Digitized by Google

4° Bavar.
3037.
/1840

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern

für

das Jahr 1840.

KÖNIGL. BAYER. LANDGERICHT
VILSBIBURG

Passau.

Gedruckt bei Ambrosius Ambrosi, Buchdrucker, Buchhändler und Lithograph.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 1.

Passau, Donnerstag den 2. Jäner 1840.

Inhalt: Die Visitation der teutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden. — Den Vollzug des Art. XIV. über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837. — Die Verfertigung und den Verkauf von Hand- und Fußbürsten aus Moos. — Das Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen — Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1818. — Die Bildung eines besondern Unterstützungsfondes für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung. — Die Erledigung der organisirten katholischen Pfarrei Kößlarn. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

1.

An die

königl. Distrikts- und Lokal-Polizei- und Schulbehörden.

(Die Visitation der teutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die über die Visitation der teutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden unterm 21. v. M. erlassene höchste Ministerial-Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird beigefügt, daß die in derselben bezeichneten exemplifizirten Formularien den Schulbehörden mittels spezieller Entschließung werden zugefertigt werden, und die erforderlichen Formularien zu den im Laufe des nächsten Jahres vorzunehmenden Schulvisitationen von dem Central-Schulbücher-Verlage auf Kosten der betreffenden Schulen und respekt. Schulgemeinden zu erholen seyen.

Landshut am 3. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift. Nro. 8429.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die durch die Ministerial-Rescripte vom 7. April 1832 und 24. Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der teutschen Schulen und die spätern Erläuterungen derselben vom 27. März 1834 und 18. Jäner 1836 werden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreis-Regierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung vom 8. Juni v. J. erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modifizirt.

I.

Die Visitationsprotokolle der Distriktsschul-Inspektionen und die Nachweise der Lokal-Schul-Inspektionen haben fortan die Stelle der früheren ungleichförmigen und wenig genauen Schul-Jahres-Berichte zu verteten.

II.

Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplifizirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt:

1) der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokal-Schulinspektors geben.

2) Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitationsprotokolls, und ist sonach, wie dieses, in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen.

3) Zum Schreiben des Duplikates des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen, darf zwar der Lokal-Schulinspektor einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in die Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen.

4) Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Distriktsschulinspektor jedes Jahr 3—4 Wochen vor dem Tage der Schulvisitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokal-Schulinspektor oder der Gemeinde, und ohne Einsichtnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne.

5) Stimmt der Distrikts-Schulinspektor nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Lokal-Schulinspektors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise geeigneten Ortes in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Distriktsschulinspektors" zu bemerken.

6) Aus dem neuen Formulare des Visitationsprotokolls wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Lokal-Schulinspektors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht, oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen.

7) Das Ergebniß der Prüfung d. i. die einzelnen Noten für jede Classe sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen.

Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu diktiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I—IV. inclus. von dem Distrikts-Schul-

Digitized by Google

Inspektor für sich; bei den Rubriken V. und VI. im Benehmen mit dem Distrikts-Polizeibeamten, wenn dieser anwesend ist.

Die Rubriken VII. et VIII. können von den beiden Distriktsbeamten nach vollendetem Visitations-Geschäfte an ihren Wohnorten gefertiget werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist.

In dem an den Lokal-Schulinspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII. et VIII. leer.

8) In den exemplifizirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde respekt. das von den Schulbehörden Einzutragende mit teutscher Schrift eingestellt.

9) Jedem Distrikts-Schulinspektor ist ein exemplifizirtes Formular des Protokolls und des Nachweises, jedem Lokal-Schulinspektor ein Exemplar des letzteren zuzustellen.

10) Die beiden Formulare für die Schulvisitationen sind fortan auf gutem Schreibpapier gedruckt von dem Central-Schulbücher-Verlage zu beziehen. Auch die exemplifizirten Formulare sind von daher zu erholen.

III.

Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, und daß

b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung von dem Distrikts-Schulinspektor aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitationszeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder lokalen Verhältnisse der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, überlassen.

IV.

Eine Privatprüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- oder Sonntagsschule darf der Distriktsschul-Inspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Lokalschul-Inspektors und mit Zustimmung des Distrikts-Polizei-Beamten vornehmen.

V.

Die Schul- und Entlassungszeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntagsschule Austretenden hat der Lokalschul-Inspektor nach den Beschlüssen des Visitations-Protokolls zu fertigen und dem Distrikts-Schul-Inspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die k. Kreisregierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

VI.

Die Theilnahme der Distrikts-Polizeibeamten an den Schulvisitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Digitized by Google

Unter allen Voraussetzungen aber wird von jedem Distrikts-Polizeibeamten als unabläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirkes der Visitation persönlich beiwohne.

Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derselben im Benehmen mit dem Distrikts-Schulinspektor drei Wochen vor dem Beginne der Visitationen zu geschehen.

Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besondern Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist.

Dagegen hat jeder Distrikts-Polizeibeamte alle Visitations-Protokolle mit dem Distrikts-Schulinspektor zu prüfen, die Rubriken VII. et VIII. mit diesem zu fertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII.

Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schulvisitations-Protokolle und ihrer Beilagen von Seite der k. Kreisregierung wird Nachstehendes angeordnet:

1) die Distriktsbehörden haben die Visitations-Protokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. September jeden Jahres der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen. Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse, die einer speziellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten.

2) Die k. Regierung hat diese Berichte und Protokolle längstens bis Ende Februars des neuen Schuljahres zu bescheiden, und die Protokolle sammt Beilagen an die Distriktsbehörden zurückzugeben.

Die Vorlage der Protokolle und Nachweise ꝛc. an das unterfertigte Ministerium hat daher zu unterbleiben.

3) Jede Regierung hat zu gleicher Zeit die Original-Concepte ihrer auf die vorgelegten Visitations-Protokolle erlassenen Entschließungen sammt den diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreisscholarchats mit einem kurzen, vorzugsweise der Würdigung der Thätigkeit der Schulbehörden, den in dem betreffenden Verwaltungsjahre erzielten Vorschriften oder den etwa vorgefundenen besondern Gebrechen gewidmeten Bericht sammt einer Uebersicht über den Stand der teutschen Schulen nach dem sub Nro. III. anliegenden exemplifizirten Formulare in Vorlage zu bringen.

Die Fertigung eines solchen oder eines ähnlichen Conspektes ist auch den Distriktsbehörden anzubefehlen.

Dabei behält sich das unterfertigte k. Ministerium vor, die Visitationsprotokolle sammt Beilagen einzelner Distrikte, oder des ganzen Regierungsbezirkes von Zeit zu Zeit einzufordern.

VIII.

Die in Gemäßheit des §. III. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1832 durch Ministerial-Rescript vom 12. Februar 1833 ertheilten Vollzugsnormen bezüglich der Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten oder einen Kreisscholarchen bleiben fortan in Kraft. Jedoch steht es der Regierung frey, derlei

Digitized by Google

Visitationen statt nach Distrikten bei einzelnen Schulorten dem Bedürfniß gemäß anzuordnen.

Die Protokolle dieser Visitationen und der darauf ertheilten Regierungs-Entschließungen sind jedesmal mit den oben sub Ziffer VII. 3. erwähnten Vorlagen an das unterfertigte Ministerium einzusenden.

Der Vollzug vorstehender Weisung beginnt bezüglich der Vornahme der Schulvisitationen mit dem Jahre $18^{39}/_{40}$, die Bescheidung der Schulvisitations-Protokolle vom Jahre $18^{38}/_{39}$ hat aber schon nach Maaßgabe gegenwärtiger Entschließung zu geschehen, insoweit dieselbe nicht mittlerweile bereits erfolgt seyn sollte. Die rückständigen Vorlagen der Visitations-Protokolle pro $18^{37}/_{38}$ sind erlassen.

Die Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. Nov. 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die königl. Reg. Kammer des Innern v. Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Gosinger.

Die Visitation der teutschen Schulen durch die Distrikts-Schulbehörden betr.

2.

(Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837 betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837 den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837 betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nro. 39.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzoglich Oldenburgische, herzoglich Anhaltische und fürstlich Schwarzburgische Regierungen der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jän. 1837 auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als das Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München den 6. December 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise. v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Franz v. Kobell.

3.

Ad Num. 4560.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung und den Verkauf von Moos- Hand- und Fußbürsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königl. Ministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe unterm 8. d. Mts. an die königl. Regierung von Oberbayern erlassene und der unterfertigten Stelle bekannt gegebene Entschließung wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 14. Dezember. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift ad Num. 27920.

Ministerium des Innern.

In Erwiederung des im bezeichneten Betreffe unter dem 24. Nov. l. Js. erstatteten Berichtes, dessen Beilagen wieder zurückfolgen, wird mit Bezugnahme auf Art. 8. Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln, als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt.

München den 8. Dez. 1839.

An die

k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern, also ergangen.

4.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich **viermal** im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 2. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

5.

Ad Nro. 5023.

(Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man bringt hiemit zur Kenntniß, daß der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern seine öffentlichen Sitzungen zum Zwecke der definitiven Berichtungen der Conscriptionslisten der Altersklasse 1818 des Ausspruches in letzter Instanz über die Giltigkeit der im Tit. III. des Gesetzes bezeichneten Verhandlungen der äussern Conscriptionsbehörden, so wie über die dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen vom 15. Jäner 1840 an, in dem 1ten Stockwerke des Regierungsgebäudes dahier in folgender Ordnung abhalten, und hiemit jedesmal Nachmittags 3 Uhr beginnen werde.

Mittwoch den 15. Jäner 1840.

Für den Bezirk des Magistrats Landshut.
„ „ „ „ Landgerichts Landshut.
„ „ „ „ „ Rottenburg.
„ „ „ „ „ Vilsbiburg.

Donnerstag den 16. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Pfaffenberg.
„ „ „ „ „ Dingolfing.
„ „ „ „ „ Landau.

Freytag den 17. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Eggenfelden.
„ „ „ „ „ Pfarrkirchen.
„ „ „ „ „ Griesbach.
„ „ „ „ „ Rotthalmünster.

Samstag den 18. Jäner.

Für den Bezirk des Landgerichts Paßau I.
„ „ „ „ „ Paßau II.
„ „ „ „ „ Grafenau.
„ „ „ „ Magistrats Paßau.

Montag den 20. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Simbach.
„ „ „ „ „ Wegscheid.
„ „ „ „ „ Wolfstein.

Dienstag den 21. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Vilshofen.
„ „ „ „ „ Osterhofen.
„ „ „ „ „ Deggendorf.

Mittwoch den 22. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Abensberg.
„ „ „ „ „ Kelheim.
„ „ „ „ „ Viechtach.

Donnerstag den 23. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Mitterfels.
„ „ „ „ „ Bogen.
„ „ „ „ „ Straubing.
„ „ „ „ Magistrats Straubing.

Freytag den 24. Jäner

Für den Bezirk des Landgerichts Hengersberg.
„ „ „ „ „ Kötzting.
„ „ „ „ „ Regen.
„ „ „ des Herrschaftsgerichts Zaitzkofen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen ausser den Müttern der Konscribirten nur Männern gestattet sey, und hiebei den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug gebühre,

Digitized by Google

wenn das Lokale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

Landshut den 19. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern als oberster Rekrutirungs-Rath.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

6.

Ad Num. 4119.

(Die Bildung eines besondern Unterstützungsfondes für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. an das unterfertigte königl. Regierungs-Präsidium gediehene allerhöchste Reskript bezeichneten Betreffes wird sämmtlichen betreffenden unmittelbaren Staatsdienern, Wittwen und Vormündern der Waisen nachstehend hiedurch zur Kenntniß gebracht, unter dem Beisatze, daß die activen Beamten der innern Verwaltung in diesem neuen Beweise der väterlichen Sorgfalt Seiner Majestät des Königs für das Wohl getreuer und eifriger Staatsdiener und für eine gedeihliche Erziehung ihrer Kinder eine neue Aufforderung und Ermunterung finden werden, ihre ganze Thätigkeit und alle ihre Kräfte ungetheilt und freudig dem Dienste Seiner Majestät des Königs zum Frommen des Vaterlandes zu widmen.

Landshut den 15. December 1839.

Präsidium der Königlichen Regierung von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen besondern Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen, und beschließen zu diesem Ende, wie folgt:

I.

Die jährlichen Ersparnisse an dem Dispositionsfond Unseres Ministeriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{43}$ auf 6000 fl. festgesetzt ist, sollen zur Bildung eines besondern Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II.

Dieser Bestimmung gemäß ist der für das Jahr $18^{37}/_{38}$ bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl. 48 kr. festgesetzte Ueberschuß des bezeichneten Dispositionsfonds bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse verzinslich anzulegen. In gleicher Weise soll mit den Ueberschüssen der folgenden Jahre verfahren werden.

III.

Der Ertrag der Zinsen ist für die Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Eltern oder Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen,

Digitized by Google

jährlich zu verwenden; eine Unterstützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anstalt findet nicht statt.

IV.

Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung sollen auch die Beamten des gemischten Justiz- und Administrativ-Dienstes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfondes gezählt werden.

V.

Die Unterstützungs-Beträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 fl. jährlich festgesetzt, und an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das sechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

VI.

Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichts-Kosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Activ-Capitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied, und die Bezüge aus den Kassen von Privat-Pensions-Anstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben, dann über das jährliche Einkommen müßen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

VII.

Die Gesuche um solche Unterstützungen sind bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen, und für den ersten Fall neben den nach vorstehendem §. VI. erforderlichen Nachweisungen auch mit den Zeugnissen:

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,

b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privat-Unterricht erlangten Vorkenntnisse,

c) über die bestandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derselben, dann

d) über ihren Gesundheitszustand

zu begleiten.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungs-Anstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

VIII.

Unser Ministerium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterstützungs-Gesuche unter Nachweisung der verfügbaren Renten des Unterstützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die mittellosen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemischten Justiz- und Verwaltungs-Ressorts lange treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

*)

Digitized by Google

IX.

Jede von Uns bewilligte Unterstützung ist nur für ein Jahr zahlbar, um den Fortbezug derselben muß am Schluße des Unterrichts-Jahres jedesmal wieder nachgesucht und die Eingabe mit einem Zeugnisse der Vorsteherin der Erziehungs-Anstalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unsittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verlurst der Unterstützung nach sich.

X.

Die Verleihung der Unterstützungen soll mit dem Eintritte des Etatsjahres $18^{40}/_{41}$ beginnen, die Zinsen des Unterstützungsfonds für das Jahr $18^{39}/_{40}$ sind dem Kapitale beizuschlagen; dasselbe hat auch künftig mit den Zinsen zu geschehen, welche in einem Jahre auf Unterstützungen allenfalls nicht verwendet werden.

XI.

Die Verwaltung des Unterstützungsfonds wird Unserem Ministerium des Innern übertragen, und ist unentgeldlich zu führen.

Der bei demselben hiemit zu beauftragende Ministerial-Beamte hat die revisorisch festgestellten Ueberschüsse des Dispositions-Fonds Unseres Ministeriums des Innern zu empfangen, und diese Namens des Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung nach Vorschrift §. II. der gegenwärtigen Entschließung verzinslich anzulegen, dann die Zinsen zur Verfallzeit zu erheben; dieselben nach den auf Unsere Genehmigung sich gründenden Zahlungs-Assignationen des Ministeriums des Innern zu verwenden, und über das Kasse-Geschäft am Jahresschluße eine förmliche Rechnung zu stellen, welche von Unserer Rechnungskammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Super-Revision durch den Abrechnungs-Commissär Unseres obersten Rechnungshofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanzrechnungs-Wesen vom 11. Jäner 1826 zu bescheiden ist.

XII.

Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen nach Gutfinden eintreten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München den 26. Nov. 1839.

Ludwig.

v. Abel.

An das k. Ministerium des Innern.

Die Bildung eines besondern Unterstützungs-Fonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. v. Kobel.

7.

(Die Erledigung der organisirten katholischen Pfarrei Kößlarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Beno Gerhager ist die organisirte katholische Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Aign, in der Diözese Passau, hat eine Schule und umfaßt 1784 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Digitized by Google

Die Einnahmen betragen:

1. an ständigem Gehalte .	589 fl.	3¼ kr.
2. aus Realitäten . . .	51 =	21 =
3. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . . .	333 =	54¾ =
4. An Neben-Bezügen für den Hilfspriester	300 =	— =
in Summa	1274 fl.	19 kr.

Die Lasten dagegen . . 309 fl. 13½ kr.

wonach sich ein Reinertrag von 965 fl. 5½ kr. ergiebt.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten königl. Regierung einzureichen, und derselben die vorschriftsmässigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut den 21. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

8.

Ad Num. 4862.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mittels Ausschreibens vom 11. August 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche öffentliche Rechtsanwälte in Gemäßheit des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1818, zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen vor Gericht aufgestellt worden sind. Seit dieser Zeit haben sich nun zum Theil Veränderungen in der Person der Rechtsanwälte ergeben, und man fand sich in Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 25. August l. Js. veranlaßt, im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte zu Bamberg folgende Rechtsanwälte theils in ihrer bisherigen Eigenschaft als Commun- und Stiftungs-Anwälte zu bestätigen, theils auch vom neuen aufzustellen, und zwar:

1) den k. Regierungs-Assessor und Advokaten Keim dahier, beim hiesigen k. Kreis- und Stadtgericht,
2) den k. Advokaten Elsner zu Bamberg, beim k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg,
3) den k. Advokaten Mayer dahier, beim k. Landgerichte Bayreuth,
4) den k. Advokaten Künell zu Bamberg, bei den k. Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz,
5) den k. Advokaten Porzelt zu Bamberg, bei den k. Landgerichten Bamberg II. und Seßlach,
6) den k. Advokaten Neidert zu Bamberg, bei den k. Landgerichten Burgebrach und Höchstadt,
7) den k. Advokaten Knoch zu Culmbach, bei dem k. Landgerichte Culmbach,
8) den k. Advokaten Gnan zu Vorchheim, bei den k. Landgerichten Vorchheim und Ebermannstadt,
9) den k. Advokaten Löw dahier, bei den k. Langerichten Gefrees und Weidenberg,
10) den k. Advokaten Korte zu Gräfenberg, bei dem k. Landgerichte Gräfenberg,
11) den k. Advokaten Lettow zu Herzogenaurach, bei dem k. Landgerichte Herzogenaurach,
12) den k. Advokaten Lunkenbein zu Hof, bei dem k. Landgerichte Hof,
13) den k. Advokaten v. Hornthal zu Bamberg, bei den k. Landgerichten Hollfeld

Digitized by Google

und Pottenstein, und bei dem Herrschaftsgerichte Tambach,

14) den k. Advokaten Vogel zu Wunsiedel, bei den k. Landgerichten Selb und Kirchenlamitz,

15) den k. Advokaten Stickel zu Kronach, bei den k. Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben,

16) den k. Advokaten Burkardt zu Lichtenfels, bei dem k. Landgerichte Lichtenfels und bei dem Herrschaftsgerichte Banz,

17) den k. Advokaten Käfferlein zu Münchberg, bei dem k. Landgerichte Münchberg und bei dem Herrschaftsgerichte Guttenberg,

18) den k. Advokaten Pemsel zu Naila, bei dem k. Landgerichte Naila,

19) den k. Advokaten Morg dahier, bei dem k. Landgerichte Pegnitz,

20) den k. Advokaten Müller zu Hof, bei dem k. Landgerichte Rehau,

21) den k. Advokaten Regelein zu Culmbach, bei dem k. Landgerichte Stadtsteinach,

22) den k. Advokaten Fiedler zu Cronach, bei den Heerschaftsgerichte Mitwitz,

23) den k. Advokaten Hellmann zu Waismain, bei dem k. Landgerichte Weismain,

24) den k. Advotaten Dürrschmidt zu Wunsiedel, bei dem k. Landgerichte Wunsiedel.

Diese Rechtsanwälte besorgen auch die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen und Communen bei den Patrimonialgerichten erster Classe in den nämlichen Landgerichtsbezirken, worin sich solche befinden. Es haben dieselben alle bei diesen Gerichten vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in denselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungmäßig zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Wegen der Aufstellung des k. Advokaten Glaßer bei dem kgl. Appellationsgerichte zu Bamberg zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei demselben wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 4. Oct. d. J. hingewiesen.

Die äußeren Curatelbehörden haben hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachacht genau zu unterrichten.

Bayreuth, den 7. Dec. 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Verhind. des k. Reg.-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

II. Dienstes-Nachrichten.

9.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. Dez. l. Js. zu beschließen geruht, die durch die Beförderung des Franz Xaver Kefer auf die Pfarrei Kösching, Landgerichts Ingolstadt, sich eröffnende katholische Pfarrei Ascha, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarramtskandidaten Priester Franz Jos. Schneider allergnädigst zu übertragen.

10.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. Dez. l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Hofendorf, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern dem dermaligen Pfarrkuraten zu Frauenberg, Landgerichts Hemau, Priester Maximilian Kretter allergnädigst zu übertragen.

Digitized by Google

11.

Als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse Vilsheim, wurde der Gerichtshalter Anselm Pollin zu Landshut, unterm 14. Dez. d. J. bestätigt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

12. Bei dem unterfertigten Amte hinterliegen die gefertigten Konkurs-Prüfungs-Zeugnisse der Staatsdienst-Aspiranten aus dem Jahre 1838, welche gegen Erlage der Taxe von 45½ kr. in Empfang genommen werden können.

Landshut am 22. Dez. 1839.

Expeditionsamt der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Wolf.

---

13. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung vom 4. November und mitgetheilt durch Schreiben der K. Bau-Inspektion Landshut vom 17/21. Dez. d. Js. sollen die ratifizirten Herstellungen der Gebälke und neuen Dachstühle auf den abgebrannten Weißbierbrauerey-Gebäuden zu Kelheim im Wege der öffentlichen Versteigerung verakkordirt werden.

Indem sonach diese Versteigerung zur öffentlichen Kenntniß der Steigerungslustigen gebracht wird, bemerkt man, daß hiezu Termin auf

Mittwoch den 15. Jäner 1840

früh 9 Uhr festgesetzt ist, und daß an jedem Tage bis dahin, und am Versteigerungstage selbst

a) das Bestimmungs-Heft,

b) die fünf speziellen Kosten-Anschläge, und

c) die drei Baupläne jedem Steigerungslustigen in der Amtskanzlei zur Einsicht offen stehen.

Es versteht sich von selbst, daß Auswärtige mit legalen Zeugnißen über Vermögen und Leumund versehen seyn müßen.

Den 22. Dez. 1839.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

14. Der der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche und erst am 8. November d. J. aus dem Zwangsarbeitshause eingetroffene Michael Niedermaier, Schleifersohn von Stützenbrun d. G. hat sich vor einigen Tagen der Polizei-Aufsicht entzogen, und sein dermaliger Aufenthalt ist gänzlich unbekannt.

Es ergeht demnach das Ansuchen, denselben auf Betreten arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Den 24. Dez. 1839.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

Signalement:

Alter, 27 Jahre;
Stand, ledig;
Größe, 5′ 10″;
Körperbau, untersetzt;
Gesichtsfarbe, gesund;
Haare, dunkelbraun;
Augen, blau;
Augenbraunen, braun;
Nase, dick;
Mund, weit;
ohne besondere Kennzeichen.

---

15. Da die Peter und Anna Biberschen Fragners-Eheleute in Ottersкirchen ihr Anwesen aus freier Hand verkauften, nach Lage des

Digitized by Google

Hypothekenbuches aber eine Ueberschuldung deren Vermögens ersichtlich ist, werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Guthabens-Posten auf

Freitag den 17. Jäner l. J.

Vormittags 9 Uhr, anher vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichtes, auf gegenwärtig vorliegende Masse, wobei bemerkt wird, daß der Kaufschilling für das Bibersche Anwesen 475 fl. betrage, entgegen die Hypothekposten einschlüßig des Anna Biber'schen Heiraths-Gutes die Summe von 600 fl. entziefern.

Am 27. Nov. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

16. In den Schuldenwesen der Michael und Theresia Derschischen Eheleute zu Fürholz wird deren Anwesen

am Donnerstag den 13. Feb. künf. Js.

im Orte Fürholz dem öffentlichen Verkaufe hiemit untergestellt.

Dieses besteht

1) aus dem eingädigen halbgemauerten und halbgezimmerten Wohnhaus sammt gemauerten Seitenstübel, werth 600 fl.
2) aus dem ganz gemauerten Ochsenstall und Kühstall, werth 150 fl.
3) aus dem Backofen, werth 10 fl.
4) aus dem hölzernen Getreidstadel, werth 100 fl.
5) aus der Wagen-Remiße, werth 5 fl.

Wiesgründe.

6) aus der Weidenauwiese, 4 Tagw., werth 760 fl.
7) aus der Bergwiese 1½ Tagw. groß, werth 399 fl.
8) aus der Weberwiese ½ Tagw., werth 50 fl.
9) aus dem Gärtl beim Stadel 1/32 Tagw., werth 5 fl.
10) aus dem großen Raumreut in Hacklberg 10 Tagw. groß, werth 300 fl.
11) aus dem kleinen Raumreut in Hacklberg, 1 Tagw. groß, werth 25 fl.

Äcker.

12) aus dem Wiesacker in der Weidau, 3 Tagw. groß, werth 300 fl.
13) aus dem Weberacker 2 Tagw. haltend, werth 200 fl.
14) aus den 3 Edlwiesäckern, zusammen 1½ Tagw. groß, werth 67 fl. 30 kr.
15) aus den 2 Fürhäupel mit Wiesfleckel ¾ Tagw., werth 33 fl. 15 kr.
16) aus dem Kleinbüchelacker, 1 Tagw. groß werth 80 fl.
17) aus dem Rehbergerackerl ¼ Tagw. haltend, werth 20 fl.

Holzgründe.

18) aus dem Röhrnholzacker, 3 Tagw. groß, werth 75 fl.
19) aus dem alten Holzacker, 3 Tagw. haltend, werth 75 fl.
20) aus dem obern Holzacker, 3 Tagw. groß, werth 75 fl.
21) aus dem Gemeinde Holzacker, 3 Tagw. werth 75 fl.
22) aus den noch unvertheilten Gemeindegründen, Hirtenhaus ꝛc. werth 50 fl.
23) aus der realen Webergerechtsamme, werth 25 fl.

Dieses Besitzthum, an dem Verbindungswege zwischen Waldkirchen, Grainet und Klafterstraße gelegen, ist zum Betriebe der Ökonomie der Weberei geeigenschaftet.

Dasselbe wird nach dem Hypothekengesetze §. 64 versteigert und hiebei besonders Rücksicht darauf genommen, daß, nach der Möglichkeit eines Theilverkaufes, die Schuldner auf dem Restanwesen erhalten werden.

Käufer, dem Gerichte nicht bekannt, ha-

Digitized by Google

ben durch legale Zeugniße sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 30. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

17. Burgstaler Franz Xaver, Landgerichtsdiener zu Pfarrkirchen, ist am 27. April v. Js. mit Hinterlassung seiner Ehefrau, einem groß- und 8 minderjährigen Kindern ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgegangen. Derselbe hinterließ eine durch gerichtliches Inventar vom 29. Mai 1838 auf 158 fl. 10 kr. gewerthete Mobiliarschaft — an Immobilien nichts; dagegen beträgt der Schuldenstand desselben nach den bisherigen Anmeldungen schon mehrere hundert Gulden. Es ergeht demnach an alle diejenigen, die irgend eine Forderung an diese Verlassenschaft zu machen und dieselbe bisher hierorts noch nicht angemeldet haben, die Auffoderung, binnen 8 Wochen a dato und zwar bis zum 13. Feb. 1840 hierorts geltend zu machen, wiedrigenfalls nach Umfluß dieser Frist bei Auseinandersetzung der besagten Verlassenschaft auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen wird.

Am 19. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

---

18. Auf Anrufen eines Gläubigers wird man das zum k. Rentamte Regen erbrechtsweise grundbare Bauern-Anwesen des Michael Weinberger zu Unternaglbach:

am Samstag den 15. Febr. 1840

hier am Amtssitze öffentlich versteigern.

Dasselbe besteht:

1) aus einem von Holz erbauten, mit Legschindeln gedeckten Haus, Stadl und Stallung,
2) ungefähr 11 Tgw. Feldgründen, 4 Tgw. Wiesen und 5 Tgw. Holzgründen, und
3) einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Das ganze Anwesen ist gerichtlich auf 787 fl. geschätzt.

Die Kaufsbedingniße werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, unbekannte haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 30. Nov. 1839.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

19. Nachdem sich Mathias Rosenberger, Krämer von Seiboldsdorf, als insolvent erklärt hat, und mehrere Creditoren desselben auf Eröffnung des Universal-Concurses angetragen haben, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung auf
Donnerstag den 23. Jäner 1840;
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Samstag den 22. Februar
III. zur Schlußverhandlung auf
Montag den 23. März desselben Jahres,

und zwar für die Replik bis Montag den 6. April einschlüßig und für die Duplik bis Dienstag den 21. desselben Monats und Jahres — gleichfalls einschlüßig — jedesmal morgens 9 Uhr.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Vergleichs-Versuch gemacht.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Communschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den

***

Digitized by Google

an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des communschuldner'schen Anwesens, zimmer- oder erbrechtsweise, grund- und jurisdiktionsbar zur Hofmarkt Seyboldsdorf vordern Antheiles mit 3 fl. 38 kr. 4 hl. Stift und jährlichem Naturalscharwerk von einem Tag belastet, und bestehend

1) aus dem ganz hölzernen Wohnhause mit Küh- und Pferdestall unter einem Dache von Legschindeln, geschätzt auf 500 fl.;
2) aus dem gleichfalls hölzernen Stadel mit Legschindeln gedeckt, geschätzt auf 100 fl.; Haus und Stadel sind um 800 fl. assecurirt;
3) aus einem Ackerl pr. 29 Dezim., gewerthet auf 29 fl.;
4) dem Hausgärtl, geschätzt auf 10 fl.;
5) der realen Krämersgerechtigkeit, gewerthet auf 100 fl.

Tagsfahrt auf den I. Ediktstag,

Donnerstag den 23. Jäner 1840

Vormittags 8 Uhr, in hiesiger Amtskanzlei bestimmt, und hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgen wird.

Am 13. Dezbr. 1839.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

---

20. Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII und LI) in dem Bezirke des k. Rentamts Hemau bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen bei dem unterfertigten k. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Der §. 95 des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 22. August 1839 bis 22. August 1842 einschlüssig festgesetzt.

Diese Reklamations-Frist ist gemäß obigen §. 95 des Grundsteuergesetzes unerstrecklich und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katasterfätze läuft nach §. 94 des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit angebracht werden. Der richtige Stand des Katasters fordert es aber, daß auch diese Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

Hemau am 15. Mai 1839.

Königl. Bayer. Rentamt Hemau.

Wieland, Rentbeamter.

---

21. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, Landg. Vilshofen, welcher diesseits wegen Verdacht eines Verbrechens einer Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Passau am 16. Dezember 1839.

Kommando des k. b. Infanterie-Regiments Seckendorff.

v. Hohenhausen, Oberst.

Digitized by Google

VI. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 29. Dec. 1839 bis 5. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3⅛
Kreuzersemmel	—	5	1	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	1¼
Kreuzerlaibl	—	8	—	2½
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 19. bis 26. December 1839.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quntl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 21. Dezember 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VII. Augsburger-Cours

vom 19. Dez. 1839.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .		100⅜
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	74	
Bank-Aktien	585	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .		112
Metalliq. à 5% prompt	107⅜	107
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		100⅜
detto à 3% Mt.	80	79⅝
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1662	1659⅝
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	60
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		101½
detto detto à fl. 500 prompt .		113½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	65½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	81	80

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	14	27	14	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	—	—
Deggendorf	Vom 17ten bis 21. Dez. 1839.	Waizen	—	207	207	207	—	14	54	13	32	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	9	48	9	17	8	30
		Gerste	—	86	86	86	—	11	12	10	10	7	30
		Haber	—	23	23	23	—	4	6	3	50	3	30
Dingolfing	Vom 17. Dez. 1839.	Waizen	—	48	48	48	—	15	27	15	24	15	21
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	11	12	11	—	10	51
		Haber	—	8	8	8	—	4	3	4	—	3	45
Eggenfelden	Vom 13ten bis 19. Dez. 1839.	Waizen	—	17	17	17	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	30	30	30	—	11	—	10	18	9	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	24	4	10	4	—
Kelheim	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	5	42	47	25	22	14	34	14	26	14	12
		Korn	—	4	4	3	1	10	12	10	12	10	12
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Haber	—	12	12	11	1	3	48	3	41	3	30
Landau	Vom 23ten bis 30. Dez. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27ten Dez. 1839.	Waizen	90	490	580	513	67	15	30	14	52	13	37
		Korn	12	53	65	53	12	10	7	10	—	9	30
		Gerste	50	220	270	222	48	11	37	11	15	10	30
		Haber	6	137	143	131	12	4	40	4	37	4	20
Mainburg	Vom 18. Dez. 1839.	Waizen	—	82	82	82	—	16	—	15	—	14	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	—	10	48	10	30
		Gerste	—	87	87	87	—	11	—	10	30	10	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	18	4	6	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	—	73	73	73	—	15	—	14	48	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	295	295	295	—	12	18	12	6	11	36
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21ten Dez. 1839.	Waizen	21	508	529	427	102	13	58	13	19	12	18
		Korn	3	39	42	42	—	9	30	9	23	9	—
		Gerste	—	168	168	159	9	10	48	10	11	9	30
		Haber	5	216	221	221	—	4	1	3	48	3	34
Vilshofen	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	8	25	28	20	8	15	48	15	2	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	12	15	15	—	11	—	10	38	9	54
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern
vom 2. Jäner 1840, Stück 1.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niderbayern.

Betreff:

Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe dieses Jahres, und selbst erst in der jüngsten Zeit haben sich so viele Fälle der ausgebrochenen Hundswuth in Niederbayern ergeben, daß sich die unterfertigte Stelle bewogen findet, nicht nur die bereits zur Verhütung von Unglück durch die Hundswuth bestehenden Anordnungen wiederholt einzuschärfen, sondern auch neue Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Hienach wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

In sämmtlichen Stadt-, Markts- und Landgemeinden von Niederbayern müßen alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteten Thierärzte, oder wo derlei zur Zeit noch nicht aufgestellt sind, durch eigends hiezu zu verpflichtende Wasenmeister alljährlich viermal ihres Gesundheitszustandes wegen untersucht werden, und haben diese Untersuchungen immer während des Laufes der Monate Jäner, April, Juli und October stattzufinden, wobei auch die Controlle der bereits mit Zeichen versehenen Hunde mit den Numern der Cataster vorzunehmen ist.

Auch in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Untersuchung zur Andern sind außerordentliche Untersuchungen vorzunehmen, wenn in einem Distrikte ein als wüthend anerkannter Hund sich vorgefunden hat, oder bereits eine bestimmte Strecke in einem Districte durchgelaufen ist.

§. 2.

Auf welche Weise diese Untersuchungen vorzunehmen sind, besagt die beiliegende Instruction.

§. 3.

Zur Deckung der durch diese erhöhte Aufsicht nöthigen Kosten ist alljährlich bei der ersten im Monate Jäner vorzunehmenden Untersuchung für das für jeden gesund befundenen Hund abzugebende Zeichen ein Betrag, und zwar

Digitized by Google

in Städten und Märkten zu 48 kr. auf dem platten Lande zu 24 kr. einzuheben: für zu Verlust gegangene Zeichen ist die Hälfte dieses Betrages zu entrichten; bei jungen Hunden, welche noch nicht 3 Monate alt sind, findet die Verbindlichkeit zur Lösung eines Zeichen nicht statt: nach Ablauf des dritten Monats aber, oder in dem Falle, daß man sie schon früher auf die Straßen führen, oder laufen lassen will, müßen sie zur Besichtigung vorgeführt, und für sie die Zeichen erholt werden.

§. 4.

In jedem Gemeindebezirk muß unter Mitwirkung der Polizeibehörde ein vollständiger Cataster über sämmtlich vorhandene Hunde hergestellt werden, welcher folgende Rubriken zu erhalten hat:

a) fortlaufender Nummer,
b) Name und Stand des Besitzers,
c) Name,
d) Race,
e) Beschreibung,
f) Alter und
g) Gesundheitszustand } des untersuchten Hundes.
h) Verfügungen.

§. 5.

Die Materialien zu diesem Cataster werden bei der Hundsvisitation gesammelt, die Verfügungen hierüber aber bedürfen, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Bestätigung der Distrikts-Polizeybehörde.

§. 6.

Die Distrikts-Polizeybehörde hat auf den Grund dieses Catasters mit Zuziehung des Landgerichts-Arztes und des Visitators alle mit chronischen Krankheiten behaftete, schon zu alte, als besonders bissig bekannte, und wie immer der Sicherheit gefährliche Hunde dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben.

§. 7.

Für jeden unverdächtigen Hund ist dem Eigenthümer sogleich nach vollzogener Untersuchung ein aus den Visitations-Gebühren anzuschaffendes blechernes Zeichen mit der Anweisung zu behändigen, daß dasselbe an dem Halsbande des Hundes dauerhaft zu befestigen sey.

Diese Zeichen sind mit den zwei letzten Ziffern des laufenden Jahrganges (z. B. 39) und den zwei Anfangs-Buchstaben der Benennung der Polizey-Behörde (z. B. L. L. Landgericht Landshut; oder M. L. Magistrat Landshut), dann mit dem Buchstaben N. (Niederbayern) und einem fortlaufenden Numer zu versehen, damit für den Fall, daß ein Hund als wüthend verdächtigt, oder befunden werden sollte, der Eigenthümer aus dem Cataster ersehen werden könne.

§. 8.

Jeder außerhalb den Städten, Märkten und Ortschaften vorfindige, mit keinem Sicherheits-Zeichen versehene, herrenlos herumlaufende, oder sich von seinem Herrn zu weit entfernende Hunde kann durch Jäger und Gendarmen getödtet werden, und ist demjenigen, der erweislich einen solch' herumirrenden Hund erlegt, ein Schuß-

geld von 24 kr. aus den Visitations-Gebühren zu bezahlen.

§. 9.

Wer überwiesen wird, einen Hund der jährlichen oder speciellen Untersuchung entzogen zu haben, ist mit 5 Thalern, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit 3 Tage Arrest zu bestrafen.

§. 10.

Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige Nahrung zu verabreichen, und ihm ein geeignetes Obdach zu gewähren; wenn es sich daher

§. 11.

bei den jährlichen Visitationen entdecken, oder sonst notorisch seyn sollte, daß Hunde-Eigenthümer ihre Hunde in der Aufbewahrung oder Nahrung vernachlässigen, so ist selben das Sicherheits-Zeichen zu verweigern, und die Distrikts-Polizey-Behörden haben derlei Eigenthümern einen Termin von 14 Tagen vorzusetzen, binnen welchem sie sich ihrer Hunde zu entledigen, oder zu gewärtigen haben, daß sie dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

Conscribirte, oder in öffentlichen Anstalten verpflegte Arme dürfen keine Hunde halten.

§. 12.

Jeder Besitzer eines Hundes ist verbunden, durch sorgsame Pflege und Aufsicht dem Entstehen der Hundswuth entgegen zu wirken.

§. 13.

Zur nöthigen Belehrung wird bemerkt, daß unbefriedigter Geschlechtstrieb, strenge Kälte und große Hitze, Mangel an frischem, reinem Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleische, Fette und Blut, zu starke Erhitzung, unmässige Züchtigung und Unreinlichkeit die gewöhnlichen Ursachen der entstehenden Hundewuth seyen.

§. 14.

Jeder Hund, an welchem sich eine Krankheit irgend einer Art bemerken läßt, muß sogleich dem Thierarzte, oder wo sich noch keiner angestellt befindet, dem Wasenmeister zur Untersuchung und Heilung angezeigt werden.

§. 15.

Die Merkmale der entstehenden oder schon ausgebrochenen Hundewuth sind aus der beiliegenden Instruction zu ersehen.

§. 16.

Wer immer von irgend einem Hunde gebissen wird, hat sich sogleich bei der Districts-Polizei-Behörde zu stellen und hierüber die Anzeige zu machen, damit der Hund alsbald durch den Thierarzt untersucht und nach Befund das Weitere verfügt werden könne.

Hunde, wenn auch der Wuth nicht verdächtig, die aber schon mehrere Menschen oder Thiere beschädigt haben, sollen nach förmlich hergestelltem Beweise ihrer Gefährlichkeit zum Wasenmeister gebracht, und dort getödtet werden.

§. 17.

Es ist verboten, Hunde in die Kirchen oder in größere Volksversammlungen mitzunehmen, oder sie herrenlos

*)

Digitized by Google

nach eingetretener Dämmerung auf den Straßen herumlaufen zu lassen.

§. 18.

Hitzige Hündinen müßen zu Hause verwahrt, bissige Hunde aber, und Hunde von größerer Gattung, Fang- und Mezgerhunde mit einem hinlänglich befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen werden.

§. 19.

Hunde, bei welchen die in dem §. 17 und 18 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht beobachtet werden, sind in Städten und größeren Orten durch eigens aufzustellende, aus den Visitations-Gebühren zu bezahlende Fangknechte, einzufangen, und der Polizei zur Anzeige zu bringen, welche sofort entweder diese bei dem Fallmeister verwahrten Hunde dem durch das Sicherheitszeichen bekannten Eigenthümer nach vorgegangener Abstrafung und Bezahlung der Fanggebühr ad 30 kr. zurückgiebt, oder soferne sie mit keinem Sicherheitszeichen versehen sind, und sich der Eigenthümer nicht meldet, nach Ablauf von 18 Stunden tödten läßt.

Auf dem platten Lande ist mit derlei Hunden, wenn sie nicht durch die Wasenmeister nach vorstehender Anleitung beigefangen werden, nach §. 8 dieser Vorschriften zu verfahren.

§. 20.

Jeder, dem ein fremder Hund zuläuft, muß hierüber binnen 24 Stunden der Polizei oder dem Gemeinde-Vorsteher Anzeige machen; — ist der Hund mit einem Sicherheits-Zeichen versehen, und unverdächtig, so soll er dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten — so ferne er es wünscht — außerdessen auf Verlangen auch dem Anzeiger zurückgegeben werden; widrigenfalls aber wird der Hund bei dem Wasenmeister verwahrt, und nach 48 Stunden getödtet.

§. 21.

Wenn sich der Fall ergibt, daß Hausthiere, welch immer für eine Art, von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde, oder andern wuthkranken Thieren gebissen worden sind, ist der Eigenthümer solcher Thiere verbunden, solches ohne allen Verzug der Polizei oder dem Gemeinde-Vorsteher, und zwar dem Letztern zur augenblicklichen Benachrichtung der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die gebissenen Thiere aber sind sogleich dem Wasenmeister zur sichern Verwahrung und Beobachtung bis zur Ankunft einer Gerichts-Commission zu übergeben.

§. 22.

Wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde sind, so ferne sie nicht auf der Stelle unschädlich gemacht werden können, durch Eilbothen in der Richtung, die sie genommen haben, zu verfolgen, und die Bewohner der nächst gelegenen Gemeinden auf selbe aufmerksam zu machen, damit sie bei ihrem allenfallsigen Erscheinen alsbald getödtet werden mögen.

§. 23.

Von der Zeit an, in welcher ein wüthender, oder der Wuth verdächtiger

Digitized by Google

Hund in einem Gemeinde-Bezirk wahrgenommen wurde, sind 14 Tage hindurch alle Hunde ohne Ausnahme in Schnüren zu führen.

§. 24.

Wer immer die in vorstehenden polizeilichen Anordnungen enthaltenen Obliegenheiten vernachlässiget, verfällt in jenen Fällen, wofür besondere Strafen nicht schon ausgesetzt sind, in eine Geldstrafe von 1—10 fl., oder bei Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe, und wird nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt.

Die Hälfte der Geldstrafen sind den Anzeigern zuzuwenden, in Fällen, wo auf Arreststrafen erkannt werden muß, ist denselben eine entsprechende Anzeigsgebühr aus den Visitations-Geldern verabfolgen zu lassen.

Von vorstehenden polizeilichen Anordnungen, so wie von der hierauf stehenden Instruktion ist jedem Hundeeigenthümer ein gedrucktes Exemplar unentgeldlich bei der Abgabe des Sicherheitszeichens zu verabreichen.

Man versieht sich der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen des allseitig genauen Vollzuges.

Landshut am 14. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Instruction

zur

Vornahme der Hunde-Visitationen im Regierungs-Bezirke von Niederbayern zur allgemeinen Ausschreibung vom 14. December 1839.

§. 1.

Die Hunde-Visitationen und Kontrollen der Kataster-Einträge, und namentlich der vertheilten Zeichen sind im Regierungsbezirke von Niederbayern alljährlich viermal, und zwar in den Monaten Jäner, April, Juli und October vorzunehmen.

§. 2.

Die Districts-Polizei-Behörde bestimmt den Tag und die Stunde der in allen Gemeinden vorzunehmenden Hundevisitationen, und ordnet hiezu den Thierarzt oder soferne in dem Polizei-Bezirke zur Zeit noch nicht ein solcher aufgestellt seyn sollte, einen verläßigen Wasenmeister, welcher jedoch eigens hiezu zu verpflichten ist, nebst einem Polizei-Officianten in den Städten und Märkten, oder den Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande ab.

§. 3.

Diese beiden Polizei-Organe nehmen bei der ersten Visitation alle vorfindigen Hunde in ein Cataster auf, das alle im §. 4 der Regierungs-Ausschreibung vom 14. Dezember vorgeschriebenen Rubriken enthalten muß, und wovon ein Exemplar der Districts-Polizei-Behörde einzuliefern, das zweite aber in den Händen des Thierarztes oder Visitators als Anhaltspunkt zu den weiteren Visitationen zu bleiben hat, bei welch Letzteren immer nur die Zu- und Abgänge einzutragen sind.

§. 4.

Der Thierarzt oder sein Stellvertreter hat den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Hunde mit gewissenbafter Genauigkeit zu untersuchen, und sein Augenmerk ganz besonders auf die der Wuth verdächtigen Hunde zu richten.

§. 5.

Zur gründlichen Beurtheilung werden nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft hier die Merkmale der beginnenden oder schon ausgebrochenen Hundewuth angegeben.

Die ersten Merkmale der entstehenden Wuth sind: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine größere Reizbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorne, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgsamkeit, eine erhöhte Temperatur der Nasenspitze, Wechsel des Appetits, vermehrter Glanz und größere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, ein eigenthümlich veränderter Blick, und dergleichen mehr.

Was die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth betrifft, so muß man zwei Formen dieser Krankheit — die rasende Wuth und die stille Wuth unterscheiden.

In der rasenden Wuth zeigen die Hunde eine große Unruhe, welche sie in höherem Grade dazu treibt, aus dem Hause ihres Herrn zu entlaufen, und meilenweit in der Umgegend umher

Digitized by Google

zu schweifen. — Von Zeit zu Zeit schnappen sie in die Luft, als ob sie Mücken fangen wollten, gerathen abwechselnd in einen stumpfsinnigen Zustand, wo sie die Augen halb schließen, den Kopf herabsinken lassen, und ohne äußere Veranlassung bald bellen, oder heulen; aber bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewußtseyn gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwischenräumen erkennen fast alle während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger.

Der Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fehlt während der ganzen Krankheit gänzlich; dagegen fressen und verschlingen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nie zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie in gesundem Zustande nicht berühren, als z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas u. dgl. Sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen fressen sie den eigenen Koth, obgleich sie in der Regel an hartnäckiger Verstopfung des Leibes leiden.

Dabei zeigen sie eine große Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Nägel in den Fußboden, die Nase anderer Hunde u. dgl. zu belecken.

Es ist ein allgemein verbreitetes Vorurtheil, daß tolle Hunde das Wasser und glänzende Gegenstände scheuen; Kein toller Hund ist wasserscheu. Alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen, und zwar in jeder Periode der Krankheit.

Die Stimme der tollen Hunde ist bei allen verändert; sie ist rauh und heiser, widerlich und ängstlich; dabei halten sie in der Regel das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Heulen gereizt werden; das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergehendes Knuren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmal wiederholten Schnappen und Reissen mit den Zähnen.

Das äußere Ansehen der rasend tollen Hunde ist in der ganz ersten Zeit der Krankheit wenig verändert; bald jedoch werden die Augen glänzender, mehr geröthet, die Augenlieder werden von Zeit zu Zeit auf einige Sekunden geschlossen, später werden die Augen trübe und matt; die Thiere bekommen ein schläfriges, mürrisches und verdrüßliches, ein rauhes und struppiges Aussehen, und alle werden in kurzer Zeit auffallend mager.

Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher ohne Schaum und Geifer.

So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schweif noch ganz wie sonst, und wedeln auch zuweilen noch freundlich mit demselben: nur ganz zuletzt lassen sie den Schweif herabhängen.

Bei der stillen Wuth sind die Hunde mehr still, ruhig, ja traurig, der Unterkiefer hängt wie gelähmt herab, so daß das Maul stets offen steht; solche

Digitized by Google

Hunde können nichts hinabschlingen, sondern es fließt und fällt ihnen fast Alles, was sie mühsam in das Maul genommen haben, wieder aus demselben heraus; dabei fließt ihnen der Speichel aus dem Munde, und die Zungenspitze ragt häufig zwischen den Zähnen und aus dem Munde hervor.

Auf diese Kennzeichen haben die Visitatoren besonders Augenmerk zu richten.

§. 6.

Den zur Visitation abgeordneten Polizei-Organen steht es nicht zu, selbstständige Verfügung zu treffen oder zu exequiren, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen: sie haben vielmehr ihr Gutachten in der Rubrike „Verfügung" vorzumerken und zu erwarten, was die Districts-Polizei-Behörde hierauf verfügen wird.

§. 7.

Für jeden als gesund befundenen Hund haben dieselben dem Eigenthümer nebst einem Exemplare der gedruckten Ausschreibung und der gegenwärtigen Instruction ein Zeichen zu behändigen, das ihnen von der Districts-Polizei-Behörde zu Handen gestellt wird, und hiefür bei der ersten im Monate Januar vorzunehmenden Visitation in Städten und Märkten 48 kr., auf dem Lande aber 24 kr. einzuheben.

Bei den nächsten drei Quartals-Visitationen ist, wie es sich von selbst versteht, nur für jene Hunde wieder der Betrag zu erheben, welche neu conscribirt werden.

Für zu Verlust gegangene Zeichen werden neue derlei gegen den Betrag von 12 kr. ertheilt.

§. 8.

Sogleich nach vollendeter Visitation ist unter Vorlage des Katasters mit der Distrikts-Polizei-Behörde über die eingehobenen Gelder abzurechnen, und sind diese sodann baar abzuführen.

§. 9.

Aus diesen Geldern ist dem Thierarzte oder seinen Stellvertretern eine Remuneration, bemessen nach dem Umfange und der Beschwerlichkeit des Geschäftes zu verabfolgen, welche jedoch den Betrag von 3 kr. für jeden untersuchten Hund nicht überschreiten darf.

§. 10.

Nach Umfluß eines jeden Kalenderjahres haben die Distrikts-Polizei-Behörden eine summarische Anzeige über die Conscribirten — abgeschafften und noch verbliebenen Hunde, sowie einen legalen Ausweis über die Verwendung der für die Sicherheitszeichen erhobenen Beträge an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 14. December 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Passau, Donnerstag den 9. Jäner 1840.

Inhalt: Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Auszeichnung des Georg Lichtenwalter, b. Fischers zu Landshut, wegen Menschenrettung. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Pirkwang. — Die Normalpreise pro $18^{39}/_{40}$. — Die 128ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Verrechnung der Interkalarfrüchte bei erledigten Schulstellen. — Das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte. — Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1840. — Das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti. — Erleichterung der Waaren-Durchfuhr. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

22.

Ad Num. 2475.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Niederbayern.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Aufstellung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung der Landgemeinden und der Stiftungen der Landgemeinden des Königreiches in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem königlichen Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 14. Oktober erfolgte höchste Ministerial-Entschließung wird hiedurch bekannt gemacht.

Landshut am 23. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by

Copia. Nro. 22528.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 20. vor. Mts. untenbezeichneten Betreffes, wird genehmigt, daß dem k. Advokaten Peter Karl Will zu Aschaffenburg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in soweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen gegeben oder die Bestellung eines Insinuationsmandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem königl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist. Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 14. Oktober 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Gosinger.

Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.

23.

Ad Num. 1870.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei den neuen Landgerichten wurde übertragen:

1) für das k. Landgericht Dingolfing dem k. Advokaten Hübner in Landau;

2) für das k. Landgericht Rottenburg dem k. Advokaten Dengler in Mallersdorf;

3) für das k. Landgericht Osterhofen dem k. Advokaten Dachs in Vilshofen;

4) für das k. Landgericht Rotthalmünster dem k. Advokaten Leiner in Griesbach;

5) für das k. Landgericht Hengersberg dem k. Advokaten Gräf in Deggendorf;

6) für das k. Landgericht Bogen dem k. Advokaten Primbs daselbst,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut den 23. December 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

24.

Ad Num. 4131.

(Auszeichnung des Georg Lichtenwalter, b. Fischers zu Landshut, wegen Menschenrettung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. August h. Js. fuhr der Kadet Albert Frhr. v. Magerl vom k. Küraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachsen in

Digitized by Google

einem Kahne auf der Isar zwischen der Brücke und Schleuße zu Landshut.

Des Fahrens unkundig, verunglückte derselbe in der Nähe der Schleuße, und war in der augenscheinlichsten Gefahr des Ertrinkens.

Den muthvollen und menschenfreundlichen Anstrengungen des schnell herbeigeeilten Fischermeisters Georg Lichtenwallner von Landshut gelang es jedoch, den Verunglückten zu erretten.

Wegen dieser edlen That sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dem Fischermeister Georg Lichtenwallner die dankbare Anerkennung auszudrücken, und bringt dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß Georg Lichtenwallner schon öfters seine menschenfreundlichen Gesinnungen durch muthvolle Aufopferung bei Errettung verunglückter Menschen an den Tag gelegt, und auch deßhalb belobt ward.

Landshut am 18. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

25.

Ad Num. 3794.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Pirkwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Sebastian Fritz ist der Schul- und Meßnerdienst im Pfarrdorfe Pirkwang, Landgerichts Rottenburg und Schul-Inspections-Districts Hohenthan in Erledigung gekommen.

Derselbe giebt nach Inhalt der revisorisch festgestellten Schulgehalts-Fassion ein jährliches Reinerträgniß von 267 fl. 32 kr., aus welchem jedoch der künftige Schullehrer der 66jährigen Wittwe des verlebten Schullehrers auf Lebensdauer eine jährliche Absent von 30 fl. zu verabreichen hat.

Geeignete Bewerber um diesen Schul- und Meßnerdienst haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen und insbesondere einem vollständigen Qualifications-Listen-Extracte versehenen Gesuche einer der Frist von 4 Wochen bei der k. Distrikts-Schul-Inspection Hohenthan oder dem k. Landgerichte Rottenburg einzureihen, welche Behörden sofort nach Umfluß der genannten Frist, die eingekommenen Gesuche gehöriger Würdigung zu unterstellen, und mittels gutachtlichen Berichts an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 15. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

26.

Nr. 3052.

(Die Normalpreise pro $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der beiliegenden Uebersicht werden die Normal-Preise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien pro $18^{39}/_{40}$ öffentlich bekannt gemacht.

Landshut am 23. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

Digitized by Google

Ueber

der Normal-Preise für Getreidfrüchte und

Rentämter	Das Schäffel																	
	Weizen		Korn		Gerste		Haber		Mischling		Erbsen		Hanf-Körner		Flachs-Lins		Zwiebeln	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg . . .	15	30	10	12	10	54	4	6	—	—	12	—	9	48	—	—	10	42
Deggendorf . .	14	12	9	42	10	36	3	48	4	30								
Dingolfing . . .	15	30	9	54	11	6	4	6										
Eggenfelden . .	15	18	8	24	10	30	4	24										
Grafenau . . .	14	12	9	42	10	36	3	48										
Griesbach . . .	14	36	9	—	10	6	3	48										
Kelheim	14	48	10	—	10	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	14	6	9	12	9	54	3	30										
Landau	14	6	9	36	10	6	3	54										
Landshut	15	54	10	12	11	30	4	42	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
Mitterfels . . .	14	6	9	36	10	6	3	54	—		14	6	9	36				
Passau	14	36	9	—	10	6	3	48	4	24								
Pfaffenberg . . .	15	—	9	54	10	42	4	6	—	—	11	12	8	—	14	—	—	—
Pfarrkirchen . .	15	18	8	24	10	30	4	24	5	—								
Regen	14	12	9	45	10	36	3	48										
Simbach	15	42	8	30	10	18	4	42										
Straubing . . .	14	6	9	36	10	6	3	54	—	—	14	6						
Viechtach	14	6	9	42	10	24	3	48										
Vilsbiburg . . .	15	54	10	12	11	30	4	42										
Vilshofen . . .	14	36	9	—	10	6	3	48	4	24	—	—	7	12	8	48		
Wegscheid . . .	14	36	9	—	10	6	3	48										
Wolfstein	14	36	9	—	10	6	3	48										

Landshut am 23. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Weisler,

Digitized by Google

ſ i ch t

übrige Naturalien in Niederbayern pro 18 39/40.

Der Zentner						Der Schober Stroh								Das Klafter Fichtenholz		Bemerkungen.
Rindſchmalz		Hopfen		Heu		Weizen-		Roggen-		Gerſte-		Haber-				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	22	30	—	36	6	—	6	—							
—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	4	—	4	—			
30	—	—	—	—	—	8	—	9	30	7	—	8	—	6	42	
—	—	—	—	—	—	5	54	5	54	4	36	4	36			Zu Paſſau. Das hier noch vorkommende Haidekorn ſteht im Preiſe dem Haber gleich. Zu Pfaffenberg und Wegſcheid. Die Hopfen-Normalpreiſe werden beſonders, im Laufe des Jahres regulirt.

Kammer des Innern.

Präſident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

Digitized by Google

27.

Ad Nro. 4120.

An sämmtliche
Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen, dann Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die 128ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Curatel-Behörden wird nachstehend das Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. November d. Js. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 2. desselben Monats gezogenen Obligations-Numern mit dem Auftrage bekannt gegeben, die hiebei betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf die Wahrung ihrer dießfallsigen Interessen aufmerksam zu machen.

Landshut am 15. Dez. 1839:

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Circular

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1839 in der Serie 151 verloosten 4procent. Banco- und 6procent. Hofkammer-Obligationen.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oct. 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 6procent. Hofkammer-Obligationen, welche in die am 2. Nov. 1839 verlooste Serie 151 von Nr. 581 bis einschlüßig Nr. 3143 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene achte Theil der 4proc. Banco-Obligation Nr. 54,571 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 6procent. Kapitalien beginnt am 1. December 1839 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Rückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. Nov. d. J. zu drei Procent in W. W. für den Monat November d. Js., hingegen die ursprünglichen Zinsen zu sechs vom Hundert in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müßen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, oder bei jeder Kredits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. In letzterm Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. Wien am 3. Nov. 1839.

Joh. Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Niederösterreich. Regierungs-Präsident.
Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 151sten Serie, welche in der am 2. November 1839 vorgenommenen Einhundert acht und zwanzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen à 4% Nummer 54,571 mit einem Achtel der Capitals-Summe.

Hofkammer-Obligationen.

à 6 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
581	700	842	1120	1456	1699	2314	2427	2743	2986
582	701	855	1122	1477	1704	2319	2428	2745	3019
584	702	861	1170	1478	1894	2324	2429	2746	3040
601	709	862	1171	1488	1895	2339	2430	2766	3042
607	711	883	1174	1494	1896	2355	2431	2767	3043
612	722	885	1175	1495	1897	2356	2432	2768	3046
613	727	889	1245	1515	1939	2357	2433	2787	3057
626	737	890	1281	1516	2008	2365	2439	2791	3058
633	756	925	1282	1523	2026	2374	2454	2792	3086
638	761	933	1350	1524	2118	2375	2456	2818	3095
640	762	942	1359	1525	2127	2389	2483	2821	3117
650	765	951	1376	1526	2133	2390	2484	2828	3127
664	766	1003	1386	1564	2178	2396	2549	2830	3132
682	769	1006	1387	1616	2179	2401	2569	2832	3137
684	773	1068	1389	1660	2180	2413	2595	2838	3142
686	785	1074	1439	1665	2205	2414	2652	2954	3143
697	787	1084	1448	1666	2244	2415	2657	2955	
698	800	1089	1453	1678	2297	2416	2685	2976	
699	838	1090	1454	1679	2288	2426	2733	2977	

28.

Ad Num. 5027.

An sämmtliche

Polizei- und Schul-Behörden in Niederbayern.

(Die Verrechnung der Interkalarfrüchte bei erledigten Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehenden allerhöchsten Anordnungen sind die Interkalarfrüchte erledigter Schuldienste dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereine zuzuweisen, und die Regierungs-Ausschreibung vom 30. Dez. 1827 (Int.-Bl. 1828 S. 10) hat zu diesem Behufe die Art und Weise näher bestimmt, in welcher die Verwaltung der erledigten Stelle geschehen, und die Feststellung des zu überweisenden Activrestes bewirkt werden soll.

Die Bestimmungen der bezeichneten Regierungs-Ausschreibung sind jedoch in neuester

Digitized by Google

Zeit nicht allenthalben gleichmäßig genau beachtet, und zum Vollzuge gebracht worden, die k. Regierung sieht sich daher veranlaßt, dieselben zur pflichtmäßigen Befolgung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß von jeder Dienstes-Erledigung, sowie von jeder hierauf erfolgten Wiederbesetzung einer Schulstelle von Seite des betreffenden land- oder gutsherrlichen Gerichtes dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins-Ausschuße zu Paßau unverzüglich Nachricht zu geben sey.

Landshut am 19. Dezember 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

29.

Ad Num. 4729.

(Das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern sieht sich in Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. praes. 15. l. M. im Betreffe einer Beschwerde des Handels-Gremiums zu München über das Ueberhandnehmen leichtsinniger Banqueroute, veranlaßt, den Polizeibehörden die strenge Handhabung der allerhöchsten Verordnung vom 8. May 1811 Regierungs-Bl. S. 649 et sequ. mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836 Reg.-Blatt S. 489 et sequ. einzuschärfen, und denselben besondere Spähe auf solche Personen zu empfehlen, die einem Debit-Verfahren unterliegen oder unterlegen haben, ohne sich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben, oder die in Hinblick auf Art. ad Art. 275 — 279 Thl. I. des Strafgesetz-Buches entweder als muthwillige oder fahrläßige Schuldenmacher oder als betrügliche Banquerouteurs erscheinen und gleichwohl Jahrmärkte beziehen.

Den Polizeibehörden wird nicht entgehen, daß die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811 die Freiheit des Verkehrs und die Beseitigung der denselben entgegenstehenden Hindernisse beziele, daß sie jedoch die Wachsamkeit einer guten Polizei gegen Gefährden und Mißbräuche nicht ausschließe, vielmehr darum auf Voraussetzungen und Legitimationen hinweise, durch deren Nachweis das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte bedingt ist, und deren Erwerbung vorzugsweise durch den Nachweis der Rechtlichkeit und resp. eines guten Leumunds bedingt wird, daß sohin Personen wie die oben Bezeichneten einer der wesentlichsten Vorbedingungen für die Ausübung dieses Rechts ermangeln, da sie gegründete Zweifel über ihre Rechtlichkeit offen lassen, und darum nicht nur zur Entfernung vom Marktverkehre, sondern auch noch zur anderwärtigen angemessenen Einschreitung Anlaß geben.

Die k. Regierung vertraut zu der Umsicht und dem Eifer der Polizeibehörden, daß sie die Handels-Innungen ihres Bezirks zur geeigneten Mitwirkung in Entdecknng solcher Personen zu benützen wissen, und der k. Regierung dereinst den Nachweis über einen entsprechenden Vollzug zu geben im Stande seyn werden.

Landshut den 21. Dec. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

30.

Ad Num. 4923.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des königl. Oberst-Stallmeister-Stabs vom 10. praes. 18. l. M. nimmt für das Jahr 1840 das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Landgestüts auf allen Beschälstationen mit dem Monate März 1840 seinen Anfang.

Für den Regierungsbezirk von Niederbayern bestehen in dem Jahre 1840 sechzehn Stationen, als:

1.	Deggendorf,	besetzt mit	5 Beschälhengsten;
2.	Eggenfelden,	= =	4 =
3.	Weihmörting,	= =	6 =
4.	Pocking,	= =	5 =
5.	Hörgertsheim,	= =	5 =
6.	Eholfing,	= =	5 =
7.	Weng,	= =	5 =
8.	Landau,	= =	5 =
9.	Brombach,	= =	5 =
10.	Straubing,	= =	5 =
11.	Vilshofen,	= =	5 =
12.	Altersbach,	= =	5 =
13.	Osterhofen,	= =	5 =
14.	Landshut,	= =	5 =
15.	Abensberg,	= =	5 =
16.	Mallersdorf,	= =	5 =

Es werden sohin die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, insbesondere

1) über das Bedürfniß von Heu und Stroh bester Qualität sogleich Akkorde mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarisch mit der Bemerkung abzuschließen, und zur Ratification dem k. Oberstallmeister-Stab unverzüglich vorzulegen, daß bei der vorzunehmenden Versteigerung der Lokalpreis möglichst eingehalten werde;

2) daß die Lokalitäten für Pferde und Beschälwärter im gesunden und reinlichsten Zustande hergerichtet, und

3) daß die Aufsicht sowohl über die Beschälwärter als die Pferde, dann über den Dienst selbst von der treffenden Behörde nach den unterm 25. Nov. 1829 gegebenen Dienstes-Vorschriften mit Zuziehung von Sachverständigen gehörig gepflogen werde.

Die betreffenden Behörden haben diesem so wichtigen Gegenstande die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Fällen von Bedeutung unmittelbar an den k. Oberstallmeisterstab Anzeige zu machen.

Besonders Augenmerk ist darauf zu richten, daß der §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Sept. 1829 Regierungsblatt S. 768 genau in Anwendung gebracht, und auf solche Weise Mißbräuche abgewendet werden, welche auf die Veredlung der Pferdezucht nachtheilig einwirken.

Landshut am 24. Dec. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

—

31.

Ad Num. 2752.

(Das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 26. v. Mts. über das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti erfolgte Reskript des k. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern wird sämmtlichen Behörden von Niederbayern zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut den 23. Dec. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
Beisler, Präsident.
Hartmann.
Kallaus.

Digitized by Google

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Niederschlagung resp. den Rückersatz uneinbringlicher Postporti bei den äußeren Aemtern Anstände ergeben haben, so wird rücksichtlich des hiebei künftig zu beobachtenden Verfahrens Folgendes hiemit verfügt:

1.

Die Gerichte, so wie alle königl. unmittelbaren und mittelbaren Stellen haben das Postporto in Parteisachen und in Regierungssachen, so weit von letzteren ein Porto vorschriftsgemäß zu entrichten ist, entweder sogleich bei der Auf- und Abgabe einer Sendung, oder im Falle bestehender Accomptirung acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu bezahlen.

2.

Besteht bei der Abgabe einer mit Portotaxen belegten Sendung Zweifel gegen Portopflichtigkeit, oder die Gewißheit, daß das Porto von der Partei absolut uneinbringlich sey, so bleibt die dermalige Uebung, wornach die Empfangsbehörde das Couvert oder das allenfalls wieder zu versiegelnde Schreiben oder eine mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene vollständige Abschrift der Adresse mit dem Beifügen der Bemerkung über die Portofreiheit oder des Attestes über die Uneinbringbarkeit zum Behufe der Porto-Niederschlagung an die Abgabs-Postbehörde sogleich zurückgibt. Diese hat Anzeigsbericht an das vorgesetzte Oberpostamt zu erstatten, durch welches entweder mit Genehmigung der General-Administration der königl. Posten die Ermächtigung zur Rückvergütung an die Abgabspost ergehen oder Verständigung an die Empfangsbehörde erfolgen wird.

3.

Nachdem die Behörden selbst bei Accomptirung verbunden sind, die Postporti acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu zahlen, so werden dieselben Sorge tragen, daß auch die Postporti in dem ersten Monate nach Verfluß eines Quartals von den Parteien erhoben werden.

Was sich hiebei als uneinbringlich ergiebt, ist in ein Verzeichniß zu bringen, welches in den ersten vierzehn Tagen des zweiten Monats nach jedem Quartale an das Oberpostamt des Bezirkes mit dem Antrage auf Niederschlagung und Rückvergütung der Portotaxen einzusenden ist. Spätere Reclamationen werden von der k. Postanstalt nicht berücksichtiget.

4.

In diesen Verzeichnissen müssen vorgetragen seyn:

a) die Absendungsbehörde;
b) der Tag des Empfangs von der Post,
c) der Betrag des angerechneten Porto und
d) der Grund, aus welchem der Niederschlag angesprochen wird.

Als Beleg der Porto-Anrechnung müßen, wie oben bei 2 bemerkt, dem Verzeichnisse für jeden einzelnen Fall beigegeben seyn, entweder das Couvert, oder das allenfalls wieder versiegelte Schreiben, oder eine vollständige mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene Abschrift der Adresse.

Die Einsicht der Original-Adresse wird der k. Postanstalt vorbehalten.

5.

Das Oberpostamt hat die Richtigkeit der Porto-Anrechnung zu prüfen, und die Genehmigung der General-Administration der k. Posten zur Rückvergütung der Porti zu erholen.

Welches der k. General-Administration der k. Posten auf ihren Bericht vom 21. Februar d. Js. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung anbei mit dem Anhange eröffnet wird, daß, einverständlich mit dieser Verfügung, von dem k. Staatsministerium der Finanzen die k. Regierungs-Finanz-Kammern zum gleichmäßigen Vollzuge derselben angewiesen werden.

München, am 26. Nov. 1839.

An die General-Administration der k. Posten

also ergangen.

Digitized by Google

32.

(Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr.)

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Regierungsblatt pag. 223 und 224) über den — beim Durchgangszoll, Satz 2. lit. a. Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifes für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereinstarifsperiode von 1840 bis einschließlich 1842 in Wirksamkeit bleibe, und

B. daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straßenzüge gehören, für welche bei der Waarendurchfuhr die Abgabe ermäßiget ist, als

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldfassen nach Pfronten (diesen Ort eingeschlossen) ein- und austreten, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freylassing, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
3. die Straßen von den am linken oder rechten Rhein-Ufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
4. die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg am Rhein bis Habkirchen einschließlich auf der linken Rheinseite, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
5. die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
6. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, zu fünf Kreuzer vom Zentner;
7. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing einschließlich, führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

   Bei den Straßenzügen 3., 4., 5., 6. und 7. gelten die Durchgangs-Zollermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen; —
8. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. —

Vorstehende für die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitschein-, Verbleiungs- und Chausseegeld-Gebühr befreit.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit, und es kommen von diesem Zeitpunkte an außer Anwendung die vermal noch geltenden, bezüglich auf den Vereinszolltarif Abtheilung III. Abschnitt IV. über die Ermäßigung des Durchgangszolles ergangenen Verfügungen vom 24. Dezember 1835 (Regierungsblatt Num. 73.), vom 19. December 1836 (Regierungblatt Num. 54.) und vom 13. Jan. 1838 (Regierungsblatt Num. 3).

**)

Digitized by Google

Die königliche General-Zoll-Administration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zoll-Behörden förderlich zu erlassen.

München den 17. Dez. 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

II. Dienstes-Nachrichten.

33.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14. Dez. vor. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Weltenburg, Landg. Kelheim, dem bisherigen Pfarrer in Pappenberg, Landg. Eschenbach, Priester Jakob Schwindl, allergnädigst zu übertragen.

34.

Laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 14. Dezember 1839 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den Gutbesitzer und pensionirten Oberlieutenant, Wilhelm Freiherr von Leoprechting auf Altenrandsberg, zum Inspektor des II. Landwehr-Inspektionsbezirkes von Niederbayern mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen.

35.

Der von dem k. Rittmeister im Chevaurlegers-Regimente König und Inhaber der Hofmarkt Kapfing, Friedrich Graf von Spreti in Augsburg, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichtes II. Klasse Kapfing in Vorschlag gebrachte gräflich von Sandizell'sche Patrimonialgerichts-Verwalter, Anselm Pollin zu Landshut, erhielt von der k. Regierung in Niederbayern, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte unterm 22. Dezember 1839 die Bestätigung.

36.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Vorschlag gebrachte Rechtspraktikant, Johann Nep. Stoß von Lenzfried, als Gerichtshalter der Patrimonialgerichte II. Klasse, Arnstorf und Ruhstorf, dann Pischelsdorf, im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern bestätiget worden sey.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

37. Felix Bachinger, Wasenmeistersohn von Lohfeld d. G., wird seit dem russischen Feldzug, wohin er seiner Fahne gefolgt war, vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen Descendenz aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als im widrigen Falle dessen in 600 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte gegen Caution würde verabfolgt werden.

Am 15. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

38. Die ledige Anna Maria Altendorfer von Jandelsbrunn d. G., vulgo Krumpe, gegen welche wegen Verbrechens des Betruges diesseits Untersuchung anhängig ist, geht noch flüchtig, und konnte ungeachtet der unterm 16. v. M. erlassenen Spähe noch nicht habhaft gemacht werden.

Man stellt daher das wiederholte Ansuchen, auf diese höchst sicherheitsgefährliche Vagantin die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und selbe im Betretungsfalle an das unterfertigte Gericht einzuliefern.

Hinsichtlich der Beschreibung dieser Person wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 16. Nov. 1839 bezogen.

Den 25. Dec. 1839.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Wiesinger, Verweser.

Digitized by Google

39. Vom 1. Jäner 1840 anfangend, erhalten gleichzeitig mit der Herstellung einer täglichen Eilwagens-Verbindung zwischen Regensburg und Paßau die bisherigen Paßauer-Landshuter-Brief-Courier-Wägen — von Deggendorf ausgehend — die Natur von Influenz-Wägen, welche zu Plattling an die Regensburger-Eilwägen sich anschließen.

Um diese Influenz zu Plattling sicher zu erzwecken, ist die Anordnung getroffen, daß diese Wägen auf der Fahrt nach Landshut immer über Landau und Dingolfing, auf der Zurückfahrt von Landshut aber ausschlüßlich über Pilsting instradirt werden, und zwar auf nachstehende Weise:

Abgang von Deggendorf.		Ankunft in Landshut.	
Mittwoch Samstag	11 Uhr Vormittags per Landau.	Mittwoch Samstag	9 Uhr Nachts.
Abgang von Landshut.		Ankunft in Deggendorf.	
Donnerstag Samstag	8 Uhr Abends per Pilsting.	Montag Freitag	6 Uhr Früh.

Hiedurch ergiebt sich für Landau und Dingolfing eine erwünschte bessere Versendungs-Gelegenheit nach Landshut und München, während jene von daher nach Landau und Dingolfing über Plattling gesichert bleibt.

Die Annahme der Reisenden ist beschränkt, die Passagiers-Taxe auf 30 kr. per Meile festgesetzt.

Hinsichtlich der Beförderung von Frachtstücken bleibt es bei den deßfallsigen allgemeinen Normen.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 26. December 1839.

Königliches Oberpostamt.

v. Grafenstein.

Coll. Scheller.

---

40. Aus der Nachlaßmasse des k. Pfarrers Joseph Graf zu Moosbach werden auf Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing am Dienstag den 21. Jäner und die folgenden Tage

die vorhandenen Baumannsfahrnisse, als: Wägen, Pflüge, Ketten, Geschirr und Oekonomie-Requisiten aller Art; sowie die Hausgeräthe an Meubeln, Betten, Leinwand, Flachs, Weißzeug, Bücher, Uhren und Silbergeräthe so anders in dem Pfarrhause zu Moosbach zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Den 29. Dec. 1839.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

41. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, Landg. Vilshofen, welcher diesseits wegen Verdacht eines Verbrechens einer Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Passau am 16. Dezember 1839.

Kommando des k. b. Infanterie-Regiments Seckendorff.

v. Hohenhausen, Oberst.

IV. Nichtämtliche Artikel.

42.

Der fränkische Courier

(erscheint in Würzburg).

Der Fränkische Courier hat sich seit dem ersten Juli in die Reihe der größeren deutschen Zeitungen gestellt, und sich bereits

Digitized by Google

in dieser kurzen Frist eines außerordentlichen Erfolges erfreut. Auch für das kommende Jahr erscheint derselbe täglich einen ganzen Bogen stark und wird, wie bisher, alle wichtigen politischen und kirchlichen Ereignisse mit möglichster Schnelle und Genauigkeit nach Originalkorrespondenzen und nach den besten deutschen und auswärtigen Blättern mittheilen. Die Verhandlungen unseres kommenden Landtages werden nicht nur unverzüglich und ausführlich berichtet, sondern auch nach ihrer Wichtigkeit für das Wohl des Landes freimüthig besprochen werden.

Die Zahl der bisherigen Mitarbeiter und der Korrespondenten des Fränkischen Couriers in- und außerhalb Deutschland ist auch noch in der neuesten Zeit wieder durch Männer vermehrt worden, deren Stellung und Charakter die trefflichste Gewähr für die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit ihrer Mittheilungen leisten.

Fest und entschieden in seinen Grundsätzen, nur Recht und Wahrheit zur Richtschnur nehmend, aber ruhig und besonnen in seiner Sprache vertritt der Fränkische Courier in politischer wie in religiöser Beziehung die ächt conservativen Interessen und wird dabei stets unwandelbar und unbestechlich diejenige Unabhängigkeit der Meinung bewahren, welche besonders in unsern Tagen des Schwankens und der Täuschung durchaus nothwendig ist, wenn ein Journal sich die Achtung und das Vertrauen des Publikums sichern will. So wie der Fränkische Courier daher bei den obschwebenden Fragen unserer Zeit für das monarchische Princip, für die Erhaltung des politischen Rechtbestandes und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in die Schranken tritt, wird er gleichzeitig treu und unverbrüchlich der katholischen Kirche ergeben, deren Principien und Rechte wie bisher, so jederzeit gebührend zu vertheidigen wissen.

Merkwürdigen Erscheinungen in Literatur und Kunst, auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, oder im Bereich der Agricultur wird die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und überhaupt Alles, was das öffentliche Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet ist, auf gemessene Weise berücksichtigt.

Dreimal wöchentlich wird dem Fränkischen Courier ein Unterhaltungsblatt beigegeben, das durch interessante Erzählungen, Reiseskizzen, Gedichte, Anekdoten u. dgl. dem Publikum eine erheiternde Lektüre bietet.

Für eine gefällige äußere Ausstattung des Ganzen ist durch ein schönes milchweißes Maschinenpapier von großem Quartformat und ganz neue Schrift gesorgt.

Der Fränkische Courier erscheint Abends 7 Uhr. Der Preis beträgt in Würzburg bei der Expedition halbjährig 3 Gulden und 30 Kreuzer; auf den k. bayer. Postämtern im I. Rayon 4 fl. 11 kr., im II. Rayon 4 fl. 42 kr., im III. Rayon 5 fl. 11 kr. Auswärtige Bestellungen sind auf den respektive nächstgelegenen Postämtern zu machen.

Inserate aller Art werden aufgenommen und mit 3 Kreuzern die Petitzeile oder deren Raum berechnet. Briefe und Gelder portofrei.

Würzburg den 1. Dez. 1839.

Die Expedition des Fränkischen Courirs.

Berichtigung.

In der Extra-Beilage zum Intelligenz-Blatt vom 2. Jäner 1840 Stück 1 Regierungs-Verfügung vom 14. Dec. 1839, „die Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend," im §. 19 der 17ten Zeile von oben ist anstatt: „nach Ablauf von 18 Stunden" zu lesen: „nach Ablauf von 48 Stunden."

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 5. bis 12. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	2⅜
Kreuzersemmel	—	5	1	1½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	⅝
Kreuzerlaibl	—	8	—	1½
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Bestands willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 3. bis 9. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	—	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	

VII. Straubinger Brodsatz

vom 28. Dezember 1839.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein ß Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf. u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 2. Jäner 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100½	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr St. Agio	71	
Bank-Aktien	582	580
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .		112
Metalliq. à 5% prompt	107½	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100⅝	100⅜
detto à 3% Mt.	80	79⅝
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1660	1655
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		60½
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		101½
detto detto à fl. 500 prompt .		113½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	84	83

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	14	27	14	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	—	—
Deggendorf	Vom 24ten bis 31. Dez. 1839.	Waizen	—	188	188	188	—	14	48	13	45	12	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	—	9	13	8	—
		Gerste	—	104	104	104	—	11	15	9	55	7	30
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	47	3	30
Dingolfing	Vom 31. Dez. 1839.	Waizen	—	20	20	20	—	14	30	14	24	14	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	12	9	30	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	11	15	10	54	10	30
		Haber	—	17	17	17	—	4	9	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 20ten bis 24. Dez. 1839.	Waizen	—	16	16	16	—	15	—	14	53	14	15
		Korn	—	4	4	4	—	8	48	—	—	8	48
		Gerste	—	37	37	37	—	11	—	10	30	10	6
		Haber	—	47	47	47	—	4	36	4	15	4	—
Kelheim	Vom 2ten Jän. 1840.	Waizen	22	117	139	126	13	14	10	13	20	12	2
		Korn	1	17	18	18	—	10	23	10	17	10	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	11	12	12	—	4	11	4	4	4	—
Landau	Vom 23ten bis 30. Dez. 1839.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3ten Jän. 1840.	Waizen	67	695	762	750	12	15	37	15	7	13	45
		Korn	12	59	71	63	8	10	7	9	45	9	22
		Gerste	48	643	691	669	22	11	45	11	22	10	42
		Haber	12	381	393	387	6	4	40	4	37	4	20
Mainburg	Vom 24. Dez. 1839.	Waizen	—	78	78	78	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	21	21	21	—	10	30	10	12	10	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	24	4	12	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31ten Dez. 1839.	Waizen	—	63	63	63	—	14	30	14	20	14	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148	—	12	—	11	30	11	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	36	—	—	4	—
Straubing	Vom 28ten Dez. 1839.	Waizen	102	141	243	235	8	13	57	13	14	12	31
		Korn	—	38	38	38	—	9	29	9	7	9	—
		Gerste	9	90	99	97	2	10	44	10	11	9	40
		Haber	—	120	120	120	—	4	5	3	58	3	45
Vilshofen	Vom 31ten Dez. 1839.	Waizen	8	197	205	47	158	15	—	14	26	13	—
		Korn	—	7	7	5	2	9	24	9	20	9	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Passau, Donnerstag den 16. Jäner 1840.

Inhalt: Die wiederholte Impfung (Revaccination). — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtssachen bei dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen. — Den definitiven Winterbiersatz für $18^{39}/_{40}$. — Die Bewilligung einer Kollekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg. — Dienstes-Nachrichten.

1. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

43.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Ge-

Digitized by Google

richtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut am 14. Jän. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

44.

An die königl. Stadt- und Landgerichtsärzte.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffes, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Ärzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lympfe benützt werde.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Lympfe von vollkommnen Pusteln Revaccinirter wegen des gleichartigeren Vitalitäts-Verhältnisses auf andere Erwachsene übertragen, leichter und entsprechender hafte, als Lympfe von Kindern genommen, so ist hierauf bei der Revaccination ein besonderes Augenmerk zu richten. Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Kontrole nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben die in ihrem Bezirke vorhandenen praktischen Ärzte noch insbesondere hievon geeignet zu verständigen.

Landshut am 14. Jän. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

45.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung (Revaccination) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern

Digitized by Google

durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geeignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu seyn.

Landshut am 14. Jän. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

46.

Ad Num. 20078.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtssachen bei dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtssachen bei dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen wurde dem k. Advokaten Dengler in Mallersdorf übertragen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut am 4. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

47.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz für $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorschriftsmäßigen Erhebungen der Gersten- und Hopfenpreise berechnet sich für Niederbayern der definitive Ganterpreis des Winterbieres von $18^{39}/_{40}$ auf

4 kr. 1 dl. per Maaß.

Es wurde beschlossen, den Schenkpreis

a) für jene Orte, in welchen ein Lokalmalzaufschlag eingeführt ist, auf

5 kr. per Maaß,

b) für jene Orte, in welchen ein Lokalmalzaufschlag nicht eingeführt ist, bis 15. März 1840 incl. auf

5 kr. — dl. per Maaß

und vom 16. März bis Ende April 1840

auf 4 kr. 2 dl. per Maaß

festzusetzen.

Es ist verboten, unter irgend einem Vorwande Bier, gleichviel ob Winter- oder sogenanntes Märzenbier, um keinen höheren Preis als den eben bestimmten verleitzugeben, und Uebertreter dieses Verbots haben für jeden Contraventionsfall die im Art. 5 Tit. II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 angedrohte Strafe von 10 Reichsthalern verwirkt, und sind zum Rückersatz des zu viel Bezogenen anzuhalten.

Die Polizeibehörden haben schleunigst die geeignete Bekanntmachung in ihren Bezirken zu erlassen, für die richtige Einhaltung obigen Satzes, und daß nur

vollkommen gehaltvolles, gutes und ausgegornes Bier

Digitized by Google

verleitgegeben werde, Sorge zu tragen, gegen Uebertreter aber energisch einzuschreiten.

Landshut am 10. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

48.

Ad Num. 4905.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Kollekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. d. Mts. für die durch Hagelschlag schwer beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg eine Kollekte im ganzen Umfange des Königreiches allergnädigst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden somit beauftragt, diese Kollekte ungesäumt zu eröffnen, die eingehenden Beiträge an das k. Landgericht Hengersberg zu übersenden, hieher aber innerhalb 6 Wochen das Ergebniß der Kollekte zu berichten.

Landshut den 28. December 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

49.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. Dezember l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Haunersdorf, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchdorf, Landgerichts Abensberg, Priester Franz Xaver Gruber, allergnädigst zu übertragen.

50.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 13. Dezember 1839 zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Mittich, Langerichts Rotthalmünster, dem bisherigen Spitalbenefiziaten in Pfarrkirchen, Priester Johann Nepomuck Kouba, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

51. Der von Lappersdorf, königl. Landgerichts Regenstauf, gebürtige Mühlknecht, Joseph Sattler, ist des Verbrechens des Diebstahles beschuldiget.

In Folge hohen Beschlusses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem diesseitigen Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen dieser wider ihn vorhandenen Anschuldigung zu verantworten.

Am 31. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

Digitized by Google

52. Wer immer an der Verlassenschaft des zu Helfkamm verstorbenen Gürtlers Joseph Zauner aus dem Titel eines Erbrechts oder einer Schuld etwas zu fordern hat, hat solches in Zeit vier Wochen um so gewisser anzumelden, als ausserdessen die Verlassenschaft an die bekannten Erben verabfolgt werden wird.

Den 27. Dec. 1839.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

53. Nachdem sich der Taglöhnerssohn Jos. Vornehm, sonst auch Seider genannt, von Schlüßlöd, auf die öffentliche erste Vorladung vom 2. Nov. d. Js. bisher nicht gestellt und sich sofort wider die gegen ihn vorliegende Beschuldigung eines Diebstahles nicht verantwortet hat, so wird derselbe zu diesem Ende nach Art. 422 Thl. II. des Strafgesetzbuches zum zweitenmale unter Vorsetzung eines dreimonatlichen Termines mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf dieses Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 31. Dec. 1839.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

54. Nachdem das Ganteröffnungs-Dekret in der Verlassenschaft des zu Kurzisarhofen Landgerichts Deggendorf verstorbenen Pfarrers Kajetan Hofer die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstermine, nemlich:

I. zur Anmeldung dieser Forderungen und deren gehörige Nachweisung
auf Montag den 17. Februar 1840;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Mittwoch den 18. März k. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik
auf Samstag den 18. April k. Js.;

b) für die Duplik
auf Montag den 4. Mai k. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber das Ausschließen mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem Vermögen des Cridars etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Zahlung lediglich dem Gerichte zu übergeben.

Der Vermögensstand beläuft sich auf circa 656 fl. 6 kr., während die Passiven sich auf die Summe von 707 fl. 41½ kr. entziffern, nicht eingerechnet der Summe für die Baufälle des Pfarrhofbaues, worüber mit dem k. Fiskus hinsichtlich der Baulast ein Proceß obwaltet.

Den 27. Dec. 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

55. Durch die Beförderung des Spital-Beneficiaten Herrn Nepomuck Kouba auf die

Digitized by Google

k. Pfarrei Mittich ist das Emeriten-Benefizium zum heiligen Geist Spital im Markte Pfarrkirchen erledigt worden.

Alle jene emeritirte, oder zur Emeritirung geeignete Priester, die sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben ihre schriftlichen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen vom heutigen Tage an bei dem unterfertigten, das jus praescentandi ausübenden Magistrate einzureichen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind folgende:

a)	ständiger Gehalt, zum Theil in Gelde, zum Theil in Getreid nach den Normalpreisen	218 fl. 21 kr.
b)	grund- und zehentherrliche Renten	230 = 40 =
c)	für besondere Kirchenverrichtungen	5 = 17 =
d)	Anschlag der freien Wohnung	20 = — =
		474 fl. 18 kr.

Hiezu kömmt noch der Ertrag aus wochentlichen drei Freimessen.

Die Lasten betragen jährlich 27 fl. 42 kr. 3 dl.

Die Dienstesobliegenheiten sind folgende:

1) die Stiftmessen sowohl, als die Frühmessen müßen in der Spitalkirche gelesen werden, und zwar von Georgi bis Michaeli, täglich um 6 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber um 7 Uhr Morgens. Nur an den drei Faschingtägen und am heil. Frohnleichnamsfeste sind die Messen im Pfarrgotteshause zu lesen;
2) an allen Sonn- und gebothenen Feiertägen muß vor der heil. Messe eine Lehre gehalten werden;
3) bei allen feierlichen Hochämtern in der Pfarrkirche hat Herr Benefiziat als Diakon zu levitiren, und die Donnerstags-Prozessionen zu begleiten; endlich
4) in dringenden Fällen bei der Pfarrei in der Seelsorge auszuhelfen.

Den 4. Jäner 1840.

Magistrat des Marktes Pfarrkirchen.

Schlichtinger, Bürgermeister.

Kefer, Marktschreiber.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

56. Der Unterzeichnete zeigt hiemit an, daß bereits 24,000 Exemplare der königlichen Regierungs-Ausschreibung, die Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend, unter der Presse sind, und im Laufe dieser Tage fertig werden; die königlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher ersucht, gefälligst bald ihre Bestellungen zu machen, wogegen ihnen schleunigste Besorgung zugesichert wird.

Der Preis eines Exemplars ist auf 3 kr. festgesetzt, wobei das 13te immer gratis abgegeben wird.

Paßau, am 15. Jäner 1840.

A. Ambrosi,
Buchdrucker im Steinweg Nr. 235.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 12. bis 19. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3⅛
Kreuzersemmel	—	5	1	2½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	1¼
Kreuzerlaibl	—	8	—	2½
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 10. bis 16. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 4. Jäner 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	10	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	4	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 9. Jäner 1840.

Cours der Staats-Papiere.	Am Ende	
Wor und auf der Börse.	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅛
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	71	
Bank-Aktien	584	582
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	143½	142
detto detto » 1839 » . .		113
Metalliq. à 5% prompt	107⅞	107½
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100½	100⅛
detto à 3% Mt.	80⅛	79⅝
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1695	1690
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61½	61
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .		114
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		65
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		89

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	14	27	14	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	—	—
Deggendorf	V. 31. Dec. 1839 bis 7. Jäner 1840.	Waizen	—	181	181	181	—	14	48	13	51	12	—
		Korn	-	10	10	10	—	9	54	—	—	9	48
		Gerste	—	136	136	136	—	11	18	10	38	10	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	54	3	42	3	30
Dingolfing	Vom 31. Dez. 1839.	Waizen	—	20	20	20	—	14	30	14	24	14	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	12	9	30	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	11	15	10	54	10	30
		Haber	—	17	17	17	—	4	9	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 27ten Dez. 1839 bis 2. Jäner 1840.	Waizen	—	15	15	15	—	15	36	15	12	15	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	—	—	9	—
		Gerste	—	11	11	11	—	11	—	—	—	10	30
		Haber	—	35	35	35	—	4	12	4	9	4	—
Kelheim	Vom 9ten Jän. 1840.	Waizen	13	101	114	111	3	14	24	13	53	13	6
		Korn	—	49	49	38	11	10	12	10	—	9	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	26	4	7	3	59
Landau	Vom 7ten bis 13. Jän. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10ten Jän. 1840.	Waizen	12	994	1006	934	72	15	37	14	52	13	25
		Korn	8	54	62	53	6	10	7	9	52	9	45
		Gerste	22	947	969	919	50	11	52	11	37	10	45
		Haber	6	263	269	257	12	4	42	4	37	4	27
Mainburg	Vom 31. Dez. 1839.	Waizen	—	50	50	50	—	15	15	14	—	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	30	10	12	10	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	24	4	12	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7ten Jän. 1840.	Waizen	—	114	114	114	—	14	30	14	12	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	208	208	208	—	12	12	12	—	11	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4ten Jän. 1840.	Waizen	8	450	458	448	10	13	36	13	29	12	40
		Korn	—	85	85	75	10	9	17	9	—	8	43
		Gerste	2	165	167	167	—	10	20	9	40	8	43
		Haber	—	206	206	198	8	4	—	3	39	3	30
Vilshofen	Vom 8ten Jän. 1840.	Waizen	158	500	658	508	150	15	42	14	26	12	—
		Korn	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	30	10	18	10	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

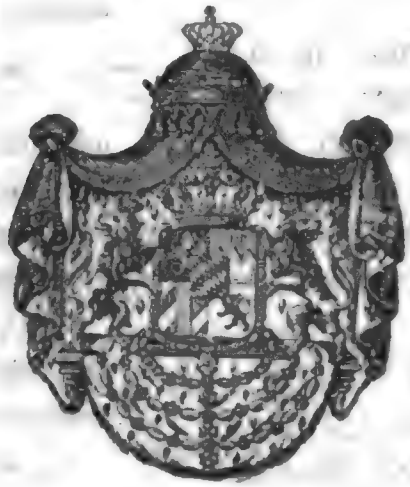

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Passau, Donnerstag den 23. Jäner 1840.

Inhalt: Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe. — Eine unbekannte im Markte Neumarkt aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Attenhofen, Landg. Abensberg. — Das Aufbewahren von Wasser in Böttichen für den Fall eines Brandes. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Langdorf, Landg. Regen. — Die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Amtsobligationen in den allgemeinen Anzeiger. — Die Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Alois März. — Die Sonntagsfeier.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

57.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in der Absicht, die Interessen der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Verkehres, insonderheit der kleineren Gutsbesitzer, mit den Rücksichten für die Erhaltung der Straßen möglichst zu vereinbaren, in Ansehung des, diesem Verkehre vorzugsweise dienenden vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes, — mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. August 1839 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Verfügung des §. 3 Unserer Verordnung vom 11. August 1839 (Regierungsblatt Seite 771), wonach das gewerbsmäßige vierrädrige Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden einer Radfelgenbreite von 4 Zoll rheinisch vom 1. April 1840 unterworfen ist, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht aber auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk Anwendung.

Digitized by Google

§. II.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, d. h. diejenigen Wagen, womit der Landmann seine Oekonomie bestellt, seine Erndte und Früchte, seine Bau- und Brennmaterialien für den eigenen Bedarf beiführt, ist von jeder Bestimmung über die Breite der Radfelgen frei.

§. III.

Dagegen unterliegt vom 1. Januar 1843 an jenes vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbesitzer, welches Gegenstände jeder Art z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau- und Brennmaterialien ꝛc. — für den Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rheinisch.

§. IV.

Bis zum 1. Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigestellt, entweder ihr vierräderig-zweispänniges Fuhrwerk sogleich in normalen Zustand (§. III.) herzustellen, oder sich eines solchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In letzterem Falle dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs-Quantitäten nicht überschritten werden:

1) Getreide, und zwar Weizen, Korn, Spelz, Gerste, 7 bayerische Schäffel; Haber und Malz, 9 „ „

2) Wein und Bier den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet, 16 Eimer;

3) Brennholz jeder Art,
1 bayerische Klafter zu 216 Kubikfuß;

4) Bau- und Nutzholz, und zwar:
hartes 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme „ „ 30 „ „
3 „ „ „ 20 „ „
ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten;
weiches 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme „ „ 45 „ „
3 „ „ „ 30 „ „
ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten.

5) Bausteine aller Art;
rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)
⅛ Klafter oder 27 „
rohe Gipssteine 27 „
gebrannter Kalk und Gips
¼ Klafter 56 „
gebrannte Backsteine 200 Stück
„ Guggeiseln (Kaminsteine) 250 „
„ Dachplatten 500 „

§. V.

In Ansehung der in die Categorie des landwirthschaftlich-gewerbsmäßigen Fuhrwerks im Sinne des §. III. gehörigen vierräderigen Wagen mit einer Bespannung von drei und mehr Pferden, verbleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 21. April 1838 art. II. Nro. 2 und art. V.

§. VI.

Uebertretungen des §. III. werden mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Gulden, jene des §. IV. mit einer solchen von zwanzig bis vierzig Gulden bestraft und es finden dabei die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1839 §§. 7, 8, 9, 10 gleiche Anwendung.

§. VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und so viel die Bestimmungen der §§. IV. und VI. betrifft — dreißig Tage nach dieser Verkündung in Wirksamkeit treten.

§. VIII.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen

Digitized by Google

mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt und hat über die Nachweisung und Controle der im §. IV. bezeichneten Ladungsquantitäten die weiteren Vorschriften zu ertheilen.

München den 12. Jäner 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

58.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Eine unbekannte im Markte Neumarkt aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird hiedurch die von dem k. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern unter dem 6. d. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangene Ausschreibung mit dem Auftrage bekannt gegeben, in ihren Polizeibezirken die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und das Resultat derselben innerhalb 6 Wochen zu berichten.

Landshut am 31. Dez. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Am 2. Juli 1838 wurde im Markte Neumarkt in Oberbayern eine blödsinnige unbekannte Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimaths- und sonstige Verhältnisse bisher nichts ermittelt werden konnte.

Man theilt eine genaue Beschreibung dieser Person mit dem höflichen Ansinnen mit, Nachforschung anstellen zu lassen, und das Ergebniß hieher mittheilen zu wollen.

Personalbeschrieb.

Diese unbekannte Mannsperson ist 20 bis 24 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat ein dunkelbraunes weiches Haupthaar, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte, jedoch vorne etwas dicke Nase und einen geregelten Mund mit etwas vorragender Unterlippe. Die Gesichtsfarbe ist bräunlichblaß, die Spitze der Nase etwas geröthet. Die Zähne sind vollkommen gut.

Das Gesicht ist nicht voll, sondern die Wangen sind etwas eingefallen. Auch trägt diese Person einen schwachen schwarzen Schnur- und Knebelbart, für einen Backenbart ist keine Anlage vorhanden.

Deren Statur ist etwas untersetzt, die Knochen sind stark, das Fleisch aber wenig.

Kleiderbeschrieb.

An dem Leibe trug diese Person einen noch ziemlich gut erhaltenen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe und einem gelbleinernen Futter, ein schwarzbaumwollenes altes Halstuch, einen grüntüchernen Janker mit glatten gelben Messingknöpfen, und ein Gilet von demselben Tuche mit einer Reihe hoher gelbmetallener Knöpfe, eine schwarze zwilchene lange noch ziemlich gute Hose, und ein rupfenes ebenfalls noch gutes Hemd, dann ein Paar rundlederne sogenannte Haferlschuhe. Bei sich trug diese

Digitized by Google

Person zwei rupferne geflickte und zerrissene Hemden, ein Paar solche wollene Socken und ein dunkelgraues tüchenes Beinkleid.

Besondere Merkmale.

Als besondere Eigenthümlichkeiten dieser Person werden angeführt:

Sie kann den Leib ganz aufrecht halten; wird sie jedoch hiezu nicht bewogen, so steht oder sitzt sie in gebückter Stellung, die Augen gegen Boden gerichtet. Nur wenn man sie anspricht, erhebt sie den Kopf, läßt ihn aber sogleich wieder sinken, wenn sie glaubt, daß man ausgesprochen habe.

Der Blick ist ganz stier, und sie verwendet ihn nur selten von einem Gegenstand zum andern.

Die zarten Hände hält sie entweder auf den Schenkeln oder ballt jede zusammen.

Der Blick ist immer finster, und sie kann zum Lachen nicht bewogen werden.

Den 6. Dez. 1839.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

59.

Ad Num. 6013.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Attenhofen, Landgerichts Abensberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die katholische Pfarrei Attenhofen, Landgerichts Abensberg, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Mainburg, in der Diözese Regensburg, hat eine Schule und umfaßt 251 Seelen, welche von dem Pfarrer allein pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen:

1) an ständigem Gehalte	166 fl.	6 kr.
2) aus Realitäten	128 fl.	57 kr.
3) aus Rechten	463 fl.	59½ kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	47 fl.	41 kr.
Summa	806 fl.	43½ kr.
Die Lasten betragen	103 fl.	8½ kr.
wornach sich ein Reinertrag ergibt von	703 fl.	35 kr.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut den 11. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

60.

Ad Num. 5275.

(Das Aufbewahren von Wasser in Böttichen für den Fall eines Brandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für den Fall eines Brandes Wasser in Böttichen unter den Hausdächern auch während des Winters aufbewahren zu können, hat der politechnische Verein für Bayern angerathen, derlei Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen zu sättigen, wodurch sich folgende Vortheile ergeben:

1) diese Salzauflösungen gefrieren bei der Temperatur unserer Winter nicht;
2) sie faulen nicht, oder weniger als gewöhnliches Wasser und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Faulniß, erhalten daher die Bottiche länger;

Digitized by Google

3) dieselben verdünsten weniger als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Nachfüllung, und endlich

4) ist die Wirksamkeit dieser Salzauflösungen bei weitem größer, als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maaßregel stehen nicht im Mißverhältnisse zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man bedenkt, daß man gemeines Steinsalz, oder die aus Kochsalz und salzsauerer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 3. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

61.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern dd. 22. Dez. 1839 wurde dem k. Advokaten Franz Kolb zu Eichstätt die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1818 insoweit anvertraut, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die, einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen gegeben oder die Bestellung eines Insinuationsmandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken anhängigen Rechtssachen nothwendig ist, — was hiemit zur allgemeinen Kenntniß kund gegeben wird.

Landshut den 9. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

62.

(Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unterm 1. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Rescript wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dessen genaue pflichtmäßige Beachtung den Polizeibehörden hiedurch aufgetragen.

Landshut den 9. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Da sich bisher in Bezug auf die Aufführung von Gebäuden und zusammenhängenden Arkaden auf öffentlichen Gottesäckern, welche Gemeinde- oder Stiftungs-Eigenthum sind, öfters Irrungen oder Mißverständnisse ergeben

Digitized by

haben, so haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allgemein anzuordnen, wie folgt:

1) auf öffentlichen Gottesäckern darf kein Gebäude, und namentlich kein zusammenhängender Arkadenbau ausgeführt werden, ohne den Entwurf dazu vorher vorschriftsmäßig der Allerhöchsten Genehmigung unterstellt zu haben;
2) Grabsteine und auf Kosten von Privaten errichtete Denkmale sind jedoch hierunter nicht zu verstehen;
3) die Distriktspolizeibehörden sind für die genaue Einhaltung dieser Allerhöchsten Bestimmung verantwortlich.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für den Vollzug dieser Allerhöchsten Anordnung geeignete Sorge zu tragen.

München, am 1. Jäner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Das Aufführen von Gebäuden auf öffentlichen Gottesäckern betr.)

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:

Gosinger.

63.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Langdorf, Landgerichts Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Priester Leopold Egger ist die organisirte katholische Säkular-Pfarrei Langdorf, Landgerichts Regen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Regen, in der Diöcese Paßau, hat 7 Nebenorte, eine Schule und umfaßt 655 Seelen, welche von dem Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen:

1) an ständigem Gehalte	651 fl.	—	kr.
2) aus Realitäten . .	46	54	
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	103	42½	
in Summa .	801 fl.	36½	kr.
Die Lasten dagegen . .	5 fl.	31½	kr.
wornach sich ein Reinertrag von	796 fl.	5	kr.

ergibt.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 8. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

64.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing, dann die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

(Die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Edictalien wegen Amortisation von Amtsobligationen in dem allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die königl. Administration des Central-Schulbücher-Verlags als Redaktion und Kassaverwaltung des Allgemeinen Anzeigers erlassene Ministerial-Entschlie-

Digitized by Google

ßung vom 24. Dec. folgt nachstehend zur Kenntniß und Darnachechtung.

Landshut den 3. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Der k. Administration des k. Centralschulbücher-Verlags, als Redaktion und Kassaverwaltung des Allgemeinen Anzeigers wird auf den Bericht vom 11. Nov. l. Js. bemerkten Betreffs hiedurch eröffnet, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. November 1835 die unentgeltliche Aufnahme gerichtlicher Amortisations-Edictalien in den Allgemeinen Anzeiger auf Staats-Obligationen der Stiftungen und auf den Zweck der damals begonnenen Mobilisirung solcher Obligationen beschränkt habe, und daß demnach die Kassaverwaltung des Allgemeinen Anzeigers zur unentgeltlichen Aufnahme gerichtlicher Edictalien wegen Amortisation von Staatsobligationen, welche entweder den Stiftungen gar nicht angehören, oder nicht zum Behuf der gegenwärtig am Abschluße begriffenen Mobilisirung, sondern zur Sicherung des Stiftungsvermögens überhaupt amortisirt werden sollen, weder verpflichtet noch ermächtiget sey, die Administration des Central-Schulbücher-Verlags ꝛc. hat hiernach die bisherigen und künftigen Vorkommnisse dieser Art zu bemessen und zu behandeln.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß gerichtliche Edictalien wegen Amortisation von Urkunden überhaupt im Interesse physischer oder moralischer Personen, welche nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder nach besondern gerichtlichen Zeugnissen zum Armenrecht zugelassen sind, in den Allgemeinen Anzeiger unentgeltlich aufgenommen werden müssen.

München den 24. Dezember 1839.

An
die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags als Redaktion und Kassaverwaltung des Allgemeinen Anzeigers also ergangen.

65.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern, an die Stadt-Magistrate Landshut, Paßau und Straubing, dann an das fürstl. Thurn- und Taris'sche Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

(Die Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Alois März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut des in Abschrift mitfolgenden Todtenscheines ist der Bräuer-Geselle Alois März am 25. Februar l. Js. zu Neusohl in Ungarn gestorben.

In dem zu Lemberg am 24. Febr. 1827 ausgestellten Wanderbuche des Verstorbenen ist über dessen Heimathsverhältnisse nur angegeben, daß derselbe in Bayern geboren sey; auch weitere Nachforschungen über den Geburtsort des genannten Alois März blieben ohne Erfolg.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern beauftragt, zur Ermittlung des Geburtsortes des mehrgenannten Alois März das Geeignete zu verfügen und den Erfolg binnen sechs Wochen anher anzuzeigen.

Landshut am 13. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Extractus

Libri Mortuorum Matricularis Parochialis Ecclesiae Neosoliensis, in Hungaria, Dioecesi Neosoliensi, Comitatu Zoliensi, situatae, ad Assumptam in Coelos B. v. Mariam, Titulatae.

„Anno Domini millesimo, octingentesimo „trigesimo nono, (1839) die vigesimo „quinto (25to.) Mensis Februarii, septima „mane, obiit Aloysius März, Viduus, Bra„xator sodalis, annorum 63 origine, ut „libellus peregrinatorius perhibuit, e Ba„varia (locus non fuit expositus) a No„vembri 1838 Neosolii apud Civem Bra„xatorem Joannem Csajkooszky moratus, „Sacramentis Moribundorum provisus per „Dominum Martinum Szimmer Coope„ratorem Neosoliensem, ac per Eundem, „die 27°. ejusdem Mensis, in Caeme„terio communi, quarta promeridiana „sepultus."

Quos Tenores, e praenominato Mortuorum Libro, fideliter isthuc me transscripsisse, propriae Manus Subscriptione, Sigillique Ecclesiae Parochialis appressione mediante, perhibeo. Neosolii in Hungaria, die 28°. Februarii, anno Domini 1839.

(L. S.) Matthias Kovats M. pria Parochus Neosol.

66.

(Die Sonntagsfeyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch frühere allerhöchste und höchste Verordnungen wurden alle lärmenden und störenden Beschäftigungen während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen untersagt, so wie überhaupt rücksichtlich deren Feyer mehrfache Bestimmungen getroffen worden sind.

Allein diese Anordnungen sind von Seite der Polizeibehörden nicht allenthalben mit der nöthigen Strenge gehandhabt worden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden deßhalb unter Hinweisung auf die gedachten Bestimmungen beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen alles Lärmen und Zechen in den Schenken, jede andere den Gottesdienst störende Beschäftigung, so wie aller Verkauf bei offenen Läden, sowie überhaupt alles, was die Feyer des Gottesdienstes stören kann, unterbleibe.

Hiebei werden die Polizeibehörden zugleich an die rücksichtlich der Abhaltung von Tanzmusiken ergangenen Entschließungen, insbesondere aber an jene vom 1. Juli 1830 Intell.-Blatt Nr. 562, erinnert, und zugleich wiederholt beauftragt, die Lizenzertheilungen hiezu möglichst zu beschränken.

Landshut den 14. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

67. In der hierorts anhängigen Streitsache der Anna Koch, Weberstochter von Kößlarn, gegen den Schneidergesellen Georg Schönberger von Ingolstadt wegen Vaterschaft und Kindesalimentation wird der Letztere, da sein dermaliger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, auf den klägerischer Seits gestellten Antrag hiemit öffentlich aufgefodert, seine Schlußerinnerung gegen die von der Klägerin abgegebenen und zur Einsicht vorliegende Gegenerinnerung binnen 30 Tagen a dato bei Strafe des Ausschlusses abzugeben, und der weiter

Digitized by Google

nothwendigen Rechtshandlungen halber die Gebühr zu beobachten, widrigenfalls für ihn ein Vertreter von Amtswegen bestellt und angenommen werden würde, daß er allen von diesen vorzunehmenden Handlungen im Vorhinein seine Zustimmung ertheile.

Den 4. Jäner 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

68. Nach Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 21. Dec. praes. 9. Jäner d. Js. sollen

a) die Wendung der Baufälle in den Pfarrhofgebäuden zu Pullach;

b) die Erbauung einer neuen Wagenschupfe, dann

c) die Demolition des Taglöhner-Hauses

im Wege der öffentlichen Verakkordirung an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 6. Febr. 1840 Vorm. 9 Uhr bestimmt, an welchem Tage Steigerungslustige unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pläne und die Ueberschläge täglich bei Amt eingesehen werden können.

Den 11. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

69. Das Gantdekret in der Verlassenschaft des zu Degernbach, Landgerichts Mitterfels, verlebten Pfarrers Wolfgang Daffner, hat die Rechtskraft beschritten.

Es werden demnach die gesetzlichen Edictstermine ausgeschrieben und andurch festgesetzt, wie folgt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 24. Februar l. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 26. März l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Montag den 27. April l. Js.;

b) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 13. Mai l. Js.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstermine den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictsterminen aber den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem diesseitigen Gerichte zu übergeben.

Der Activstand berechnet sich auf circa 2322 fl. 12 kr., der Passivstand auf circa 2846 fl. 36 kr.

Die Testaments-Executorschafts-Verhältnisse, Activ-Ausstände und verschiedene damit verbundene Differenzen machen die Aufstellung eines Kommun-Anwaltes nothwendig, der am ersten Edictstermine um so gewisser von den Creditoren zu ernennen ist, als außerdessen ein solcher vom Gerichte ex officio aufgestellt werden würde. Den 7. Jäner 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

70. Auf Instanz eines Hypothekgläubigers wird das Wirthsanwesen der Niklas Riegerischen Eheleute zu Freyung im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dasselbe besteht:

1) aus dem Wohnhause mit Stall und Sta-

del, letzterer nicht ganz ausgebaut, dann einem Keller,
2) der darauf haftenden realen Wirthsgerechtigkeit,
3) einem Antheile am Commun-Bräuhause,
4) dem Hausgarten,
5) dem langen Hinterfeldacker,
6) dem Anwandacker,
7) dem Reutackerl,
8) dem Hochfeldacker,
9) dem Schloßacker,
10) dem Bergacker,
11) dem Vorderbergackerl,
12) dem langen Wasseracker,
13) dem kurzen Wasseracker, und
14) dem Hammeracker,

und ist gerichtlich auf 2118 fl. geschätzt, dann der Brandversicherungsanstalt mit 700 fl. einverleibt.

Dieses Anwesen ist lubeigen und es werden hieran zum k. Rentamte Wolfstein bezahlt:

Grundsteuersimplum	— fl. 57 kr.	4 hl.
Gewerbsteuer . . .	1 fl 30 kr.	— hl.
Zehentgrundzins . .	— fl. 24 kr.	— hl.
Zehentgrundgift	— Sch. — M. 3 V	Korn.
„	— Sch. — M. — V.	Haber.

die dabei befindliche Mobiliarschaft ist auf 312 fl. 12 kr. geschätzt.

Die Versteigerung wird am Montag den 24. Februar 1840 früh 9 Uhr im Riegerischen Wirthshause in Freyung abgehalten, wo die Kaufslustigen nach genommener Einsicht der Kaufsobjekte sich auch sogleich zu erklären haben, ob sie binnen 14 Tagen nach dem geschehenen Hinschlag den Kaufschilling auch baar zu erlegen im Stande sind.

Der Hinschlag selbst richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und resp. nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Bemerkt wird, daß Gerichtsunbekannte Lizitanten sich über Leumund und Vermögen durch Zeugniße ihrer Domizilbehörden auszuweisen haben. Am 6. Dezember 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

71. Auf Antrag der Gläubiger des Johann Lackner, Schuhmachers von Freyung, wird, ehe zur zweitmaligen Versteigerung des Gesammtanwesens des Schuldners incl. der Gerechtigkeit geschritten wird, ein Versuch des Verkaufs fraglichen Anwesens ohne Gerechtigkeit tendirt, und wird zu diesem Verkaufe Tagsfahrt auf

Dienstag den 25. Februar 1840
früh 9 Uhr

anberaumt, wo sich eine k. Landgerichts-Commission im Gasthause des Michl Plöchl, Bauernwirthes zu Freyung einfinden wird.

Das Anwesen selbst ist schon beschrieben in der Bekanntmachung vom 14. Mai lauf. Js. (Bayer. Landbote Nro. 220, Kreis-Int.-Bl. Nro. 33, und Kourier an der Donau Nro. 186) und kann bis zum Verkaufstermin, an welchem die Kaufsbedingungen angegeben werden, eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Lizitanten haben sich über Leumund und Vermögen durch Zeugnisse ihrer Domizilsbehörde auszuweisen.

Den 14. Okt. 1839.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

—

72. Durch höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. vorigen Monats Nro. 17126 wurde genehmiget, daß den Nebenzollämtern II. Klasse zu Gottsdorf, Lackerhäuser, Kohlstadt und Jochenstein auf Ruf und Wiederruf die Competenz eingeräumt werde, Leinwanden bis zu der Menge von fünfzig Zollpfunden in einer Post zur Eingangs-Verzollung zu behandeln.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Am 15. Jäner 1840.

Königliches Hauptzollamt Passau.

Liebel, Oberinspektor.

Digitized by Google

III. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 19. bis 26. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2¾
Kreuzerlaibl	—	8	1	1½
Batzenlaib	1	14	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

IV. Passauer Brodsatz.

vom 17. bis 23. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	—	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	3	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

V. Straubinger Brodsatz

vom 11. Jäner 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	2½
Ein Groschenwecken	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	1
» » » 6 » . .	2	10	2
» » » 9 » . .	3	15	3
» » » 12 » . .	4	21	—

VI. Augsburger-Cours

vom 16. Jäner 1840.

Cours der Staats-Papiere.	Am Ende	
Vor und auf der Börse.	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅛
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	71	
Bank-Aktien	578	575
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	143½	142
detto detto » 1839 » . .		114
Metalliq. à 5% prompt	107⅞	107½
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100½	100⅛
detto à 3% Mt.	80¼	79¾
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1678
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		60½
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .		114
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	92⅛	91⅛

VII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Zum Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 24ten Dez. 1839.	Waizen	—	5	5	5	—	14	27	14	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	—	—
Deggendorf	V. 7. bis 14. Jäner 1840.	Waizen	—	376	376	376	—	14	30	13	24	12	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	54	9	43	9	24
		Gerste	—	234	234	234	—	11	36	10	42	9	51
		Haber	—	15	15	15	—	3	54	3	43	3	30
Dingolfing	Vom 7. Jän. 1840.	Waizen	—	17	17	17	—	14	45	14	18	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	15	10	12	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	11	40	11	18	10	45
		Haber	—	31	31	31	—	4	15	4	12	4	—
Eggenfelden	Vom 3ten bis 9. Jäner 1840.	Waizen	—	22	22	22	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	36	—	—	9	36
		Haber	—	23	23	23	—	4	21	4	18	4	—
Kelheim	Vom 16ten Jän. 1840.	Waizen	3	123	126	123	3	14	9	13	39	12	33
		Korn	11	31	42	35	7	9	43	9	28	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	13	4	9	3	54
Landau	Vom 13ten bis 20. Jän. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17ten Jän. 1840.	Waizen	72	1008	1080	930	150	14	52	14	—	12	25
		Korn	6	60	66	60	6	10	22	10	7	9	45
		Gerste	50	715	765	635	130	11	45	11	15	10	30
		Haber	12	328	340	328	12	4	37	4	33	4	20
Mainburg	Vom 8. Jän. 1840.	Waizen	—	86	86	86	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	24	10	—	9	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	30	10	20	10	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	21	4	18	4	6
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14ten Jän. 1840.	Waizen	—	172	172	172	—	14	24	14	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	264	264	264	—	12	12	12	—	11	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11ten Jän. 1840.	Waizen	10	565	575	490	85	13	35	13	10	12	25
		Korn	10	75	85	85	—	9	31	8	52	8	51
		Gerste	—	173	173	173	—	10	28	10	—	9	2
		Haber	8	123	131	116	15	1	—	3	45	3	32
Vilshofen	Vom 15ten Jän. 1840.	Waizen	150	598	748	506	242	15	—	14	?	12	—
		Korn	2	4	6	6	—	9	6	9	3	9	—
		Gerste	—	8	8	5	3	—	—	8	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Passau, Donnerstag den 30. Jäner 1840.

Inhalt: Die 129ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Griesbach. — Wittwenfonds-Beiträge. — Den am 12. October v. Js. in der Stadt Osterhofen stattgehabten Brand. — Dienstes-Nachrichten.

1. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

73.

Ad Nnm. 6033.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden in Niederbayern.

(Die 129ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 473sten Serie, welche in der am 2. Dezember 1839 vorgenommenen 129sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, sammt dem über die Ausbezahlung derselben ergangenen Circulare der königlich kaiserlichen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Dezember 1839, mit dem Auftrage kund gegeben, die Interessen der hierbei etwa betheiligten Stiftungen pflichtmäßig zu wahren.

Landshut am 10. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29982.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 473sten Serie, welche in der am 2. Dezember 1839 vorgenommenen Einhundert neun und zwanzigsten (neunzehnten Ergänzungs-) Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen à 4% Nummer 164856 mit einem Zweiunddreißigſtel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich unter der Enns vom Receſſe ddo. 30. April 1767 à 4% Nummer 23684 mit einem Fünftel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich unter der Enns vom Anlehen vom Jahre 1789.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
Nummer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe.									
728	772	804	833	912	973	1031	1099	1142	1204
730	774	805	837	915	976	1032	1101	1143	1208
732	776	806	840	917	978	1034	1105	1144	1209
734	779	807	845	926	980	1035	1106	1149	1210
735	781	808	849	927	983	1042	1107	1155	1211
736	782	809	854	929	993	1045	1108	1156	1212
737	784	810	858	930	995	1047	1110	1158	1213
738	785	811	860	933	996	1050	1111	1159	1214
740	786	812	861	936	997	1052	1112	1160	1217
741	787	813	867	937	1000	1060	1114	1171	1219
744	788	814	869	943	1001	1062	1118	1175	1226
745	789	815	870	944	1002	1066	1119	1177	1228
749	791	816	871	946	1003	1067	1125	1187	1233
750	793	820	874	947	1004	1069	1127	1190	1237
751	794	821	888	954	1010	1070	1128	1191	1238
752	795	822	891	955	1013	1072	1129	1192	1249
753	796	824	894	961	1018	1075	1131	1193	1250
757	797	825	899	963	1019	1078	1135	1194	1251
760	798	826	901	964	1021	1082	1136	1196	1255
761	799	827	902	967	1022	1088	1138	1199	1258
768	800	831	904	970	1027	1094	1139	1200	1259
771	803	832	910	972	1028	1098	1141	1202	1261

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1266	1322	1361	1410	1454	1496	1540	1586	1627	1678
1268	1324	1362	1412	1459	1498	1541	1589	1631	1681
1273	1325	1368	1413	1460	1501	1543	1590	1633	1683
1275	1326	1369	1416	1461	1502	1549	1593	1635	1686
1280	1327	1370	1418	1464	1503	1550	1594	1639	1688
1281	1328	1371	1423	1466	1509	1556	1601	1641	1689
1282	1329	1375	1426	1470	1511	1557	1603	1644	1691
1285	1331	1377	1428	1471	1514	1559	1604	1645	1694
1286	1336	1380	1429	1472	1516	1563	1605	1646	1696
1292	1337	1383	1430	1473	1517	1568	1609	1647	1698
1296	1338	1386	1433	1474	1519	1570	1610	1651	1701
1297	1339	1393	1434	1475	1522	1571	1611	1654	1704
1298	1345	1394	1435	1480	1524	1572	1612	1660	1705
1305	1348	1396	1437	1481	1527	1577	1613	1661	1714
1309	1355	1399	1443	1485	1528	1578	1614	1662	1717
1317	1356	1401	1445	1487	1529	1580	1615	1665	1720
1319	1357	1404	1446	1488	1532	1582	1620	1672	1726
1320	1358	1405	1449	1494	1533	1584	1624	1675	1727
1321	1359	1409	1453	1495	1534	1585	1625	1676	1728

Abschrift ad Num. 29982.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Dezember 1839 in der Serie 473 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Percent und Niederösterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier und zu fünf Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monats, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die 5percentigen Niederösterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2. Dezember dieses Jahres verlooste Serie Nro. 473 eingetheilt sind, nämlich Nummer 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe und Nummer 728 bis einschlüßig Nummer 1728 mit den vollen Kapitals-Beträgen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Theilbeträge von 4percentigen Obligationen, nämlich der zwei und dreißigste Theil der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164856, und der fünfte Theil der Niederösterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 23684, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5percentigen Kapitalien beginnt am 1. Januar 1840 und wird von der Niederösterreichisch-Ständischen Aerarial-Creditskasse in Wien geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

Digitized by Google

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. Dezember 1839 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Dezember 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der niederösterreichischen Ständischen Aerarial-Kreditskasse in Wien oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 3. Dezember 1839.

Joh. Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Niederösterreich. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

74.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Griesbach ist dem dortigen k. Advokaten Leiner übertragen worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut am 9. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

75.

An sämmtliche
allgemeine k. Rentämter und die k. Kreiscasse von Niederbayern.

(Wittwenfonds-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 28. v. Mts. und Js. erlassene Finanz-Ministerial-Rescript in rubrizirtem Betreffe wird den k. Rentämtern und der k. Kreiscasse von Niederbayern hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Seine Majestät der König haben unterm „23. l. M. allergnädigst zu bestimmen ge„ruht, daß nach Maaßgabe des Rescripts „vom 28. Jäner 1814 und der Entschlie„ßung vom 27. April 1827 auch künftig„hin in selber Weise, wie es bisher gehal„ten worden, von außerordentlichem Bestand„theile der eigentlichen Dienstgehalte nicht „bildenden Functions- und Numerations„Bezügen, jedoch unter Beachtung der „allerhöchsten Vorschrift wegen der Activi-

Digitized by Google

„täts-Gehaltsergänzungen temporär wieder „verwendeter Quiescenten, auf so lange al„lerhöchst nicht anders verfügt wird, keine „Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge ein„gehoben werden sollen."

Landshut den 4. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

76.

Ad Num. 4770.

(Den am 12. September v. Js. in der Stadt Osterhofen stattgehabten Brand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 12. auf den 13. September v. Js. brach in der Stadt Osterhofen ein Brand aus, der durch seine Heftigkeit der ganzen Stadt die Einäscherung drohte.

Unter den zur Rettung Herbeigeeilten haben sich die Brüder Johann und Wolfgang Köppel, Zimmerleute von dort, vorzugsweise ausgezeichnet.

Den muthvollen und aufopfernden Anstrengungen dieser beiden Brüder, insbesondere aber des Johann Köppel, welcher auch hiebei bedeutend beschädiget wurde, ist es vor allen zu danken, daß den Flammen Einhalt gethan und noch größeres Unglück von der Stadt abgewendet wurde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, jedem dieser Brüder eine Geldbelohnung von 15 fl. auszusprechen, und denselben öffentlich die dankbare Anerkennung für ihr eben so muthvolles als menschenfreundliches Benehmen auszudrücken.

Landshut den 22. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Hartmann, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

77.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. Dezember auf die in Erledigung kommende Aktuarstelle des Landgerichts Landau, den geprüften Rechtspraktikanten Karl Julius Weber von Fulda, zu ernennen.

78.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. Jäner l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Hengersberg dem bisherigen Schullehrer zu Tiefenbach, Jos. Schiedermaier, mit sämmtlichen fassionsmäßigen Eeträgnissen verliehen.

79.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 17. Jäner 1840 wurde der auf den Pfarrer und Kämmerer Anton Weigl in Rohr gefallenen Wahl eines Dekans für das Landkapitel Rottenburg in Niederbayern die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Digitized by Google

80.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. Jäner d. J. wurde der von dem Hrn. Reichsrath Grafen v. Arco-Valley in Vorschlag gebrachte Gerichtshalter Friedrich Lutz als Patrimonialrichter II. Klasse für Bayerbach und Obertattenbach im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte von Niederbayern bestätiget.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

81. Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Jakob Karl, Bierwirths von der Ilzstadt-Paßau, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und werden hiezu Kauflustige auf

Montag den 24. Febr. l. Js. Vorm.

hiedurch eingeladen.

Dieses Anwesen, Hausnummer 34, mit radizirter Bierwirthsgerechtigkeit, genannt zum grünen Baum, besteht aus einem Wohnhause, zwei Stock hoch gemauert, mit Scharschindeln gedeckt, und hat im Erdgeschoße einen Keller, zu ebener Erde ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, einen Vorkeller, eine Küche, ein Fleischgewölbe, eine Holzlege und einen Pferd- und Schweinstall, über 1 Stiege ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, eine Küche, Vorplatz, eine Kammer, endlich unter dem Dache einen Trockenboden.

Dasselbe ist mit Einschluß der radizirten Bierwirthsgerechtigkeit auf 1100 fl. geschätzt.

Die darauf ruhenden Lasten können in den diesseitigen Gerichtsacten ersehen werden.

Unbekannte Käufer haben sich hinsichtlich ihres Vermögens mit legalen Zeugnissen zu versehen.

Der Zuschlag geschieht in Gemäßheit der §§. 95., 98. und 97 der Gerichtsnovelle vom 17. Nov. 1837.

Am 14. Jäner 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Schöller, Prot.

---

82. Die diesseitigen Cultus-Stiftungen, Maria Einsiedel zu Geiermühl und Frauenbruderschaft Aicha vorm Wald, besitzen mit einander ein zur Kirchenkonkurrenzkassa in München anno 180¾ eingesendetes 3%tiges Kirchenanlehens-Kapital per 456 fl. 4 kr., an welchem erstere Stiftung mit 80 fl., letztere aber mit 376 fl. 4 kr. participirt.

Die dießfallsige Schuldurkunde, resp. der Hauptkassa-Erlagsschein, soll vom 4. Jäner 1804 datirt und die Zinsverfallzeit der 23. Oktober jeden Jahres, der Kataster-Nummer 18 seyn, und wahrscheinlich auf die Stiftungen des ehemaligen Gerichts Hals lauten.

Auf Antrag der betheiligten Stiftungen wird daher der unbekannte Besitzer dieser zu Verlust gegangenen Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen

6 Monaten

a dato um so gewisser hierorts zu produziren und seine Eigenthumsansprüche hierauf nachzuweisen, als sie sonst für kraftlos erklärt werden würde.

Am 20. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

83. In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern wurde mit dem 1. October v. Js. zu Pfeffenhausen eine Post-Expedition mit Brief- und Fahrpost-Dienst errichtet, und selbe durch eine wochentlich 2malige Influenz-Fahrt, mit welcher sowohl die Correspondenz und Zeitungen, als auch Frachtstücke befördert werden, mit Landshut auf folgende Weise in Verbindung gesetzt:

Abgang von Pfeffenhausen:
Mittwoch / Samstag } 8 Uhr Früh.

Ankunft in Landshut:
Mittwoch / Samstag } 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Landshut:
Mittwoch / Samstag } 1 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Pfeffenhausen:
Mittwoch / Samstag } 4 Uhr Nachmittags.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 20. Jäner 1840.

Königliches Oberpostamt.
v. Grafenstein.
Scheller.

---

84. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann Forsterischen Gürtlers-Eheleute in Sittling, bestehend

a) aus dem gemauerten mit Schiefer gedeckten Wohnhause sammt Stadl und Stallung,
b) aus 22,77 Dez. Feldgründen,
c) = 7,17 = Wiesen,
d) = 4,50 = Waldung,

die zum k. Rentamt Abensberg 1 fl. 20 kr. Stift, — 2 fl. Frohndienst, — 45 kr. Jagdscharwerkgeld — 1 fl. 33 kr. Kirchendienst, — 1½ kr. Wolfsjagdgeld, — dann an Gilt:

— Schäffl 2 Mez. 2 V. 2 Sztl. Waiz,
1 = 4 = 1 = ½ = Korn,
— = 2 = 2 = 1 = Gerste,
1 = 5 = 1 = 2 = Hab. u.

in Veränderungsfällen 5% Anstand und 5% Todfall geben,

e) aus dem Mühlwegackerl zu 1/16 Tagw.,
f) aus dem Sittlingergangsteigackerl zu ¼ Tagw., beide erbrechtig zum k. Rentamte Abensberg dahin jährlich 3¾ kr. Stift, — 1 Sztl. Korn — und 2½ Sztl. Haber erreichen,
g) dann aus der ludeigenen Wiese im Göggginger Wörth.

Alles zusammen unterm 2. Nov. 1838 gerichtlich auf 1235 fl. — Eintausend zweihundert dreißig fünf Gulden — geschätzt, nach §. 94 et sequ. der Novelle vom 17. Novbr. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes am

Mittwoch den 11. März 1840 Früh 9 Uhr

in loco Sittling an den Meistbietenden verkauft werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Commissionstage bekannt gegeben werden, an welchem dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben. Den 17. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.
Greißl, Landrichter.

---

85. Nachdem sich am 7. l. M. für das Anwesen des Hutmachers Xaver Bscheid von Rottenburg kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, so wird solches zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt, und hiezu Termin auf den

18. Febr. l. J. Vorm. von 10—12 Uhr hierorts anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, anhergeladen werden.

Dieſes Anweſen, welches auf 737 fl. gewerthet iſt, beſteht:

1) in einem zweiſtöckigen gemauerten Wohnhauſe, mit Taſchen eingedeckt;
2) in dem Gartenacker und Grasgarten pr. 47 Dez.;
3) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen, und
4) aus 2 Aeckern zu 12 Dez., ludeigen, mit 24 kr. grundzinsbar zur hieſigen Marktscommune.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 99 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Am 10. Jän. 1840.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

86. Die Thierarztes-Stelle in dem Landgerichtsbezirke Wegſcheid iſt erledigt.

Mit dieſer Stelle iſt nebſt Ausübung der Thierarzneykunde und andern Emolumenten auch ein Suſtentationsbeitrag von jährlichen 60 fl. verbunden.

Die Deßfallſigen Bewerber haben ſich unter Vorlage der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe bei dem unterfertigten Gerichte von heute an innerhalb 6 Wochen zu melden.

Den 18. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Wegſcheid.

Wieſinger, Verweſer.

---

87. Wer immer in der Verlaſſenſchaft der in Hofkirchen verlebten vormaligen Wirthsheleute Joſeph und Katharina Stießberger einen Anſpruch zu machen hat, ſey es aus dem Titel der Erbſchaft oder Schuld, hat ſolches binnen 60 Tagen um ſo gewiſſer hier anzumelden, als außerdeſſen ohne weitere Rückſichtnahme mit Aushändigung der Maſſe an die Teſtamentserben würde vorgeſchritten werden.

Am 2. Jäner 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Deſch, Landrichter.

---

88. Zum k. Studienfonde dahier wird am 3. Juli l. Js. ein Kapital von 1000 fl. zurückbezahlt, welches gegen vierprozentige Verzinſung und genügende hypothekariſche Verſicherung wieder ausgeliehen wird.

Bewerber hierum haben ihre Geſuche mit einem genauen Nachweiſe ihres Realvermögens und dermaligen Schuldenſtandes und mit den übrigen weiters erforderlichen Belegen verſehen

bis zum 20. Mai l. Js.

anher einzureichen.

Paſſau den 15. Mai 1840.

Königliche Studienfondsverwaltung.

Miller.

---

89. In der Unterſuchung wegen Verbrechens des Betruges zum Schaden der verwittibten Inwohnerin Thereſe Steininger von Laßberg d. G., iſt vom k. Appellationsgerichte für Niederbayern am 8. Nov. v. Js. gegen die flüchtiggehende Anna Altendorfer von Jandelsbrun, auf Einleitung des Ungehorſams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge deſſen wird Anna Altendorfer auf Grund des Art. 421 Th. II. des St.-G.-B. ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung dieſes Verbrechens zu verantworten.

Den 13. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Wegſcheid.

Wieſinger, Verweſer.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 26. Jäner bis 2. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 21. bis 30. Jäner 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 18. Jäner 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	⅝
Ein Groschenwecken	1	10	1½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VII. Augsburger-Cours

vom 23. Jäner 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	101	100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100½	100¼
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	71	
Bank-Aktien	583	581
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	144	143
detto detto » 1839 » . .	116	114
Metalliq. à 5% prompt		107⅞
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100½	100⅛
detto à 3% Mt.		79⅛
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1680	1677
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		64
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .		114
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	90	

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			S.Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff.						
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	V. 14. bis 21. Jäner 1840.	Waizen	—	163	163	163	—	14	12	13	5	11	30
		Korn	—	5	5	5	—	9	54	—	—	9	30
		Gerste	—	136	136	136	—	11	—	10	5	8	30
		Haber	—	32	32	32	—	4	9	3	46	3	30
Dingolfing	Vom 14. Jän. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	14	36	14	24	14	15
		Korn	—	13	13	13	—	10	6	10	—	7	30
		Gerste	—	37	37	37	—	11	24	11	12	11	—
		Haber	—	12½	12½	12½	—	4	15	4	—	3	48
Eggenfelden	Vom 10ten bis 16. Jäner 1840.	Waizen	—	24	24	24	—	14	48	14	30	14	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	15	—	—	8	15
		Gerste	—	16	16	16	—	10	—	—	—	10	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	30	—	—	4	12
Kelheim	Vom 23ten Jän. 1840.	Waizen	3	98	101	91	10	14	4	13	29	12	57
		Korn	7	18	25	19	5	10	—	9	48	9	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	14	3	4	24	4	9	4	1
Landau	Vom 20ten bis 27. Jän. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24ten Jän. 1840.	Waizen	150	755	905	815	90	14	30	13	45	12	35
		Korn	6	113	119	101	18	10	7	10	—	9	15
		Gerste	130	640	770	714	56	11	52	11	15	10	15
		Haber	12	265	277	262	15	4	37	4	30	4	7
Mainburg	Vom 15. Jän. 1840.	Waizen	—	78	78	78	—	15	30	15	—	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	15	10	—	9	30
		Gerste	—	26	26	26	—	11	—	10	30	10	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	30	4	20	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21ten Jän. 1840.	Waizen	—	83	83	83	—	14	12	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	224	224	224	—	12	18	12	—	11	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18ten Jän. 1840.	Waizen	85	505	590	576	14	12	25	12	11	11	4
		Korn	—	106	106	106	—	8	59	8	40	8	30
		Gerste	—	150	150	150	—	10	1	9	32	8	56
		Haber	15	204	219	219	—	3	55	3	36	3	26
Vilshofen	Vom 22ten Jän. 1840.	Waizen	242	285	527	480	47	15	—	13	47	10	15
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	17	8	30
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Passau, Donnerstag den 6. Februar 1840.

Inhalt. Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken. — Die Zuständigkeit in polizeylichen Straffachen der Militärpersonen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg. — Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern. — Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind. — Die eilfte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld. — Dienstes-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

90.

(Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztli-

chen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Local-Schulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang, täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabriks-Schulen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Digitized by Google

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerbe in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, am 15. Jäner 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

91.

Ad Num. 6382.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Zuständigkeit in polizeylichen Strafsachen der Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend theilt man den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das höchste Ministerial-Rescript vom 8. d. Mts. Nr. 11 im bezeichneten Betr. zur genauen Darnachachtung mit.

Landshut am 14. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Zu Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflicte in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihrer Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, so weit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle

Digitized by Google

Polizei-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militärpersonen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militär-Gebäuden wohnen, und die darin eingeführte militär-polizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militär-polizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungssträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizei-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. Dezember 1825 §. 29 und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civilpolizeibehörden steht zu, gegen Polizei-Uebertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, in so weit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objectiven und subjectiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist, die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen.

Diese haben der Civilpolizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bei solchen Strafsachen sollen sowohl die Vorladung aktiver Offiziere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militär-dienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzuges gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militärbeamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget worden, wobei die §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militärbehörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizei-Uebertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemei-

Digitized by Google

nen Verordnung vom 12. Sept. 1815 (Regierungs-Bl. Seite 771 ff.) zu behandeln.

München den 8. Jäner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:

Gosinger.

92.

Ad Num. 6285.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xav. Gruber auf die katholische Pfarrei Haunersdorf ist die katholische Pfarrei Kirchdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Sie liegt im Landgerichte Abensberg im Dekanate Kelheim in der Diözese Regensburg, hat zwei Filialen, eine Schule und umfaßt 739 Seelen, welche von dem Pfarrer allein pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen:

1) aus Realitäten . .	73 fl.	9	kr.
2) aus Rechten . . .	680 =	43½	=
3) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	146 =	33½	=
4) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	11 =	30	=
in Summa .	911 fl.	56	kr.
Die Lasten betragen .	273 fl.	4¾	kr.
wonach sich ein Reinertrag von	638 fl.	51¼	kr.

ergiebt.

Zugleich wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei noch ein Baukapital von 1300 fl. haftet, woran jährlich 60 fl. und die treffenden Zinsen abgetragen werden müssen.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 17. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

93.

Ad Num. 6621.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. d. M. wurde bei einem in Oberfranken unlängst stattgefundenen Brande die Wahrnehmung gemacht, daß einige der Brandbeschädigten bei einer zu Greußen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen bestehenden ursprünglichen Hagelversicherungs-Anstalt, deren Statuten aber auch Versicherungen anderer Art zulassen, mit ihrem Mobiliar sich gegen Feuer hatten versichern lassen.

Diese sogenannte Dollstadt-Gothaische Hagelschadens- und Feuer-Versicherungs-Anstalt hat jedoch die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 30. Nov. 1833 Reggs.-Bl. S. 1367, zum Abschluß von Feuer-Versiche-

Digitized by Google

rungs-Verträgen in Bayern erforderliche Ermächtigung nicht erhalten, und die Wirksamkeit dieser Anstalt in Bayern ist sohin eine unerlaubte.

Es wird daher vor dem Eintritte in besagte Feuerversicherungs-Anstalt Jedermann mit dem Beifügen gewarnt, daß im Falle des Zuwiderhandelns sowohl gegen die Versicherten, als auch gegen jene, welche sich unbefugter Weise als Agenten geriren, strenge eingeschritten werden müßte.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, sorgfältig darüber zu wachen, daß dergleichen Versicherungen nicht geschlossen werden, und sind dießfällige Contravenienten sogleich zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 18. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

94.

Ad Num. 3624.

An sämmtliche
königliche Rentämter von Niederbayern.

(Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Entschließung im bemerkten Betreffe das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen am 11. d. Mts. sub Nro. 17822 erlassen hat, hat das k. Rentamt aus nachstehender Abschrift zu ersehen, und sich bei vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Landshut den 16. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Leythäuser.

Kallaus, Sekretär.

Abschrift. 17822.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird hiemit verfügt, daß die Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, künftig von dem k. Rentamte, in dessen Bezirke die zum Vortheile des Baufondes zu veräußernden Realitäten liegen, unter Zuziehung des k. Bezirks-Ingenieurs oder eines Baukondukteurs vorzunehmen seyen.

Die k. Regierungs-Finanz-Kammern haben daher jedesmal, nachdem dieselben von den k. Regierungskammern des Innern auf den Grund der Anzeigen der äußern k. Baubehörden von den zur Veräußerung geeigneten entbehrlich gewordenen Parzellen in Kenntniß gesetzt worden sind, die k. Rentämter zur Vornahme solcher Versteigerungen nach vorgängig rechtzeitiger Bekanntmachung derselben unter dem Anhange zu beauftragen, daß die Versteigerung unter Zuziehung der kgl. Baubehörden und am Rentamts-Sitze Statt zu finden habe.

Digitized by Google

Die Verkaufsverhandlungen sind von den k. Rentämtern an die königlichen Regierungs-Finanz-Kammern vorzulegen, und von diesen gemeinschaftlich mit den k. Regierungskammern des Innern die erzielten Kaufschillinge zum Abzuge an der betreffenden Bausumme einzuweisen. Von dieser Bestimmung sind die k. Rentämter geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 11. Jäner 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

An d. k. Regierung von Niederbayern, Kam. d. Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

(Das Verfahren bei Verkäufen von Grundstücken, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind, betr.)

95.

(Die eilfte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen eilften Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen mit dem Monate März l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. April l. Js.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Mai l. Js. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 24. Jäner 1840.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern
1	XIX	au porteur	3601 bis 3800	16	CXCI	au porteur	38001—38200
2	XXI	au porteur	4001— 4200	17	CCXI	au porteur	42001—42200
3	L	au porteur	9801—10000	18	CCXIII	au porteur	42401—42600
4	LVII	au porteur	11201—11400	19	CCXXVII	auf Namen	45201—45400
5	LXI	au porteur	12001 —12200	20	CCXXXIV	auf Namen	46601—46800
6	LXXV	auf Namen	14801—15000	21	CCXLI	auf Namen	48001—48200
7	LXXXIII	au porteur	16401—16600	22	CCXLVI	au porteur	49001—49200
8	XCV	au porteur	18801—19000	23	CCLX	auf Namen	51801—52000
9	CIX	au porteur	21601—21800	24	CCLXI	auf Namen	52001—52200
10	CXXI	au porteur	24001—24200	25	CCLXXXII	au porteur auf Namen au porteur	56201—56230 56231—56330 56331—56400
11	CXXXVII	au porteur	27201—27400				
12	CLI	au porteur	30001—30200	26	CCLXXXV	auf Namen	56801—57000
13	CLXVII	au porteur	33201—33400	27	CCXC	au porteur	57801—58000
14	CLXXXV	au porteur	36801—37000	28	CCXCIII	au porteur und auf Namen	58401—58600
15	CLXXXIX	au porteur	37601—37800				
				29	CCXCVI	au porteur	59001—59200
				30	CCXCIX	au porteur auf Namen	59601—59660 59661—59800

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

II. Dienstes-Nachrichten.

96.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. Jäner l. Js. zu beschließen geruht, die kathol. Pfarrei Winhöring, Landg. Altötting, dem bisher. Pfarrer in Aunkirchen, Landg. Wilshofen, Jos. Pletl, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Aunkirchen dem Pfarramts-Candidaten Priester Jos. Artmann, d. Z. Cooperator in Hutturn, Landg. Paßau I., allergnädigst zu übertragen.

Digitized by Google

97.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. Jäner 1840 Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die, durch die Ernennung des Priesters Jos. Lautenbacher zum Pfarrer in Mitterfels, in Erledigung gekommene Stelle eines Präfecten und ersten Lehrers in dem Schullehrer-Seminar zu Straubing, dem Cooperator zu Chamm, Priester Georg Lengthaler in widerruflicher Eigenschaft verliehen werde.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

98. Felix Bachinger, Wasenmeistersohn von Lohfeld d. G., wird seit dem russischen Feldzug, wohin er seiner Fahne gefolgt war, vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen Descendenz aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als im widrigen Falle dessen in 600 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte gegen Caution würde verabfolgt werden.

Am 15. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

99. Nachdem sich am 7. l. M. für das Anwesen des Hutmachers Xaver Bscheid von Rottenburg kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, so wird solches zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt, und hiezu Termin auf den 18. Febr. l. J. Vorm. von 10—12 Uhr hierorts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, anhergeladen werden.

Dieses Anwesen, welches auf 737 fl. gewerthet ist, besteht:

1) in einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, mit Taschen eingedeckt;
2) in dem Gartenacker und Grasgarten pr. 47 Dez.;
3) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und
4) aus 2 Aeckern zu 12 Dez., ludeigen, mit 24 kr. grundzinsbar zur hiesigen Marktscommune.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 99 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Am 10. Jän. 1840.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

100. In dem Schuldenwesen der Spindlerschen Landkrämers-Leute von Bogen hat man nunmehr auf kreditorschaftliches Andringen Hab und Gut der Schuldner inventarisirt und eingeschätzt, wobei sich im Ganzen ein Vermögensstand von nur 339 fl. 26 kr. herausstellte.

Da sich aber der Passivstand auf circa 2500 fl. beläuft, sofort für sämmtliche Gläubiger eine bedeutende Verlustgefahr ergiebt, so haben die Schuldner auf nochmalige Konvokation der Kreditoren, — auf Umgangnahme von der massaverzehrenden Gant, und Vereinigung des Schuldenwesens im Vergleichswege den wiederholten Antrag gestellt.

**

Bei nunmehriger Konstatirung des Vermögensstandes ist auch ein gütliches Arrangement eher in Aussicht gestellt, weßhalb man dem Spindlerschen Antrage statt gegeben, sofort zu obigem Zwecke Tagsfahrt auf

Mittwoch den 26. Februar h. Js.
Morgens 8 Uhr

angesetzt hat.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden nun hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß von den Nichterscheinenden die Genehmigung der Beschlüsse der mehreren Anwesenden angenommen wird.

Am 21. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter

---

101. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die reale Schneidergerechtigkeit des Schneidermeisters Alois Hirmer dahier am

Donnerstag den 27. Febr. l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 6 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert, wozu Strichslustige eingeladen werden.

Den 24. Jäner 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

102. Im Frauen-Kloster St. Klara zu Regensburg wird eine entbehrliche Kirchen-Orgel

Montag den 2. März 1840

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Diese Orgel besteht

a) aus 10 Registern mit langer Octav, nämlich bis zum 3 gestrichenen F. mit 54 Manual-Claves;

b) das Pedal besteht in 18 Claves mit kurzer Octav;

c) das Principal ist 8 Fuß von Zinn, die andern Register folgen systematisch;

d) diese Orgel hat 3 Blasbälge, welche auf dem Kirchenboden angebracht sind.

Kaufsliebhaber können diese Orgel einsehen, oder einsehen lassen.

Regensburg den 30. Jäner 1840.

Königl. Verwaltung des Frauen-Klosters St. Klara.

Dorner.

---

103. Von den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten, bei der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa München aufliegenden Aktiv-Kapitalien mehrerer dießgerichtlicher Stiftungen sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf gemachten Antrag des betreffenden Stiftungs-Agenten werden daher die unbekannten Inhaber der in Frage stehenden Urkunden aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten a dato

um so gewisser dahier vorzuweisen, als nach fruchtlosem Umflusse dieser Frist diese Urkunden für kraftlos erklärt würden.

Am 26. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Staats-Urkunden, welche den Stiftungen des k. b. Landgerichts Hengersberg zu Verlust gingen.

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Kapitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	a. Schuldenabledigungs-werks-Kapitalien.										
1	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	170	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1792
2	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	19	Dez.	1696
3	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	116/1142	150	—	—	2½	1	Okt.	1	Okt.	1699
4	„ „ „ Grattersdorf	unbek.	200	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		1703
5	„ „ Seelenbruderschaft allda	„	400	—	—	2½	„	„	„		1703
6	„ „ Filialkirche Roggasing	„	100	—	—	2½	1	Okt.	17	Juni	1696
7	„ „ Kirchenstiftung Rohrberg	„	20	—	—	2	28	Febr.	19	Febr.	1703
		„	50	—	—	2	„	„	23	„	1703
8	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	„	5	—	—	2½	„	„	„	„	1703
9	„ „ Kapelle Flintsbach	„	25	—	—	2½	2	Febr.	2	Febr.	1704
10	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	149	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1692
11	detto detto	„	30	—	—	2½	15	Jän.	„		1696
12	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	„		1696
	b. Münzamts-Anlehen.										
13	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	314	50	—	4	1	Okt.	unbek.		1766
14	„ „ nemliche Kirche	„	1355	10	—	3	„	„	„		
15	„ „ Bruderschaft allda	„	218	43	2	3	„	„	„		1766
16	Diese	„	11	16	2	4	„	„	„		1766
17	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	198/1965	510	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
18	Diese	199/1966	590	—	—	3	„	„	„	„	1760
19	„ „ St. Sebast.-Bruderschaft allda	109/1462	685	—	—	3	„	„	„	„	1766
20	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	198/1965	380	—	—	3	„	„	„	„	1766
21	Diese	199/1966	60	—	—	4	„	„	„	„	1766
22	„ „ Filialkirche Roggasing	unbek.	25	—	—	3	„	„	30	Jän.	1768
23	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	400	—	—	4	„	„	unbek.		1766
24	Diese	„	70	—	—	3	„	„	„		1766
25	„ „ Pfarrkirche Winzer	„	160	—	—	3	„	„	13	Juli	1770
26	„ „ Aukapelle allda	„	100	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
27	Diese	„	150	—	—	3	„	„	„	„	1770
	c. Neues ehedem Kirchen-Anlehen.										
28	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	300	—	—	3½	15	April	unbek.		1795
29	„ „ „ Aussernzell	46/2282 5116/1620	1500	—	—	3½	15	April	30	April	1828
30	Diese	22/2116	200	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
31	„ „ St. Sebast.-Bruderschaft allda	5972/008	461	21	3	4	1	Okt.	1	Okt.	1805

**)

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Capitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
32	Für die St. Sebast.-Bruderſch. allda	350/1267	698	37	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
33	„ „ Allerſ.-Bruderſch. Auſſernzell	2927/1505	109	44	3	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
34	Dieſe	351/2167	46	22	1	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
35	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	61	27	2	2½	„	„	„	„	1798
36	Dieſe	„	167	31	2	4	1	Okt.	9	Sept.	1805
37	„ „ Pfarrei Iggensbach	„	104	42	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
38	„ „ Frauenbruderſchaft allda	„	196	57	2	2½	„	„	„	„	1798
39	„ „ Frauenkapelle allda	„	237	32	—	2½	„	„	„	„	1798
40	„ „ Filialkirche Roggaſing	„	123	13	1	2½	„	„	„	„	1798
41	Dieſe	„	50	—	—	4	1	Okt.	unbek.		
42	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	9	17	2½	2½	17	Sept.	„		1798
43	„ „ „ Winzer	„	149	20	—	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
44	Dieſe	„	73	—	—	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
45	„ „ Corp.Chr. Bruderſch. Winzer	„	100	36	2	2½	„	„	„	„	1798
46	Dieſe	„	15	25	2	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
47	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
48	Dieſe	„	206	46	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
49	Die nemliche	„	51	35	1	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
50	„ „ Spital Winzer	„	600	--	—	3½	15	April	15	April	1795
51	Daſſelbe	„	683	37	3	2½	17	Sept.	17	Sept.	1780
52	Ebendaſſelbe	„	237	6	1	4	20	Sept.	20	Sept.	1805
	d. Neues ehedem Reichskontingent-Anlehen.										
53	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	100	—	—	4	1	Okt.	unbek.		1796
54	„ „ Bruderſchaft allda	„	100	—	—	4	„	„	„		1796
55	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	3183/1687	100	—	—	4	„	„	1	Okt.	1796
56	„ „ St. Sebaſt.-Bruderſch. allda	3183/1687	100	—	—	4	„	„	„	„	1796
57	„ „ Allerſeelenbruderſchaft allda	3183/1687	100	—	—	4	„	„	„	„	1796
	e. Kloſter-Capitalien.										
58	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	200	—	—	4	28	März	unbek.		1785
59	„ „ Bruderſchaft daſelbſt	„	100	—	—	4	„	„	13	April	1783
60	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	147/764	402	—	—	2½	„	„	unbek.		
61	Dieſe	186/901	402	—	—	4	„	„	„		
62	„ „ Pfarrkirche Neßlbach	192	79	—	—	3	1	Okt.	29	Nov.	1798
63	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	100	—	—	3	29	Sept.	5	März	1795
64	„ das Spital Winzer	„	150	—	—	2	1	Okt.	unbek.		
65	„ die Almoſenſtiftung Niederalteich	„	1200	—	—	4	„	„	„		
66	Dieſe	„	200	--	-	3	„	„	„		
67	Dieſelbe	„	1000	—	—	4	„	„	„		
68	Die nemliche	„	147	—	—	3	„	„	„		
69	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	250	—	—	4	28	März	15	April	1785
70	Dieſe	„	100	—	—	3	21	Sept.	unbek.		1825

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	dl.	Zinsfuß pCt.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	f. Rheinpfalz-Anlehen.										
71	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	50	—	—	3	1	Juli	unbek.		1797
72	„ „ „ Aussernzell	24/1246	260	—	—	3	„	„	1	Juli	1797
73	„ „ St. Sebast.-Brudersch. allda	24/1246	15	—	—	3	„	„	„	„	1797
74	„ „ Kirche Roggasing	unbek.	125	—		3	„	„	„	„	1797
75	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	—	—	3	„	„	„	„	1797
76	„ das Spital allda	„	250	—	-	3	„	„	„	„	1797
	g. Anlehen des Kollegiatstiftes Straubing.										
77	Für die Pfarrkirche Aussernzell	277/934	340	—	—	2½	29	Sept.	14	Dez.	1787
78	„ „ St. Sebast.-Brudersch. allda	277/934	168	-	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
79	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	277/934	60	—	—	2½	„	„	„	„	1787
80	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	100	—	—	2½	„	„	14	Dez.	1787
81	„ „ Filialkirche Roggasing	„	100	—	—	2½	„	„	14	Dez.	1780
82	„ „ Aukapelle Winzer.	„	50	—	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
	h. Rosenheimer-Kolonisten-Anlehen.										
82½	Für die Pfarrkirche Unterschwarzach	unbek.	200	—	—	4	4	März	unbek.		
83	„ „ „ Winzer	„	100	—	—	4	„	„	4	März	1802
	i. Bundes-Kapital.										
83½	Für die Pfarrkirche Schöllnach	742	100	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		
	k. Anlehen durch 1½ Steuer.										
84	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	38	12	—	4	21	März	unbek.		1798
85	„ „ „ Unterschwarzach	„	5	51	2	4	„	„	„		
	l. Neues Landanlehen.										
86	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	145	—	-	4	30	April	30	April	1816
87	Diese	„	42	40	2	4	1	Okt.	unbek.		1805
88	„ „ Pfarrkirche Grattersdorf	„	265	—	—	4	30	April	30	April	1830
89	„ „ „ Iggensbach	„	115	-	—	4	„	„	„	„	1816
90	„ „ Seelenbruderschaft Aussernzell	272/103	300	—	—	4	„	„	„	„	1816
91	„ das Spital Winzer	unbek.	355	-	—	4	„	„	„	„	1780

Am 26. Jäner 1840.

Königlich bayerisches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

104. Nachdem sich bei der erstmaligen Versteigerungs-Commission am 31. Dez. 1839 kein annehmbarer Käufer für das Joseph Fischler'sche Anwesen in Frontenhausen gefunden hat, so wird auf Instanz des Magistrats Frontenhausen dasselbe gelegen im äußern Vormarkte dortselbst, ludeigen, hieher gerichtsbar und bestehend:

a. aus einem halben zweistöckigen und mit Schindeln gedeckten Wohnhause, wovon der untere Stock gemauert, der obere gezimmert, auf 350 fl. geschätzt, und der Brandassekuranz um 300 fl. einverleibt ist; darauf ruht die reale Siebmachergerechtigkeit im Werthanschlage zu 50 fl.

b. ferner aus dem Hausgärtl von 2 — 3 Dezm. gewerthet auf 40 fl.

c. aus dem Erdäpfelfleckl Cat. Nro. 1276 von 2 — 3 Dezm. geschätzt auf 4 fl.

zum zweitmaligen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 25. Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei festgesetzt.

Es werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgen werde.

Am 21. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

---

105. Nachdem ungeachtet der Bekanntmachung vom 14. Juli 1839 (S. Münchener polit. Zeitung 1839 Nr. 168, Intell.-Bl. von Niederbayern 1839 St. 30 §. 585) die daselbst als abgängig bezeichneten Urkunden weder zum Vorschein gebracht worden sind, noch unbekannte Besitzer Ansprüche hierauf gemacht haben, so werden diese Obligationen hiemit für kraftlos erklärt.

Eggmühl den 27. Jäner 1840.

Fürstl. Thurn- und Taxisches Herrschafts-Gericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

---

106. In dem Debitwesen des Bartlmä Schmalz, Schuhmachers zu Geiselhöring werden sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger desselben, zur Consignation ihrer Förderungs-Ansprüche, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder Fassung eines Beschlusses über das einzuleitende Verfahren, auf

Donerstag den 27. Februar dieß Js. Früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Stimmenmehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.

Mallersdorf den 29. Jän. 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

107. Zum k. Studienfonde dahier wird am 3. Juli l. Js. ein Kapital von 1000 fl. zurückbezahlt, welches gegen vierprozentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung wieder ausgeliehen wird.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit einem genauen Nachweise ihres Realvermögens, und dermaligen Schuldenstandes und mit den übrigen weiters erfoderlichen Belegen versehen

bis zum 20. Mai l. Js.

anher einzureichen.

Passau den 15. Jän. 1840.

Königliche Studienfondsverwaltung.

Milller.

Berichtigung.

In der Uebersicht der Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien in Niederbayern $18^{39}/_{40}$ (Intell.-Bl. vom 9. Jäner 1840 St. 2 Seite 24 u 25) ist bei dem k Rentamte Regen der Normalpreis des Korns mit 9 fl. 45 kr. per Schäffel unrichtig angesagt; der wirkliche Normalpreis des Korns beim kgl. Rentamt Regen ist 9 fl. 42 kr. per Schäffel.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 2. bis 9. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3¼
Kreuzerlaibl	—	8	1	2½
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 31. Jäner bis 6. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 25. Jäner 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	1¾
Ein Groschenwecken	1	10	3½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	3½
» » » 6 » . .	2	13	3
» » » 9 » . .	3	22	2½
» » » 12 » . .	4	27	2

VII. Augsburger-Cours

vom 30. Jäner 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100⅝
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	81	79
Bank-Aktien	595	590
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		143
detto detto » 1839 » . .	115	114
Metalliq. à 5% prompt	109	108½
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 4% prompt	101	100½
detto à 3% Mt.		80½
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1608	1604
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		63
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .		114
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	87	84

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorliegender Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	V. 21. bis 28. Jäner 1840.	Waizen	—	134	134	134	—	14	—	12	53	11	30
		Korn	—	8	8	8	—	9	54	9	39	9	24
		Gerste	—	138	138	138	—	11	6	10	15	9	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	3	44	3	12
Dingolfing	Vom 28. Jän. 1840.	Waizen	—	53	53	53	—	14	—	13	45	13	30
		Korn	—	7	7	7	—	10		—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	11	30	11	15	11	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	24	4	6	4	—
Eggenfelden	Vom 17ten bis 23. Jäner 1840.	Waizen	—	51	51	51	—	15	—	14	48	11	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	—	—	—	8	30
		Gerste	—	39	39	39	—	11	—	10	30	10	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	30	—	—	4	12
Kelheim	Vom 30ten Jän. 1840.	Waizen	10	48	58	58	—	14	6	13	12	12	47
		Korn	5	29	34	31	3	9	50	9	34	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	11	14	14	—	4	13	4	10	4	—
Landau	Vom 27ten Jän. bis 3. Febr. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31ten Jän. 1840.	Waizen	90	759	849	815	34	14	52	14	—	12	25
		Korn	18	88	106	82	24	10	—	9	45	9	30
		Gerste	56	666	722	665	57	11	52	11	15	10	30
		Haber	15	240	255	245	10	4	40	4	30	4	15
Mainburg	Vom 22. Jän. 1840.	Waizen	—	69	69	69	—	16	15	14	—	13	—
		Korn	—	20	20	20	—	9	15	9	36	9	30
		Gerste	—	21	21	21	—	11	45	11	30	11	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	27	4	24
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28ten Jän. 1840.	Waizen	—	127	127	127	—	14	—	13	18	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	172	172	172	—	11	15	10	48	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25ten Jän. 1840.	Waizen	14	510	524	462	62	13	17	12	45	11	36
		Korn	—	72	72	72	—	8	57	8	30	8	22
		Gerste	3	115	118	118	—	10	18	9	38	9	11
		Haber	—	177	177	177	—	3	57	3	38	3	13
Vilshofen	Vom 29ten Jän. 1840.	Waizen	47	490	537	437	100	14	30	13	48	11	15
		Korn	—	7	7	5	2	10	—	9	10	9	12
		Gerste	3	16	19	3	16	—	—	8	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 7.

Passau, Donnerstag den 13. Februar 1840.

Inhalt: Der Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Grenzzollbezirke. — Die kleineren Baufälle an Staatsgebäuden. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Seebach, Landgerichts Hengersberg. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Grafentraubach, Landg. Pfaffenberg. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Alterhofen, Landg. Straubing. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Tiefenbach, Landg. Passau L. — Dienstes-Nachricht.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

108.

Ad Num. 6832.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Grenzzollbezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 14. d. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern in rubrizirtem Betreffe wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachstehend unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 24. März 1833 (Kr.-Int.-Bl. 1833 Seite 149 Nr. 242) Kenntniß gegeben.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. Oktober v. Js. wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, — mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. Januar v. Js., den Hausirhandel im Grenzzollbezirke betreffend, Absatz 4 — erwiedert, daß nach der klaren und bindenden Bestimmung des §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837, das Hausiren mit Nördlinger Teppichen im Grenzzoll-

Digitized by Google

bezirke allerdings unstatthaft erscheine, und daß dieses in den, den betreffenden Händlern auszustellenden Hausirpatenten zu bemerken sey.

München am 14. Jäner 1840.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Landshut am 21. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

109.

(Die kleineren Baufälle an Staatsgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende durch Ministerial-Reskript vom 13. Jäner d. Js. mitgetheilte in vorbezeichnetem Betreffe allerhöchst erlassene Entschließung an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird zur Kenntniß der sämmtlichen Bewohner ärarialischer Gebäude von Niederbayern gebracht.

Landshut den 20. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J. im rubrizirten Betreffe wird der k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., unter Rückschluß der Beilage Folgendes eröffnet:

Nach Tit. I. §. 2 der Bau-Instruktion vom 10. April 1820 (Reg.-Bl. v. J. 1820 pag. 323 ff.) wird die Errichtung und Reparatur der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen.

Nach Tit. II. §. 9 derselben Instruktion aber liegt die Unterhaltung der Gartenmauern und Einfassungen (d. i. der Hecken, Planken, Stackt und Stückel-Zäune) dem Bewohner ob.

München den 13. Jäner 1840.

An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Die kleineren Baufälle an Staatsgebäuden betr.

110.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Seebach, Landgerichts Hengersberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Jungwirth ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Seebach, Landgerichts Hengersberg und Distrikts-Schulinspektion Schwannenkirchen, in Erledigung gekommen.

Derselbe liefert nach Inhalt der revisorisch festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von 286 fl. 16 kr., von welchem jedoch der künftige Schullehrer der Schullehrerswittwe Maria Jungwirth für deren Lebensdauer oder für die Dauer des Wittwenstandes derselben ein jährliches Absent von 25 fl. zu gewähren hat.

Geeignete Bewerber um diesen Schul-, Meßner- und Organistendienst haben ihre gehörig belegten und jedenfalls mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extrakte versehenen Gesuche bei der k. Distrikts-Schulinspektion Schwannenkirchen oder dem k. Landgerichte Hengersberg inner der Frist von 4 Wochen einzureichen, nach deren Umfluß die genannten Distriktsbehörden die eingekommenen Bewerbungsgesuche mittels gemeinsam zu erstat-

Digitized by Google

tenden gutachtlichen Berichtes an die k. Regierung einzusenden haben.

Landshut am 20. Jän. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

111.

Ad Num. 6355.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Grafentraubach, Landger. Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Erhard ist die katholische Pfarrei Grafentraubach in Erledigung gekommen.

Da für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Königlichen Majestät das Präsentations-Recht zusteht, so wird diese Pfarrei hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffenrlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Geiselhöring in der Diöcese Regensburg, hat drei Filialen, eine Schule, und umfaßt 452 Seelen, welche von einem jeweiligen Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen nach der jüngsten revidirten Fassion

1) an ständigem Gehalte	51 fl.	51 kr.
2) aus Realitäten . .	380 fl.	45 kr.
3) aus Rechten . .	451 fl.	42 kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	184 fl.	14 kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	8 fl.	24 kr.
in Summa .	1076 fl.	56 kr.
Die Lasten betragen .	426 fl.	59¾ kr.
wornach sich ein Reinertrag von	649 fl.	56¼ kr.

ergiebt.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten k. Regierung einzureichen und denselben die vorschriftsmässigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 17. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

112.

Nr. 7808.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Schmatz ist die organisirte kathol. Pfarrei Aiterhofen, Landger. Straubing, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Pilsting, in der Diöcese Regensburg, hat eine Filiale, eine Schule und umfaßt 834 Seelen, welche von dem Pfarrer allein pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen

1) an ständigem Gehalte .	600 fl.	— kr.
2) aus Realitäten . . .	139 fl.	30 kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen .	190 fl.	44 kr.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	35 fl.	31 kr.
in Summa . .	965 fl.	45 kr.
Die Lasten betragen . .	51 fl.	54 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	913 fl.	51 kr.

ergiebt.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten königlichen

Digitized by Google

Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

113.

Ad Num. 7135.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Tiefenbach, Landger. Paßau I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Schullehrers Jos. Schiedermaier ist der Schul- und Meßnerdienst zu Tiefenbach, Landger. Paßau I., erledigt worden. Derselbe gewährt ein jährliches Reinerträgniß von 367 fl. 9 kr.

Gehörig qualifizirte Bewerber haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, und jedenfalls mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extracte versehen, inner der Frist von 4 Wochen entweder bei der k. Distrikts-Schul-Inspection Tiefenbach oder dem k. Landgerichte Paßau I. einzureichen, welche Distrikts-Behörden nach Umfluß dieser Frist die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche mittels gemeinsam zu erstattenden gutachtlichen Berichts an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut den 21. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachricht.

114.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. Jäner d. Js. zu beschließen geruht, die kath. Pfarrei Obergriesbach, Landg. Griesbach, dem Schulkuraten zu St. Salvator, Priester Joseph Brucker, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

115. Nachdem der wegen des am 11. Nov. 1838 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels, verübten Raubes dem Ungehorsams-Verfahren unterliegenden Compliçen

a) Joseph Heuberger, lediger Musikantensohn von Pledl, Landger. Hengersberg,

b) Anna Petri, Krämerstochter von Helfkam, Landger. Deggendorf, und

c) Nikolaus Lehner, vulgo Lehner-Nickl, lediger Inwohnerssohn von Waibing, desselben Gerichts

auf die am 26. Sept. 1839 diesseits erlassene Ediktalladung nach Verfluß von 3 Monaten vor Gericht nicht erschienen sind, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten, so werden dieselben auf Grund des Artikels 422 Thl. II. des Strafgesetzbuches zum zweitenmale vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines gegen sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Am 29. Jäner 1840.

Kgl. Landgericht Landau in Niederbayern, als Untersuchungsgericht.

Dr. Reber, Landrichter.

116. Im Nachgange hoher Regierungsweisung wird die Bauwendung der auf 708 fl.

Digitized by Google

46 kr. veranschlagten Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Moosbach, dasigen Gerichtsbezirkes, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betreffend, im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen.

Es wird demnach zur öffentlichen Verakkordirung dieser Bauführung mittels Steigerung auf

Donnerstag den 28. Februar

in dem Kanzlei-Lokale des unterfertigten Gerichts anberaumt, wo die Preisverzeichnisse, Anschläge und das Bedingungsheft vorläufig eingesehen werden können.

Es werden demnach hiezu befähigte konzessionirte Werkverständige, welche sich über das erforderliche Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, auszuweisen vermögen, mit dem Eröffnen zur Steigerung eingeladen, daß auch vorschriftmäßige Kaution zu leisten ist, und bis Ende Juli 1840 die Bauwendung vollständig geschehen seyn muß, bei Vermeidung des verordnungsmäßigen Abzuges an der Akkordsumme. Den 4. Februar 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

117. Georg Lodermaier, Bauerssohn von Dünzling und Soldat des k. b. Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons wurde nach einem Zeugniß dieses Commando's ddo. München den 24. Februar 1815 als vermißt am 1. Oktober 1814, nachdem er am 8. März solchen Jahres in's Lazareth zu Vesoul in Frankreich kam, und nicht mehr einrückte, in den Listen abgeschrieben.

Auf Antrag der Erben desselben wird nunmehr der gedachte Georg Lodermaier oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert binnen

sechs Monaten

sich zu melden, und sein in 500 fl. bestehendes älterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdessen solches an seine Erben gegen Caution hinaus gegeben werden würde.

Den 13. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

118. Joseph Huber, pensionirter Forstgehilfe von Straßberg, starb am 29. Jäner 1839 zu Ergoldsbach ohne letztwillige Verfügung. Da zwei Brüder des Erblassers, Johann Paul Huber, geboren den 23. Dezember 1742, dann Johann Augustin Huber, geboren den 26. März 1744, seit vielen Jahren abwesend sind, und deren Aufenthalt oder ihre allenfallsigen ehelichen Nachkommen bisher nicht ausgeforscht werden konnten, so werden diese hiemit aufgefordert, sich längstens

binnen sechs Wochen

hierorts zu melden, als außerdessen der angefallene Erbtheil an die übrigen Erbsinteressenten vertheilt werden würde.

Zugleich werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des Joseph Huber aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, inner obigem Termin diese um so gewisser bei hiesigem Amte anzubringen, als später auf selbe keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaft nach rechtlicher Ordnung weiter fortgeschritten werden würde.

Am 29. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

Digitized by Google

119. Am 21. Dezember v. Js. hat eine Weibsperson unter dem Namen Anna Maria Kufner von Girlhof drei braune Kopftüchel, ein weißes ausgenähtes Halstuch, drei Restel weißen Perkal und zwei Restel Pers in ein Haus zu Ruhmannsfelden zur Aufbewahrung hingebracht und geäußert, sie werde diese Waare nächstens wieder abholen.

Da nun eine Anna Maria Kufner von Girlhof nirgends erfragt werden kann, übrigens der Verdacht besteht, daß fragliche Waare vom Auslande eingeschwärzt worden sey, so wird jene Weibsperson andurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls die obenbezeichnete Waare als eingeschwärztes Gut angesehen und konfiszirt werden würde.

Am 31. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

120. In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses werden in dem Schuldenwesen des Joseph Seidl, Krämers zu Neukirchen v. W., nach eröffneter Gant nunmehr die gesetzlichen Ediktstage in nachstehender Reihenfolge festgesetzt, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Mittwoch der 12. März h. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden

Mittwoch den 8. April h. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik

Mittwoch den 6. Mai h. Js.,

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiemit werden nun alle dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners dazu öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am 23. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

121. Die Ausbauung der Thurmspitze zu Schönau b. G. wird in einem Kostenanschlage von 584 fl. 27 kr. hiemit zur öffentlichen Versteigerung an den Wenigstbiethenden ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 28. Februar l. J. in der Landgerichts-Kanzlei angesetzt, wozu conzessionirte Werk- und Bauverständige hieher eingeladen werden. Plan und Kostenvoranschläge können stündlich hierorts eingesehen werden.

Den 1. Februar 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

122. In dem Debitwesen des Bartlmä Schmalzl, Schuhmachers zu Geiselhöring werden sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger desselben, zur Confignation ihrer Förderungs-Ansprüche, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder Fassung eines Beschlusses über das einzuleitende Verfahren, auf

Donerstag den 27. Februar dieß Js.
Früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Stim-

Digitized by Google

mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.

Mallersdorf den 29. Jän. 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Oberle, Landrichter.

---

123. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die reale Schneidergerechtigkeit des Schneidermeisters Alois Hirmer dahier am

Donnerstag den 27. Febr. l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 6 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert, wozu Strichslustige eingeladen werden.

Den 24. Jäner 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

124. Im Frauen-Kloster St. Klara zu Regensburg wird eine entbehrliche Kirchen-Orgel

Montag den 2. März 1840

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Diese Orgel besteht

a) aus 10 Registern mit langer Octav, nämlich bis zum 3 gestrichenen F. mit 54 Manual-Claves;

b) das Pedal besteht in 18 Claves mit kurzer Octav;

c) das Principal ist 8 Fuß von Zinn, die andern Register folgen systematisch;

d) diese Orgel hat 3 Blasbälge, welche auf dem Kirchenboden angebracht sind.

Kaufsliebhaber können diese Orgel einsehen, oder einsehen lassen.

Regensburg den 30. Jäner 1840.

Königl. Verwaltung des Frauen-Klosters St. Klara.

Dorner.

Nichtämtliche Artikel.

---

125. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. Dezember v. Js., Intelligenzblatt für Niederbayern St. 52 Nro. 1059, wurde der k. Zollverwalter Hr. Zwickh in Marktl irrig als Bezirks-Ausschußmitglied für die Polizeibezirke Eggenfelden, Griesbach, Pfarrkirchen, Simbach und Rotthalmünster ausgeschrieben.

Genannte Polizeibezirke gehören zum Ausschußbezirke Simbach, für welchen der dortige k. Hauptzollamts-Kontroleur Hr. Zeiller als Bezirks-Ausschußmitglied gewählt und auch bereits aufgestellt ist.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder obenbenannter Landgerichtsbezirke haben demnach ihre Zahlungen an denselben zu leisten und sich überhaupt in Vereinsangelegenheiten an diesen zu wenden.

München am 30. Jäner 1840.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzlei-Personale.

Frhr. v. Karg, Vorstand.

Mechl.

126.

Neuestes und wohlfeilstes Kochbuch.

In der Jos. Lindauer'schen Buchhandlung in München ist erschienen und in der

Digitized by Google

Krüll'schen Universitätsbuchhandlung und bei Thomann in Landshut zu haben:

Die Köchin ohne Fehl und Tadel,

oder

gänzlich zuverlässige Kunst, ohne alle andere Anleitung treffliche, gesunde und schmackhafte Hausmannskost nebst feinen Gerichten und Backwerken bereiten zu lernen.

Das neueste und unentbehrlichste, auf vieljährige Erfahrungen begründete Kochbuch, welches zugleich auf jede Jahreszeit eingerichtete General-Speisezettel für gesunde und Kranke, dann die Tranchirkunst enthält. Vorzüglich den Frauen und Töchtern des deutschen Bürgerstandes gewidmet von Rosamunda. 2te, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Sauber gebunden. Preis nur 40 kr.

---

127. Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen, und um 6 Kreuzer gebunden zu haben:

Kreuzweg-Andacht, zunächst zum öffentlichen Gebrauche in der Kirche während der heiligen Fastenzeit, neu bearbeitet von Fr. X. Schmid, Dekan und Pfarrer.

Man glaubt dieses Werkchen Geistlichen und Laien zu recht zahlreicher Abnahme um so mehr empfehlen zu dürfen, als es mit späterer Rücksicht auf die bisher in vielen Kirchen übliche Kreuzwegandacht verfaßt wurde, mehr in die Kürze gezogen und mit Zwischenliedern versehen ist, einen im Fache des Kultus ohnehin bekannten Schriftsteller zum Verfasser hat, bei dem billigen Preise auch von Unbemittelten leicht angekauft werden kann, und die Approbation des hochwürdigsten Ordinariates erhalten hat.

A. Ambrosi in Passau.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 9. bis 16. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3
Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 7. bis 13 Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	56	—	—	20	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 1. Februar 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	¾
Ein Groschenwecken	1	10	1½
(Pollbrod.)			
Pollwöckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 6. Februar 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		83
Bank-Aktien	600	597
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		143
detto detto » 1839 » . .		115½
Metalliq. à 5% prompt	109½	109⅜
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		100⅞
detto à 3% Mt.		81½
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1717	1714
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		63
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102½
detto detto à fl. 500 prompt .		114½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		86

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Febr. 1840.	Waizen	—	5	5	5	—	14	—	13	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	24	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	—	—	—	—
Deggendorf	V. 28. Jäner bis 4. Febr. 1840.	Waizen	—	139	139	139	—	13	42	12	26	11	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	33	9	—
		Gerste	—	42	42	42	—	10	30	9	53	9	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	52	3	42
Dingolfing	Vom 4. Febr. 1840.	Waizen	—	27	27	27	—	14	15	14	—	13	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	45	9	24	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	11	—	10	54	10	30
		Haber	—	9	9	9	—	4	15	4	12	—	—
Eggenfelden	Vom 24ten bis 30. Jäner 1840.	Waizen	—	41	41	41	—	15	—	14	45	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	10	30	10	18	10	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	15	—	—	4	12
Kelheim	Vom 6ten Febr. 1840.	Waizen	—	62	62	62	—	14	23	14	12	13	42
		Korn	3	30	33	30	3	10	3	10	—	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	20	4	19	4	—
Landau	Vom 3ten bis 10. Febr. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7ten Febr. 1840.	Waizen	34	480	514	484	30	14	52	14	15	12	33
		Korn	24	32	56	50	6	10	—	9	52	9	30
		Gerste	57	473	530	458	72	11	52	11	22	10	—
		Haber	10	60	70	60	10	4	40	4	33	4	20
Mainburg	Vom 29. Jän. 1840.	Waizen	—	81	81	81	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	—	9	18	9	30
		Gerste	—	35	35	35	—	11	15	11	—	10	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	—	3	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3ten Febr. 1840.	Waizen	—	140	140	140	—	13	30	13	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	11	—	10	48	10	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1ten Febr. 1840.	Waizen	62	401	166	446	20	12	51	12	15	11	21
		Korn	—	66	66	54	12	9	6	8	45	8	7
		Gerste	—	69	69	69	—	9	38	9	31	9	4
		Haber	—	156	156	156	—	4	2	3	47	3	37
Vilshofen	Vom 5ten Febr. 1840.	Waizen	100	346	446	218	228	14	—	13	18	10	—
		Korn	2	5	7	7	—	9	42	9	22	9	15
		Gerste	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 8.

Passau, Donnerstag den 20. Februar 1840.

Inhalt: Die Aufstellung von Unteragenten für die Berliner Lebensversicherungsanstalt. — Ein zu Däbring aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Beschlagnahme. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Niederviehbach, Landg. Dingolfing. — Verzäunung der Straßen durch die Adjacenten. — Die Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugnisse. — Beschlagnahme. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

128.

Nr. 7395.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Berliner Lebensversicherungsanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. wurden als Unteragenten der Berliner Lebensversicherungsanstalt bestellt:

1) der Handelsmann Joseph Naager in Landshut für Landshut,
2) der Hausbesitzer Joseph Blank in Straubing für Straubing,
3) der Handelsmann Mathias Dellefant in Deggendorf für Deggendorf.

Was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut am 17. Jän. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

129.

Ad Num. 7275.

(Ein zu Däbring aufgegriffenes taubstummes Mädchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das in Däbring, k. Landgerichts Bamberg II., aufgegriffene taubstumme Mäd-

Digitized by Google

chen als eine gewisse Rosina Müller von Althütte im Königreiche Würtemberg recognoscirt wurde, so ist die unter dem 12. November vor. Js., Kreisblatt Nro. 677, anbefohlene Spähe nicht weiter fortzusetzen.

Landshut den 27. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

130.

Ad Num. 6719.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 13. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Landkommissariate Bergzabern verfügte und von der k. Regierung von der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse „des Grafen August von Platen Hallermünde 1839“
2) „Der deutsche Bundestag gegen das Ende „des Jahres 1832, politische Skizze von „Gustav Kombst, Straßburg 1839“
3) „Manifest der polnisch-demokratischen Ver„bindung, ohne Druckort, 1838“
4) „Die Geißel von Hartwig Hundt-Radovsky, 1. u. 2. Heft, Straßburg 1832“
5) „La Telyn (Harpe) d'un Scandinave, „Furien von Harro Harring, Straßburg „1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 23. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

131.

Nr. 7937.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigst bewilligte Resignation des Pfarrers Anselm Rottmaier, ist die organisirte kathol. Pfarrei Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing, nebst der damit verbundenen Klosterfrauen-Beichtvatersstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Dingolfing, in der Diözese Regensburg, hat 2 Filialen, 2 Schulen und umfaßt 1178 Seelen, zu deren Pastorirung ein Hilfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen

1) an ständigem Gehalte .	700 fl.	— kr.
2) aus Realitäten . . .	100 fl.	— kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen . .	135 fl.	— kr.
4) an Nebenbezügen für den Hilfspriester	300 fl.	— kr.
in Summa	1235 fl.	— kr.
Die Ausgaben . . .	383 fl.	24 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	851 fl.	36 kr.

ergiebt.

Digitized by Google

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

132.

Ad Num. 7593.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.
(Verzäunung der Straßen durch die Adjacenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige gemacht worden ist, daß an mehreren Orten gegen das bestehende Verbot der Mißbrauch besteht, die Verzäunung der Felder hart an die Straßengräben und an den Rand der Banquete zu setzen, so wird die allerhöchste Straßen-Polizei-Verordnung vom 16. August 1805, insbesondere der Art. III. und V. derselben, in Erinnerung gebracht, und es werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern zur genauen Handhabung derselben hiemit angewiesen.

Landshut am 28. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

133.

Ad Num. 7394.

(Die Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. M. ist es zur Kenntniß gekommen, daß den Salpetergrabern nicht immer die benöthigte Unterstützung bei Ausübung jener Befugnisse zu Theil werde, die ihnen nach Maaßgabe der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen zukommen.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern erhalten sofort in Hinblick auf §. 19 Abs. 2, dann §. 24, 25 und 27 der Verordnung vom 6. Juli 1803, und auf die Verordnung vom 19. April 1805, (Regsbl. vom Jahre 1803 S. 449, dann vom Jahre 1805 S. 573, und Döllinger's Vdg.-Sammlung Band 10, §. 980 und §. 982) den Auftrag, die Salpetergraber in der Ausübung der ihnen nach diesen Verordnungen zukommenden Befugnisse zu schützen, und insbesondere gegen diejenigen, welche der Ausübung jener Befugnisse den bestehenden Verordnungen zuwider Hindernisse in den Weg legen, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Landshut am 28. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

134.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.
(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 13. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage vom königlichen Stadt-Kommissariate Bayreuth verfügte und von der königlichen Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Predigt am Reformationsfeste 1838 in der „Haupt- und Stadtkirche zu Weimar ge- „halten von Dr. Johann Friedrich Röhr“ bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 23. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

135.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. Jäner l. Js. zu beschließen geruht, die k. Pfarrei Rottenburg, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Pfarrer in Walpertskirchen, Landgerichts Erding, Priester Johann Baptist Reicheneder, allergnädigst zu übertragen.

136.

Der schon mehreren Patrimonialgerichten als Gerichtshalter vorstehende Anselm Pollin in Landshut wurde in Uebereinstimmung mit dem k. Appellationsgerichte durch Regierungs-Entschließung vom 23. Jäner 1840 auch als solcher für die Patrimonialgerichte II. Klasse Türkenfeld und Unkofen bestätiget.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

137. Der herrschaftliche Revierjäger von Haidenburg, Jakob Ring, wird schon seit dem 24. Dezember v. Js. Nachmittags 3 Uhr vermißt, ohne daß man in Erfahrung bringen konnte, wohin derselbe gekommen, oder auf welche Weise verunglückt sey.

Alle Polizeibehörden von Niederbayern werden daher ersucht, auf den nachhin bezeichneten Jakob Ring Spähe zu verfügen, und im Falle derselbe ausgeforscht werden könnte, hieher gefällige Kenntniß zu geben.

Persons-Beschreibung.

Derselbe ist 24 Jahre alt, etwas mehr als 5 Schuh groß, untersetzt, hatte eine gesunde Gesichtsfarbe, braune Haare, Schnur- und Knebelbart, gewöhnlichen Mund und Nase, graue Augen, — er trug einen grauen grün besetzten Jagdrock, grüne Hosen mit hellgrüner Schnur, braunlederne bis an die Waden reichende Stiefel, grüntuchene Mütze mit Quaste.

Den 2. Februar 1840.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

138. Am 2. Februar h. Js. wurde ein Kleiderkasteh von weichem Holze, blau angestrichen, mit Blumen bemalt, wie gewöhnlich Bauersleute welche haben, bei Hinterfirmiansreuth von drei Individuen, welche ihn auf einem Zugschlitten fuhren, bei Ansichtigwerden der Zollschutzwache sammt dem Schlitten zurückgelassen.

Der Eigenthümer hat binnen 6 Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdessen nach Zollstrafgesetz 1837 §. 20 und 37 verfahren werden würde.

Den 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

139. In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses werden in dem Schuldenwesen des Joseph Seidl, Krämers zu Neukirchen v. W., nach

eröffneter Gant nunmehr die gesetzlichen Ediktstage in nachstehender Reihenfolge festgesetzt, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Mittwoch der 12. März h. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden

Mittwoch der 8. April h. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik

Mittwoch den 6. Mai h. Js.,

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiemit werden nun alle dem Gerichte unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners dazu öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den in selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am 23. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

140. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird den Bartlmä Raabschen Söldnerseheleuten zu Pirkwang bei Wildenberg nachbeschriebenes Anwesen an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf den

27. März l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Wildenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Dieses auf 1472 fl. gewerthete Anwesen besteht nach dem Grundsteuer-Cataster-Auszuge

1) in dem von Holz aufgeschrotteten oben mit Brettern verschlagenen und zum größten Theile mit Hacken eingedeckten Wohnhause, bloß ein Erdgeschoß haltend und mit dem Stalle und Stadel unter einem Dache,
2) mit einer hölzernen unverschlagenen und mit Stroh eingedeckten Schupfe,
3) in einem Hofraume zu 0 Tagw. 11 Dez.
4) in einem Gras- und Wurzgarten zu . 0 " 09 "
5) in Ackerfeld zu . . 13 " 97 "
6) in Wiesgrund zu . 0 " 66 "
7) in Holzgrund zu . 7 " 50 "
8) in Oedungen zu . 1 " 16 "
9) in dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Dieses Anwesen ist größtentheils erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Wildenberg, ein kleiner Theil davon ist theils ludeigen, theils bodenzinsig.

Die darauf haftenden Lasten bestehen

a) an Geld und Geldanschlag 3 fl. 35 kr.
b) an Naturalien

— Sch. — M. — V. 1 Sechz. Waizen,
— " 1 " 2 " 1½ " Korn,
1 " — " 2 " 2½ " Haber

überdieß zehendbar.

Die einfache Rustikal-Steuer beträgt 1 fl. 34 kr. 7 hl.

Den 7. Februar 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

141. Es wird hiemit zur öffenrlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

schließung die k. Regierung von Oberbayern vom 3. Dez. v. J. alle Kaufleute, welche die Oulten hiesiger Stadt und der Vorstadt Au beziehen wollen, bei Vermeidung des Ausschusses von denselben vor den zuständigen Behörden ein Zeugniß darüber vorzulegen haben, daß sie an ihrem Domizils-Orte einem Debitverfahren weder gegenwärtig unterliegen, noch früher unterlegen seyen, ohne sich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben.

München den 21. Jäner 1840.

K. Polizeidirektion.
v. Menz.

Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt München.
Dr. Bauer,
Bürgermeister.

---

142. Im Frauen-Kloster St. Klara zu Regensburg wird eine entbehrliche Kirchen-Orgel

Montag den 2. März 1840

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Diese Orgel besteht

a) aus 10 Registern mit langer Octav, nämlich bis zum 3 gestrichenen F. mit 54 Manual-Claves;

b) das Pedal besteht in 18 Claves mit kurzer Octav;

c) das Principal ist 8 Fuß von Zinn, die andern Register folgen systematisch;

d) diese Orgel hat 3 Blasbälge, welche auf dem Kirchenboden angebracht sind.

Kaufsliebhaber können diese Orgel einsehen, oder einsehen lassen.

Regensburg den 30. Jäner 1840.

Königl. Verwaltung des Frauen-Klosters St. Klara.
Dorner.

Nichtämtlicher Artikel.

143.

An die

P. T. Herren Mitglieder des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personale für die Polizeidistrikte Landshut, Abensberg, Dingolfing, Hengersberg, Kelheim, Landau, Pfaffenberg, Rottenburg, Vilsbiburg und Zaitzkofen.

Nachdem ich besonderer Verhältnisse wegen mehrere Monate ununterbrochen von Landshut abwesend seyn werde, so hat

Herr Gymnasial-Professor Friedrich Schuch dahier

(als Ersatzmann nach dem Wahlergebnisse)

die Funktion eines Bezirks-Ausschußmitgliedes bis zu meiner Rückkehr übernommen, wovon dem Central-Verwaltungs-Ausschusse Anzeige erstattet wurde, und die P. T. Herren Mitglieder mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sich in allen Vereins-Angelegenheiten nunmehr an genannten Herrn Professor gewendet werden wolle.

Landshut am 13. Februar 1840.

Carl Wilhelm Besse,
Rechnungs-Revisor,
als Bezirks-Ausschuß-Mitglied.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 16. bis 23. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	3⅛
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	2¼
Kreuzersemmel	—	5	3	½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	½
Kreuzerlaibl	—	8	2	1
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	32	—	—	—	—	—	9	2
Pollmehl	2	8	—	—	—	—	—	8	—
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 14. bis 20. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	52	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 8. Februar 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	1⅝
Ein Groschenwecken	1	10	3½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	3½
» » » 6 » . .	2	13	3
» » » 9 » . .	3	20	2½
» » » 12 » . .	4	27	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 13. Februar 1840.

Cours der Staats-Papiere.	Am Ende	
Vor und auf der Börse.	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	100½
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100⅜
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Aglo	86	83
Bank-Aktien	598	595
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt .		
detto detto » 1839 » . .	121	120
Metalliq. à 5% prompt	109⅛	108⅜
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101⅜	101⅛
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1732
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64¼	63½
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	102¾
detto detto à fl. 500 prompt .		114⅝
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Mongt	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff.						
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 4. bis 11. Febr. 1840.	Waizen	—	205	205	205	—	13	18	12	12	10	30
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	31	9	—
		Gerste	—	86	86	86	—	10	24	9	16	9	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	51	3	48
Dingolfing	Vom 11. Febr. 1840.	Waizen	—	52½	52½	52½	—	13	48	13	30	13	15
		Korn	—	4½	4½	4½	—	10	—	9	15	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	11	—	10	45	10	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 6. Febr. 1840.	Waizen	—	27	27	27	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	—	—	—	8	30
		Gerste	—	48	48	48	—	10	30	10	24	10	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	18	4	15	4	—
Kelheim	Vom 13en Febr. 1840.	Waizen	—	85	85	85	—	14	20	14	2	13	45
		Korn	3	18	21	21	—	10	13	10	7	9	59
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	24	4	16	4	12
Landau	Vom 10ten bis 17. Febr. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14ten Febr. 1840.	Waizen	30	1038	1068	1008	60	14	22	13	20	11	56
		Korn	6	87	93	78	15	9	52	9	37	8	55
		Gerste	72	823	895	715	180	11	22	10	45	9	45
		Haber	10	304	314	296	18	4	37	4	33	4	15
Mainburg	Vom 5. Febr. 1840.	Waizen	—	84	84	84	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	24	24	24	—	9	48	9	36	9	12
		Gerste	—	19	19	19	—	10	30	10	20	10	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	30	4	20	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8ten Febr. 1840.	Waizen	20	249	269	269	—	13	8	12	12	11	33
		Korn	12	29	41	41	—	8	50	8	50	8	8
		Gerste	—	44	44	44	—	9	49	9	11	8	36
		Haber	—	75	75	75	—	4	7	3	58	3	4
Vilshofen	Vom 9ten Febr. 1840.	Waizen	228	260	488	297	191	13	30	12	35	10	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	48	9	31	9	—
		Gerste	16	—	16	2	14	—	—	8	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 9.

Passau, Donnerstag den 27. Februar 1840.

Inhalt: Die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung vetrinärärztlicher Praktikanten in der Armee. — Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe. — Die Rettung des in die Donau gefallenen Schiffknechtes Liebl von Deggendorf. — Die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbe. — Die Wiederbesetzung der erledigten Schulkuratie St. Salvator, k. Landgerichts Griesbach. — Die Bepflanzung der Landstraßen mit Alleebäumen. — Die Fundationen und Fundirungszuflüsse pro $18^{38}/_{39}$. — Die Aufnahme armer Kurgäste in das Armenbadspital zu Gastein. — Der Transithandel von London nach Wien — Der Sommerbiersatz pro 1840. — Die zu Ilzstadt bei Passau erledigte Lottokollekte. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

144.

(Die Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung vetrinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr.)

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste sich erledigenden Praktikanten-Stellen wieder besetzen zu können, wird bei der Kommandantschaft München ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. May 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenz-Bl. desselb. Jahres Nr. 19 Seite 798 bis 802) abgehalten, und desselben Eröffnung auf den 30. März l. Js. festgesetzt.

Diejenigen Veterinär-Aerzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruction Tit. II. §§. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 10. März d. Js. an die Kommandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München den 26. Jäner 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gumppenberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Glockner.

Digitized by Google

145.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig=zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.)

Ministerium des Innern.

„Berichtigung."

„Bei einigen der, in §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jäner d. Js., die Breite der Radfelgen an dem vierräderig=zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend — bezeichneten Ladungs=Quantitäten haben sich Unrichtigkeiten ergeben, welche in nachstehender Weise berichtiget werden.

Zu Zusatz 1) Für die Getreideart Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) beträgt das Maximum der Ladungs=Quantität im Falle des §. IV. nicht 7, sondern 16 bayerische Schäffel.

Dagegen beträgt diese Quantität bei dem Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) 8 bayer. Schäffel;

für die Gerste desgleichen nicht 7, sondern 9 bayer. Schäffel;

für den Haber desgleichen nicht 9, sondern 12 bayer. Schäffel;

für das Malz desgleichen nicht 9, sondern 11 bayer. Schäffel.

Zu Absatz 3) „Brennholz jeder Art."

Statt: „1 bayerisches Klafter zu 216 Kubikfuß" ist zu lesen:

„1 bayerisches Klafter zu 126 Kubikfuß."

München den 11. Febr. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der
General=Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gosinger.

146.

Ad Num. 6477.

(Die Rettung des in die Donau gefallenen Schiffknechtes Liebl von Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. Dez. 1839 Vormittags fuhr ein Schiffzug des Deggendorfer Boten Vogel stromaufwärts der Donaubrücke bei Straubing zu. In der Nähe dieser Brücke verwickelte sich ein Seil des Zuges in einen Pflock des Brückenbeschlächtes, wodurch ein Schiffknecht mit Namen Liebl in den Strom geschleudert wurde, und dem Ertrinken nahe war.

Den muthvollen Anstrengungen des eben am Ufer anwesenden Kadeten und Sekond=Jägers des k. 4ten Jäger=Bataillons, Andreas Enzberger, gelang es jedoch, den Verunglückten lebend an das Land zu bringen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hierdurch veranlaßt, diese edle That zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dem Kadeten Andreas Enzberger öffentlich die dankbare Anerkennung auszudrücken.

Landshut den 29. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

147.

An sämmtliche
Distrikts=Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen ist, daß von mehreren

Distrikts-Polizeibehörden einem ausländischen Pfannenflicker, Namens Oswaldo de Lorenzo aus Candide die Bewilligung zur Ausübung seines Gewerbes auf kürzere oder längere Zeit in verschiedenen Gerichtsbezirken gestattet worden sey, eine solche Bewilligung aber gegen die bestehenden Anordnungen über die herumziehenden Gewerbe, namentlich der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oct. 1816 (Reg.-Blatt 1816 S. 483) der Ministerial-Entschl. vom 18. Mai 1833 und vom 29. Dez. 1833 (Döllinger Verordn. Samml. Bd. 14. Thl. 3. S. 1321 §. 521 S. 1324 §. 525) verstoßt, indem hienach die Ausübung solcher Gewerbe nur den hierauf konzessionirten und auf bestimmte Distrikte angewiesenen Inländern gestattet werden kann, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf den genannten Ausländer mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, denselben im Falle Betretens in dem Regierungsbezirke von Niederbayern um so mehr zurück und über die Grenze zu weisen, als aus seinem bereits mehrjährigen Aufenthalte in Bayern Heimaths-Ansprüche erwachsen könnten.

Landshut am 25. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

148.

Ad Nro. 8043.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulkuratie St. Salvator, k. Landger. Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisher. Schulkurator Priester Jos. Brucker auf die kathol. Pfarrei Obergriesbach, ist die Schulkuratie St. Salvator, Landger. Griesbach, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt in der Pfarrei Uttlau, Dekanats Aidenbach, in der Diözese Paßau, und umfaßt nebst St. Salvator noch 9 Nebenorte mit 372 Seelen.

Was die Dienstes-Obliegenheiten eines jeweiligen Schulkuraten anbelangt, so bestehen diese vorzüglich in der Besorgung der Schule zu St. Salvator.

In Betreff der übrigen Verbindlichkeiten und Verhältnisse desselben wird sich auf die nachstehend im Auszuge folgende Ausschreibung vom 11. Jan. 1835, als diese Kuratie das erstemal besetzt wurde, bezogen.

Die Einkünfte betragen:

1) aus Stiftungskassen .	171 fl.	52 kr.
2) aus freiwilligen Beiträgen von Privaten . . .	142 fl.	9 kr.
3) aus Zinsen von gestifteten Kapitalien	34 fl.	— kr.
4) aus dem freien Wohnungsgenusse im Geldanschlag zu	20 fl.	— kr.
5) aus dem jährlichen Schulgelde für circa 40 Kinder	64 fl.	— kr.
in Summa . .	432 fl.	1 kr.
Die Lasten bestehen in .	1 fl.	9 kr.
Familiensteuer,		
wornach sich	430 fl.	52 kr.

als Reinertrag herausstellen.

Kompetenten, welche sich um diese Kuratie bewerben wollen, haben nebst einem Zeugnisse des betreffenden bischöflichen Ordinariats, der Distrikts-Polizei-Behörde und der Distriktsschul-Inspektion, dann nebst den frühern Studien-Zeugnissen sich insbesondere noch über ihre Befähigung durch ein Zeugniß über das nach

Digitized by Google

§. 14 der Ministerial-Entschließung vom 31. Jan. 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, (Int.-Blatt für den vormaligen Unterdonaukreis Jahr 1836 S. 117) bestandene Kolloquium vor dem Distriktsschul-Inspector auszuweisen und ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei der vorgesetzten k. Regierung einzureichen.

Landshut am 4. Febr. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug
aus der Ausschreibung der vormaligen k. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I., vom 11. Jan. 1835, die Errichtung einer Kurat-Schulstelle zu St. Salvator und die Besetzung derselben betreffend ꝛc.

„1) Der von dem Kuratgeistlichen zu besorgenden Schule in St. Salvator werden die Ortschaften: St. Salvator, Fuchshub, Schratzenberg, Hell, Freudenöd, Haselreit, Rehwinkel, Ebertsöd, Forsthub und Bergham zugewiesen.

2) Der Kuratpriester zu St. Salvator steht als solcher unmittelbar unter den Anordnungen des bischöflichen Ordinariates Paßau in geistlichen Sachen, und unter der Aufsicht des Kapitel-Dechants.

Er hat in dringenden Fällen jederzeit unaufschiebbar, sonst aber auf Ersuchen zu einer seinen eigentlichen Beruf nicht hindernden Zeit die heiligen Sterbsakramente und im ersten Falle auch das heil. Sakrament der Taufe in den seinem Schulsprengel zugetheilten Orten zu administriren, jedoch die herkömmlichen Salbeträge keineswegs dem treffenden Pfarrer zu entziehen, sondern dieselben jederzeit mit den zu den Pfarrmatrikeln erforderlichen Anzeigen ausfolgen zu lassen.

Anderer pfarrlichen Verrichtungen hat sich ein Kuratgeistlicher zu St. Salvator durchaus zu enthalten; er müßte denn nur von einem Pfarrer darum ersucht werden oder von ihm ausdrücklich Erlaubniß dazu erhalten.

Die erste Kommunion der Schulkinder zu St. Salvator, sowie die österlichen Beichten und Kommunionen sollen in den betreffenden Pfarrkirchen mit den dortigen Schulkindern an einem dazu bestimmten Tage geschehen, jedoch wird der Kuratgeistliche es nicht ermangeln lassen, sowohl die Feiertagsschüler, als auch die den Gottesdienst besuchenden Erwachsenen zu belehren und zu ermahnen, dem Kirchengebote dießfalls Gehorsam zu leisten, und besonders die in der Diözese vorschriftsmäßigen Christenlehren in der Fastenzeit in ihren Pfarrkirchen zu besuchen, so wie er sich überhaupt hinsichtlich der Osterbeichten und Kommunionen strenge an die Anordnungen der resp. Pfarrer zu halten hat.

Ein Kuratpriester zu St. Salvator wird ferners verbindlich gemacht, außer den wöchentlichen Schulkatechesen alle Tage die heil. Messe zu lesen, an den Sonn- und Festtagen ein Amt mit einer Ephortation zu halten, an den Monat-Sonntagen zu predigen, alle Monate für die Mitglieder der Bruderschaft eine heil. Messe zu lesen, und besonders am Patrizinumsfeste, als am heil. Dreifaltigkeits-Sonntage, so wie an den andern Sonn- und Festtagen Beichten aufzunehmen; dagegen muß die heil. Messe täglich zu einer Zeit gelesen werden, die dem Schul-Unterrichte nicht hinderlich ist, und woran auch die Schulkinder Theil nehmen können. Endlich ist nicht zu unterlassen, an den Sonn- und Festtagen nach einer kurzen Erklä-

Digitized by Google

rung des Evangeliums den sowohl für die Schulkinder als für die Erwachsenen nöthigen Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre zu ertheilen.

3) In Bezug auf die Schule steht der Schulkurat zu St. Salvator unmittelbar unter der Leitung und Aufsicht der Lokalschulen-Inspection Uttlau, und der ihr vorgesetzten Distr.-Schulen-Inspection, so wie des k. Landgerichts Griesbach. Gleich jedem andern Lehrer hat er sich den deßfallsigen Anordnungen unweigerlich und pünktlich zu fügen und den im Volksschulwesen erlassenen und noch zu erlassenden höchsten und allerhöchsten Verfügungen auf das Genaueste nachzukommen. ꝛc. ꝛc.

149.

Ad Num. 7942.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bepflanzung der Landstrassen mit Alleebäumen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern werden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 14. Sept. 1839 Int.-Blatt vom Jahre 1839 St. 40. §. 786 auf die Baumschulen

1) des Anton Demont, bürgerl. Realitäten-Besitzers in Vilshofen und Gutsbesitzers zu Albersdorf,
2) des Johann Graf, Bauers zu Silling, Landger. Vilshofen,
3) des Joh. Evang. Fürst, Gutsbesitzers zu Frauendorf, Landger. Vilshofen,
4) des Sebastian Köppel, Krämers und Wirths zu Galgweis, Landg. Osterhofen,
5) des Georg Bürgl, Schuhmachers zu Bogen, Landger. Bogen,
6) des Georg Weber, Bauers zu Hinterfellach, Landger. Mitterfels,
7) des Jakob Moritz, Bauers zu Magerhof, Landger. Vilshofen,
8) des Wolfgang Reischl, Bürgers und Handelsmanns zu Windorf, Landg. Vilshofen,
9) des Jos. Karl Fichtner, Unteraufschlägers zu Ganghofen, Landg. Eggenfelden,
10) des Mich. Freislederer von Hammerberg, Landger. Paßau I.,
11) des Gärtners Paul Moritz zu Paßau,
12) des Gärtners Xav. Huber zu Hackelberg, bei Paßau,

aufmerksam gemacht, aus welchen allenfalls benöthigte entsprechende Obstbäume um billige Preise bezogen werden können.

Landshut den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

150.

(Die Fundationen und Fundirungszuflüsse pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die Summen, welche den Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit während des Jahres $18^{38}/_{39}$ zugewendet worden sind, zur Kenntniß gebracht.

Landshut am 7. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der Summen, welche den Kultusunterricht und Wohlthätigkeitsstiftungen im Regierungsbezirke von Niederbayern im Verwaltungsjahre $18^{38}/_{39}$ zugewendet worden sind.

Nrus curr.	Distrikts-Polizeibehörde.	Betrag der Fundationen und Fundirungszuflüsse							
		für den Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit	
		belastet		unbelastet					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Landgerichte:								
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bogen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Deggendorf	600	—	—	—	200	—	2900	—
4	Dingolfing	200	—	10	—	100	—	100	—
5	Eggenfelden	300	—	—	—	75	—	84	—
6	Grafenau	—	—	100	—	25	—	125	—
7	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hengersberg	425	—	425	—	322	$32\frac{1}{8}$	329	$32\frac{1}{8}$
9	Kelheim	168	20	—	—	84	10	84	10
10	Kötzting	75	—	—	—	62	30	62	30
11	Landau	1575	—	—	—	398	45	418	45
12	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Osterhofen	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Passau I.	150	—	—	—	37	30	37	30
16	Passau II.	50	—	50	—	25	—	25	—
17	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pfarrkirchen	130	—	5	—	32	30	292	30
19	Regen	150	—	—	—	94	—	65	—
20	Rotthalmünster	—	—	—	—	—	—	150	—
21	Rottenburg	—	—	45	—	275	—	387	20
22	Simbach	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Viechtach	95	38	8	47	8	47	8	47
25	Vilsbiburg	—	—	—	—	—		2000	—
26	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Herrschaftsgericht:								
29	Zaitzkofen	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Magistrate:								
30	Landshut	850	—	—	—	75	—	2549	7
31	Passau	50	—	—	—	50	—	6590	—
32	Straubing	—	—	32	$54\frac{1}{2}$	449	48	601	12
	Summa	4818	58	676	$41\frac{1}{2}$	2315	$32\frac{1}{8}$	16810	$23\frac{1}{8}$

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Digitized by Google

151.

Nr. 8133.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufnahme armer Kurgäste in das Armenbadspital zu Gastein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der k. k. ob der Ennsischen Landesregierung zu Linz ddo. 18. Jäner l. Js. werden die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, den Lokalbehörden, insbesondere aber den Vorständen der Krankenhäuser und Armeninstitute ihres Bezirks die gehörige Beachtung der nachstehenden Bekanntmachung einzuschärfen.

Landshut am 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Von
der k. k. ob der Ennsischen Landesregierung
an
die hochlöbliche k. bayer. Regierung von Niederbayern zu Landshut.

Der beschränkte Raum des Armenspitals zu Gastein und der seit einigen Jahren vermehrte Andrang armer Kurgäste, insbesondere aber der Umstand, daß viele derselben ohne alle Rücksicht auf die Zeit und sonstige Verhältnisse häufig auch ohne gehöriger Nachweisung der stiftungsmäßigen Erfordernisse herbeikommen, somit vielfache Verlegenheiten für sich, gleichwie für die Spitalkommission, und eine höchst unliebsame Störung des ordnungsmäßigen Vorganges verursachen, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, als unabänderliche Richtschnur festzusetzen, daß ein jeder arme nach vorläufigem Erkenntnisse eines Arztes des Gebrauches der Gasteiner Heilquellen bedürftige Kranke die Aufnahme in das Armen-Badspital mittels einer an die Spitalkommission gerichteten und mit dem ärztlichen Attestate, ferner mit der ortsobrigkeitlichen Bestätigung der Armuth, so wie des beizubringenden Geldbetrages von mindestens zehn Gulden K. M. W. W., belegten Bittschrift, welche von der Ortsbehörde unmittelbar an das k. k. Pfleggericht zu Gastein zu befördern ist, anzusuchen und auf diesem Wege den Bescheid der Spitalskommission, ob die Aufnahme dem Bittsteller zugestanden werden könne und an welchem Tage derselbe sich einfinden soll, ordnungsmäßig abzuwarten habe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Linz den 18. Jäner 1840.

Krbensky.

152.

Ad Num. 6718.

(Den Transithandel von London nach Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht,

1) daß nach dem Vereins-Zolltarif für 1840, 1841 und 1842, Abth. II. Abschn. III. pos. 2b, von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Hafen zu Mainz und Biberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freylassing bis zu der Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt, vom Zentner nur noch 15¾ kr. zu entrichten sind und

Digitized by Google

2) daß dem besondern Conferenz-Protokolle über diesen Tarif vom 24. August v. Js. die Abgabe für die Waarendurchfuhr

a) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließig, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, von 10 auf 5 kr. vom Zentner,

b) auf den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freylassing einschließig führen, von 5 kr. auf ½ vom Zentner, und

c) auf den Straßen, welche auf der südlichen Grenze von den vereinsländischen Häfen vom Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, von 15 auf ½ kr. vom Zentner

ermäßigt worden ist.

Landshut den 3. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

153.

Ad Num. 8687.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ganter-Preis des Sommerbiers pro 1840 berechnet sich nach Vorschrift der Verordnung v. 25. April 1811 und 18. Mai 1812

I.

für den Stadtbezirk Landshut und für die Landgerichtsbezirke Landshut und Vilsbiburg auf 4 kr. 3 dl. per Maaß,

II.

für alle übrigen Städte und Landgerichtsbezirke in Niederbayern aber nur auf 4 kr. 2 dl. per Maaß.

Der Schenkpreis wird demnach wie folgt festgesetzt:

I.

a) für den Stadtbezirk Landshut mit Einrechnung des Lokal-Malzaufschlages auf 5 kr. 2 dl, per Maaß,

b) für die Landgerichtsbezirke Landshut und Vilsbiburg

1) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag eingeführt ist, auf 5 kr. 2 dl. per Maaß,

2) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag nicht eingeführt ist, pro May, Juny bis 15. July auf 5 kr. — dl. per Maaß, und vom 16. July und die folgende Zeit auf 5 kr. 2 dl. per Maaß.

II.

Für alle übrigen Städte und Landgerichtsbezirke in Niederbayern

a) für jene Orte, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag nicht eingeführt ist, auf 5 kr. — dl. per Maaß,

b) für jene Orte, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag eingeführt ist, pro May, Juny bis 15. July 1840 auf 5 kr. — dl. per Maaß, vom 16. July und die folgende Zeit auf 5 kr. 2 dl. per Maaß.

Vor dem 1. Mai ist es nicht gestattet, Sommerbier um diesen Preis verleit zu geben, und dadurch den Winterbiersatz zu beschränken.

Digitized by Google

Jene Bräuer, welche durch besondere im Tit. II. Art. IV. der Verordnung vom 25. April 1811 bezeichnete Umstände in die Lage gesetzt sind, ihr Bier unter dem Satze abzulassen, haben die Bewilligung bei ihrer Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, damit das fragliche Bier vorerst der genauen Prüfung unterworfen, und sodann auch rücksichtlich seiner gleich guten Verleitgabe der fortgesetzten besondern Beaufsichtigung unterstellt werden könne.

Ueberhaupt haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß nur ganz gutes, vollkommen gehaltvolles, reines und gesundes Bier verleit gegeben werde.

Landshut den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

154.

(Die zu Ilzstadt bei Passau erledigte Lotto-Kollekte betreffend.)

In Ilzstadt bei Passau ist die Lotto-Kollekte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 17. Februar 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

II. Dienstes-Nachrichten.

155.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Jän. l. J. auf die erledigte zweite Assessorsstelle des Landgerichtes Hengersberg den Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär in Kissingen, Franz Reinfurt, zu ernennen.

156.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 24. Jän. l. Js. den Landrichter Jos. Mich. Yberle zu Pfaffenberg zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Pfaffenberg zu ernennen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

157. Wer immer auf den Rücklaß der zu Straubing am 5. Okt. 1839 verstorbenen

Digitized by Google

Zinngießers-Wittwe Franziska Krehn, eine von Enzersweis der Pfarrei Dornach, k. Landgerichts Landau gebürtige Wirthstochter Namens Härtl Erbsansprüche erheben zu können glaubt, hat solche, sofern es nicht schon geschehen ist, unter Nachweis des Verwandtschafts-Verhältnisses um so gewisser binnen 60 Tagen a dato bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als widrigensalls der Rücklaß den sich bisher meldenden und die Erbschaft sine beneficio legis et inventarii antretenden Geschwistern resp. Kind einer Schwester ohne weitere Rücksichtsnahme verabfolgt werden wird.

Am 11. Febr. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

158. Am 6. Oktober d. Js. wurden in der Eglseer-Au oberhalb Ering sieben Päcke und vier Säcke mit Kaffee-Surrogat aus Feigen, im Gesammtbetrage zu 676 Pfund gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und seine Eigenthumsrechte auf diese Waare nachzuweisen; widrigenfalls dieselbe nach Ablauf der obenbestimmten Zeit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiscation unterworfen würde.

Den 21. Okt. 1839.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

159. Der Bauerssohn Joseph Schätz von Weissenregen d. G. machte den russischen Feldzug mit, kam aber nicht wieder zurück, und es erfolgte seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalte oder Leben.

Da nun derselbe ein Vermögen von 150 fl. besitzt, dessen Verwandte auf Ausfolglassung dieses Vermögens andringen, so werden Joseph Schätz oder dessen rechtmäßige Erben hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten vom Tage der öffentlichen Ausschreibung an hierorts zu melden, außerdessen Joseph Schätz für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die Erben gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Am 8. Dezember 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

V. v.

Wolf, Assessor.

---

160. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird den Bartlmä Raabschen Söldnerseheleuten zu Pirkwang bei Wildenberg nachbeschriebenes Anwesen an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf den

27. März l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Wildenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Dieses auf 1472 fl. gewerthete Anwesen besteht nach dem Grundsteuer-Cataster-Auszuge

1) in dem von Holz aufgeschrotteten oben mit Brettern verschlagenen und zum größten Theile mit Hacken eingedeckten Wohn-

Digitized by Google

hause, bloß ein Erdgeschoß haltend und mit dem Stalle und Stadel unter einem Dache,

2) mit einer hölzernen unverschlagenen und mit Stroh eingedeckten Schupfe,

3) in einem Hofraume zu 0 Tagw. 11 Dez.

4) in einem Gras- und Wurzgarten zu . 0 = 09 =

5) in Ackerfeld zu . . 13 = 97 =

6) in Wiesgrund zu . 0 = 66 =

7) in Holzgrund zu . 7 = 50 =

8) in Oedungen zu . 1 = 16 =

9) in dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Dieses Anwesen ist größtentheils erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Wildenberg, ein kleiner Theil davon ist theils ludeigen, theils bodenzinsig.

Die darauf haftenden Lasten bestehen

a) an Geld und Geldanschlag 3 fl. 35 kr.

b) an Naturalien

— Sch. — M. — V. 1 Sechz. Waizen,

— = 1 = 2 = 1½ = Korn,

1 = — = 2 = 2½ = Haber

überdieß zehendbar.

Die einfache Rustikal-Steuer beträgt 1 fl. 34 kr. 7 hl.

Den 7. Februar 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

161. Der Bau eines neuen Schulhauses zu Röhrnbach dieß Gerichts, veranschlagt zu 5231 fl., wird an den Wenigstbietenden in Akkord gegeben und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 10. des künftigen Monats März am Amtssitze dahier angesetzt.

Die näheren Bedingnisse werden am Lizitations-Tage bekannt gegeben.

Plan und Kostenvoranschläge können inzwischen bei Amt eingesehen werden.

Indem man hiezu steigerungslustige Werkmeister einladet, wird auch bemerkt, daß fremde sich über Cautionsfähigkeit gehörig zu legitimiren haben.

Am 10. Febr. 1840.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

162. Wer an die Verlassenschaft des Bauers Franz Schichl von Ilzrettenbach aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben vermeint, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts anzubringen, als später auf dieselben keine Rücksicht genommen, sondern in dieser Sache weiters nach rechtlicher Ordnung verfahren würde.

Am 17. Febr. 1840.

Graf Tauffkirchen'sches Patrimonialgericht Englburg.

Ler, Gerichtshalter.

**)

Digitized by Google

163. Die auf 438 fl. 54 kr. veranschlagte Erweiterung des Schulhauses zu Laberweinting wird

Freitags den 27. März l. Js.

Vormittags in dem hiesigen Gerichtslokale versteigert werden.

Der Bauplan und Kosten-Voranschlag kann von den Werkleuten, welche an der Steigerung Theil nehmen wollen, dahier eingesehen werden.

Sallach den 18. Febr. 1840.

Fürstl. Thurn- und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Kl. Laberweinting.

Bruner.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 23. Februar bis 1. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅗
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 21. bis 27. Februar 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	3½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	26	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—		2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—		2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 15. Februar 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	½
Ein Groschenwecken	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » » 4 » . .	1	4	—
» » » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VII. Augsburger-Cours

vom 13. Februar 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	100½
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅛
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	86	83
Bank-Aktien	598	595
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anleyen von 1834 prompt . .		
detto detto » 1830 » . . .	121	120
Metalliq. à 5% prompt	108⅛	108⅜
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101¾	101⅝
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1732
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64⅛	63½
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	102⅝
detto detto à fl. 500 prompt .		114½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 11. bis 18. Febr. 1840.	Waizen	—	213	213	213	—	13	24	12	9	10	24
		Korn	—	25	25	25	—	10	—	9	32	9	—
		Gerste	—	92	92	92	—	9	48	9	10	8	30
		Haber	—	26	26	26	—	4	—	3	48	3	36
Dingolfing	Vom 18. Febr. 1840.	Waizen	—	55½	55½	55½	—	13	30	13	18	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	30	9	6	9	—
		Gerste	—	108	108	108	—	10	45	10	15	10	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	18	4	12	3	36
Eggenfelden	Vom 7ten bis 13. Febr. 1840.	Waizen	—	15	15	15	—	14	—	—	—	14	—
		Korn	—	9	9	9	—	8	48	—	—	8	30
		Gerste	—	45	45	45	—	10	30	10	15	10	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 20ten Febr. 1840.	Waizen	—	118	148	145	3	14	17	14	—	13	47
		Korn	—	63	63	44	19	9	36	9	27	9	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	13	2	4	22	4	4	3	36
Landau	Vom 17ten bis 24. Febr. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21ten Febr. 1840.	Waizen	60	656	716	706	10	14	30	13	45	12	25
		Korn	15	77	92	92	—	10	—	9	52	9	15
		Gerste	180	558	738	618	120	10	52	10	7	9	20
		Haber	18	236	254	214	10	4	35	4	30	4	7
Mainburg	Vom 12. Febr. 1840.	Waizen	—	81	81	81	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	—	9	30	9	18
		Gerste	—	29	29	29	—	10	30	10	15	10	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	36	4	24	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	V. 18. Febr 1840.	Waizen	—	98	98	98	—	13	20	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	11	—	10	45	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15ten Febr. 1840.	Waizen	—	521	524	504	20	12	54	12	22	11	10
		Korn	—	50	50	50	—	9	3	8	50	8	43
		Gerste	—	110	110	89	21	9	23	8	55	8	10
		Haber	—	173	173	173	—	4	—	3	45	3	33
Vilshofen	Vom 19ten Febr. 840.	Waizen	191	248	439	408	31	13	48	12	57	11	—
		Korn	—	41	41	39	2	9	30	9	17	9	—
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

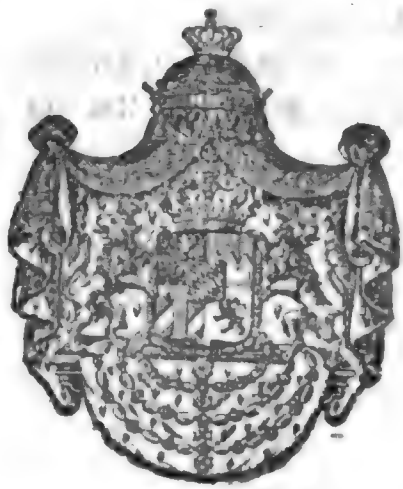

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 10.

Passau, Donnerstag den 5. März 1840.

Inhalt: Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Die für die k. Militär-Fohlenhofsanstalt in dem Etatsjahre $18^{39}/_{40}$ zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe. — Die Erhebung der Stiftungs-Capitalien bei der Wiener-Bank. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$ des k. Landgerichts Mitterfels. — Die 130ste Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Simbach, Landg. Landau. — Den Taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Die Beförderung von Briefen an Privaten durch Buchhandlungen. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnungen, die Einführung der breiten Radfelgen. — Das Depositenwesen des k. Landgerichts Landau. — Die Gesuche der Landwehr-Offiziere um die Erlaubniß, nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

164.

Ad Num. 8586.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1840 wurde dem k. Advokaten Balthasar Martin zu Passau die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden v. 24. September 1818 in so weit anvertraut, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die, einen privilegirten Gerichtsstand vor diesem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen

Digitized by Google

bezüglich ihrer bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern anhängigen Rechtssachen nothwendig ist, — was hiemit zur allgemeinen Kenntniß kund gegeben wird.

Landshut den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

165.

Ad Num. 9024.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die für die k. Militär-Fohlenhofsanstalt in dem Etatsjahre $18^{39}/_{40}$ zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchstem Rescripte des k. Kriegsministeriums vom 9. Februar l. Js. Nr. 1241 werden auch in dem heurigen Jahre wieder vom Monate April anfangend bis Ende September d. Js. in Augsburg, Landshut und München 3 und 4jährige Fohlen, dann 5 und 6jährige Pferde, in so ferne solche gesund, fehlerfrei und für den Cavallerie-Dienst vollkommen geeignet sind, für die k. Militär-Fohlenhofsanstalt angekauft.

Die zu diesem Ankaufs-Geschäfte beorderten königl. Militärkommissionen versammeln sich, und zwar:

A. in Augsburg

wochentlich in den oben genannten sechs Monaten an jedem Freitage Vormittags um 10 Uhr im Hofe der Cavallerie-Kaserne bei St. Ulrich;

B. in Landshut

wochentlich an jedem Freitage Vormittags um 9 Uhr auf dem freien Platze vor der Winter-Reitschule;

C. in München

wochentlich an jedem Samstage Vormittags um 9 Uhr hinter dem Hofe der alten Isarkaserne.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, diese Ausschreibung durch spezielle Verkündung in den Gemeinden, und durch Anschlag an den Gemeindetafeln zur möglichsten Veröffentlichung und Kenntniß der in ihren Bezirken befindlichen Pferdezüchter und Pferdebesitzer zu bringen.

Landshut am 23. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

166.

Ad Num. 8542.

An sämmtliche k. Landgerichte, das fürstl. Thurn- und Taxis'sche Herrschaftsgericht Zaitzkofen und die unmittelbaren Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Niederbayern.

(Die Erhebung der Stiftungs-Capitalien bei der Wiener Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 26. Mai 1836 bezeichneten Betreffs, Kreis-Int.-Bl. Seite 350, wird den k. Landgerichten und dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen, dann sämmtlichen unmittelbaren Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Niederbayern hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit der Erinnerungen

Digitized by Google

der k. k. österreichischen Staatskasse die Existenz-Zeugnisse für Erhebung der Stiftungskapitalszinsen wörtlich dahin lauten sollen:

„daß diese Stiftungen fortwährend ununterbrochen fortbestanden haben, dermalen noch „fortbestehen, und zu den bestimmten Zwecken stets verwendet werden;“

wornach sich in künftigen Fällen zu achten ist.

Landshut am 26. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

167.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$ des k. Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. wird das Ergebniß der Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mitterfels, welche über die Verwendung der zum Behufe der Herstellung der Brücke zu Mainburg mittelst königl. Regierungs-Entschließung vom 14. August 1837 genehmigten Umlagen gelegt worden ist, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Wirkliche Einnahmen .	227 fl.	28 kr.	1 dl.
Wirkliche Ausgaben .	217 fl.	47 kr.	— dl.
Aktivrest	9 fl.	41 kr.	1 dl.

Landshut am 18. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

168.

Ad Num. 8371.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden in Niederbayern.

(Die 130ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Kuratelbehörden das von der niederösterreichischen Landesregierung zu Wien am 3. Jäner d. Js. erlassene Circulare in Abschrift mit dem Auftrage kund gegeben, die Interessen der hiebei etwa betheiligten Stiftungen und Privaten pflichtgemäß zu wahren.

Landshut den 17. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift ad Num. 2350.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2ten Januar 1840 in der Serie 402 verloosten vierperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Jäner d. Js. in der Serie 402 verloosten vierperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark, Nummer 5404 bis einschließig Nummer 23,700, mit den Zin-

Digitized by Google

senterminen Mai und November nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. Jäner 1840.

Joh. Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Niederösterreich. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

169.

Ad Num. 7905.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Simbach, Landg. Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Martin Dachs zu Simbach, Landgerichts Landau, ist der Schul- und Meßnerdienst daselbst in Erledigung gekommen. Derselbe liefert ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von 340 fl. 34 kr. Diejenigen, welche um diesen Dienst sich bewerben, werden hierdurch angewiesen, ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, jedenfalls aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extrakte versehen, bei dem k. Landgerichte Landau oder bei der k. Distrikts-Schulinspektion in Reichersdorf inner der Frist von „4 Wochen“ einzureichen, nach deren Umfluß die genannten Distriktsbehörden die eingekommenen Gesuche mittelst gutachtlichen Berichtes an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

170.

Ad Num. 8750.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte taubstumme Schuhmacherlehrling Michael Moser von Regensburg, hat sich neuerdings aus der dortigen Beschäftigungsanstalt eigenmächtig entfernt und irrt wahrscheinlich seiner Gewohnheit nach, wieder arbeitsscheu im Betteln herum.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Niederbayern werden unter Mittheilung nachstehenden Signalements auf diesen Vaganten aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, demselben in ihren Polizeibezirken nachzuforschen, ihn auf Betreten sofort festzunehmen, wohlverwahrt an seine Heimathsbehörde abzuliefern, hieher aber Bericht zu erstatten.

Signalement
des Michael Moser, Taglöhnerssohn von Regensburg.

Alter: 19 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Statur: mittlere,
Gesichtsform: rund,
Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß,
Stirne: nieder,
Haare: braun,
Augenbraunen: desgleichen,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: gewöhnlich,
Wangen: voll,

Digitized by Google

Zähne: gut,
Kinn: rund,
Bart: ohne.

Besondere Kennzeichen, sind eine Narbe, welche sich vom linken Ohr gegen das Jochbein erstreckt, dann daß Moser taubstumm, jedoch so unterrichtet ist, daß er sich verständlich machen kann, indem er namentlich des Schreibens kundig ist. Bei seiner Entfernung trug er eine Jacke und Hose von weiß und blau gestreiftem Gradl, ein roth und schwarzfärbiges Halstuch, detto Weste und Schnürschuhe.

Landshut den 17. Febr. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekr.

171.

Ad Num. 8728.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Beförderung von Briefen an Privaten durch Buchhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchstem Ministerialrescripts vom 10. d. Mts. Nro. 613 rubrizirten Betreffs, ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß bei den, besonders aus dem Auslande kommenden Sendungen von Büchern, Ballen und Paketen an die Buchhandlungen, auch geschlossene Briefe an Private beigepackt waren, um auf diesem Wege an die Adressaten befördert zu werden.

Da eine derartige Versendung verschlossener Briefe mit den ausschließlichen Befugnissen der k. Postanstalt unvereinbar, und nach den deshalb bestehenden Bestimmungen, insonderheit jenen der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Nov. 1822 §. 11, 12 und 14, als Postdefraudation zu bestrafen ist, so ist den Inhabern von Buchhandlungen desfalls die geeignete Warnung mit dem Beifügen zugehen zu lassen, daß sie nicht nur selbst, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafeinschreitung, sich solcher Versendungen, so wie der Zustellung allenfalls empfangener derartiger Briefe zu enthalten, letztere vielmehr an die zuständige Behörde abzugeben haben, sondern auch, daß sie die mit ihnen in Verbindung stehenden Buchhandlungen auf dieses Verbot aufmerksam zu machen, gehalten sind, wenn sie sich vor jeder diesfälligen Verantwortlichkeit verwahren wollen.

Landshut am 17. Febr. 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

172.

Nr. 9149.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnungen, die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium des Innern fand sich veranlaßt, zur näheren Erläuterung und zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 (Reg.-Bl. S. 309) vom 11.

Aug. 1830 (Reg.-Bl. S. 769) und vom 12. Jäner 1840 (Reg.-Bl. S. 17) die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, mit Rücksicht auf mehrere deßhalb vorgekommene Anstände und gestellten Anfragen auf dem Grunde §. VIII. der letztgenannten Allerhöchsten Verordnung nachstehende Instructiv-Weisungen zu ertheilen.

I. Da die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 Art. I. Nr. 1 und 2 in ihren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Radbeschlags und der Radnägel, sich nur auf den normalen Zustand im Allgemeinen und auf den Gebrauch der Fuhrwerke zu gewöhnlicher Zeit bezieht, so versteht es sich von selbst, daß von diesen Bestimmungen jene Verrichtungen ausgenommen sind, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abrutschen auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise, oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie z. B. die sogenannten Eisnägel. Der Gebrauch derselben ist jedoch nur bei dem wirklichen Eintritte des Glatteises, und während der Dauer desselben, bei Vermeidung der vorschriftsmäßigen Strafen gestattet; es sind daher auch diese Vorrichtungen so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören der bedingenden Ursache wieder hinweggenommen werden können.

II. Nach der, in der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jäner d. Js. erklärten allerhöchsten Absicht und nach der Wortfassung der bezüglichen Bestimmungen, insonderheit der §§. II. III. u. IV. sollen die darin bezüglich der Radfelgenbreite eingeräumten Begünstigungen ausdrücklich nur dem Stande der Landwirthe und darunter insbesondere den kleinen Gutsbesitzern zu Gute kommen.

Damit nun diese allerhöchste Absicht vollständig erreicht werde, ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Auf jenes vierräderig zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und kleinen Anspannsbesitzer, welches, wenn auch gegen Lohn und für fremde Rechnung zum Transporte von Holz, Torf, Steinkohlen, Bruch- und Bausteinen, Erzen und sonstigen Wald- und Bergprodukten im rohen Zustande, dann des Kieses und sonstigen Straßenbau-Materials, vom Orte der Gewinnung an jenen der Verarbeitung, Verwendung oder weiteren Vorladung (zu Land oder Wasser) gebraucht wird, und dabei außer den Wald- und Feldwegen auch Kunststraßen berührt, ist den §§. III. u. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jän. bezeichneten landwirthschaftl. Fuhrwerke gleich zu achten, um so mehr als die Aufforderung einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch mit dem Gebrauche solcher Fuhrwerke auf den, meistens sehr unregelmäßigen und nur mit leichten Wägen befahrbaren Wald- und Gebirgswegen unvereinbar wäre.

2. Derselben Categorie sind jene vierräderig zweispännige Wagen beizuzählen, womit der zehent- und giltpflichtige Landwirth das von ihm einzudienende Getreide den rentämtlichen oder herrschaftlichen Speichern zuführt.

3. Die allerhöchste Verordnung vom 12. Jän. d. J. konnte in §. IV. nicht alle landwirthschaftlichen Verkaufsgegenstände aufzählen, (sie mußte sich, um nicht zu weitläufig zu werden, und sich in Oertlichkeiten zu verlieren, auf die hauptsächlichsten beschränken.

Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß die bezüglichen Gerichtsbestimmungen auch auf andere im Art. IV. nicht genannte, jedoch ebenfalls landwirthschaftliche Verkehrsart z. B. Feldprodukte aller Art, außer dem Getreide, Torf, Holz und Steinkohlen ꝛc. analoge Anwendung finden, in der Art, daß 24 Zentner als das durchschnittlich zulässige Maximalbrutto-

Digitized by Google

gewicht der Ladung eines mit 2 Pferden bespannten vierräderigen Wagens zu gelten haben.

III. Nach dem, was unter II. vorstehend bemerkt wurde, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die für das landwirthschaftliche Fuhrwerk gegebenen allerhöchsten Bestimmungen, auf jenes der, wenn auch auf dem Lande betriebenen Gewerbe, als solcher z. B. der Müller, Bräuer, Gerber, Hüttenwerksbesitzer ꝛc. nicht angewendet werden können, daß solches Fuhrwerk vielmehr als gewerbsmäßig im Sinne des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 dem übrigen Frachtfuhrwerke gleich zu stellen sey, um so mehr als dabei sie vorhin unter II. 1. bemerkten Rücksichten nicht eintreten, indem einestheils dieses gewerbliche Fuhrwerk sich in der Regel auf Gemeindewegen und Distr.-Straßen bewegt, für deren gut fahrbaren Zustand die Gemeinden und Distrikte Sorge zu tragen haben, für die Herausschaffung der Forst- und Bergprodukte aus den Orten der Gewinnung aber schon durch die Verfügung unter Nro. II. 2. Vorsehung getroffen ist, als ferner die Zahl der, von den Vorschriften über breite Radfelgen ausgenommenen oder wenigstens dabei begünstigten Fuhrwerksbesitzer sich auf eine dem Zweck dieser Vorschriften größtentheils aufhebende Weise vermehren, und mit Recht jene Anträge wieder hervorrufen würde, welche von den Landräthen mehrerer Regierungsbezirke, insbesondere jener von Ober- und Niederbayern bei deren jüngster Versammlung dahin geführt worden sind, daß besagte Anordnungen auf alles schwere Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob es eigenes oder fremdes Gut verführe, ausgedehnt werden möchten.

IV. Damit bei der Controlirung der in dem §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 12. Jäner d. Js. bezeichneten Ladungsquantitäten alle nicht durch den Zweck absolut gebotenen Förmlichkeiten und vexatorischen Maaßregeln vermieden bleiben, genügt es, wenn die Führer der Ladung sich über die Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen durch schriftlichen Vorweis, Ladschein ꝛc., nur in denjenigen Fällen ausweisen, in welchen die, von ihnen geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaße, und ohne Umpackung nicht so erkennbar sind, um das Ladungsquantum beiläufig ermessen zu können. Es bleibt jedoch den Aufsichts-Organen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten des Frachtführers vorbehalten, wenn für die, durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungsquantitäten kein schriftlicher Vorweis oder Ladschein beigebracht wird, oder wenn sich gegen dessen Richtigkeit Zweifel ergeben.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben diesen Ministerial-Vorschriften einen entsprechenden Vollzug zu sichern, und zu diesem Zwecke die geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu bewerkstelligen.

Landshut am 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

173.

R. N. 196.

(Das Depositenwesen des k. Landgerichts Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Uebereinstimmung mit der k. Regierung von Niederbayern wurde bei dem k. Landge-

Digitized by Google

richte Landau der k. Landgerichts-Aktuar Karl Julius Weber als Depositen-Rechnungsführer ernannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 17. Jäner 1840.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Sedlmayr, Sekretär.

174.

Ad Num. 23.

An sämmtliche
k. Landwehr-Bataillons von Niederbayern.

(Die Gesuche der Landwehr-Offiziere um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen.)

Die höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs ddo. 13. — 18. Februar l. Js. wird hiemit nachstehend in Abschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut am 19. Februar 1840.

Königl. Kreis-Commando der Landwehr von Niederbayern.

v. Klingensberg, Oberstlieutenant.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Unter Beziehung auf die unterm 22. Mai 1838 in dem bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung (Döllinger. Verordnungs-Sammlung Band 10 pag. 699 §. 568) wird dem Kreis-Kommando der Landwehr von Niederbayern hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden haben, die allerhöchste Bestimmung zu erlassen, daß bei Gesuchen von Landwehr-Offizieren um die Erlaubniß, nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, von nun an der dort unter Buchstab a geforderte Nachweis einer mindestens dreißigjährigen mit treuer Pflichterfüllung verbundenen persönlichen Dienstleistung, nur auf die in der Landwehr selbst bestandenen Dienstjahre, ohne Berücksichtigung der im stehenden Heere etwa zugebrachten Dienstzeit sich zu beschränken habe.. Die übrigen in der Eingangs erwähnten Entschließung enthaltenen Bestimmungen, besonders, daß die Bewilligung derlei Gesuche immerhin nur ein Ausfluß Allerhöchster königlicher Gnade sey, bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

Das Kreis-Kommando der Landwehr von Niederbayern hat sich hienach genau zu achten.

München den 13. Februar 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

ꝛc. ꝛc.

II. Dienstes-Nachrichten.

175.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. Febr. l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Kößlarn, Landg. Rotthalmünster, dem bisherigen Pfarrer von Tettenweis, Landg. Griesbach, Priester Mathias Kroiß, allergnädigst zu übertragen.

176.

Durch Entschließung der k. Regierung und Kreis-Landwehr-Commando von Niederbayern

vom 27. Jäner d. Js. wurde beim k. Landwehr-Bataillon Pfaffenberg als Bataillonsarzt der k. Landgerichtsarzt Dr. Steller ernannt.

177.

Durch Entschließung der k. Regierung und Kreis-Landwehr-Commando von Niederbayern vom 27. Jäner d. Js. wurden beim k. Landwehr-Bataillon Dingolfing nachfolgende Offiziere ernannt:

als Quartiermeister der k. Stadtschreiber Karl Mann,

als Bataillonsarzt der Landgerichtsarzt Dr. Seibert,

als Bataillons-Zeugwart der Apotheker Alois Sonner, und als Bataillons-Auditor der geprüfte Rechtspraktikant Xaver Fischer.

178.

Dem k. bayer. Hauptmann und Gutsbesitzer, Wilhelm Freiherr von Leoprechting in Altenrandsberg wurde bewilligt, die Verwaltung seiner Patrimonialgerichte II. Klasse, Altenrandsberg und Irschenbach zu übernehmen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

179. Da einige Gewerbsmänner der Aufforderung, ihre Scheine für Arbeiten, und Lieferungen zur Unterhaltung der k. Staats-Gebäude längstens bis Ende des Monats August jeden Jahres der k. Bauinspektion vorzulegen, nicht entsprochen, sondern ihre Scheine 3 — 4 Monate später vorgelegt haben: so sieht man sich veranlaßt, obige Aufforderung mit dem Bemerken zu wiederholen, daß in Zukunft später vorgelegte Scheine unberücksichtiget zurück gegeben werden müßten.

Landshut am 24. Febr. 1840.

Königliche Bauinspektion Landshut.

v. Camerloher, Bezirksingenieur.

180. Felix Bachinger, Wasenmeisterssohn von Lohfeld d. G., wird seit dem russischen Feldzug, wohin er seiner Fahne gefolgt war, vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen Descendenz aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als im widrigen Falle dessen in 600 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte gegen Caution würde verabfolgt werden.

Am 15. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

181. Von den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten, bei der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa München aufliegenden Aktiv-Kapitalien mehrerer dießgerichtlicher Stiftungen sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf gemachten Antrag des betreffenden Stiftungs-Agenten werden daher die unbekannten Inhaber der in Frage stehenden Urkunden aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten a dato

um so gewisser dahier vorzuweisen, als nach fruchtlosem Umflusse dieser Frist diese Urkunden für kraftlos erklärt würden.

Am 26. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Staats-Urkunden, welche den Stiftungen des k. b. Landgerichts Hengersberg zu Verlust gingen.

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Kapitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	a. Schuldenabtiedigungs-werks-Kapitalien.										
1	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	170	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1792
2	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	19	Dez.	1696
3	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	116/1142	150	—	—	2½	1	Okt.	1	Okt.	1699
4	„ „ „ Grattersdorf	unbek.	200	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		1703
5	„ „ Seelenbruderschaft allda	„	400	—	—	2½	„	„	„		1703
6	„ „ Filialkirche Roggasing	„	100	—	—	2½	1	Okt.	17	Juni	1696
7	„ „ Kirchenstiftung Rohrberg	„	20	—	—	2	28	Febr.	19	Febr.	1703
		„	50		—	2	„	„	23	„	1702
8	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	„	5	—	—	2½	„	„	„	„	1703
9	„ „ Kapelle Flintsbach	„	25	—	—	2½	2	Febr.	2	Febr.	1704
10	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	149	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1692
11	detto detto	„	30	—	—	2½	15	Jän.	„		1696
12	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	„		1696
	b. Münzamts-Anlehen.										
13	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	314	50	—	4	1	Okt.	unbek.		1766
14	„ „ nemliche Kirche	„	1355	10	—	3	„	„	„		
15	„ „ Bruderschaft allda	„	218	43	2	3	„	„	„		1766
16	Diese	„	11	16	2	4	„	„	„		1766
17	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	198/1965	510	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
18	Diese	199/1966	590	—	—	3	„	„	„	„	1760
19	„ „ St. Sebast.-Bruderscb. allda	109/1462	685	—	—	3	„	„	„	„	1766
20	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	198/1965	380	—	—	3	„	„	„	„	1766
21	Diese	199/1966	60	—	—	4	„	„	„	„	1766
22	„ „ Filialkirche Roggasing	unbek.	25	—	—	3	„	„	30	Jän.	1768
23	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	400	—	—	4	„	„	unbek.		1766
24	Diese	„	70	—	—	3	„	„	„		1766
25	„ „ Pfarrkirche Winzer	„	160	—	—	3	„	„	13	Juli	1770
26	„ „ Aukapelle allda	„	100	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
27	Diese	„	150	—	—	3	„	„	„	„	1770
	c. Neues ehedem Kirchen-Anlehen.										
28	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	300	—	—	3½	15	April	unbek.		1793
29	„ „ „ Aussernzell	46/2282 3110/1620	1500	—	—	3½	15	April	30	April	1828
30	Diese	22/2116	200	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
31	„ „ St. Sebast.-Bruderscb. allda	3972/608	461	21	3	4	1	Okt.	1	Okt.	1805

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Capitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
32	Für die St. Sebast.-Bruderſch. allda	[illegible]/1267	698	37	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	179[illegible]
33	„ „ Allerſ.-Bruderſch. Auſſernzell	2927/1505	109	44	3	4	1	Okt.	1	Okt.	180[illegible]
34	Dieſe	351/2167	46	22	1	2½	17	Sept.	17	Sept.	179[illegible]
35	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	61	27	2	2½	„	„	„	„	179[illegible]
36	Dieſe	„	167	31	2	4	1	Okt.	9	Sept.	180[illegible]
37	„ „ Pfarrei Iggensbach	„	104	42	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
38	„ „ Frauenbruderſchaft allda	„	196	57	2	2½	„	„	„	„	1798
39	„ „ Frauenkapelle allda	„	237	32	—	2½	„	„	„	„	1798
40	„ „ Filialkirche Roggaſing	„	123	13	1	2½	„	„	„	„	1798
41	Dieſe	„	50	—	—	4	1	Okt.	unbek.		
42	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	9	17	2½	2½	17	Sept.	„		1798
43	„ „ „ Winzer	„	149	20	—	4	1	Okt.	1	Okt.	1803
44	Dieſe	„	73	—	—	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
45	„ „ Corp.Chr. Bruderſch. Winzer	„	100	36	2	2½	„	„	„	„	1798
46	Dieſe	„	15	25	2	4	1	Okt.	1	Okt.	1803
47	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
48	Dieſe	„	206	46	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
49	Die nemliche	„	51	35	1	4	1	Okt.	1	Okt.	1803
50	„ „ Spital Winzer	„	600	—	—	3½	15	April	15	April	1795
51	Daſſelbe	„	683	37	3	2½	17	Sept.	17	Sept.	1780
52	Ebendaſſelbe	„	237	6	1	4	20	Sept.	20	Sept.	1803
	d. Neues ehedem Reichskontingent-Anlehen.										
53	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	100	—	—	4	1	Okt.	unbek.		1796
54	„ „ Bruderſchaft allda	„	100		—	4	„	„	„		1796
55	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	3183/1687	100	—	—	4	„	„	1	Okt.	1796
56	„ „ St. Sebaſt.-Bruderſch. allda	3183/1687	100	—	—	4	„	„	„	„	1796
57	„ „ Allerſeelenbruderſchaft allda	3183/1687	100	—	—	4	„	„	„	„	1796
	e. Kloſter-Capitalien.										
58	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	200	—	—	4	28	März	unbek.		1785
59	„ „ Bruderſchaft daſelbſt	„	100	—	—	4	„	„	13	April	1783
60	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	147/764	402	—	—	2½	„	„	unbek.		
61	Dieſe	180/801	402	—	—	4	„	„	„		
62	„ „ Pfarrkirche Neßlbach	192	79	—	—	3	1	Okt.	29	Nov.	1798
63	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	100	—	—	3	29	Sept.	5	März	1795
64	„ das Spital Winzer	„	150	—	—	2	1	Okt.	unbek.		
65	„ die Almoſenſtiftung Niederalteich	„	1200	—	—	4	„	„	„		
66	Dieſe	„	200	—	—	3	„	„	„		
67	Dieſelbe	„	1000	—	—	4	„	„	„		
68	Die nemliche	„	147	—	—	3	„	„	„		
69	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	250	—	—	4	28	März	15	April	1785
70	Dieſe	„	100	—	—	3	21	Sept.	unbek.		1825

**)

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Capitals-Größe. fl.	kr.	dl.	Zinsfuß pCt.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	f. Rheinpfalz-Anlehen.										
71	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	50	—	—	3	1	Juli	unbek.		1797
72	„ „ „ Aufsernzell	24/1246	260	–	—	3	„	„	1	Juli	1797
73	„ „ St. Sebast.-Bruderſch. allda	24/1246	15	—	—	3	„	„	„	„	1797
74	„ „ Kirche Roggaſing	unbek.	125	—		3	„	„	„	„	1797
75	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	–	—	3	„	„	„	„	1797
76	„ das Spital allda	„	250	—	–	3	„	„	„	„	1797
	g. Anlehen des Kollegiat-ſtiftes Straubing.										
77	Für die Pfarrkirche Aufsernzell	277/934	340	—	—	2½	29	Sept.	14	Dez.	1787
78	„ „ St. Sebaſt.-Bruderſch. allda	277/934	168	-	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
79	„ „ Allerſeelenbruderſchaft allda	277/934	60	—	—	2½	„	„	„	„	1787
80	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	100	—	–	2½	„	„	14	Dez.	1787
81	„ „ Filialkirche Roggaſing	„	100	—	—	2½	„	„	14	Dez.	1780
82	„ „ Aukapelle Winzer.	„	50	–	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
	h. Roſenheimer-Koloniſten-Anlehen.										
82½	Für die Pfarrkirche Unterſchwarzach	unbek.	200	—	—	4	4	März	unbek.		
83	„ „ „ Winzer	„	100	-	—	4	„	„	4	März	1802
	i. Bundes-Kapital.										
83½	Für die Pfarrkirche Schöllnach	742	100	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		
	k. Anlehen durch 1½ Steuer.										
84	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	38	12	—	4	21	März	unbek.		1798
85	„ „ „ Unterſchwarzach	„	5	51	2	4	„	„	„		
	l. Neues Landanlehen.										
86	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	145	—	–	4	30	April	30	April	1816
87	Dieſe	„	42	40	2	4	1	Okt.	unbek.		1805
88	„ „ Pfarrkirche Grattersdorf	„	265	—	—	4	30	April	30	April	1830
89	„ „ „ Iggensbach	„	115	-	—	4	„	„	„	„	1816
90	„ „ Seelenbruderſchaft Aufsernzell	272/103	300	—	—	4	„	„	„	„	1816
91	„ das Spital Winzer	unbek.	355	—	—	4	„	„	„	„	1780

Am 26. Jäner 1840.

Königlich bayeriſches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

182. Wer immer an die Verlassenschaft der verstorbenen Landgerichtsaktuars-Wittwe Theres Obermaier von Deggendorf eine Forderung zu machen hat, hat solche in Zeit 4 Wochen um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, außerdem die Masse an den Testamentserben wird verabfolgt werden.

Den 21. Februar 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

183. Am 16. d. Mts. Abends wurden von dem Aufseher Lorenz Eiglmeier von der Station Warzenried bei dem Hinterbuchberger-Walde zwei Pursche betroffen, von denen jeder einen Buschen Eisen trug, auf Anrufen aber wegwarf und entsprang. — Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung dieses Eisens zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe nach §. 37 des Zollstrafgesetzes von 1837 der Konfiskation unterworfen wird.

Am 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

---

184. Michael Schäffler von Mamming, k. Landgerichts Landau, Dienstknecht des Bauers Joseph Krieger von Stummsöd d. G., hat sich mit dem nachhin beschriebenen Pferde seines Dienstherrn bereits im Monate November v. Js. unter dem Vorgeben vom Hause entfernt, mit diesem Pferde zum Beschälgeschäfte an verschiedenen Orten bestellt worden zu seyn, ist aber, ungeachtet er schon zu Weihnachten wieder zu Hause eintreffen sollte, bisher noch nicht zurückgekehrt, so daß Verdacht besteht, er habe das Pferd entfremdet.

Schäffler ist 50 Jahre alt, ziemlich groß und dickbeleibt, und trägt sich nach Art hierländischer Bauern; derselbe dürfte vorzugsweise in den Bezirken der k. Landgerichte Landau, Deggendorf, Straubing, Stadtamhof, Mallersdorf, oder auch im bayerischen Walde sich herumtreiben. Das mitgenommene Pferd ist 5 Jahre alt, 2 bayerische Ellen groß, von Farbe ein Fuchs, hat auf der Stirne eine Bläße, Mähne und Schweif lichtroth.

Man ersucht, auf den Schäffler nnd dieses Pferd Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle um Hieherlieferung.

Den 24. Februar 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

185. Nach dem nunmehr in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse des k. Oberaufschlagamtes des vormaligen Oberdonaukreises vom 14. März 1837 wurde der Branntweinbrenner Joseph Kreile von Schwabegg, k. Landgerichts Türkheim, wegen des Besitzes einer heimlichen Malzmühle zu einer Defraudations-Strafe von 300 Reichsthaler und zu den Kosten verurtheilt, unter der Bestimmung, daß die heimliche Mühle zerstört werden solle.

In Gemäßheit des Malzaufschlags-Gesetzes v. 28. Juli 1807 §. XXI. wird dieß hiedurch in den Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreiches diesseits des Rheines zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Augsburg den 23. Januar 1840.

Königliches Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

v. Grauvogl, Oberbeamter. Heyland, Oberaufschlags-Kontroleur.

186. Die bisher unverkauft gebliebenen Parzellen vom Rünkammer Walde, bestehend aus 24 Tagw. 90—100jähriger Fichten und Tannen, Plan Nro. 14—19, werden mit höchster königlicher Regierungs-Genehmigung nochmals öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich

den 23. März d. Js.

früh 10 Uhr im Wirthshause zu Ränkam einzufinden.

Cham den 11. Februar 1840.

Königliches Rentamt Cham und Forstamt Waldmünchen.

v. Häßler, k. Rentbeamter. — Spindler, k. Forstmeister.

---

187. Bei dem unterfertigten k. Landgerichte kann ein geprüfter Rechtspraktikant, welcher im Notariat und im Hypothekengeschäfte hinlänglich geübt ist, eintreten.

Diejenigen, welche dieses wollen, haben sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

188. Von dem königl. Landgerichte Rottenburg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Gut Haus Nro. 10 zu Schmatzhausen des Baders Anton Schwabl daselbst zur Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat Zugehörungen auffer den Gebäuden an einem Wohnhause, an Aeckern 2 Tagw. 99 Dez. zur 1. bis 3. Bonitätsklasse gehörig, an Wiesen 2 Tagw. 5 Dez. zur 7ten Bonitätsklasse gehörig, an Holz 1 Tagw. 69 Dez. 06 Bonitätsklasse.

Das Wohnhaus mit Hofraum ist leibrechtig zur Gemeinde Schmatzhausen, die Gründe sind theils ludeigen, theils erbrechtig zum k. Rentamte Pfaffenberg.

Dasselbe ist auf 952 fl. gerichtlich tarirt und kann die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Immobile bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 ist Tagfahrt auf

Montag den 30. März 1840

Nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Schmatzhausen anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 14. Februar 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

---

189. So eben hat die Presse verlassen und ist in der **Ambrosi**'schen Buchhandlung in Passau zu haben:

Hirtenbrief

des

Hochwürdigsten Herrn Herrn

HEINRICH,

Bischofs von Passau,

an den

gesammten, ehrwürdigen Klerus und alle übrigen Bisthums-Angehörigen, zum Bisthums-Antritte erlassen.

Auf Druckpap. gr. 4. geh. Preis **6 Kreuzer.**

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 1. bis 8. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—		—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 28. Februar bis 5. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	3½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	1½
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechs. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	9	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—		2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 22. Februar 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	½
Ein Groschenwecken	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 27. Februar 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	101	100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		83
Bank-Aktien	594	592
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		141
detto detto » 1839 » . .	138	136
Metalliq. à 5% promot	109⅝	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101¾	101½
detto à 3% Mt.		82⅜
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1818	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65	64
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		104
detto detto à fl. 500 prompt .		118
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	65	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18. bis 25. Febr. 1840.	Waizen	—	245	245	245	—	12	54	11	8	10	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	—	9	32	8	50
		Gerste	—	115	115	115	—	9	45	9	6	8	30
		Haber	—	29	29	29	—	4	—	3	45	3	30
Dingolfing	Vom 25. Febr. 1840.	Waizen	—	53½	53½	53½	—	13	12	12	45	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50½	50½	50½	—	10	—	9	—	8	30
		Haber	—	34½	34½	34½	—	4	12	4	—	3	54
Eggenfelden	Vom 14ten bis 20. Febr. 1840.	Waizen	—	11	11	11	—	14	—	—	—	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	30	—	—	8	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	24	10	—	9	12
		Haber	—	57	57	57	—	4	18	4	12	4	—
Kelheim	Vom 27ten Febr. 1840.	Waizen	3	115	118	118	—	13	35	13	26	12	41
		Korn	19	27	46	42	4	9	42	9	33	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	5	7	7	—	4	25	4	19	3	57
Landau	Vom 24ten Febr. bis 2. März 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28ten Febr. 1840.	Waizen	10	918	928	916	12	14	25	13	45	12	15
		Korn	—	120	120	96	24	10	—	9	45	9	25
		Gerste	120	526	646	576	70	10	15	9	30	8	33
		Haber	10	193	203	185	18	4	30	4	27	4	—
Mainburg	Vom 19. Febr. 1840.	Waizen	—	58	58	58	—	14	30	14	—	13	30
		Korn	—	19	19	19	—	9	30	9	18	9	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	24	10	12	10	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	18	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	V. 25. Febr. 1840.	Waizen	—	94	94	94	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	141	141	141	—	11	21	11	—	10	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22ten Febr. 1840.	Waizen	20	600	620	613	7	12	52	12	23	11	2
		Korn	—	94	94	94	—	9	—	9	—	8	47
		Gerste	21	40	61	58	3	9	23	8	50	8	18
		Haber	—	205	205	185	20	4	—	3	43	3	30
Vilshofen	Vom 26ten Febr. 1840.	Waizen	31	486	517	363	154	14	—	12	37	10	—
		Korn	2	45	47	30	17	9	15	9	13	9	12
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Passau, Donnerstag den 12. März 1840.

Inhalt: Die Prüfung der Patrimonialrichter II. Klasse. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Tettenweis, Landgerichts Griesbach. — Dienstes-Nachricht.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

190.

Ad Num. 7468.

(Die Prüfung der Patrimonialrichter II. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem der Justiz erlassene Instruction, die Prüfung der Patrimonialgerichtshalter II. Klasse betreffend, vom 20. Jäner d. Js. Nro. 640 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Am 1. Februar jeden Jahres ist vom Sitze der Kreisregierung gleichzeitig mit der Prüfung der Patrimonialbeamten auch die Prüfung der Patrimonialgerichtshalter II. Klasse unter der Leitung eines Regierungsrathes vorzunehmen.

2.

Als Vorbedingniß der Admission hat der Candidat die absolvirten Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren nachzuweisen.

3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1. Jäner bei der k. Regierung, Kammer des Innern, überreicht und mit amtlichen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn.

4.

Die Admission ertheilt die k. Regierung, Kammer des Innern, wenn der Candidat in dem Regierungsbezirke seine Heimath hat, oder daselbst seine Amtspraxis zurückgelegt hat. Die

Digitized by Google

Zulassung anderer Candidaten bleibt dem k. Ministerium des Innern vorbehalten.

5.

Rechtscandidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst bereits bestanden und eine der drei ersten Noten erhalten haben, sind von der Prüfung über die Befähigung zu der Stelle eines Patrimonialgerichtshalters II. Klasse befreit.

6.

Die Prüfungsgegenstände theilen sich

a) in jene aus der Justiz und
b) in jene aus der Administration und Polizei.

Dieselben sind in nachfolgender Weise zu behandeln:

a) Fragen aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit
   1) aus dem Hypothekenwesen 2,
   2) aus der Lehre von Vorträgen 2,
   3) aus der Lehre über Verlassenschaften, Vormundschaften, Intestat-Erbfolge und Testamente 2,
   4) eine praktische Ausarbeitung.
b) Fragen aus der Administration und Polizey
   1) über Gemeinde- und Stiftungsverwaltung 1,
   2) über Landeskultur, Landwirthschaft und Grundbarkeitsverhältnisse 1,
   3) über Ansässigmachung, Verehelichung und Armenwesen 1,
   4) über Viktualien- und Gewerbspolizei 1,
   5) über Sicherheits- und Strafpolizei 1,
   6) über Feld-, Forst- und Jagdpolizei 1,
   7) eine praktische Ausarbeitung aus dem Gebiete der Polizei.

7.

Die Fragen werden sämmtlich schriftlich beantwortet; für die Beantwortung jeder Frage sind 2 Stunden, für die Bearbeitung jeder praktischen Aufgabe 4 Stunden gestattet.

8.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

9.

Die Fragen über Justizgegenstände bestimmt das k. Appellationsgericht und jene aus der Administration und Polizei die k. Regierung, Kammer des Innern, im Wege kollegialer Berathung.

Nach eben derselben Ausscheidung und in eben dieser Berathungsform ist auch die Censur der Beantwortung zu vollziehen.

10.

Die Noten sind „befähiget" oder „nicht befähiget." — Ausgezeichnete Bearbeitung wird besonders angemerkt.

11.

Bei widersprechendem Urtheile beider Kreisstellen über die Befähigung oder Nichtbefähigung, wird der Candidat als nicht befähigt zurückgewiesen.

Der Rejicirte kann nur noch zu einer einzigen und letzten Prüfung zugelassen werden.

12.

Die Ausschreibung des Prüfungs-Ergebnisses an die Candidaten geschieht durch die k. Regierungen, Kammer des Innern.

Landshut den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9194.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Tettenweis, Landgerichts Griesbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathias Kroiß auf die katholische Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster, ist die kath. Pfarrei Tettenweis, Landgerichts Griesbach, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Fürstenzell, in der Diözese Passau, hat 23 Nebenorte, eine Schule, und umfaßt 2129 Seelen, welche von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einnahmen betragen:

1)	an ständigem Gehalte .	27 fl. 8½ kr.
2)	aus Realitäten . . .	223 fl. 10 kr.
3)	aus Rechten	594 fl. 32 kr.
4)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	432 fl. 25 kr.
5)	an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	93 fl. 52 kr.
	in Summa	1371 fl. 7½ kr.
	Die Lasten betragen .	466 fl. 5 kr.
	wornach sich ein Reinertrag ergibt von	905 fl. 2½ kr.

Bemerkt wird:

1) daß zur Uebernahme dieser Pfarrei ein Kapital von 3 bis 4000 fl. erfordert wird, und zur Führung der Oekonomie 5 männliche, 5 weibliche Dienstboten und 8 Pferde nothwendig sind;
2) daß auf dieser Pfarrei noch ein Baukapital 2300 fl. ruht, welches sammt der Verzinsung mit jährlichen 80 fl. abgetragen wird; endlich
3) daß bei der genannten Pfarrei noch 2 Zivilprozesse bestehen.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 18. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachricht.

192.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. Js. den bisherigen Major und Commandanten des Bataillons Wegscheid, Freiherrn von Schatte, wegen Wohnortsveränderung, der gedachten Landwehrstelle zu entheben, und anstatt dessen den k. Landrichter, Maximilian Gutschneider, in Wegscheid, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wegscheid, zu ernennen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

193. Da bei der Versteigerungs-Tagsfahrt vom 20. v. Mts. kein Käufer für das Tuchmacher Kommüller'sche Anwesen dahier sich meldete, wird dasselbe, bestehend aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause in der obern Stadt-

Digitized by Google

gasse dahier, auf 1200 fl., sodann dem Rahmplatze, auf 150 fl., und dem realen Tuchmacher-Rechte, auf 300 fl. gerichtlich geschätzt, auf Antrag der Gläubiger wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Termin auf Montag den 4. May lauf. Js. Vormittags von 9—12 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Verkaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und haben unbekannte Käufer über Vermögen, Leumund sich genügend auszuweisen.

Am 18. Februar 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

194. Joseph und Peter Amann, Söldnerssöhne von Furth, ersterer im k. 5ten Infanterie-Regiment zu Nürnberg Soldat, und letzterer im k. k. Militärdienste, werden, und zwar Joseph Amann seit dem russischen Feldzuge, und Peter Amann seit dem Jahre 1806 vermißt.

Dieselben oder ihre allenfallsigen Deszendenten werden demnach aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich hierorts um so gewisser zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt werden und ihr Vermögen mit zusammen betragenden 104 fl. den nächsten Anverwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Den 14. Februar 1840.

Königl. Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

---

195. Wer an den Rücklaß des am 3. Jäner d. J. verstorbenen Johann Simmel, Austragsbauers von Grattersdorf, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Freitag den 27. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen, widrigenfalls, ohne Rücksicht darauf, in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach weiter vorgeschritten würde.

Den 23. Februar 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

196. Nachdem ohngeachtet des Proklams vom 18. Juli 1839 keine Ansprüche auf die hierin genannte und der Kirchenstiftung Innernzell zu Verlurst gegangene Urkunde erhoben wurde, so wird dieselbe hiemit als kraftlos erklärt, welcher Beschluß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 24. Februar 1840.

Königl. Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

---

197. Das Mezgeranwesen des Norbert Duschl zu Deggendorf muß auf Andringen mehrerer Gläubiger sammt dem realen Mezgerrechte der öffentlichen Versteigerung unterworfen werden.

Hiezu bestimmt man hiemit Tagsfahrt auf Samstag den 25. April d. J. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags in hiesiger Amtskanzlei

und ladet Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken vor, daß

a) dieses Anwesen aus einem zweistöckigen ganz gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause, welches auch das Fleischgewölbe enthält, dem unter einem Dache befindlichen einstöcki-

Digitized by Google

gen Pferd- und Schafstalle, dann Schlachthause, Alles ganz gemauert und mit Schneidschindeln gedeckt, ferner dem Hofraum sammt Brunen und einem ganz gemauerten mit Schneidschindeln gedeckten Sommerhause, dem Hausgarten am Stadtgraben mit Obstbäumen besetzt, dann dem realen Mezgerrechte und den Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe besteht,

b) daß diese Realitäten einschlüßig des Rechts pr. 600 fl. zusammen 4660 fl. geschäzt sind,

c) daß darauf

— fl. 7 kr. 1 dl. Grund-, und
1 fl. 20 kr. — dl. Haussteuersimplum nebst
9 fl. — kr. — dl. Gewerbsteuer gelegt sind,

d) daß die Versteigerung nach Hyp.-Ges. §. 69 und 69, dann Prozeßnovelle von 1837 §. 98 — 101 geschehe, und daß

e) auswärtige dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich vor der Zulassung zur Steigerung durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Leumund, erfüllte Militairpflicht und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, endlich

f) den Zuschlag nach obigen Gesetzstellen sofort zu gewärtigen, jedoch die Aufnahme als Gemeindeglieder, und die Zulassung zum Betriebe der Mezgerei nach den einschlägigen Gesetzen noch besonders nachzusuchen haben.

Den 26. Februar 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

198. In der Verlassenschaftssache des Benefiziaten Franz Sailer von Jägerndorf werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an die Nachlaßmassa zu machen haben, aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Forderungen um so gewisser geltend zu machen, als bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche zur Nachlaßmassa gehörige Gegenstände in Händen haben, angewiesen, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 25. Febr. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

199. Nachdem sich zu der unterm 23. Mai v. Js. ausgeschriebenen Urkunde über das Scharwerks-Anlehen, C.-Nro. 115, Ausbruch aus 567 fl. 30 kr., Hauptkassaschein ddo. 2 Oktober 1700, auf die Kirchen des Gerichts Osterhofen lautend, mit Ansprüchen Niemand gemeldet hat, so wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Den 31. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

200. Da einige Gewerbsmänner der Aufforderung, ihre Scheine für Arbeiten, und Lieferungen zur Unterhaltung der k. Staats-Gebäude längstens bis Ende des Monats August jeden Jahres der k. Bauinspektion vorzulegen, nicht entsprochen, sondern ihre Scheine 3 — 4 Monate später vorgelegt haben: so sieht man sich veranlaßt, obige Aufforderung mit dem Bemerken zu wiederholen, daß in Zukunft später vorgelegte Scheine unberücksichtiget zurück gegeben werden müßten.

Landshut am 24. Febr. 1840.

Königliche Bauinspektion Landshut.

v. Camerloher, Bezirksingenieur.

Digitized by Google

201. Von dem königl. Landgerichte Rottenburg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Gut Haus Nro. 10 zu Schmatzhausen des Baders Anton Schwabl daselbst zur Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat Zugehörungen auffer den Gebäuden an einem Wohnhause, an Aeckern 2 Tagw. 99 Dez. zur 1. bis 3. Bonitätsklasse gehörig, an Wiesen 2 Tagw. 5 Dez. zur 7ten Bonitätsklasse gehörig, an Holz 1 Tagw. 69 Dez. 06 Bonitätsklasse.

Das Wohnhaus mit Hofraum ist leibrechtig zur Gemeinde Schmatzhausen, die Gründe sind theils ludeigen, theils erbrechtig zum k. Rentamte Pfaffenberg.

Dasselbe ist auf 952 fl. gerichtlich taxirt und kann die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Immobile bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 ist Tagfahrt auf

Montag den 30. März 1840

Nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Schmatzhausen anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 14. Februar 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

202. Die bisher unverkauft gebliebenen Parzellen vom Rünkammer Walde, bestehend aus 24 Tagw. 90—100jähriger Fichten und Tannen, Plan Nro. 14—19, werden mit höchster königlicher Regierungs-Genehmigung nochmals öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich

den 23. März d. Js.

früh 10 Uhr im Wirthshause zu Ränkam einzufinden.

Cham den 11. Februar 1840.

Königliches Rentamt Cham und Forstamt Waldmünchen.

v. Häßler, k. Rentbeamter. — Spindler, k. Forstmeister.

---

203. Nachdem der wegen des am 11. Nov. 1838 bei den Bauerseheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels, verübten Raubes dem Ungehorsams-Verfahren unterliegenden Complicen

a) Joseph Heuberger, lediger Musikantensohn von Pledl, Landger. Hengersberg,
b) Anna Petri, Krämerstochter von Helfkam, Landger. Deggendorf, und
c) Nikolaus Lehner, vulgo Lehner-Nickl, lediger Inwohnerssohn von Waibing, desselben Gerichts

auf die am 26. Sept. 1839 diesseits erlassene Ediktalladung nach Verfluß von 3 Monaten vor Gericht nicht erschienen sind, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten, so werden dieselben auf Grund des Artikels 422 Thl. II. des Strafgesetzbuches zum zweitenmale vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines gegen sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Am 29. Jäner 1840.

Kgl. Landgericht Landau in Niederbayern, als Untersuchungsgericht.

Dr. Reber, Landrichter.

204. Nachdem weder Mathias Kell, Wagnerssohn von Puchhausen, noch dessen allenfalls vorhandene Leibeserben innerhalb der durch Bekanntmachung ddo. 13. Juli v. Js. festgesetzten 3monatlichen Frist zum Behufe der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Elterngut desselben sich gemeldet haben, so wird von dem unterfertigten k. Landgerichte beschlossen, daß der genannte Mathias Kell als verschollen zu erachten, und sein Elterngut seinen nächsten Intestaterben ohne Kaution zu überlassen sey, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 27. Februar 1840.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

205. In der Debitsache der Weber Paul Kastl'schen Eheleute zu Ergolsbach wurde das gemeinschuldnersche, im Exekutionswege verkaufte Anwesen, dem Handelsmann Seligmann Held zu Regensburg als Meistbietenden adjudicirt und solcher, nachdem er den Kaufschilling zu 1305 fl. am 11. September l. Js. erlegt hat, am 17. dieß in den Besitz desselben durch Expulsion der Paul Kastl'schen Eheleute gerichtlich remittirt.

Da nun nebst dem Handelsmann Emanuel Aub aus Fürth, dem k. Advokaten Schön zu Deggendorf und dem Landgerichtsoberschreiber von da, welche die Exekution erwirkt haben, auch noch mehrere Hypothekar- und Chirographargläubiger nach den Debitacten Ansprüche an die Paul Kastl'sche Debitmasse und resp. den dahier in deposito befindlichen Anwesenskaufschilling zu machen haben, so werden sowohl die nach den Akten bekannten Gläubiger, als wer sonst immer etwas an die Debitmasse der Paul Kastl'schen Eheleute zu Ergolsbach zu fordern hat, vorgeladen,

am 6. April k. Js.

entweder selbst oder gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen an die Debitmasse geltend zu machen.

Da mit der Liquidations-Verhandlung zugleich ein Versuch verbunden werden soll, die Debitsache zur Vermeidung eines kostspieligen Concurses im Vergleichswege zu beendigen, und hiernach die Auszahlung des nach Abzug der Gerichtskosten noch verbleibenden Kaufschillingsrestes zu beschäftigen, so werden die Gläubiger zu dieser Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen als dem Beschlusse der Mehrheit beitretend erachtet werden.

Den 28. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

206. Am 23. v. Mts. Abends brach der wegen Vergehens der Körperverletzung und Diebstahlsverbrechens bei der k. Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau in Untersuchung befangene, ständig beurlaubte Soldat, Johann Tretter, Bauerssohn von Mietzing, seiner Profession ein Schuhmacher, dessen Signalement unten folgt, aus dem Untersuchungsarreste in der Militärkaserne zu St. Nikola bei Passau aus, und zwar dem Vernehmen nach mit drei andern Individuen.

Er war in der Nacht vom 25. auf den 26., dann in der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. in der Nähe von Mietzing, dieß Gerichts, und in letzterer Nacht wurde seine Mutter Anna Maria Fuchs getödtet, und der meiste Verdacht der Tödtung fällt auf diesen ihren Sohn, dessen Signalement sub Nro. 1 folgt.

In seiner Gesellschaft befand sich in der Gegend von Mietzing ein anderer Pursche, angeblich aus dem Landgerichte Landau, dessen Signalement, in so weit es ausgemittelt werden konnte, sub Nro. 2 hier nachfolgt.

Diese beiden Pursche sollen gestern Morgens bei Isarmündt b. Sts., über die Donau gefahren seyn, scheinen also ihren Lauf entweder in das Landgericht Osterhofen, Landau oder Straubing genommen zu haben.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden, auf diese Pursche eifrigste Spähe sogleich anzuordnen, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher zu liefern.

Signalement

1.

des Tretter.

Derselbe ist 24 Jahre alt,
groß 5′ 9″
Körperbau: kräftig,
Haare: schwarz, zugeschnitten,
Stirn: gewölbt,
Augen: grau,
Augenbraunen: braun,
Nase: stumpf,
Kinn: rund,
Mund: proportionirt,
Gesicht: länglicht breit,
Bart: blond, schwach.
Besondere Kennzeichen: Keines.

Am Leibe trug er einen dunkelblauen Spenser und eine dunkelblaue Hose.

2.

des andern Purschen.

Derselbe ist ungefähr 23—24 Jahre alt, hat glaublich blonde Haare, ein fast rundes, feines Gesicht, ohne Bart. Am Leibe trägt er: Eine Schildkappe von grünem Tuche, ein rothseidenes Halstuch, ein eben solches Gilet mit gelben Metallknöpfen in 2 Reihen, eine bleifarbene Tuchhose, Stiefel, und einen schwarzgrauen noch ziemlich gut erhaltenen Mantel mit ganz langem Kragen (nach Art der Offiziersmäntel), dann schwarzmanchesternen schon etwas abgestossenen kurzen Kragen.

Den 4. März 1840.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 8. bis 15. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅔
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Verfunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	10	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Rachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 6. bis 12. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	1
(Pölbrod.)				
Ein Zweipfenningkaibl	—	4	1	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	1½
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. kr	dl
(Waizenmehl.)											
Semmelmehl . .	2	9	—	—	32	—	—	8	—	4	—
Pollmehl	1	48	—	—	27	—	—	6	3	3	1
Rachmehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	2	—
(Roggenmehl.)											
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 29. Februar 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	1½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	½
Ein Groschenwecken	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	19	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	29	1
» » 4 » . .	1	7	—
» » 6 » . .	1	26	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	½
» » » 12 » . .	4	25	2

VII. Augsburger-Cours

vom 5. März 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅞
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		86
Bank-Aktien	599	596
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		143
detto detto » 1830 » . .		137
Metalliq. à 5% prompt	109⅛	108¾
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101¾	
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1850	1845
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	66	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		119
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		64
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	91

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Resl. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleiben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18. bis 25. Febr. 1840.	Waizen	—	245	245	245	—	12	54	11	8	10	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	—	9	32	8	50
		Gerste	—	115	115	115	—	9	45	9	6	8	30
		Haber	—	29	29	29	—	4	—	3	45	3	30
Dingolfing	Vom 25. Febr. 1840.	Waizen	—	53½	53½	53½	—	13	12	12	45	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50½	50½	50½	—	10	—	9	—	8	30
		Haber	—	34½	34½	34½	—	4	12	4	—	3	54
Eggenfelden	Vom 21ten bis 27. Febr. 1840.	Waizen	—	13	13	13	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	9	40	—	—	9	40
		Haber	—	54	54	54	—	4	15	4	12	4	—
Kelheim	Vom 5ten März 1840.	Waizen	—	155	155	117	38	13	27	13	7	12	32
		Korn	4	21	25	18	7	9	30	9	25	9	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	36	4	21	4	15
Landau	Vom 2ten bis 9. März 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6ten März 1840.	Waizen	12	1004	1016	1000	16	14	22	13	45	12	25
		Korn	24	95	119	89	30	9	52	9	37	9	15
		Gerste	70	605	675	627	48	10	7	9	27	8	15
		Haber	18	194	212	200	12	4	27	4	24	4	—
Mainburg	Vom 26. Febr. 1840.	Waizen	—	76	76	76	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	26	26	26	—	9	30	9	18	9	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	30	10	18	10	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	36	4	24	4	12
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	V. 3. März 1840.	Waizen	—	159	159	159	—	13	12	12	45	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	11	—	10	30	10	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29ten Febr. 1840.	Waizen	7	513	520	494	26	12	19	11	59	10	53
		Korn	—	100	100	100	—	9	—	8	45	8	31
		Gerste	3	83	86	85	1	9	11	8	4	7	50
		Haber	20	159	179	179	—	4	2	3	47	3	30
Vilshofen	Vom 4ten März 1840.	Waizen	154	129	283	204	79	13	30	12	20	10	9
		Korn	17	24	41	8	33	9	30	9	18	9	—
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 12.

Passau, Donnerstag den 19. März 1840.

Inhalt: Die Nachahmung und der Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen. — Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches für 1840. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Berliner Lebensversicherungsanstalt. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Aushebung der Altersklasse 1818. — Dienstes-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

207.

(Die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, so wie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt III. Ziffer VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III. Seite 263 und 264, dann in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Art. 12. am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. I.

Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1. ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2. denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes

den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder

3. seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. II.

Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher den polizeilichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1. gemäß §. I. Absatz 2. seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder
2. von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§. I. Absatz 3.) bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. III.

Ueber die nach Vorschrift des §. II. Abs. 2. bewirkte Hinterlegung wird von den Distr.-Polizeibehörden ein fortlaufendes Cataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertiget. Das Cataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV.

Bei der Wahl der Fabrik- ꝛc. Zeichen in den Fällen des §. I. Absatz 3. ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines anderen Bezirkes, als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. I. Absatz 3. gewählten, nach Vorschrift des §. II. Absatz 2. dann §. III. katastrirten Zeichens anmassen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distr.-Polizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeidistrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn-, beziehungsweise Gewerbsortes, Angabe eines anderen Producenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizei-Distrikts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine poli-

Digitized by Google

zeiliche Geldstrafe von 10 — 50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn-, beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6. Abs. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zu verfügen.

§. VIII.

Ausserdem bleibt vorbehalten:

1. die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;
2. die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbsinhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§. IX.

Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des §. II. durch Beisetzung des Namens- und Wohn-, beziehungsweise Fabrikortes oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distrikts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben, und
b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 6. März 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Digitized by Google

208.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbserzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches für 1840 betr.)

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs in Nürnberg statt finden, am 25. August 1840 beginnen, und am 25. September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der dießfälligen Allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1830 (Regierungsblatt Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und ausserordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Producte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II. Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, sowie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeitsschulen gefertigten Erzeugnisse sind für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunstausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben: chemische Producte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III. Jedem Industrie- und Gewerbszweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen (oder aus Erz) Medaillen oder in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbs entscheiden die oben (I.) angeführten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

IV. Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Production ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdig-

Digitized by Google

keit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beobachten.

V. Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernhaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Aufstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreisregierung für den betreffenden Regierungsbezirk eine Kreiskommission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunteruug der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Produkte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Kommission in Nürnberg einzubefördern.

VI. An diese Commission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg selbst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Commission) werden bis zu einem von jeder Kreisregierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Commission unter besonderen Umständen directe Abschickung zur Ausstellung gestatten. — Jedem Producte, und insoferne mehrere Stücke ein Packet bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch Detailpreis und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Aufschlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre eigenen Leistungen in's Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Producte an die Kreis-Commission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände. —

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Producte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung der Producte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung, seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die Haftung auf und die Producte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen

Digitized by Google

Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohnen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsproducte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII. Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag gibt), zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX. Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commision sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X. Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenz-Blätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Local- nnd Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Commissionen und Distrikts-Polizeibehörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbtreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

München den 5. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Franz v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

209.

Ad Num. 9675.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Berliner-Lebens-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 27. Jäner h. Js. rubr. Betr. bringt man hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Kaufmann Anton Heyder zu Abensberg, für den Landgerichtsbezirk Abensberg als Unteragent der Berliner Lebensversicherungsanstalt aufgestellt worden sey.

Landshut den 3. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

210.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängig eingeholtem technischen Gutachten fand es die k. Regierung zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen für angemessen, die in der nachfolgenden Zusammenstellung bezeichneten Distriktsstraßen in Niederbayern als solche bekannt zu machen, auf welche die fraglichen Verordnungen dieselbe volle Anwendung zu finden haben, wie auf die Staats- und Kreis-Straßen.

Die Polizeibehörden von Niederbayern haben für die gehörige Beachtung Sorge zu tragen.

Landshut am 29. Februar 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bauinspektions-Bezirk.	Nrus curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßen.	Bemerkungen.
Passau	1	Straße von Schärding über Fürstenzell nach Ortenburg und Vilshofen.	
"	2	Von Ortenburg über Salvator und Griesbach nach Schwain.	
"	3	Von Passau über Fürstenzell nach Höhenstadt und Griesbach.	
"	4	Von Unterschwärzenbach über Kleeberg, Pillham, Engertsham, Spitzöd, Aubach und Reisching nach Neukirchen und Passau.	
"	5	Von Passau nach Obernzell bis Griesbach.	
"	6	Von Passau über den Hammerberg nach Eisenbirn.	
"	7	Von Griesbach über Schwain, Rotthalmünster nach Malching.	
"	8	Von Pfarrkirchen über Kößlarn und Rotthalmünster nach Tutting.	
"	9	Straße nach Ering über Kürn nach Tristern.	
"	10	Von Simbach über Derschlhof nach Pfarrkirchen.	
"	11	Von Vilshofen über Aidenbach nach Pfarrkirchen.	
"	12	Von Vilshofen über Altersbach und Freundorf ins Vilsthal.	
"	13	Von Vilshofen über Hofkirchen nach Deggendorf.	
"	14	Von Vilshofen über Windorf und Aicha nach Tittling.	
"	15	Von Vilshofen über Albersdorf und Garham nach Schönberg.	
"	16	Von Wegscheid über Sonnen und Wollaberg nach Freyung.	
"	17	Von Freyung nach Grainet.	
"	18	Von Freyung über Bierhütte nach Grafenau.	
"	19	Von Freyung über Waldkirchen nach Wegscheid.	
"	20	Von Waldkirchen nach Passau resp. Wendelsberg.	
Deggendorf	21	Die linke Donaustraße von Bogen über Deggendorf nach Hengersberg.	
"	22	Die Straße längs des rechten Isar-Ufers von Moos über Aholming, Pöring ꝛc. nach Landau.	
"	23	Von Rinchnach, Regen, Viechtach nach Kamm.	
"	24	Von Hengersberg über den Sonnenwald nach Schönberg.	
"	25	Von Grafenau über Haselbach, Lembach nach Krautmannsdorf.	
"	26	Von Schönberg über Grafenau nach Oswald und Klingenbrun.	
"	27	Von da heraus nach Kirchdorf, Kirchberg bis gegen Hochbruck auf die Hauptstraße.	
"	28	Von Hengersberg über Zenting nach Wolfstein.	
"	29	Von Regen über Bodenmais nach Kötzting.	
Straubing	30	Straße von Straubing resp. Weichshofen über Dingolfing nach Frontenhausen, Gangkofen und Neumarkt.	
"	31	Von Tengkofen über Geiselhöring und Sinching nach Regensburg.	
"	32	Von Frontenhausen der Vils entlang über Reißbach nach Vilshofen.	
"	33	Von Eggenfelden über Massing nach Neumarkt und Ampfing.	

Digitized by Google

Bauinspektions-Bezirk.	Nrus curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßen.	Bemerkungen.
Straubing	34	Von Falkenberg nach Vilshofen.	
"	35	Von Eggenfelden über Schönau und Furth nach Vilshofen.	
"	36	Von Eggenfelden über Taufkirchen u. Sallach nach Frontenhausen.	
"	37	Von Eggenfelden nach Thann und von da nach Untertürken.	
"	38	Von Landau über Wildthurn und Eichendorf nach Vilshofen.	
"	39	Von Simbach über Arnstorf nach Pfarrkirchen.	
"	40	Von Landau nach Pilsting.	
"	41	Von Eichendorf über Pitzling, den Hart, Ramsdorf nach dem Donau-Thale.	
"	42	Straße nach Arnstorf der Kolbach entlang über Malgersdorf nach Ganghofen.	
"	43	Von Straubing resp. Agendorf nach Mitterfels, dann Konzell und Viechtach nebst Zweigstraße nach Kötzting.	
"	44	Von Stallwang nach Konzell.	
"	45	Von Mitterfels nach Oberalteich und von da über Bogen nach Deggendorf.	
"	46	Von Wörth, Kirchenroth und Parkstetten nach dem linken Donau-Ufer parallell nach Bogen und Deggendorf.	
"	47	Straße von Pfarrkirchen nach Tristern.	
"	48	Von Straubing über Sinching und Schierling nach Abensberg.	Ochsenstraße.
"	49	Von Straubing über Oberalteich nach Bogen und Deggendorf.	
Landshut	50	Straße von der Gränze des Landgerichts Erding über Vilsbiburg nach Frontenhausen.	
"	51	Von der Lohmühle über Eberspoint und Bodenkirchen nach Aich.	
"	52	Von Aham über Wendelskirchen bis zur Gränze des Landgerichts Landshut bei Ruhmannsdorf.	
"	53	Von Vilsbiburg bis Krammelsbrunn.	
"	54	Von Krammelsbrunn nach Lichtensee, Landg. Dingolfing.	
"	55	Von Landshut über Ergolding, Rottenburg bis Niederrubenbach an der Gränze des Landgerichts Abensberg.	ehemals königlich.
"	56	Straße von Giesoltshausen über Holzhausen bis zur Gränze des Landgerichts Moosburg.	
"	57	Von der Wegscheide außerhalb Neufahren an der Landshut-Regensburger Straße bis Türkenfeld.	
"	58	Von Eggmühl an der Landshut-Regensburger Straße über Schierling und Adelhausen nach Niederrubenbach.	
"	59	Von der Landshut-Beilngrieser Straße außerhalb Pfeffenhausen über Hornbach nach Oberwangenbach, Ldg. Abensberg.	
"	60	Von der Regensburg-Ingolstädter Straße zwischen Abensberg und Altdürrnbuch über Appersdorf, Mainburg bis zur Gränze des Landgerichts Moosburg.	Zur Unterhaltung dieser Straße konkurrirt das Aerar.

Digitized by Google

Bauinspektions-Bezirk.	Nrus curr.	Bezeichnung der Distrikts-Straßen.	Bemerkungen.
Landshut	61	Von der Regensburg-Ingolstädter Straße oberhalb des sogenannten Brinkenthals über Reissing, Schambach und Bachel nach Rottenburg.	ehemals königlich.
"	62	Von Oberwangenbach über Lindkirchen, Meilenhofen und Aiglsbach nach Geisenfeld.	
"	63	Von Mainburg über Oberimpfenbach nach Wollnzach, k. Landgerichts Pfaffenhofen.	
"	64	Von Kelheim über Gernstorf, Oberau, Neuessing bis zum Felsenhäusl resp. bis zur Gränze des Landgerichts Riedenburg.	
"	65	Von Obersaal nach Sippenau und Hausen bei Grub vorbei gegen Langquaid.	
"	66	Von Lengfeld über Teugen nach Hausen.	
"	67	Von der Gränze des Landgerichts Stadtamhof bei Sinzing über Brukdorf nach Viehhausen.	
"	68	Von der Freising-Landshuter Straße bei Haselfurt nach Langenpreising und Erding.	
"	69	Von der Landshuter-Deggendorfer Straße von Wörth über Nieder- und Oberaichbach bis zur Gränze des Landgerichts Vilsbiburg.	
"	70	Von Arth über Furth und Schatzhofen bis zur Gränze des Landgerichts Moosburg.	
"	71	Von Weng nach Lichtensee, Landgerichts Dingolfing.	
"	72	Von Weng über Rimbach nach Dornwang, Landg. Dingolfing.	
"	73	Von der Landshuter-Regensburger Straße bei Oberlindhart über Pfaffenberg und Geiselhöring nach Straubing.	
"	74	Von Weichshofen über Hofdorf und Mühlhausen bis zur Gränze des Landgerichts Landshut.	

Digitized by Google

211.

(Die Aushebung der Alters-Klasse 1818 betr.)

Die Aushebung der Alters-Klasse 1818 wird im Regierungs-Bezirke von Niederbayern in folgender Weise vollzogen:

Samstag den 21. März 1840
stellt ab, der Magistrat Landshut,
das Landgericht Landshut,
" " Rottenburg,
" " Vilsbiburg.
Dienstag den 24. März 1840
das Landgericht Pfaffenberg,
" " Landau.
" " Dingolfing.
Freitag den 27. März 1840
das Landgericht Abensberg,
" " Pfarrkirchen,
" " Kelheim.
Samstag den 28. März 1840
das Landgericht Deggendorf,
" " Osterhofen,
" " Vilshofen.
Dienstag den 31. März 1840
das Landgericht Straubing,
" " Bogen,
" " Mitterfels,
der Magistrat Straubing.
Mittwoch den 1. April 1840
das Landgericht Kötzting,
" " Viechtach,
" " Regen.
Donnerstag den 2. April 1840
das Landgericht Griesbach,
" " Rotthalmünster
" " Eggenfelden.
Freitag den 3. April 1840
das Landgericht Grafenau,
" " Wegscheid,
" " Wolfstein.
Samstag den 4. April 1840
das Landgericht Passau I.
" " Passau II.
der Magistrat Passau.
Dienstag den 7. April 1840
das Landgericht Hengersberg,
" " Simbach,
" Herrschaftsger. Zaitzkofen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 10. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
als oberster Rekrutirungs-Rath.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

212.

In Folge der erbetenen Ruheversetzung des Schullehrers Joseph Schießl zu Blaibach, Landgerichts Kötzting, wurde daselbst interimistisch ein Schulprovisor aufgestellt, und als solcher der Beförderungsordnung entsprechend der bisherige Schulgehilfe Franz Xaver Hämmel von Untergriesbach berufen.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Kolmberg, Landgerichts und Schul-Inspektions-Distrikts Viechtach, wurde dem Schulprovisor Karl Heil von Kriening verliehen, und auf das hiedurch erledigte Schulprovisorat Kriening der bisherige Schulgehilfe zu Alzstadt Paßau, Joseph Kagerbauer befördert.

Die Besorgung des Schuldienstes zu Neukirchen, Landgerichts- und Inspektions-Di-

ſtrikts Kötzting, wurde in Folge des Zurücktretens des bisherigen Schullehrers und Chorregenten, Anton Reindl, auf den Chorregentendienſt dem, der Konkursreihe nach zum Schulproviſor beförderten, bisherigen Schulgehilfen Johann Nepomuck Muggenthaler von Kötzting übertragen.

Auf das erledigte Schulproviſorat zu Berg, Landgerichts Deggendorf und Inſpektions-Diſtrikts Grafling, wurde der bisherige Schulproviſor von Biſchofsreut Franz Xaver Gögl verſetzt, und an des letztern Stelle der bisherige Schulgehilfe von Aidenbach, Jakob Heigl zum Schulproviſor zu Biſchofsreut, Landgerichts Wolfſtein und Inſpektions-Diſtrikts Waldkirchen, befördert.

Auf die erledigte Schulſtelle zu Sandharlanden, Landgerichts Abensberg und Inſpektions-Diſtrikts Rohr, wurde der bisherige Schulproviſor von Geiersthal, Joſeph Stadler, ſeiner Bitte entſprechend, verſetzt, und zum Schulproviſor in Geiersthal, Landgerichts und Inſpektions-Diſtrikts Viechtach, der Schulgehilfe von Breitenberg, Landgerichts Wegſcheid, Karl Stephan, befördert.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

213. In Gemäßheit des höchſten Erkenntniſſes des k. Appellationsgerichts von Niederbayern wird Anton Maier, lediger Bauersſohn von Katzham d. G., hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte ſich zu ſtellen, und wider die gegen ihn vorliegende Anſchuldigung des Verbrechens des Wilddiebſtahls ſich zu verantworten.

Den 7. März 1840.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäuſel, Landrichter.

---

214. Zu den Arbeiten des Feſtungsbaues Ingolſtadt werden bis zur Hälfte des nächſten Monats April gegen 1200 Maurergeſellen und gegen 4000 Handlanger aufgenommen, welche in dieſem Baujahre den Sommer hindurch bis zum Eintritt der ſchlechten Herbſtwitterung beſchäftigt werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu beſtimmen ſind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Jene Individuen, welche bei dem hieſigen Feſtungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs beſtimmten Zeit in Ingolſtadt zu erſcheinen, ſich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugniſſen von ihren Orts- und ſonſtigen Behörden auszuweiſen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird.

Ingolſtadt den 7. März 1840.

Die
Königliche Feſtungsbau-Direktion Ingolſtadt.

---

215. In der Unterſuchung wegen Verbrechens des Betruges zum Schaden der verwittibten Inwohnerin Theres Steininger von Laßberg d. G., iſt vom k. Appellationsgerichte für Niederbayern am 8. November v. Js. gegen die flüchtig gehende Anna Altendorfer von Jandelsbrun auf Einleitung des Ungehorſams-Verfahrens erkannt worden.

**)

Digitized by Google

In Folge deſſen wird Anna Altendorfer auf Grund des Art. 421 Th. II. des Strafgeſetzbuches ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erſcheinen und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung dieſes Verbrechens zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihr geſetzten dreimonatlichen Termines wider ſie als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 14. Februar 1840.

Königliches Landgericht Wegſcheid.

Gutſchneider, Landrichter.

---

216. In der Verlaſſenſchaftsſache des Benefiziaten Franz Sailer von Jägerndorf werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Anſprüche an die Nachlaßmaſſa zu machen haben, aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Forderungen um ſo gewiſſer geltend zu machen, als bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf ſie keine weitere Rückſicht genommen werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche zur Nachlaßmaſſa gehörige Gegenſtände in Händen haben, angewieſen, dieſelben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 25. Febr. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

217. Die bisher unverkauft gebliebenen Parzellen vom Rünkammer Walde, beſtehend aus 24 Tagw. 90—100jähriger Fichten und Tannen, Plan Nro. 14—19, werden mit höchſter königlicher Regierungs-Genehmigung nochmals öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber haben ſich

den 23. März d. Js.

früh 10 Uhr im Wirthshauſe zu Rünkam einzufinden.

Cham den 11. Februar 1840.

Königliches Rentamt Cham und Forſtamt Waldmünchen.

v. Häßler, k. Rentbeamter. Spindler, k. Forſtmeiſter.

---

218. In der Debitſache der Weber Paul Kaſtl'ſchen Eheleute zu Ergolsbach wurde das gemeinſchuldnerſche, im Exekutionswege verkaufte Anweſen, dem Handelsmann Seligmann Held zu Regensburg als Meiſtbietenden adjudicirt und ſolcher, nachdem er den Kaufſchilling zu 1305 fl. am 11. September l. Js. erlegt hat, am 17. dieß in den Beſitz deſſelben durch Expulſion der Paul Kaſtl'ſchen Eheleute gerichtlich immittirt.

Da nun nebſt dem Handelsmann Emanuel Aub aus Fürth, dem k. Advokaten Schön zu Deggendorf und dem Landgerichtsoberſchreiber von da, welche die Exekution erwirkt haben, auch noch mehrere Hypothekar- und Chirographargläubiger nach den Debitacten Anſprüche an die Paul Kaſtl'ſche Debitmaſſe und resp. den dahier in deposito befindlichen Anweſenskaufſchilling zu machen haben, ſo werden ſowohl die nach den Akten bekannten Gläubiger, als wer ſonſt immer etwas an die Debitmaſſe der Paul Kaſtl'ſchen Eheleute zu Ergolsbach zu fordern hat, vorgeladen,

am 6. April k. Js.

entweder ſelbſt oder gehörig Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, und ihre Forderungen an die Debitmaſſe geltend zu machen.

Da mit der Liquidations-Verhandlung zugleich ein Versuch verbunden werden soll, die Debitsache zur Vermeidung eines kostspieligen Concurses im Vergleichswege zu beendigen, und hiernach die Auszahlung des nach Abzug der Gerichtskosten noch verbleibenden Kaufschillingsrestes zu beschäftigen, so werden die Gläubiger zu dieser Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen als dem Beschlusse der Mehrheit beitretend erachtet werden.

Den 28. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

219. Am 26. Jäner h. J. ist zu Neufraunhofen die kinderlose Schreinerswittwe Theresia Ecker mit Hinterlassung eines Testamentes in einem Alter von 83 Jahren verstorben.

Sie war eine außereheliche Tochter der Maria Rennschmid, Bauerstochter von Kaltenberg, und ihre Intestaterben sind in Ermanglung näherer Verwandtschaft die Kinder der Geschwisterte Mathias und Sebastian Rennschmid zur Mutter der Erblasserin.

Zu diesen gehört auch eine gewisse Monika Rennschmid, Tochter des vorgenannten Mathias Rennschmid, gewesenen Taglöhners in Velden, welche an einen österreichischen Mautaufseher Namens Schindler, früher in Braunau, verheirathet seyn soll.

Da nun deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, so ergeht an sie hiemit die öffentliche Aufforderung, sich vom Tage der Einrückung dieser an gerechnet, innerhalb eines 30tägigen Termines über die Anerkennung des von Theresia Ecker hintertassenen Testamentes vom 19. Jäner 1831 und des Testaments-Nachtrages vom 4. Febr. 1832 um so gewisser zu erklären, als nach Ablauf dieses Termines beide Verfügungen die Rechtskraft erschreiten und sofort nach deren Bestimmungen das Verlassenschafts-Vermögen an die Legatarien und instituirten Universalerben, unter welch beiden Monika Schindler übrigens nicht begriffen ist, ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden auch alle Jene, die aus welch immer einem Titel Ansprüche auf vorliegende Verlassenschaft machen zu können glauben, aufgefordert, solche gleichfalls binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung rubrizirter Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden könnte.

Neufraunhofen am 7. März 1840.

Freiherrl. v. Fraunhofen'sches Patrimonialgericht Neufraunhofen, kgl. Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern.

Bauer, Gerichtshalter.

---

220. Auf Andringen des k. Landgerichts Pfarrkirchen wird hiemit das Anwesen des Martin Wurzer, Häuslers zu Deggendorf, bestehend aus einem Halbhause auf der sogenannten Probstei, welches massiv von Steinen erbaut, mit Legschindeln gedeckt, und einem Wohnzimmer, Vorhaus, Nebenzimmer und Hausboden versehen ist, der gerichtlichen Versteigerung im Amtslokale unterworfen, wozu auf Samstag den 11. April 1840 Tagsfahrt anberaumt wird.

Ueberdieß enthält dasselbe einen 200 □ fassenden Hofraum, ist auf 408 fl. geschätzt, mit 150 fl. Haussteuerkapital belegt, wornach die einfache Haussteuer 11 kr. 2 dl. beträgt, und kömmt außerdem noch eine Stift von 1 kr. 1 dl. jährlich zum hiesigen Rentamt zu entrichten.

Digitized by Google

Käufer aus fremden Gerichtsbezirken haben sich über entsprechendes Vermögen und über guten Leumund amtlich auszuweisen.

Den 15. Februar 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

221. In Folge höchster Weisung der k. Regierung von Niederbayern ddo. 17. Jäner l. Js. soll der allerhöchsten Orts genehmigte Bau eines neuen Wirthschafts-Gebäudes am Pfarrhofe zu Kirchdorf d. G. mit einem voranschlägigen Kostenaufwand von 2093 fl. 26 kr., so wie der Bau neuer Schweinställe am besagten Pfarrhofe mit einem höchst revidirten Kostenanschlage von 289 fl. 10 kr. öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Zu fraglicher Versteigerung wird auf Freitag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei eine Tagsfahrt angesetzt, und werden demnach alle kautionsfähigen Werkverständigen, welche den Bau zu übernehmen Lust tragen, mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß die Baupläne und Kostenvoranschläge, so wie die Baubedingnisse in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können, und daß sich auswärtige Unternehmer über Kautionsfähigkeit und guten Leumund gehörig zu legitimiren haben.

Am 6. März 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

Rädt, Landrichter.

---

222. Da bei der Versteigerungs-Tagsfahrt vom 20. v. Mts. kein Käufer für das Tuchmacher Korymüller'sche Anwesen dahier sich meldete, wird dasselbe bestehend aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause in der obern Stadtgasse dahier auf 1200 fl., sodann der Rahmplatz auf 150 fl., und dem realen Tuchmacher-Rechte auf 300 fl. gerichtlich geschätzt, auf Antrag der Gläubiger widerholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin auf

Montag den 4. Mai l. J.

Vormittags von 9—12 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und haben unbekannte Käufer über Vermögen, Leumund sich genügend auszuweisen.

Am 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 15. bis 22. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	3/8
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	2/4
Kreuzersemmel	—	5	3	1/2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	1/8
Kreuzerlaibl	—	8	2	3
Batzenlaib	1	17	3	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Besunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr.	dl
Semmelmehl	2	32	—	—	—	—	—	9	2
Pollmehl	2	8	—	—	—	—	—	8	—
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 13. bis 19. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	3/8
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1/2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	1/2
Ein Groschenwecken . .	—	26	—	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl.	1	16	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Memisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 7. März 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	1/4
Ein Groschenwecken	1	10	3/2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	6	3/2
» » » 6 » . .	2	13	3
» » » 9 » . .	3	20	2/2
» » » 12 » . .	4	27	2

VII. Augsburger-Cours

vom 12. März 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100 7/8
detto » 2 Mt.		
detto à 3 1/2 % prompt . . .	100 5/8	100 1/2
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	87	85
Bank-Aktien	600	597
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		144
detto detto » 1839 » . .		141
Metalliq. à 5% prompt		100 1/8
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101 5/8	101 3/8
detto à 3% Mt.	82 1/2	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1858	1854
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	66	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		119
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	66	64 1/2
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorjget Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbliebene. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 25. Febr. bis 10. März 1840.	Waizen	—	342	342	342	—	13	9	11	58	10	15
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	45	9	30
		Gerste	—	157	157	157	—	10	—	8	52	8	—
		Haber	—	18	18	18	—	3	54	3	30	—	—
Dingolfing	Vom 3. März 1840.	Waizen	—	43½	43½	43½	—	13	30	13	9	12	45
		Korn	—	5	5	5	—	9	30	9	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	9	15	8	54	8	15
		Haber	—	14	14	14	—	4	24	4	12	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 28ten Febr. bis 5. März 1840.	Waizen	—	42	42	42	—	14	—	12	49	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	10	—	—	—	9	—
		Haber	—	40	40	40	—	4	15	4	12	4	—
Kelheim	Vom 12ten März 1840.	Waizen	38	81	119	118	1	13	31	13	13	12	30
		Korn	7	36	43	40	3	9	38	9	27	9	10
		Gerste	—	3	3	3	—	9	30	9	20	9	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	31	4	21	4	12
Landau	Vom 9ten bis 16. März 1840.	Waizen	—	52	52	52	—	13	—	12	48	12	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	—	8	12	7	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13ten März 1840.	Waizen	16	1182	1198	1130	68	14	—	13	22	12	15
		Korn	30	124	154	112	42	9	30	9	7	8	45
		Gerste	48	713	761	713	48	9	45	9	15	8	15
		Haber	12	222	234	219	15	4	30	4	24	4	—
Mainburg	Vom 4. März 1840.	Waizen	—	60	60	60	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	30	9	20	9	—
		Gerste	—	19	19	19	—	10	—	9	30	9	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	36	4	24	4	18
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	V. 10. März 1840.	Waizen	—	160	160	160	—	12	30	12	12	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	9	—	8	30	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7ten März 1840.	Waizen	26	492	518	488	30	12	46	12	22	11	32
		Korn	—	97	97	89	8	8	46	8	44	8	30
		Gerste	1	114	115	105	10	8	45	8	30	8	16
		Haber	—	146	146	146	—	4	5	3	52	3	44
Vilshofen	Vom 11ten März 1840.	Waizen	79	485	564	564	—	14	—	13	—	10	48
		Korn	33	20	53	32	21	9	24	9	1	8	—
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	1	2	—	—	4	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Passau, Donnerstag den 26. März 1840.

Inhalt: Die dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung zu Nürnberg. — Der Raupenfraß an den Obstbäumen und an öffentlichen Alleen. — Die nach Oesterreich wandernden bayerischen Musikanten. — Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Die Bepflanzung der Landstraßen mit Alleebäumen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gottsdorf, Landg. Wegscheid. — Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken und Stege, dann Sicherheitsgeländer. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1840. — Die von der ersten Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in Passau herrührende Ludwigs-Stiftung. — Dienstes-Nachricht.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

223.

Ad Num. 10174.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreibung vom 19. Jäner 1839 (Int.-Blatt v. J. 1839 Stück 5. S. 51 §. 75) wurde bereits vorläufig angekündigt, daß Seine Majestät der König die Anordnung einer allgemeinen Industrie-Ausstellung in der Stadt

Nürnberg

für die Zeit vom 25. August 1840 bis zum 25. September 1840 allergnädigst zu bestimmen geruht haben.

Die königl. Regierung darf von dem Pflichteifer der Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern voraussetzen, daß dieselben, der erhaltenen Weisung entsprechend, den Gewerbs-Inhabern ihres Bezirks vorläufig angemessene besondere Kenntniß gegeben haben, damit diese ihre dießfallsigen Vorbereitungen gehörig bemessen konnten, und giebt nun die nähern Bestimmungen bezüglich dieser Industrie-Ausstellung nach-

Digitized by Google

folgend bekannt, wie sie aus dem Regierungs-Blatte vom 9. März 1840 Nro. 8. S. 152 bis 159 ersichtlich sind.

Zugleich fügt die königl. Regierung jene Anordnungen bei, welche nach einer besondern Ministerial-Entschließung vom 5. praes. 9. März l. Js. Nro. 4718 getroffen worden sind, und vertraut dem Eifer der sämmtlichen Lokal- und Distrikts-Beamten, daß sie die darin bezeichnete königl. Regierungs-Kommission in der Lösung ihrer Aufgabe angemessen unterstützen, und insbesondere darin eine besondere Aufforderung zur Aufmerksamkeit und regen Theilnahme finden, daß Seine Majestät der König Allerhöchstselbst Sich zur Industrie-Ausstellung nach Nürnberg zu begeben geruhen werden.

Jene Gewerbtreibenden, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist, ist ungesäumt besondere Mittheilung zu machen im übrigen aber dafür Sorge zu tragen, daß fragliche Anordnungen durch die Lokal- und Wochenblätter zur Kenntniß des Publikums gelangen.

Landshut den 17. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beilage I.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugniße sämmtlicher Kreise des Königreichs in Nürnberg stattfinden, am 25. August 1840 beginnen und am 25. September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der dießfälligen allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Aug. 1830 (Reg.-Bl. Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und ausserordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Producte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuerer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II. Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, sowie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeitsschulen gefertigten Erzeugnisse sind für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunstausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Digitized by Google

Ausgeschlossen bleiben: chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III. Jedem Industrie- und Gewerbszweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen (oder aus Erz) Medaillen und in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbes entscheiden die oben (I.) angeführten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

IV. Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Production ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdigkeit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beobachten.

V. Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernthaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Aufstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreisregierung für den betreffenden Regierungsbezirk eine Kreiskommission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Produkte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Kommission in Nürnberg einzubefördern.

VI. An diese Commission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg selbst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Commission) werden bis zu einem von jeder Kreisregierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Commission unter besonderen Umständen directe Abschickung zur Ausstellung gestatten.

Jedem Producte, und insoferne mehrere Stücke ein Packet bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch, Detailpreis und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Auf-

Digitized by Google

schlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre eigenen Leistungen in's Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Producte an die Kreis-Commission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Producte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung der Producte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung, seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die Haftung auf und die Producte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohnen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsproducte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII. Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag gibt), zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX. Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commision sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X. Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenz-Blätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Local- und Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Commissionen und Distrikts-Polizeibehörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbtreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

Beilage II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. praes. 9. März l. Js. hat das Präsidium der k. Regierung von Niederbayern eine Commission von 5 Mitgliedern ernannt, die die, in der vorstehenden Bekanntmachung Beil. 1. sub §. V. und §. VI. bezeichnete Aufgabe zu lösen hat, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) Benedict Liebherr, Fabrikant und Mechaniker zu Landshut;
2) Alois Fahrenbacher, Privatier daselbst;
3) Anton Köllmayer, Lehrer der Chemie und Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut;
4) Michael Knörr, Mitglied des Spezial-Scholarchats für fragliche Anstalt, und Schlossermeister zu Landshut;
5) August Deininger, Spänglermeister zu Landshut.

Digitized by Google

Diese Commission hat unter Leitung des k. Regierungsraths Hohe über die Zulassung und Absendung der Gewerbs-Produkte aus Niederbayern zur nächsten Industrie-Ausstellung zu entscheiden.

Zu dem Ende wird sich die Commission vor Allem eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Umfange der Gewerbe des Kreises zu verschaffen suchen, in Verbindung mit den Gewerbtreibenden treten, durch ihre einzelnen Mitglieder, oder auf dem Wege der Requisition, durch die geeignetsten Lokal- oder Bezirks-Beamten oder andere am Ort wohnende verlässige Sachkundige die bessern Werkstätten und größern Fabrikeinrichtungen besuchen lassen, und in diesen über Ursprung, Masse und Werth der Rohstoffe, die Art und die Hilfsmittel des Betriebes, insbesondere die Zahl und Art der Maschinen, die Erzeugungskosten und den Preis der Erzeugnisse, die Größe des Geschäftes und den Absatz der Produkte dann über Zahl und Lohn der Arbeiter und deren ökonomische, sittliche und bürgerliche Verhältnisse möglichst genaue Erkundigung einziehen, und die Ergebnisse in geordneter und detailirter Zusammenstellung zu derselben Zeit, wo die Industrie-Produkte dahin abgehen, an den Vorstand der Ausstellungs-Commission zu Nürnberg übermachen.

Die Kreis-Commission hat auf der einen Seite mit Eifer darauf zu sehen, daß alle bedeutenden Gewerbszweige des Kreises in der Ausstellung genügend repräsentirt werden, und die Gewerbstreibenden zur Theilnahme zu ermuntern, auf der andern aber auch die nöthige Belehrung über die Produkte zu ertheilen, welche man in der Ausstellung zu sehen wünscht.

In dieser letztern Beziehung ist zu bemerken, daß nicht sowohl Kunst- und Schaustücke, die ohne Rücksicht auf Produktions-Kosten und Verkäuflichkeit ausschließlich für die Ausstellung gefertiget werden, sondern allein tüchtige marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend fabricirt werden und in den Handel kommen, dort den Vorzug erhalten, und die Mitglieder der Commission haben sich beim Besuche der Werkstätten zu überzeugen, daß die Produkte nicht außerordentlicher Anstrengung, sondern nachhaltig betriebener Fabrikation angehören.

Doch sollen damit besonders sorgfältige Arbeiten, worin die Verfertiger eine ausgezeichnete Kunstfertigkeit darlegen wollen, darchaus nicht ausgeschlossen seyn.

In Bezug auf die Auswahl der Gegenstände wird die Kreis-Commission angewiesen, keiner Art Manufactur den Zutritt zu versagen, von den technisch vollendetern Produkten an, die nur den Wohlhabenden zugänglich sind, bis zu den Verbrauchs-Gegenständen der zahlreichern minder bemittelnden Klassen, und von den größern und zusammengesetztern Maschinen bis zu den einfachsten Werkzeugen, aus jeder Art der Gewerbs-Erzeugnisse aber blos solche zuzulassen, die vor andern durch Neuheit, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserung der Erzeugung, Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch die Masse, in der sie produzirt werden, oder auch im Verhältnisse zur Güte durch Wohlfeilheit sich auszeichnen: damit die Eigenthümlichkeit und Vorzüge der Industrie des Kreises bei der Ausstellung deutlich hervortreten und sie nicht mit Producten des gewöhnlichen Handwerks überhäuft werde, die überall in gleicher Weise und Güte zu haben sind.

Keineswegs wird aber die Einfachheit oder Beschränktheit des Betriebes eines Gewerbes

Digitized by Google

die Commission abhalten, Produkte zur Ausstellung zu ziehen, bei denen eine der angeführten Eigenschaften hervortritt.

Aus einleuchtenden Ursachen bleiben von der Ausstellung entfernt.

Chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung ausgesetzt sind, und

Consumtibilien, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Ernstlich zurückzuweisen wären

Produkte oder Proben des Kunstfleißes, die schon auf frühern Ausstellungen gewesen, weßhalb die Beschreibungen der letztern im Auge zu halten sind.

Ueber die Masse der auszustellenden Produkte wird bemerkt, daß da, wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes genügen, wie dieß bei den Produkten des Bergbaues der chemischen Fabrikation und vielen andern Erzeugnissen der Fall ist, nur solche in genügender Größe eingesendet werden, wenn dagegen das Produkt blos aus ganzen Stücken gründlich beurtheilt werden kann, sind die Fabrikanten zu ermuntern, diese zur Ausstellung zu geben.

Von Gewerben sind entweder ganze Stücke oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wie sie etwa für den gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind.

Musterkarten allein, (die nebenbei nicht ausgeschlossen sind) würden weder zur Untersuchung genügen, noch eine Aufstellung zulassen, wobei die Leistung des Ausstellers gehörig ins Licht tritt.

Abschnitte von Zeugen müssen übrigens an dem Ende vom Aussteller gesiegelt werden, da es unmöglich ist, nachzumessen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Menge der von einer Werkstätte einzusendenden Produkte durch den Zweck bestimmt und beschränkt ist, die ganze Mannichfaltigkeit ihrer Leistungen darzulegen, und daß der Fabrikant z. B. von einem und demselben Muster eines Zeuges viele Stücke (etwa in der Hoffnung des Verkaufes) nicht ausstellen darf.

Indem den Ausstellern die bereits in der Beilage 1 §. VII. ausgesprochene Zusicherung der Wahrung der auszustellenden Produkte gegen Beschädigung wiederholt wird, sind sie zu ermuntern, bloße Muster, bei denen sich die Zurücksendung kaum lohnen würde, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule zu Nürnberg zur Bildung einer Sammlung von vaterländischen Gewerbs-Produkten für den Unterricht zu überlassen, und man hegt die Hoffnung, daß dieß von gemeinsinnigen und einsichtigen Fabrikanten auch bei manchen ganzen Produkten von geringerm Werthe gern gesehen wird.

Sämmtliche zur Ausstellung angebotene Produkte des Kreises sind in die Kreishauptstadt Landshut einzusenden und von der Kreis-Commission zu besichtigen, die nach den bisher entwickelten Grundsätzen über deren Zulassung oder Abweisung mit Strenge und Unpartheilichkeit entscheidet.

Von dieser Einsendung kann Umgang genommen werden, bei massigen Gegenständen, wie etwa Maschinen, über deren Zulassung ohnehin kein Zweifel stattfindet, kann bei den Produkten größerer Fabriken, deren ausgezeichnete Leistungen der Commission schon vor der vergängigen Besichtigung bekannt sind.

Solche können isolirt gleich vom Orte der Verfertigung aus an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg abgehen, aber unter genauer Beziehung auf die Gesammt-Sendung des Kreises.

Digitized by Google

Die Zeit, zu welcher die Produkte des Kreises am Regierungssitze eintreffen müßen, wurde so bemessen, daß sie nach Besichtigung der Kreis-Commission verpackt und spätestens bis 1. August 1840 in Nürnberg ankommen können.

Demnach müßen solche unfehlbar längstens am Mittwoch den 15. Juli 1840 in Landshut eintreffen. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Produkte an die Kreis-Commission in Landshut trägt der Einsender, sowie die Kosten und Gefahr der Zurücknahme zurückgewiesener Artikel.

Jedes einzelne Produkt, das zur Ausstellung kommt (und wenn mehrere Artikel ein Paquet bilden, das letztere) muß in einer genügend befestigten deutlichen Aufschrift den Namen und Wohnort des Ausstellers der Polizei- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen, sowie wenigstens der Preis des Produkts im Einzel-Verkauf enthalten.

Ueber alle von einem Produzenten angebotenen Produkte legt derselbe entweder erst mit den Produkten selbst oder schon vorher nach Verabredung mit den Commissions-Mitgliedern ein genaues Verzeichniß in duplo vor, welches von jedem vorgelegten Artikel die nähere Beschreibung nach Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch ꝛc., sammt dem Fabrikpreise enthält.

Will der Aussteller den Fabrikpreis auch neben dem Einzeln-Verkaufspreis auf das Produkt setzen, so ist ihm dieß unbenommen, doch soll hiezu kein Zwang stattfinden.

Nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung wird ihm das eine Exemplar nach Erforderniß mit Anmerkung der zurückgewiesenen Stücke zurückgegeben.

Sind die Produkte bereits vorgelegt, so wird hierauf sogleich über die zugelassenen quittirt, und die zurückgewiesenen sind zurückzunehmen.

Aus diesen Verzeichnissen der angebotenen und zugelassenen oder zurückgewiesenen Produkte der einzelnen Gewerbtreibenden entwirft die Kreis-Commission das vollständige Verzeichniß aller Produkte, welche der Kreis zur Ausstellung geben wird, und sendet dasselbe mit den oben Eingangs angeführten Notizen über den Zustand der einzelnen Gewerbs-Unternehmungen an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg.

Ueber die zurückgewiesenen Gegenstände wird ein eigenes Verzeichniß mit eingesendet. Vor der Verpackung in Landshut einschließlich tragen die dafür zu bestimmenden öffentlichen Fonds die Kosten der Einsendung der Produkte zur Ausstellung nach Nürnberg.

Das unterfertigte Präsidium vertraut der Einsicht und dem Eifer der Commission, daß sie den Vollzug der vorstehenden Anordnungen mit Ernst und Consequenz einleiten. Die Theilnahme der Gewerbs-Inhaber in angemessener Weise anregen, und überhaupt was in ihren Kräften steht, beitragen werde, zur Lösung der großen und wichtigen Aufgabe ein vollständiges Bild der vaterländischen Industrie vorzulegen, und der Erfindungskraft, dem Fleiße, der Betriebsamkeit diejenige Anerkennung zu verschaffen, welche die Technik über die Sphäre gemeiner Erwerb-Thätigkeit emporhebt, und ihr als einer allgemeinen Angelegenheit die höhere Bedeutung patriotischen Strebens verleihet.

Landshut den 17. März 1840.

Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern,
Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

224.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Raupenfraß an den Obstbäumen und an öffentlichen Alleen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, zum Vollzuge der Bekanntmachungen vom 21. Februar und 1. May 1839 (Kreisblatt vom Jahre 1839 St. 10 S. 144 und Stück 19 S. 244 §. 358) ungesäumt das Geeignete zu verfügen.

Landshut den 14. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

225.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die nach Oesterreich wandernden bayerischen Musikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. v. Mts. im ausgesetzten Betreffe ertheilt die k. k. österreichische Gesandtschaft zu München den Reise-Pässen, welche für Musikanten, Seiltänzer, Comödianten und dgl. in die kaiserlich königlich österreichischen Staaten ausgestellt sind, das gesandtschaftliche Visa nur dann, wenn dieselben entweder notorisch einer bessern Klasse angehören, oder durch glaubwürdige Zeugnisse eine höhere Qualifikation nachzuweisen vermögen, demnach auch alle dergleichen Individuen nur unter dieser Voraussetzung Zutritt in Oesterreich finden, was man hiermit den sämmtlichen königl. Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariaten von Niederbayern zur Wissenschaft und allenfallsigen Verständigung der Paßbewerber dieser Kathegorie mittheilt.

Landshut den 7. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

226.

Ad Num. 10227.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlags ist die zweite Abtheilung der Gesanglehre für teutsche Schulen im Drucke fertig geworden. Der Preis für das Exemplar beträgt neun Kreuzer und der Ablieferung des Werkchens an die Filialverleger steht nichts weiter entgegen. Auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. werden sämmtliche Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 12. November v. Js. (Int.-Blatt 1839 S. 666) beauftragt, die Benützung dieser Gesanglehre bei dem Gesang-Unterrichte in den teutschen Schulen anzuordnen und wie geschehen jederzeit im Schulvisitationsprotokolle zu konstatiren.

Landshut am 12. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

227.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden und Bezirks-Bau-Inspektionen von Niederbayern.

(Die Bepflanzung der Landstraßen mit Alleebäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Voraussetzung, daß die Distrikts-Polizei-Behörden und die Bezirks-Bau-Inspektionen von Niederbayern der Ausschreibung im Kreisintelligenzblatte von Niederbayern St. 40, S. 523, §. 786 einen entsprechenden Vollzug werden zugewendet haben, werden erstere nunmehr angewiesen, bei günstiger Witterung die Nachsetzung der abgängigen Bäume vornehmen zu lassen, letztere aber die Wegmacher angemessen zu instruiren und die vorschriftsmäßige Controle zu üben.

Landshut den 14. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

228.

Ad Num. 10356.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Xaver Brenner zu Gottsdorf, Landgerichts und Schulinspektions-Distrikts Wegscheid, ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gottsdorf in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt fassionsmäßig ein jährliches Reinerträgniß von 349 fl. 50 kr.

Diejenigen Schullehrer, welche um diesen Dienst sich bewerben wollen, werden angewiesen, ihre dießfallsigen Gesuche inner der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte, oder der k. Distrikts-Schulinspektion Wegscheid mit den allenfallsigen Belegen, jedenfalls aber mit einem vollständigen Qualifications-Listen-Extracte versehen, einzureichen, damit diese Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist von Seite der genannten k. Distriktsbehörden Behufs der weiteren Verfügung der k. Regierung gutachtlich in Vorlage gebracht werden können.

Landshut am 15. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

229.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchläße, Brücken und Stege, dann Sicherheitsgeländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden auf die bestehenden Vorschriften über die Reparaturen der Straßen, Wege, Durchläße, Brücken, Stege und Sicherheits-Geländer aufmerksam gemacht und angewiesen, sich von den obwaltenden Gebrechen ungesäumt genau Kenntniß zu verschaffen und für deren Beseitigung schleunigst Sorge zu tragen.

Landshut am 14. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

230.

Ad Num. 10108.

An sämmtliche
der königlichen Regierung Kammer des Innern und der Finanzen untergeordneten Stellen und Aemter.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1840 wird mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren, worunter 400 auf Postvelinpapier unverweilt erscheinen.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl. 15 kr., und auf Post-Velinpapier auf 1 fl. 40 kr. bestimmt, und der Debit bleibt den k. Postbehörden gegen die bisherige Provision von 10 Prozent übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden k. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeltlich geschieht.

Alle auf diese Weise eingehenden Gelder sind an die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition München, welche über den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Hof- und Staats-Handbuches Rechnung zu legen hat, einzusenden.

Landshut am 10. März 1840.

Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

231.

(Die von der ersten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs in Paßau herrührende Ludwigs-Stiftung betr.)

Aus der König-Ludwigs-Ehesteuer-Stiftung zu Passau kann für das abgelaufene Jahr 18$^{38}/_{39}$ nachträglich eine Prämie von 60 fl. für ein vermögenloses und würdiges Ehepaar verwendet werden.

Als Erforderniß zur Bewerbung sind nach den Statuten festgesetzt: ununterbrochene Ehrfurcht gegen die Eltern, fleißiger Besuch der Werk- und Feiertags-Schulen, untadelhafter, fleißiger und arbeitsamer Lebenswandel. Auch müssen die Bewerber in Paßau geboren seyn.

Diejenigen Ehepaare, welche sich zur Zuerkennung des Unterstützungs-Beitrages für geeignet halten, müssen binnen 4 Wochen ihre dießfallsige Anmeldung bei dem 1. rechtskundigen Bürgermeister J. Unruh dahier als Commissions-Mitgliede machen.

Paßau am 13. März. 1840.

Commission in Angelegenheiten der Ludwigs-Stiftung.

Der k. Appellations-gerichts-Präsident v. Molitor.

Der k. Stadt- u. Festungs-Command., Generalmajor Ritter v. Merz.

Der 1. rechtsk. Bürgermeister J. Unruh.

Digitized by Google

II. Dienstes-Nachricht.

232. Der Pfarrer Ignatz Heutzer zu Hölsbrunn wurde zum Dekan für das Kapitel Dingolfing, und der Pfarrer Joseph Gaßner zu Wilsbiburg zum Kammerer des genannten Kapitels erwählt, welche Wahlen unterm 11. März l. Js. die Bestätigung der k. Regierung erhalten haben.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

233. Nachdem sich Georg Gruber, lediger Bauerssohn von Straubing und Gemeiner des dermaligen k. Infanterie-Regiments Gumpenberg, auf die öffentliche Ladung vom 1. Juni v. J. innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termines bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden.

Am 12. März 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

234. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird hiemit das Gesammtanwesen der Joseph Bichlmaierischen Baulehners- und Bäckerseheleute zu Schönberg, in einem Schätzungswerthe zu 6633 fl. 20 kr., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungstagsfahrt auf

Samstag den 9. Mai d. Js.

Vormittags 9—12 Uhr im Kollerschen Bräuhause zu Schönberg anberaumt.

Dieses Anwesen, womit die reale, nicht in guten Betrieb zu setzende Bäckergerechtigkeit verbunden ist, — besteht

a) aus dem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhause in der Hauptstraße des Marktes Schönberg mit 6 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, 2 Speisen, 1 Keller nebst Holzlege — das ganze mit einem Legschindeldache und in sehr gut baulichem Stande;

b) der gemauerten Pferd- und Rindviehstallung mit dem Backzimmer und Backofen, an das Wohnhaus anstoßend,

c) dem hölzernen Stadl;

d) dem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten pr. 0, 07 Tagw.;

e) 8, 20 Tagw. Aecker;

f) 5, 72 Tagw. lauter zwei- und dreimähdige Wiesen;

g) 3, 49 Tagw. größtentheils schlagbare Waldung.

Das Ganze ist erbrechtsweise grundbar zum k. Staats-Aerar, und werden 2 Proc. Laudemium bezahlt.

Die übrigen Lasten sind bei den Gerichtsakten einzusehen.

Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Den 11. März 1840.

Königl. Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

235. Die Spindler'schen Landkrämerseheleute von hier haben sich freiwillig der Gant unterworfen.

**)

Es werden sofort folgende Ediktstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 6. Mai l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 3. Juni l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar:

für die Replik

Mittwoch den 1. Juli l. Js.;

für die Duplik

Mittwoch den 15. Juli l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Spindler'schen Eheleute mit dem Präjudize vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Spindlerischen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt der Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich kommt zu bemerken, daß ein Vermögen an Realitäten oder Rechten nicht vorhanden ist, — und daß das vorgefundene Waarenlager einen Schätzungswerth von 248 fl. 48 kr., und der gesammte Vermögensstand eine Größe von 339 fl. 26 kr. habe, während sich die vorläufig angemeldeten Schulden auf circa 2500 fl. belaufen.

Uebrigens wird noch bekannt gegeben, daß zur Versteigerung des Waarenlagers gegen gleich baare Bezahlung Commission auf

Montag den 4. Mai

Morgens 9 Uhr am Gerichtssitze angesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Am 12. März 1840.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

---

236. Am 6. April l. Js. Vormittags 10 Uhr werden beim k. Nebenzollamte I. in Burghausen

die Eisentheile einer mechanischen Bodenwaage im Gewichte zu 1412 Pfund, sämmtlich geschmiedet,

sieben Stück Gewichte von Gußeisen hiezu pr. 124 Pfund,

ein messingenes Einsatzgewicht pr. 28 Loth

der wiederholten öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich höchster Genehmigung der k. General-Zoll-Administration ausgesetzt, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Den 11. März 1840.

Königl. Hauptzollamt Simbach.

Krauthahn, Oberinspektor.

---

237. Am 4. Februar d. Js. verstarb zu Bayerbach die Almosengenossin Katharina Grünlinger, vulgo Egelfeder, außereheliche Tochter des Kaspar Grünlinger, Römerbauernsohn in der Leiden, und der Katharina Viehhauser, Weberstochter von Ruhstorf.

Da deren Erben zur Zeit noch unbekannt sind, so wird Jedermann, der als Erbe, oder aus irgend einem Rechtstitel an der unbedeutenden Verlassenschaft der Verstorbenen Forderungen zu machen glaubt, aufgefordert,

Digitized by Google

a dato binnen 4 Wochen

seine Ansprüche dahier zu Protokoll zu geben, da nach Ablauf dieses Termines in dieser Verlassenschaftssache mit den sich meldenden Interessenten, weiterer rechtlicher Ordnung nach verhandelt werden wird.

Bemerkt wird übrigens, daß bereits die Lokal-Armenpflege Bayerbach, wegen geleisteter Unterstützung ihre Forderung an die Verlassenschaft der Grünlinger angemeldet hat.

Baumgarten den 13. März 1840.

Graf von Arco'sches Patrimonialgericht Bayerbach.

Lutz, Gerichtshalter.

---

238. Am 26. Februar d. Js. wurde von dem Stationsführer Karl Weidner von der Aufsichtstation Rittsteig unweit des sogenannten Bärnlochs ein Mann aus Böhmen, mit Zurücklassung von vier Päcken Baumwollen-Manchester und eines Päckchens gelbgeblümter Pique-Zeuge von $30^{3}/_{10}$ Pfund Zollgewicht betroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung jener Waaren zu legitimiren, widrigenfalls dieselben nach dem Zollgesetze von 1837 der Konfiskation unterworfen werden.

Den 12. März 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

239. Am 3. d. Mts. wurde von dem Aufseher Martin Schöner von der Station Rittsteig in der Nähe des sogenannten Sternberges ein Mann mit Zurücklassung einer Holzsäge und zweier eisernec Stücke zum Spanschneiden von $8^{8}/_{10}$ Pfund Zollgewicht betroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung jener Gegenstände zu legitimiren, widrigenfalls dieselben nach dem Zollgesetze von 1837 der Konfiskation unterworfen werden.

Am 12. März 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

---

240. In der Debitsache der Weber Paul Kastl'schen Eheleute zu Ergolsbach wurde das gemeinschuldnersche, im Exekutionswege verkaufte Anwesen, dem Handelsmann Seligmann Held zu Regensburg als Meistbietenden adjudicirt und solcher, nachdem er den Kaufschilling zu 1305 fl. am 11. September l. Js. erlegt hat, am 17. dieß in den Besitz desselben durch Expulsion der Paul Kastl'schen Eheleute gerichtlich immittirt.

Da nun nebst dem Handelsmann Emanuel Aub aus Fürth, dem k. Advokaten Schön zu Deggendorf und dem Landgerichtsoberschreiber von da, welche die Exekution erwirkt haben, auch noch mehrere Hypothekar- und Chirographargläubiger nach den Debitacten Ansprüche an die Paul Kastl'sche Debitmasse und resp.

Digitized by Google

den dahier in deposito befindlichen Anwesenskaufschilling zu machen haben, so werden sowohl die nach den Akten bekannten Gläubiger, als wer sonst immer etwas an die Debitmasse der Paul Kastl'schen Eheleute zu Ergolsbach zu fordern hat, vorgeladen,

am 6. April k. Js.

entweder selbst oder gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen an die Debitmasse geltend zu machen.

Da mit der Liquidations-Verhandlung zugleich ein Versuch verbunden werden soll, die Debitsache zur Vermeidung eines kostspieligen Concurses im Vergleichswege zu beendigen, und hiernach die Auszahlung des nach Abzug der Gerichtskosten noch verbleibenden Kaufschillingsrestes zu beschäftigen, so werden die Gläubiger zu dieser Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen als dem Beschlusse der Mehrheit beitretend erachtet werden.

Den 28. Dez. 1839.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern

Galler, Landrichter.

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 22. bis 29. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1¼
Kreuzersemmel	—	5	2	2½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	¼
Kreuzerlaibl	—	8	2	½
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—		—

V. Passauer Brodsatz.

vom 20 bis 26. März 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	12	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	10	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 14. März 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	½
Ein Groschenwecken	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	13	3
» » » 9 » . .	3	19	½
» » » 12 » . .	4	25	2

VII. Augsburger-Cours

vom 21. März 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	101	100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	87	85
Bank-Aktien	598	596
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		149
detto detto » 1839 » . .	145	143
Metalliq. à 5% prompt		109¼
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101⅝	101½
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1847	1843
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	106	
detto detto à fl. 500 prompt .		120
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		66
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	93

Digitized by Google

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 10. bis 17. März 1840.	Waizen	—	172	172	172	—	13	18	12	25	11	—
		Korn	—	24	24	24	—	10	—	9	39	8	54
		Gerste	—	80	80	80	—	9	18	8	10	8	15
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	48	—	—
Dingolfing	Vom 10. März 1840.	Waizen	—	64	64	64	—	13	30	13	12	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	9	36	9	18	9	—
		Gerste	—	38½	38½	38½	—	9	18	8	12	8	18
		Haber	—	20	20	20	—	4	24	4	12	4	9
Eggenfelden	Vom 6ten bis 12. März 1840.	Waizen	—	45	45	45	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	—	—	—	8	24
		Gerste	—	20	20	20	—	9	30	—	—	9	30
		Haber	—	103	103	103	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 18ten März 1840.	Waizen	1	52	53	46	7	13	51	13	20	12	27
		Korn	3	17	20	14	6	9	32	9	27	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	27	4	20	4	—
Landau	Vom 16ten bis 23. März 1840.	Waizen	—	35	35	35	—	13	—	12	45	12	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	8	24	7	48	7	12
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20ten März 1840.	Waizen	68	592	660	640	20	14	37	14	—	12	45
		Korn	42	52	94	70	24	9	37	9	15	9	—
		Gerste	48	293	341	329	12	10	7	9	45	9	—
		Haber	15	113	128	120	8	4	30	4	24	4	—
Mainburg	Vom 11. März 1840.	Waizen	—	78	78	78	—	14	30	14	—	12	30
		Korn	—	34	34	34	—	9	30	9	24	9	—
		Gerste	—	40	40	40	—	10	—	9	—	8	30
		Haber	—	24	24	24	—	4	36	4	30	4	20
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	V. 17. März 1840.	Waizen	—	224	224	224	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	21	9	—	8	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	—	—	4	—
Straubing	Vom 14ten März 1840.	Waizen	30	323	353	313	10	13	26	12	40	11	37
		Korn	8	48	56	56	—	9	2	8	49	8	33
		Gerste	10	37	47	47	—	9	44	8	56	8	3
		Haber	—	133	133	133	—	4	—	3	49	3	37
Vilshofen	Vom 18ten März 1840.	Waizen	—	400	400	396	4	14	—	13	12	12	—
		Korn	21	5	26	26	—	9	24	9	8	9	—
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	2	4	—	4	—	—	4	24	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 14.

Passau, Donnerstag den 2. April 1840.

Inhalt: Die Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle. — Der taubstumme Michael Mooser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Die Rechnung des Taubstummen-Instituts Straubing pro $18^{38}/_{39}$. — Die Einführung der breiten Radfelgen, resp. die Beschaffenheit des Radbeschlages überhaupt. — Das Gesuch des Müllermeisters, Konrad Back von Neukirchen am Sand, um Bewilligung einer Kollekte. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tettenweis, Landg. Griesbach. — Das Depositenwesen des k. Landgerichts Hengersberg. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

241.

Ad Num. 10494.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, nachfolgende Bekanntmachung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, schleunigst den Chemikern und andern Personen ihres Bezirkes, von denen sich eine Mitwirkung hoffen läßt, speziell zu eröffnen.

Landshut am 18. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. März 1839, Num. 9848, Intelligenzblatt Seite 507 bis 510, wurde auf die Ermittelung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungsbezirke der Ober-

Digitized by Google

pfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichts-Bezirke Burglengenfeld vorkommende Braunkohlen Coaks von solcher Dicke erzeugt werden, daß sie zur Heizung der Dampfschiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden harzigen und lichtförmigen Theile, und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungsgas benützt werden können, eine Prämie von

fünfhundert Gulden

ausgesetzt, und für die Bewerbung um diese Prämie vorerst ein Termin bis 1. August 1839 anberaumt.

In Folge dieses Ausschreibens ist nun blos eine einzige Bewerbung eingekommen, welche sofort einer sorgfältigen Prüfung durch eine eigens hiefür niedergesetzte, aus Sachverständigen gebildete Kommission unterworfen wurde, nach deren Ausspruch jedoch die gestellte Aufgabe nicht gelöset hat.

Es wird demnach in Consequenz des oben angeführten Ausschreibens der Termin zu ferneren Bewerbungen um die fragliche Prämie hiermit in der Art verlängert, daß die Konkurrenz bis zum

1. August 1840

eröffnet bleibt, bis wohin die Bewerbungen bei unterfertigter Stelle eingereicht werden können.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, insbesondere Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit derlei Unternehmungen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg den 11. März 1840.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. v.

242.

Nr. 10670.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den taubstummen Michael Mooser, Taglöhnerssohn aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut einer Zuschrift der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg der taubstumme Taglöhners-Sohn Michael Mooser aus Regensburg bereits aufgegriffen worden ist, so hat die unter dem 17. v. M. verfügte Spähe auf denselben nunmehr aufzuhören.

Landshut den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

243.

Ad Num. 2668.

(Die Rechnung des Taubstummen-Instituts Straubing pro $18^{38}/_{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahres-Rechnung des Taubstummen-Instituts zu Straubing für das Jahr $18^{38}/_{39}$ wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 17. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Jahresrechnung

für das dem k. Schullehrer-Seminar zu Straubing vereinigte Institut taubstummer Etatsjahre $18^{38}/_{39}$; gestellt Straubing den 8. November 1839 vom k. Schullehrer-Inspektor G. Kronberger.

Numer der Position.	Einnahmen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	dl.	Total-Betrag. fl.
Pos. I.	a) Aktiv-Kassa-Bestand von dem Etats-Jahre $18^{37}/_{38}$	1137	37	2	
	b) An 4prozentigen Interessen für die Summe von 400 fl.	16	—	—	
	Summa der Position I. . .				1153
Pos. II.	Nach dem Landraths-Abschiede von Niederbayern vom 26. Nov. 1838 durch das k. Rentamt Straubing				
	a) für das Jahr $18^{37}/_{38}$	500	—	—	
	b) für das Jahr $18^{38}/_{39}$	500	—	—	
	Summa der Position II. . .				1000 —
Pos. III.	Gebotene Beiträge von einigen Eltern, die taubstumme Kinder im Institute haben, und zwar:				
	a) vom Wirthe Schütz in Schermau für seine Tochter Gertraud	40	—	—	
	b) vom Seiler Reitinger in Passau für seinen Sohn Michael	62	30	—	
	Summa der Position III. . .				102 30
Pos. IV.	Freiwillige Beiträge:				
	a) 11. Oktober vom königl. Landgericht Kelheim .	42	17	—	
	b) 12. „ „ „ „ Landau . .	1	36	—	
	c) 21. „ „ „ „ Wolfstein .	6	24	—	
	d) 28. „ „ „ „ Abensberg .	20	39		
	e) 31. „ vom Magistrat Passau für Barbara Stummer	30	—	—	
	f) 3. November Herr Pfarrer Naaber in Mitterfels	1	—	—	
	g) 11. „ vom königl. Landgerichte Mitterfels	17	59	—	
	h) 21. „ „ „ „ „	65	45	—	
	i) 23. „ „ „ „ Pfaffenberg	3	10	—	

Numer der Position.	Einnahmen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	dl.	Total-Betrag. fl.	kr.	dl.
	Uebertrag der Positionen I. II. III. .				2256	7	2
k)	28. November vom königl. Landgerichte Pfarrkirchen	19	32	—			
l)	28. „ vom Patrimonial-Gerichte Menkofen	10	—	—			
m)	12. Dezember vom königl. Landgerichte Landau .	—	48	—			
n)	12. „ „ „ „ Vilsbiburg	96	11	—			
o)	16. „ „ „ „ Landshut	35	59	—			
p)	19. „ „ „ „ Kötzting .	17	31	—			
q)	19. „ „ „ „ Eggenfelden	15	--	—			
r)	19. „ „ „ „ Pfarrkirchen	11	19	2			
s)	27. „ „ „ „ Pfaffenberg	14	5	2			
t)	29. „ „ „ „ Deggendorf	15	14	2			
u)	9. Januar „ „ „ Pfarrkirchen	3	—	—			
v)	9. Januar vom Patrimonialgerichte Tunzenberg	2	—	—			
w)	13. Februar vom königl. Landgerichte Hengersberg	7	—	2			
x)	6. März „ „ „ Wegscheid	27	17	1			
y)	8. „ durch Hrn. Landger.-Vorst. von Straubing	13	36	—			
z)	21. „ „ „ „ „ Landshut	6	50	—			
aa)	27. „ „ „ „ „ Vilshofen	—	10	—			
bb)	1. May „ „ „ von Eggenfelden	—	58	—			
cc)	15. Juli „ „ „ „ Mitterfels	15	24	—			
dd)	5. Aug. „ „ „ „ Mitterfels	15	6	—			
ee)	16. „ von Herrn Pfarrer in Pfalling . .	1	—	—			
ff)	25. September Rest der Schwingenschlögelschen Schuldforderung	30	—	—			
	Summa der Position IV. . .				546	52	1
	Summa aller Einnahmen nach den Positionen I. — IV.				2802	59	3

Numer der Position	Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	dl.	Total-Betrag. fl.
Pos. I.	Auf Kost und Wasche der taubstummen Kinder, sowie auf Beleuchtung und Beheitzung der Lokalitäten, und zwar für die				
	A. Knaben:				
	1) Betrag für Anton Krieger	90	54	—	
	2) „ „ Joseph Schuß	90	54	—	
	3) „ „ Friedrich Anzinger	90	54	—	
	4) „ „ Michael Reitinger	90	54	—	
	B. Mädchen:				
	5) Betrag für Theresia Stoiber	90	54	—	
	6) „ „ Barbara Hunger	90	54	—	
	7) „ „ Elisabeth Würner	90	54	—	
	8) „ „ Maria Sandtner	90	54	—	
	9) „ „ Gertraud Schütz	90	54	—	
	Summa der Position I. . .				818
Pos. II.	Auf Utensilien zum Unterrichte	12	18	2	12 18
Pos. III.	Auf Porto und Botenlöhnung	4	20	—	4 20
Pos. IV.	Auf Anschaffung eines Aktenschrankes	14	49	—	14 49
	Summa aller Ausgaben in Pos. I. — IV.				849 33

Zusammenstellung.

Summe aller Einnahmen	**2802 fl. 59 kr. 3 dl.**
Summe aller Ausgaben	**844 fl. 33 kr. 2 dl.**
Aktiv-Kassa-Bestand .	**1953 fl. 26 kr. 1 dl.**

Straubing den 8. November 1839.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspection.

G. Kronberger, Inspector.

Digitized by Google

244.

Ad Num. 10935.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen, resp. die Beschaffenheit des Radbeschlages überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß vorliegenden höchsten Ministerial-Rescripten vom 11., 14. und 21. März l. Js. Nro. 4605, 4798 und 6180 wird zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung v. 21. April 1838 (Regierungsblatt v. J. 1838 Nro. 19), betreffend die Einführung der breiten Radfelgen, Folgendes erläutert.

Zu Art. I.

1. Es kann zwar im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß dem Art. I. auch das leichtere Fuhrwerk, die Chaisen ꝛc., überhaupt Wagen aller Art, womit Kunststraßen befahren werden, unterworfen seyen, weil dieser Artikel zwischen den verschiedenen Gattungen von Fuhrwerken keinen Unterschied ausgedrückt hat, gleichwohl ist die Bestimmung des Art. I. Ziff. 1 nur auf das schwere Fuhrwerk zu beziehen, bei welchen vorstehende kantige Nägelköpfe den Straßen höchst nachtheilig sind.

Bei solchen Fuhrwerken ist strenge darauf zu sehen, daß die Köpfe der Nägel in den dicken Radreif eingelassen seyen, und daß letztere eine ganz glatte Oberfläche bilden.

2. Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, hat bei Anwendung der obigen Bestimmung eine billige Nachsicht einzutreten, und es ist für dieselben als hinreichend zu erachten, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife des Rades plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden, welche auf den Straßenkörper nachtheilig einwirkt.

Zu Art. III.

Die Bestimmung des Art. III. der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 ist für alle Postwagen maaßgebend, es kann sohin eine Befreiung der Posten in Ansehung der zweispännigen Transportwagen von der Beobachtung jener Bestimmungen nicht in Anspruch genommen werden.

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat darum bereits am 27. Febr. 1840 die k. General-Post-Administration angewiesen, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Postwagen ohne Unterschied der Bespannung die Vorschrift des Art. III. zur Anwendung gebracht, und wo es noch nicht geschehen seyn sollte, darnach die erforderlichen Abänderungen an den Postwagen angeordnet, und sobald als irgend möglich, in Ausführung gebracht werden.

Man vertraut den Distrikts-Polizei-Behörden, daß sie überhaupt bei Untersuchung und Aburtheilung der zur Anzeige gelangenden Uebertretungen der bestehenden Vorschriften über die Einführung der breiten Radfelgen mit gehöriger Umsicht verfahren, und stets den Sinn und die Absicht fraglicher Bestimmungen klar auffassen werden, damit dadurch in Verbindung mit wiederholter genauer und sorgsamer Bekanntmachung der bestehenden Vorschriften und mit wohlwollender Belehrung insbesondere der mit neu erfolgenden Anordnungen nicht sobald vertrauten Landleute und kleinern Gewerbsbesitzer jedem Vorwurfe zweckloser Härte begegnet werden könne.

Landshut am 26. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

245.

Ad Num. 2613.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Müllermeisters, Konrad Back von Neunkirchen am Sand, um Bewilligung einer Kollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescriptes vom 7. November vor. Js. haben Seine Majestät der König, für den durch Hochwasser beschädigten Müller, Konrad Back zu Neunkirchen am Sand, eine Kollekte bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden demnach angewiesen, diese Kollekte unverzüglich zu eröffnen, das Ergebniß derselben an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Regierung einzusenden, und hierüber Bericht zu erstatten.

Landshut den 20. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

246.

Ad Num. 10832.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tettenweis, Landgerichts Griesbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung der erledigten kath. Pfarrei Tettenweis, Landg. Griesbach, vom 18. Februar l. Js. (Kreisintelligenzblatt 1840 St. 11 S. 133) wird hiemit bekannt gemacht, daß sich bei dieser Pfarrei außer dem bereits erwähnten Hilfspriester auch ein Coadjutor befinde, dessen Unterhalt gleichfalls ein jeweiliger Pfarrer von Tettenweis zu bestreiten hat.

Landshut den 24. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

247.

(Das Depositenwesen des k. Landgerichts Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Einverständnisse mit der k. Regierung von Niederbayern wurde wegen eingetretener Veränderung bei der Depositen-Commission des k. Landgerichts Hengersberg der neu ernannte k. II. Landgerichts-Assessor Franz Reinfurt zum Depositen-Rechnungsführer daselbst ernannt, was hiemit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau den 18. März 1840.

K. Appellationsgericht von Niederbayern,

v. Molitor, Präsident.

Sedlmayr, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

248.

Seine Majestät der König haben sich unterm 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ersten Assessor des Landgerichts Abensberg, Ludwig Arnold, unter Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in die Quieszenz zu setzen; und

Digitized by Google

die erledigte erste Assessorstelle des Landgerichts Abensberg, dem bisherigen zweiten Assessor dieses Amtes, Karl v. Egger, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen; sofort

zum zweiten Assessor des genannten Landgerichts den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Landgerichts-Funktionär in Parsberg, Maximilian Spitzer, zu ernennen.

249.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. Js. die Lostrennung der Gemeinden Oberhausen, Niederhausen und Ruhstorf aus dem dermaligen Bestande des Landgerichts Dingolfing und deren folgeweise Einverleibung in das Landgericht Landau, allergnädigst zu genehmigen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

250. Leopold Krieg, Inwohnerssohn zu Schimmelbach, wird aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Vergehens zu verantworten.

Den 21. März 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

251. Georg Heindl, Bauerssohn von Renholding, ist seit 40 Jahren landabwesend, und von seinem Leben oder Aufenthalte nichts mehr bekannt.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden er oder dessen Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und das ihn treffende Elterngut ad 420 fl. an seine Intestaterben gegen Caution ausgehändigt wird.

Am 16. März 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

252. Wer immer an der Verlassenschaft des Simon Schweiger, Ausnahmsbauers von Uttenhofen, eine Forderung zu machen hat, hat solche in Zeit vier Wochen um so gewisser anzumelden, als außerdessen mit Ausfolglassung des Nachlasses an die bekannten Erben wird verfahren werden.

Den 16. März 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

253. Von den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten, bei der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa München aufliegenden Aktiv-Kapitalien mehrerer dießgerichtlicher Stiftungen sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf gemachten Antrag des betreffenden Stiftungs-Agenten werden daher die unbekannten Inhaber der in Frage stehenden Urkunden aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten a dato

um so gewisser dahier vorzuweisen, als nach fruchtlosem Umflusse dieser Frist diese Urkunden für kraftlos erklärt würden.

Am 26. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Staats-Urkunden, welche den Stiftungen des k. b. Landgerichts Hengersberg zu Verlust gingen.

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Kapitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	a. Schuldenabledigungs-werks-Kapitalien.										
1	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	170	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1792
2	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	19	Dez.	1696
3	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	116/1142	150	—	—	2½	1	Okt.	1	Okt.	1699
4	„ „ „ Grattersdorf	unbek.	200	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		1703
5	„ „ Seelenbruderschaft allda	„	400	—	—	2½	„	„	„		1703
6	„ „ Filialkirche Roggasing	„	100	—	—	2½	1	Okt.	17	Juni	1696
7	„ „ Kirchenstiftung Rohrberg	„	20	—	—	2	28	Febr.	19	Febr.	1703
		„	50	—	—	2	„	„	23	„	1703
8	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	„	5	—	—	2½	„	„	„	„	1703
9	„ „ Kapelle Flintsbach	„	25	—	—	2½	2	Febr.	2	Febr.	1704
10	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	149	—	—	2½	1	Jän.	unbek.		1692
11	detto detto	„	30	—	—	2½	15	Jän.	„		1696
12	detto detto	„	40	—	—	2½	1	April	„		1696
	b. Münzamts-Anlehen.										
13	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	314	50	—	4	1	Okt.	unbek.		1766
14	„ „ nemliche Kirche	„	1355	10	—	3	„	„	„		
15	„ „ Bruderschaft allda	„	218	43	2	3	„	„	„		1766
16	Diese	„	11	16	2	4	„	„	„		1766
17	„ „ Pfarrkirche Aussernzell	198/1965	510	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
18	Diese	199/1966	590	—	—	3	„	„	„	„	1760
19	„ „ St. Sebast.-Bruderschaft allda	109/1462	685	—	—	3	„	„	„	„	1766
20	„ „ Allerseelenbruderschaft allda	198/1965	380	—	—	3	„	„	„	„	1766
21	Diese	199/1966	60	—	—	4	„	„	„	„	1766
22	„ „ Filialkirche Roggasing	unbek.	25	—	—	3	„	„	30	Jän.	1768
23	„ „ Pfarrkirche Unterschwarzach	„	400	—	—	4	„	„	unbek.		1766
24	Diese	„	70	—	—	3	„	„	„		1766
25	„ „ Pfarrkirche Winzer	„	160	—	—	3	„	„	13	Juli	1770
26	„ „ Aukapelle allda	„	100	—	—	3	„	„	1	Okt.	1767
27	Diese	„	150	—	—	3	„	„	„	„	1770
	c. Neues ehedem Kirchen-Anlehen.										
28	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	300	—	—	3½	15	April	unbek.		1795
29	„ „ „ Aussernzell	46/2282 3416/1620	1500	—	—	3½	15	April	30	April	1828
30	Diese	22/2116	200	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
31	„ „ St. Sebast.-Bruderschaft allda	3932/608	461	21	3	4	1	Okt.	1	Okt.	1805

Digitized by Google

Laufende Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Capitals-Größe fl.	kr.	dl.	Zinsfuß p.Cto.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
32	Für die St. Sebast.-Bruderſch. allda	330/1207	698	37	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
33	„ „ Allerſ.-Bruderſch. Auſſernzell	2927/1505	109	44	3	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
34	Dieſe	351/2167	46	22	1	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
35	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	61	27	2	2½	„	„	„	„	1798
36	Dieſe	„	167	31	2	4	1	Okt.	9	Sept.	1805
37	„ „ Pfarrei Iggensbach	„	104	42	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
38	„ „ Frauenbruderſchaft allda	„	196	57	2	2½	„	„	„	„	1798
39	„ „ Frauenkapelle allda	„	237	32	–	2½	„	„	„	„	1798
40	„ „ Filialkirche Roggaſing	„	123	13	1	2½	„	„	„	„	1798
41	Dieſe	„	50	—	—	4	1	Okt.	unbek.		
42	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	9	17	2½	2½	17	Sept.	„		1798
43	„ „ „ Winzer	„	149	20	—	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
44	Dieſe	„	73	—	—	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
45	„ „ Corp.Chr. Bruderſch. Winzer	„	100	36	2	2½	„	„	„	„	1798
46	Dieſe	„	15	25	2	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
47	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	—	—	4	12	Juli	12	Juli	1802
48	Dieſe	„	206	46	2	2½	17	Sept.	17	Sept.	1798
49	Die nemliche	„	51	35	1	4	1	Okt.	1	Okt.	1805
50	„ „ Spital Winzer	„	600	--	—	3½	15	April	15	April	1795
51	Daſſelbe	„	683	37	3	2½	17	Sept.	17	Sept.	1780
52	Ebendaſſelbe	„	237	6	1	4	20	Sept.	20	Sept.	1805
	d. Neues ehedem Reichskontingent-Anlehen.										
53	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	100	—	–	4	1	Okt.	unbek.		1796
54	„ „ Bruderſchaft allda	„	100		—	4	„	„	„		1796
55	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	3183/1637	100	—	—	4	„	„	1	Okt.	1796
56	„ „ St. Sebaſt.-Bruderſch. allda	3183/1687	100	—	--	4	„	„	„	„	1796
57	„ „ Allerſeelenbruderſchaft allda	3183/1687	100	–	—	4	„	„	„	„	1796
	e. Kloſter-Capitalien.										
58	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	200	–	—	4	28	März	unbek.		1785
59	„ „ Bruderſchaft daſelbſt	„	100	—	—	4	„	„	13	April	1783
60	„ „ Pfarrkirche Auſſernzell	147/764	402	–	—	2½	„	„	unbek.		
61	Dieſe	180/801	402	—	—	4	„	„	„		
62	„ „ Pfarrkirche Neßlbach	192	79	–	-	3	1	Okt.	29	Nov.	1798
63	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	109	–	—	3	29	Sept.	5	März	1795
64	„ das Spital Winzer	„	150	—	—	2	1	Okt.	unbek.		
65	„ die Almoſenſtiftung Niederalteich	„	1200	—	—	4	„	„	„		
66	Dieſe	„	200	--	-	3	„	„	„		
67	Dieſelbe	„	1000	—	—	4	„	„	„		
68	Die nemliche	„	147	–	—	3	„	„	„		
69	„ „ Pfarrkirche Unterſchwarzach	„	250	—	—	4	28	März	15	April	1785
70	Dieſe	„	100	—	—	3	21	Sept.	unbek.		1825

**)

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und Gläubiger.	Kataster-Nummer	Capitals-Größe. fl.	kr.	dl.	Zinsfuß pCt.	Zinszeit T.	Mon.	Datum der Urkunde T.	Mon.	Jahr
	f. Rheinpfalz-Anlehen.										
71	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	50	—	—	3	1	Juli	unbek.		1797
72	„ „ „ Aufferzell	24/1246	260	—	—	3	„	„	1	Juli	1797
73	„ „ St. Sebast.-Bruderſch. allda	24/1246	15	—	—	3	„	„	„	„	1797
74	„ „ Kirche Roggaſing	unbek.	125	—		3	„	„	„	„	1797
75	„ „ Aukapelle Winzer	„	50	—	—	3	„	„	„	„	1797
76	„ das Spital allda	„	250	—	—	3	„	„	„	„	1797
	g. Anlehen des Kollegiat-ſtiftes Straubing.										
77	Für die Pfarrkirche Aufferzell	277/934	340	—	—	2½	29	Sept.	14	Dez.	1787
78	„ „ St. Sebaſt.-Bruderſch. allda	277/934	168	—	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
79	„ „ Allerſeelenbruderſchaft allda	277/934	60	—	—	2½	„	„	„	„	1787
80	„ „ Kapelle Dobl	unbek.	100	—	—	2½	„	„	14	Dez.	1787
81	„ „ Filialkirche Roggaſing	„	100	—	—	2½	„	„	14	Dez.	1780
82	„ „ Aukapelle Winzer.	„	50	—	—	2½	„	„	29	Sept.	1787
	h. Roſenheimer-Koloniſten-Anlehen.										
82½	Für die Pfarrkirche Unterſchwarzach	unbek.	200	—	—	4	4	März	unbek.		
83	„ „ „ Winzer	„	100	—	—	4	„	„	4	März	1802
	i. Bundes-Kapital.										
83½	Für die Pfarrkirche Schöllnach	742	100	—	—	2½	2	Febr.	unbek.		
	k. Anlehen durch 1½ Steuer.										
84	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	38	12	—	4	21	März	unbek.		1798
85	„ „ „ Unterſchwarzach	„	5	51	2	4	„	„	„		
	l. Neues Landanlehen.										
86	Für die Pfarrkirche Auerbach	unbek.	145	—		4	30	April	30	April	1816
87	Dieſe	„	42	40	2	4	1	Okt.	unbek.		1805
88	„ „ Pfarrkirche Grattersdorf	„	265	—	—	4	30	April	30	April	1830
89	„ „ „ Iggensbach	„	115	—	—	4	„	„	„	„	1816
90	„ „ Seelenbruderſchaft Aufferzell	272/103	300	—	—	4	„	„	„	„	1816
91	„ das Spital Winzer	unbek.	355	—	—	4	„	„	„	„	1780

Am 26. Jäner 1840.

Königlich bayeriſches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.
**)

254. Die bei den Pfarrgebäuden zu Laberweinting nöthigen auf 1270 fl. 8 kr. veranschlagten Reparaturbauten, und die auf 152 fl. geschätzte Herstellung eines neuen Gewölbes in dem dortigen Pferdstalle, werden

am Mittwoch den 22. April h. Js.

dahier nach der Instruktion vom 29. April 1833 über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten (Rggs.-Bl. S. 393) versteigert.

Die Maurer- und Zimmermeister, welche diese Bauten übernehmen wollen, können in der Zwischenzeit die Kostenvoranschläge dahier einsehen.

Sallach den 24. März 1840.

Fürstl. Thurn- und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Kl. Laberweinting.

Bruner, Patrimonialrichter.

---

255. Auf Requisition des k. Landgerichts Vilshofen wird das Anwesen des Joseph Würzburger, Bauer zu Bruck,

am Montag den 11. Mai 1840 Vormittags 9 Uhr

im Orte Bruck d. G., in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe, nämlich der Hatzesberger Wirthhof, besteht:

1) aus einem Wohnhause sammt Stadl und Stallung,
2) aus 3½ Tagwerk Holzgründe,
3) aus 1¾ Tagwerk Wiesgründen,
4) aus 10¼ Tagwerk Feldgründen.

Dieses auf 1370 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen ist zum k. Rentamte Paßau bodenzinsig eigen, und es werden davon jährlich bezahlt:

a. an Grundstift 1 fl. 24 kr.,
b. an Geldfirum für Futtersammlungshaber und Census 22 kr. 2 dl.,
c. an Geldbodenzins ad 102 fl. 36 kr. Capital 4 fl. 7 kr. 2 dl.

Kaufsliebhaber wollen sich am bestimmten Tage und Stunde in Bruck einfinden, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll geben, jedoch haben sich Auswärtige hierorts nicht bekannte Kaufslustige über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch legale Zeugniße ihrer ordentlichen Obrigkeit sogleich auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Am 11. März. 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

256. Wer an dem Rücklasse der unterm 21. Jäner l. Js. im Brande umgekommenen Baderswittwe Anna Maria Deuter zu Andermansdorf Ansprüche aus einem Titel wie immer machen zu können vermeint, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato dießamts zu melden und dieselben genügend nachzuweisen; außerdessen nach Umfluß solcher Zeit die liquidirte Nachlaßmasse den aktenmäßig konsignirten Intestaterben extradirt, und jede spätere Anforderung dem Richteramte zugewiesen werden wird.

Den 21. März 1840.

Freyherrl. v. Kreittmayer'sches Patrimonialgericht Niederhatzkofen, k. Landger. Rottenburg in Niederbayern.

Kreittmayer, Patrimonialrichter.

---

257. Das Benefizium St. Barbara bei St. Jodock in Landshut, worauf der Freiherrlich von Fraunberg'schen Gutsherrschaft zu Altenfraunberg das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Digitized by Google

Die Erträgnisse dieses Beneficiums bestehen beiläufig in 321 fl 54 kr., die Lasten in 21 fl. 34 kr.

Bewerber hierum, wozu sich Pensionisten eignen, wollen ihre Gesuche, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, entweder an die Gutsherrschaft selbst, oder an das unterzeichnete Amt einreichen.

Erding den 23. März 1840.

Freyherrlich von Fraunberg'sches Patrimonialgericht Altenfraunberg.

Bachmair, Gerichthalter.

---

258. Durch gütliches Uebereinkommen einiger Gläubiger im Georg Kittl'schen Gantverfahren von Ulrichsreut ddo. 29. April v. Js. wurde der erste Ediktstag suspendirt.

Da inzwischen der Häusler Georg Kittl die damals auf sich genommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllte, stellte ein Gläubiger unterm 25. Jäner l. Js. die Bitte, um Fortsetzung des Gantverfahrens.

Dieser Bitte zu entsprechen, werden nun die Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf
Dienstag den 14. April l. Js.;

II. zum Erzipiren gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 14. Mai l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf
Mittwoch den 17. Juni l. Js.;
für die Duplik auf
Mittwoch den 1. Juli l. Js. bis incl. den 15. Juli l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 6. Febr. 1840.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

259. Das Anwesen der Georg Eggerischen Relikten von Perlesreuth wird aus freier Hand durch das k. Landgericht Wolfstein
Montag den 4. Mai l. Js. und den darauf folgenden Tag,
wenn es nothwendig werden sollte, im Orte Perlesreuth in der Wohnung der Eggerischen Relikten dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dieses Anwesen besteht

a) aus gemauertem Wohnhaus und Stallungen, neuerbaut, und einem Stadl;
b) der reelen Bäckergerechtsame und Wirthschaftsgerechtigkeit;
c) aus mehreren Feld- und Wiesgründen im Schätzungswerthe, zusammen auf 12,100 fl.;
d) eine beträchtliche Haus- und Baumannsfahrniß, gerichtlich gewerthet auf 1543 fl. 36 kr.

Kaufslustigen steht es frei, in der Zwischenzeit Einsicht bei dem k. Landgerichte von der genauern Beschreibung des Anwesens zu nehmen.

Digitized by Google

Nach Umständen kann ein Theil des Kaufschillings gegen 4 Procent verzinslich als erste Hypothek auf dem Anwesen liegen gelassen werden.

Den 16. März 1840.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

260. Die Landwirthschaft hat seit geraumer Zeit sich einer so einflußreichen und in ihren Folgen unberechenbar wohlthätigen Entdeckung nicht zuerfreuen gehabt, als durch die jüngste Entdeckung des reichlichen Ölgehaltes der Saamen von der Madia (Madia-Sativa).

Da die hiesige Ökonomie durch sehr gelungene Anbau-Versuche im größern Maaßstabe sich in den Stand gesetzt sieht, nicht nur über den hohen Nutzen dieser Ölpflanze, welche sich bei sehr mäßigen Ansprüchen an die Bodenkraft durch großen Saamenertrag und durch Menge und besondere Güte des daraus zu gewinnenden Öls, vorzüglich aber dadurch auszeichnet, daß sie als eine Sommerpflanze das Land nur 3 bis $3\frac{1}{2}$ Monate einnimmt, daher auch jedem Feldbau-Systeme leicht angepaßt werden kann, ein kompetentes Urtheil zufällen, sondern auch die vaterländische Industrie durch Saamen-Abgabe zu sehr billigen Preisen werkthätig zu unterstützen, so bietet man den Freunden der fortschreitenden Kultur frischen, gutausgereiften und wohl konservirten Madia-Saamen

zu 30 kr. pr. Pf. in einzelnen Pfunden,
zu 10 fl. pr. Viertls-Zentner,
zu 18 fl. pr. halben Zentner,
zu 33 fl. pr. ganzen Zentner

mit der Bemerkung an, daß sich deßhalb in portofreien Briefen an die unterfertigte Rentenverwaltung (Ablage in Deggendorf) zu wenden ist, welche auch auf besonderes Verlangen und gegen einfache Abschreibgebühr eine kurze Anweisung über Anbau, Pflege und Ärnte dieses Ölgewächses abgeben kann.

Schloß Egg bei Deggendorf den 6. März 1840.

Gräflich v. Armansperg'sche Oekonomie-Verwaltung.

Pündter.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut
vom 29. März bis 5. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅛
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	½
Kreuzersemmel	—	5	2	1
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Bazenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 27. März bis 2. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 21. März 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Walzenmehl . .	—	21	⅝
Ein Groschenwecken	1	10	1½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	
» » » 12 » . .	4	25	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 26. März 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	101	100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100⅜
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	85	
Bank-Aktien	596	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		149
detto detto » 1839 » . .	142	
Metalliq. à 5% prompt	109½	109
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101⅝	101½
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1848	1843
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	106	
detto detto à fl. 500 prompt .		121½
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		66
Augsburg/Münchner-Eisenbahn . . .	94	

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorigen Resl.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Summe	Verkauft.	Ins Resl. verblieben	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff.						
Abensberg	Vom 24. März 1840.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	13	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom 17. bis 24. März 1840.	Waizen	—	186	186	186	—	13	24	12	29	11	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	—	9	40	9	—
		Gerste	—	110	110	110	—	9	24	8	43	8	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	3	54	—	—
Dingolfing	Vom 24. März 1840.	Waizen	—	55½	55½	55½	—	13	30	13	20	13	15
		Korn	—	7	7	7	—	9	30	9	18	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	8	36	8	18	8	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	4	6	4	—
Eggenfelden	Vom 13. bis 19. März 1840.	Waizen	—	86	86	86	—	13	12	13	—	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	30	—	—	8	12
		Gerste	—	14	14	14	—	9	—	—	—	8	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	12	4	—
Kelheim	Vom 26. März 1840.	Waizen	7	62	69	69	—	13	48	13	22	12	27
		Korn	6	8	14	14	—	9	25	9	16	8	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	26	4	6
Landau	Vom 23. bis 30. März 1840.	Waizen	—	53	53	53	—	13	18	12	45	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	9	—	8	27	8	18
		Haber	—	11	11	11	—	4	18	4	18	—	—
Landshut	Vom 27. März 1840.	Waizen	20	945	965	965	—	15	—	14	15	12	52
		Korn	24	41	68	56	12	9	45	9	30	9	—
		Gerste	12	451	463	448	15	10	15	9	45	8	52
		Haber	8	104	112	112	—	4	37	4	30	4	15
Mainburg	Vom 18. März 1840.	Waizen	—	84	84	84	—	14	24	14	—	13	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	12	10	—	9	48
		Gerste	—	24	24	24	—	9	20	9	—	8	18
		Haber	—	26	26	26	—	4	36	4	30	4	20
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. März 1840.	Waizen	—	180	180	180	—	13	—	12	30	12	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	9	30	9	12	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. März 1840.	Waizen	10	489	499	499	—	12	48	12	23	11	28
		Korn	—	96	96	96	—	9	—	8	54	8	41
		Gerste	—	105	105	105	—	8	59	8	21	7	48
		Haber	—	110	110	110	—	4	15	4	—	3	50
Vilshofen	Vom 24. März 1840.	Waizen	4	165	169	169	—	14	—	13	31	12	12
		Korn	—	14	14	11	3	9	24	9	19	9	18
		Gerste	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	1	5	—	5	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 15.

Passau, Donnerstag den 9. April 1840.

Inhalt: Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth, hier das Einführen von Hunden in die öffentlichen Gastzimmer. — Die Stiftungsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk Deggendorf. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

261.

Ad Num. 10850.

An sämmtliche

Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden einschlüssig des Herrschaftsgerichts Zaitzkofen, der Patrimonialgerichte, Stadt- und Marktsmagistrate im Regierungsbezirke von Niederbayern.

(Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth, hier das Einführen von Hunden in die öffentlichen Gastzimmer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Beschwerde wird zur Erläuterung des §. 17 der Regierungs-Ausschreibung vom 14. Dezember 1839 (Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend), Extra-Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern vom 2. Jäner 1840 Stück 1, verfügt, daß das Einführen von Hunden in die öffentlichen Gastzimmer, als für die Gäste überhaupt belästigend, sehr oft den öffentlichen Anstand verletzend, und durch Verbreitung der Hundswuth, dann auch außerdem der persönlichen Sicherheit Gefahr drohend, Jedermann, ausgenommen Fremden und Reisenden, welche vermöge ihres Standes, Gewerbes und ihrer Beschäftigung Hunde bei sich zu führen berechtiget und genöthiget sind, bei Vermeidung der im §. 24 der obenallegirten Regierungs-Ausschreibung angedrohten polizeilichen Strafen untersagt sey.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden beauftragt, dieses Verbot nicht nur in den einzelnen Gemeinden allgemein bekannt machen, sondern auch an den Thüren der öffentlichen Gastzimmer zur allgemeinen Darnachachtung anfügen zu lassen, und den Vollzug desselben strenge zu überwachen.

Landshut am 30. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

262.

Ad Num. 10766.

(Die Stiftungsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem königl. Landgerichte Deggendorf ist dem dortigen k. Advokaten Schön übertragen worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 (Regierungsblatt vom Jahre 1839 Nro. 34, Intelligenzblatt vom Jahre 1839 Seite 549) war angeordnet, daß das vierrädrige gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden vom 1. August 1840 an, Radfelgen zu einer Breite von 4 Zoll rheinisch haben müsse.

Seine Majestät der König haben nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 22. praes. 25. l. M. in besonderer Berücksichtigung vielfältiger von Seite der Gewerbs- und Fabrikinhaber gestellter Bitten allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Vollzug obiger allerhöchster Anordnung sowohl in Bezug auf das zweispännig einrädrige gewerbsmäßige Fuhrwerk überhaupt, als auch in Bezug auf das mit dem Transporte der Eisenhütten- und Salz-Produkte beschäftigte zweispännige vierrädrige Fuhrwerk insbesondere, bis zum 1. Juni 1840 zu suspendiren sey.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben demnach die angemessene Bekanntmachung und Belehrung in ihren Bezirken zu verfügen.

Landshut den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

264.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes,

Digitized by Google

Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 1. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

265.

Ad Num. 10754.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Reskriptes vom 16. d. Mts., bezeichneten Betreffes, sind die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland von den Polizeibehörden ihrer Heimath aufzunehmen und vorschriftmäßig zu instruiren.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind sodann von diesen Behörden den betreffenden

Digitized by Google

Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militär-Abtheilungs-Commando unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weitern Verfahren mitzutheilen.

Bemerkt wird jedoch, daß solche Bewilligungen nur als nicht häufige Ausnahmen stattfinden können, wonach sich die Begutachtungen von Seite der Polizeibehörden auf die Fälle anerkannter Nothwendigkeit oder wesentlicher Nützlichkeit für die Bittsteller strenge zu beschränken haben.

Landshut den 22. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

266. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an den Nachlaß des resignirten Pfarrers Franz Xaver Ritter von Michaelsbuch zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Am 24. März 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

267. Sowohl die dem Gerichte unbekannten Erben, als auch alle jene, welche aus was immer für einem Titel auf den Rücklaß des am 7. d. Mts. zu Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing, verstorbenen Exaugustiners und Benefiziaten, Ignatz Engelbert Haimerl, gebürtig zu Ingolstadt, Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 60 Tagen a dato um so sicherer hierorts geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, und als außerdem auf sie bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen, sondern rechtlicher Ordnung nach weiter verfahren werden würde.

Den 24. März 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

268. Johann Huber, Metzgerssohn von Pleinting, ist seit 40 Jahren landesabwesend, und von seinem Leben, sowie dessen Aufenthalte Nichts mehr bekannt.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das ihn treffende Elterngut zu 100 fl. an seine Intestaterben gegen Kaution ausgehändigt würde.

Den 16. März 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

269. Eine von dem Herrn Sigmund Grafen von Berchem auf Piesing ꝛc. für die Schloßkapelle Rietzing unterm 6. Dezember 1826 über 300 fl. zu 4% verzinslich ausgestellte Obligation ist zu Verlurst gegangen, und es wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato um

Digitized by Google

so sicherer hierorts vorzulegen und seinen Rechtsanspruch hierauf nachzuweisen, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden wird.

Den 23. März 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

270. Michael Laubenbacher, Söldnerssohn von Steinberg und Soldat des ehemaligen 5ten k. bayer. Infanterie-Regiments, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da er ein Vermögen von 85 fl. besitzt, so wird auf Ansuchen seines einzigen noch lebenden Bruders, der gedachte Michael Laubenbacher oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu melden, als sonst Michael Laubenbacher als verschollen erklärt, und sein Vermögen seinem Bruder ohne Caution ausgeantwortet würde.

Den 26. März 1840.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

271. Nachdem der wegen des am 11. Nov. 1838 bei den Bauersheleuten Georg und Anna Fuchs zu Birka, k. Landgerichts Mitterfels, verübten Raubes dem Ungehorsams-Verfahren unterliegenden Complicen

a) Joseph Heuberger, lediger Musikantensohn von Pledl, Landger. Hengersberg,
b) Anna Petri, Krämerstochter von Helfkam, Landger. Deggendorf, und
c) Nikolaus Lehner, vulgo Lehner-Nickl, lediger Inwohnerssohn von Waibing, desselben Gerichts

auf die am 26. Sept. 1839 diesseits erlassene Ediktalladung nach Verfluß von 3 Monaten vor Gericht nicht erschienen sind, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten, so werden dieselben auf Grund des Artikels 422 Thl. II. des Strafgesetzbuches zum zweitenmale vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines gegen sie als Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Am 29. Jäner 1840.

Kgl. Landgericht Landau in Niederbayern, als Untersuchungsgericht.

Dr. Reber, Landrichter.

---

272. Georg Haindl, Bauerssohn von Renholding, ist seit 40 Jahren landabwesend, und von seinem Leben oder Aufenthalte nichts mehr bekannt.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden er oder dessen Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und das ihn treffende Elterngut ad 420 fl. an seine Intestaterben gegen Caution ausgehändigt wird.

Am 16. März 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

273. Georg und Veit Valtl von Zeitldorf seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißte Soldaten, werden hiemit, nachdem weder sie noch ihre rechtmäßigen Erben in Folge Ediktal-Vorladung vom 18. September a. p. (man sehe Nro. 77. des allgemeinen Anzeigers und Nro. 226. der Münchner politischen Zeitung) sich über Leben und Aufenthalt gemeldet haben, als verschollen erklärt, und wird

Digitized by Google

ihr Vermögen gegen Caution an ihre bekannten Erben verabfolgt.

Den 21. März 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

274. Die Streunerin Katharina Huber von Lehenreith, wurde im vorigen Monate vom k. k. österreichischen Pfleg- und Kriminalgerichte Schärding, und in diesem vom k. Landgerichte Vilshofen auf dem Schube hieher gebracht, und hatte das erstemal 17 fl. 21 kr., und das Zweitemal 15 fl. 47 kr. bei sich, was sie zum Theile verdient, und zum Theile von ihrem Liebhaber, einem angeblich herumziehenden Landkrämer, zur Unterstützung erhalten haben will.

Auch fand sich bei ihr eine silberne Uhr und ein von Perlen gestrickter Geldbeutel.

Die Uhr ist doppelt gehäusig, das äußere Gehäus ist schwarz lackirt und mit Silberstefften garnirt, die Stunden sind mit römischen Zahlen angegeben, innerhalb welchen der Name des Fabrikanten „Bordier à Geneve" angegeben ist. An der Uhr befindet sich eine silberne Umhängkette. An dem Perlbeutel ist ein messingenes Schlößchen; die Zeichnungen sind unbestimmt.

Bei dem Gelde befinden sich insbesondere sieben neue bayerische Gulden- und drei halbe Guldenstücke.

Es liegt aber großer Verdacht des unrechtlichen Erwerbs von Geld und Effekten vor, daher man diese öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung ergehen läßt, daß Eigenthumsansprüche innerhalb eines Viertljahres um so mehr dahier anzuzeigen sind, als ansonst jene Gegenstände nach Ablauf dieser Zeit der Besitzerin zurückgegeben werden sollen.

Den 30. März 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

III. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut
vom 5. bis 12. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2⅓
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	1
Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	8	—	—	—	—	—	8	—
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

IV. Passauer Brodsatz.

vom 3. bis 9. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

V. Straubinger Brodsatz

vom 21. März 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	⅝
Ein Groschenwecken	1	10	1½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	1½
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VI. Augsburger-Cours

vom 2. April 1840.

Cours der Staats-Papiere.	Am Ende	
Vor und auf der Börse.	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	101	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅝	100⅜
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	85	
Bank-Aktien	596	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		149
detto detto » 1839 » . .		141
Metalliq. à 5% prompt	109½	109
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101¾	101½
detto à 3% Mt.	82½	82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1845	1842
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	106	
detto detto à fl. 500 prompt .		122
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		68
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	93

Digitized by Google

VII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.						
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 24. bis 31. März 1840.	Waizen	—	249	249	249	—	13	48	12	36	10	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	—	9	52	9	45
		Gerste	—	50	50	50	—	9	24	8	33	8	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	30	4	7	3	48
Dingolfing	Vom 31. März 1840.	Waizen	—	52½	52½	52½	—	13	30	13	24	13	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	42½	42½	42½	—	9	—	8	36	8	11
		Haber	—	24	24	24	—	4	18	4	6	3	36
Eggenfelden	Vom 20. bis 26. März 1840.	Waizen	—	55	55	55	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	19	19	19	—	8	20	8	18	8	15
		Gerste	—	14	14	14	—	9	48	—	—	9	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 2. April 1840.	Waizen	—	107	107	107	—	13	55	13	20	12	28
		Korn	—	54	54	54	—	9	35	9	32	9	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	36	4	28	4	24
Landau	Vom 30. März bis 6. April 1840.	Waizen	—	34	34	34	—	13	45	13	30	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	8	48	8	36	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. April 1840.	Waizen	—	1128	1128	968	160	14	30	13	45	12	20
		Korn	12	97	109	91	18	9	45	9	30	9	15
		Gerste	15	424	439	349	90	9	45	9	15	8	33
		Haber	—	165	165	165	—	4	37	4	30	4	15
Mainburg	Vom 24. März 1840.	Waizen	—	45	45	45	—	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	23	23	23	—	9	48	9	30	9	12
		Gerste	—	10	10	10	—	9	20	9	—	8	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	—	4	36	4	20
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31. März 1840.	Waizen	—	287	287	287	—	13	30	13	—	12	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	10	—	9	30	9	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. März 1840.	Waizen	—	429	429	120	9	13	19	12	55	11	58
		Korn	—	125	125	125	—	9	4	8	57	8	43
		Gerste	—	88	88	79	9	8	44	8	19	7	44
		Haber	—	98	98	98	—	4	17	4	—	3	47
Vilshofen	Vom 1. April 1840.	Waizen	—	692	692	668	24	14	—	13	2	10	—
		Korn	3	7	10	4	6	—	—	9	24	—	—
		Gerste	14	—	14	2	12	—	—	7	12	—	—
		Haber	5	—	5	4	1	—	—	4	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Passau, Donnerstag den 16. April 1840.

Inhalt: Den Ludwig-Donau-Main-Kanal. — Das Herumziehen der sogenannten Krainer auf unbefugten Handel. — Unterricht für die Hufschmiede. — Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. — Dienstes-Nachrichten

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

275.

Ad Num. 10970.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und die 3 Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Den Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut berichtlicher Mittheilung der Inspektion des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom 17. d. Mts. finden auch im heurigen Jahre rüstige tüchtige Steinhauer und Maurer, so wie gewöhnliche Handarbeiter Beschäftigung bei dem Kanalbau, insbesondere zwischen Berching und Neumarkt, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim.

Die Bezahlung ist dieselbe wie im verflossenen Jahre, wobei bemerkt wird, daß ein fleißiger Arbeiter sich einen nicht unbedeutenden Verdienst verschaffen kann.

Man bringt dieses zur allgemeinen Kenntniß, und weiset zugleich die sämmtl. Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate auf die bereits unter dem 6. Juni und 15. August 1838, dann unter dem 18. Juni v. Js. durch das Kreis-Intelligenzblatt ergangenen Ausschreibungen, bezüglich der ärztlichen Untersuchung der Kanalarbeiter sowie deren moralischen Betragens, hin.

Landshut den 27. März 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

276.

Ad Num. 10448.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Herumziehen der sogenannten Krainer auf unbefugtem Handel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 9. v. Mts. erlassene Ausschreibung, bezeichneten Betreffes, welche der unterfertigten Stelle mit dem Ersuchen zum gleichmäßigen Vollzuge in Niederbayern zugesendet wurde, wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes unter Hinweisung auf die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 5. Jäner 1838 (Intelligenzblatt S. 29) und vom 29. Dezember 1838 (Intelligenzblatt 1839 S. 16) zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Landshut den 1. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. von Godin, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen amtlichen Anzeigen kommen in Schwärmen von 6 bis 8 Köpfen, sogenannte Krainer Handelsleute, nach Bayern, und insbesondere auch nach Mittelfranken, und legitimiren sich in dieser Eigenschaft durch Pässe, welche bei näherer Anschauung nicht selten als falsch erscheinen; führen aber in der Regel keine Waaren bei sich, sondern geben vor, solche erst erkaufen zu wollen. Der größte Theil von ihnen besteht aus Landstreichern, welche nicht mit den nöthigen Reisemitteln versehen, wohl aber mit Schmutz und Unrath bedeckt sind. Kauft einer oder der andere Waaren ein, so sind es gewöhnlich die unbedeutendsten und schlechtesten in geringer Quantität, die sie auf dem Herumziehen in Wirthshäusern wieder verkaufen, oder auf dem platten Lande hausiren tragen.

Es befinden sich unter denselben Menschen von 15 bis 18 Jahren, durchaus nicht geeignet, Handelsgeschäfte auf selbstständige Weise zu betreiben.

Durch diese Herumzügler werden nicht nur die inländischen Kaufleute und Krämer in ihren Nahrungsverhältnissen auf unbefugte Weise sehr empfindlich beeinträchtiget, sondern es wird auch offenbar die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher neuerdings veranlaßt, die frühern Ausschreiben vom 2. Juli 1817, „den unerlaubten Hausirhandel von Ausländern mit Wetzsteinen und Schiefertafeln betreffend," (Intelligenzblatt 1817 Seite 915) und vom 4. Jäner 1838, „die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer betreffend," (Intelligenzblatt 1838 S. 16 und 17), dann das lithographirte Generale vom 28. November 1838, „die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betreffend," zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, gegen dergleichen Individuen, wenn sie sich durch keine oder nur verdächtige Pässe zu legitimiren vermögen, oder wenn sie auf unbefugtem Hausirhandel betreten werden, nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Dezember 1813 und vom 28. Dezember 1816 mit aller Strenge einzuschreiten, und dieselben sofort aus Bayern in ihre Heimath zu verweisen, welche Auswei-

Digitized by Google

sung nach Umständen auch unter Gendarmerie-Escorte zu bewerkstelligen wäre.

Fahrlässigkeiten in Handhabung dieser erneuerten Bestimmungen würden unnachsichtliche Beahndung mit Ordnungsstrafen für die fehlenden Beamten zur Folge haben, und können deßfallsige Versehen der benachbarten oder Grenzbehörden niemals einen Grund zu Unterlassung oder Hemmung der hiedurch gebotenen Einschreitungen gegen derlei verdächtige Individuen abgeben.

Solche Wahrnehmungen sind übrigens auch sogleich bei unterfertigter Stelle zur Anzeige zu bringen, um gegen die fehlende Behörde das weitere Geeignete verfügen, oder resp. veranlassen zu können.

Von diesem Ausschreiben wurden auch die übrigen Regierungen behufs gleichmäßiger Anordnungen, so ferne es nicht schon geschehen seyn sollte, in Kenntniß gesetzt.

Ansbach den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

ꝛc. ꝛc.

277.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede

am 1. Julius,
am 2. November g. J., sodann
am 2. Januar und
am 1. April k. J.

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann und die später ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 1. April 1840.

K. B. Central-Veterinärschule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

278.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 28. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen vom 1. Febr. 1810 (Regsbl. 1810 St. VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Digitized by Google

Gesuche ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München den 1. April 1840.

K. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

II. Dienstes-Nachrichten.

279.

Seine Majestät der König haben reschlossen, nachdem in dem bischöflichen Kapitel zu Paßau durch das im Monate März d. Js. erfolgte Ableben des Domkapitulars Jos. Haasreiter das achte Kanonikat erlediget worden ist, zu demselben den dermaligen Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an dem Lyzeum zu Paßau, Priester Dr. Carl Schrödl zu benennen.

280.

Seine Majestät der König haben sich laut allerhöchsten Rescripts vom 25. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten zu Zwisel, Alois von Fernberg, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Regen allergnädigst zu ernennen.

281.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 27. März l. Js. zu beschließen geruht, das erledigte Weiher- oder Katharinen- und das Frühmeßbenefizium in Eggenfelden in Genehmigung des von dem Magistrate von Eggenfelden und beziehungsweise von demselben in Uebereinstimmung mit dem dortigen Pfarrer geführten Vorschlages dem bisherigen Kooperator von Eggenfelden, Priester Georg Pollinger, allergnädigst zu übertragen.

282.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. März 1840 wurde der von dem k. Kämmerer und Rittmeister a la suite Grafen v. Deroi in Vorschlag gebrachte Patrimonialgerichts-Verwalter Anton Kalchgruber im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse Deutenkofen — Göttlkofen, bestätigt.

283.

Durch Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern de dato 18. März d. Js. wurde der Artillerie-Lieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau, Sebastian Huber, zum Füsilier-Hauptmann befördert.

284.

Gemäß Entschließung der k. Regierung und kgl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern de dato 25. März d. Js. wurden die vom k. Landwehr-Bataillons-Commando Dingolfing angezeigten und zur Bestätigung vorgelegten Offizierswahlen genehmigt und hiernach ernannt:

1) zum Hauptmann der Füsiliers der bisherige Oberlieutenant Jakob Billmayer,
2) zu Oberlieutenants: der seitherige Schützenlieutenant Dominikus Zellner und der Füsilierlieutenant Joseph Franzis;

Digitized by Google

3) zu Füsilier-Unterlieutenants die seitherigen Korporäle Xaver Heinrich, Sebastian Füchtner und Xaver Gruber, dann der Landwehrmann Dominikus Barbarino;
4) zum Oberlieutenant der Schützen-Compagnie der bisher. Lieutenant Joh. Kirchmayer und
5) zu Schützenlieutenants der seith. Sergeant Mathias Hauer, dann der Landwehrmann Michael Reitmayer.

285.

Gemäß Entschließung der k. Regierung und k. Kreis-Landwehr-Commando von Niederbayern vom 27. März 1840 wurden, der vom kgl. Landwehr-Bataillons-Commando Bogen zum Bataillonsarzt gewählte Chyrurg Nikolaus Ernst, und der zum Füsilierlieutenant gewählte Landwehrmann Xaver Münsterer in der gedachten Charge bestätiget.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

286. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an den Nachlaß des resignirten Pfarrers Franz Xaver Ritter von Michaelsbuch zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Am 24. März 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

287. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die dem Joseph Hartl zu Oberhausen gehörige Sölde dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 5. Mai d. Js.

in loco Oberhausen anberaumt, allwo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem ehemals lehenbaren, nun freieigenen Söldengute, wozu die hölzernen mit Schindeln gedeckten Wohn- und Oekonomie-Gebäude,
— Tagwerk 16 Dezimalen Garten,
26 „ 79 „ Aecker,
2 „ 18 „ Wiesen und
6 „ 43 „ Waldung
gehören, und worauf
1 Sch. — M. 2 V. — Sechz. Korn,
— „ 2 „ 1 „ 1 „ Haber,
1 fl. 33 kr. 3 dl. Stift, 1 fl. 30 kr. Küchendienst, 1 fl. 12 kr. 3 dl. einfache Grundsteuer und ein fixirter Zehent haften, und
b) aus dem ludeigenen sogenannten Wimisauer-Holze zu 7 Tagw. 10 Dec., worauf 7 kr. 1 dl. einfache Grundsteuer haftet.

Mallersdorf den 26. März 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

288. Für den Bezirk des neu errichteten Landgerichts Bogen kömmt ein eigener Thierarzt aufzustellen, der wo möglich seinen Sitz im Markte Bogen zu nehmen hat.

Geeignete Kompetenten werden ihre deßfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen an das unterfertigte Landgericht einreichen und haben denselben

Digitized by Google

a) das Absolutorium der k. b. Central-Veterinär-Schule;
b) ein Leumund- und Vermögenszeugniß;
c) einen legalen Ausweis über ihre Familien- und Heimathsverhältnisse beizufügen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der neu anzustellende Veterinär auf Sustentationsbeiträge von Seite der Gemeinden keinen Anspruch zu machen hat.

Am 7. April 1840.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

---

289. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges. Bl. 1828 St. VIII. und IX.), welche bezüglich des Polizeibezirkes Stadtamhof bereits zum Vollzuge gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuerpflichtigen Falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes, (pag. 156), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes, (pag. 178), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, — (Ges. Bl. 1834 pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des Landgerichts Stadtamhof beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. April h. Js. und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke, bis zum 30. Juni 1841 einschlüßig;
b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, bis zum 30. Sept. d. Js. einschlüßig;
c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 1. Juli 1841 bis zum 30. Juni 1844.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde anzubringen, die Beschwerden aber gegen irrige Liquidation und Katastrirung, gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- oder Fischwasser-, Klein- oder Blutzehent-Erträgnisse müssen beim kgl. Rentamte angebracht werden.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle allsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Es gestattet zwar das Gesetz die Anbringung von Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,
b) gegen bloße Berechnungs-Fehler in den Kataster-Sätzen, zu jeder Zeit;

aber der richtige Stand des Katasters fordert, daß auch diese eben genannten Beschwerden

Digitized by Google

behufs nachträglicher Berichtigung baldigst zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Stadtamhof den 10. März 1840.

Königl. Landgericht und Rentamt Stadtamhof.

Podevils, Landrichter. — v. Stefenelle, Rentbeamter.

---

290. Nikolaus Mühlbauer, Bauerssohn von Traidersdorf b. G., geboren am 24sten Jänner 1783 ist als Soldat des ehemaligen k. b. 4ten Linien-Infanterie-Regiments in den russischen Feldzug gezogen, wurde jedoch nach einer Mittheilung des k. b. Infanterie-Regimentes Gumppenberg am 1. Jäner 1813 als vermißt abgeschrieben.

Auf Andringen der Erben wird hiemit derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als außerdessen Nikolaus Mühlbauer als verschollen erklärt, und sein in 650 fl. Hauptsache bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 1. April 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

391. Da sich die Eigenthümer der am 21. Juli 1839 in der Scheurecker-Waldung zurückgelassenen zwei Päcke mit Waaren ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 11. September v. Js. nicht gemeldet haben, so werden diese Waaren, deren Verzeichniß das 42ste Stück des Kreis-Intelligenzblattes von Niederbayern enthält, hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und der Confiscation unterworfen.

Den 14. März 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

392. Da sich die Eigenthümer des am 3. Aug. 1839 in der Scheurecker-Waldung zurückgelassenen Paquets mit Waaren, deren Beschreibung das 42ste Stück des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes enthält, ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 11. Sept. v. Js. nicht gemeldet haben, so werden diese Waaren hiemit der Confiscation unterworfen.

Den 14. März 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

393. In Gemäßheit des höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern wird Anton Maier, lediger Bauerssohn von Katzham b. G., hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte sich zu stellen, und wider die gegen ihn vorliegende Anschuldigung des Verbrechens des Wilddiebstahls sich zu verantworten.

Den 7. März 1840.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

Digitized by Google

294. In Essenbach ist vermöge höchster Entschließung der k. Regierung von Niederbayern ein neues Schul- und Meßnerhaus zu bauen.

Der veranschlagte Kostenbetrag beziffert die Summe von 2888 fl., und die Bauführung wird an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen.

Zu dieser Versteigerung ist Termin auf

Dienstag den 21. April 1840 früh 9 Uhr

im dießortigen Gerichtslokale anberaumt, und es werden daher Werkmeister (auswärtige mit gerichtlichem Ausweis über Vermögen und Leumund versehen) hiezu mit dem Beisatze geladen, daß Plan und Kostenanschläge täglich eingesehen werden können.

Am 9. April 1840.

Königl. Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

---

295. In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 15. März l. Js. wird die Wendung der an den Pfarrgebäuden zu Schmatzhausen d. G. vorhandenen verschiedenen Baufälle, in einer veranschlagten Summe von 1803 fl. 44 kr. im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Zwecke Termin auf den

4. Mai l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr

hierorts bestimmt, wozu akkordfähige Werkmeister mit den nöthigen Zeugnissen, Vermögen und Leumund versehen, anher geladen werden.

Die Kostenvoranschläge können hierorts täglich eingesehen werden.

Die Bedingungen werden am Versteigerungstermin eröffnet.

Den 29. März 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

---

296. **Baderöffnung.**

Das Mineralbad Kellberg, 1½ St. von Passau, das vorzüglichste Stahlbad Niederbayerns, in einer höchst romantischen Gegend gelegen, wird am 1. Mai eröffnet. Der Erfahrung und dem Zeugniß der berühmtesten Ärzte gemäß dienen die Stahlbäder als das vorzüglichste Heilmittel bei allen Krankheiten, die von Nervenschwäche und zu geringer Blutbereitung herrühren, besonders bei Schwäche der Verdauungs- und Zeugungsorgane, der Augen, Bleichsucht, Neugung zum schwarzen Staar, zur Wassersucht, bei nervösem Kopfweh, Schwindel und Krämpfen; zur Erholung nach schweren Krankheiten und zur Stärkung des Körpers überhaupt. Auch sind zweckmäßig eingerichtete Fall- und Dampfbäder vorhanden. Tarif: Zimmer mit Bad und Bett 45 bis 50 kr. Mittagtisch 24 kr. Kaffee 7 kr. — Bei dem zahlreichen Besuch des Bades findet man stets angenehme Conversation. Von Kellberg nach Passau und retour gibt es täglich Reisegelegenheit; für Stallungen ist gesorgt.

Passau den 7. April 1840.

Die Direktion des Mineralbades Kellberg.

Dr. Med. Waltl.

Berichtigung.

In dem Intelligenz-Blatte vom 9. April 1840 Stück 15 Seite 190 2. Spalte, Zeile 5 von oben, ist anstatt: „1. August 1840“ zu lesen: **„1. April 1840 ꝛc.;“** dann auf derselben Seite, Spalte 2 Zeile 14 von oben, ist anstatt: „zweispännig einrädrige gewerbsmäßige Fuhrwerk überhaupt ꝛc.“ zu lesen: **„zweispännig vierrädrige gewerbsmäßige Fuhrwerk überhaupt ꝛc.“**

Zur Nachachtung wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Sendungen an die Redaktion des Intelligenz-Blattes von Niederbayern, nicht nach Passau, sondern nach Landshut zu addressiren sind.

Landshut den 9. April 1840.

Die Redaktion.

Stadelmann.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 12. bis 19. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	$2^5/_8$
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	$1^1/_4$
Kreuzersemmel	—	5	2	$2^1/_2$
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	$3^1/_2$
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	10	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 10. bis 16. April 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quel.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 4. April 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	$^1/_2$
Ein Groschenwecken	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	6	$1^1/_2$
» » » 6 » . .	2	12	3
» » » 9 » . .	3	19	—
» » » 12 » . .	4	25	2

VIII. Augsburger-Cours

vom 9. April 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à $3^1/_2$% prompt . . .	$100^5/_8$	$100^1/_2$
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	86	
Bank-Aktien	598	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		149
detto detto » 1830 » . .		$142^1/_2$
Metalliq. à 5% prompt		$109^1/_2$
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	$101^3/_4$	$101^1/_2$
detto à 3% Mt.	$82^1/_2$	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1845	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	106	
detto detto à fl. 500 prompt .		122
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		69
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		93

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 31. März bis 7. April 1840.	Waizen	—	322	322	322	—	13	48	12	37	11	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	12	9	58	9	42
		Gerste	—	71	71	71	—	9	—	8	29	8	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	24	—	—
Dingolfing	Vom 7. April 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	13	45	13	30	13	15
		Korn	—	11	11	11	—	10	—	9	39	9	24
		Gerste	—	36½	36½	36½	—	8	57	8	36	8	12
		Haber	—	72½	72½	72½	—	4	21	4	18	4	12
Eggenfelden	Vom 27. März bis 2. April 1840.	Waizen	—	70	70	70	—	13	30	13	—	12	30
		Korn	—	12	12	12	—	8	30	—	—	8	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 9. April 1840.	Waizen	—	136	136	112	24	13	38	13	26	13	10
		Korn	—	24	24	22	2	9	50	9	44	9	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	52	4	44	4	27
Landau	Vom 6. bis 13. April 1840.	Waizen	—	26	26	26	—	13	48	13	36	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. April 1840.	Waizen	160	710	870	815	55	14	37	14	—	12	30
		Korn	18	63	81	81	—	9	52	9	37	9	15
		Gerste	90	409	499	425	74	9	—	8	45	7	50
		Haber	—	139	139	135	4	4	52	4	37	4	22
Mainburg	Vom 1. April 1840.	Waizen	—	60	60	52	8	14	30	14	—	13	—
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	48	9	30
		Gerste	—	36	36	36	—	9	45	9	—	8	30
		Haber	—	28	28	28	—	5	—	4	40	4	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. April 1840.	Waizen	—	153	153	153	—	13	30	13	24	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	8	6	8	3	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. April 1840.	Waizen	9	407	416	409	7	13	8	12	40	11	54
		Korn	—	91	91	91	—	9	5	9	—	8	57
		Gerste	9	92	101	92	9	8	43	8	19	7	38
		Haber	—	258	258	253	5	4	27	4	6	3	43
Vilshofen	Vom 8. April 1840.	Waizen	24	413	437	437	—	14	15	13	30	12	—
		Korn	6	39	45	33	12	9	30	9	18	8	—
		Gerste	12	30	42	30	12	—	—	8	30	—	—
		Haber	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

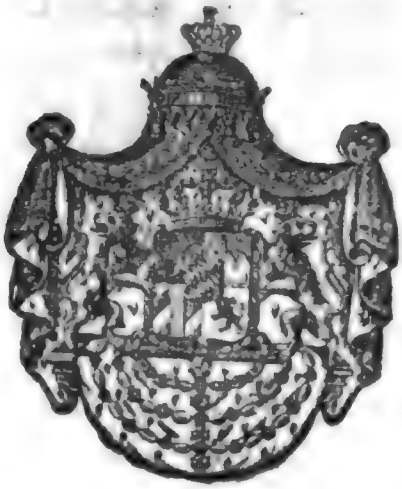

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 17.

Passau, Donnerstag den 23. April 1840.

Inhalt: Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen die Ueberfrachtung des Ilzer-Triftholzes auf den Lagerplätzen bei Passau an den Wenigstnehmenden abgeschlossen wird. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Mamming, k. Landg. Dingolfing. — Beschlagnahme. — Die Bekanntmachung der Steuernachlässe pro $18^{38}/_{39}$. — Den Ludwig-Donau-Main-Kanal. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

—

295.

Bekanntmachung

der Bedingungen, unter welchen die Ueberfrachtung des Ilzer-Triftholzes auf den Lagerplätzen bei Passau an den Wenigstnehmenden abgeschlossen wird.

1.

Wird dem Contrahenten ein jährlich zur ärarialischen Ilzertrift kommendes Scheiterholzquantum von beiläufig 30 — 35,000 Klafter Wienermaaßes zu 3, $2^1/_2$ und 2 Schuh Scheiterlänge auf den Zeitraum von sechs Jahren, sohin von 1841 bis 1846 inclusive verakkordirt. Wenn aus irgend einer Ursache in einem oder dem andern Jahre mehr getriftet werden sollte, so hat der Contrahent für den Mehrbetrag pr. Klafter denselben Frachtlohn zu empfangen, wie für die Klafter des ausgesprochenen Akkordquantums. Dagegen steht demselben ein Entschädigungs-Anspruch an das k. Aerar nicht zu, wenn die Triftholzquantität in einem oder dem andern Jahre unter der gegebenen Klafterzahl verbleiben sollte.

2.

Die Aufstellung und Niederlage des Triftholzes geschieht auf den vorhandenen oder noch bestimmt werdenden Holzlagerplätzen, nach Anordnung des Triftamtes.

3.

Dem Contrahenten liegt ob, das Ausheben des Holzes aus dem Wasser und das Einwerfen in die Schiffe, dann dessen Verführen, Austra-

Digitized by Google

gen und Aufrichten auf den Holzablagplätzen und zwar unter folgenden nähern Modifikationen:

a. Im Allgemeinen wird vorbehalten, daß sich der Contrahent in Beziehung auf das Verführen und das Aufrichten des Holzes nach und auf den verschiedenen Lagerplätzen gemäß den von dem k. Triftamte zu treffenden Anordnungen zu richten habe, insbesondere

b. daß, wo es die Lokalität nur immer zuläßt, das Holz zu zwei Klafter hoch Wienermaaß ordnungsmäßig und mit Vermeidung ungeeigneter Zwischenräume aufgeschichtet, und jede verschiedene Gattung, namentlich das harte und weiche Holz nach dem verschiedenen Scheitermaaße zu 2, 2½ und 3 Schuhen, ferner das Schindelholz und das Bruckholz bei dem Ausladen genau von einander ausgeschieden, und an den zur Aufstellung für jede Gattung bestimmten Plätzen besonders aufgerichtet werden müsse. Das Uebermaaß wegen des Eintrocknens des Holzes besteht

bei 2 Klafter Höhe in 5 Wiener Dezimalzoll
„ 1½ „ „ „ 3¾ „ „
„ 1 „ „ „ 2½ „ „

Uebrigens ist das Triftholz überall und immer, wo es die Lokalität und Scheiterlänge erlauben, zwei Klafter oder 12 Wiener-Schuh hoch mit dem Uebermaaße aufzustellen.

c. Die Bestimmung der Holzquantitäten, welche auf jeden Holzaufstellplatz überfrachtet werden sollen, und die Zeit der Ueberfrachtung steht lediglich dem k. Triftamte zu.

d. Die Art und Weise der Aufschichtung, und die Bestimmung der Zwischenräume der Holzstöße bleibt ebenfalls der Anordnung des Triftamtes überlassen.

4.

Der Ueberfrachtungs-Contrahent hat alle Wag und Gefahr für die zu Schiff gebrachten Scheiter so lange, bis solche auf den Lagerplätzen ordentlich aufgerichtet sind zu übernehmen, dahingegen hat vor dem Einladen des Holzes in die Schiffe und nach dessen Aufstellung auf dem Ablageplatz das königl. Aerar die Gefahr eines allenfallsigen Unglückes zu tragen.

5.

Ebenso haftet der Contrahent für das Auffangen der während des Einladens, Weghängens und Abführens der Schiffe am Vorrechen, dann während des Wiederaufladens derselben herabfallenden Scheiter, zu welchem Zwecke derselbe gehalten bleibt, überall, wo es nöthig ist, auf seine Kosten eigene mit Zillen versehene verläßige Leute zu diesem Scheiterauffangen zu verwenden, insbesondere aber während der ganzen Triftzeit jedem der Holzlagerplätze „Bleicherwiese, Hacklberg, Eggendobl, Holzgarten (zunächst Anger)“ einen Mann mit Zille, dann außerhalb des Vorrechens zu Ilzstadt einen Mann mit Zille und in der Lindau 2 Männer mit 2 Zillen, welche Leute sich blos mit dem Auffangen der Scheiter zu befassen haben, und als zuverläßige und sichere Arbeiter erprobt und dem Triftamte bekannt sind.

6.

Ferner hat der Contrahent darüber zu wachen und zu verhindern, daß von seinen angestellten Arbeitsleuten keine Scheiter, Rinden, Spreißel, Brocken oder Geräthschaften entwendet, auch sonst keine der königl. Triftanstalt zugehörigen Requisiten von denselben muthwillig beschädigt werden.

Alles ausgehobene Triftholz, gleichviel ob es Scheitholz, Brocken, Spreißel oder Rinde sey, ist ein unangreifbares Eigenthum des k. Aerars, und die Zueignung wird als Frevel betrachtet und bestraft, daher der Contrahent für seine aufgestellten Arbeiter haftbar ist, und das Triftamt die Befugniß hat, die Entfernung solcher Leute anzuordnen.

Digitized by

Aerars, und die Zueignung wird als Frevel betrachtet und bestraft, daher der Contrahent für seine aufgestellten Arbeiter haftbar ist, und das Triftamt die Befugniß hat, die Entfernung solcher Leute anzuordnen.

7.

Die schnelle Beförderung der Ueberfrachtung gewährt dem k. Aerar, wie dem Contrahenten, gleiche Vortheile; daher wird das k. Triftamt bedacht seyn, alle Verzögerungen zu vermeiden, und die Holztrift mit der Schnelligkeit zu leiten, wie es die Umstände und namentlich der hohe oder niedere Wasserstand räthlich und mit Sicherheit thunlich macht, dagegen hat sich der Ueberfrachtungscontrahent zu gleichem Zwecke anheischig zu machen und zu verpflichten:

a. Während der ganzen Ueberfrachtungszeit wenigstens 24 bis 30 große brauchbare Schiffe zum Holztransport herzuhalten, und diese Schiffszahl auf Verlangen des k. Triftamtes nach Erforderniß der Umstände soweit zu vermehren, daß die Arbeit auf allen Ablageplätzen ununterbrochen fortgesetzt werden kann.

b. Die von ihm aufgestellten Arbeitsleute ohne Ausnahme vom Anbruche des Tages bis zum Eintritte der Nacht zur Arbeit anzuhalten.

c. Zum Ziehen der Schiffe von Ilz auf die Lagerplätze, zum Anführen der Schiffe an den Vorrechen und zum Anhängen der geladenen Schiffe, besondere — und nicht die zum Ausheben der Scheiter bestimmten Arbeitsleute zu verwenden, und ferner

d. sind zum schnellen Betriebe und Ueberfrachtung, wo es thunlich ist, auf jeder Treppe 8 Träger anzustellen, welche sogleich mit dem Austragen anfangen müssen, wenn das erste Schiff auf dem Platz angeführt ist.

e. das während der Triftzeit für die Ab- und Zufuhr der Schiffe den angestellten Leuten nöthige Schiff (Kammerzille genannt) ist immer in Bereitschaft zu halten.

Zum Kochen, zu der Erwärmung bei Nacht und zum Trocknen der Kleider kann zwar das nöthige Holz unentgeldlich aus Brocken, Spreißel und Rinden abgegeben werden, der Bedarf ist aber jedesmal vom Triftamte zu ermessen und anzuweisen.

8.

Sollte ungeachtet dieser Vorschriftsmaaßregeln die Trift durch eintretende Umstände sich ungewöhnlich verlängern, oder vielleicht gar mit besondern Unglücksfällen begleitet seyn, so hat der Contrahent den ihm hieraus zugehenden Nachtheil ohne allen Entschädigungsanspruch an das Staatsärar selbst zu tragen.

9.

Treten große oder besorgnißerregende Wasseranschwellungen ein, so ist der Contrahent für einen solchen Nothfall auf Anfordern des Triftamtes verbunden, demselben mit leeren oder geladenen Schiffen, Schiffleuten, Sailen und andern Geräthschaften bei Tag und bei Nacht (Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen) unentgeldlich so lange beizustehen, bis dieser Nothstand vorübergegangen ist.

10.

Der Frachtlohn wird pr. Klafter ohne Unterschied, ob das Holz in harter oder weicher Gattung von 2, $2^1/_2$ oder 3 schuhiger Scheiterlänge, in Brenn-, Schindel- oder Brockenholz besteht, akkordirt, und dem Contrahenten nach der Klafterzahl bezahlt, welche sich aus der vorhergegangenen Abmaaß und Abzählung über das auf den Lagerplätzen aufgestellte Holz ergeben hat, weshalb er der Abzählung selbst beiwohnen muß.

11.

Dieser Frachtlohn wird in drei Fristen und zwar das erste Drittheil mit dem Beginne der

Digitized by Google

Ueberfrachtung, das zweite Drittheil gegen das Ende der Trift, und das letzte Drittheil nach gänzlicher Vollendung der Trift und geschehener Abmaaß des Holzes an den Contrahenten durch das k. Rentamt Paßau ausbezahlt.

12.

Hat der Contrahent für die Festhaltung des gegenwärtigen Vertrages, wenn er in Bayern ansässig ist, angemessene Sicherheit zu stellen, der Ausländer aber hinlängliche inländische Bürgschaft zu leisten. Schlüßlich

13.

wird hiemit festgesetzt, daß alle auf den gegenwärtigen Holzüberfrachtungskontrakt bezüglichen ordentlichen Amts- und Gerichtsverhandlungen Tax- und Stempelfrei auszufertigen sind, mit Ausnahme der von dem Contrahenten auszustellenden Quittungen über die aus der Aerarial-Kasse zu beziehenden Ueberfrachtungslöhnungen, welche allerdings auf Stempelbögen zu setzen sind.

Lusttragende haben ihre schriftlichen Anerbietungen **verschlossen** mit der Ueberschrift „Soumission des N. N. auf die Verakkordirung der Ueberfrachtung des Ilzer-Triftholzes“ **mittels Couvert** unter der Adresse: an das königliche Präsidium der Regierung von Niederbayern

längstens bis zum 15. Juni 1840

zu übergeben, auf deren Grund sodann der Ueberfrachtungs-Kontrakt vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Landshut am 2. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Frhr. v. Godin, Direktor.
Leythäuser.
Kallaus.

333.

Ad Num. 11588.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadt-Commissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.
(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Minister-Rescript ddo. 31. März l. J. wurden die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Jesuiten und der Jesuitismus von Dr. „Sylvan Jordan, Professor der Rechte zu „Marburg, Altona und Leipzig. Verlag „von Johann Friedrich Hammerich 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 27. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

334.

Ad Num. 12728.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.
(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 20. l. Mts. wurde die auf den Grund des §. 7 der

III. Verfassungs-Beilage vom k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die europäische Triologie oder Christenthum, „Türkenthum und Papstthum am Schluße „des Jahres 1839, ein welthistorisches „Weihnachts-Programm von Professor „Krug, Dr. der Theologie und Philoso„phie ꝛc. Leipzig bei Ludw. Streck 1839"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

335.

Ad Num. 12665.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die 3 Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 19. d. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der königl. Polizei-Direktion in München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An die hohe Ständeversammlung, zweite „Kammer in München, die gemischten Ehen „und das k. Placet betreffend, von Joh. „Bapt. Langenmeyer, k. quiesz. Pfarrer. „München 1840. Im Selbstverlage"

bestätiget; daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 27. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

336.

Ad Num. 12729.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 20. April l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Erlangen verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gu„staph Bacherer. Erster Band, Karlsruhe, „Chr. Fr. Müller'sche Hof-Buchhandlung „1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Androhung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

**

Digitized by Google

337.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayernn.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 13. April wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Landkommissariate Kaiserslautern verfügte und von der k. Regierung der Pfalz K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das Jahr 1840 von Wilhelm Fischer.
„Mannheim, Verlag bei Heinrich Hoff
„1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 26. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

338.

Ad Num. 12838.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Zuständigkeit in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen in gemischten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend die unterm 23. April 1840 an die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern erlassene, der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung des k. Ministeriums des Innern, Nro. 6165, im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Nov. v. J. (Kreis-Intell.-Blatt 1839, Seite 675, §. 1003) mitgetheilt:

„Auf den im bezeichneten Betreffe am 15. März l. J. erstatteten Anfragebericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die generalisirte Entschließung vom 30. Oktober 1839 die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeindeangelegenheit erkläre, so zwar, daß die Instruktion und Bescheidung fraglicher Gesuche in landgerichtlichen Gemeinden den k. Landgerichten, und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zustehe. Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuständigkeit zu Instruktion und Bescheidung eines Gesuches um Ansässigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nicht das Zahlenverhältniß der in dieser Ortschaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, sondern lediglich der Umstand entscheidend seyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde einem k. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zusteht, wonach also in solchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Gesammtgemeinde gerichtsbar ist, auch die Ansässigmachungsbewilligung für diejenigen zu dieser Gemeinde vereinigten Ortschaften zu ertheilen hat, in welcher sie etwa nach §. 85

Digitized by Google

der VI. Verfassungsbeilage die Lokal-Polizei nicht ausübt."

Landshut am 28. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

339.

(Die zwölfte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen zwölften Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen mit dem Monate Juni l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. Js.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. August l. Js. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 9. April 1840.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekr.

**)

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern
1	XX	au porteur	3801 bis 4000
2	XXXVIII	au porteur	7401— 7600
3	XL	au porteur	7801— 8000
4	XLII	au porteur	8201— 8400
5	LVI	au porteur und auf Namen	11001—11200
6	LVIII	au porteur	11401—11600
7	LXVII	au porteur	13201—13400
8	LXXIX	au porteur	15601—15800
9	LXXXVII	au porteur und auf Namen	17201—17400
10	XCIX	au porteur	19601—19800
11	CXIV	au porteur und auf Namen	22601—22800
12	CXXIV	au porteur	24601—24800
13	CXXVI	au porteur	25001—25200
14	CXXXVIII	au porteur	27401—27600
15	CXLIV	au porteur	28601—28800
16	CLIX	au porteur	31601—31800
17	CLXI	au porteur und auf Namen	32001—32200
18	CLXIII	auf Namen	32401—32600
19	CLXXIII	au porteur und auf Namen	34401—34600
20	CLXXXI	auf Namen	36001—36200
21	CLXXXVII	au porteur	37201—37400
22	CCV	au porteur	40801—41000
23	CCXV	auf Namen	42801—43000
24	CCXXXIX	auf Namen	47601—47800
25	CCXL	auf Namen	47801—48000
26	CCXLII	auf Namen	48201—48400
27	CCXLVII	au porteur	49201—49400
28	CCLXII	auf Namen	52201—52400
29	CCXCVII	au porteur und auf Namen	59201—59400
30	CCXCVIII	au porteur und auf Namen	59401—59600

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

II. Dienstes-Nachrichten.

340.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberrechnungsrath, Michael Aschenbrier, zum Regierungsdirektor der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

341.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. J. das Fertl'sche Benefizium zu Landshut dem Pfarramts-Candidaten und Commoranten in Landshut, Priester Georg Schwemmer, zu übertragen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

342. Mit Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern und des Ordinariates Regensburg wird das Meßner-Anwesen zu Roglfing, zur dortigen Kirche leibrechtsweis bestehend in Haus, Stadl und Kühstall;

in Aeckern bei 6½ Tagw. mit Krautfeld;

Wiesen 1¾ Tagw., wovon die Hauswiese dreimähdig ist, dann Holzgründen 1¾ Tagw. an den Meistbiethenden am

Mittwoch den 20. Mai l. J.

früh 9 Uhr im Wirthshause zu Roglfing öffentlich versteigert, wozu Käufer hiemit eingeladen werden, Unbekannte aber sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen haben. — Bemerkt wird, daß der Käufer den Meßnerdienst zu übernehmen hat, wofür er die Dienstes-Einkünfte erhält, und daß die weitern Bedingniße am Versteigerungstag bekannt gemacht werden.

Das Anwesen kann inzwischen beliebig eingesehen werden, und dasselbe ist geschätzt auf 815 fl.

Am 25. April 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

343. Nikolaus Mühlbauer, Bauerssohn von Traidersdorf b. G., geboren am 24sten Jäner 1783 ist als Soldat des ehemaligen k. b. 4ten Linien-Infanterie-Regiments in den russischen Feldzug gezogen, wurde jedoch nach einer Mittheilung des k. b. Infanterie-Regimentes Gumppenberg am 1. Jäner 1813 als vermißt abgeschrieben.

Auf Andringen der Erben wird hiemit derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als außerdessen Nikolaus Mühlbauer als verschollen erklärt, und sein in 650 fl. Hauptsache bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 1. April 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

344. Die Schub- und Vaganten-Fuhren des Landgerichts Paßau l. werden

am Montag den 18. Mai Vorm. 10 Uhr

für ein ganzes Jahr an den Wenigstnehmenden

Digitized by Google

öffentlich versteigert, und Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die näheren Bedingungen am Steigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Paßau den 28. April 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

345. Johann Huber, Metzgerssohn von Pleinting, ist seit 40 Jahren landesabwesend, und von seinem Leben, sowie dessen Aufenthalt Nichts mehr bekannt.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hieroris zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das ihn treffende Elterngut zu 100 fl. an seine Intestaterben gegen Kaution ausgehändigt würde.

Den 16. März 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

346. Nachdem Anzeigen vorliegen, daß gegen den Metzger Norbert Duschl von Deggendorf, ausser den bereits gerichtsbekannten Gläubigern noch andere vorhanden sind, deren Foderung bei Gericht noch nicht bekannt sind, so setzt man hiemit zur Gewinnung einer genauen Uebersicht des Norbert Duschl'schen Gesammtschuldenstandes hiemit Tagsfahrt auf

Samstag den 30. Mai d. J.

früh 9 Uhr bei hiesigem Amtssitze an, und ladet alle zur Zeit noch unbekannten Norbert Duschl'schen Gläubiger hiemit Behufs der Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen mit dem Bemerken vor, daß es sich die Ausbleibenden selbst zuschreiben müssen, wenn bei den weitern Verhandlungen dieses Schuldenwesens vorzugsweise nur auf die schon bekannten Gläubiger Rücksicht genommen werden kann.

Am 10. April 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

347. Wer immer an die Verlassenschaft des am 24. Oktober v. J. dahier verlebten Korporals des k. b. Infanterie-Regiments Gumpenberg, Georg Limmer, eine Foderung zu machen hat, hat solche

am 14. May l. J.

Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß er mit seiner Foderung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und solche an die bisher angemeldeten Prätendenten nach Lage der Akten ausgehändigt wird.

Am 13. April 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

348. Wer an den Rücklaß der am 7. Februar d. Js. gestorbenen Theres Röhrl, ledigen Inwohnerin von Zwisel und ehemaligen Hausbesitzerin von dort aus irgend einem Titel Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese inner 60 Tagen a dato um so mehr hieroris geltend zu machen, als ausserdessen bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache hierauf keine weitere Rücksicht mehr genom-

Digitized by Google

men, und die Verlassenschaft an die bekannten Erben verabfolgt wird.

Ebenso werden alle diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, dieselben zu Gerichtshanden zu übergeben.

Den 11. April 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

349. Johann Zillerer, Strickermeister von Wegscheid, hat wegen Zahlungsunvermögenheit um Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger und um ein gütliches Arrangement unter denselben zu erzielen gebeten.

Es wird daher zu diesem Zwecke, so wie zur Liquidirung der Forderungen und Stellung weiterer Anträge Commission auf

Freitag den 15. k. Mts. May

Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei angesetzt, und sämmtliche Zillner'sche Gläubiger hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschluße der Mehrheit beistimmend erachtet werden würden.

Den 18. April 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

350. Durch den am 13. Jäner d. Js. erfolgten Tod des an der Pfarrkirche Neukirchen angestellt gewesenen Chorbassisten Stephan Hofmann ist diese subalterne Kirchenbedienstung in Erledigung gekommen.

Diese Musikerstelle fordert folgende Qualifikation:

a) Baß- und Choralgesang,

b) Horn- und Trompetenblasen,

c) Violin und Alto-Viola-Spiel,

und das jährliche Diensteinkommen des Chorbassisten besteht in der freien Logis in der beim Pfarrgotteshause entlegenen eigenen Bassisten-Wohnung, in einer Geldbesoldung von 126 fl. 18 kr., in einer Getreid-Addition pr. 1 M. 3 V. 2 S. Weizen und 3 M. 3 V. Korn, und in den wandelbaren Accidentien von anfallenden Leichen-, Hochzeit- und Lobämtern, dann Litaneien s. a. nach mehrjährigem Durchschnitt berechnet auf circa 60 fl.

Im Namen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, werden die Bewerber um diesen Kirchendienst aufgefordert, ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Herkunft aus Bayern und unbescholtenen Leumund binnen 4 Wochen hierorts einzureichen, worauf der zur Fähigkeits-Prüfung bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspection zu Straubing bestimmte Tag bekannt gegeben werden wird.

Den 22. April 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

---

351. In der Verlassenschaftssache der Anna Maria Harlander, Gerichtshalters-Wittwe in Landau, werden hiemit alle diejenigen Individuen, welche an deren Verlassenschaftsmasse aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben,

auf Montag den 1. Juni 1840

Vormittags 9 Uhr

zur Liquidirung derselben vorgeladen, und haben daher an diesem Tage um so sicherer zu erscheinen, als außerdessen bei Vertheilung jener

Digitized by Google

Erbschaftsmasse keine Rücksicht mehr auf sie genommen werden würde.

Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß an eben diesem Tage die öffentliche Versteigerung des Gesammt-Anwesens, bestehend aus

A. dem zweigädigen, ganz gemauerten und mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, so wie den übrigen Oekonomiegebäuden, und

B. aus Gärten, Aeckern, Wies- und Holzgründen in einem Flächenraume zu 16 1/8 Tagwerk nach einem Werthsanschlage zu 4570 fl.

stattfinden wird, jedoch salva Ratificatione der Erben.

Sämmtliche Kaufslustige haben daher, und zwar unbekannte versehen mit den gesetzlichen Vermögens- und Sittenzeugnissen, früh Morgens 9 Uhr bei dem unterzeichneten Landgerichte sich einzufinden, ihre Anbote zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen.

Landau am 28. April 1840.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

---

352. Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industrie-Fondes spanische Sprungwidder unentgeldlich aus hiesiger königlicher Stammschäferei abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15. bis 30. Juni l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München den 27. April 1840.

Königl. Staatsgüter-Administration Schleißheim und Weihenstephan.

Kraus.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 3. bis 10. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	2½
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr.	dl.	Viertling fl.	kr.	dl.	Mäßl fl.	kr.	dl.
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz

vom 1. bis 7. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	½
Ein Groschenwecken . .	—	24	2	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz

Mehlgattungen.	Mez. fl.	kr.	dl.	Vierl. fl.	kr.	dl.	Sechz. fl.	kr.	dl.	Dreißiger. fl.	kr.	dl.
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	23	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	54	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—		2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 25. April 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	2½
Ein Groschenwecken	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	1
» » » 6 » . .	2	10	2
» » » 9 » . .	3	15	3
» » » 12 » . .	4	21	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 30. April 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅝
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		84
Bank-Aktien	598	595
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	148	
detto detto » 1839 » . .		142½
Metalliq. à 5% prompt	109⅛	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101⅜	
detto à 3% Mt.	82½	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1825	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	122	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 21. bis 28. April 1840.	Waizen	—	113	113	113	—	13	48	12	59	11	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	—	9	42	9	30
		Gerste	—	14	14	14	—	9	—	7	57	7	18
		Haber	—	15	15	15	—	4	36	4	9	3	54
Dingolfing	Vom 21. April 1840.	Waizen	—	34½	34½	34½	—	13	36	13	15	13	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	48	9	36	9	24
		Gerste	—	31	31	31	—	8	48	8	30	8	—
		Haber	—	9½	9½	9½	—	4	36	3	15	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 17. bis 23. April 1840.	Waizen	—	53	53	53	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	30	—	—	8	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 23. April 1840.	Waizen	—	58	58	51	7	13	48	13	16	12	34
		Korn	—	40	40	36	4	9	46	9	40	9	33
		Gerste	—	13	13	3	10	9	30	9	30	9	30
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	39	4	32
Landau	Vom 27. April bis 4. Mai 1840.	Waizen	—	37	37	37	—	13	48	13	36	13	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	26	26	—	8	6	8	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Mai 1840.	Waizen	—	1098	1098	1080	18	14	45	14	7	13	7
		Korn	—	105	105	99	6	9	52	9	37	9	22
		Gerste	12	110	122	122	—	8	45	8	15	7	45
		Haber	—	177	177	177	—	4	57	4	45	4	37
Mainburg	Vom 22. April 1840.	Waizen	—	28	28	28	—	14	48	14	—	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	40	9	36	9	30
		Gerste	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	48	4	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. April 1840.	Waizen	—	207	207	207	—	13	24	13	12	13	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	8	—	—	—	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. April 1840.	Waizen	—	462	462	453	9	13	16	12	43	11	57
		Korn	—	106	106	104	2	9	28	9	8	8	58
		Gerste	12	224	236	186	50	8	35	8	16	7	47
		Haber	—	122	122	119	3	4	18	4	1	3	50
Vilshofen	Vom 29. April 1840.	Waizen	8	583	591	456	135	14	—	13	20	11	—
		Korn	13	5	18	8	10	9	36	9	27	9	—
		Gerste	8	—	8	6	2	8	48	8	14	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 7. Mai 1840, Nro. 19.

Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Dominikalisten bilden zusammen einen Privat-Verein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maaßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§. 2.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 3.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeernteten, oder in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, sowie auf einzelnen Grundstücken, oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen
b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln u. dgl., dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Fischwasser angeben, damit
   1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann, dann
   2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben, und die Ernte desselben Jahres, sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, oder welche mit andern als Ge-

Digitized by Google

treidefrüchte bebaut sind, sohin nicht versichert werden müssen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§ 4.

Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formulare (Beilage A.) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (Beilage B. rückwärts) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrages, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand, sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplikat der Fassion mit der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage, binnen acht Tagen, respektive mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Direktorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde, und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Vereinsbeiträge in die Vereinskassa, die Eintragung in den Cataster verfügt.

Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über acht Tage in Handen behalten darf, so ist das Direktorium befugt, im eintretenden Saumsalsfalle gegen den betreffenden Agenten mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und spezifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung außerwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeindevorsteher selbst Agent des Vereines ist, attestirt ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht.

§. 5.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $^1/_5$tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 6.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungs-Beitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich; vorbehaltlich der polizeilich oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 7.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündung bei der Uebergabe der Fassion, der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begibt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 8.

Bei Besitzveränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung, mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu bleiben verbunden gewesen wäre.

§. 9.

Alle Certifikate, Contrasignationen und dergleichen, welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, Behufs der Hagelversicherung, ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Artikel III. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239) auch taxfrei. Da dem Vereine, und insbesondere dem Direktorium und den Agenten, die erbetene Postportofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Direktorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Fatenten zu erholen, und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 10.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt dieselbe, nach dem lithographirten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden ist, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben (§. 4) vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplikate, nebst den Geldbeträgen, je von 8 zu 8 Tagen, respektive mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Direktorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf dem Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

§. 11.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Nummer und Wohnort, Land- und Herrschaftsgericht, und Regierungsbezirk des eintretenden Mitgliedes, im Conterte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte nach §. 4 versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Cataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage. Dabei wird bemerkt:

1) So weit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos das Cataster-Nummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuerkataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechlung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.
2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Dezimalen in der Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.
3) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders, mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.

*)

Digitized by Google

4) Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.
5) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten, oder die Ortspolizei-Behörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Direktorium ermäßigt.
6) Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im §. 3 aufgezählten Veranlassungen, der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittlern Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und den hienach bezahlten Beiträgen, zu dem muthmaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu niedern Fatirung in der Fassion, nach quantitativen Abstufungen des Werthes, z. B. zu $^1/_3$ u. s. w, angegeben hat.

§. 12.

Dominikalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistriktsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises.

Die Fassion der ständigen Dominical-Renten kann, so ferne der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt, oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominicalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung, nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 13.

Den unfatirten Zehent fatirt man entweder:
1) mittels Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2) mittels Fatirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleichberechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 14.

Die Fassionen der Dominicalisten werden lediglich von den königlichen Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominicalsteuer-Fassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 15.

Grundbesitzer und Dominicalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutscomplexe besitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden, können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominicalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 16.

Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten

Digitized by Google

waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis zu diesem Tage (31. Mai) einschlüßlich, dem Agenten zugestellt, und die betreffenden Beiträge demselben baar entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches, im Falle eines Hagelschadens, in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigen Falls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 17.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder einen niedrigern Beitrag bezahlt. Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anders Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die, gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Beitragsklasse steht: z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommerreps angebaut.

II. Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 18.

Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 (fünfzehn) Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden.

I. Klasse: $^3/_5$ Prozent oder — fl. 36 kr. von hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Klasse: $1^1/_5$ Prozent oder 1 fl. 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche binnen 15 nach einanderfolgenden Jahren nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Klasse: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren, mit $1^4/_5$ Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Klasse: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren, $2^2/_5$ Prozent oder 2 fl. 24 kr. vom Hundert.

V. Klasse: mit 4 Hagelschäden 3 Prozent oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Klasse: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, $3^3/_5$ Prozent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder, oder ganze Distrikte in einer Reihe von 15 Jahren mehr als 5 Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitrags-Erhöhung von — fl. 36 kr. eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphe enthaltenen Erhöhung.

In Beziehung auf den Uebertritt in eine höhere Gefährlichkeits-Klasse wird die, bis zu einem Zehntheile steigende Behagelung der in einer Flur versicherten Grundstücke als Maaßstab festgesetzt.

§. 19.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage, kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze und neben derselben, jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen. Dahin gehören vorzugsweise:

a) Oel- und Handelsgewächse,
b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

zu a. Jene bezahlen neben dem ordentlichen noch einen vollen Beitrag der treffenden Klasse;

zu b. diese aber den dreifachen Betrag;

Es entrichtet demnach z. B. Reps in der I. Klasse statt — fl. 36 kr. vom Hundert,

1 fl. 12 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr., — 3 fl. 36 kr.; Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber haben die dreifachen Beiträge zu entrichten.

§. 20.

Die oben §. 18. angegebene Klassifikation der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassionsformularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 21.

Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote, und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 22.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 31. Mai dem Agenten nicht übergeben und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das im Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 23.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Versicherungs-Urkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag der nach Maaßgabe des treffenden Versicherungsbeitrages, und zwar bei einer Summe

bis zu			1			$^1/_{10}$		fl. —	kr. 6
über	1	Gulden bis zu	5	Gulden mit		$^1/_5$	Prozent oder	—	12
	5		10			$^2/_5$		—	24
	10		15			$^3/_5$		—	36
	15		20			$^4/_5$		—	48
	20		25			1		1	—
	25		30			$1^1/_5$		1	12
	30		35			$1^2/_5$		1	24
	35		40			$1^3/_5$		1	36
	40		45			$1^4/_5$		1	48
	45		50			2		2	—

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um $^1/_5$ Prozent mehr;
über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um $^1/_5$ Prozent mehr, und hierauf wird mit jedem weitern 50 fl. $^1/_5$ Prozent berechnet.

Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungs-Kommission und der Schadens-Erhebung.

§. 24.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke

Digitized by Google

ansässige sachverständige, und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden, unter Leitung des Agenten, die Schätzungskommission.

§. 25.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte anderer Seits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen. Einen andern statt des Abgelehnten, kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 26.

Die Schätzungs-Kommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2. genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wie vielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3. wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;
4. Diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle, mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden soll. Ueber die Resultate dieser Untersuchungen geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab;
   a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne?
   b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäuse-Fraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf §. 11 Nro. 6 oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich
   c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, ausserdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Direktorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maaßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Direktorium ist in jedem Falle befugt, bei größern Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Nachschätzung eigene Abordnungen zu treffen.

§. 27.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erho-

Digitized by Google

lung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung, und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrlässigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 28.

Das über obige Punkte (§§. 26 und 27) vom Agenten angefertigte, und von diesem, dann den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch den Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um $^1/_5$tel bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr statt. Unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungs-Resultate von den Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dieß zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten, beobachtet.

§. 29.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen, wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig; jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus andern Gründen, z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die im §. 12 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 30.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen, nach Anleitung der §§. 26 bis 28 abgeschätzt. Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des frühern Schätzungs-Protokolles lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob, und um wieviel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

Digitized by Google

spondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse, gegen eine Remuneration von fünf Prozent, und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. d. gl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Kontrole des Direktoriums, werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit:

1) von der Geschäftsführung des Direktoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigst alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.
2) Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen und auf deren Abstellung anzudringen, und
3) auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzutragen, wenn ihnen
   a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,
   b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,
   c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Direktoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat

4) das Direktorium sofort zu entsprechen. Den Bevollmächtigten ist auch
5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§. 41.

Das Direktorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereins-Rechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche

1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und
2) die Bedenken dem Direktorium zur Beantwortung mittheilen, sofort
3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Direktorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen. Die Resultate der von der primitiven Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der Generalversammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag, oder im Falle besonderer, von den Vereinsbevollmächtigten erhobenen Anstände, dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Kreis-Intelligenzblättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die Einnahmen an Beiträgen summarisch nach Agentiebezirken, ebenso die Ausgaben auf Regie und Remuneration summarisch, die auf hinausbezahlte Entschädigungen aber nach Agentiebezirken vorgetragen werden sollen.

§. 42.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, führt:

1) der Direktorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei

2) die Vereins-Bevollmächtigten abwechselnd mit den Direktorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben;
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5) in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle von Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

§. 43.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei:
a) von dem Direktorium sowohl, als den Vereinsbevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen,
b) seine Wünsche und Anträge dem Einen oder den Andern, jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, sowie insbesondere
c) in der General-Versammlung seine Ansichten, Wünsche und Anträge, auf Abänderung oder Zusätze zu den Vereins-Satzungen gebührend vorzutragen.

§. 44.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereines, und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen wird ein eigener k. Regierungs-Kommissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Direktoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der Generalversammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

§. 45.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Satzungen Zweifel entstehen, die Beantwortung prinzipieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Direktorium zu heben sich nicht für kompetent erachtet, so ermächtigt hiemit die Generalversammlung für solche Fälle das Direktorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur provisorischen Erledigung derartiger in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehöriger Gegenstände in der Art, daß die dem gemäß gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 46.

Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beschlüsse einer General-Versammlung, und mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs geschehen.

§. 47.

In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines, wird der vorhandene Aktivstand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishilfskassen zugewendet werden.

Digitized by Google

IV. Von der Entschädigung.

§. 31.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind, (§. 3.), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder derartige Fassionen sogar zurückgewiesen werden können, (§. 11.), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinskassa, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens, im Verhältnisse seiner einbezahlten Beiträge, rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 26 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 32.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rusticalien, und bei dem, in Verbindung mit den Zehentholden, versicherten Naturalzehent, eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung, an der dießjährigen Ernte durch den Hagel wirklich vernichtet wurden; bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

Sollte jedoch der im §. 18 bezeichnete Vereinsbeitrag sammt der Hälfte Zuschuß aus dem Reservefond (§. 34) nicht hinreichen, um den beschädigten Vereinsmitgliedern mindestens ein Drittel ihrer Entschädigungs-Forderung (33⅓ Prozent oder 33 fl. 20 kr. vom Hundert) hinausbezahlen zu können, so ist jener Beitrag verhältnißmäßig bis zu diesem Bedarfe zu erhöhen.

Das Vereins-Direktorium, in Benehmen mit den Vereins-Bevollmächtigten, hat darüber einen umständlich motivirten, die Nothwendigkeit sowohl, als die Größe des Konkurrenzbeitrages nachweisenden Beschluß zu fassen, und an sämmtliche Agenten zur Verständigung der Vereinsmitglieder auszuschreiben.

§. 33.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reserve-Fonde.

§. 34.

Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Kassaüberschüssen, von den an die beschauerten Vereinsmitglieder voll hinaus zu zahlenden Entschädigungen, unter 500 fl. — drei Prozent, von Entschädigungen von 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht. Die hiedurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank auf Wechsel verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft, und die davon abfallenden jährlichen Zinsen auf dieselbe Weise admassirt.

§. 35.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die Generalversammlung, oder an deren Statt, das Direktorium mit den Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 36.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines, entweder in Person, oder

Digitized by Google

durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten, und durch Bekanntmachung in 2 oder 3 öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Direktorium

1) einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen.
2) Werden bei derselben über die von dem Direktorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich
3) die Wahl des Direktoriums vorgenommen.

§. 37.

Das Direktorium besteht:

1) aus einem Vorstande, und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse alle wichtigern Geschäfte des Vereines besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Direktorium korrespondirt mit allen königlichen Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reichs, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen. Das Direktorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorialmitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Direktorial-Mitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§. 38.

Das Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, wählt ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, so wie einen Bureaudiener, welcher sich zu allen erforderlichen Bureauarbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, bleibt es überlassen, die Gehalte derselben, im Verhältnisse ihrer Leistungen, festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl. — jener des Bureaudieners den von 300 fl. — nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Direktorial-Vorstandes in Prozenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle, des gewöhnlichen, oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehülfen und Schreiber aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Wegen Uebernahme der Vereins-Kasse hat das Direktorium bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank das Geeignete einzuleiten.

§. 39.

Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistrikte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Direktoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königlichen Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Direktorium in unmittelbarer Corre-

(Beilage B.)

Versicherungs-Urkunde

Nachdem als Eigenthümer der im Vorstehenden fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlage derselben zu fl. kr.

nach §. 4. und 18. der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

1) den Versicherungs-Beitrag in der Classe mit fl. kr.

2) den Schreibmaterialien-Beitrag mit fl. kr.

3) den Regiekosten-Beitrag mit fl. kr.

zusammen fl. kr.

das ist . . . . . .

bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Zustellung dieser Urkunde an bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Satzungen dieses Vereines feierlich und rechtsverbindlich zugesichert.

den ten 18 mittags Uhr

Im Namen des Vereines
der Agent desselben

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage A.)

Hagel-Versicherungs-Verein

für das

Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

Beitragsklasse des Cataster Nr.

Eintrittsjahr

Hausname

von (Distrikt)

(Gemeinde)

Landgericht im Regierungsbezirke

Der Grundstücke						Geldanschlag der Ernte		Bemerkungen
Laufender Nummer	Cataster oder Flur-Nummer	Gattung und Eigenname	Größe Tgw.	Größe Dez.	Bestellung	fl.	kr.	

Digitized by Google

Gegenwärtige Faſſion wurde von dem Fatenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinsſatzungen für ſich verbindlich, und insbeſondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Vereine bleiben zu wollen, erklärte, eigenhändig unterzeichnet; dieſe eigenhändige Unterſchrift auch vom Gemeinde-Vorſteher mit Siegel und Unterſchrift mit dem Anhange beſtätigt, daß in dieſer Faſſion alle bebauten Grundſtücke des Fatanten aufgeführt, und bis zu dieſem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden ſeyen.

den ten 18 mittags Uhr

Unterſchrift des Gemeinde-Vorſtehers.

(L. S.)

Unterſchrift des Fatenten

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 20.

Passau, Donnerstag den 14. Mai 1840.

Inhalt: Die Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern. — Das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen. — Beschlagnahme. — Der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern. — Die unbefugte Verhinderung von Anwesens- und anderen Verkäufen durch die Markts- und Landgemeinden. — Eine im Hubanover-Walde bei Kralowitz, Pilsener Kreises in Böhmen, gefundene Leiche. — Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten. — Die Einführung des Steuer-Definitivums, in specie die Häuser-Numerirung. — Die Prüfung der Schullehrlinge. — Der landwirthschaftliche Verein. — Die Bezeichnung der Ministerien. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

353.

Ad Num. 12903.

An sämmtliche Magistrate, Distrikts-, Polizei- und Bau-Behörden von Niederbayern.

(Die Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-, Polizei- und Bau-Behörden, dann Magistraten, wird nachstehend die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 24. April 1840 mit der Weisung eröffnet, für den pünktlichen Vollzug derselben geeignete Sorge zu tragen, und resp. deren Handhabung zu überwachen.

Landshut den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadt-

Digitized by Google

mauern, Stadtthore, Thor-Thürme ꝛc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das Bestimmteste auszusprechen geruht.

Demohngeachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweist augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objekte bisher zu wenige Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

München den 24. April 1840.

354.

Nr. 6329.

An

sämmtliche Gerichtsbehörden in Niederbayern.

(Das Tarwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 13. l. M. in rubrizirtem Betreff erfolgte höchste Ministerial-Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Gerichtsbehörden in Niederbayern zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

„Es sind über die unter dem 2. August 1838 an die k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken und Aschaffenburg wegen Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen erlassene und am 9. April v. J. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheines zur Nachachtung ausgeschriebene Entschließung Zweifel erhoben worden, ob nämlich bei dergleichen von 100 fl. und darunter wirklich nur $\frac{1}{8}$ kr. oder $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden als Taxe zu erheben sey.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt: Das Taxregulativ in Hypothekensachen vom 26. April 1824 beabsichtiget überhaupt zur Begünstigung des Hypothekenwesens eine Milderung der allgemeinen Taxordnung.

Deßhalb ist auch im §. 9 dieses Regulativs bei Darlehens-Verträgen mit hypothekarischer Versicherung die im §. 8 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 im Allgemeinen bestimmte Briefstaxe von $\frac{1}{2}$ kr. auf $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden herabgesetzt worden. Da nun selbst nach §. 13 der provisorischen Taxordnung für Quittungen überhaupt nur die Hälfte der Briefstaxe zu erheben ist, und nach §. 11 des Taxregulativs in Hypothekensachen eine eigene Quittungstaxe gar nicht erhoben wird, sondern nur die im §. 4 desselben bestimmte Protokollgebühr von 36 kr., solche aber bei Beträgen unter und bis zu 100 fl. mehr betragen würde, als die halbe Briefstaxe, d. i. $\frac{1}{8}$ vom Gulden nach §. 9; so ist es ganz in dem Sinne des mehrerwähnten Hypotheken-Taxregulativs, daß analog mit §. 13 der provisorischen Taxordnung bei Fristen-Ab-

Digitized by Google

schreibungen und Löschungen in Hypothekensachen von 100 fl. und darunter nur ein Achtel-Kreuzer vom Gulden als Taxe erhoben werde.

Dieses dient der k. Regierung zugleich als Entschließung auf ihren deßfallsigen Bericht vom 20. April v. Js."

Landshut am 26. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Leythäuser.

Kallaus, Sekretär.

355.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadt-Commissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Die Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript de dato 23. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direction München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Meine Verfolgungs-Geschichte und Entfernung von der Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Simbach a./J., von Joh. Bapt. Langmaier, k. quiesc. Pfarrer. München 1840"

bestätigt, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 2. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

356.

Ad Num. 10102.

(Der Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend einen Auszug aus den Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, auf die darin enthaltenen höchst wichtigen Bestimmungen allenthalben aufmerksam zu machen, und sich wegen Aufstellung der nöthigen Agenten sogleich in das unmittelbare Benehmen mit dem Vereins-Direktorium zu setzen.

Landshut am 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Auszug
aus den
Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

Vorwort.

Obgleich die Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern 1840 im Regierungsblatte (Nro. 13 S. 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden sind, um die beitretenden Vereinsmitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu setzen, so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allgemein bekannt zu seyn, als es der Zweck

Digitized by Google

dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weßhalb es für zweckmäßig erachtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publizität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf betreffenden Paragraphen der Satzungen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe theils aus dem Regierungsblatte, theils bei jedem Agenten, aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Satzungen, und den Instruktionen derselben, sich leicht verschaffen kann.

I. Der Hagelversicherungs-Verein ist ein, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privatverein der Oekonomie- und Grundrenten-Besitzer, zum Zwecke der Versicherung der an ihren Ernten oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen
b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffel u. d. gl. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. (§. 1 — 3.)

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der satzungsmässigen Beiträge an den Verein, welcher durch die Aushändigung der Versicherungs-Urkunde an den Fatenten zur Zahlung der satzungsmässigen Entschädigung verpflichtet wird. Jeder Agent haftet prinzipaliter für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge von den Fatenten, und deren ungesäumte Einsendung in die Vereinskassa.

Das Recht auf Entschädigung neueintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke, der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhändig gemacht. (§. 4.)

III. Der unerstreckbare Termin zum Eintritt in den Verein wird allgemein auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Wirkliche Vereins-Mitglieder müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden Fassionen bis zum 31. Mai übergeben, und die Beiträge gegen Rückgabe der Versicherungsurkunde binnen 24 Stunden, an den Agenten entrichtet haben; widrigenfalls sie ihren Entschädigungs-Anspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergegangenen Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls exekutive von ihnen erholt werden würden. (§. 16 u. 22.)

IV. Die Versicherungsbeiträge sind bestimmte Prozente, welche jedes Vereinsmitglied in die Vereinskassa baar einzuzahlen hat; sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, hinsichtlich der geographischen Lage des versicherten Grundstückes sowohl, als der Zartheit der Pflanze, und des längern Standes derselben auf dem Felde. Grundstücke in Fluren, welche in 15 nach einander folgenden Jahren gar keinen Hagel erlitten haben, zahlen von hundert Gulden der versicherten Ernte einen Beitrag von — fl. 36 kr.

Ein Hagelschlag in 15 Jahren entrichtet einen Beitrag von 1 fl. 12 kr. von hundert Gulden Ernteanschlag; so wie jeder fernere Hagelschlag den Beitrag immer um 36 kr. erhöht.

Diese Höherung findet aber nur dann statt, wenn der zehnte Theil des versicherten Ernteanschlages durch Hagel beschädiget worden ist. (§. 18.)

Die zarten Pflanzen, wie Oel- und Handelsgewächse haben die doppelten — Früchte aber, deren Ernte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfrüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein

Digitized by Google

u. dgl. die dreifachen Beiträge zu entrichten. (§. 19.)

Neben diesen Beiträgen werden noch 6 kr. für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger Regiekosten-Beitrag erhoben.

Die theils auf den Grund rentämtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Klassifikationen, leiden durchaus keine Abänderung; wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

V. Die Versicherung geschieht mittelst gedruckter Fassions-Formularien, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Anzahl vorräthig sind, und in welchen alle zu einem Gutscomplexe gehörigen befruchteten Gründe aufzuführen sind.

Jeden Falls ist aber der Anschlag nach dem Werthe einer zu hoffenden mittlern Ernte festzusetzen. (§. 3—11.)

VI. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gilten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassions-Formularien bei jedem Agenten; und die nähern Vorschriften in den §§. 12 — 19 der Satzungen. Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, von dem Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen, und den vom Direktorium etwa angeordneten Taxationen.

VII. Jedes Vereinsmitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen zweimal 24 Stunden dem Agenten, bei dem es sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen 3 Tagen durch die angeordnete Schätzungskommission die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Ernte verfügt das Direktorium durch die nämliche Schätzungs-Kommission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungs-Summe durch das Direktorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

VIII. Die Entschädigung wird in der Regel voll und gänzlich geleistet, und zwar die erste Hälfte Mitte September, und die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $^1/_5$tel der darauf stehenden Frucht erleidet. (§. 5.)

IX. Durch die von Sr. Majestät dem Könige huldvollest genehmigten Satzungen ist Vorsorge getroffen, daß selbst in besonders hagelschweren Jahren mindestens Ein Drittel des erlittenen Schadens ($33^1/_3$ Prozent) an die Beschädigten baar hinausbezahlt werden muß. (§. 31.)

X. Das Direktorium ist die, aus der freien Wahl der Vereins-Mitglieder hervorgegangene Verwaltungs-Behörde des Vereines; welche streng an die Satzungen gebunden, dieselben auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Direktoriums beschwert erachtet, der Recurs an die zuständigen Civilgerichte, in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 37.)

XI. Dem Direktorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereins-Bevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der von dem Direktorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt, und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Direktoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer General-Versammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Direktorium die allenfalls sich ergebenden

Anstände und prinzipiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 40 — 45.)

XII. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Kassa-Ueberschüssen, von den hinaus zu zahlenden Entschädigungen unter 500 fl. drei Prozent, von Entschädigungen zu 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht, verzinslich angelegt, und fortwährend admissirt. Ein Theil davon wird, wenn es nöthig, zur satzungsmäßigen Befriedigung der Behagelten verwendet; im Falle bedeutenden Anwachses desselben soll er die Mittel darbieten, zur Herabsetzung der Beiträge allmählig schreiten zu können.

Schlußworte.

Des Schutzes nicht nur, sondern der höchsten Begünstigung von Seite der königlichen Regierung versichert, sind gewiß zahlreiche Beitrittserklärungen zu hoffen, und um so mehr zu wünschen, als die möglich größte Zahl der Vereins-Mitglieder die verläßigste Bürgschaft für den Fortbestand und Aufschwung unsers für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines ist; dessen Zweck keineswegs ein spekulativer, auf Gewinn berechneter ist, sondern vielmehr dahin geht, dem Landmanne, welchem der Hagel die im Schweiße seines Angesichtes erzielte Ernte raubt, eine billige, mit seinem Beitrage im Verhältnisse stehende Entschädigung zu leisten.

Um denselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, geruhten Seine Königliche Majestät ꝛc. in dem allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte vom 15. April l. Js. die huldvollste Zusicherung zu ertheilen, künftig die Gesuche um Collecten-Bewilligungen wegen Hagelschaden in der Regel keinen Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war; auch wurden die Curatelbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Landeigenthümer, im Falle gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen unserm Vereine beigetreten ist.

Werden es nicht auch die Hypothekgläubiger in ihrem Interesse finden, so wie es bei Feuerassekuranzen der Fall ist, den Beitritt in den Hagelversicherungs-Verein gleichfalls zu stipuliren? Es ist wohl zu hoffen.

Möge der gnädige Himmel seinen Segen zum Gedeihen dieses Vereines geben!

357.

Ad Num. 13153.

(Die unbefugte Verhinderung von Anwesens- und andern Verkäufen durch die Markts- und Landgemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den in neuester Zeit zur Vorlage kommenden Berufungen wegen verweigerter Ansäßigmachung auf Haus- oder Grundbesitz, so wie auf reale Gewerbs-Rechte, hat die unterfertigte Stelle entnommen, daß bezüglich der mit solchen Ansäßigmachungs-Gesuchen häufig verbundenen Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte die Markts- und Landgemeinden ohngeachtet vielfacher Belehrungen immer noch der Ansicht sind, als stünde ihnen in Ansehung dieser Kaufs- und Verkaufs-Verträge ein Recht der Bewilligung oder Versagung zu, welches von denselben gewöhnlich in der Art geltend gemacht werden will, daß sie ihre Zustimmung zu einem solchen Geschäfte nur für den Fall geben, wenn einerseits der Käufer ihnen als Gemeindemitglied annehmbar scheint, und anderer Seits der Verkäufer ent-

Digitized by Google

weder sogleich über die bereits geschehene Erwerbung eines anderen Anwesens sich auszuweisen vermag, oder wenn er bis dahin den Erlös des zu verkaufenden Besitzthums bei Gericht, oder bei der Heimathsgemeinde zu hinterlegen sich verpflichtet.

In diesem Verfahren wurden die Gemeinden selbst von mehreren Distrikts-Polizei-Behörden, welche dieses irrthümliche Verfahren adoptirten, beschränkt.

Zur endlichen Beseitigung dieses ungesetzlichen, den Betheiligten oft namhaften Schaden verursachenden Verfahrens sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden Nachstehendes zur Belehrung und Nachachtung zu eröffnen:

Wie bereits durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837 der Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr. (Kr.-Int.-Bl. Beilage zu Nr. 13 S. 2) deutlich bestimmt ist,

kann die Veräußerung von Realitäten aus dem Titel der Sicherung des Gemeinde-Interesses selbst dann nicht gehindert werden, wenn die zu veräußernde Realität als Titel der Ansässigmachung behandelt worden ist, da das Gesetz eine dießfallsige Beschränkung nicht begründet, und sonach die freie Verfügung über das Eigenthum innerhalb der civilrechtlichen Schranken, Recht der Einzelnen bleibt.

Den Gemeinden steht daher bezüglich der Realitäten-Veräußerung von Seite eines Gemeindemitgliedes nicht einmal ein Recht der Erinnerung, viel weniger das Recht zu, eine solche Veräußerung zu verwehren, oder dieselbe von dem Nachweise des Verkäufers über Erwerbung eines anderen Besitzthums, oder von Kautionsleistung abhängig zu machen, und die Verkäufer sind im Irrthume, wenn sie glauben, sich bezüglich der vorhabenden Veräußerung vorerst an die Gemeinde sich wenden, und deren Bewilligung zum Verkaufe erholen zu müssen.

Eben so wenig sind die Gemeinden in Ansehung des Käufers befugt, diesem den Ankauf eines Anwesens oder sonstigen Besitzthumes zu verwehren.

Der Ankauf eines Hauses oder eines Grundbesitzes in einer Gemeinde begründet an und für sich noch keineswegs die Ansässigkeit in dieser Gemeinde.

Die frühere Bestimmung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, wornach mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigenthums das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben war, ist durch das revidirte Gesetz vom 1. Juli 1834 aufgehoben worden, und es setzt gegenwärtig nach §. 5 dieses Gesetzes Abs. 2 jede Ansässigmachung auf Haus- oder Grundbesitz einen besonderen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

Die Gemeinden haben daher nach vorstehender Erörterung bezüglich der in der Gemeinde-Markung vorkommenden Käufe und Verkäufe von Haus- und Grundbesitz, so wie auch von realen Gewerbsrechten niemals ein Einspruchsrecht irgend einer Art geltend zu machen, dem auch der Besitz eines realen Gewerbsrechtes gewährt noch keine Ansässigkeit, und auch keinen unbedingten Anspruch auf Concessions-Verleihung (Döllinger Verord.-Samml. Bd. 14, Ab. 3, S. 1451, §. 674).

In dem Falle aber, wenn von Seite des Käufers wirklich ein Ansässigmachungsgesuch mit dem Kaufsgeschäfte verbunden wird, haben die Gemeinden auch nicht eher thätig zu seyn,

bis sie von der vorgesetzten Behörde zur Abgabe ihrer Erinnerung aufgefordert werden.

Denn es erscheint den gesetzlichen Bestimmungen im §. 9 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung durchaus nicht entsprechend, wenn Ansässigkeits-Bewerber vorerst an die Gemeinden oder die Gemeinde-Verwaltung und deren einzelne Mitglieder sich wenden, bei diesen eine sogenannte Aufnahms-Bewilligung nachsuchen, und dann erst die zuständige Behörde zu Instruirung ihres Gesuches angehen.

In dieser Beziehung wird hiemit ausdrücklich auf die genaueste Befolgung der von den meisten Distrikts-Polizei-Behörden gänzlich außer Acht gelassenen Regierungs-Ausschreibung vom 31. Jäner 1836 (Kr.-Int.-Bl. S. 80, §. 124) aufmerksam gemacht, und werden sämmtliche Behörden angewiesen, solche Aufnahms-Zeugniße nach Vorschrift der bemerkten Ausschreibung nicht mehr zu den Akten zu bringen, da denselben mit Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Erholung, so wie der Unvermögenheit der Aussteller vor Instruirung des Ansässigmachungsgesuches über dasselbe richtig abzuurtheilen, kein Werth beigelegt werden kann, da ferner bei vielen Ansässigmachungsgesuchen die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinden nicht nothwendig ist, und durch dieses unstatthafte Verfahren der Betheiligten oftmals unnütze Zeitversäumniß, so wie Kosten verursacht werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zur genauesten Befolgung vorstehender Anordnungen und zur geeigneten Belehrung der Gemeinden mit dem Beifügen beauftragt, daß gegen jene Behörden, bei welchen wider Erwarten eine fernere Ausserachtlassung der bemerkten Bestimmungen wahrgenommen werden sollte, unnachsichtlich mit Disciplinarstrafen vorgeschritten werden wird, und dieselben hiedurch bezüglich des den Betheiligten durch ein solches ungesetzliches Verfahren zugehenden Schadens für verantwortlich und haftbar erklärt werden, welcher Haftbarkeit auch die Gemeinden unterliegen, sofern sie allein als die Schuldigen erscheinen.

Landshut am 2. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

358.

Ad Num. 12902.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Hubenover-Walde bei Kralowitz, Pilsener-Kreises in Böhmen gefundenen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 5. Juli v. Js. sub Nr. 15640 durch das Kreis-Intelligenzbl. im rubrizirten Betreffe ergangene Ausschreibung werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die dort angeordneten Nachforschungen fortzusetzen, nachdem das Nationale des am 28. Febr. v. Js. bei Kralowitz ermordet gefundenen Mannes noch immer nicht ermittelt werden konnte.

Der Erfolg der angestellten Nachforschungen ist innerhalb 8 Wochen anzuzeigen.

Landshut den 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

359.

Nr. 13196.

(Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vielfach durch die Erfahrung nachgewiesen, daß das Viehhüten durch schulpflichtige

Digitized by Google

Kinder eine Haupturſache vielfacher Schulverſäumniſſe ſofort das weſentlichſte Hinderniß ſittlich religiöſer Bildung ſey. Daſſelbe iſt daher auf den Grund bereits längſt beſtehender höchſter Anordnungen durch Regierungs-Ausſchreibungen vom 5. November 1825 (Intelligenz-Blatt S. 475) und vom 16. Mai 1828 (Intelligenzbl. 1828, S. 212) wiederholt unterſagt worden. Durch neuerliche Anzeige vorgekommener Kontraventionen und insbeſondere hie und da ſtattfindender Verwendung der ſchulpflichtigen Jugend zur Gänſehut findet die k. Regierung ſich veranlaßt, den Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden aufzutragen, die Gemeinden auf das bezeichnete Verbot durch ſpecielle Bekanntmachung in dem Amtsbezirke mit der geeigneten Strafandrohung für vorkommende Uebertretungsfälle aufmerkſam zu machen, und gegen die letzteren, ſie mögen von Seite der Schulbehörden ſelbſt oder von Seite der Gendarmerie und des Gerichtsdiener-Perſonals zur Anzeige gebracht werden, aufs Nachdruckſamſte einzuſchreiten.

Die k. Regierung wird von der Wirkſamkeit der Behörden bezüglich pflichtmäßiger Aufrechthaltung dieſes Verbots durch zeitweiſe Einſichtnahme von den hierinfalls gepflogenen Verhandlungen ſich überzeugen.

Landshut am 5. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präſident.

Sartorius, Sekretär.

360.

Ad Num. 6079.

An

die k. Stadtkommiſſariate, dann ſämmtliche Gerichts-Polizei- und Finanz-Behörden von Niederbayern.

(Die Einführung des Steuer-Definitivums, in specie die Häuſer-Numerirung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung einer Mittheilung der k. Steuerkataſter-Kommiſſion werden unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 3. Nov. 1837 (Kreisintelligbl. vom Jahre 1837, St. 47) die k. Stadtkommiſſariate dann ſämmtliche Gerichts-Polizei- und Finanz-Behörden von Niederbayern wiederholt aufmerkſam gemacht, daß wegen der Einwirkung auf die Kataſter eine Veränderung in der Häuſer-Numerirung zu vrrmeiden iſt, und die Numern der neuen Häuſer an die letzten Haus-Numern anzuſchließen, oder, wo dieß ſich nicht thun läßt, die neuen Häuſer mit den Bruch-Numern der nächſten zu verſehen ſind.

Landshut am 15. April 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finazen.

Beisler, Präſident.

Leythäuſer.

Kallaus.

361.

Ad Num. 13143.

An ſämmtliche

Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden.

(Die Prüfung der Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Errichtung neuer Landgerichte und die hiedurch herbeigeführte Aenderung in dem Umfange der Schulinſpektions-Diſtrikte in Niederbayern hat auch die Nothwendigkeit einer neuen Diſtrikts-Eintheilung für die Prüfungen der Schullehrlinge begründet.

Mit Rückſicht auf die bisher beſtanden habenden Diſtrikte und unter Hinblick auf die Beſtimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836, dann der höchſten Miniſterial-Ausſchreibung vom 2. November 1838 (Intelligenzblatt 1838 S. 575) werden demnach nachſtehende Prüfungs-Diſtrikte unter folgenden Prüfungs-Kommiſſären gebildet.

Digitized by Google

Nrs. Curr.	Prüfungs-Distrikt.	Dessen Umfang nach Schul-Inspections-Distrikten.	Prüfungs-Commissär.
1	Schwarzach, Landger. Bogen.	Schwarzach. Mitterfels. Wetzelsberg.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Fr. Xv. Maßl zu Hunderdorf.
2	Grafling, Ldg. Deggendorf.	Deggendorf. Grafling. Regen.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Victor Rinzinger zu Grafling.
3	Eggenfelden, Ldg. gl. Namens.	Arnstorf. Eggenfelden.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Andrä Kapfenberger zu Eggenfelden.
4	Hebertsfelden, Ldg. Eggenfelden.	Hebertsfelden. Nöham. Dietersburg.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Andrä Glaßhauser zu Hebertsfelden.
5	Schönberg, Ldg. Grafenau.	Schönberg. Waldkirchen.	Der k. Distr.-Schulinspector Pfarrer Fr. Xav. Pröll zu Schönberg.
6	St. Wolfgang, Ldg. Griesbach.	St. Wolfgang. Würding. Kirchberg.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Simon Münich zu Karpfham.
7	Schwanenkirchen, Ldg. Hengersberg.	Schwanenkirchen. Tiefenbach.	Der k. Distr.-Schulinspektor Dekan und Pfarrer Jos. Haßinger zu Schwanenkirchen.
8	Kötzting.	Blaibach. Eschlkam.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Joh. Bapt. Schober zu Blaibach.
9	Landau, Ldg. gl. Namens.	Dornach. Landau.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Jakob Habner zu Pitzling.
10	Pilsting, Ldg. Landau.	Pilsting. Engelmannsberg.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Friedr. Ruhwandl zu Pilsting.
11	Landshut.	Stadt Landshut. Altdorf. Moosthan.	Der geistliche Rath, Stadtpfarrer und Lokalinspektor Joh. Bapt. Zarbel zu Landshut.
12	Berg, bei Landshut.	Berg. Velden. Vilsbiburg.	Der k. Kreis-Scholarch u. Distr.-Schulinspektor Dekan Jos. Haas zu Berg.
13	Paßau.	Stadt Paßau. Neukirchen a. J. Hauzenberg. Wegscheid.	Der Dekan, Stadtpfarrer und Lokal-Inspektor Gg. Holzner zu Paßau.
14	Hofdorf, Ldg. Pfaffenberg.	Hofdorf. Pinkofen. Sinzing. Oberviehbach.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Wolfgang Lindner zu Hofdorf.

Digitized by Google

Nrs. Curr.	Prüfungs-Distrikt.	Dessen Umfang nach Schul-Inspections-Distrikten.	Prüfungs-Commissär.
15	Hohenthan, Ldg. Rottenburg.	Hohenthan. Appersdorf. Kelheim. Rohr.	Der k. Distr.-Schulinspektor Pfarrer Dionys Fink zu Hohenthan.
16	Straßkirchen, Ldg. Straubing.	Stadt Straubing. Straßkirchen. Perkam.	Der k. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Michael Wandtner zu Straßkirchen.
17	Böbrach, Ldg. Viechtach.	Böbrach. Prackenbach.	Der k. Distr. Schulinspektor Pfarrer Frz. J. Wagner zu Achslach.
18	Vilshofen, Ldg. gl. Namens.	Vilshofen. Osterhofen.	Der k. Distr.-Schulinspektor Dekan und Pfarrer Jos. Schwaiger zu Vilshofen.

Die königl. Distrikts-Schulinspektionen und Stadt-Schulkommissionen haben die in ihren Distrikten befindlichen Schullehrlinge den betreffenden Prüfungs-Kommissären anzuzeigen und denselben die Zeit der Aufnahme der Lehrlinge, so wie den Namen und Wohnort der betreffenden Vorbereitungs-Lehrer sammt den sonst sachdienlichen Aufschlüssen mitzutheilen.

Die k. Prüfungs-Kommissäre werden über die ihnen angezeigten Schullehrlinge, wo solches bisher nicht geschehen seyn sollte, ein Verzeichniß anlegen und evident halten, zu welchem Behufe dieselben über jede neue Aufnahme eines Schullehrlings von der betreffenden k. Distrikts-Schulbehörde Kenntniß erhalten werden.

Zugleich werden die k. Prüfungs-Kommissäre angewiesen, die nach §. 12 des Regulatives und der höchsten Ministerial-Ausschreibung vom 26. November 1838 vorgeschriebene Jahresprüfung im Laufe des Monats Juni oder der ersten Hälfte des Juli vorzunehmen und das Ergebniß in dem durch Beilage III. des Regulativs vorgezeichneten Formular bis längstens Ende Juli l. Js. an die k. Regierung einzusenden, damit die allenfalls auf das Ergebniß dieser Prüfung gegründeten, und nur in wohl motivirten Fällen zu bevorwortenden Gesuche um ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar rechtzeitig beschieden werden können.

Landshut am 2. Mai 1839.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

362.

(Den landwirthschaftlichen Verein betreffend.)

Zur Evidenthaltung der Kreismatrikel ist erforderlich, daß das Kreis-Komite von den allenfalls vorkommenden Wohnorts-Veränderungen der Vereinsmitglieder in Niederbayern jedesmal Kenntniß erlange.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden, denen von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen Mitglieder mitgetheilt wird,

**)

Digitized by Google

und ihnen daher solche sämmtlich bekannt sind, so wie diejenigen Vereinsmitglieder selbst, welche aus welch immer einer Veranlassung ihren Wohnort verändern sollten, werden demnach eingeladen, hierüber im vorkommenden Falle zu dem oben bemerkten Zwecke Nachricht anher geben zu wollen. Landshut am 6. Mai 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident,
als Vorstand.

Rund, Sekretär.

363.

Num. 95.

(Die Bezeichnung der Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 16. vorigen Monats allergnädigt zu verordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Allerhöchst-Ihre Stellen und Behörden jeden Bereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich statt der Bezeichnung: „Staatsministerium, Staatsregierung" lediglich der einfachen Ausdrücke: „Ministerium, Regierung" bedient, und jede dieser Anordnung nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, zur Abänderung zurückgegeben werden solle.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Passau den 1. Mai 1840.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

364.

Der vom Stadtmagistrate zu Straubing für den Priester Johann Sebastian Ludsteck ausgestellten Präsentation auf die katholische Spital-Pfarrei Straubing wurde unterm 24. April d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

365.

Der von der Gutsherrschaft in Vorschlag gebrachte Rechtspraktikant Franz Wagner wurde als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Kl. Miltach von der k. Regierung in Niederbayern, im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte unterm 30. April l. Js. bestätiget.

366.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. April l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Grafentraubach, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarramtskandidaten und dermaligen Kooperator Priester Philipp Pröhuber in Köslarn, Landgerichts Rotthalmünster, allergnädigst zu übertragen.

367.

In Folge erstatteten Berichts des k. Landwehrbataillons-Kommandos Viechtach wurde der dortige k. Landgerichtsarzt Dr. Frank zum Bataillonsarzt im k. Landwehrbataillon Viechtach ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

368. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, k. Landgerichts Vilshofen, welcher diesseits wegen eines Diebstahls-Verbrechens der Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch die Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung weiter zu verantworten, ausserdem wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Paßau am 1. Mai 1840.

Königl. Infanterie-Regiment Seckendorff.

Frhr. v. Hohenhausen, Oberst.

Digitized by Google

369. Rosina Englbaneder, ledige Stephelbauers Tochter von Haidberg, d. Z. in Tristern wohnhaft, hat sich freiwillig der Cura ihres Vermögens unterworfen, welche heute dem Mathias Sporrer, Kochmüller zu Haidberg und dem Pankraz Mühlhuber, Göppel zu Reith, amtlich unter gehöriger Pflichteinweisung übertragen wurde.

Dieses wird zur Nachachtung für diejenigen, welche künftig mit Rosina Englbaneder contrahiren wollen, öffentlich bekannt gemacht.

Ering den 4. Mai 1840.

Gräfl. v. Paumgartensches Patrimonialgericht
Ering.
Kellerbauer, Patrimonialrichter.

---

370. Am 5. d. M. ist der verwittwete Bäckermeister Michael Urlhart von hier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod abgegangen. — Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß desselben als Erben, Gläubiger oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 29. April 1840.

Königliches Landgericht Griesbach.
Mäusl, Landrichter.

---

371. Am 7. Febr. l. J. ging Korona Hauptenbuchner, ledige Inwohnerin von Högl, der Gemeinde Heining, ohne letztwillige Verordnung und ohne Descendenz mit Tod ab. Sie war die eheliche Tochter des Ulrich Hauptenbuchner und der Theres Königsbauer.

Allenfallsige Ansprüche an die Verlassenschaft der Verstorbenen aus was immer für einem Titel sind binnen 6 Wochen und längstens bis 25. Juni l. J. unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft allhier anzubringen.

Den 3. Mai 1840.

Königliches Landgericht Passau II.
Schels, Landrichter.

372. Der gefreite Oettinger-Hof-Markt beginnt in diesem Jahre

am Samstag den 13. Juni

Mittags 12 Uhr und endet zu derselben Stunde

am Samstag den 27. Juni.

Der herkömmliche Viehmarkt wird

Montag den 22.,

der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt

Dienstag den 23.,

der Pferdemarkt ebenfalls am

Dienstag den 23. Juni

abgehalten.

Das gefreite Pferderennen findet

am Donnerstag den 25. Juni

mit folgenden Gewinnsten statt:

1.	Gewinnst	eine	Fahne	mit	10	Kronthalern.
2.	„	„	„	„	8	„
3.	„	„	„	„	6	„
4.	„	„	„	„	5	„
5.	„	„	„	„	4	„
6.	„	„	„	„	3	„
7.	„	„	„	„	2	„
8.	„	„	„	„	1	„

Der Rennplatz ist bei dreimaligem Umritte zwei Stunden lang.

Marktpolizei.

§. 1. Die Waarenauslage vor Freitag dem 12. Juni und

§. 2. der Waarenverkauf vor Samstag dem 13. Juni Mittags 12 Uhr ist bei Strafe verboten.

§. 3. Eine Ausnahme von diesem Verbote gilt für die Großhändler, welchen

a) die Waarenauslage am Mittwoch den 10. und

b) der Verkauf im Großen bereits am 11. Juni gestattet ist.

§. 4. Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, Künstler, Professionisten und Produzenten roher Erzeugnisse, sowie alle übrigen Verkäufer haben nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 ihre Berechtigung zum Marktbesuche durch Zeugnisse der Obrigkeit ihres Wohnortes, und Handelsleute insbesondere darzuthun, daß sie in ihrem Wohnorte mit einem offenen Laden versehen sind.

§. 5. Den ausländischen, nicht einem der

Digitized by Google

Zollvereinsstaaten angehörenden Händlern darf der Besuch des Marktes nur mit ausländischen, gehörig verzollten Waaren gestattet werden.

§. 6. Den Vorschriften der Zollgesetze ist durch die Vorlage der Zollscheine, Certifikate und Frachtscheine ꝛc. zu genügen; auch die Vorschrift über das Paßwesen vom 17. Jäner 1837 nicht außer Acht zu lassen.

§. 7. Nicht probehaltige Gold- und Silberwaaren, unrichtige Maaße und Gewichte werden unter Verhängung der gesetzlichen Strafen weggenommen; das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser (zugespitzter im Griffe feststehender Taschenmesser) ist gleichfalls bei Vermeidung der Konfiskation untersagt.

§. 8. Die Marktbuden werden nur auf Bestellung aufgeschlagen, welche wenigstens 3 Wochen vor dem Anfange des Marktes bei dem k. Rentamte Burghausen mündlich oder schriftlich zu geschehen hat.

§. 9. Wer in dieser Zeit seine früher eingehabte Hütte nicht bestellt, verliert den Anspruch darauf, und muß sich mit dem Platze begnügen, welcher durch das Vorrücken der andern Meßbesucher noch übrig bleibt.

§. 10. Wer eine Hütte bestellt hat, muß das Standgeld bezahlen, auch wenn er sie nicht bezieht, und zwar bei Verlust des früher innegehabten Platzes.

§. 11. Der Zwischenhandel oder Tausch mit den Marktbuden und Verkaufsplätzen kann nur mit Wissen und Genehmigung der Marktpolizei stattfinden.

Den 2. Mai 1840.

Königliches Landgericht Altötting in Oberbayern.

Hayder, Landrichter.

---

373. Bezüglich der Wiederherstellung der abgebrannten Pfarr-Oekonomie-Gebäude zu Aholming d. G. ist durch höchste Regierungs-Entschließung vom 23. praes. 30. April l. Js. die Versteigerung der Bauführung an den Wenigstnehmenden angeordnet.

Zur deßfallsigen Verhandlung ist auf

Dienstag den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

Termin bezielt, wozu kautionsfähige Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenüberschlag 9100 fl. 25 kr. beträgt, wovon jedoch die von den Parochianen unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste im Anschlag zu 1500 fl. in Abzug zu kommen haben, — dann daß der Plan und Kostenvoranschlag, so wie die Baubedingungen in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können, und daß auswärtige Steigerer sich über Kautionsfähigkeit und guten Leumund gehörig auszuweisen haben. Den 2. Mai 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

---

374. Durch den am 13. Jäner d. Js. erfolgten Tod des an der Pfarrkirche Neukirchen angestellt gewesenen Chorbassisten Stephan Hofmann ist diese subalterne Kirchenbedienstung in Erledigung gekommen.

Diese Musikerstelle fordert folgende Qualifikation:

a) Baß- und Choralgesang,
b) Horn- und Trompetenblasen,
c) Violin und Alto-Viola-Spiel,

und das jährliche Diensteinkommen des Chorbassisten besteht in der freien Logis in der beim Pfarrgotteshause entlegenen eigenen Bassistenwohnung, in einer Geldbesoldung von 126 fl. 18 kr., in einer Getreid-Addition pr. 1 M. 3 B. 2 S. Weizen und 3 M. 3 B. Korn, und in den wandelbaren Accidentien von anfallenden Leichen-, Hochzeit- und Lobämtern, dann Litaneien s. a. nach mehrjährigem Durchschnitt berechnet auf circa 60 fl.

Im Namen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, werden die Bewerber um diesen Kirchendienst aufgefordert, ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Herkunft aus Bayern und unbescholtenen Leumund binnen 4 Wochen hierorts einzureichen, worauf der zur Fähigkeits-Prüfung bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspection zu Straubing bestimmte Tag bekannt gegeben werden wird.

Den 22. April 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 10. bis 17. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	2½
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	19	—
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 8. bis 14. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 2. Mai 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	29	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 7. Mai 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100½	100¼
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	87	85
Bank-Aktien	600	597
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	148	
detto detto » 1839 » . .	143	
Metalliq. à 5% prompt	109	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101½	
detto à 3% Mt.	82⅞	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1825	1818
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	122	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94½	94

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorjiger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 28. April bis 1. Mai 1840.	Waizen	—	280	280	280	—	13	54	12	52	11	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	9	—	8	25	8	6
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	12	—	—
Dingolfing	Vom 28. April 1840.	Waizen	—	66	66	66	—	13	30	13	24	13	15
		Korn	—	12½	12½	12½	—	9	40	9	36	9	30
		Gerste	—	24	24	24	—	8	30	8	6	8	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	18	4	15	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 24. bis 30. April 1840.	Waizen	—	21	21	21	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	13	13	13	—	8	30	—	—	8	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	4	12	4	6	4	—
Kelheim	Vom 7. Mai 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	13	52	13	46	13	39
		Korn	18	10	28	28	—	9	56	9	45	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	40	4	36	4	21
Landau	Vom 4. bis 11. Mai 1840.	Waizen	—	106	106	106	—	13	48	13	36	13	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	30	8	12	8	6
		Haber	—	4	4	4	—	4	18	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Mai 1840.	Waizen	18	1210	1228	1184	44	14	52	14	15	12	48
		Korn	6	145	151	141	10	10	—	9	45	9	30
		Gerste	—	25	25	23	2	9	30	8	45	7	48
		Haber	—	140	140	140	—	4	52	4	45	4	25
Mainburg	Vom 29. April 1840.	Waizen	—	86	86	86	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	36	36	36	—	10	45	10	12	9	48
		Gerste	—	24	24	24	—	9	30	9	—	8	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	12	5	—	4	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. Mai 1840.	Waizen	—	228	228	228	—	13	45	13	30	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	8	30	—	—	8	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Mai 1840.	Waizen	9	493	502	476	26	13	6	12	41	12	12
		Korn	2	152	154	142	12	9	17	9	7	8	56
		Gerste	50	66	116	105	11	8	38	8	5	7	51
		Haber	3	91	94	94	—	4	23	4	13	3	48
Vilshofen	Vom 6. Mai 1840.	Waizen	135	339	474	471	3	14	24	13	44	12	—
		Korn	10	9	19	19	—	10	—	9	34	9	18
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 21.

Passau, Donnerstag den 21. Mai 1840.

Inhalt: Die Vorlage neuer Gemeinde-Bauten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Seebach, k. Landgerichts Hengersberg. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$^{38}/_{39}$. — Die Stempelfreiheit der Lokalhilfskassen. — Den Vollzug des Handelsvertrages mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland. — Beschlagnahme. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Pullach, Landger. Kelheim. — Den nach Neu-Orleans ausgewanderten Joseph Haid. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

375.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vorlage neuer Gemeinde-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte Ministerial-Entschließung vom 3. März l. J. wird hiemit unter ausdrücklicher Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 6. August 1829 und die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 31. März 1835 und 4. Dezember 1836 (Döllinger's Verordnungen-Sammlungen Bd. 16, Th. 1, §. 6 S. 12, §. 11 S. 17, und §. 28 S. 45) zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

„In den Berichten der k. Regierung Kammer des Innern über die Herstellung neuer Schul- oder anderer Gebäude, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden ausgeführt werden sollen, und welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1829 den Bauconsi-Ausschuß betreffend, vorzulegen sind, wird noch immer in vielen Fällen eine gründliche und genügende Nachweisung der Deckungsmittel der Baukosten vermißt, namentlich dann, wenn die Baukosten durch Erhebung von Gemeinde-Umlagen oder durch Aufnahme eines mittelst Gemeinde-Umlagen zu tilgenden Kapitals gedeckt werden sollen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben daher allerhöchst zu befehlen geruht, daß bei allen dergleichen Neubauten nach vorheriger genauer Prüfung stets nachgewiesen werden solle, ob die zu der Ausführung derselben in Anspruch genommenen Gemeinde-Umlagen den Unterthanen nicht drückend fallen, und es findet sich hiernach das unterfertigte Ministerium veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. In allen Berichten über Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, ist in Zukunft stets anzugeben,
   a) die Größe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe;
   b) ob solche auf einmal oder in mehreren Jahresraten erhoben werden soll, und in welchem Verhältnisse die zu erhebende Umlage zu dem Steuerfuße stehe;
   c) ob die Entrichtung einer solchen Umlage den Gemeinde-Gliedern nicht drückend falle; den dießfallsigen Erläuterungen ist stets der diese genehmigende Gemeinde-Beschluß beizufügen;
   d) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maaße in der Gemeinde erhoben worden;
   e) in Fällen, wo zum Behufe der Baufühgung ein mittelst Gemeinde-Umlagen heimzuzahlendes Kapital aufgenommen werden soll, ist der Ausweis über den Vermögensstand der Gemeinde im Allgemeinen und der Tilgungsplan beizufügen, letzterer darf sich aber nicht über den Zeitraum von höchstens 12 bis 15 Jahren erstrecken, und es muß ausdrücklich dabei bemerkt werden, daß er die Genehmigung der Ober- und Unter-Kuratel-Behörden erhalten habe.
2. Baugesuche von Gemeinden, bei welchen vorstehende Nachweisungen nicht vollständig und auf eine nach genauer Prüfung vollkommen genügende Weise gegeben werden können, sind in Zukunft gar nicht vorzulegen; dagegen kann bei solchen, wo dieses geschehen kann, von der Beifügung voluminöser Akten, wie solche bisher öfters angelegt wurden, Umgang genommen werden.
3. Was die Behandlung der Bauentwürfe selbst und die Zeit ihrer Vorlage betrifft, so ist sich genau an die Verfügung vom 31. März 1835 Nr. 9481 und vom 4. Dezember 1836 Nr. 30133 zu halten."

Landshut am 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

376.

Ad Nro. 13726.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Seebach, k. Landgerichts Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Priesters Sebastian Altmann ist die katholische Pfarrei Seebach, Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Da das Präsentationsrecht auf diese Pfründe für den gegenwärtigen Erledigungsfall Sr. Majestät dem Könige zusteht, so wird dieselbe unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Hofkirchen, in der Diözese Passau, hat eine Filial- und eine Wallfahrts-Kirche, zwei Schulen, und umfaßt 1414 Seelen.

Digitized by Google

Die Einnahmen betragen:

1. an ständigem Gehalte .	8 fl.	50¼ kr.
2. aus Realitäten . . .	49 fl.	39½ kr.
3. aus Rechten . . .	357 fl.	12 kr.
4. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	262 fl.	50 kr.
Summa	678 fl.	31¾ kr.
Die Lasten betragen . .	69 fl.	12 kr.
wornach sich ein Reinertrag von	609 fl.	19¾ kr.

ergiebt.

Bemerkt wird, daß ein jeweiliger Pfarrer nebstdem aus den Mitteln der Wallfahrts-Kirche Halbmeil für einen Hilfspriester, den er vorzugsweise wegen dieser Wallfahrt zu halten hat, einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 156 fl. auf Ruf und Widerruf beziehe.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der vorgesetzten k. Regierung einzureichen und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

377.

Ad Num. 14066.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{38}/_{39}$ betr.

Nach höchster Entschließung vom 24. vor. Mts. — Reggs.-Bl. St. 16 pag. 273 — 278 — die Ergebnisse der Hauptrechnung der allgem. Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der sieben Kreise diesseits des Rheins vom Jahre $18^{38}/_{39}$ betreffend — kommen Behufs der Deckung aller rechnungsmäßigen Ausgaben dieses Jahres, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes nach den durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmten vier Klassen von jedem Hundert des Versicherungs-Capitals folgende Beiträge zu concurriren, und zwar:

in der I. Klasse 12 kr. 3 hl.
in der II. Klasse 13 kr. 6 hl.
in der III. Klasse 15 kr. 1 hl.
in der IV. Klasse 16 kr. 4 hl.

Die k. Distr.-Polizeibehörden haben die in der beigehenden Uebersicht enthaltenen Concurrenzen unverzüglich zu veranlassen und einzuheben, und längstens sub termino 6 Wochen an die einschlägigen Distrikts-Kassen abzuliefern, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die dringendsten Zahlungen in Bälde befriedigen zu können.

Bei den neugebildeten Landgerichten sind die ältern Vorschußfonds-Beiträge von $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ noch durch die im Besitz der Hauptabschlüße dieser Jahre befindlichen vorigen Distrikts-Polizei-Behörden zu erheben und zu verrechnen.

Landshut den 16. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Concurrenz für das Jahr 18$^{6}/_{10}$ nach Klassen											
		I. Classe				II. Classe				III. Classe				IV. Classe			
		Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 12 kr. 3 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 13 kr. 6 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 15 kr. 1 hl. vom Hundert			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 16 kr. 4 hl. vom Hundert		
		fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl
I. Deggendorf.	Landgericht Deggendorf	737840	1521	47	6	13560	31	4	4	922600	2325	43	2	1870480	5143	49	2
	Hengersberg .	267800	552	20	2	17010	38	58	7	184040	463	56	—	946000	2603	19	—
	Regen . .	24160	49	49	6	1100	2	31	2	356340	898	16	4	982000	2702	9	—
	Viechtach .	33400	68	53	2	700	1	36	2	206130	519	37	2	555080	1526	28	2
II. Landshut.	Ldg. Abensberg	718600	1482	6	6	516460	1183	33	2	240860	607	10	—	704140	1936	23	—
	" Dingolfing	706480	1580	51	6	120140	289	4	2	168850	425	38	4	1618440	4450	42	4
	" Landshut .	946910	1953	—	—	710050	1627	11	7	186180	469	19	6	1530890	4209	56	6
	" Pfaffenberg	564800	1164	54	—	37940	86	56	6	326100	822	16	2	1428310	3927	51	—
	" Rottenburg	692130	1427	31	—	124590	285	31	1	208270	525	—	6	1014970	2791	10	—
	" Vilsbiburg	548520	1131	19	2	40920	93	46	4	477150	1202	49	—	1839070	5057	26	4
	Mag. Landshut	1646370	3395	38	2	147550	338	8	1	38670	97	28	6	72780	200	8	6
	Herrschaftsger. Zaitzkofen	71020	146	28	6	5950	13	38	1	45070	113	36	6	100590	276	37	2
III. Passau.	Ldg. Grafenau	93760	193	22	6	3500	8	1	2	462180	1165	4	6	951450	2616	20	2
	" Passau .	557510	1149	51	6	63140	144	41	6	547850	1381	2	2	1226510	3372	54	2
	" Vilshofen	884200	1823	39	6	55330	126	47	7	494210	1245	49	2	2140470	5886	17	4
	" Wegscheid	118260	243	54	4	1150	2	38	1	731720	1844	32	6	1073760	2952	50	4
	" Wolfstein	79350	163	39	4	3450	7	54	3	276460	696	54	5	1324240	3641	39	4
	Mag. Passau	516460	1064	34	6	19080	43	43	4	1342800	3385	7	5	51390	141	19	4
IV. Pfarrkirchen.	Ldg. Eggenfelden	372530	768	20	5	58220	133	25	2	361830	912	6	6	1785210	4909	19	6
	" Griesbach .	304790	628	37	6	23400	53	37	4	169650	427	39	4	1365840	3756	3	4
	" Pfarrkirchen	159600	329	10	4	19120	43	49	—	314650	793	10	6	1405400	3864	51	—
	" Rotthalmünst.	161240	332	33	4	18650	42	44	3	199300	502	24	2	1093320	3006	37	6
	" Simbach .	133650	275	39	—	4830	11	4	1	127540	321	30	4	649230	1785	23	—
V. Straubing.	Ldg. Kelheim	718540	1481	59	2	336840	771	55	4	225910	569	29	—	438250	1205	11	2
	" Kötzting . .	40660	83	51	6	1780	4	4	6	327110	824	35	2	599170	1647	43	—
	" Landau . .	943740	1946	27	6	44190	101	16	1	688250	1734	57	6	2724020	7491	3	2
	" Mitterfels .	247470	510	24	4	7130	16	20	3	449060	1132	—	2	1017630	2798	29	—
	" Straubing	496290	1023	36	—	77500	177	36	2	507540	1279	25	4	2549560	7011	17	4
	Mag. Straubing	852710	1758	42	6	25600	58	40	—	805720	2182	20	2	176580	485	35	6
	Summa	13698490	28253	7	1	2504880	5740	21	—	11452190	28869	3	6	33236040	91399	6	4

Digitized by Google

Summa			Vorschußfonds-Beiträge												Gesammt Schuldigk für 18$^{38}/_{39}$		
			Anschlags-Zugänge für 18$^{36}/_{37}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{38}/_{39}$			Anschlags-Zugänge für 18$^{37}/_{38}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{38}/_{39}$			Anschlags-Zugänge für 18$^{38}/_{39}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{38}/_{39}$					
fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	
9022	24	6	18370	6	7	4	13070	4	21	4	38490	12	49	6	23	18	6	9045	43	
3658	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	20290	6	45	6	6	45	6	3665	19	
3652	46	4	8840	2	56	6	6600	2	12	—	2570	—	51	4	6	—	2	3658	46	
2116	35	—	6875	2	17	4	2365	—	47	2	100	—	2	—	3	6	6	2119	41	
5209	13	—	4700	1	34	—	3980	1	19	4	8479	2	40	4	5	43	—	5214	56	—
6746	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7880	2	37	4	2	37	4	6748	54	
8259	28	3	5330	1	46	4	4120	1	22	4	30030	10	—	4	13	9	4	8272	37	
6001	58	—	3600	1	12	—	16320	5	26	4	4500	1	30	—	8	8	4	6010	6	
5029	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	11750	3	55	—	3	55	—	5033	7	
7485	21	2	17390	5	47	6	31290	10	25	6	23 00	7	52	—	24	5	4	7509	26	
4031	23	7	24600	8	12	—	16900	5	38	—	29180	9	43	4	23	33	4	4054	57	
550	20	7	—	—	—	—	650	—	13	—	450	—	9	—	—	22	—	550	42	
3982	58	—	3680	1	13	4	5950	1	59	—	4030	1	21	2	4	33	6	3987	31	
6048	30	—	25350	8	27	—	10850	3	37	—	17600	5	52	—	17	56	—	6066	26	—
9082	34	3	32400	10	48	—	17580	5	51	4	16720	5	34	4	22	14	—	9104	48	
5043	55	7	3010	1	—	2	4930	1	38	4	10090	3	21	6	6	—	4	5049	56	
4510	8	—	20990	6	59	6	12790	4	15	6	5700	1	51	—	13	9	4	4523	17	
4634	45	3	20220	6	44	—	—	—	—	—	7005	2	20	—	9	4	4	4643	49	
6723	12	3	980	—	19	4	8540	2	50	6	4605	1	32	—	4	42	2	6727	54	
4865	58	2	18300	6	6	—	13100	4	22	—	16750	5	35	—	16	3	—	4882	1	
5031	1	2	6660	2	13	2	3670	1	13	4	4800	1	36	—	5	2	6	5036	4	—
3884	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	13055	4	21	—	4	21	—	3888	40	
2393	36	5	4300	1	26	—	11700	3	54	—	3650	1	13	—	6	33	—	2400	9	
4028	35	—	21150	7	3	—	27550	9	11	—	9360	3	7	2	19	21	2	4047	56	
2560	14	6	4350	1	27	—	—	—	—	—	3120	1	2	4	2	29	4	2562	14	
11273	44	7	14630	4	52	4	24700	8	14	—	10370	3	27	4	16	34	—	11290	18	
4457	14	1	59570	19	51	4	28850	9	37	—	36460	12	9	2	41	37	6	4498	51	
9491	55	2	1850	—	37	—	10600	3	32	—	5940	1	59	—	6	8	—	9498	3	
4485	18	6	13240	4	24	6	10050	3	21	—	7300	2	26	—	10	11	6	4495	30	
154261	38	3	340385	113	27	4	286155	95	23	—	353895	117	58	—	326	48	4	154588	26	

Digitized by Google

378.

Ad Num. 13394.

(Die Stempelfreiheit der Lokalhilfs-Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Rescripts des k. Finanzministeriums vom 6. April l. J. sind die Bestimmungen des höchsten Rescripts vom 6. Dezember 1828 (vid. Döllinger's Verordnungen-Sammlung, Bd. 19, S. 331, §. 224), wonach den amtlichen Verhandlungen und Zeugnissen zur Einwirkung von Unterstützungen aus der Kreishilfs-Kasse die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden ist, auch auf die Lokal-Hilfs-Kassen anwendbar.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben hiernach bei geeigneter Veranlassung Belehrung zu ertheilen.

Landshut am 8. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

379.

(Den Vollzug des Handelsvertrages mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern ddo. 20. v. M. Nr. 7263 wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Gewerbestandes gebracht, daß die k. Niederländische Regierung die wegen Ausführung des Handels-Vertrages vom 14. Jäner v. J. unterm 15. April v. J. erlassene Verordnung, nach deren Nr. 14 die dem Zollvereine zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe für das stromwärts in ungebrochenen Schiffsladungen eingeführte Nutz- und Bauholz auf Faßdauben nicht anwendbar seyn sollte, nunmehr dahin modifizirt hat, daß nicht bloß das ganze unbearbeitete Daubenholz, sondern auch die rohen oder halbzubereiteten in solchem Zustange befindlichen Dauben, daß sie noch einer weitern Vollendung bedürfen, um zur Anfertigung der Fässer gebraucht zu werden, wenn sie Theile einer ungebrochenen Schiffsladung von Bau- und Nutzholz ausmachen, unter die Anwendung der ermäßigten Abgabe von 25 Centner per Tonne fallen.

Landshut den 10. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

380.

Ad Num. 13366.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadt-Commissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Durch königl. Minister-Rescript ddo. 1. Mai l. J. wurden die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, und von der königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„L. L. Hennel's Untersuchung über den „Ursprung des Christenthums aus dem Eng„lischen eingeführt von Dr. David Friedrich „Strauß. Stuttgard, Hallberg'sche Ver„lagshandlung 1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 8. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

381.

Ad Num. 12991.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pullach, Landgerichts Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Entbindung des Priesters Willibald Bauskädter von dem Antritte der Pfarrei Pullach, Landgerichts Kelheim ist diese Pfründe wieder in Erledigung gekommen, und wird daher unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Pfarrei Pullach liegt im Dekanate Kelheim in der Diözese Regensburg, hat eine Filiale, eine Schule und umfaßt 389 Seelen.

Die Einnahmen betragen:

1) aus Realitäten . .	355 fl.	20 kr.
2) aus Rechten . . .	660 fl.	19½ kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	52 fl.	6 kr.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	11 fl.	4 kr.
Summa	1078 fl.	49½ kr.

Die Lasten dagegen:

1) wegen der Staatszwecke	71 fl.	57½ kr.
2) wegen des Diözesan-Verbandes	7 fl.	6 kr.
wegen besonderer Zwecke .	25 fl.	22 kr.
In Summa .	104 fl.	25½ kr.

wornach sich ein Reinertrag von 974 fl. 24 kr. ergiebt.

Die Competenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

382.

Ad Num. 13489.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den nach Neu-Orleans ausgewanderten Joseph Haid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nach Neu-Orleans in den nordamerikanischen Freistaaten ausgewanderte Joseph Haid, ein Schneider von Profession, hat an Seine Majestät den König eine Bittschrift um die Erlaubniß zur Rückkehr und Wiederaufnahme in seine frühere Heimath in Bayern gerichtet.

Da diese nicht bekannt ist, so wird den Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, in ihren Bezirken die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und unter Vorlage der betreffenden Acten zugleich anzuzeigen, ob dem Joseph Haid bei seiner Auswanderung das bayerische Indigenat vorbehalten wurde, und ob derselbe etwa nach seiner Rückkehr bei seiner Heimaths-Gemeinde Aufnahme wieder finden könne.

Sollte Haid seine Heimath in dem Polizeibezirke nicht haben, so wird Fehlanzeige, übrigens die Erledigung in der einen oder andern Art längstens binnen 4 Wochen gewärtiget.

Landshut den 11. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekr.

II. Dienstes-Nachrichten.

383.

Nach allerhöchstem Rescript vom 3. Mai d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons

Deggendorf, Joseph Schreiner, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Stelle und dem Landwehrdienst zu gewähren, und den ersten Assessor des k. Landgerichts Deggendorf Gottlieb Fruth an dessen Stelle zum Major und Kommandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu ernennen.

384.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. Mai l. Js. ist die zur Ergänzung des Orts-Scholarchats zu Passau vorgenommene Wahl, in welcher der Domkapitular Martin Heuselder durch Stimmenmehrheit zum Mitgliede des genannten Scholarchats aus der Klasse der Geistlichen ernannt worden ist, bestätiget worden.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

385. In Gemäßheit des höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern wird Anton Maier, lediger Bauerssohn von Katzham d. G., hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte sich zu stellen, und wider die gegen ihn vorliegende Anschuldigung des Verbrechens des Wilddiebstahls sich zu verantworten.

Den 7. März 1840.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

386. Nikolaus Mühlbauer, Bauerssohn von Traidersdorf d. G., geboren am 24sten Jäner 1783 ist als Soldat des ehemaligen k. b. 4ten Linien-Infanterie-Regiments in den russischen Feldzug gezogen, wurde jedoch nach einer Mittheilung des k. b. Infanterie-Regimentes Gumppenberg am 1. Jäner 1813 als vermißt abgeschrieben.

Auf Anbringen der Erben wird hiemit derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als außerdessen Nikolaus Mühlbauer als verschollen erklärt, und sein in 650 fl. Hauptsache bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 1. April 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann Landrichter.

387. In der Verlassenschaftssache des am 1. April vor. Jahrs ermordeten Joseph Kerscher, Hainers zu Paring d. G., wird auf Antrag der Erbsinteressenten und in Zustimmung des königl. Landgerichts Landshut als Untersuchungsgericht, dann mit hoher Genehmigung des k. Appellationsgerichts von Niederbayern das hinterlassene im k. Landgerichtsbezirke Vilsbiburg gelegene Anwesen desselben gegen baare Erlage des Kaufschillings öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 1. Juni, Vormittags 10 bis 12 Uhr,

in loco Aham festgesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

A. 1) in dem zweigädigen, ganz hölzernen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus, worunter Pferd- und Kühstall;

2) in dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Getreidstadl sammt angehängter Streuschupfe;

3) in dem Wasch- und Backhause;

Digitized by Google

4) in dem Hofraum und Garten per 0 Tagw. 42 Decim.;

5) in Ackerland per 36 Tagw. 33 Decim.;

6) in Wiesen per 1 Tagw. 11 Decim.;

7) in Waldung (durchgängig Jungholz) per 16 Tagw. 23 Decim.;

8) in Oedung per 1 Tagw. 60 Decim.

B. In der sogenannten Seewiese und Acker per 2 Tagw. 37 Decim.

C. In dem Kobelacker per 2 Tagw. 14 Dec.

Besitz lit. A. ist jurisdictions- und leibrechtsweise grundbar zu unterfertigtem Patrimonialgerichte (Handlohn nach 15 p. c. für den einfachen Leib).

Besitz lit. C. dahin erbrechtig.

Besitz lit. B. ist erbrechtig zur Graf v. Jonnerschen Hofmarkt Weinting und Oetting.

Ausserdem werden sämmtlich vorhandene Geräthschaften, die Haus- und Baumanns-Fahrniß, so wie das Vieh (2 Pferde, 3 Kühe u. 3 Kalben) nebst Futtervorrath mit in den Kauf gegeben.

Auf diesem Gute haften zur Hofmarkt Oberviehbach: Scharwerkgeld, Stift und Küchendienst 12 fl. 32 kr. 6 hl.

Die übrigen Lasten und Bedingungen können am Versteigerungstage in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Aham am 8. Mai 1840.

Freyfrau von Mettingh'sches Patrimonialgericht Oberviehbach.

Pfaffenzeller.

---

388. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom $^{12}/_{24}$. April d. Js. soll der Erweiterungs-Bau des Schulhauses zu Thann vorgenommen, und die von dem k. Kreisbau-Bureau geprüften Kosten pr. 228 fl. 37 kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man

Samstag den 30. Mai l. Js., früh 9 Uhr,

anberaumt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen) im hiesigen Amts-Lokale zu erscheinen ein, mit dem Bemerken, daß der Plan und die Ueberschläge täglich eingesehen werden können.

Den 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

389. Gemäß kreditorschaftlichem Antrage wird das Anwesen der Michael und Anna M. Aicherschen Bindersheleute zu Pfarrkirchen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und unter Bezug auf die Ausschreibung vom 4. Jäner 1836, Kreis-Intelligenzblatt St. 7, h. 130, allgemeiner Anzeiger 1836, S. 13, h. 378 zu diesem Zwecke auf

Freitag den 26. Juni h. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

Tagsfahrt in der dießseitigen Gerichtskanzlei bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 9. Mai 1840.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

**

Digitized by Google

390. Rosina Englbaneder, ledige Stephelbauers Tochter von Haidberg, d. Z. in Triftern wohnhaft, hat sich freiwillig der Cura ihres Vermögens unterworfen, welche heute dem Mathias Sporrer, Kochmüller zu Haidberg und dem Pankraz Mühlhuber, Göppel zu Reith, amtlich unter gehöriger Pflichteinweisung übertragen wurde.

Dieses wird zur Nachachtung für diejenigen, welche künftig mit Rosina Englbaneder contrahiren wollen, öffentlich bekannt gemacht.

Ering den 4. Mai 1840.

Gräfl. v. Paumgartensches Patrimonialgericht
Ering.
Kellerbauer, Patrimonialrichter.

391. Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industrie-Fondes spanische Sprungwidder unentgeldlich aus hiesiger königlicher Stammschäferei abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15. bis 30. Juni l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München den 27. April 1840.

Königl. Staatsgüter-Administration Schleißheim und Weihenstephan.

Kraus.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 17. bis 24. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	3⅝
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	3⅛
Kreuzersemmel	—	5	3	2½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	1¼
Kreuzerlaibl	—	8	2	2½
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 15. bis 21. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quntl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	—	1¼
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	½
Ein Groschenwecken . .	—	24	2	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	23	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	54	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl	1	12	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 9. Mai 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	½
Ein Groschenwecken	1	8	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	1
» » » 6 » . .	2	8	2
» » » 9 » . .	3	12	3
» » » 12 » . .	4	17	—

VII. Augsburger-Cours

vom 7. Mai 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100½	100¼
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	87	85
Bank-Aktien	600	597
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	148	
detto detto » 1839 » . .	143	
Metalliq. à 5% prompt	109	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101½	
detto à 3% Mt.	82⅞	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1825	1818
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	122	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94½	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Mai 1840.	Waizen	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 5. bis 12. Mai 1840.	Waizen	—	243	243	243	—	14	—	13	3	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	6	10	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	—	8	36	8	18
		Haber	—	13	13	13	—	4	36	4	21	4	—
Dingolfing	Vom 5. Mai 1840.	Waizen	—	35½	35½	35½	—	13	36	13	30	13	18
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	53	9	48
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1. bis 7. Mai 1840.	Waizen	—	83	83	83	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	29	29	29	—	8	30	—	—	8	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 7. Mai 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	13	52	13	46	13	39
		Korn	18	10	28	28	—	9	56	9	45	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	40	4	36	4	21
Landau	Vom 4. bis 11. Mai 1840.	Waizen	—	106	106	106	—	13	48	13	36	13	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	30	8	12	8	6
		Haber	—	4	4	4	—	4	18	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Mai 1840.	Waizen	44	928	972	902	70	14	26	13	52	12	45
		Korn	10	78	88	82	6	10	7	9	52	9	22
		Gerste	2	65	67	65	2	8	37	8	22	7	45
		Haber	—	192	192	192	—	4	52	4	45	4	37
Mainburg	Vom 6. Mai 1840.	Waizen	—	78	78	78	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	29	29	29	—	10	45	10	30	10	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	30	9	—	8	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	18	5	—	4	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12. Mai 1840.	Waizen	—	190	190	190	—	13	48	13	36	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	9	—	8	48	8	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Mai 1840.	Waizen	26	356	382	382	—	13	20	13	—	12	15
		Korn	12	68	80	80	—	9	50	9	36	9	29
		Gerste	11	20	31	31	—	8	42	8	24	8	3
		Haber	—	205	205	205	—	4	34	4	25	4	10
Vilshofen	Vom 13. Mai 1840.	Waizen	8	466	469	391	78	14	12	13	21	11	30
		Korn	—	22	22	22	—	10	—	9	36	9	24
		Gerste	2	—	2	1	1	—	—	7	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,

vom 21. Mai 1840, Nro. 21.

Die Beförderung der Bienenzucht in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben von der nachfolgenden Einladung des zu Landshut bestehenden praktischen Bienen-Vereins und den derselben beigefügten Statuten Kenntniß zu nehmen, zur Theilnahme an demselben zu ermuntern, und die ihnen unter besonderem Couvert zukommenden Exemplare dieser Einladung und Statuten den vorzüglichsten Bienenzüchtern ihres Bezirks zu übergeben.

Landshut den 6. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by

Einladung

an

alle Bienenfreunde Niederbayern's.

Bei der am 14. März 1840 in der Kreishauptstadt Landshut stattgehabten Versammlung der Actionäre des unterm 17. Nov. 1839 von der k. Regierung von Niederbayern genehmigten practischen Bienenvereins zum Behufe der Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses, wurde nachträglich noch einstimmig beschlossen: mit der erwähnten practischen Bienenanstalt, welche nach deren hier beigedruckten Statuten §. 2 den Zweck hat, die Bienenzucht in Niederbayern zu verbreiten und zu heben, und zwar durch Aufstellung einer Musterbienenzucht, bei welcher jeder auswärtige Bienenzüchter in der anzuwendenden Praxis Belehrung finden kann, auch einen Leseverein der neuesten Literatur über Bienenzucht zu verbinden, damit so diese Anstalt den Centralpunkt für jeden Bienenfreund, sowohl in Praxis, als auch in Theorie bildet, und Jedermann sich den völligen Unterricht verschaffen, oder selbst gemachte Erfahrungen und practische Versuche zum Gemeingute aller Bienenfreunde Niederbayerns machen kann.

Diese Anstalt soll den Namen führen:

Lesevereins

zur Beförderung der Bienenzucht in Niederbayern.

Zur Begründung und zum Fortbestande dieser Anstalt, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung werden folgende Vereinsgesetze festgestellt:

Titl I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Leseverein ist, in Bezug auf Theilnahme und Vermögen eine, von dem praktischen Bienenvereine für Niederbayern ganz unabhängige, eigene Anstalt, und mit diesem nur in Bezug auf die Leitung seiner Geschäfte verbunden; die Mitglieder des practischen Bienenvereines sind, vermöge ihres speziellen Beitritts, und resp. Zahlung der Beiträge, zugleich auch Mitglieder des Lesevereines.

§. 2. Diese neue Anstalt hat den Zweck, die Liebe und Neigung zur Bienenzucht durch Druckschriften rege zu machen, und da, wo sie schon rege ist, mit Wort und That zu fördern.

§. 3. Jedes Mitglied des Lesevereins ist zugleich auch Ehrenmitglied des practischen Bienenvereins und hat darauf Anspruch, daß ihm auf Verlangen alle practischen Handgriffe und Manipulationen vom Bienenmeister nach Thunlichkeit erklärt und gezeigt werden.

§. 4. Auch hat ein solches Ehrenmitglied darauf Anspruch zu machen, daß ihm der Verwaltungs-Ausschuß die Erlaubniß ertheile, auf selbst eigene Kosten neue Erfindungen durch Aufstellung eines Muster-

Digitized by Google

stockes practisch nachzuweisen, und den daraus hervorgehenden Nutzen augenscheinlich zu machen.

Das bisher Bekannte wird der Bienenverein ohnehin selbst möglichst zu erproben suchen, daher einen cylinderförmigen Strohkorb, eine huberische Rahmenbude ꝛc. aufstellen.

Titl II.

Bei- und Austritt der Mitglieder.

§. 5. Jeder Beitretende hat die schriftliche Erklärung zu geben, daß er allen Statuten und Normen des Vereines genau nachkommen, und die ihm hieraus obliegenden Verbindlichkeiten anerkennen und erfüllen wolle. Erst auf diese Erklärung hin, welche dem Vereins-Sekretär eingehändigt wird, ist ihm die Aufnahms-Urkunde einzuhändigen.

§. 6. Der Beitritt kann jederzeit, jedoch nur jahresweise geschehen; als Zeitpunkt aber, in welchem die statutenmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten beginnen, wird der 1. Jäner bestimmt, wobei dem Beitretenden jedoch überlassen bleibt, hiezu den 1. Jäner des laufenden oder künftigen Jahres zu wählen.

§. 7. Der Austritt steht jedem Mitgliede frei, ist jedoch an folgende Bedingungen gebunden:

a) An den geleisteten Beiträgen wird nichts zurückvergütet, und es hört aller Anspruch auf das Vereins-Vermögen mit dem Tage der Austritts-Erklärung auf.

b) Die Austritts-Erklärung muß schriftlich übergeben werden, und zwar allezeit bis zum 1. October desjenigen Jahres, für welches schon Zahlung geleistet wurde.

c) Findet bei jedem Mitgliede erst nach Umfluß von zwei Jahren, von dem Eintritte an gerechnet, ein Austritt statt.

Titl III.

Vermögen des Vereins.

§. 8. Bei Empfang der Aufnahms-Urkunde entrichtet jedes Mitglied einen Gründungs-Beitrag von 1 fl. 45 kt. und einen Jahresbeitrag von 1 fl. — welcher Betrag alle Jahre anticipando (im Voraus) allezeit bis längstens 1. Dezember, dann fortentrichtet wird. Der durch den Ankauf sich ergebende Anwuchs literarischer Werke bildet dann das Vereinsvermögen.

Titl IV.

Verwendung der Einnahmen.

§. 9. Die Einnahmen werden alle Jahre dazu verwendet, die neuesten Erzeugnisse der Literatur über Bienenzucht in mehreren Exemplaren dem Bedürfnisse der Mitglieder entsprechend, anzukaufen, und die nothwendigen Ausgaben auf Regie ꝛc. zu decken. Dieses geschieht nach Gutdünken des Verwaltungs-Ausschusses.

Titl V.

Art der Verwendung der angekauften literarischen Werke.

§. 10. Die von dem Vereine angekauften Werke über Bienenzucht werden an die Mitglieder des Vereins vertheilt, wie folgt:

An dem Sitze des praktischen Bienenvereins soll eine Bibliothek und ein Leselokal ermittelt werden, in welchem die Mitglieder des Lesevereins die angeschafften Schriften einsehen und lesen können, und wo von allen angekauften Werken jederzeit ein Exemplar vorhanden seyn muß. Außerdem wird noch, in so weit es die Anzahl der angekauften Werke erlaubt, an alle jene Orte, wo 8 — 10 und noch mehr Mitglieder sind, ein Exemplar von jedem Werke an ein, von jenen Mitgliedern dazu gewähltes Vereinsmitglied daselbst gegen

Digitized by Google

Empfangsbestätigung, und unter der Bestimmung abgegeben, diese Werke entweder in einem dazu passenden Lokale zum Lesen aufzulegen, oder entsprechend unter den Mitgliedern zum Lesen circuliren zu lassen, und wenn dieses geschehen ist, es wieder dem Vereinssekretär zurückzuschicken. In der Regel soll auf jedes Mitglied ein Zeitraum von 3 Wochen, um das empfangene Werk lesen zu können, gerechnet werden. Haftend für Verlurst oder solche Beschädigung, die das Werk unbrauchbar machen, bleibt dem Vereine dasjenige Mitglied, das es von ihm erhielt. Wo so viele Theilnehmer in einem Orte sich nicht finden, kann sich jedes Mitglied in portofreien Schreiben an den Vereins-Secretär wenden, wenn es eine Schrift will, und selbe bezeichnen; — in diesem Falle ist aber jedes Mitglied schuldig, das erhaltene Werk in höchstens zwei Monaten wieder an den Sekretär portofrei zurückzugeben, und ist auf keinen Fall befugt, es einem andern Mitgliede eigenmächtig zu überlassen.

§. 11. Jedes Mitglied, das ein empfangenes Werk stark beschädigt oder nicht mehr zurückgiebt, leistet nach Umfluß eines Jahres von dem Empfange an, vollen Ersatz.

§. 12. Nur in Rücksicht des Monatsblattes für die gesammte Bienenzucht, als Organ des Vereins, tritt eine andere Ordnung zum Lesen ein. Je 4 — 6 und mehr Mitglieder, je nachdem eine Anzahl in einem Orte ist, bilden einen Leseverein für ein Exemplar. Die Leseordnung für jene Mitglieder, die nicht nahe beisammen wohnen, wird von dem Vereins-Sekretär schriftlich bestimmt und mitgetheilt. In diesem Monatsblatte werden stets die angeschafften Werke angezeigt, und am Ende des Jahres noch besonders alle, im Besitze des Vereins befindlichen Bücher verzeichnet.

§. 13. Nach Umfluß von zwei Jahren können überzählige Exemplare von jeder Schrift an die Mitglieder um die Hälfte des Ankaufspreises auf Verlangen überlassen werden. Ein Exemplar muß jedoch stets am Centralpunkte des Vereins aufgestellt bleiben. Ueber den Verkauf überzähliger Werke entscheidet der ganze Ausschuß, also nicht der Vereins-Sekretär allein.

Titl VI.

Verwaltungs-Personal des Vereins.

§. 14. Der Ausschuß des practischen Bienenvereins ist und bleibt auch für immer dirigirender Ausschuß für den Leseverein.

§. 15. Im Monatsblatte für die Bienenzucht wird alle Jahre über die Verwendung des Vereins-Vermögens öffentlich Rechenschaft abgelegt. Auch wird alle Jahre einmal eine Versammlung von Bienenfreunden veranstaltet, um ihre gemachten Erfahrungen einander mitzutheilen und die Vereinsangelegenheiten zu besprechen.

Titl VII.

Anfangspunkt und Auflösung des Vereins.

§. 16. Der Leseverein beginnt seine Wirksamkeit vom Jäner 1840 an, und legt bei allen Rechnungen das Kalenderjahr zu Grunde.

§. 17. Auflösen kann sich der Verein nur, wenn die Zahl der Mitglieder auf 12 zusammenschmelzt, und dann erst, wenn zwei Drittheile für die Auflösung stimmen. — In diesem Falle theilen sich die Mitglieder gleichheitlich in das Vereins-Vermögen.

Digitized by Google

Statuten

des

Bienenvereins für Niederbayern.

Titl I.

Allgemeine Vestimmungen.

§. 1. Mehrere Bienen-Freunde in und um Landshut sind entschlossen, einen Bienenverein zu gründen, welcher den Titel **„Bienen-Verein für Niederbayern"** führen und in der Kreishauptstadt Landshut den Sitz haben wird.

§. 2. Dieser Bienenverein hat den Zweck die Bienenzucht in Niederbayern zu verbreiten und zu heben, und zwar durch Aufstellung einer Muster-Bienenzucht, durch welche jeder auswärtige Bienenzüchter in der anzuwendenden Praxis Belehrung finden kann; auch um aus dem Ertrage Gewinn zu ziehen, und den sichern Ertrag einer Bienenzucht von 5 Stöcken auszumitteln.

§. 3. Die Gesellschaft bildet sich durch zwölf Aktien zu 25 fl. nur nach Umfluß von 2 Jahren und bei besonders günstigen Verhältnissen darf sie mit Zustimmung von wenigst zwei Drittheil Mitgliedern, wobei auch die Gemeinde der Kreishauptstadt Landshut seyn muß, durch Creirung von neuen Akten erweitert werden.

Titl II.

Bei- und Austritt der Mitglieder.

§. 4. Durch Erwerbung einer Actie wird man Mitglied des Vereins und Miteigenthümer des Vereins-Vermögens.

§. 5. Die Actien sind unaufkündbar, jedoch verkäuflich.

§. 6. Jeder Käufer einer Actie ist in der Folge schuldig, dem Vereine von der Erwerbung derselben Rechenschaft und Nachricht zu geben; sollte dieses innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so muß selbe von dem Tage der rechtmäßigen Erwerbung angerechnet, als heimgefallen und erloschen betrachtet werden.

§. 7. Eine Actie kann immer nur auf Frau und Kinder übergehen, aber niemal auf andere Erben; wenn daher ein Mitglied mit Tod abgehet und hat in Ermangelung von Leibeserben dasselbe nicht besonders darüber giltig verfügt; so erlischt sie zum Vortheil des Vereins.

§. 8. Die Gemeinde der Kreishaupt-Stadt Landshut ist Miteigenthümer des Vereins-Ver-

Digitized by Google

mögens, und es wird demselben für unentgeltliche Ueberlassung des Platzes zur Aufstellung der Bienen-Stände ein Hofgarten und der Wohnung des Bienen-Wärters auf Verlangen eine Actie überlassen.

§. 9. Mit allenfallsiger Entziehung des Platzes, oder wenn die Gesellschaft die Versetzung der Bienenzucht auf fremdem Grunde nützlich findet, hört jedoch das Miteigenthum der Gemeinde auf und zwar ohne mindeste Vergütung.

§. 10. Die Gesellschaft kann sich nur mit Einwilligung von zwei Drittheilen der Mitglieder auflösen.

Titel III.

Vermögen des Vereins.

§. 11. Durch Creirung von Actien im Betrage von 300 fl. werden Bienen-Stände gebaut, Bienenstöcke angekauft und die dazu nöthigen Geräthschaften beigeschafft. Dieses und der daraus herrührende Nutzen bildet dann das Vermögen der Gesellschaft, an welches sich in jedem Falle die Actionäre zu halten haben.

§. 12. Eine weitere Einzahlung als der Betrag der bestimmten Anzahl von Actien findet nie statt, sondern alle unvermutheten und auch ungewöhnlichen Ausgaben müssen aus den Renten des Vereinsvermögens bestritten werden.

§. 13. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Vereinsvermögens wird alle 3 Jahre aus den Vereins-Mitgliedern ein Ausschuß durch Stimmenmehrheit gewählt, welcher aus einem Vorstand, Sekretär und Bienen-Meister besteht und unentgeldlich funktionirt.

§. 14. Der Wirkungskreis des Vorstandes besteht darin, daß er die obere Leitung des Geschäftes übernimmt, über das ganze Vermögen die Oberaufsicht führt, alle Einnahmen und Ausgaben besorgt, Honig und Wachs nach dem Ausbruche in Empfang nimmt, und in allen Vorkommenheiten im Namen der Gesellschaft handelt.

§. 15. Der Sekretär besorgt alle hierauf Bezug habenden Schreibereien, wie auch allenfallsige Korrespondenzen.

§. 16. Der Bienen-Meister übernimmt die Pflege und Wartung der Bienen, und die Herbeischaffung des nöthigen Apparats.

§. 17. Ueber das vorhandene Vereins-Vermögen wird ein Inventar angefertigt und am Schluße des Bienenjahres eine Abrechnung hergestellt.

§. 18. Um auf einen sichern Ertrag rechnen zu können, wird das Maximum der zu haltenden Bienenstöcke vorläufig auf Fünfzig festgesetzt.

§. 19. Uebersteigen einmal die Bienenstöcke die festgesetzte Anzahl, so werden alle Jahre die darüber vorhandenen entweder als Ständer verkauft, oder ältere Stöcke ausgetrieben oder eingebrochen.

§. 20. Um bei Mißjahren die vorhandenen Stöcke erhalten zu können, müssen immer 50 Maaß Honig als Vorrath zurückbehalten werden, und der alte Honig kömmt dann zur Vertheilung, wenn er durch einen neuen ersetzt ist.

§. 21. Am Schluße jedes Bienenjahres versammeln sich die Gesellschafts-Mitglieder und nehmen von der gestellten Rechnung Einsicht, schreiten zur Vertheilung der Rente und fassen durch Stimmenmehrheit die nöthigen Beschlüsse in allen Vorkommenheiten.

§. 22. Den Tag und Ort des Zusammentrittes bestimmt der Vereins-Vorstand.

§. 23. In Rücksicht des Systems, nach welchem die Vereins-Bienenzucht geleitet werden will, wird, vorbehaltlich künftiger Abänderungen, worüber die Gesellschaft zu entscheiden hat, Bitzthums System, so wie selbes im Monatsblatt für die gesammte Bienenzucht Nro. 1

Digitized by Google

Jahrgang 1838 Seite 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. beschrieben ist, angenommen.

§. 24. Sollte sich der Verein nach den Bestimmungen des §. 10 auflösen, so wird das vorhandene Vereins-Vermögen gleichheitlich unter die Mitglieder vertheilt.

§. 25. Die Begründung des Vereines wird mit dem Bienenjahre von 1839 auf 1840 beginnen.

So beschlossen und unterzeichnet.

Landshut den 15. März 1839.

Vereins-Mitglieder.

1. Herr Regierungs-Präsident v. Beisler.
2. „ Maurermeister Bernlochner.
3. „ Leihhaus-Inhaber C. Prantl.
4. „ Zimmermeister J. Butz.
5. „ Bräumeister C. Emslander.
6. „ Kaufmann A. Huber.
7. Palm'sche Verlags-Buchhandlung zu Landshut.
8. Herr Kaufmann J. Pekert.
9. „ Lehrer A. Bitzthum.
10. „ Kaufmann J. Wolf in Straubing.
11. „ Buchhändler J. G. Wölfle.
12. Löbl. Stadtmagistrat Landshut.

Verwaltungs-Ausschuß des praktischen Bienen- und Lesevereins.

Bei vorgenommener Wahl wurden durch Stimmenmehrheit gewählt:

a. Zum Vorstand der k. Regierungs-Präsident v. Beisler.
b. Zum Sekretär der Buchhändler Wöfle.
c. Zum Bienenmeister der Handelsmann Pekert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Passau, Donnerstag den 28. Mai 1840.

Inhalt: Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freistellen in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen. — Die Selbstentleibung des Kaminkehrers-Gesellen Kaspar Lohr. — Die Gothaer Lebensversicherungs-Bank. — Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

392.

Ad Num. 145.

(Die am Ende des laufenden Schuljahres zur Erledigung kommenden Freistellen in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schluße des laufenden Schuljahres kommen von den, dem Regierungsbezirke Niederbayern zugetheilten fundirten Zivilfreistellen in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus den höheren Ständen zwei halbe Freistellen in Erledigung, welche an befähigte Bewerber aus diesem Regierungs-Bezirke vergeben werden.

Die Verleihung dieser halben Freiplätze hat nach den allerhöchsten Bestimmungen des Gründungs-Rescriptes vom 5. April 1813 an Töchter adeliger Familien, welche in Niederbayern begütert sind, oder verdienter Staatsdiener von dem Collegialrathe der höheren Kreisstellen anfangend zu geschehen. Zur Aufnahme in das Institut eignen sich Mädchen von einem Alter nicht unter sieben Jahren, welche von gesunder Körperbeschaffenheit, mit keiner Gebrechlichkeit behaftet und geimpft sind.

Bewerber um diese Freistellen haben ihre dießfallsigen Gesuche spätestens bis zum 15. Juli des laufenden Jahres mit Tauf-, Impf- und Gesundheits-Schein versehen an das Präsidium der k. Regierung einzusenden.

Digitized by Google

Indem man dieses in Folge höchsten Rescripts des Ministeriums des Innern vom 17. Mai l. Js. zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zur Belehrung der Bewerber beigefügt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte ein Ausstattungsgeld von 100 fl. an das Institut zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 Monaten zu 6 Monaten in zwei gleichen Raten zum Voraus dahin zu bezahlen haben.

Landshut am 20. Mai 1840.

Präsidium
der Königl. Regierung von Niederbayern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

393.

Ad Num. 13055

(Die Selbstentleibung des Kaminkehrergesellen Kaspar Lohr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. August vor. Js. stürzte sich der Kaminkehrergeselle Kaspar Lohr dahier von der Isarbrücke in den Fluß hinab.

Der im nahe gelegenen Hofe der Kuirassier-Kaserne eben anwesende Kuirassier Joseph Betz von Grafertshofen, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, sah den Verunglückten kaum mit den Wellen kämpfen, als er sich schnell zur Hilfe in den Fluß nachstürzte.

Es gelang ihm zwar mit größter Anstrengung den bereits untergesunkenen Kaspar Lohr zu erreichen, und denselben noch lebend über das Wasser empor zu bringen, allein Joseph Betz war unterdessen schon so nahe der Schwelle der Schleuße gekommen, daß er von der Gewalt des Wassers mit fortgerissen wurde, und sich nur mit größter Anstrengung an einer Kette der Schleuße erhalten konnte, ohne daß er hiebei den Kaspar Lohr losgelassen hätte, bis er dann durch die mit einem Kahne herbeigekommenen Bürgerssöhne Jak. Lichtenwalner und Andreas Sommerer aus seiner gefährlichen Lage befreit wurde.

Unterdessen war aber Lohr bereits verschieden.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich sofort veranlaßt, dem Kuirassier Joseph Betz wegen seiner mit eigener höchster Lebensgefahr verbundenen Anstrengungen den verunglückten Kaspar Lohr zu erretten, eine Geldbelohnung von 11 fl. zuzuerkennen, und indem sie diese eben so muthvollen als edlen Bestrebungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, drückt sie zugleich den beiden gedachten Bürgerssöhnen Jakob Lichtenwalner und Andreas Sommerer wegen ihrer menschenfreundlichen Unterstützungen des Joseph Betz die ehrende Anerkennung aus.

Landshut am 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

394.

Ad Num. 13858.

(Die Gothaer Lebensversicherungs-Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. d. Mts. wurde dem Kaufmann Joachim Peckert in Landshut gestattet, eine Agentie der Gothaer Lebensversicherungs-Anstalt für die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut, Vilsbiburg, Mühldorf, Altötting, Freysing, Moosburg, Erding, Dingolfing, Pfaffenberg und Rottenburg zu übernehmen, was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut am 15. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

360.

(Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen betr.)

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, welche sich in Niederbayern befinden, namentlich kennen zu lernen, dürfte schon lange der Wunsch mehrerer derselben gewesen seyn.

Diesem allenfallsigen Wunsche entgegen zu kommen, bringt man deren Stand vom Jahre 1839, so wie die bis jetzt sich hierin ergebenen Veränderungen im nachstehenden Verzeichniße zur öffentlichen Kenntniß, indem man zugleich zu recht zahlreichem Eintritt in den landwirthschaftlichen Verein einladet.

Landshut den 6. Mai 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Weisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Niederbayern.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern zählte in Niederbayern in dem vergangenen Rechnungs-Jahre 1839 nachstehende Mitglieder:

1. Titl. Herr Adelmannsedер, k. Pfarrer in Griesbach.
2. „ „ Aichinger Joseph, Leinwandhändler in Viechtach.
3. „ „ Aign, k. Pfarrer in Innkofen.
4. „ „ Aign, k. I. Landgerichts-Assessor in Regen.
5. „ „ Albrecht Jos., k. Pfarrer und D. S. J. in Waldkirchen.
6. „ „ Albrecht, Dr. M., prakt. Arzt in Neuhaus am Inn.
7. „ „ Altenbuchner Jos., k. Dekan in Zimmern.
8. „ „ Ambrosi, Buchdruckereibesitzer und Buchhändler ꝛc. in Passau.
9. „ „ Aman, Domvikar in Passau.
10. Titl. Herr Andelshauser, k. Professor in Straubing.
11. „ „ Andrian-Werburg, Frhr. v., k. Kämmerer ꝛc., in Neuhaus.
12. „ „ Angermüller, k. Pfarrer in Geltolfing.
13. „ „ Angstl, Schullehrer in Neuhaus.
14. „ „ Ankershoffen v., k. Rentbeamter in Griesbach.
15. „ „ Anetsberger, Oekon. in During.
16. „ Frau Baronesse v. Aretin, Ministers-Wittwe in Haidenburg.
17. „ Herr Graf v. Armannsperg, königl. Staatsminister ꝛc. in Egg.
18. „ „ Artmann, k. Pfarrer in Oberdietfurt.
19. „ „ Attenberger J. B., k. I. Ldg.-Assessor in Kötzting.
20. „ „ Attenberger Math., k. Pfarrer und D. S. J. in Lalling.
21. „ „ Auer, Patrimonialrichter in Münchsdorf.
22. „ „ Aumaier, k. Pfarrer in Niederaltaich.
23. „ „ Aumaier J. B., k. Pfarrer in Ollering.
24. „ „ Angerer, k. Pfarrer in Reising.
25. „ „ Frhr. v. Axter, Gutsbesitzer in Eichhofen.
26. „ „ Aybauer, Benefiz. in Ganacker.
27. „ „ Bach, Marktschreiber in Kötzting.
28. „ „ Bachmaier, k. Dekan in Velden.
29. „ „ von Bäumler in Adelshausen.
30. „ „ Bals, Bierbrauer in Landshut.
31. „ „ Bauer Jos., k. Pfarrer in Elisabethzell.
32. „ „ Bauer Martin, Expositus in Zenting.
33. „ „ Bauer Michael, k. Pfarrer in Viechtach.
34. „ „ Bauer Mich., Coop. in Kirchberg, nunm. Pfarrer in Hals.
35. „ „ Bauer, k. Pfarrer in Vilslarn.
36. „ „ Bauer, Frherrl. v. Fraunhofischer Gerichtshalter in Neufraunhofen.

Digitized by Google

37. Titl. Herr Baumhölzl, Bürgermeister in Viechtach.
38. „ „ Bayer, Bierbrauer in Straubing.
39. „ „ Bäyerlein, k. Landrichter in Deggendorf und Ritter des k. Verdienstordens v. hl. Michael.
40. „ „ Bedall, k. Rentbeamter in Pfarrkirchen.
41. „ „ Beer, Schullehrer in Zwiesel.
42. „ „ Beisler, von, Präsident der k. Regierung von Niederbayern und Ritter des Civilverdienstordens der bayer. Krone.
43. „ „ Beck, Bürgermeister in Neustadt.
44. „ „ Frhr. v. Berchem ꝛc., Brauhausbesitzer in Windberg.
45. „ „ Berchtold, Marktschreiber in Neukirchen.
46. „ „ Berghofer, Bierbrauer in Weltenburg.
47. „ „ Bergmaier Anton, Bierbrauer in Landshut.
48. „ „ Bergmaier Ign., Bierbrauer in Landshut.
49. „ „ Bergmann, II. Lehrer im Schullehrer-Seminar in Straubing.
50. „ „ Bergmüller, Bierbrauer in Hengersberg.
51. „ „ Berks, Dr., k. Regierungs-Director in Landshut.
52. „ „ Berlinger, Gemeindevorsteher in Winpassing.
53. „ „ Bernauer, Gemeindevorsteher in Aidenbach.
54. „ „ Bernlocher, Maurermeister in Landshut.
55. „ „ Bernwinkler, Schullehrer in Mittich.
56. „ „ Beutelrock, k. Pfarrer in Ergoldsbach.
57. „ „ Bienkammer, Expositus in Haardorf.
58. „ „ Blaumüller, k. Studienlehrer in Straubing.
59. Titl. Herr Blöß, k. Rentbeamter in Mitterfels.
60. „ „ Blum, Pfarrexpositus in Osterhofen.
61. „ „ Bogner, Coop. in Unterkreuzberg.
62. „ „ Bottenhofer, kgl. Pfarrer in Alburg.
63. „ „ Bramm, k. Landrichter in Vilsbiburg und Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael.
64. „ „ Brand, k. Pfarrer in Oberhatzkofen.
65. „ „ Brandl, Bierbrauer in Straubing.
66. „ „ Graf v. Bray, k. Kämmerer und Legations-Sekretär, Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael, auf Irlbach.
67. „ „ Brenner, k. Lyzealprofessor in Passau.
68. „ „ Brennhofer Ant., k. Zahlmeister in Landshut.
69. „ „ Brennhofer Kasp., k. Rentbeamter in Straubing.
70. „ „ Brennhofer N., Dr. Med. in Langquaid.
71. „ „ Brückelmaier Christ., Seifensieder in Straubing.
72. „ „ Brückelmaier N., in Geiselhöring.
73. „ „ Brunner, Patrimonialrichter in Sallach.
74. „ „ Brunner Lorenz, k. Landger.-Physikus in Regen.
75. „ „ Brunner Peter, k. Studienrektor in Passau.
76. „ „ Buchetmann, Gem.-Vorst. in Raßreuth.
77. „ „ Buchner Alois, Schulgehilfe in Schönberg.
78. „ „ Buchner Jos., k. Pfarrer in Binabiburg.
79. „ „ Buchner Jos., Hofsbesitzer in Alburg.
80. „ „ Buchner Kasp., Schullehrer in Thurmannspang.

Digitized by Google

81. Titl. Herr Buchner Ludw., k. Forstmeister in Zwiesel.
82. „ „ Bürgl, Oekonom in Bogen.
83. „ „ Burger, k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Passau.
84. „ „ Burghuber Wolfg, Bierbrauer in Velden.
85. „ „ Butz Joh., Zimmermeister in Landshut.
86. „ „ Butz Joseph, k. Pfarrer in Röhrnbach.
87. „ „ Cammerloher von, Gastgeb in Landshut.
88. „ „ Chlingensperg v., k. Kreis-Ingenieur ꝛc. in Landshut.
89. „ „ Christ, Gerichtshalt. in Landau.
90. „ „ Closen, Frhr. v., k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Gern.
91. „ „ Costa, k. Landgerichtsassessor in Viechtach.
92. „ „ Dachs Nep., Schullehrer in Unterdietfurt.
93. „ „ Dasinger Andr., Mezgermeister in Passau.
94. „ „ Daisenberger, Schreibmaterialienhändler in Passau.
95. „ „ Damberger, Coop. in Birnbach.
96. „ „ Dauer, Dr., qu. k. Landrichter in Passau.
97. „ „ Daumann, Gold- und Silberarbeiter in Straubing.
98. „ „ Danzer, Dr., k. Rentbeamter in Zwiesel.
99. „ „ Danzer, Vital., k. Dekan in Vilsbiburg.
100. „ „ Dedler Franz, k. Stadtpfarrer in Dingolfing.
101. „ „ Degler Jos., k. Pfarrer in Niederhöcking.
102. „ „ Dengler, k. Advokat in Mallersdorf.
103. „ „ Dennerl Egid, qu. k. Landgerichtsassessor in Paßau.
104. „ „ Desch Dr., königl. Landrichter in Vilshofen, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael.
105. Titl. Herr Deubl, k. Pfarrer in Mariaposching.
106. „ „ Deiringer Jak., Weinwirth in Straubing.
107. „ „ Graf v. Deym, k. Kämmerer und Generalmajor der Landwehr, auf Arnstorf.
108. „ „ Dieffenstetter, qu. Schullehrer in Greising.
109. „ „ Diez v., Benefiziat in Abbach.
110. „ „ Doberschütz Mich., k. Regierungsregistrator in Landshut.
111. „ „ Dollmann Thadd., Schullehrer in Gangkofen.
112. „ „ Dorigatti Karl, Pfarrvikar in Taubenbach.
113. „ „ Dorn Anton, k. Landgerichts-Actuar in Landau.
114. „ „ Duschl Mich., k. Pfarrer in Zwiesel.
115. „ „ Eberl Ferd., k. Regierungs-Kanzlist und vorm. Studienfondsverwalter zu Passau, in Landshut.
116. „ „ Ebner Fr. S., k. Pfarrer in Zeholfing.
117. „ „ Ebner Lorenz, Bierbrauer in Gangkofen.
118. „ „ Ecker Mich., Patrimonialrichter in Eggenfelden.
119. „ „ Eder, Bierbrauer in Velden.
120. „ „ Edholzer, k. Pfarrer und D. S. J. in Röham.
121. „ „ Edlinger, v., qu. k. Landrichter und Gutsbesitzer in Landshut.
122. „ „ Eggerl Gg., k. Pfarrer in Heidlfing.
123. „ „ Eggerl Joh., kgl. Pfarrer in Reisbach.
124. „ „ Eggl, k. Pfarrer in Offenstetten.
125. „ „ Eglauer Gg., Kaufmann in Passau.
126. „ „ Ehrl Ant., k. Pfarrer in Griesbach, Landg. Dingolfing.
127. „ „ Ehrlich, k. Landger.-Assessor in Rottenburg.
128. „ „ Eibl, k. Pfarrer in Neuerting.

Digitized by Google

129. Titl. Herr Eichler Karl, k. Zeichnungslehrer in Paßau.
130. „ „ Einhauser, k. Rentbeamter in Simbach.
131. „ „ Einsele, Dr., k. Professor an der Baderschule in Landshut.
132. „ „ Emslander Kasp., Bräuhauspächter in Weihenstephan bei Landshut.
133. „ „ Ender Gg., k. Landg.-Assessor in Straubing.
134. „ „ Endre, Patrimon.-Richter in Neufahren.
135. „ „ Enengel Xav., Buchbindermeister in Passau.
136. „ „ Endl Jos., Wirth in Aicha v. Wald.
137. „ „ Engl, k. Rentbeamter in Wallersdorf.
138. „ „ Enzensberger, Schullehrer in Wörth.
139. „ „ Erber Jos., k. Pfarrer in Niederhausen.
140. „ „ Ertl Gg., Stadtpfarr-Cooper. in Landau.
141. „ „ Ertl Frz., k. l. Landger.Assess. in Pfarrkirchen.
142. „ „ Ertl Max, Früchtenhändler in Landshut.
143. „ „ Eureiner, Dr., k. Landger.-Physikus in Vilshofen.
144. „ „ v. Fallot-Gemeiner, Gutsbesitzer in Marienkirchen.
145. „ „ Fellerer Vinz., Kupferschmied in Landshut.
146. „ „ Fetzner Andr., Schullehrer in Sulzbach.
147. „ „ Fikenscher Friedr., Gutsbesitzer in Buchhof.
148. „ „ Fink Wolfgang, k. Landrichter in Passau.
149. „ „ Fischer Mich., k. Pfarrer in Raith.
150. „ „ Fischer, k. Posterpeditor in Ergoldsbach.
151. „ „ Fordermaier E., Funktionär im Lottodirekt.-Bureau in Passau.
152. Titl. Herr Forster Andr. k. Rentbeamter in Wolfstein.
153. „ „ Forster Gg., k. Revierförster im Zwieslerwaldhaus.
154. „ „ Forster Ign., k. Pfarrer in Aicha an der Donau.
155. „ „ Föckerer Ign., Weingastgeb in Paßau.
156. „ „ Föckerer Jos., Brauhausbesitzer in Paßau.
157. „ „ Frammersberger Ant., k. Pfarrer in Aicha v. Wald.
158. „ „ Frank, Frhr. v., k. Kreis- und Stadtgerichtsrath in Paßau.
159. „ „ Frankenberger Jös., Oekonom in Engertsham.
160. „ „ Freisleder Ant., Müllermeister zu Unterheibach.
161. „ „ Freisleder Mich., Oekonom am Hammerberg bei Passau.
162. „ „ Freudenberger Ign., Schullehrer in Asbach.
163. „ „ Freund Georg, Oekonom und Gem.-Vorst. in Abtmannsberg.
164. „ „ Freyschlag, v., k. I. Landger.-Assessor in Landau.
165. „ „ Friedl Adolph, Pfarrvikar in Walburgskirchen.
166. „ „ Friedrich Gottfr., Kunst- und Schönfärber in Straubing.
167. „ „ Frießl, k. Pfarrer in Sallach.
168. „ „ Frisch Ambr., k. Kreiskassier in Landshut.
169. „ „ Frischeisen Al., k. Pfarrer in Allersbach.
170. „ „ Fritsch, k. Pfarrer in Poikam.
171. „ „ Fritz Ign., k. Pfarr. in Hohenau.
172. „ „ Fritz Sim., k. Landger.-Assess. in Kötzting.
173. „ „ Frohn, v., k. Landg.-Actuar in Pfarrkirchen.
174. „ „ Frohnholzer Jos, Färbermeister in Straubing.
175. „ „ Fuchs Georg, k. Pfarrer in Gottsdorf.
176. „ „ Füßl Math., Handelsmann in Wallersdorf.

Digitized by Google

177. Titl. Herr Gäßl Gg., k. Posthalter in Fürstenzell.
178. „ „ Gäßler Bern. v., k. Landger.-Assessor in Osterhofen.
179. „ „ Galler Friedr., k. Landrichter in Rottenburg.
180. „ „ Geiger Nik., k. Pfarrer in March.
181. „ „ Geiger N., k. Pfarrer in Kapfelberg.
182. „ „ Geispieler Ant., Domvikar in Passau.
183. „ „ Geispieler Gg., k. Pfarrer in Höhenstadt.
184. „ „ Geißler Nep. v., k. Rentbeamter in Passau.
185. „ „ Gerbl Jak., Bierbrauer in Straubing.
186. „ „ Gerhager Benno, Dekan in Kößlarn.
187. „ „ Gerhager N., Handelsmann in Landau.
188. „ „ Gerhardinger Matth., Domprobst in Passau.
189. „ „ Gindl, Coop. in Kirchberg.
190. „ „ Glashauser And., k. Pfarrer und Distr.-Schul-Insp. in Hebertsfelden.
191. „ „ Gleichauf Jos., Landarzt in Straubing.
192. „ „ Godin, Frhr. v., k. Kämmerer, Regierungs-Director und Ritter des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael, in Landshut.
193. „ „ Godin Ludw., Frhr. v., k. Forstamtsaktuar in Landshut.
194. „ „ Göschl Gg., Oekonom in Neureichenau.
195. „ „ Graf J. B., k. Pfarrer in Ittling.
196. „ „ Grainger v., Gutsbesitzer in Fellenkofen.
197. „ „ Greindl Jos., k. Pfarrer und D. S. J. in Wetzelsberg.
198. „ „ Greiner J. B., Ritter v., k. Regierungs-Director ꝛc. in Landshut.
199. Titl. Herr Greiner N., k. Pfarrer in Pullach.
200. „ „ Greißl, k. Landr. in Kelheim.
201. „ „ Grienberger Jos., Handelsm. in Straubing.
202. „ „ Grießenbeck, Frhr. v. ꝛc., Gutsbesitzer in Griesenbach.
203. „ „ Grießer, k. Lyzealprofessor in Straubing.
204. „ „ Gruber N., k. Pfarrer in Haunersdorf.
205. „ „ Gsellhofer Matth., k. Regier.-Assessor in Landshut.
206. „ „ Guggenberger Ludw., von, k. Advokat und Gutsbesitzer in Straubing.
207. „ „ Gürster Jos., k. Advokat in Pfarrkirchen.
208. „ „ Guthy Heinr., k. Landgerichts-Assessor in Vilsbiburg.
209. „ „ Haasi, von, k. Landrichter in Wegscheid.
210. „ „ Haasreuther, geistl. Rath und Domkapitular in Passau.
211. „ „ Habner, k. Pfarrer in Pitzling.
212. „ „ Hafenbrädl Alois, Frhr. von, zu Neugebäude.
213. „ „ Hafenbrädl Flor., Tuchmachermeister in Straubing.
214. „ „ Hafeneder Joh. Bapt., Coop. in Heining.
215. „ „ Haidenreich Christ, k. Landg.-Assessor in Pfarrkirchen.
216. „ „ Haider Al., k. Pfarrer in Perasdorf.
217. „ „ Hacke, Frhr. v., k. Appellationsger.-Assessor in Paßau.
218. „ „ Harslem Ign., Kaufmann in Paßau.
219. „ „ Harslem Xav., Kattundrucker zu St. Nikola.
220. „ „ Hartl, königl. Pfarrer in Pinkofen.
221. „ „ Hartl Barth., Brauhausbesitzer in Straßkirchen bei Paßau.
222. „ „ Hartl Jak., Brauhausbesitzer in Paßau.

Digitized by Google

223. Titl. Herr Hartl Mart, geistl. Rath und Domkapitular in Passau.
224. „ „ Hartl Mich., Pfarrvikar in Simbach.
225. „ „ Hartmann Mich., k. Pfarrer in Uttlau.
226. „ „ Hauer Fr. Paul, Eisenhändler in Paßau.
227. „ „ Hauer Matth., k. Pfarrer in Hartkirchen.
228. „ „ Hatzinger, k. Dekan ꝛc. in Schwannenkirchen.
229. „ „ Hechinger Frz., k. Pfarrer in Kammern.
230. „ „ Hechl Mart., Brauhauspächter in Hackelberg.
231. „ „ Heider, Bürgermeist. in Abensberg.
232. „ „ Heilmaier Kasp., Schullehrer in Dingolfing.
233. „ „ Hecker Jos., Coop. in Halsbach.
234. „ „ Hellmuth, Landger.-Functionär in Wegscheid.
235. „ „ Hermann Bernh., Patrimonialrichter in Altenrandsberg.
236. „ „ Hermann J. B., k. Pfarrer in Aufhausen.
237. „ „ Heufelder Mart., geistl. Rath und Domkapitular in Paßau.
238. „ „ Heutzer Ign., k. Pfarrer in Hölsbrun.
239. „ „ Heyß Max, k. Postmeister in Paßau.
240. „ „ Hilber, königl. Forstmeister in Schönberg.
241. Titl. Frau Hilz Anna, nun verehel. Baumgartner, Brauhausbesitzerin in Straubing.
242. Titl. Herr Hilz A., Privat. in St. Nikola.
243. „ „ Hilz F., geistl. Rath u. Stadtpfarrer in Kelheim.
244. „ „ Hirner Jos., k. Pfarrer in Gaindorf.
245. „ „ Hirschberger, Patrimonialrichter in Kronwinkel.
246. „ „ Höber F. U., Lebkuchner in Straubing.
247. Titl. Herr Högler Max, k. Landgerichts-Physikus in Wolfstein.
248. „ „ Höhel, k. Pfarrer in Barnbach.
249. „ „ Hölzl, Dr., königl. Advokat in Straubing.
250. „ „ Hönig, resign. Pfarrer in Rotthalmünster.
251. „ „ Hörhammer, Bierbrauer in Abensberg.
252. „ „ Hofer Fr. Ser., k. Landger.-Assessor in Vilsbiburg.
253. „ „ Hoffmann, Dr., k. Kreis-Medizinal-Rath in Landshut.
254. „ „ Hoffmann Gottl., k. protest. Pfarrer in Ortenburg.
255. „ „ Hofmeister Jos., k. Revierförster in Schönau.
256. „ „ Hofmeister Math., Coop. in Kirchheim.
257. „ „ Hofstetten, v., k. Regier.-Rath und Landr. in Wolfstein.
258. „ „ Hohe August, k. Regier.-Rath in Landshut.
259. „ „ Hohenegger, Handelsmann in Hengersberg.
260. „ „ Hohenthanner, k. Advokat in Vilshofen.
261. „ „ Hollermaier Jos., Hofsbesitzer in Eglsee bei Straubing.
262. „ „ Holmer Karl, kgl. Pfarrer in Kelberg.
263. „ „ Holzinger, k. Pfarrer in Laberberg.
264. „ „ Holzner Gg., k. Dekan und Stadtpfarrer in Paßau.
265. „ „ Hoppenthaler Ign., Bierbrauer in Straubing.
266. „ „ Hornstein, königl. Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau.
267. „ „ Horst, Dr., k. Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau.
268. „ „ Hotter Mich., k. Revierförster in Klingenbrun.
269. Titl. Frau Huber A. M., Handelsmannswittwe in Fürstenzell.

Digitized by Google

270. Titl. Herr Huber Fr. Ser., Kaufmann in der Innstadt Paßau.
271. „ „ Huber Fr. Xav., Realitätenbesitzer in Hackelberg.
272. „ „ Huber Johann, Gutsbesitzer in Insham.
273. „ „ Huber J. B., k. Pfarrer in Johanniskirchen.
274. „ „ Huber Joh. Bapt., Stadtpfarr-Coop. in Straubing.
275. „ „ Huber Joh. Gg., k. Pfarrer in Neuhofen.
276. „ „ Huber Jos., Schullehrer in Erlbach.
277. „ „ Hueb Kajetan, von, Gutsherr von Eberhartsreuth.
278. „ „ Hummel Fr. Ser., k. Pfarrer in Pocking.
279. „ „ Jäger Gg., fürstl. Thurn- und Taxis'scher Herrschaftsrichter in Eggmühl.
280. „ „ Jäger Mich., königl. Pfarrer in Asbach.
281. „ „ Ilch Math., k. Pfarrer in Reichersdorf.
282. „ „ Ilgmaier Ant., k. Revierförster in Bischofsreuth.
283. „ „ Ihrler, Steinmetz in Kelheim.
284. „ „ Ioner, Graf v., k. Kämmerer und Oberceremonienmeister ꝛc. auf Tettenweis.
285. „ „ Irlbäck Mich., Oekonom in Liebenstein.
286. „ „ Juli Ignaz, Bierbrauer in Straubing.
287. „ „ Käufl, k. Pfarrer in Appersdorf.
288. „ „ Kainz Jak., Wirth und Oekonom in Klafterstraß.
289. „ „ Kainz Michael, k. Pfarrer in Hofkirchen.
290. „ „ Kainzelsberger, Dr., Domvikar in Paßau.
291. „ „ Kallaus Leop., k. Regierungs-Sekretär in Landshut.
292. „ „ Kammermaier Ant., k. Landgerichts-Assessor in Viechtach.
293. Titl. Herr Kapfenberger Aud., k. Pfarrer und D. S. J. in Eggenfelden.
294. „ „ Karl, Bierbrauer in Geiselhöring.
295. „ „ Karl Xaver, Bierbrauer in Straubing.
296. „ „ Kasparbauer Fr., Bierbrauer in Viechtach.
297. „ „ Kaufmann Christ., Marktvorstand in Freyung.
298. „ „ Kefer Fr. Xav., k. Pfarrer in Ascha.
299. „ „ Kellermaier Franz, Mezgermeister in Straubing.
300. „ „ Kellner Rup., k. Major a la Suite und Gutsbesitzer in Steinach.
301. „ „ Kellner, k. Pfarrer in Hirnheim.
302. „ „ Kerschbaumer Jos., k. Pfarrer in Leiblfing.
303. „ „ Keßler Franz, Apotheker in Paßau.
304. „ „ Kipferl Joh. Silv., k. Pfarrer in Vilsbiburg.
305. „ „ Kirchbauer, v., k. Rentbeamter in Kelheim, Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael.
306. „ „ Kitzinger Paul, Bäckermeister in Landshut.
307. „ „ Klein, königl. Landrichter in Viechtach.
308. „ „ Klonner W., k. Pfarrer in Altenbuch.
309. „ „ Knaus, Oekonom in Saulohen.
310. „ „ Kneidinger, königl. Pfarrer in Wegscheid.
311. „ „ Kobell, von, Gutsbesitzer in Ergoldsbach.
312. „ „ Kobler Joh., Stiftungspfleger in Oberndorf.
313. „ „ Koch, Benefiziat in Viehhausen.
314. „ „ Kölbl Jos., Kuratbenefiziat in Thann.
315. „ „ Köck J. Ev., k. Pfarrer in Zeholfing. (Fortsetzung folgt.)

II. Dienstes-Nachrichten.

396.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. April l. Js. den Revierförster in Greisenfeld, Forstamts Neustadt an der Donau, Johann Christoph Eugen Duetsch, zum provisorischen Forstcommissär der Regierung von Niederbayern zu befördern.

397.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 4. Mai l. Js. die Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor von Sierzing, Landgerichts Kelheim, Priester Georg Stummer, zu verleihen.

398.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing, dem Beneficiaten von Hailing, Landgerichts Straubing, Priester Joseph Fehlner, zu verleihen.

399.

Die bisher ruhende Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts II. Klasse Oberhöcking wurde dem nunmehrigen Eigenthümer des dortigen Landgutes Jakob v. Hilz ausgeantwortet, und Joh. Nep. Pauer im Einverständniße mit dem königlichen Appellationsgerichte von Niederbayern durch Regierungs-Entschließung vom 3. April l. Js. als Gerichtshalter bestätigt.

400.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. Mai 1840 zu beschließen geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Priesters Georg Stummer auf die Pfarrei Aiterhofen kgl. Landgerichts Straubing in Erledigung gekommene Pfarrei Sinzing, k. Landgerichts Kelheim, dem vormaligen Studienrektor und Gymnasial-Professor von Amberg, Priester Willibald Baustädter allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

401. In Passau ist eine Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel als er Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 13. Mai 1840.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

402. Für den Landgerichtsbezirk Wegscheid wird ein Thierarzt gesucht.

Derselbe erhält neben seiner Praxis 60 fl. jährlichen Sustentations-Beitrag, 15 fl. jährlich

Digitized by Google

für die Fleischbeschau in Wegscheid, und 100 fl. wenigstens jährlich an Hundevisitations-Gebühren.

Befähigte Bewerber haben sich unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugniße bis 1. August bei unterfertigtem Gerichte zu melden.

Den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter

---

403. Am 22. April 1840 fanden 2 k. Grenz-Aufseher im Kaßbüchlholze bei Wegscheid, unweit des Haslingerhammers, zwei Stücke gebleichte feine Leinwand, zwei Stücke rohen Leinengradel, und 7 Stücke rohen, leinenen Tischtücherzeug. Wer immer an genannte Waare Eigenthumsrechte geltend machen zu können glaubt, hat sich binnen 6 Monaten von heute an um so mehr bei dem unterfertigten k. Landgerichte zu melden, als ausserdessen die Waare nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Confiscation unterworfen werden wird.

Den 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

404. Im Stadl des Fragners Bauer zu Ruhmannsfelden wurden unter dem Heu versteckt 8 Ellen Mittelleinwand vorgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Leinwand wird aufgefordert, sich binnen 30 Tagen a dato hierorts zu melden, und seine Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls gedachte Leinwand als herrnloses Gut dem k. Fiskus zugewendet werden würde.

Den 20. Mai 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

405. Wer an den Rücklaß des am 7. Oktober 1839 verstorbenen Mühlknechts Andrä Lichtenegger, gebürtigen Bauerssohns von Oelberg, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens

am Freitag den 19. Juni d. Js.

Vormittags 9 Uhr dahier anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Den 13. Mai 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

406. Anna Schröder, Ausnahmsnießerin von Zwiesel, d. G., starb am 5. Juli vor. Js. mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testaments ddo. 4. Juli 1839, vermög welchem sie ihre eheliche Tochter, Theres Schröder, ledige Inwohnerin von dort, als Universalerbin ihres Rücklasses, welcher hauptsächlich in einer Forderung von 259 fl. besteht, einsetzte.

Die Erblasserin hat aber noch einen eheleiblichen Sohn, Namens Joseph Schröder zurückgelassen, und diesen im angeführten Testamente weder als Miterben eingesetzt, noch ausdrücklich enterbt.

Der Aufenthalt dieses Joseph Schröder, welcher vor mehreren Jahren als Bräuknecht auf Wanderschaft ging, ist zur Zeit gänzlich unbekannt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Deszendenten werden deshalb insbesondere auf den Antrag des aufgestellten Curators aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, um so zuverläßiger dießseits zu melden, und ihre Erbschaftsansprüche geltend zu machen, als ausserdessen nach Ablauf dieser Frist rechtlicher Ordnung nach hierin weiter verfahren, und nach Umständen die Erbschaft an den instituirten Erben ausgehändiget wird. Am 9. Mai 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

**)

407. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom $^{13}/_{17}$. Mai d. Js. soll der Erweiterungsbau des Schulhauses zu Affeking um den veranschlagten Kosten zu

735 fl. 29 kr.

an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Samstag den 6. Juni l. Js.

Tagsfahrt früh 9 Uhr im Amtslokale angesetzt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen) mit dem Bemerken ein, daß Plan und Ueberschläge täglich bei Amt eingesehen werden können.

Den 20. Mai 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

408. Die Austragsbäckin Eva Bräu zu Neukirchen ist am 11. Jäner d. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung mit Tod abgegangen.

Nachdem sich dieselbe nach gerichtlicher Verhandlung ddo. 5. Dezember 1828 mit ihrem Ehemanne Anton Bräu bezüglich des ihr eigenthümlichen Vermögens ausgegliechen hat, ihre Intestaterben aber bisher nicht ausgeforscht werden konnten, so werden diese, sowie alle anderweitigen Erben und überhaupt alle jene, welche an die Verlassenschaft der Defunctin aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen hierorts zu melden, und diese um so gewisser anzubringen, als später auf selbe keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaft nach rechtlicher Ordnung weiter fortgeschritten werden würde.

Den 14. Mai 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Herrmann, Landrichter.

409. Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird man das Anwesen des Bäckers Simon Waldherr von Plattling am

Samstag den 4. Juli l. Js.,

von Früh 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, im Gasthause des Wirthes Salisko von Plattling öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem ganz gemauerten einstöckigen, mit Legschindeln gedeckten, sammt daran gebautem mit Schneidschindeln gedeckten Kuhstalle und dem hölzernen mit Schneidschindeln gedeckten Getreidstadel;

b) einem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten zu $^1/_2$ Tagwerk;

c) in $2^{15}/_{16}$ Tagwerk Feld, $3^3/_4$ Tagwerk Wiesen, $1^1/_4$ Tagw. Eichenholzgrund;

d) dann realem Bäckerrechte;

Alles zusammen geschätzt auf 3100 fl.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß

a) außer den nicht bedeutenden Staatsabgaben und Gilten auf diesem Anwesen ein jährlicher Ausnahm von 70 fl. Werthsanschlag und ein Zehrpfenning von 12 fl. jährlich für die Hienischen Austräglers-Eheleute lastet;

b) daß die Versteigerung nach Hyp.-G. §. 64 und 69, dann Prozeß-Novelle von 1837 §. 98—101 geschieht;

c) daß auswärtige oder sonst dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich vor der Zulassung zur Steigerung durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden, über Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, endlich bei erkannter Zulässigkeit

d) den Zuschlag nach obigen Gesetzstellen sofort zu gewärtigen, aber auch den gebotenen Kaufschilling binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Zuschlagsbeschlußes ange-

Digitized by Google

rechnet, bei Gericht zu erlegen, die Aufnahme als Gemeindeglied zu Plattling und die Zulassung zum Bäckergewerbsbetriebe aber nach den einschlägigen Gesetzen noch besonders nachzusuchen haben.

Am 12. Mai 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

410. Die Franz Kerscherschen Eheleute von Hadersbach wurden unter der Kuratel des Bauern Paulus Bründl von da gestellt. Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alle Verträge bezüglich ihres Vermögens, welche ohne Wissen und Genehmigung dieses Curators abgeschlossen werden, als null und nichtig betrachtet werden.

Mallersdorf den 13. Mai 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Yberle, Landrichter.

---

411. Am 21. Februar h. Js. wurde auf dem Innstrome unfern der sogenannten Gaisau eine leere Zille angetroffen, welche der Wind an das Ufer trieb.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich binnen sechs Monaten hierorts zu melden und seine Eigenthums-Rechte auf diese Zille nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf der oben bestimmten Zeit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiskation unterworfen werden würde.

Den 9. Mai 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

---

412. Zur Versteigerung der Reparaturen und Neubauten bei dem Pfarrhofe zu Obernsdorf bei Röhrnbach an die Wenigstnehmenden in dießseitigem Amtslokale ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Juni l. Js.

Morgens 9 Uhr angesetzt.

Pläne, Kostenvoranschläge, Baufallschätzungs-Protokolle, dann Bedingnißheft sind vom 1. Juni an hierorts einzusehen und haben steigerungslustige Werkmeister über Cautionsfähigkeit sich auszuweisen.

Am 18. Mai 1840.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

413. Der Bauer Mathias Reindl von Reichling hat sein Anwesen zu Reichling dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht aus einem Oekonomiegute, Gebäuden, ungefähr 1¼ Tagwerk Gärten, 21 Tagwerk Wiesen, 22 Tagwerk Aecker und einige Tagwerk Holz.

Termin zur Versteigerung ist angesetzt im Orte Reichling auf

Mittwoch den 3. Juni l. Js.

Vormittags 8 Uhr.

Die dem Gerichte unbekannten Lizitanten haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniße auszuweisen.

Am 15. Mai 1840.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

414. Freitag den 15. d. M. ist der Taubstumme Simon N., welcher sich bei Simon Hafeneder, Weber zu Bachham d. G. in Verpflegung befindet, entlaufen, und sich in der Richtung gegen Eichendorf entfernt, daher die Vermuthung besteht, daß er sich in den Landgerichtsbezirken Landau, Deggendorf ꝛc. herum-

Digitized by

treiben dürfte. Im vorigen Jahre wurde er aber in der Gegend von Erding aufgegriffen.

Man ersucht, auf diesen Menschen, dessen Personsbeschreibung unten beigefügt ist, Späher zu bestellen und ihn im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Personsbeschreibung.

Alter beiläufig 40 Jahre,
Gestalt unansehnlich,
Größe 5′ 3″,
Haare blond,
Augen graublau,
Nase proportionirt,
Mund etwas aufgeworfen,
Besondere Kennzeichen:

hat auf der linken Seite des Halses eine Haselnußgroße Warze, in der rechten Hand fehlt an dem Goldfinger das erste Glied, und an dem kleinen Finger zwei Glieder.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er am Leibe eine graue Sommerhose, Bundschuhe, ein blauzeugenes Gilet und eine grünsammtene Haube; übrigens war er in Hemdärmeln.

Den 18. Mai 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

415. In dem Debitwesen der Xav. Eckerschen Krämersheleute von Teisbach werden auf Andringen der Gläubiger die Realitäten der Gemeinschuldner, als:

1) das zweistöckige, ganz von Holz aufgeführte mit einem geräumigen gewölbten Keller versehene, mit Hacken- und Preis-Ziegeln eingedeckte Wohnhaus zu Teisbach im mittelmäßigen baulichen Zustande, geschätzt auf 1300 fl.;
2) die rückwärts am Wohnhause angebaute hölzerne Stallung, ebenfalls mit Hacken- und Preis-Ziegeln eingedeckt, und im mittelmäßigen baulichen Zustande, geschätzt auf 200 fl.;
3) der Hausgarten mit Obstbäumen besetzt zu circa 1/4 Tagw., geschätzt auf 160 fl.;
4) circa 10 Tagw. schlechter Wiesgrund, wovon dermalen aber gegen 4 Tagwerk von dem Isarstrome verschlungen sind, zusammen geschätzt auf 162 fl. 30 kr.;
5) circa 1/2 Tagw. Ackerland, geschätzt auf 20 fl.;
6) eine reale Krämersgerechtsame, geschätzt auf 900 fl.;
7) eine reale Badersgerechtsame, geschätzt auf 400 fl.,

sohin alle Realitäten zusammen in einem Schätzungswerthe von 3142 fl. 30 kr. von dem unterfertigten k. Landgerichte am künftigen

Montag den 20. Juli l. Js.

in loco Teisbach gegen baare Bezahlung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die auf den Realitäten ruhenden Lasten und das Schätzungsprotokoll inzwischen bei dem hiesigen k. Landgerichte eingesehen werden können.

Am 19. Mai 1840.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

416. Bekanntmachung.

(Sebastian Durlacher et Compl. wegen Raubs und Diebstählen betreffend.)

Den in rubrizirter Untersuchung verdächtigen Individuen wurden theils bei ihrer Arretirung, theils bei Gelegenheit von Haussuchungen nachfolgend verzeichnete Effekten abgenommen, welche wenigstens größtentheils gestohlen seyn dürften.

Es ergeht daher an sämmtliche Untersuchungsgerichte von Niederbayern das Ansuchen, durch die betreffenden Lokalblätter oder auf sonst geeignete Weise das nachstehende Verzeichniß mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß sich diejenigen Individuen, welchen namentlich seit Verlauf eines Jahres dergleichen oder ähnliche Gegenstände entwendet worden, sie mögen den Diebstahl bereits früher angezeigt haben oder nicht, am

Dienstag den 23. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr

zuverlässig dahier im Geschäftszimmer des königl. II. Assessors einzufinden haben, um die dahier hinterlegten Effekten mit den ihnen entwendeten zu vergleichen.

Den 3. Mai 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Dir. leg. abw.

Kienast, I. Assessor.

Zusammenstellung

sämmtlicher den der Durlacherschen Complicität verdächtigen Individuen abgenommenen Effekten.

Ein altes Schnappmesser mit schwarzbeinener Schale und einer daran befindlichen zweizackigen Gabel;

ein grober, runder, schwarzer Filzhut, mit aufgebogener Krempe, schwarzseidenem Bande und einem Blumenbouquet;

ein alter dunkelgrauer Spenser mit zwei Reihen Gürtlerknöpfen und schwarzem Saffinet gefüttert;

ein altes zerrissenes Leibstückl von verschiedenen, nicht mehr kennbaren Farben, mit 2 Reihen Messingknöpfen;

ein Paar lange, schwarzschaffellene Hosen, vorne an beiden Seiten des Latzes bouquetförmig ausgenäht, mit weißen Metallknöpfen;

ein Hosenträger von braunem Leder;

ein schwarzseidenes Halstüchel;

ein Paar baumwollene Socken ohne Merkzeichen;

ein Paar Haferlschuhe;

ein runder schwarzer Bauernfilzhut, fast neu, mit weißleinenem Futter, einem schwarzen und grün eingefaßten seidenen Bande und rothem Bouquet;

ein rothseidenes ausgefranztes Halstüchel mit gelben Streifen, weiß, grün und violet carirt und geblumt und fast neu;

ein fast neuer brauntüchener Janker mit zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen, auf jeder Seite außen eine Seitentasche und innen links eine Brusttasche; der Rücken mit grauem Kanafas, die Seitentheile mit grauer Leinwand und die Aermel mit weißer Leinwand gefüttert; die Aermelaufschläge sind inwendig mit grünem Saffian gefüttert, das Aufhängsel von schwarzem Schafleder;

ein Gilet von weißem Kasimir mit dunkelgrünen, gelben und violeten Blumen, dann dergleichen Dupfen, mit zwei Reihen messingenen Knöpfen, zum Uebereinanderschlagen gemacht, und durchaus mit grauem Kanafas gefüttert;

ein Paar noch ganz gute dunkelgrüntuchene Pantalon von grobem Tuche, mit schwarzbeinernen Knöpfen, im Bund und am Latz mit grauem Kanafas gefüttert, die beiden Seitentaschen von blauer Leinwand;

ein Paar schwarzkalblederne Halbstiefel, bereits vorgeschuht, mit ledernen Strupfen und hohen Absätzen, welche mit Eisen und kleinen Nägeln beschlagen sind, an den Sohlen des Vorfußes befinden sich viele erbsengroße Nägel;

eine ganz alte, weißleinene, geflickte Unterhose, unten an den Füßen mit Bändern, ohne Merkzeichen;

ein altes geflicktes Mannshemd, am Halse und an den Aufschlägen mit messingenen Hacken;

zwei etwas bessere detto von gleicher Beschaffenheit, sämmtlich ohne Merkzeichen; eines

Digitized by Google

derselben ist vorne am Schlitz mit S D eingemerkt;

eine ovale Schnupftabacksdose von Papiermanche, marmorartig und braun und schwarz lackirt, mit silberner Charniere und einem silbernen Schild auf dem Deckel;

ein ganz guter, schwarzer Bauernfilzhut mit aufgebogener Krempe, seidenem Bande, das Futter von schwarzem Leder und rothgeblümtem Pers; der Boden ist inwendig mit rothem Papier überzogen, auf welchem sich weiß und schwarze Bouquets befinden;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein grautuchener Mantel mit langem Kragen und zwei Reihen Knöpfen von demselben Tuche; oben am Halse ein paar Haften; derselbe ist nur an den Seitentheilen mit grauem Sassinet gefüttert; die beiden Brusttaschen sind von weißer Leinwand;

ein grautuchener Spenser mit stehendem Kragen, ringsum, so wie an den Aufschlägen und Seitentaschen mit schwarzem Schafpelze besetzt; derselbe ist vorneherab mit dunkler, im Rücken und in den Aermeln mit weißer Leinwand gefüttert; derselbe hat vorne herunter Haften, und außerdem auf jeder Seite vier grünseidene übersponnene Knöpfe, und an diesen grünwollene Schnüre, mit denen auch der Janker hinter den Knöpfen besetzt ist;

ein seidenes Halstüchel, grün, blau, roth und gelb carirt und durchaus geblümt;

ein roth und schwarzgedrucktes Leibstückl mit zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen und mit weißer Leinwand gefüttert;

eine weißwollene Leibbinde;

ein weißbattistenes Chemisette ohne Merkzeichen;

ein Paar schwarzgrautuchene grobe Pantalon mit beinernen und metallenen Knöpfen;

ein braunlederner Hosenträger;

ein Paar schwarzlederne Halbstiefel, oben drei Finger breit mit grünem Saffianleder besetzt, mit Stiftenabsätzen und vorne an der Sohle genagelt;

ein Paar baumwollene Socken;

eine neue grobleinene Unterhose;

ein grobes leinenes Hemd;

ein neues Halbguldenstück v. J. 1838;

ein früher angeöhrlter silberner VII. Knopf mit dem kaiserl. Wappen v. J. 1763;

ein brauner Ueberrock von grobem Tuche, ganz abgetragen, mit stehendem Kragen von Sammt eingefaßt, an welchem sich auf jeder Seite sechs nunmehr herausgeschnittene Knöpfe befanden, sowie auch drei an jeder der hintern Taschen, mit weißer Leinwand gefüttert;

eine halbseidene Weste von schwarzem Grunde mit verschiedenfarbigen Blumenbouquets, ohne Knöpfe, durchaus mit weißer Leinwand gefüttert und der Rücken von grauer Leinwand;

ein fast neues rothseidenes, gestöckeltes Gilet mit Goldblumen, zum Uebereinanderknöpfeln gemacht, mit schwarzem Sammt eingefaßt, und auf jeder Seite mit 5 messingenen Knöpfen, auf denen sich ein Malteser Kreuz in einem Kranze befindet; der Rücken ist vom grauen Kanafas, das Futter von weißer Leinwand und nur in einer Ecke des Kragens mit dem Gilezeuge, in der andern mit einem rothgeblumten Pers gefüttert; an beiden Armlöchern befinden sich Zwickel vom blaßrothen alten Seidenzeug;

ein ganz gutes leinernes Mannshemd, am Kragen und den Aufschlägen mit messingenen Hacken und vorne an den letzteren mit schmalen blauen Preißeln;

zwei ganz alte schmutzige detto mit messingenen Haften, sämmtliche ohne Merkzeichen; —

ein paar grauwollene gewalkte Socken ohne Merkzeichen;

Digitized by Google

ein alter Hosenträger mit rothledernem Kreuz und weiß seidenen geblümten Bändern;

eine ganz gute und eine alte schwarzwollene Zipfelhaube;

ein rothseidenes Halstuch, gelb carirt und geblümt, mit weißgeblümter Bordure an 2 Seiten und mit gelber Bordure an den beiden andern;

ein blautuchener Janker, noch ziemlich gut, ohne Knöpfe, äußerlich mit zwey Seitentaschen, durchaus mit grauem Kanafas gefüttert, und die Taschen innen von weisser Leinwand; —

ein altes Kühhorn mit etwas wenigem Pulver und einem Papierstöpsel;

Fünf grobe Schrotte und 30 Stück gehacktes Blei; —

ein paar alte garnene Strümpfe ohne Merkzeichen; —

ein fast neuer, runder, schwarzer Filschhut mit weitem Boden, ohne Schnur, innen mit einem schwarzen Lederstreife und das Futter von rother und schwarz carirter Leinwand; —

ein ganz alter schwarzer Seidenhut mit weißem geblümten Futter und innen im Deckel einem Frauenzimmerbilde; —

eine lange ganz gute schwarz schafslederne Hose mit 2 Seitentaschen und linkerseits einer Tasche zum Messerbesteck; an derselben befinden sich vorne beiderseits 2 silberne VI Knöpfe vom Jahre 1671 und 1673 das Wappen inwendig und der Kopf auswendig, rückwärts 2 falsche Knöpfe mit dem Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern; vorne am Latz ein weiß metallener Knopf; —

eine doppelte, stark geflochtene Hutschnur von gelber Seide mit ächten Silberfaden;

ein roth baumwollenes Sacktuch, blau carirt;

ein hellblauer Schurz ohne Bänder und ausgewaschen;

ein etwas dünklerer und noch größerer detto, beide ohne Merkzeichen;

ein Versatzzettel der Landshuter Leih-Anstalt vom 8. Dezember 1839 auf eine zweygehäusige Sackuhr lautend Nro. 45621;

ein alter schwarzer Seidenhut mit schmaler Krempe; innen am Deckel steht geschrieben: „von Michael Hamberger in Velden";

eine schwarze baumwollene Zipfelhaube;

ein mittelfeiner schwarztuchener Mantel mit halblangem Kragen, einer Seitentasche rechterseits und blos in den Aermeln mit ziemlich feiner weißer Leinwand gefüttert; an dem Kragen befinden sich 9 übersponnene Knöpfe und am Halse 2 Oliven mit wollenen Schnüren;

ein angeöhrlter Salzburger Batzen vom Jahre 1692, woran das Wappen auswendig;

ein abgenähter Unterjanker von braunem Pers mit schwarz und gelben Blumen und zwei Reihen kleinen schwarzbeinernen Knöpfen mit weiß baumwollenen Futter;

ein dunkelfarbiges halbseidenes Gilet mit messingenen Knöpfen, auf denen sich ein Herz, ein Kreuz und ein Anker befindet; dasselbe ist durchaus mit grauem Sassinet gefüttert;

ein roth- und gelbseidenes Halstüchel; —

ein braun lederner Hosenträger;

ein wollener Unterjanker mit weißbeinernen Knöpfen;

eine geflickte grautuchene enge Hose mit breitem Latze und messingenen Knöpfen;

ein paar schwarz kalblederne Wadenstiefel;

ein blautuchener Janker mit silbernen Sechserknöpfen;

134 fl. 23 kr. an verschiedenen Thalern und andern Münzsorten, 22 alte Sechserknöpfe, 17 Gürtlerknöpfe, 1 Stück Bleistift, 2 Fleckchen rother Damastzeug, ein Schreibbüchl mit blauem Umschlagpapier;

ein Kissenziechl von blau und weiß köllnischen Zeug;

ein zinnerner Vorlegslöffel mit schwarz hölzernem Stiel;

Digitized by Google

ein Mannshemd, am Brustschlitze mit Lit. G. roth eingemerkt;

ein Streif braunes Saffianleder;

ein ganz zertrennter Rock von schwarzem Tuche;

$2^2/_3$ Ellen mittelfeines dunkelblaues Tuch;

4 Ellen dunkelblauer Kanafas;

ein blau-, grün- und rothgeblümter persener Giletzeug;

ein Leinwandrest.

ein Derek;

4 gelbe Wachsstöcke, ein rother detto und ein weißer detto;

ein hoher schwarzer Filzhut mit einem schmalen Rande ohne Futter;

ein roth und gelb carirtes seidenes Haltuch;

ein weiß leinenes Sacktuch mit zwey rothen Streifen eingefaßt, sämmtlich ohne Merkzeichen;

eine schwarz seidene Zipfelhaube:

ein mittelfeiner brauntuchener Janker mit liegendem Kragen, 14 churbayerischen Sechserknöpfen, deren Wappen gegen außen sind; auswendig 2 und innen linkerseits eine Seitentasche; das Futter durchaus von weißer Leinwand;

ein grün-, roth und gelbseidenes Halstüchl;

ein rothpersenes Gilet mit gelben und rothen Blumen, und vierzehn Sechserknöpfen, wie die am Janker;

eine abgetragene schwarze, hammelfellene enge lange Hose mit weißen Nähten; mit verschiedenartigen metallenen Knöpfen;

ein paar schwarz kalblederne Wadenstiefel;

ein Tabacksbeutel von hellblauem Merinos mit schwarzen Litzen ausgenäht;

ein ganz alter Ulmerkopf mit Beschlag vom Messing, mit nußbaumenem Pfeifenrohr und ein schwarzes Pfeifenrohr mit breiter Hornspitze;

ein Feuerstahl;

ein rothwollenes Leibstückl mit ganz feinen dunkelrosenfarbigen Streifen und 2 Reihen plumper weiß metallener erhabener Knöpfe, der rothe Zeug befindet sich auch auf der Rückenseite; vorne ist es mit grob rupfener Leinwand gefüttert;

ein paar weiße schafwollene Strümpfe, ungemerkt;

ein paar weiß und gelb gestückelte Fleckelschuh mit Wolle gefütteet, ringsherum mit Leder besetzt die Sohlen von Leder und stark genagelt;

ein paar weiß schafwollene Fäustlinge, an der Palmarfläche mit rothgelben, ziegelartigen Flecken;

ein wollenes Tüchel mit rothem Grunde und Streifen von gelb, grün, schwarz und blauer Farbe;

ein feiner Filzhut mit breiter Krempe, gelbem Leder und weißem Moll gefüttert; innen im Deckel befindet sich eine Landschaft mit der Unterschrift Auerbach;

ein dunkel grautuchener Mantel mit langem Kragen und Knöpfen von demselben Zeuge; oben am Halskragen ein weiß metallener Knopf; das Futter ist in den Aermeln von grober weißer Leinwand, im Rücken und in den Seitentheilen vom schwarzen Sassinet;

ein dunkelblautuchener Janker mit liegendem Kragen und 2 Reihen falschen Gürtlerknöpfen; außen an beiden Seiten und innen links eine Tasche; das Futter durchaus von weißer Leinwand;

ein paar hellblaue Cuirassier-Hosen mit breiten hellrothen Streifen; —

Digitized by Google

eine ganz alte detto;

ein paar kalblederne Halbstiefel mit Absätzen und stark mit Nägeln beschlagen; —

eine weiße Piquetweste mit ausgewaschenen bläulichten Blumen und 2 Reihen gelbmetallenen Jagdknöpfen;

ein rosaseidenes Halstüchl mit gelben Blumen und dergleichen Bordure;

ein alter braunlederner Hosenträger;

ein gelblederner detto mit weiß, grün und roth gestreiftem Bande;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein blau- u. rothgewürfeltes leinenes Sacktuch;

zwei schwarzhölzerne Rosenkränze mit messingenen Plättchen und Kreuze;

9 fl. in Sechsern und Groschen;

ein weißleinener Ueberzug über ein Unterbett, ganz gut, von mittlerer Leinwand, mit messingenen Hacken;

ein Leintuch von gleicher Leinwand, ganz gut, an der obern Seite mit einem rothen Streif und roth und weißen Fransen, mit E. S. roth eingemerkt;

ein ganz neuer, runder, schwarzer Bauern-Filzhut, ohne Schnur, mit schwarzem Saffian und lilaseidenem Futter; innen im Deckel befindet sich das Bildniß des Kronprinzen Maximilian von Bayern, und unter demselben steht geschrieben: „Johann Stadlberger in Wasserburg;"

1½ Elle grobes dunkelgraues Tuch;

ein ganz gutes, leinenes Tischtuch, an zwei Ecken, sowie in der Mitte zwischen diesen mit einer weiß und rothen zwirnenen Quaste, unter jeder derselben, und zwar in der linken Ecke mit R., in der Mitte mit C. und in der rechten Ecke mit M. eingemerkt;

ein kleines weißleinenes Tischtuch; in jeder Ecke befindet sich eine weiß und rothe zwirnene Quaste und ein M. roth eingemerkt; oben und unten in der Mitte zwischen diesen Quasten zwei weitere Buchstaben, und zwar oben K. P. und unten A. P.; in der Mitte des Tischtuches befindet sich ein Quadrat roth eingemerkt, in demselben auf dieselbe Weise der Namen Jesu mit dem Kreuze und darunter die drei heil. Nägel;

ein Rest von 3 Ellen spinatener Leinwand;

ein langes grobes Handtuch, oben mit drei weißen zwirnenen Quasten, unten mit einer rothen Bordure und weißen und rothen Fransen; in einer Ecke mit E., in der andern mit S. eingemerkt;

ein kurzes detto, oben und unten mit 2 schmalen, rothen und weißen Fransen mit C. A. eingemerkt;

ein kleines detto, oben und unten mit weißen Fransen, eingemerkt mit M.;

ein kleines detto, unten mit weißen Spitzen besetzt und mit M. P. eingemerkt;

ein etwas größeres detto, mit gewürfeltem Dessain, und der untern Ecke mit M. K. roth eingemerkt;

zwei kleine detto von gewöhnlicher, weißer Leinwand ohne Merkzeichen;

ein ganz viereckiges detto mit A. F. eingemerkt;

ein grobes Mannshemd, am Kragen und an den Aufschlägen mit messingenen Haften ohne Merkzeichen;

...)

Digitized by Google

ein ganz gleiches detto unten mit A. roth eingemerkt;

ein Weibsbilderhemd von Baumwollzeug am Brustschlitz mit W. M. roth eingemerkt, vorne an den Aermeln mit weißen Börtchen besetzt, und hier, so wie am Halse mit übersponnenen Knöpfen;

zwei Obertheile von ganz gleichen Weibsbilderhemden, von denen die Untertheile herabgerissen sind, und am Brustschlitz eines mit N. M. und das andere mit N. A. eingemerkt;

ein Mannsbilderhemd von gleichem Zeuge, herabgerissenem Untertheil und am Brustschlitze mit G. M. eingemerkt, auch diese drei Hemden sind an den Armen mit ganz gleichen Börtchen besetzt;

ein Paar abgerissene Hemdärmel von selbem Zeuge und denselben Börtchen, wie die obigen;

ein grobes Weibsbilderhemd, am Kragen und Aermeln mit messingenen Haften und ohne Merkzeichen;

ein Paar ganz feine Frauenzimmerstrümpfe mit einer weiß eingewirkten Bordüre aus ganz schmalen rothen Streifen, sie sind mit E. M. eingemerkt;

ein kleines Kopfkissenziechel mit weißen Spitzen an beiden Seiten, mit S. H. W. H. S. roth eingemerkt;

zwei ganz kleine weiße Lammfelle;

ein detto weiß und schwarz gefleckt;

ein kleines altes Terzerol mit gezogenem Laufe und Steinfeuer;

ein zinnernes Krügelbeschlag mit hohem Deckel, rings um denselben eine Quirlande, und auf dem Knopf zwei schnäbelnde Tauben;

ein weiteres zinnernes hohes Krügelbeschlag mit glattem Knopf und auf dem Deckel A. S. und 14 eingegraben;

ein weiteres zinnernes hohes Deckelbeschlag mit glattem Knopfe, auf demselben ist unerachtet des Auskratzens noch kennbar ein Kahn mit 2 Rudern, darunter J. S., darunter 8.;

ein flacher zinnerner detto, auf welchem in der Mitte der englische Gruß abgebildet ist, mit der Umschrift: „Maria, du allein sollst Christi Mutter seyn;" darunter sind die Buchstaben E. K. oder F. K. und die Jahrzahl 1742 ausgekratzt;

ein ganz verbogener, flacher, zinnener Krugdeckel, auf welchem die Inschrift ganz unleserlich ausgekratzt ist;

ein ganz neuer schwarzseidener Miederzeug mit großen eingepreßten Blumen, in welchen sich grüne, rothe und gelbe Blümchen eingewirkt befinden; ein ganz neues halbseidenes schwarzes Kopftuch mit breiter Bordüre, welche auf zwei Seiten in der Mitte braun, gelb und violet gestreift ist, und beiderseits eine grüne Bordüre und außen einen rothen Streifen hat, auf den beiden anderen Seiten ist der mittlere Streif grün, braun und gelb, die Bordüre violet und der Einfangsstreifen grün;

ein neues seidenes Halstüchel, groß geblümt, weiß, grün und roth violet carirt, mit schmalen gelben Streifen;

ein ganz neues detto, grün, roth, gelb und weiß breit gestreift, mit einer grünen, rothen und violeten Bordüre und großen eingewirkten Blumen;

Digitized by Google

ein ganz gleiches neues Halstuch, jedoch nur weiß, gelb und roth übers Kreuz gestreift und mit kleineren Blumen;

ein ganz neues detto, grün, roth, gelb, violet und weiß übers Kreuz carirt, mit Blumenbouquets und Sternen eingemerkt;

2 fl. 30 kr.;

ein messingenes Kreuzchen;

ein Ablaßpfennig;

ein Knopf;

ein lederner Geldbeutel;

ein dunkelblautüchener abgetragener Spenser mit 2 Reihen falscher Gürtlerknöpfe, außen und innen mit 2 Seitentaschen, durchaus mit grober, weißer Leinwand gefüttert; ein altes weißgeblumtes Gilet von gedruckten Merinos mit gelbmetallenen Knöpfen;

ein rosa seidenes Halstüchel mit gelber Bordüre;

ein Paar schwarzhammelfellene enge Hosen mit ausgenähtem Latze und verschiedenartigen falschen Metallknöpfen;

ein grauschafwollener Unterjanker mit einer Reihe weißbeinener Knöpfe;

ein braunledener Hosenträger mit einem Band von rother Farbe, auf beiden Seiten grün und gelb gestreift;

ein Paar schwarzlederne Wadenstiefel;

ein Paar graugarnene Socken;

zwei rothleinene Sacktüchel, blau carirt;

eine sogenannte Krimmerhaube von grünem Sammt, mit grauem Pelz besetzt, und einem falschen gelben Knopfe;

ein schwarztuchener Mantel mit halblangem Kragen, dunkelblautuchenen Aermeln und Aufschlägen von demselben Tuche wie der Mantel selbst; derselbe hat vorne herunter drei mit demselben Tuche überzogene Knöpfe und vorne am Kragen 2 Oliven mit einer wollenen Schnur zum Einhängen;

ein altes braunseidenes Leibstückl mit gelben und grünen Blumen und 2 Reihen plumpen, erhabenen, falschen Knöpfen;

ein Paar schwarzlederne Hosen aus einer Hundshaut verfertigt, mit einem dreifach abgenähten falschen Latze, 2 Seitentaschen und beiderseits eine Tasche zum Messerbesteck;

ein altes schwarzseidenes Halstüchl;

ein Paar schwarz kalblederne Wadenstiefel;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein Preußenthaler vom Jahre 1820 mit dem Adlerwappen;

ein halber Kronenthaler;

2 alte bayr. halbe Guldenstücke von den Jahren 1716 und 1732;

eine weißlederne Messerscheide;

eine zweizackige Gabel mit Zinn beschlagen;

ein alter runder, schwarzer Bauernfilzhut mit leinenem Futter;

ein dunkelblautüchener Spenser mit 2 Reihen falschen Gürtlerknöpfen, aussen ohne Tasche, innen links eine Brusttasche, das Futter ist im Rücken und in Aermeln von weißen und in den Seitentheilen von blauer und vorne von grauer Leinwand;

eine Cravatte von schwarzen Merinos;

ein gelbpersenes Gilet mit schwarzbeinenen Knöpfen und schwarzen Litzen eingefaßt;

ein paar lange hammelfellene enge Hosen mit breitem Latze und falschen Gürtlerknöpfen;

ein braunperſener Janker, ſchwarz geblümt, mit ſchwarzbeinenen Knöpfen und Futter von grober weißer Leinwand;

ein paar baumwollene Socken ohne Merkzeichen;

ein paar ſchwarzkalblederne Wadenſtiefel;

eine ſchwarzſeidene Zipfelhaube;

eine ſchwarzlakirte Tabacks-Doſe mit einem Spiegel auf dem Deckel;

eine weißlederne Meſſerſcheide;

ein Feuerſtahl;

ein Verſatzzettel Nro. 5588 der Leih-Anſtalt Freiſing vom 19. Juni 1838 auf einen Mantel lautend;

ein detto der Leihanſtalt Landshut Nr. 48652 vom 22. Jäner 1840 auf einen blautüchernen Mantel lautend;

eine Sackuhr;

ein ganz neues Oberleintuch, oben mit handbreiten Spitzen beſetzt und mit M. roth gemerkt;

ein detto ohne Spitzen jedoch oben mit 3 weißzwirnenen Quaſten in der linken Ecke mit A., in der Mitte mit K. M. und in vem rechten Ecke mit I. eingemerkt;

ein detto oben mit ſchmalen Spitzen beſetzt, und an den untern Ecken mit zwirnenen Quaſten, in einer Ecke mit E. M. und in der andern mit S. H. eingemerkt;

drei ganz gleiche neue Paraplui-Ueberzüge, oben und unten mit gelb, roth und blauen Streifen eingemerkt, und unten mit verſchiedenfärbigen geſtreiften Borten beſetzt;

2½ Elle roſenfarbener Pers mit weißen Bouquets von Maiblümchen;

8 Ellen brauner Pers mit ſchwarzen Deſſein, und roth und weißer Bouquets;

ein Pulverhorn mit meſſingener Mündung, eiſernem Boden und vier Ringen;

18 ſilbernen Sechſerknöpfen mit dem bayer. Wappen inwendig, und dem Bildniße des Churfürſten Max Joſeph auswendig;

11 ſilberne bayeriſche Zwölferknöpfe mit dem Wappen auswendig und dem Bilniſſe des Churfürſten Max Joſeph einwendig; zehn tragen die Jahreszahl 1752 und einer die Jahrzahl 1761;

ein hoher zinnener Maßkrugdeckel mit glattem Knopfe, auf welchem in einem Kranze die Buchſtaben P. P N. H und die Zahl 16 eingegraben ſind;

zwei rohe weiße Schaffelle, deren eines auf dem rechten Hintertheile mit einem Kranz von Pech oder Wagenſchmiere eingemerkt iſt;

3 gelbe gearbeitete Schaffelle;

3 braune detto;

2 ſchwarze detto.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 24. bis 31. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3¼
Kreuzerlaibl	—	8	1	2½
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 22 bis 28. Mai 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Poll brod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—		2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 16. Mai 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1½
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 21. Mai 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	93	
Bank-Aktien	603	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	140	
Metalliq. à 5% prompt	108⅝	108½
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		101½
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1858	1854
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .		121
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	68
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	93½

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Mai 1840.	Waizen	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 12. bis 19. Mai 1840.	Waizen	—	248	248	248	—	14	—	13	12	12	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	9	10	1	9	30
		Gerste	—	48	48	48	—	8	48	8	16	7	45
		Haber	—	29	29	29	—	4	48	4	27	4	15
Dingolfing	Vom 12. Mai 1840.	Waizen	—	44	44	44	—	13	42	13	30	13	24
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	9	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	36	4	18	—	—
Eggenfelden	Vom 8. bis 14. Mai 1840.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	—	—	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 21. Mai 1840.	Waizen	—	69	69	69	—	14	10	13	55	13	35
		Korn	—	37	37	37	—	10	5	9	59	9	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	39	4	36	4	30
Landau	Vom 18. bis 25. Mai 1840.	Waizen	—	51	51	51	—	13	48	13	30	13	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	30	8	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Mai 1840.	Waizen	70	713	783	763	20	14	45	14	7	13	3
		Korn	6	154	160	160	—	10	—	9	45	9	22
		Gerste	2	30	32	30	2	9	15	8	7	7	—
		Haber	—	193	193	193	—	5	7	4	52	4	37
Mainburg	Vom 13. Mai 1840.	Waizen	—	69	69	69	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	42	10	15	10	—
		Gerste	—	8	8	8	—	8	15	—	—	8	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	20	5	9	5	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19. Mai 1840.	Waizen	—	119	119	119	—	13	45	13	24	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	8	—	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Mai 1840.	Waizen	—	381	381	376	5	13	38	13	4	12	2
		Korn	—	92	92	86	6	9	33	9	30	9	25
		Gerste	—	12	12	9	3	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	245	245	236	9	4	33	4	15	3	55
Vilshofen	Vom 20. Mai 1840.	Waizen	78	414	492	486	6	14	12	13	30	11	30
		Korn	—	42	42	29	13	10	—	9	48	9	24
		Gerste	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 23.

Passau, Donnerstag den 4. Juni 1840.

Inhalt: Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen. Kosten auf Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen i. J. 18$^{38}/_{39}$. — Die sächsischen 1/6 Thalerstücke. Die Verhaftnahme einer taubstummen Mannsperson. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Auswanderung nach Amerika. — Den landwirthschaftlichen Verein, insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder ꝛc. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

417.

Ad Num. 7213.

(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe erlassene Finanz-Ministerial-Rescript vom 19. d. M. Nro. 6470 wird sämmtlichen einschlägigen Polizeibehörden und betreffenden Kassen-Aemtern nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut den 23. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Leythäuser.

Kallaus, Sekretär.

Abschrift. Nr. 6470.

Königreich Bayern. Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die königl. Central-Staatskassa in unten bezeichnetem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf die Erinnerung vom 13. d. Mts., deren Beilagen angeschlossen zurückfolgen, wird erwidert, daß es genüge, wenn die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen durch die kgl. Landgerichte an die Vorsteher und Pfleger der einschlägigen Gemeinden erfolgt, und von diesen zu Protokoll bescheint wird, welches als Rechnungsbeleg zu dienen hat.

Dieser Nachweis wird um so mehr für zureichend erachtet, als nach einer Mittheilung des

Digitized by Google

k. Ministeriums des Innern schon seit 1832 bei den k. Regierungen Kammer des Innern die gemeindeweise Bekanntmachung der geleisteten Vergütungen an fraglichen Geldern in den Kreis-Intelligenzblättern angeordnet ist.

München den 19. Mai 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

An d. k. Regierung von Niederbayern, Kam. d. Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanns-Gelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

418.

(Kosten auf Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre $18^{38}/_{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflegungskosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen von Niederbayern betrug im Jahre $18^{38}/_{39}$ nach den festgestellten Peräquationspreisen . . 40 fl. 10 kr.,
hievon sind conventionsmäßig von den auswärtigen Staaten sogleich baar vergütet worden

15 fl. 6 kr., nämlich

an das k. Landgericht Abensberg	1 fl. 24 kr.
an das k. Landgericht Deggendorf	4 fl. 54 kr.
an das k. Landgericht Wilshofen	5 fl. 36 kr.
Stadtmagistrat Straubing	3 fl. 12 kr.

Die weiters treffenden 25 fl. 4 kr.
werden durch die k. niederbayerische Kreiskassa auf Rechnung der k. Central-Staatskasse darauf bezahlt, und zwar an das

Marschkommissariat Abensberg . .	3 fl. 36 kr.
„ „ Deggendorf . .	8 fl. 16 kr.
„ „ Wilshofen . .	9 fl. 4 kr.
Stadt Straubing	4 fl. 8 kr.

so hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut den 25. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

419.

Ad Num. 14331.

(Die sächsischen 1/6 Thaler-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unterm 14. v. Mts. von Seite des königl. sächsischen Finanz-Ministeriums erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Das Finanz-Ministerium beabsichtigt die fernere Einziehung der hierländischen Konventions-Münzsorten zunächst auf die 1/6 Thalerstücke zu erstrecken, und seiner Zeit eine definitive Einwechslungsfrist dafür, unter Beifügung angemessener Präjudize auszusprechen Es wird daher solches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich im Besitze solcher Thalerstücke befinden, sich derselben in Zeiten entledigen und vorzugsweise zu den an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen bedienen mögen".

Landshut am 20. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

420.

Nro. 14582.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verhaftnahme einer taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Zuschrift der k. k. österreichischen ob der ennsischen Landesregierung vom 11. v. M. wurde am 7. März h. J. zu Salzburg am Steinthore eine taubstumme Mannsperson angehalten, und wegen Ausweislosigkeit zu Verhaft gebracht.

Diese Person, von welcher nachstehend eine Beschreibung folgt, scheint nicht die Zeichensprache der Taubstummen zu verstehen, und es wäre auch nicht unmöglich, daß dieselbe irgend einer Korrektions-Anstalt entlaufen sey.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, ob diese Person nicht ihren Bezirken angehöre, und ist das Resultat hievon innerhalb 4 Wochen zu berichten.

Persons-Beschreibung.

Dieselbe ist bei 20 Jahre alt, mittelstark, 5' 3'' groß, hat ein länglichtes Angesicht, gesunde Gesichtsfarbe, lichtbraune Haare, niedere Stirne, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige und etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, ohne Bart, rundes Kinn, übrigens ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Dieselbe besteht aus einer alten schmutzigen Kappe von grünem Tuche mit ledernem Schirm, einem kurzen Hemd von grober Leinwand ohne Merkzeichen, einem abgetragenen graulichten Halstuche mit schmalen weißen Streifen, einem Janker von ungebleichtem Zwilch mit einer Reihe mit gleichem Zwilch überzogener Knöpfe, einer alten zerrissenen Weste von grünem Tuche mit einer Reihe schwarzbeinener Knöpfe, einer engen Pantalonhose von ungebleichtem Zwilche und hohen zerrissenen Stiefeln von schwarzem Kalbleder.

Derselbe trug mit sich ein weißleinenes, 22 Zoll langes und 17 Zoll breites, mit den Buchstaben J. K. P. roth bezeichnetes Säckel, und in demselben ein Paar alte zerrissene niedere Schnürschuhe von schwarzem Leder.

Landshut am 26. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

421.

Ad Num. 14388.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechts-Angelegenheiten bei den k. Landgerichten Mitterfels und Simbach wurde übertragen:

1. für das k. Landgericht Mitterfels dem kgl. Advokaten Grafberger dortselbst;
2. für das k. Landgericht Simbach dem Advokaten Dr. Leiner in Griesbach,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut den 25. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

422.

Ad Num. 14000.

(Auswanderungen nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Anordnung des k. Ministeriums des Innern wird nachstehend eine von dem Senate der Stadt Bremen am 8. vor. Mts. erlassene obrigkeitliche Verordnung für Auswanderer nach Amerika zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut am 22. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesses, theils auf Beförderung des Interesses der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Kajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Korrespondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Korrespondenten geschlossenen Befrachtungs-Kontraktes das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigener alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffes sind aber verpflichtet, der Inspektion der Mäkler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündiget wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Korrespondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen, und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu. Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deßhalb ertheilten besondern amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäklergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren. Es ist ihnen gestattet, am Courtage ausser den tarmässigen zwei Prozent des Passage-Geldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten ange-

Digitized by Google

nommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passage-Geldes zu berechnen. Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1, 2 zur Annahme von Passagieren berechtiget sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffs-Korrespondent oder unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtiget ist, Passagiere annimmt oder als Befrachter ꝛc. ꝛc. das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspektion die Charte-Partie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher, ohne in Folge des §. 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlr. und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffs-Expedienten oder Schiffs-Mäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertiget werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, so fern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direktion zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten. Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder nach Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben, und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Konventionen, namentlich der am 7. März 1831 hierselbst publizirten Bundes-Kartell-Konvention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerika's die Besorgniß verbreitet hat, daß die

Digitized by Google

daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten, oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten, und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 7, 8 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deßhalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschliessung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direktion anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizei-Vorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12.

Jeder Expedient eines Schiffes, für welches wenigstens fünf und zwanzig Kajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufes, Alters, Geschlechtes und Bestimmungsortes einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, so ferne es nach einem nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei andern Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeitraum;

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passage-Geld sämmtlicher geretteter Passagiere und außer-

Digitized by Google

dem eine auf 18 Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhaltes, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passage-Gelder zu bestreiten, und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalles gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Kompagnien oder bei hiesigen soliden Privat-Assekurateurs versichert sey, und die Inspektion die Versicherungs-Police eingehändiget erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrages von dem Expedienten des Schiffs nach Maßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspektion darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffes und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Rthlrn. für jeden Übertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden. Die Nachweisung wegen des Versicherungsbetrages (§§. 13, 14) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffes geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet. Über diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffs-Expedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können. Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 17.

Der Kapitän des Schiffs, für welches wenigstens fünfundzwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffes eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise ohne nach Bremen gekommen zu seyn, sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten (§. 6.), nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagerie der Inspektion der Meckler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen namhaft gemachten Passagieren darf der Kapitän die Einschiffung gestatten; widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthlern für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letztern Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 13, 14, 15 wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Abwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 19.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Übertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Überfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senates vom 3. April, und publizirt am 8. April 1840.

423.

(Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen betr.)

Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Niederbayern.

Fortsetzung.

316. Titl. Herr Kolb Gottfr., Bürgermeister in Straubing.
317. „ „ Kolbäck Wolfg., k. Pfarrer und D. S. J. in Eschelkam.
318. „ „ Kolbmann Eust., k. Pfarrer u. D. S. J. in Hauzenberg.
319. „ „ Koll Jos., Gem.-Vorsteher in Fahrsdorf.
320. „ „ Koller Flor., k. geistl. Rath und Pfarrer in Atting.
321. „ „ Koller Ignatz, Expositus in Tittling.
322. „ „ Kollmaier Ant., k. Lehrer a. d. Gewerbsch. in Landshut.
323. „ „ Korbseder Peter, k. Rechnungs-Commissär in Landshut.
324. „ „ Kouba Nep., k. Pf. in Mittich.
325. „ „ Krän Jg., Wirth in Unteregging.
326. „ „ Krammer Ernst v., k. Kammerjunker und Gutsb. in Weng.
327. „ „ Kreittmaier Frhr. v., Gutsb. in Niederhatzkofen.
328. „ „ Krempl Anton, Müllerm. in Straubing.

Digitized by Google

329. Titl. Herr Krieger Fr. Xav., Bierbrauer in Straubing.
330. „ „ Krieger J. B., Bierbrauer in Straubing.
331. „ „ Krieger Jos., Hofsbesitzer in Straubing.
332. „ „ Krieger Paul, Patrimonialrichter in Postmünster.
333. „ „ Krimm, k. Landgerichts-Actuar in Pfaffenberg.
334. „ „ Krois Math., k. Pfarrer in Tettenweis, nun in Kößlarn.
335. „ „ Kuchler, Lederermeister in Geiselhöring.
336. „ „ Kummerer J. B., k. Pfarrer in Saal.
337. „ „ Kurzmüller Xaver, Bierbrauer in Velden.
338. „ „ Lallinger Jos., k. Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen.
339. „ „ Lang Andr., königl. Pfarrer in Otzing.
340. „ „ Lang Jos., Bierbrauer in Jandelsbrunn.
341. „ „ Lehner, Patrimonialrichter in Tunzenberg.
342. „ „ Leibenger Jos., k. Pfarrer in Loitzendorf.
343. „ „ Leibenger Martin, Bierbrauer in Eggenfelden.
344. „ „ Lengrießer, k. Landg.-Assessor in Kelheim.
345. „ „ Leoprechting Frhr. v., auf Altenrandsberg.
346. „ „ Lermer Georg, Kaffetier in Straubing.
347. „ „ Lerno Fr. Ser., Buchdrucker in Straubing.
348. „ „ Ler Andr., Patrimonialrichter in Englburg.
349. „ „ Lichtinger Bart., Benefiziat in Passau.
350. „ „ Liebl Gg., k. Pf. in Obernzell.
351. „ „ Lind Jos., k. Pf. in Bergham.
352. „ „ Linder, k. Pfarrer und D.S.J. in Hofdorf.
353. Titl. Herr Lindner, k. Forstamts-Actuar in Kelheim.
354. „ „ Lindner Mich., k. Ldg.-Assessor in Hengersberg.
355. „ „ Linprun Dr. v., k. Ldg.-Phys. in Griesbach.
356. „ „ Lipp, Bierbrauer in Laberweinting.
357. „ „ Löfer Ant. Gürtlerm. in Straubing.
358. „ Frau Loichinger Kath., Bräuerswittwe in Straubing.
359. „ Herr Lorber, Bürgermeister in Landshut.
360. „ „ Lorenzer Mart., Bierbrauer in Geisenhausen.
361. „ „ Lori, k. Rentbeamt. in Obernzell.
362. „ „ Luber, k. Pf. in Oberempfenbach.
363. „ „ Ludsteck Jos., Bierbrauer in Straubing.
364. „ „ Ludsteck Magdal., Bräuersw. in Straubing.
365. „ „ Lugginger, Bierbr. in Triftern.
366. „ „ Lüftenegger Jos., Schiffmeister in Passau.
367. „ „ Luckner Joseph, Lebküchner in Landshut.
368. „ „ Luez Gg., Lederfabrikant in Landshut.
369. „ „ Lutz, k. Pfarrer in Teugen.
370. „ „ Lutz, Gerichtshal. in Adeldorf.
371. „ „ Lutz Xav., k. Revierförster in Schlichtenberg.
372. „ „ Mack Dr., pract. Arzt in Unter-Griesbach.
373. „ „ Mändl Dr., k. Landger.-Arzt in Simbach.
374. „ „ Mäusel Jos., k. Pf. in Kurzenisarhofen.
375. „ „ Mäusel Gg., gräflich preysing. Oekon.-Verw. in Moos.
376. „ „ Maier Andr., k. Advokat und Realitätenbesitzer in Vilsbiburg.
377. „ „ Maier Dr. Jos., Apotheker in Straubing.

Digitized by Google

378. Titl. Herr Maier Jos., Frhrl. v. Fraunhof. Rentenverwalter in Vilsbib.
379. „ „ Maier Max, Schmelztiegelfabrikant in Obernzell.
380. „ „ Maier Theodor, Bierbrauer in Haselbach.
381. „ „ Maier Xaver, Stadtapotheker in Landshut.
382. „ „ Maier, Coop. in Schwarzach.
383. „ „ Maiern Joseph v., Comp. der Glasfabrik in Klingenbrun.
384. „ „ Mangelberger Jak., k. Pfarrer in Malgersdorf.
385. „ „ Martin, k. Forstrath in Passau.
386. „ „ Martin Arnold, k. Revierförster in Rehschaln.
387. „ „ Martin J. B., k. Pfarrer in Fürstenzell.
388. „ „ Mayerhofer, k. Pf. in Schirling.
389. „ „ Mehlstäubel, k. Dekan u. D.S. J. in Kirchberg am Inn.
390. „ „ Meindl J. B., Coop. in Pfarrkirchen.
391. „ „ Meisinger Frz., k. Revierförster in Finsterau.
392. „ „ Melz v., kgl. Revierförster in Appersdorf.
493. „ „ Mengein J. B., k. Pfarrer in Loiching.
394. „ „ Messert, k. Geometer.
395. „ „ Metz Jak., k. Pfarrer in Geiersthal.
396. „ „ Metzger Ant., k. Regierungs-Rath in Landshut.
397. „ „ Mittelsberger Ant., Bierbrauer in Vilsbiburg.
398. „ „ Mitterhuber Ant., Landgerichts-Oberschreiber in Pfarrkirchen.
399. „ „ Mittermaier, Bierbräuer in Haunersdorf.
400. „ „ Mittermaier Jos., Brantweiner in Landshut.
401. „ „ Mitterwallner Jos., Lebküchner in Vilshofen.
402. „ „ Mitterwallner Fr. Xav., Lebküchner in Passau.
403. Titl. Herr Molitor v., Ritter des k. Civil-Verdienstordens der b. Krone und Commenthur des k. Verd.-Ord. vom hl. Michael, k. Appellationsgerichts-Präsident in Passau.
404. „ „ Moritz Andrä, kgl. Pfarrer in Geisenhausen.
405. „ „ Moosbauer J. N., Handelsm. in Hohenau.
406. „ „ Muggenthaler Jos., k. Landg.-Assessor in Rotthalmünster.
407. „ „ Mühlberger Jos., k. Pfarrer in Habnerskirchen.
408. „ „ Mühldorfer Phil. v, Bräuer in Vilshofen.
409. „ „ Müller Dr. Karl, k. Landger.-Arzt in Kötzting.
410. „ „ Müller Heinrich, k. Pfarrer in Aholming.
411. „ „ Müller Xav., k. Adv. in Kötzting.
412. „ „ Münich S., k. Pf. in Karpfham.
413. „ „ Mundschütz Karl, Kaffetier in Straubing.
414. „ „ Mutz, Jos., Privatier in Straubing.
415. „ „ Naber Alois, k. Pfarrer in Mitterfels, nun in Ergolsbach.
416. „ „ Nagel Nep., Coop. in Tiefenbach.
417. „ „ Narholz Gg., k. Revierförster in Duschlberg.
418. „ „ Neumaier Barth., Bierbräuer in Straubing.
419. „ „ Neumaier Jak., Bierbräuer in Straubing.
420. „ „ Neumaier Jos., Sebaldbräuer in Landshut.
421. „ „ Neumaier Thom. in Niederleierndorf.
422. „ „ Neumaier Wolfg., k. Pfarrer in Auerbach.
423. „ „ Neumaier, Bierbräuer in Geiselhöring.
424. „ „ Neussendorfer, Wirth in Hirschling.

Digitized by Google

425. Titl. Herr Rey, k. Revierf. in Zwiesel.
426. „ „ Niberl, Ortsvorstand in Biburg.
427. „ „ Nibler, k. Pfarrer in Weltenburg.
428. „ „ Nikl Jos., Cooperator in Unterschwarzach.
429 „ „ Niklas J. B., kgl. Pfarrer in Wallersdorf.
430. „ „ Niedermaier Jos., Tuchmacher in Straubing.
431. „ „ Niedermaier Gg., Eisenhändler in Straubing.
432. „ „ Nöbauer Ildeph., Konventual in Metten.
433. „ „ Oberhauser Jos., Eisenhändler in Passau.
434. „ „ Obermaier Dom., k. I. Landg.-Assessor in Hengersberg.
435. „ „ Obermaier Gg., Schullehrer in Julbach.
436. „ „ Obermaier Jak., k. Pfarrer in Unterdietfurt.
437. „ „ Oberndorfer Dr. Med. in Kelheim.
438. „ „ Oberneder Thom., Oekon. in Pfaffenreuth.
439. „ „ Obpacher Alois, Kaufmann in Passau.
440. „ „ Oelbrunner, Benefiziat in Tunzenberg.
441. „ „ Oesterer, Patrimonialrichter in Obertattenbach.
442. „ „ Oettl, k. Rentbeamter in Landau.
443. „ „ Oettl, Coop. in Dorfbach.
444. „ „ Oetzinger Kasp., k. Pfarrer in Weihmörting.
445. Die Frhrl. v. Kreittmaier. Rentenverwaltung Offenstetten.
446. Titl. Herr Oswald Ant., Glasermeister in Straubing.
447. „ „ Parzer Jos., k. Pf. in Dornach.
448. „ „ Pauer Jos., Kaufm. in Passau.
449. „ „ Pauer Jak., k. Appellat.-Rath in Passau.
450. Titl. Herr Pauer Karl v., k. Ldg.-Assessor in Vilshofen.
451. „ „ Pauer Nep., Gutsbesitzer in Oberhöcking.
452. „ „ Pauer Theob., k. Landg.-Assessor in Landshut.
453. „ „ Paumgarten Graf v., k. Kämmerer auf Ering.
454. „ „ Pauschmann J. U., Kreiskassa-Kontroleur in Landshut.
455. „ „ Pechmann Adalbert Freiherr v., Weihbischof in Passau.
456. „ „ Pekert Joach., Handelsmann in Landshut.
457. „ „ Pergmaier Georg, Hofsbesitzer in Straubing.
458. „ „ Peter Rob., k. Pf. und D. S. J. in Neukirchen am Inn.
459. „ „ Petzendorfer, geistl. Rath und Domkapitular in Passau.
460. „ „ Petzi Gg., k. Pfarrer in Holzkirchen.
461. „ „ Pfaffenzeller Frz., Patrimon.-Richter in Aham.
462. „ „ Pfeiffer, Rentamtsoberschreiber in Passau.
463. „ „ Pichler Joseph, Seifensieder in Passau.
464. „ „ Pilstl Ludw., Tändler in Passau.
465. „ „ Pitscheneder, Schullehrer in Unteriggelbach.
466. „ „ Plöd Chr., k. Pf. in Kötzting.
467. „ „ Plöderl Ign., Regys-Kanzlei-Functionär in Landshut.
468. „ „ Ponkratz Ant., kgl. Pfarrer in Schmatzhausen.
469. „ „ Pongratz Gg., k. Rechnungs-Commissär in Landshut.
470. „ „ Poschinger Benedict, v. in Oberzwieselau.
471. „ „ Poschinger Gg., k. Ldg.-Assessor in Mitterfels.
472. „ „ Prambäck Karl, Patrim.-Gerichtshalter in Tettenweis.
473. „ „ Prantner Math., k. Landrichter in Hengersberg.

**)

Digitized by Google

474. Titl. Herr Prasselsberger Dom., rechtsk. Magistratsrath in Passau.
475. „ „ Pröll Fr. Xav., k. Pfarrer in Schönberg.
476. „ „ Pronath v., Gutsbesitzer in Offenberg
477. „ Frau Prummer Theres, Poststallmeisterin in Passau.
478. „ Herr Pullath, k. Pf. in Loiching.
479. „ „ Pummerer Joseph, Kaufmann in Passau.
480. „ „ Pummerer Max detto detto.
481. „ „ Pummerer Val. detto detto.
482. „ „ Raab Frz., Bierbrauer in Pfarrkirchen.
483. „ „ Rabel, Bierbrauer in Münchshofen.
484. „ „ Räcker J. U., Schulbenef. in Kronwinkel.
485. „ „ Raider Gg. v., in Wiesenfelden.
486. „ „ Rainer J., Fragn. in Deggendorf.
487. „ „ Raisacher Math., k. Pfarrer in Hirschhorn.
488. „ „ Rambauer Ant., k. Rentbeamter in Deggendorf.
489. „ „ Ranchner, k. Revierförster in Dommelstadl.
490. „ „ Rothberger, Gem.-Vorsteher in Schimmelbach.
491. „ „ Rauch A., k. Pfarrer in Haunersdorf.
492. „ „ Rauch Ambr., kgl. Pfarrer in Rinchnach.
493. „ „ Raber Dr., k. Landrichter in Landau.
494. „ „ Rechenmacher Fr. Xav., k. Pf. in Breitenberg.
495. „ „ Radelbacher in Geiselhöring.
496. „ „ Regensburger S., Sailerm. in Straubing.
497. „ „ Reichenberger Frz., Handelsm. in Freiung.
498. „ „ Reindl v., Ritter des k. Civil-Verdienstordens d. baier. Krone, k. Appellationsgerichts-Direktor in Straubing.
499. Titl. Herr Reinhold Steph., k. Pfarrer in Lamm.
500. „ „ Reiser, k. Pf. in Eulsbrunn.
501. „ „ Reitmaier Jak., Wirth in Eschelbach.
502. „ „ Rem Georg, Hausmeister im Schullehrerseminar in Straub.
503. „ „ Resel Alois, Handelsmann in Landshut.
504. „ „ Reutter Jos., k. Studienrektor in Straubing.
505. „ „ Riccabona v., Karl, Bischof in Passau.
506. „ „ Ried, Aufschläger in Landau.
507. „ „ Ried Jos., k. Pfarrer in Deggernbach.
508. „ „ Riederer v. J. N., k. Kreis- und Stadtgerichtsrath, Gutsbesitzer von Schönau.
509. „ „ Riedhofer, k. Pf. in Uttighofen.
510. „ „ Riedl Raim., k. Innstadtpfarrer in Passau.
511. „ „ Rieger Ant., k. Pfarrer in Seiboldsdorf.
512. „ „ Rieger Jos., k. Pfarrer in Loizenkirchen. (Forts. folgt.)

II. Dienstes-Nachrichten.

424.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai l. Js. den Funktionär im Rechnungs-Kommissariate der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Remigius Götz, zum Rechnungs-Kommissär der Regierung von Niederbayern, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

425. Für sämmtliche von der unterfertigten k. Spezial-Kassa vor, und seit dem 1. Okt. 1839

Digitized by Google

bis Ende Jäner d. Js. ausgestellten Interims- und Haft-Scheine liegen die betreffenden Depositen-Hauptscheine, Einstandskapitals-Urkunden und Mobil.-Obligationen gefertigt hier vor, und können gegen Zurückgabe der Interims- und abquittirten Haftscheine in Empfang genommen werden.

Die betreffenden Depositen-Aemter, Conscriptions-Behörden und Privaten, in deren Händen sich derlei Interims- und Haftscheine befinden, werden hiemit aufgefordert, selbe in ehester Bälde zur Auswechslung der Haupturkunden anher einzusenden. Regensburg den 20. Mai 1840.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Sp.-Kassa.

Grueber, Cassier. — Ries, controll. Buchhalter.

---

426. Johann Huber, Metzgerssohn von Pleinting, ist seit 40 Jahren landesabwesend, und von seinem Leben, sowie dessen Aufenthalt Nichts mehr bekannt.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das ihn treffende Elterngut zu 100 fl. an seine Intestaterben gegen Kaution ausgehändigt würde. Den 16. März 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

427. Die auf 1017 fl. veranschlagte Einfriedung des Kirchhofes zu Neureichenau mittels einer mit Granittplatten eingedeckten Mauer wird am

Freitag den 5. Juni l. Js.

Vormittags 10 Uhr in der Landgerichtskanzlei dahier an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu befähigte Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 21. Mai 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter

428. In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses werden in dem Schuldenwesen des Johann Altmann, Gärtners von Windschnur, nach eröffneter Gant nunmehr die Ediktstage festgesetzt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
Dienstag den 30. Juni l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden
Dienstag den 21. Juli l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik
Donnerstag den 20. August l. Js.

Alle Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung der in selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Vergleichsversuch gemacht, so wie der Verkauf des Johann Altmann'schen Anwesens Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenommen.

Selbes besteht

1) aus dem ganz gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Heuboden, mit Taschen gedeckt, geschätzt auf 800 fl.;
2) aus dem Garten und der damit verbundenen Wiese, 2¼ Tagw. groß, gewerthet auf 675 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 13. Mai 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

D. l. a.

Frhr. v. Schatte, I. Assessor.

---

429. An der Pfarrkirche und dem Thurme zu Galgweis, dieß Gerichts, ist eine Repara-

Digitized by Google

tur, deren Kosten revisorisch auf 675 fl. 10 kr. veranschlagt sind, vorzunehmen.

Zur Versteigerung dieser Bauführung an den Wenigstnehmenden wird

auf Mittwoch den 10. künftigen Monats Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier Tagsfahrt bestimmt, wozu steigerungslustige Werkmeister mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kostenanschläge und Baubedingungen in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können.

Den 25. Mai 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

---

430. In der Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges zum Schaden der verwittibten Inwohnerin Theres Steininger von Laßberg d. G. ist vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern am 8. November vor. Js. gegen die flüchtig gehende Anna Maria Altendorfer von Landelsbrun, auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen wird Anna Altendorfer auf Grund des Art. 421 Th. II. des St. G. B. ediktaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung dieses Verbrechens zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihr gesetzten 3monatlichen Termines wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 12. Mai 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

431. Nachdem weder der seit dem russischen Feldzuge vermißte Andrä Waiblinger, Bauerssohn von Stadtling, noch eine rechtmäßige Descendenz von ihm, der Aufforderung vom 5. November 1830 (Kreisintelligenzblatt von Niederbayern St. 47 Nro. 963, dann Bayer. Landbote Nro. 316) nachkommen ist, so wird besagter Waiblinger hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen pr. 325 fl. wird seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden.

Den 15. Mai 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

432. Wer immer aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Xaver Neußendorfer, Austragsbräuers von Deggendorf, zu machen hat, hat solche in Zeit vier Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen die Massa an die bekannten Erben verabfolgt werden wird.

Am 27. Mai 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 31. Mai bis 7. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3
Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 29. Mai bis 4. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 23. Mai 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	3½
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	2
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 21. Mai 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅞
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio-	93	
Bank-Aktien	603	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	140	
Metalliq. à 5% prompt	108⅝	108½
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		101⅛
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1858	1854
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	—	121
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	68
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	93½

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 19. bis 26. Mai 1840.	Waizen	—	120	120	120	—	14	18	13	31	12	24
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	10	12	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	8	45	8	31	8	12
		Haber	—	9	9	9	—	4	48	4	34	4	18
Dingolfing	Vom 19. Mai 1840.	Waizen	—	67½	67½	67½	—	13	40	13	30	13	24
		Korn	—	22½	22½	22½	—	9	36	9	30	9	—
		Gerste	—	11	11	11	—	8	6	8	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	36	4	30	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 15. bis 21. Mai 1840.	Waizen	—	10	10	10	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	9	9	9	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	30	4	12	4	—
Kelheim	Vom 21. Mai 1840.	Waizen	—	69	69	69	—	14	10	13	55	13	35
		Korn	—	37	37	37	—	10	5	9	59	9	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	39	4	36	4	30
Landau	Vom 18. bis 25. Mai 1840.	Waizen	—	51	51	51	—	13	48	13	30	13	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	30	8	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Mai 1840.	Waizen	20	713	733	721	12	14	45	14	15	13	5
		Korn	—	89	89	83	6	10	7	10	—	9	33
		Gerste	2	17	19	19	—	8	—	7	45	7	15
		Haber	—	212	212	212	—	5	15	5	—	4	52
Mainburg	Vom 20. Mai 1840.	Waizen	—	58	58	58	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	27	27	27	—	10	24	10	18	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	30	5	12	5	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19. Mai 1840.	Waizen	—	119	119	119	—	13	45	13	24	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	8	—	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Mai 1840.	Waizen	5	372	377	377	—	13	45	13	30	12	45
		Korn	6	49	55	55	—	9	56	9	45	9	42
		Gerste	3	12	15	15	—	8	27	7	39	7	15
		Haber	9	116	125	125	—	4	57	4	30	4	8
Vilshofen	Vom 27. Mai 1840.	Waizen	6	139	145	139	6	14	30	14	2	13	—
		Korn	13	12	25	17	8	—	—	10	—	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	8	6	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	9	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 4. Juni 1840, Nr. 23.

Ad Num. 13991.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden in Niederbayern.

(Die 130ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in rubro erlassenen Entschließung vom 17. Februar 1840 wird den sämmtlichen Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden das Verzeichniß der bei der 130sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3526.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 402ten Serie, welche in der am 2. Januar 1840 vorgenommenen Einhundert dreyßigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
5404	5514	5583	5703	5820	6035	6872	7456	7674	8350
5411	5515	5585	5704	5823	6036	6873	7457	7694	8353
5416	5516	5587	5713	5828	6071	6878	7458	7935	8358
5418	5517	5588	5715	5835	6072	6883	7459	7936	8378
5419	5518	5589	5733	5838	6075	6915	7460	8058	8383
5427	5520	5594	5736	5843	6253	6917	7461	8061	8386
5433	5521	5597	5737	5852	6341	6960	7463	8062	8416
5434	5522	5598	5738	5857	6445	6967	7464	8064	8425
5439	5523	5603	5739	5861	6447	6969	7465	8075	8469
5442	5524	5604	5740	5862	6546	6970	6466	8076	8470
5445	5525	5609	5741	5886	6608	6973	7467	8077	8574
5446	5526	5610	5742	5890	6682	6976	7518	8078	8576
5449	5527	5611	5743	5913	6688	6977	7534	8183	8578
5453	5528	5622	5744	5914	6717	6980	7539	8201	8579
5454	5529	5628	5745	5919	6720	6983	7569	8202	8624
5456	5530	5630	5746	5920	6721	7041	7570	8203	8675
5459	5532	5634	5747	5921	6723	7044	7571	8204	8676
5461	5534	5641	5759	5922	6724	7045	7572	8205	8677
5470	5535	5644	5762	5960	6740	7046	7573	8206	8680
5474	5541	5668	5763	5961	6742	7047	7574	8208	8687
5486	5547	5678	5775	5965	6743	7048	7575	8209	8697
5489	5555	5687	5778	5966	6744	7051	7662	8211	8703
5493	5556	5688	5781	5967	6746	7073	7663	8212	8706
5496	5570	5689	5782	5968	6747	7197	7664	8274	8725
5497	5571	5691	5784	5969	6748	7198	7665	8276	8732
5498	5573	5692	5789	5970	6749	7205	7666	8278	8744
5505	5574	5694	5792	5971	6750	7354	7668	8279	8745
5508	5575	5697	5795	5973	6751	7390	7669	8286	8746
5511	5577	5701	5800	6006	6776	7403	7672	8316	8749
5512	5580	5702	5817	6032	6777	7455	7673	8334	8753

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8754	9018	9389	9637	9776	9905	9946	9985	10247	10607
8774	9024	9390	9655	9804	9906	9947	9986	10248	10608
8776	9033	9391	9656	9806	9907	9948	9987	10249	10609
8782	9034	9392	9660	9808	9908	9949	9988	10250	10610
8787	9035	9393	9661	9809	9909	9950	9989	10251	10613
8806	9036	9394	9663	9864	9910	9951	9991	10252	10614
8808	9042	9396	9685	9868	9911	9952	9992	10253	10621
8809	9094	9412	9708	9870	9912	9953	10009	10254	10625
8813	9097	9518	9709	9871	9913	9954	10016	10255	10660
8814	9098	9519	9710	9872	9914	9955	10017	10291	10661
8823	9100	9520	9711	9874	9915	9956	10018	10343	10662
8843	9116	9521	9712	9875	9916	9957	10019	10344	10670
8872	9122	9522	9713	9876	9917	9958	10081	10345	10679
8876	9134	9539	9716	9878	9918	9959	10129	10346	10680
8880	9137	9540	9719	9879	9919	9960	10165	10347	10681
8881	9141	9542	9722	9880	9920	9961	10166	10348	10683
8882	9145	9544	9731	9881	9921	9962	10204	10349	10684
8892	9160	9549	9732	9882	9922	9963	10206	10351	10690
8899	9161	9553	9733	9883	9924	9964	10209	10352	10697
8901	9168	9554	9734	9884	9925	9965	10218	10353	10698
8912	9169	9557	9738	9885	9926	9966	10219	10354	10703
8915	9174	9558	9750	9886	9927	9967	10220	10357	10707
8919	9183	9560	9751	9888	9928	9968	10221	10459	10714
8923	9205	9562	9753	9889	9929	9969	10222	10460	10718
8930	9207	9573	9756	9890	9930	9970	10223	10461	10719
8932	9210	9574	9757	9891	9931	9971	10224	10462	10720
8939	9232	9577	9762	9892	9932	9972	10225	10463	10721
8940	9235	9578	9763	9893	9933	9973	10226	10464	10722
8952	9260	9580	9764	9894	9934	9974	10227	10465	10723
8956	9309	9581	9765	9895	9935	9975	10228	10466	10724
8993	9366	9615	9766	9896	9936	9976	10229	10469	10725
8994	9367	9616	9767	9897	9937	9977	10230	10470	10726
8995	9374	9617	9768	9898	9938	9978	10231	10471	10752
8998	9377	9620	9769	9899	9939	9979	10232	10524	10755
9000	9378	9621	9771	9900	9940	9980	10233	10529	10756
9001	9379	9626	9772	9901	9941	9981	10243	10565	10757
9012	9380	9628	9773	9902	9943	9982	10244	10593	10758
9015	9385	9629	9774	9903	9944	9983	10245	10595	10759
9017	9386	9636	9775	9904	9945	9984	10246	10604	10760

*)

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
10770	11026	11233	11509	11722	11847	11960	12062	12259	12404
10773	11027	11235	11510	11723	11861	11961	12063	12261	12405
10777	11028	11256	11511	11724	11865	11962	12064	12262	12406
10782	11030	11261	11513	11725	11869	11963	12065	12263	12407
10784	11031	11267	11514	11726	11870	11964	12066	12264	12408
10786	11032	11278	11515	11727	11874	11965	12067	12265	12409
10787	11033	11280	11516	11729	11875	11966	12070	12266	12410
10791	11034	11282	11517	11733	11887	11967	12072	12267	12411
10792	11035	11283	11518	11734	11888	11968	12073	12268	12412
10793	11037	11285	11519	11736	11889	11969	12074	12270	12413
10795	11041	11291	11520	11737	11890	11980	12076	12271	12414
10806	11045	11329	11523	11738	11891	11994	12077	12272	12415
10808	11049	11346	11526	11739	11892	11995	12078	12285	12416
10809	11056	11351	11527	11741	11893	12001	12079	12286	12421
10810	11057	11358	11564	11755	11894	12002	12080	12287	12422
10811	11064	11375	11565	11758	11895	12003	12081	12289	12423
10817	11065	11376	11568	11759	11903	12004	12082	12290	12424
10828	11066	11388	11575	11761	11904	12005	12083	12316	12495
10836	11067	11398	11583	11764	11916	12009	12084	12318	12496
10837	11068	11435	11594	11765	11917	12010	12085	12320	12497
10838	11069	11445	11596	11768	11920	12034	12089	12323	12498
10839	11070	11446	11598	11775	11921	12035	12096	12327	12499
10840	11103	11468	11623	11777	11922	12037	12097	12328	12500
10841	11104	11471	11627	11785	11923	12042	12112	12330	12501
10908	11109	11474	11648	11788	11924	12043	12114	12344	12502
10917	11114	11481	11649	11791	11925	12045	12144	12345	12503
10942	11116	11484	11650	11792	11926	12046	12154	12348	12505
10943	11128	11485	11652	11793	11927	12048	12193	12366	12506
10944	11129	11486	11667	11794	11928	12050	12197	12386	12507
10945	11150	11487	11668	11795	11929	12051	12199	12387	12508
10949	11156	11489	11669	11799	11931	12052	12221	12389	12510
10960	11157	11500	11670	11807	11953	12054	12224	12390	12511
10961	11158	11501	11712	11814	11954	12055	12226	12391	12512
11022	11198	11505	11714	11822	11955	12056	12232	12400	12513
11023	11227	11506	11717	11825	11957	12057	12233	12401	12514
11024	11228	11507	11719	11841	11958	12060	12234	12402	12515
11025	11229	11508	11721	11846	11959	12061	12235	12403	12516

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
12517	12595	12671	12823	12978	13157	13340	13553	13698	13764
12518	12596	12672	12824	12979	13158	13342	13563	13699	13772
12519	12600	12673	12825	12980	13159	13343	13564	13700	13773
12520	12601	12690	12827	12981	13160	13344	13565	13701	13774
12521	12602	12691	12828	12982	13161	13345	13567	13702	13775
12522	12603	12692	12829	12983	13163	13346	13577	13703	13776
12523	12604	12693	12830	12984	13172	13347	13579	13704	13777
12524	12605	12694	12831	12985	13176	13360	13581	13705	13778
12534	12606	12695	12832	12986	13177	13361	13588	13706	13779
12535	12607	12696	12833	12987	13178	13362	13589	13710	13780
12536	12608	12697	12834	12988	13191	13363	13597	13711	13781
12537	12609	12728	12835	12992	13192	13364	13606	13712	13782
12538	12610	12758	12836	13050	13193	13366	13616	13713	13783
12539	12611	12765	12837	13113	13194	13368	13628	13714	13784
12540	12612	12766	12838	13114	13195	13388	13630	13715	13785
12541	12613	12767	12860	13117	13196	13389	13637	13716	13786
12542	12614	12768	12861	13118	13197	13412	13638	13717	13787
12543	12615	12769	12862	13119	13198	13414	13639	13718	13788
12544	12616	12773	12863	13120	13199	13416	13640	13719	13793
12545	12617	12774	12865	13121	13200	13417	13641	13720	13794
12546	12618	12789	12869	13122	13201	13418	13642	13722	13795
12547	12619	12790	12870	13124	13202	13421	13662	13726	13796
12548	12620	12792	12871	13128	13203	13422	13663	13727	13818
12549	12621	12793	12872	13129	13204	13424	13664	13728	13819
12550	12624	12794	12873	13131	13205	13436	13665	13730	13826
12551	12625	12795	12874	13136	13206	13437	13666	13740	13827
12552	12626	12797	12875	13137	13207	13438	13667	13746	13828
12553	12627	12798	12876	13139	13208	13439	13668	13747	13829
12554	12628	12799	12879	13140	13229	13440	13670	13748	13830
12555	12629	12800	12880	13142	13231	13441	13671	13749	13834
12556	12630	12801	12881	13144	13240	13442	13672	13750	13835
12558	12631	12802	12969	13145	13244	13443	13682	13751	13836
12569	12632	12803	12970	13146	13247	13445	13683	13753	13862
12578	12633	12804	12971	13148	13282	13446	13684	13754	13867
12579	12648	12805	12972	13149	13311	13447	13685	13755	13874
12581	12659	12806	12973	13150	13312	13457	13686	13756	13875
12582	12660	12819	12974	13151	13313	13483	13687	13757	13876
12587	12661	12820	12975	13154	13314	13486	13688	13758	13877
12592	12664	12821	12976	13155	13336	13515	13689	13759	13878
12593	12670	12822	12977	13156	13338	13552	13690	13760	13879

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13880	13942	14055	14256	14404	14563	14745	14923	15033	15127
13881	13943	14056	14264	14414	14565	14762	14927	15034	15128
13882	13944	14057	14265	14425	14569	14763	14934	15035	15129
13883	13945	14063	14269	14440	14570	14764	14943	15036	15130
13884	13946	14064	14272	14441	14576	14767	14944	15037	15131
13885	13947	14065	14273	14442	14577	14768	14945	15038	15152
13886	13948	14066	14274	14448	14578	14770	14947	15039	15133
13887	13949	14089	14276	14450	14579	14771	14949	15040	15134
13888	13950	14097	14277	14454	14596	14785	14951	15041	15141
13889	13951	14100	14278	14464	14599	14790	14959	15042	15142
13890	13952	14101	14279	14469	14600	14797	14962	15043	15143
13891	13953	14102	14280	14477	14601	14798	14970	15044	15144
13892	13954	14105	14281	14478	14603	14802	14971	15047	15145
13893	13955	14112	14282	14479	14611	14803	14972	15048	15146
13894	13956	14113	14283	14481	14612	14818	14973	15049	15147
13895	13958	14116	14284	14492	14616	14836	14974	15050	15148
13896	13959	14121	14285	14493	14631	14839	14975	15051	15149
13897	13960	14151	14298	14505	14636	14841	14976	15052	15150
13898	13961	14158	14299	14524	14641	14844	14977	15053	15151
13899	13962	14177	14305	14525	14644	14845	14978	15054	15152
13900	13963	14187	14306	14531	14648	14850	14979	15055	15157
13901	13964	14193	14309	14535	14651	14852	14983	15056	15158
13903	13965	14195	14310	14537	14675	14859	14985	15064	15159
13904	13967	14199	14311	14538	14676	14860	14991	15065	15174
13905	13968	14207	14316	14541	14678	14862	14997	15067	15175
13906	13969	14210	14318	14544	14679	14869	15015	15068	15176
13907	13970	14214	14327	14545	14682	14874	15016	15073	15177
13908	13971	14215	14332	14546	14693	14875	15017	15078	15178
13909	13993	14216	14333	14547	14695	14890	15020	15079	15179
13910	13994	14217	14345	14548	14700	14895	15022	15081	15180
13911	13995	14218	14346	14549	14721	14896	15023	15082	15181
13912	13996	14220	14347	14550	14722	14897	15024	15086	15184
13934	13997	14221	14358	14551	14726	14898	15025	15087	15185
13935	14001	14224	14361	14552	14727	14899	15026	15088	15186
13936	14009	14225	14363	14553	14730	14900	15027	15089	15190
13937	14016	14234	14372	14554	14732	14901	15028	15090	15191
13938	14018	14235	14373	14555	14735	14902	15029	15091	15213
13939	14025	14236	14378	14560	14738	14908	15030	15092	15216
13940	14028	14248	14379	14561	14739	14910	15031	15115	15217
13941	14042	14255	14399	14562	14743	14913	15032	15116	15218

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
15219	15445	16003	16220	16343	16478	16624	16772	16909	17099
15221	15449	16004	16225	16344	16479	16626	16773	16922	17112
15290	15486	16007	16226	16345	16488	16627	16776	16923	17124
15291	15515	16008	16235	16352	16489	16629	16783	16924	17125
15292	15516	16011	16255	16353	16490	16635	16788	16934	17126
15293	15519	16019	16258	16356	16496	16636	16792	16941	17127
15294	15520	16020	16259	16362	16497	16638	16795	16942	17129
15295	15522	16021	16260	16368	16509	16639	16798	16953	17130
15297	15523	16022	16263	16372	16510	16640	16803	16954	17131
15298	15526	16025	16266	16373	16511	16642	16804	16959	17132
15301	15528	16026	16275	16375	16514	16643	16805	16960	17133
15303	15529	16028	16276	16380	16515	16646	16806	16961	17134
15304	15530	16029	16278	16384	16516	16655	16808	16968	17135
15305	15533	16035	16279	16385	16517	16656	16815	16988	17136
15308	15534	16040	16280	16390	16522	16660	16820	17013	17137
15309	15536	16058	16282	16391	16525	16662	16832	17021	17138
15311	15541	16065	16284	16398	16524	16664	16833	17025	17139
15323	15564	16073	16285	16399	16525	16670	16836	17026	17140
15324	15618	16076	16288	16404	16526	16671	16841	17027	17141
15325	15619	16078	16294	16411	16527	16672	16845	17037	17142
15326	15621	16091	16298	16413	16531	16683	16851	17038	17143
15327	15626	16111	16301	16418	16532	16685	16852	17041	17144
15328	15630	16120	16302	16421	16536	16689	16854	17042	17145
15329	15649	16121	16303	16430	16546	16700	16858	17043	17146
15330	15661	16123	16305	16431	16558	16701	16862	17044	17147
15335	15664	16127	16306	16432	16566	16711	16863	17047	17148
15336	15672	16129	16307	16433	16568	16712	16865	17062	17149
15338	15682	16138	16314	16434	16578	16714	16867	17064	17150
15371	15755	16148	16315	16440	16592	16715	16868	17068	17151
15373	15759	16151	16316	16441	16594	16716	16869	17071	17152
15374	15764	16152	16317	16442	16595	16719	16872	17072	17161
15376	15767	16153	16321	16447	16598	16720	16875	17079	17168
15380	15769	16163	16322	16449	16602	16722	16880	17080	17169
15385	15770	16166	16323	16461	16603	16723	16882	17083	17173
15397	15771	16182	16324	16462	16604	16724	16892	17084	17174
15398	15774	16199	16329	16463	16605	16725	16893	17085	17176
15405	15775	16206	16334	16466	16614	16729	16894	17086	17178
15408	15776	16207	16335	16471	16616	16731	16895	17087	17179
15410	15777	16212	16339	16473	16618	16747	16898	17088	17183
15441	15780	16216	16341	16475	16619	16763	16908	17098	17184

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17186	17302	17546	17673	17772	17868	17988	18343	18452	18520
17189	17303	17551	17674	17777	17869	17994	18348	18453	18521
17190	17306	17555	17676	17781	17877	17999	18349	18456	18522
17191	17309	17557	17677	17784	17881	18000	18350	18457	18524
17192	17310	17561	17680	17785	17882	18028	18351	18458	18548
17193	17311	17562	17682	17786	17888	18082	18352	18459	18549
17194	17358	17568	17683	17787	17884	18101	18353	18460	18550
17195	17375	17569	17681	17788	17890	18153	18354	18461	18551
17196	17392	17570	17685	17789	17891	18157	18355	18462	18552
17197	17393	17571	17693	17790	17892	18211	18356	18463	18553
17198	17416	17572	17694	17791	17899	18233	18357	18465	18554
17199	17418	17574	17698	17792	17901	18275	18358	18466	18555
17203	17428	17575	17699	17793	17906	18289	18359	18467	18556
17204	17435	17576	17704	17794	17909	18290	18360	18468	18557
17205	17441	17577	17706	17795	17911	18295	18364	18469	18558
17208	17443	17596	17710	17796	17912	18303	18365	18470	18559
17216	17444	17600	17718	17797	17913	18307	18373	18471	18564
17217	17445	17604	17725	17798	17914	18308	18379	18472	18565
17218	17446	17608	17728	17799	17915	18309	18380	18473	18566
17219	17447	17609	17730	17800	17916	18310	18382	18489	18567
17220	17448	17610	17735	17801	17917	18311	18395	18490	18568
17221	17449	17611	17736	17802	17918	18312	18396	18491	18569
17222	17450	17613	17737	17804	17919	18313	18397	18492	18570
17227	17452	17615	17738	17807	17920	18314	18398	18493	18571
17228	17457	17616	17739	17811	17921	18315	18400	18494	18572
17231	17462	17617	17740	17812	17922	18316	18401	18495	18573
17239	17464	17620	17741	17816	17923	18317	18402	18496	18574
17252	17465	17621	17742	17817	17924	18318	18403	18497	18577
17253	17466	17632	17743	17823	17925	18319	18405	18498	18578
17255	17468	17636	17744	17824	17926	18320	18406	18499	18579
17256	17474	17639	17745	17826	17930	18321	18407	18500	18583
17257	17499	17641	17746	17827	17939	18322	18408	18501	18584
17258	17500	17643	17747	17828	17940	18323	18409	18502	18605
17259	17509	17646	17748	17835	17941	18324	18410	18503	18608
17260	17511	17650	17754	17836	17945	18325	18411	18504	18609
17261	17520	17651	17757	17837	17946	18326	18412	18505	18610
17262	17521	17652	17758	17838	17948	18327	18413	18506	18611
17263	17522	17653	17759	17839	17950	18328	18414	18507	18613
17264	17527	17654	17760	17840	17954	18329	18415	18508	18659
17265	17528	17655	17761	17850	17955	18330	18416	18509	18660
17266	17529	17656	17764	17855	17956	18331	18417	18510	18661
17267	17530	17657	17765	17856	17957	18332	18418	18513	18662
17268	17531	17658	17766	17857	17969	18333	18424	18514	18663
17269	17532	17659	17767	17858	17975	18334	18425	18515	18664
17279	17533	17660	17768	17859	17977	18335	18448	18516	18665
17292	17534	17662	17769	17861	17984	18340	18449	18517	18666
17299	17535	17663	17770	17864	17985	18341	18450	18518	18673
17300	17545	17666	17771	17867	17986	18342	18451	18519	18674

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18675	18770	18874	18938	19043	19350	19627	19782	20098	20345
18676	18771	18875	18939	19064	19351	19628	19783	20099	20346
18677	18772	18876	18940	19067	19352	19629	19784	20103	20347
18681	18773	18877	18941	19068	19353	19631	19785	20105	20348
18682	18774	18878	18944	19069	19354	19632	19786	20117	20349
18699	18775	18879	18985	19070	19417	19691	19787	20118	20359
18704	18776	18880	18986	19072	19418	19692	19788	20119	20360
18710	18777	18881	18987	19076	19419	19694	19789	20120	20361
18716	18778	18882	18988	19077	19420	19699	19790	20121	20370
18717	18779	18883	18989	19191	19421	19700	19791	20122	20371
18719	18805	18884	18990	19192	19422	19702	19792	20123	20372
18721	18806	18885	18991	19196	19423	19703	19793	20124	20373
18722	18807	18886	18992	19199	19424	19705	19815	20147	20375
18723	18808	18887	19007	19206	19425	19707	19865	20148	20376
18724	18809	18890	19008	19207	19426	19708	19867	20149	20378
18725	18810	18891	19009	19210	19427	19709	19876	20150	20379
18726	18813	18892	19010	19211	19428	19711	19880	20151	20380
18727	18814	18893	19011	19214	19429	19712	19883	20152	20391
18728	18815	18894	19012	19216	19430	19713	19885	20178	20392
18729	18816	18895	19013	19217	19431	19714	19886	20180	20393
18731	18818	18896	19014	19218	19432	19717	19991	20210	20400
18732	18819	18897	19015	19221	19433	19718	19999	20211	20401
18733	18820	18898	19016	19222	19434	19719	20002	20238	20402
18734	18822	18899	19017	19224	19435	19720	20003	20239	20403
18735	18823	18908	19018	19225	19436	19721	20004	20240	20404
18736	18824	18909	19023	19226	19479	19722	20005	20241	20405
18737	18825	18911	19024	19227	19484	19723	20006	20242	20406
18738	18826	18912	19025	19228	19487	19724	20007	20243	20407
18739	18848	18917	19026	19229	19502	19748	20008	20244	20408
18740	18849	18922	19027	19230	19510	19752	20019	20245	20409
18741	18850	18923	19028	19302	19514	19757	20071	20246	20410
18742	18851	18925	19029	19320	19533	19761	20072	20250	20418
18743	18866	18926	19030	19321	19612	19762	20073	20253	20421
18744	18867	18931	19031	19324	19613	19763	20074	20338	20422
18750	18868	18932	19032	19327	19620	19776	20077	20339	20423
18751	18869	18933	19033	19344	19621	19777	20078	20340	20424
18765	18870	18934	19036	19345	19622	19778	20079	20341	20425
18766	18871	18935	19037	19346	19624	19779	20093	20342	20426
18767	18872	18936	19038	19347	19625	19780	20095	20343	20427
18768	18873	18937	19042	19349	19626	19781	20097	20344	20428

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
20429	20600	20811	20981	21099	21210	21331	21431	21526	21707
20430	20601	20812	20982	21102	21212	21345	21432	21530	21713
20431	20602	20814	20991	21104	21213	21346	21433	21540	21716
20432	20603	20815	20992	21105	21222	21347	21437	21541	21717
20433	20604	20838	20993	21106	21223	21348	21438	21542	21718
20434	20605	20840	20994	21107	21232	21351	21439	21544	21720
20435	20606	20842	20996	21108	21235	21354	21442	21554	21721
20437	20607	20843	20997	21109	21237	21355	21447	21555	21722
20481	20610	20844	20999	21110	21238	21356	21455	21565	21726
20483	20611	20847	21000	21111	21239	21359	21457	21568	21727
20484	20612	20848	21001	21112	21240	21365	21459	21570	21730
20498	20616	20850	21012	21113	21241	21367	21460	21572	21732
20503	20617	20862	21013	21114	21242	21368	21461	21581	21735
20509	20638	20863	21014	21115	21243	21374	21462	21590	21736
20510	20641	20864	21018	21116	21244	21385	21463	21599	21737
20511	20642	20865	21023	21119	21245	21387	21464	21620	21738
20512	20643	20866	21024	21122	21250	21391	21465	21623	21739
20559	20644	20867	21025	21123	21260	21393	21466	21627	21740
20560	20646	20868	21033	21124	21262	21395	21467	21631	21741
20561	20705	20869	21034	21125	21264	21396	21468	21634	21742
20562	20752	20881	21036	21126	21267	21398	21469	21637	21743
20563	20753	20891	21037	21127	21268	21405	21470	21641	21744
20564	20754	20895	21038	21163	21269	21406	21471	21644	21745
20565	20755	20897	21039	21165	21274	21410	21472	21647	21746
20566	20764	20909	21040	21174	21290	21411	21475	21650	21747
20581	20766	20910	21041	21181	21291	21412	21478	21653	21748
20582	20769	20911	21042	21182	21294	21413	21479	21655	21749
20583	20773	20912	21043	21185	21295	21414	21481	21656	21750
20584	20786	20913	21044	21186	21298	21415	21497	21657	21751
20585	20787	20914	21045	21194	21299	21416	21498	21658	21753
20586	20788	20915	21046	21195	21300	21417	21502	21659	21755
20587	20789	20942	21047	21196	21304	21418	21504	21660	21756
20588	20790	20947	21048	21197	21305	21419	21507	21662	21759
20589	20792	20948	21049	21198	21307	21422	21510	21668	21764
20590	20794	20949	21050	21199	21308	21424	21513	21669	21773
20591	20804	20950	21052	21200	21310	21425	21518	21671	21774
20592	20805	20951	21074	21201	21311	21427	21520	21674	21776
20597	20806	20952	21084	21202	21324	21428	21523	21697	21779
20598	20807	20976	21096	21203	21329	21429	21524	21701	21782
20599	20810	20980	21098	21206	21330	21430	21525	21702	21783

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
21784	21928	22073	22185	22281	22379	22483	22604	22746	22810
21795	21929	22075	22186	22282	22381	22485	22605	22747	22811
21802	21931	22078	22197	22283	22382	22507	22606	22748	22812
21803	21937	22081	22200	22284	22385	22508	22607	22749	22813
21804	21950	22088	22201	22285	22386	22513	22608	22750	22814
21805	21951	22094	22202	22286	22387	22517	22609	22751	22820
21806	21952	22095	22207	22287	22388	22518	22610	22752	22821
21807	21953	22103	22211	22296	22399	22523	22611	22753	22824
21816	21954	22104	22218	22297	22407	22524	22612	22754	22825
21818	21970	22109	22219	22299	22408	22525	22641	22755	22827
21822	21976	22113	22220	22301	22410	22528	22642	22756	22833
21823	21977	22115	22221	22306	22411	22547	22651	22757	22835
21838	21980	22116	22222	22310	22417	22549	22655	22758	22836
21840	21983	22117	22223	22311	22421	22552	22666	22759	22840
21841	21984	22118	22224	22312	22423	22553	22670	22760	22842
21843	21985	22119	22225	22313	22433	22557	22676	22761	22844
21844	21996	22120	22226	22314	22434	22558	22677	22763	22847
21845	21997	22141	22227	22315	22438	22562	22678	22764	22849
21852	21999	22142	22229	22318	22440	22565	22679	22766	22852
21859	22000	22143	22231	22322	22441	22568	22687	22767	22854
21860	22017	22156	22232	22325	22442	22571	22694	22769	22855
21869	22018	22157	22234	22329	22443	22572	22695	22773	22857
21870	22022	22159	22235	22330	22455	22573	22700	22774	22859
21871	22034	22160	22239	22333	22466	22574	22706	22775	22861
21875	22042	22163	22244	22334	22467	22575	22707	22776	22863
21876	22043	22167	22249	22337	22468	22576	22708	22780	22865
21879	22049	22168	22250	22343	22469	22577	22714	22781	22875
21884	22050	22169	22251	22350	22470	22579	22723	22783	22879
21885	22051	22170	22262	22355	22472	22580	22724	22784	22880
21886	22052	22171	22267	22358	22473	22588	22734	22785	22881
21687	22053	22176	22269	22359	22475	22589	22739	22794	22897
21888	22054	22177	22273	22360	22476	22590	22740	22796	22900
21894	22055	22178	22276	22363	22477	22594	22741	22797	22902
21897	22058	22179	22277	22364	22478	22595	22742	22801	22903
21898	22068	22180	22278	22365	22479	22596	22743	22806	22904
21899	22069	22183	22279	22368	22481	22597	22744	22807	22907
21902	22070	22184	22280	22377	22482	22602	22745	22809	22921

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
22922	22972	23065	23150	23268	23361	23455	23523	23601	23656
22924	22973	23067	23151	23269	23363	23455	23528	23602	23657
22928	22974	23073	23157	23270	23364	23458	23529	23604	23658
22929	22976	23076	23158	23274	23370	23459	23531	23605	23659
22930	22980	23077	23159	23277	23373	23460	23532	23606	23660
22931	22981	23078	23160	23278	23375	23461	23533	23607	23661
22932	22982	23080	23162	23280	23379	23462	23534	23608	23662
22933	22983	23085	23163	23283	23385	23463	23537	23609	23663
22934	22984	23087	23165	23294	23388	23464	23539	23611	23664
22935	22985	23090	23166	23296	23391	23466	23540	23613	23665
22936	22987	23094	23167	23297	23392	23475	23545	23624	23666
22941	22989	23095	23174	23299	23393	23476	23548	23625	23667
22942	22991	23096	23176	23306	23397	23477	23552	23626	23668
22943	22992	23097	23181	23314	23398	23478	23553	23627	23669
22945	23007	23098	23183	23315	23399	23479	23560	23629	23671
22946	23011	23099	23191	23316	23400	23480	23564	23631	23678
22947	23012	23100	23192	23321	23401	23482	23566	23632	23679
22948	23013	23101	23193	23322	23402	23486	23568	23633	23680
22949	23015	23102	23196	23323	23403	23487	23571	23634	23682
22950	23016	23103	23198	23324	23404	23488	23572	23635	23684
22951	23017	23104	23202	23326	23409	23489	23576	23637	23686
22952	23019	23105	23203	23331	23413	23490	23577	23638	23687
22953	23032	23106	23204	23335	23415	23491	23578	23639	23688
22954	23033	23107	23208	23338	23416	23494	23579	23641	23689
22955	23040	23108	23213	23340	23420	23495	23580	23642	23690
22956	23041	23109	23220	23341	23422	23496	23581	23643	23691
22957	23042	23119	23221	23345	23424	23500	23582	23645	23692
22958	23049	23120	23239	23346	23428	23502	23583	23647	23693
22959	23053	23124	23240	23347	23429	23503	23586	23649	23694
22960	23054	23126	23244	23348	23430	23504	23587	23650	23695
22961	23055	23127	23245	23349	23432	23505	23588	23651	23696
22962	23056	23128	23246	23352	23434	23506	23590	23652	23697
22963	23058	23131	23249	23353	23444	23507	23592	23653	23698
22965	23060	23147	23253	23354	23447	23513	23593	23654	23699
22966	23062	23148	23265	23356	23451	23516	23594	23655	23700
22967	23063	23149	23267	23360	23452	23522	23598		

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 24.

Passau, Donnerstag den 11. Juni 1840.

Inhalt: Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1840. — Die Eintheilung der Bauinspektionen in spec. das neugebildete Landgericht Osterhofen. — Das Gesuch der kath. Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz bezüglich des Kirchenbaues daselbst. — Die Ausstellung von Gewerbs-Prüfungs-Zeugnissen. — Die Ermäßigung der Preise von Dung- und Viehsalz. — Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde-Stiftungs-Kassen zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherrn bei Ansässigmachungen seiner Grundholden. — Den Vollzug des Art. V. Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April d. Js., den Schutz gegen den Nachdruck. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten. — Einen Waldbrand. — Die Versicherung der mit Asphalt gedeckten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. — Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

433.

An sämmtliche
Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Programm zu dem landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern für 1840 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich noch besonders bestimmt, was folgt:

I.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird im laufenden Jahre in der Kreishauptstadt Landshut und zwar am

Sonntag den 27. September 1840

gefeiert.

Dasselbe beginnt übrigens schon am 26. September mit einer zweckmäßigen Vorfeier und der Besichtigung der preiswürdigen Viehgattungen, während am 27. die Preise-Vertheilung selbst vor sich gehen, am 28. und 29. September weitere angemessene Feierlichkeiten statt finden werden, und sonach an diesem Tage die Festesfeier beschlossen wird.

Digitized by Google

II.

Sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die im Programme zu §§. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. und XI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse für die preisewerbenden ländlichen Ökonomie-Dienstboten müssen längstens

bis zum 10. September 1840

an das Kreis-Komité in Landshut eingesendet werden.

III.

Die Zeugnisse sind durchaus tarfrei und auf ungestempelten Papier auszustellen, kurz und so zu fassen, daß aus denselben sogleich ersehen werden kann, um welchen Preis sich beworben wird.

Wenn daher ein Gemeindevorsteher vermöge seiner Leistungen um die zu §. I. A. B. und C. ꝛc. des Programms ausgesetzten Preise zugleich konkurriren zu können glaubt, so darf dieses nicht in einem, sondern es muß in gesonderten Zeugnissen geschehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was im Programme bei dem betreffenden Buchstaben vorgezeichnet worden ist.

IV.

Das Nämliche bezieht sich auch auf die Zeugnisse, welche den Bewerbern um die zu §. II. A. B. C. und D., dann zu §. VI. A. B. C. und D. ausgesetzten Preise ausgestellt werden.

V.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem Programme zu §. IV. aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisebewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des zur Stelle gebrachten Viehes sey. Auch muß in diesen Zeugnissen die Ortsentfernung von Landshut, und zwar auf dem kürzesten Wege, genau angegeben werden.

VI.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am

Samstag den 26. September

und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

in Landshut sich einzufinden, und auf dem ohnweit den Militär-Baraken hiezu bestimmten Platze bereit zu halten, um das Vieh besichtigen lassen zu können.

VII.

Jenen Dienstboten, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die ihnen zuerkannten Preise durch die betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern haben nun dafür zu sorgen, daß nicht nur das nachstehende Programm, sondern auch diese besondern Bestimmungen in ihren Amtsbezirken allenthalben sogleich bekannt gemacht, und denselben auf das Genaueste nachgekommen werde.

Landshut den 25. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zur Feier des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern im Jahre 1840.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird für das laufende Jahr

am Sonntag den 27. September

in der Kreishauptstadt Landshut gefeiert werden.

Dasselbe wird am 26. September mit einer Vorfeier und der Besichtigung der preiswürdigen Viehgattungen beginnen, worauf am 27. die Preise-Vertheilung folgt, und am 28. und 29. noch angemessene Feierlichkeiten stattfinden werden, und sonach die Festesfeier am 29. September sich enden wird.

Dem hohen Werthe der Landwirthschaft zu huldigen, ihren Freunden eine fröhliche Gelegenheit zur Versammlung zu eröffnen, thätige Landwirthe, Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche ohne Hintansetzung ihres Lehramtes zur Beförderung der Landwirthschaft nach Kräften mitwirken, dann treue und fleißige Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt auch dießmal wieder die Bestimmung dieses festlichen Tages.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee oder anderen Futter- und Handelskräutern ermuntert, — die Ortswege wieder in guten Stand gesetzt, mit Obst- und anderen Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden, — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste erworben haben, wobei die gute Erhaltung der Gemeinde-Verbindungs-Wege besonders berücksichtiget werden wird.

B.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze denjenigen Ortsvorständen, welche in ihrem Gemeindebezirke wirksam für die Arrondirung der Güter gesorgt, und solche Arrondirungen im Laufe der Jahre 1838, 1839 und 1840 wirklich bezweckt haben.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände, oder die Vorstände der Komitéen zur Beförderung der Obstbaumzucht, — welche in ihren Bezirken in den letzten 3 Jahren die Baumpflanzungen an den Distrikts- und Gemeindestraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege

Digitized by Google

und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 letztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfenland oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der Jahre 1838, 1839 und 1840 in den Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klee's, des deutschen, ewigen, Esparset-Klee's verwendet haben.

C.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche nach Verhältniß ihrer Ökonomie die meisten Brachgründe mit Brachfrüchten bebauen. Hiebei wird vorzüglich auf Runkelrüben Rücksicht genommen.

E.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, der im Laufe der letzten drei Jahre den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

F.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher in den Jahren 1838, 1839 und 1840 den größten Umfang an Feldern zum Repsbaue verwendet hat.

III.

Gartenbau.

Eine goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen, dann sechs Preisediplome für diejenigen ansässigen Gärtner, welche sich durch distriktspolizeiliche Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur, und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen.

IV.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 1 Buch,
b) eine silberne nebst einem neuen Thaler und 1 Buch,
c) eine silberne Vereinsdenkmünze und 1 Buch.

2. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern und 1 Buch,
b) eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern und 1 Buch,
c) eine silberne derlei nebst 4 neuen Thalern und 1 Buch,
d) eine deßgleichen nebst 2 neuen Thalern und 1 Buch,
e) eine deßgleichen nebst 1 Thaler und 1 Buch.

Digitized by Google

3. Für die besten 2jährigen Zuchtstiere:

a) eine Vereinsdenkmünze in Gold nebst 3 neuen Thalern,

b) eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 3 neuen Thalern,

c) eine deßgleichen nebst 1 neuen Thaler.

4. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe:

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 4 neuen Thalern,

b) eine deßgleichen mit 2 neuen Thalern,

c) eine derlei mit 1 neuen Thaler.

5. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder:

a) eine Vereinsmünze in Silber nebst 6 Thalern,

b) eine Vereinsmünze in Silber nebst 4 Thalern,

c) eine deßgleichen mit 2 Thalern,

d) eine derlei mit 1 neuen Thaler;

wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

6. Für den schönsten Schweinsbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 Thalern, und

für das schönste Mutterschwein eine deßgleichen mit 2 Thalern ausgesetzt.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke von Numer 1 bis 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

Nebstdem wurde bestimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entschädigung für die Reise nach Landshut, und zwar von jeder Stunde Entfernung

a) für das Pferd 30 kr.,

b) für das Rind 36 kr.,

c) für das Schaf 12 kr.,

d) und für das Schwein 15 kr.

erhalten.

V.

Für die Bienenzucht.

1.

a) eine goldene Vereinsdenkmünze,

b) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern,

c) eine derlei mit 1 Buche,

d) eine deßgleichen mit 1 Buche,

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um die goldene Vereinsmünze konkurriren will, muß wenigstens fünfzig Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsdenkmünze geworben werden kann, muß mindestens in 15 Bienenstöcken bestehen.

2.

Eine goldene Vereinsmünze demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen habe.

VI.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Vier Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen, welche in den Jahren 1838, 1839 und 1840 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, so, daß sie sich über das Gedeihen derselben legal ausweisen können.

Digitized by

Baumschulen, in welchen die Bäume zu eng zusammen gedrückt sind, so, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkliches Daseyn kurze Zeit noch erhalten, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch 12 weitere Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze in Silber und 2 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinalstraßen ausgezeichnet haben.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

D.

Endlich sind 6 silberne Medaillen denjenigen Schullehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschulen in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach fester Überzeugung die erforderlichen Attestate ausstellen können, und

6 silberne Medaillen für die Schüler, welche sich in diesem Fache durch besonderen Fleiß und den bei ihnen sichtbar gewordenen Erfolg ausgezeichnet haben.

VII.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz der Pflanzen ausgezeichnet haben.

VIII.

Waldkultur.

a.

Zwei goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Ökonomiegütern gehörigen Waldungen stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und noch gegenwärtig bemüht sind, daß sie die Schläge in denselben forstgerecht anlegen, und für deren Besämung, und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

b.

Eine goldene und eine silberne Vereinsmünze für diejenigen, welche die größte Grundfläche mit Erfolg aufgeforst haben.

IX.

Torflager.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen für diejenigen, welche sich durch forstamtliche Zeugnisse über die Auffindung neuer, noch nicht im Betrieb stehender, nachhaltiger Torflager auszuweisen vermögen.

X.

Gemeinde-Backöfen.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für jenen Gemeindevorsteher, der im Jahre 1840 die Errichtung eines Gemeinde-Backofens erzielt, und sich durch ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über die Bauführung auszuweisen vermag.

Digitized by Google

XI.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden eine goldene und zwei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe oder Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfest über das Gedeihen derselben durch amtliche Zeugnisse ausweisen können.

XII.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten sind 24 Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze und einem Bayerthaler bestehend, ausgesetzt, nämlich

12 für männliche, und
12 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei einer und der nämlichen Ökonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter die Bewerber nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherren gehabt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Kreiskomité wird sich am 29. September Vormittags zu einer öffentlichen Sitzung versammeln, in welcher der Rechenschaftsbericht des Vorjahres verlesen wird, und wobei Vorträge über landwirthschaftliche Desiderate und Verbesserungsvorschläge gehalten werden.

Zu dieser öffentlichen Sitzung ladet das Kreiskomité nach §. 13 der Satzungen des landwirthschaftlichen Gesammtvereins die sämmtlichen Vereinsmitglieder hiemit ein, und wird demselben willkommen seyn, von auswärtigen Vereins-Mitgliedern Vorträge vernehmen zu können.

2) Da noch in jedem Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben haben, werden die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zustehet, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für dieselben besorgt seyn mögen.

3) Die Zeugnisse müssen nach Ordnung, wie solche das gegenwärtige Programm in jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, doch so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit bestimmt werden kann.

4) Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und vorgelegt und am ersten Blatt der §. und Numer oder Buchstabe des Programms für die Preisebewerbung bemerkt werden.

5) Nach den bestehenden Anordnungen sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich und auf ungestempeltem Papier auszufertigen.

Schließlich wird noch bemerkt:

a) daß diejenigen, welche in Beziehung auf die Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden

Digitized by Google

sind, um dieselben heuer nicht mehr konkurriren können;

b) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Schaf- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und

c) daß auch diejenigen Dienstboten, welche wegen ihrem langjährigen, ununterbrochenen und treuen Dienste mit der Vereinsmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Landshut den 25. Mai 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

434.

Ad Num. 13488.

(Die Eintheilung der Bauinspectionen in spec. das neugebildete Landgericht Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 26. vor. Mts. nach dem gestellten Antrage der unterfertigten k. Regierung zu genehmigen geruht, daß der Landgerichtsbezirk Osterhofen von der k. Bauinspection Paßau getrennt, und der k. Bauinspection Deggendorf zugetheilt werde.

Dieß wird den betreffenden Behörden mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht, daß obige allerhöchste Verfügung, um allenfallsigen Rechnungsdifferenzen u. s. a. vorzubeugen, erst mit dem Beginn des Etatsjahres $18^{40}/_{41}$ in Wirksamkeit zu treten habe.

Landshut den 27. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

435.

Ad Num. 14573.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch der katholischen Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz bezüglich des Kirchenbaues daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines unterm 20. l. Mts. erlassenen höchsten Ministerial-Rescripts haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Deckung der noch abgängigen Kosten der Restaurirung und Erweiterung der katholischen Kirche zu Grünstadt, Landkommissariats Frankenthal in der Pfalz eine allgemeine Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher hiemit beauftragt, die bezeichnete Sammlung anzuordnen, die Sammlungs-Beträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und zugleich das Ergebniß mittels Berichtes hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 26. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

436.

Ad Nro. 14910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Gewerbs-Prüfungs-Zeugnissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten Stelle zur Anzeige gekommen ist, daß von den Gewerbs-

Digitized by Google

Prüfungs-Commissären in Niederbayern bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse häufig die Beisetzung des Signalements des Geprüften unterlassen werden, dadurch aber zu Unterschleifen in der Art Gelegenheit gegeben ist, daß statt des zur Prüfung abgeordneten Individuums ein anderes für ihn die Prüfung erstehe, ohne daß bei Produzirung dieser Zeugnisse bei Amte zum Behufe der Ansässigmachung oder dgl. eine Controle möglich wäre, so werden die in Niederbayern bestehenden 5 Distrikts-Prüfungs-Commissionen hiermit angewiesen, die, bereits durch Regierungs-Ausschreibung vom 16. Jäner 1828 (Kr.-Int.-Bl. 1828 S. 35 Nr. 76) angeordnete und mit Rücksicht auf den Grund dieser Anordnung zufolge der Aufhebung der Instruction vom 28. Dezember 1825 zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 nicht als erlassen zu betrachtende Beifügung des Signalements der Geprüften künftig nicht mehr zu vernachläßigen.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden aber werden beauftragt, Prüfungs-Zeugnisse, welchen das Signalement des Geprüften nicht beigesetzt ist, bei deren Produzirung zurückzuweisen.

Landshut den 28. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

437.

(Die Ermäßigung der Preise von Dung- und Viehsalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 14., praes. 20. l. M. Nr. 10269 wird hiemit bekannt gemacht, daß die Preise des Dungsalzes an der Saline Rosenheim mit jenen zu Traunstein gleichgestellt, sohin von bisherigen 24 kr. auf 20 kr. per Centner gemindert worden seyen, ferner daß die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration den Auftrag erhalten habe, dem für die vaterländische Landwirthschaft so wichtigen Gegenstande der Vieh- und Dungsalz-Bereitung fortan ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und bestrebt zu seyn, möglichst niedere Verkaufspreise dieser Salzgattungen zu beantragen, indem bei denselben kein Fabrikations-Gewinn, sondern aus höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten die bloße Wiedererstattung der Selbstkosten durch deren Debit beabsichtigt wird.

Die Polizeibehörden haben hiernach die geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu veranlassen.

Landshut am 31. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

438.

Ad Num. 14976.

An sämmtliche
Polizei-, Curatel- und Verwaltungs-Behörden.

(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde-Stiftungs-Kassen zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 26. Mai d. Js. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs wird hiemit zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben. Landshut den 1. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

**

Digitized by Google

Abschrift.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15. v. Mts. (Rggsblatt S. 235) zu verfügen geruht, es solle von Seite der Kuratelbehörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc., jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser allerhöchsten Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung des allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zweckes des besagten Vereins, sondern eben so sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter Kapitalschuldner seine Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen um desto gewisser und vollständiger erfüllen werde, somit der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personal-Kredit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so wird die k. Regierung, K. d. J., sich besonders angelegen seyn lassen, für den genauen Vollzug der erwähnten allerhöchsten Anordnung Sorge zu tragen, deßhalb den betreffenden Unter-Kuratel- und Verwaltungsbehörden die erforderlichen besondern Weisungen zugehen zu lassen, und insonderheit zu verfügen, daß in den Anlehens-Konspekten jeden Kapitalwerbers genau angegeben werde, ob derselbe dem Hagel-Versicherungs-Vereine beigetreten sey.

München den 26. Mai 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Abel.

439.

Ad Num. 14436.

An sämmtliche
Distr.-Polizey-Behörden von Niederbayern.

(Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherrn bei Ansässigmachungen seiner Grundholden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene, der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. wird nachstehend sämmtlichen Distr.-Polizey-Behörden von Niederbayern zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut am 13. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des königl. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 31. Mai 1837 gestellte Anfrage:

„ob bei der Ansässigmachung von k. Grund- und Gerichtsholden, falls die Instruirung und Bescheidung des Gesuches einem mittelbaren

Digitized by Google

Gerichte zusteht, eine Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr stattfinde? und, im Bejahungsfalle dieser Frage, von welcher Behörde die deßfallsige Erinnerung abzugeben sey?"

wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bemerkt, daß die einschlagende Bestimmung des §. 9 Abs. 1. lit. d. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nach den ihr zum Grunde liegenden Motiven, wie sie aus den Stände-Verhandlungen vom Jahre 1834 (der Kammer der Reichsräthe Bd. I. S. 132, 191; der Kammer der Abgeordneten Bd. XII. S. 72 — 110, insbesondere S. 77 und 88) zu entnehmen sind, ausdrücklich nur die Wahrung der Interessen der Gemeinden und Privatgrund- und Gerichtsherren und namentlich der den Standesherren und adeligen Gerichtsherren in der vierten und sechsten Verfassungs-Beilage eingeräumten Rechte über Bürger-Aufnahme beabsichtige und somit auf königliche Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß sonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Ansässigmachung seiner Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß sonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Ansässigmachung seiner Grund- und Gerichtsholden lediglich aus den civilrechtlichen Bestimmungen über die zur Übertragung eines jeden grundbaren Gutes oder Grundstückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, sowie über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit oder schlechten Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, — worüber die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Privatrechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4. Cap. 7. §. 12. Ziff. 4. und 7., dann die Kreitmayer'schen Anmerkungen zu dieser Gesetzes-Stelle nähere Aufklärung geben, — dann nach den Bestimmungen des §. 3. Abs. 3. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense zu beurtheilen sey, und daß somit bei allen Ansässigmachungen königlicher Grundholden die Vorlegung des grundherrlichen Willebriefes oder in dem durch den angeführten §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vorhergesehenen Falle die Production des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die von dem Gesetze bei Privatgrund- und Gerichtsholden angeordnete besondere Einvernahme der Guts- und Gerichtsherren ersetze.

München am 18. Mai 1840.

An die

k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer d. Innern, also ergangen.

440.

(Den Vollzug des Art. V. Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April d. Js. den Schutz gegen den Nachdruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. d. Mts. Nro. 11,455 wurde die Anordnung getroffen, daß im Vollzuge des Art. V. Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April h. Js., den Schutz an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, bei dem Einlaufs-Journale des k. Ministeriums des Innern über jede in Gemäßheit des oben erwähnten Art. V. geschehene Ablieferung von Erzeugnissen der Literatur oder Kunst eine Bescheinigung nach dem nachstehenden Formulare ausgestellt wird.

Digitized by Google

Diese Bescheinigung, welche vom Tage der geschehenen Präsentation der fraglichen Exemplare bei dem Einlaufs-Journale des Ministeriums des Innern zu lauten hat, und jederzeit durch einen wirklich Angestellten unter Beidrückung des Ministerial-Siegels ausgefertigt wird, wird durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums des Innern dem expedirenden Sekretariate der k. Regierung unter Couvert übersendet, und von diesem dem Betheiligten gegen einfache, sofort in gleicher Art an das geheime Expeditionsamt einzusendende Empfangs-Bestätigung zu seiner Legitimation zugesendet werden,

Landshut am 31. Mai 1840.

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Bescheinigung.

Daß heute, den . . . ten . . . . . 18 . . . von . . . . . .
. . . . . .
in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, Art. V. zwei Exemplare . . . . . .
. . . . . .
. . . . . an das königl. Ministerium des Innern abgeliefert worden sind, hierüber wird . . . . . gegenwärtige amtliche Bescheinigung ausgefertigt.

München den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

441.

Ad Num. 15029.

An sämmtliche
Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung im Intelligenzblatte von Niederbayern vom Jahre 1840 St. 15, §. 263 und die Berichtigung St. 16 S. 204 wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König den auf den 1. Juni l. Js. Allerhöchst bestimmt gewesenen Termin des Vollzugs der Allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen hinsichtlich des gewerbsmäßigen und des zum Transporte der Berg-, Hütten- und Salinen-Produkte verwendeten zweispännigen vierrädrigen Fuhrwerks auf den 1. August l. Js. allergnädigst hinauszusetzen geruht haben.

Landshut am 2. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

442.

Ad Num. 15092.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. Nr. 10772 ist es vorgekommen, daß Polizeibehörden die Kosten polizeilicher Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten dem Militärärare überbürden wollen.

Es kann jedoch diesem die Uebernahme dieser Kosten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civilbehörden die erkannten Geldstrafen und die polizeilichen Verhandlungs-Taxen auch nicht dem Militär-, sondern dem Finanz-Aerar zufallen.

Es sind demnach die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungs-Kosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen, dem Finanz-Aerar zu überbürden.

Landshut den 4. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekr.

443.

Ad Num. 14674.

(Einen Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 1. auf den 2. v. M. brach im Reviere Kelheimwinzer ein Brand aus, der dem ganzen Walde die Vernichtung drohte. Nur der angestrengtesten Thätigkeit des Forstpersonals, dann des Bürgermeisters von Kelheim, Barthlmä Köstler, der Gemeinde-Angehörigen von Kelheim-Winzer und des Bauerssohnes Jos. Härtl von Reichenstetten gelang es, dem Weiterumsichgreifen des Brandes Einhalt zu thun.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich deßhalb veranlaßt, den gedachten Personen öffentlich die ehrende Anerkennung ihrer Bemühungen auszudrücken.

Landshut am 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

444.

Ad Num. 14969.

(Die Versicherung der mit Asphalt gedeckten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. Nr. 10623 sind die mit Asphalt gedeckten Dächer, sofern sie wie die Dorn'schen Lehmdächer konstruirt sind, und da nur Asphalt statt des Theeres genommen wird, bei der Klassifikation der der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude in die Klasse der unverbrennlichen Dachbedeckungen gemäß der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1837 (Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung 13. Bd. 2. Absch. S. 1169) zu setzen.

Landshut am 3. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

445.

(Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen betr.)

Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Niederbayern.

Fortsetzung.

513. Titl. Herr Riesch, königl. Landrichter in Kelheim.
514. „ „ Ring Jos., k. Pfarrer in Haarbach.
515. „ „ Rödig, k. Pfarrer in Pirkwang.
516. „ „ Romig Mich., kgl. Rektor der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau.
517. „ „ Roßmaier, Oekonom in Sallach.
518. „ „ Rotermundt, Dr., geistl. Rath und Domkapitular in Paßau.
519. „ „ Roth Friedr., kgl. Rechnungs-Kommissär in Landshut.
520. „ „ Rothbauer, Seifensieder in Landau.
521. „ „ Rothhammer, v., k. Landrichter in Pfarrkirchen.
522. „ „ Ruhwandel Frz., k. Pfarrer und D. S. J. in Pilsting.
523. „ „ Rüdt Ant., v., k. Landrichter in Osterhofen.
524. „ „ Rund Bern., k. Regier.-Rath in Landshut.
525. „ „ Sagberger, Bürgermeister in Wegscheid.
526. „ „ Sailer Joh., Weingastgeb in Passau.
527. „ „ Salegg J., k. Pfarrer in Neßlbach.
528. „ „ Sattler, k. Pfarr. in Röhrnbach.
529. „ „ Sauter, k. Appell.-Ger.-Rath in Paßau.
530. „ „ Saringer Joh., Bierbrauer in Untergriesbach.
531. „ „ Schätz Mich., Hofsbesitzer in Straubing.
532. Titl. Herr Schaller Balth., kgl. Landger.-Assessor in Paßau.
533. „ „ Schamburger, k. Stadtpfarrer in Abensberg.
534. „ „ Scharrer, k. Landger.-Assess. in Paßau.
535. „ „ Schatte, Frhr. v., k. Kämmerer und Landrichter in Landshut.
536. „ „ Schatte Wilh., Frhr. v., kgl. Landger.-Assess. in Paßau.
537. „ „ Schattenfroh Jos., Bierbrauer in Eggenfelden.
538. „ „ Schauberger, k. Forsteiförster in Regen.
539. „ „ Scheibelberger Jos., k. Pfarrer in Grainet.
540. „ „ Schels, Lic., Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael, k. Landrichter in Paßau.
541. „ „ Schießl, Schullehrer in Pfarrkirchen.
542. „ „ Schlappinger Ad., kgl. Pfarrer in Gern.
543. „ „ Scheinkofer in Ergoldsbach.
544. „ „ Schleinkofer, Bierbrauer in Geiselhöring.
545. „ „ Schlemmer, k. Pfarrer in Laberweinting.
546. „ „ Schlotter Jak., Weingastgeb in Paßau.
547. „ „ Schmauß Gg., Brauhaus- u. Gutsbesitzer in Welchenberg.
548. „ „ Schmatz, Oekonom in Pfeffenhausen.
549. „ „ Schmerold Ign., Brauhausbesitzer in St. Nikola.
550. „ „ Schmid Frz., k. Kreisforstinspektor in Landshut.
551. „ „ Schmid Gg., Schullehrer in Sandbach.
552. „ „ Schmid Sim., kgl. Pfarrer in Kollbach.
553. „ „ Schmidbauer Gg., k. Pfarrer in Raith.
554. „ „ Schmidbauer Gg., k. Pfarrer in Kirchham.

Digitized by Google

555. Titl. Herr Schmidbauer Jos., Mechaniker und Oekonom in Haunkenzell.
556. „ „ Schmidhuber Frz. Paul, Schullehrer in Deggendorf.
557. „ „ Schmidkonz Joh., Weinwirth in Landau.
558. „ „ Schmidkonz Jos., Lottokollekteur in Landau.
559. „ „ Schmitt, Dr., k. Landger.-Arzt in Hengersberg.
560. „ „ Schmucker, k. Landger.-Assessor in Wolfstein.
561. „ „ Schmutzer J., Gutsbesitzer in Loderham.
562. „ „ Schneid J. N., kgl. Dekan in Aidenbach.
563. „ „ Schneider Frdr., kgl. Landger.-Aktuar in Griesbach.
564. „ „ Schneider Joh. Paul, Weingastgeb in Straubing.
565. „ „ Schobacher, Dr., kgl. Landger.-Arzt in Deggendorf.
566. „ „ Schober J. B., k. Pfarrer u. D. S. J. in Blaibach.
567. „ „ Schober Nep., kgl. Pfarrer in Buch am Erlbach.
568. „ „ Schöller Frz., k. Landger.-Assess. in Griesbach.
569. „ „ Schöller Jos., k. Kreis- und Stadtger.-Rath in Paßau.
570. „ „ Schöller Max, k. Rathsaccessist in Landshut.
571. „ „ Schön, k. Advokat in Deggendorf.
572. „ „ Schöttl, k. Rentbeamter in Neustadt.
573. „ „ Scholl Karl, k. Pfarrer in Neukirchen v. W.
574. „ „ Scholz Georg, Zeugschmied in Straubing.
575. „ „ Schorner Joh., Buchhändler in Straubing.
576. „ „ Schosser Jos., Coop. in Griesbach.
577. „ „ Schrank Ign., Bierbrauer in Kötzting.
578. Titl. Herr Schreiner, Dr., prakt. Arzt in Zwiesel.
579. „ „ Schreiner Jos., Bürgermeister in Deggendorf.
580. „ „ Schrenk Ant., Frhr. v., k. Appellationsger.-Assess. in Paßau.
581. „ „ Schröder, Dr., k. Landger.-Arzt in Landau.
582. „ „ Schrödl Dr., k. Lyzealprofessor in Paßau.
583. „ „ Schröcksnadel Jak., k. Pfarrer in Aldersbach.
584. „ „ Schuderer, k. Pfarrer in Affeking.
585. „ „ Schuhmann Jak., k. Revierförster in Kelheimwinzer.
586. „ „ Schuhmann Xav., k. Revierförster in Schwarzach.
587. „ „ Schütz Georg, Bierbrauer in Straubing.
588. „ „ Schulz Heinr., k. Landg.-Assess. in Landau.
589. „ „ Schwab Heinr., k. Rentbeamter in Vilshofen.
590. „ „ Schwaiger Jos., k. Dekan und D. S. J. in Vilshofen.
591. „ „ Schwarz Ant., Marktschreiber in Kötzting.
592. „ „ Schwed, Schullehrer in Wegscheid.
593. „ „ Schweitzer Jos., rechtsk. Magistratsrath in Paßau.
594. „ „ Schwingenschlögl, geistl. Rath und Domkapitular in Paßau.
595. „ „ Seemüller Math., k. Pfarrer in Grafendorf.
596. „ „ Seiboldsdorf, Graf v. ꝛc., auf Niederviehbach.
597. „ „ Seidenschwarz, Expositus in Irsing.
598. „ „ Sell Seb., Apotheker in Deggendorf.
599. „ „ Seidl Xav., Bäckermeister in Straubing.
600. „ „ Seitz Alois, k. Pfarrer in Holzhausen.

Digitized by Google

601. Titl. Herr Seitz, Schullehrer in Neufahrn.
602. „ „ Senninger Frz., resign. Patrimonialrichter und Vorstand der Gem.-Bevollm. in Landshut.
603. „ „ Sepp, k. Landger.-Assessor in Paßau.
604. „ „ Sicherer v., k. Appell.-Rath in Paßau.
605. „ „ Sieber Bonif., qu. k. Professor in Straubing.
606. „ „ Sick, k. Pfarrer in Sandsbach.
607. „ „ Silverio Math., Kaufmann in Passau.
608. „ „ Simeth, Seb., k. Pfarrer in Sulzbach.
609. „ „ Söldner Ign., Bierbrauer in Straubing.
610. „ „ Sollpäck Gg., freiresign. Advokat in Bogen.
611. „ „ Sonnleitner Andr., Bindermeister in Passau.
612. „ „ Speckmaier Jos., Kooperator in Reisbach.
613. „ „ Spenger, Kupferschmied in Straubing.
614. „ „ Spieß Math., geistl. Rath u. Regens des bischöfl. Klerikal-Seminars in Passau.
615. „ „ Spießl Jos., Ökonom in Oberwalting.
616. „ „ Spießl Matth., Ökon. in Oberwalting.
617. „ „ Stadler Gg., k. Pfarrer in Altfraunhofen.
618. „ „ Stahl, Seifensieder in Ortenburg.
619. „ „ Stangl Jos., k. Posterpeditor in Plattling.
620. „ „ Stauber Mich., Apotheker in Straubing.
621. „ „ Steinbacher Felix, Schullehrer in Thyrnau.
622. „ „ Steininger J. B., k. Pfarrer in Hutthurn.
623. „ „ Stelzer A., k. Dekan u. Stadtpfarrer in Landau.
624. Titl. Herr Stemplinger Sim., k. Pfarrer in Mauth.
625. „ „ Stemplinger Bit., Expositus in Mitterskirchen.
626. „ „ Stenzer Seb, Schullehrer in Pfarrkirchen.
627. „ „ Stephaner, k. Pfarrer in Thurmansbang.
628. „ „ Stetter v., k. Regierungs- und Fiskalrath in Landshut.
629. „ „ Stiesler Franz, k. Revierförster in Thyrnau.
630. „ „ Stiegler Jak., Bäckermeister in Grafenau.
631. „ „ Stobäus Gg., Marktschreiber in Plattling.
632. „ „ Stopfinger, k. Pfarrer in Oberviehbach.
633. „ „ Storr, k. Pfarrer in Straßkirchen bei Passau.
634. „ „ Streber v., k. Rentbeamter in Dingolfing.
635. „ „ Streber v., Realitätenbesitzer in Niederviehbach.
636. „ „ Strelin, k. Landrichter in Grafenau.
637. „ „ Strobel Jos., Patrim.-Richter in Steinach.
638. „ „ Strohmaier Jos., k. Pfarrer in Waltendorf.
639. „ „ Stuhlberger, k. Pfarrer in Taufkirchen.
640. „ „ Stummer, k. Pfarrer in Sünzing.
641. „ „ Sturm, Ritter v., k. Gendarmerie-Rittmeister.
642. „ „ Sturm Jos., k. Pfarrer in Ganghofen.
643. Das kgl. Subrektorat der Gewerbsschule in Landshut.
644. Titl. Herr Süß Martin, geistl. Rath und Domkapitular in Passau.
645. „ „ Sumbauer, k. Pfarrer in Kirchdorf, Ldg. Simbach.
646. „ „ Taucher, k. Forstwart in Mühlhausen.

Digitized by Google

647. Titl. Herr Graf von Taufkirchen-Kleeberg, k. Kämmerer und Generalmajor der Armee ꝛc. in Kleeberg.
648. „ „ Thenn Balth., k. Zolleinnehmer in Samming bei Passau.
649. „ „ Träger, Bürgermeister in Kelheim.
650. „ „ Trappentreu Mich., Bierbrauer in Eberspoint.
651. „ „ Traunmaier Jos., Ökonomiebesitzer in Triftern.
652. „ „ Tremmel Georg, k. Pfarrer in Freyung.
653. „ „ Treu Fried., freih. v. Fraunhofischer Rentenverwalter in Neufraunhofen.
654. „ „ Unruh Jos., lit. Bürgermeister in Passau.
655. „ „ Urban J. B., k. Posterpeditor in Vilsbiburg.
656. „ „ Urzinger Georg, Bierbrauer in Saldenburg.
657. „ „ Utz Franz Paul, k. Pfarrer in Oberhausen.
658. „ „ Viktorini B., Apoth. in Passau.
659. „ „ Vilsmaier Mich., k. Pf. in Mitterich, nun in Beutelsbach.
660. „ „ Vinzenti A. v., k. Stadtkommissär u. Landrichter in Straubing.
661. „ „ Vogel, k. Regierungsrath in Landshut.
662. „ „ Vogel Andrä, Straßenbräu in Landshut.
663. „ „ Vogel, Barth., Kleinburgermüller in Landshut.
664. „ „ Vogel Gg., k. Pfarrer in Gottfrieding.
665. „ „ Vogel Paul, Benefiziat in Eggenfelden.
666. „ „ Voithenberg Max, Frhr. v., k. Landger.-Aktuar in Mitterfels.
667. „ „ Wagner, k. Pfarrer in Achslach.
668. „ „ Wagner Joseph, Gastgeber in Straubing.
669. „ „ Wagner Konr., k. Lottoburcau-Direktor in Passau.
670. Titl. Herr Wagner Xav., Bierbrauer in Straubing.
671. „ „ Wagus Friedr., Schullehrer zu Neukirchen v. W.
672. „ „ Waldhauser Ign., Frühmesser in Triftern.
673. „ „ Waldhauser Mich., k. Pfarrer in Triftern.
674. „ „ Wallner Jos., Exposit. in Geratskirchen.
675. „ „ Wandel, k. Dekan und Pfarrer in Hofendorf.
676. „ „ Wandner M., k. Pfar. u. D. S. J. in Straßkirchen b. Straub.
677. „ „ Wanner Ignatz, k. Pfarrer in Böbrach.
678. „ „ Weber Georg, Coop. in Wurmannsquick.
679. „ „ Weber Gotth., k. Pfarrer in Schwarzach.
680. „ „ Weber Mich., k. Pfarrer in Falkenberg.
681. „ „ Wedl, k. Stadtpfarrer in Neustadt.
682. „ „ Weidner, k. Rentbeamter in Eggenfelden.
683. „ „ Weigenthaler in Pfaffenberg.
684. „ „ Weigl, k. Pfarrer in Rohr.
685. „ „ Weiher, gepr. Rechtspraktikant in Osterhofen.
686. „ „ Weileder Mich., Schullehrer in Rattenbach.
687. „ „ Weingartner, Kaufm. in Mallersdorf.
688. „ „ Weinmaier Dion., k. Pfarrer u. D. S. J. in Osterhofen.
689. „ „ Weiß A., Handelsm. in Waldkirchen.
690. „ „ Weiß Mart., Bierbrauer in Altfraunhofen.
691. „ „ Weiß Ney., gräfl. Montgel. Verwalter in Aham.
692. „ „ Weitl Joh., Seifenfabrikant in Landshut.
693. „ „ Wenninger Math., k. Pfarrer in Galgweis.

***

Digitized by Google

694. Titl. Herr Wenzl Georg, Schiffmeister in Passau.
695. „ „ Wessenschneid, k. Forstmeister in Wolfstein.
696. „ „ Westermaier, Handelsmann in Eichendorf.
697. „ „ Westermaier, Ökonom in Niederlinhart.
698. „ „ Wiedenmann Karl, k. Rathsaccessist in Landshut.
699. „ „ Wieninger Gottl., Bierbrauer in Vilshofen.
700. „ „ Wieninger J. N., Fragner in Passau.
701. „ „ Wiesbauer K., k. Rechnungs-Commissär in Landshut.
702. „ „ Wieser Ludw., k. Landrichter in Mitterfels.
703. „ „ Wimmer Xav., k. Appellationsgerichts-Assessor in Passau.
703. „ „ Wimmer N., Ökonom in Ergoldsbach.
705. „ „ Windorfer Jos., Handelsmann in Kötzting.
706. „ „ Wineberger, k. Forstmeister in Passau.
707. „ „ Winkelhofer Seb., k. Pfarrer in Eggstetten.
708. „ „ Winkelmann Joseph, k. Lyzeal-Professor in Passau.
709. „ „ Winter Samuel, k. Forstmeister in Deggendorf.
710. „ „ Wittmann Jos., k. Pfarrer in Parkstetten.
711. „ „ Wittmann Fr. S., k. Pfarrer in Baierbach.
712. „ „ Wochinger Mich., k. Pfarrer in Postmünster.
713. „ „ Wolf Johann, Moserbräu in Landshut.
714. „ „ Wolf Jos., Bierbrauer in Thyrnau.
715. „ „ Wolf Max, Handelsmann in Straubing.
716. „ „ Wolf Mich., Brantweiner in Straubing.
717. Titl. Herr Wolf Seraph, k. Pf. in Aign.
718. „ „ Wolf N., k. Pfarrer in Gebraching.
719. „ „ Wolfbauer, Kaminkehrer in Landau.
720. „ „ Würdinger Andrä, k. Studienlehrer in Straubing.
721. „ „ Wurm Ferd., k. Studienlehrer in Straubing.
722. „ „ Wurm Ludwig, Weinwirth in Hauzenberg.
723. „ „ Zacher J. B., k. Rathsaccessist in Passau.
724. „ „ Zacher Joh., Fragner in Straubing.
725. „ „ Zäch, k. Pfarrer in Hohenthann.
726. „ „ Zaska Xav., Pfarrmeßner in Altenfraunhofen.
727. „ „ Zaunecker, Bürgermeister in Eggenfelden.
728. „ „ Zeidler Alois, k. Pfarrer in Oberbibing.
729. „ „ Zeilner Sim., k. Pfarrer in Westen.
730. „ „ Zeitler Jak., Knabenlehrer in Passau.
731. „ „ Zierer Joseph, Gutsbesitzer in Friesendorf.
732. „ „ Zierer Lorenz, Oekonom in Niederlindhart.
733. „ „ Zillner Mich., Gemeinde-Vorstand in Altreichenau.
734. „ „ Zimmermann Jos., Privatier in Passau.
735. „ „ Zintgraf, Apotheker in Landau.
736. „ „ Zirngiebl Seb., k. Pfarrer in Wilsheim.
737. „ „ Zirngibl, k. Pf. in Martinsbuch.
738. „ „ Zöttl Karl, Drechselmaierbräu in Landshut.
739. „ „ Zottmann Jos., k. Landrichter in Regen.
740. „ „ Zwerger, k. Regierungs-Sekr. in Landshut.
741. „ „ Zwick Adam, k. Pfarrer in Bogenberg. (Schluß. folgt.)

Digitized by Google

II. Dienstes-Nachrichten.

446.

Gemäß Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 30. Mai wurde der Lieutenant im Landwehr-Bataillon Eggenfelden, Xaver Schmid, zum Oberlieutenant befördert; — ferner wurden die Korporäle in demselben Bataillon Anton Braunschober und Joseph Haberl zu Lieutenants ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

447. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Getreidhändlers-Eheleute Michael und Maria Ortbauer von Pocking im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 27. Juli l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Pocking anberaumt.

Das Anwesen enthält

1) das von Holz erbaute zweigädige Wohnhaus mit Lehmwänden und einem Legschindeldache;
2) den gemauerten Pferd- und Kuhstall mit Futterboden;
3) den hölzernen Stadel sammt Getreidkasten;
4) die hölzerne Wagenschupfe mit einem Getreidkasten,
5) den Backofen,
6) den Hofraum sammt Zugehör, — alles bodenzinsliches Eigenthum;
7) den zum k. Rentamte Griesbach leibrechtsbaren Hausgarten zu $\frac{1}{2}$ Tagw.;
8) das ludeigene Spitzland zu $2\frac{2}{3}$ Tagw.;
9) die 9 Haidäcker, welche 38 Tagwerke, 12 Dezimalen haltend, und wovon 14 Tagw. 64 Dez. zum k. Rentamte Griesbach, 15 Tagw. 63 Dez. zum Patrimonialgerichte Mattau, und 7 Tagw. 85 Dez. zur Pfarrkirche Pocking leibrechtsbar gehörig behauptet werden.

Die von Nr. 1 — 8 einschlüßig aufgeführten Objecte im Schätzungswerthe zu 709 fl. 20 kr. werden zusammen verkauft; dann abgesondert hievon, aber miteinander die sämmtlichen Haidäcker, gerichtlich geschätzt auf 1446 fl. 20 kr. Die auf den Realitäten ruhenden Lasten, das Schätzungsprotokoll, und was sonst über die ausgebotenen Immobilien aktenmäßig ist, kann man bei hiesigem k. Landgerichte einsehen.

Der Verkauf erfolgt nach Vorschrift des §. 92 und der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen können ohne legalen Zahlungsausweis zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Den 25. Mai 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landr.

448. Auf den Antrag der Erben des Bäckermeisters Michael Urlhart von hier soll dessen ganzer Nachlaß öffentlich versteigert werden.

Man hat demnach zum Verkauf der Immobilien, bestehend

a) aus dem Wohnhause sammt darauf haftendem realen Bäckergewerbe, geschätzt auf 1300 fl.;
b) der Wiese am Binderhügel, 1 Tagw. 35 Dez., geschätzt auf 70 fl.;
c) einer Wiese in derselben Lage, 79 Dez., geschätzt auf 50 fl.;

***)

Digitized by Google

d) der sogenannten Plägetwiese im Steuer-Distr. Weng, 2⅝ Tagw., geschätzt auf 300 fl.;

e) dem Forstrechts-Entschädigungsgrunde im Steuerdistr. Reutern, 6 Tagw. 17 Dez., geschätzt auf 1000 fl,

Termin auf

Montag den 22. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig ist.

Die vorhandenen Mobilien, als: Betten, Wäsche, Kleider, einige Möbeln rc., werden 2 Tage vorher, nämlich am

Samstag den 20. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr

gegen sofortige baare Bezahlung versteigert.

Den 30. Mai 1840.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

---

449. Nach Inhalt Entschließung der k. Regierung vom $^{13}/_{21}$. Mai d. Js. soll der Erweiterungsbau des Schulhauses zu Obersaal in den veranschlagten Kosten zu 970 fl. 18 kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Samstag den 13. Juni 1840

Tagsfahrt früh 9 Uhr anberaumt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnissen, über Vermögen und Leumund versehen) mit dem Bemerken ein, daß Plan und Ueberschläge täglich bei Amt eingesehen werden können.

Den 24. Mai 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

450. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, k. Landgerichts Vilshofen, welcher diesseits wegen eines Diebstahlsverbrechens der Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch die Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung weiter zu verantworten, ausserdem wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Paßau den 1. Mai 1840.

K. B. Infanterie-Regiment Seckendorff.

Frhr. v. Hohenhausen,
Oberst.

---

451. Wer immer an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Anton Diez, ledigen Pächters einer Eisenhandlung aus irgend einem Rechtstitel etwas zu fordern hat, hat solches in Zeit 4 Wochen um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdessen die Maße an die rechtmäßigen bekannten Erben ausgehändigt wird.

Den 27. Mai 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

---

452. Nachdem die Bauversteigerung wegen Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrökonomie-Gebäude zu Aholming am 19. d. Mts. eingetretener Hindernisse wegen nicht hat vorgenommen werden können, so wird zu diesem Behufe eine neue Tagsfahrt auf

Freitag den 12. Juni l. Js. früh 9 Uhr

dahier angesetzt und die Einladung kautionsfähiger Steigerer mit Bezug auf die dießamt-

liche Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Krs.-Intell.-Bl. heur. Js. St. 20 S. 270) andurch wiederholt.

Den 29. Mai 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landr.

---

453. Wer aus was immer für einem Titel an den Rücklaß des ehemaligen Bräuers Ignatz Juli dahier rechtsbegründete Anforderungen zu machen hat, wird hiemit angewiesen, solche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, ausserdessen bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf selbe keine Rücksicht genommen wird.

Den 2. Juni 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

454. Da sich der Eigenthümer der am 6. Okt. v. Js. in der Eglseer-Au oberhalb Ering gefundenen sieben Päcke und 4 Säcke mit Kaffee-Surrogat aus Feigen, im Gesammtbetrag zu 676 Pfund ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 21. Okt. v. Js. (Kr.-Int.-Bl. vom 31. Okt. 1839 St. 45) nicht gemeldet hat, so wird diese Waare hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und der Confiskation unterworfen.

Den 26. Mai 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landr.

455. Am 22. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichnetem Hauptzollamte folgende Gegenstände, als

1) 126 Stück geschmiedete Eisentheile einer großen mechanischen Waage von 1476 Pf.;
2) ein Einsatzgewicht mit 8 Stück messingenen Gewichtern in verjüngtem Maaßstabe, als: 50, 25, 10, 5, 4, 3, 2, 1 Pfund, zusammen 100 Pfund;
3) eine Waage, bestehend aus einem eisernen Waagbalken, 2 hölzernen mit Eisen beschlagenen jede an vier Ketten hängenden Schalen zu einer Waagkraft von 2400 Pfund;
4) eine Waage ähnlicher Bestandtheile zu einer Waagkraft von 2000 Pfund;
5) eine Waage mit einem eisernen Waagbalken und 2 hölzernen an Stricken hängenden Schalen zu einer Waagkraft von 120¼ Pfund;
6) eine ähnliche mit einer Waagkraft von 300 Pfund;
7) eine Schnellwaage mit einer Schale und einem eisernen Gewichte zu einer Waagkraft von 69 Pfund

der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich höchster Genehmigung der k. General-Zoll-Administration ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Eschelkam den 25. Mai 1840.

Königliches Hauptzollamt.

Langenmantel. Mangold, Verwalter. Schmidt, Controlleur.

---

456. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Gesammt-Anwesen der Bachschweller'schen Krämerseheleute zu Engertsham in einem Schä-

Digitized by Google

tungswerthe zu 2075 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und auf

Donnerstag den 30. Juli l. Js. früh 9 Uhr

in loco Engertsham Steigerungstagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen, womit eine reale Krämergerechtigkeit verbunden ist, besteht:

a. aus dem zweistöckigen, theils gemauerten, theils gezimmerten Wohnhause mit Legschindeldach;
b. aus einer gezimmerten mit Stroh eingedeckten Holzhütte;
c. aus dem Hausgarten $^1/_{32}$ Tagwerk.
d. aus dem Wasch- und Backhause mit Legschindeln gedeckt;

Das Ganze ist zum Freiherrl. von Kern'schen Patrimonialgerichte Engertsham leibrechts- und gerichtsbar; die Grundbarkeitslasten bestehen ausser den Leibgeldern bei Veränderungen in einer jährlichen Stift sammt Scharwerkgeld zu 1 fl. 47½ kr., zum Pfarramte 4½ kr. Segenpfenning.

Die übrigen Lasten sind bei den Gerichtsakten einzusehen.

Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen.

Paßau am 25. Mai 1840.

Königliches Landgericht Paßau II.

Dir. l. abw.

Frhr. v. Schatte, I. Assessor.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 7. bis 14. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3
Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Bayenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 5. bis 11. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	1½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwirpfenninglaibl	—	4	—	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	2½
Ein Groschenwecken . .	—	25	1	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	2	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	56	—	—	20	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 30. Mai 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	3½
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	2
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 4. Juni 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100⅝
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		90½
Bank-Aktien	603½	602½
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .		
Metalliq. à 5% prompt	109	108⅝
detto » 2 Mt.		101¾
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1872	1869
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .		121
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	70	68
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	93½

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 26. Mai bis 2. Juni 1840.	Waizen	—	303	303	303	—	14	—	13	13	12	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	42	10	15	9	54
		Gerste	—	22	22	22	—	8	54	8	15	8	12
		Haber	—	22	22	22	—	4	54	4	40	4	18
Dingolfing	Vom 2. Juni 1840.	Waizen	—	22½	22½	22½	—	14	—	13	30	13	24
		Korn	—	11	11	11	—	10	12	10	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	42	4	39	—	—
Eggenfelden	Vom 22. bis 28. Mai 1840.	Waizen	—	21	21	21	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	31	31	31	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	18	—	—	4	18
Kelheim	Vom 4. Juni 1840.	Waizen	—	38	38	35	3	14	43	14	24	14	6
		Korn	—	17	17	17	—	10	25	10	22	10	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	50	4	38	4	26
Landau	Vom 1. bis 9. Juni 1840.	Waizen	—	78	78	78	—	14	—	13	48	12	20
		Korn	—	6	6	6	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Juni 1840.	Waizen	12	641	653	645	8	14	52	14	15	13	7
		Korn	6	194	200	185	15	10	7	9	52	9	22
		Gerste	—	26	26	23	—	8	7	7	45	7	—
		Haber	—	207	207	207	—	5	15	5	7	4	52
Mainburg	Vom 27. Mai 1840.	Waizen	—	36	36	36	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	40	10	30	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	30	5	24	5	12
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 2. Juni 1840.	Waizen	—	61	61	61	—	13	40	13	30	13	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Mai 1840.	Waizen	—	392	392	390	2	13	46	13	35	12	30
		Korn	—	130	130	130	—	10	—	10	—	9	53
		Gerste	—	14	14	14	—	8	—	7	45	7	30
		Haber	—	224	224	222	2	4	50	4	30	4	19
Vilshofen	Vom 3. Juni 1840.	Waizen	6	561	567	427	140	14	—	13	12	11	30
		Korn	8	15	23	17	6	10	15	9	47	8	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	1	1	—	—	4	15	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,

vom 11. Juni 1840, Nr. 24.

Ad Num. 13990.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden in Niederbayern.

(Die 131ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden ein Abdruck des Verzeichnißes der einzelnen Obligations-Numern der 453sten Serie, welche in der am 1. Februar 1840 vorgenommenen 131sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2. Februar d. Js. erlassenen Circulars mit dem Auftrage mitgetheilt, das Interesse der hiebei etwa betheiligten Stiftungen und Privaten pflichtgemäß zu wahren.

Landshut den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift ad Num. 4532.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 5percentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verlooste Serie 453 von Nr. 1018 bis einschließig Nr. 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Convent.-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der 4percentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligation Nr. 164,856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5percentigen Capitalien beginnt am 1. April 1840 und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar d. Js. zu zwei und ein halb Percent in W. W., für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conv.-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müßen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2. Februar 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

Ad Num. 4532.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 453sten Serie, welche in der am 1. Februar 1840 vorgenommenen einhundert ein und dreyßigsten (zwanzigsten Ergänzungs-) Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 4 Percent.

Nummer 164,856 mit einem Zweiunddreißigſtel der Capitals-Summe.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1018	1055	1088	1127	1161	1203	1239	1272	1310	1346
1021	1062	1089	1128	1162	1204	1240	1273	1311	1348
1022	1065	1090	1129	1163	1205	1241	1274	1312	1350
1023	1066	1091	1130	1164	1207	1242	1275	1317	1351
1024	1067	1092	1132	1167	1209	1244	1276	1318	1352
1025	1068	1093	1133	1168	1210	1245	1278	1319	1353
1026	1069	1094	1134	1169	1211	1246	1279	1324	1359
1028	1070	1096	1135	1171	1212	1247	1280	1325	1360
1029	1071	1099	1136	1172	1213	1249	1281	1326	1361
1032	1072	1100	1137	1173	1215	1250	1282	1327	1362
1033	1073	1101	1140	1174	1216	1251	1283	1328	1363
1034	1074	1103	1142	1175	1217	1253	1285	1329	1364
1035	1075	1104	1144	1177	1218	1256	1286	1330	1365
1036	1076	1105	1145	1186	1221	1257	1287	1331	1366
1037	1077	1106	1146	1188	1226	1258	1291	1332	1367
1038	1078	1107	1148	1190	1227	1259	1292	1333	1368
1041	1079	1109	1152	1191	1229	1260	1293	1334	1370
1043	1080	1110	1153	1192	1230	1261	1294	1337	1374
1044	1081	1111	1154	1193	1231	1263	1295	1338	1376
1045	1082	1114	1155	1195	1233	1264	1297	1339	1377
1047	1083	1115	1156	1196	1234	1265	1299	1340	1378
1050	1084	1117	1157	1197	1235	1266	1300	1342	1380
1051	1085	1121	1158	1199	1236	1267	1301	1343	1381
1052	1086	1123	1159	1201	1237	1268	1303	1344	1382
1054	1087	1125	1160	1202	1238	1271	1309	1345	1383

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1384	1418	1449	1484	1517	1545	1574	1600	1627	1660
1387	1419	1451	1485	1518	1547	1575	1601	1628	1661
1391	1421	1453	1487	1520	1549	1576	1602	1629	1662
1393	1423	1454	1489	1521	1550	1578	1604	1630	1663
1395	1426	1455	1491	1522	1551	1579	1605	1632	1664
1396	1427	1456	1492	1523	1553	1580	1606	1633	1665
1397	1428	1458	1495	1525	1554	1581	1607	1636	1666
1398	1429	1460	1497	1527	1556	1582	1608	1638	1667
1399	1431	1462	1498	1529	1557	1583	1609	1639	1668
1400	1433	1463	1499	1530	1559	1585	1610	1640	1671
1402	1434	1464	1500	1531	1560	1586	1612	1641	1672
1403	1435	1466	1503	1532	1561	1587	1614	1642	1673
1404	1436	1469	1505	1533	1563	1588	1615	1643	1674
1407	1438	1470	1506	1534	1565	1589	1616	1650	1675
1408	1439	1471	1509	1535	1566	1590	1617	1653	1678
1409	1440	1472	1511	1538	1567	1592	1618	1654	1681
1413	1441	1473	1512	1539	1569	1594	1619	1655	1685
1414	1442	1478	1513	1540	1570	1596	1620	1656	1696
1415	1443	1480	1514	1542	1571	1597	1622	1658	1698
1416	1445	1482	1515	1543	1572	1598	1623	1659	1702
1417	1447	1483	1516	1544	1573	1599	1626		

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 25.

Passau, Donnerstag den 18. Juni 1840.

Inhalt. Sammlung für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera. — Das Gesuch der Gemeinde Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenburg, um Bewilligung einer Kollekte wegen erlittenem Hagelschlag, resp. den die Bewilligung von solchen Kollekten bedingenden Beitritt zu dem bayer. Hagelversicherungs-Verein. — Die Waldauslichtung an der Straße von Hof nach Asch, resp. die Breite der Waldauslichtung an Distriktsstraßen. — Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

457.

Ad Num. 15534.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Sammlung für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Auszug das unter dem 21. v. Mts. erlassene höchste Ministerial-Reskript bez. Betr. mittheilt, beauftragt man dieselben, dem Pater Philippus Nicola aus Konstantinopel, bei Einsammlung der Beiträge für die verunglückten Einwohner von Pera, so ferne er sich in dessen Bezirke einfinden sollte, nichts in den Weg zu legen, denselben zur Anzeige der in ihrem Bezirke eingegangenen Beiträge anzuhalten, und das Resultat hievon innerhalb 8 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut am 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift ad Num. 10627.

Ministerium des Innern.

Die allgemein bekannte verheerende Feuersbrunst, von welcher am 9. August v. Js. Pera, die Vorstadt von Konstantinopel, heimgesucht worden ist, hat an 4000 Häuser zerstört, welche christlichen Einwohnern angehörten, und dieselben einem unbeschreiblichen Elende bloß gestellt.

Bei ihren wenigen und größtentheils selbst armen Glaubensgenossen können nun die verunglückten Christen um so minder eine erkleckliche Unterstützung erwarten, je ausgebreiteter das Unglück ist, das sie betroffen hat, und sie sind demnach vorzugsweise auf die Hilfe des Auslandes angewiesen.

In solcher Erwägung haben Se. Majestät der König dem gegenwärtig im hiesigen Franziskaner-Kloster sich aufhaltenden Minoritenpriester und apostolischen Missionär in Konstantinopel, Pater Philippus Nicola, welchem laut der von demselben vorgelegten authentischen Urkunden die Mission zu Theil geworden ist, in dieser Absicht das Ausland zu bereisen, — mit einer Schankung von 500 fl. aus Allerhöchst-Ihrer Kabinets-Kassa huldvollst vorangehend, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß derselbe zum Behufe des Aufbaues eines allgemeinen Armenhauses für die durch Brand verunglückten Christen von Pera bei dem Adel und den wohlhabenderen Einwohner-Klassen eine Kollekte halte, mit dieser Bewilligung jedoch die Bedingung verknüpft, daß die Sammlung binnen 8 Wochen geschlossen sey, und deren Ergebniß zur Anzeige gebracht werde.

458.

Ad Num. 15535.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch der Gemeinde Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenburg, um Bewilligung einer Kollekte wegen erlittenem Hagelschlag, resp. den die Bewilligung von solchen Kollekten bedingenden Beitritt zu dem bayer. Hagelversicherungs-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes nachstehend einen Auszug aus dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 7. d. Mts. bez. Betr. mittheilt, beauftragt man dieselben, die Veröffentlichung dieser höchsten Entschließung alle Vierteljahre gehörig zu wiederholen.

Landshut den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Absch. ad Num. 15535.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. April l. Js. (Reggs.-Blatt vom 23. April Stück Nr. 13) „den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr." bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät der König künftig die Gesuche um Kollektenbewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließung an bis

Digitized by Google

zum 31. Mai l. Js., als dem durch §. 16 der Vereinssatzungen bestimmten Schlußtermin für den Beitritt zum Verein für das laufende Erntejahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagel-Versicherungs-Vereine beitreten zu können; so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in geeigneter Weise sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden zu lassen, daß Gesuche um Bewilligung von Kollekten wegen erlittenen Hagelschadens, so weit sie das gegenwärtige laufende Erntejahr betreffen, in der Regel bei Keinem, welcher bis zum 31. Mai l. Js. dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern nicht beigetreten ist, werden berücksichtiget werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Berücksichtigung solcher Kollekten-Gesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beitritte zu dem Vereine in gleicher Weise abhängig bleibe.

459.

Ad Num. 14715.

(Die Waldauslichtung an der Straße von Hof nach Asch, resp. die Breite der Waldauslichtung an Distriktsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. praes. 27. Mai l. Js. Nr. 10484 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Breite der Waldauslichtungen an Distrikts-Straßen auf beiden Seiten auf 6 Schritte oder 15 Fuß festzusetzen.

Die Polizeibehörden haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

Landshut am 9. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

460.

(Den landwirthschaftlichen Verein — insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und die in demselben eingetretenen Veränderungen betr.)

Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Niederbayern.

Stadt- und Marktmagistrate, dann Landgemeinden.

Schluß.

742.	Landshut,	Stadtmagistrat.		
743.	Paßau,	„		
744.	Straubing,	„		
745.	Abbach,	Landgem.,	k. Ldg.	Kelheim.
746.	Affeking,	„	„	„
747.	Agendorf,	„	„	Straubing,
748.	Aign,	„	„	Rothalmünster
749.	Aiterhofen,	„	„	Straubing.
750.	Alburg,	„	„	„
751.	Amselfing,	„	„	„
752.	Arnhofen mit Pullach,	„	„	Kelheim.
753.	Arnstorf mit Heimberg,	„	„	Eggenfelden.
754.	Asbach,	„	„	Rothalmünster
755.	Asenham,	„	„	Pfarrkirchen.
756.	Atting,	„	„	Straubing.
757.	Bachl mit Schambach	„	„	Kelheim.
758.	Bergmatting,	„	„	„
759.	Birnbach,	„	„	Griesbach.
760.	Diepoltskirchen,		„	Eggenfelden.
761.	Dorfbach,	„	„	Griesbach.
762.	Düngling,	„	„	Kelheim.
763.	Eggelfing,	„	„	Rothalmünster
764.	Eggertsdorf,	„	„	Pfarrkirchen.
765.	Eggstetten,	„	„	Simbach.
766.	Eholfing,	„	„	Griesbach.
767.	Emerstorf,	„	„	Pfarrkirchen.
768.	Engertsham,	„	„	Paßau II.
769.	Ering,	„	„	Simbach.
770.	Essing,	„	„	Kelheim.

Digitized by Google

771. Eulsbrun, Landgem., k. Ldg. Kelheim.
772. Falkenberg mit Zell, „ „ Eggenfelden.
773. Frontenhausen, Marktsmagistrat.
774. Fürstenzell, Landgem., k. Ldg. Paßau II.
775. Gangkofen mit Panzing, „ „ Eggenfelden.
776. Gebraching, „ „ Kelheim.
777. Geisenhausen, „ „ Vilsbiburg.
778. Geltolfing, „ „ Straubing.
779. Graß mit Pentling, „ „ Kelheim.
780. Graßlfing mit Grosberg „ „ „
781. Griesbach, Marktmagist., Ldg. Wegscheid.
782. Griesbach, Landgem., k. Ldg. Griesbach.
783. Großmuß mit Einmuß, „ „ Kelheim.
784. Haidenburg, Marktsgemeinde, „ Vilshofen.
785. Hackelberg, Landgem. „ Paßau I.
786. Hammersbach m. Huldsassen, „ „ Eggenfelden.
787. Hankofen, „ „ Straubing.
788. Hausen, „ „ Kelheim.
789. Heimelkofen, „ „ Pfaffenberg.
790. Herrensaal, „ „ Kelheim.
791. Hiernheim, „ „ „
792. Höhenstadt, „ „ Paßau II.
793. Jägerndorf mit Unterhaus „ „ Eggenfelden.
794. Indling, „ „ Rothalmünster
795. Iglbach, „ „ Vilshofen.
796. Kapfelberg, „ „ Kelheim.
797. Karpfham, „ „ Griesbach.
798. Kelheim, Stadtmagistrat.
799. Kirchberg mit Taufkirchen, Landgem., „ Eggenfelden.
800. Kirchberg, „ „ Vilshofen.
801. Kirchham, „ „ Rothalmünster
802. Kößlarn, „ „ „
803. Künzing, „ „ Osterhofen.
804. Leiblfing, „ „ Straubing.
805. Lengfeld, „ „ Kelheim.
806. Lengsham, „ „ Pfarrkirchen.
807. Malching, „ „ Simbach.
808. Mainburg, Marktsmagistrat.
809. Martinskirchen mit Roggolfing, Landgem., k. Ldg. Eggenfelden.
810. Massing mit Malling, „ „ „
811. Matting, „ „ Kelheim.
812. Mitterhartshausen, „ „ Straubing.
813. Mitterhausen, „ „ Pfarrkirchen.
814. Mitterskirchen mit Hirschhorn „ „ Eggenfelden.
815. Münchham, „ „ Simbach.
816. Neufraunhofen „ „ Vilsbiburg.
817. Neuhofen, „ „ Pfarrkirchen.
818. Neukirchen, „ „ „
819. Nikola St., „ „ Paßau II.
820. Niederhartshausen, „ „ Straubing.
821. Niederschneiding „ „
822. Nöham, „ „ Pfarrkirchen.
823. Oberergoldsbach, „ „ Pfaffenberg.
824. Oberndorf, „ „ Kelheim.
825. Oberndorf, „ „ Wolfstein.
826. Obernzell, Marktmagistrat.
827. Obersunzing, Landgem., k. Ldg. Straubing.
828. Obertrennbach mit Kollbach „ „ Eggenfelden.
829. Ortenburg, Marktsgemeinde.
830. Osterham, Landgem., k. Ldg. Pfaffenberg.
831. Otterskirchen, „ „ Vilshofen.
832. Parkstetten, „ „ Straubing.
833. Pattenham, „ „ Rothalmünster
834. Perkam, „ „ Straubing.
835. Perlesreuth, „ „ Wolfstein.
836. Peterskirchen mit Leiden „ „ Eggenfelden.
837. Pfarrkirchen, Marktsmagistrat.
838. Pocking, Landgem., k. Ldg. Rothalmünster.
839. Praßreuth, „ „ Wolfstein.
840. Raßberg „ „ Wegscheid.
841. Rathmannsdorf „ Vilshofen.
842. Reicheneibach mit Sallach „ „ Eggenfelden.
843. Reichenberg „ „ Pfarrkirchen.
844. Reising „ „ Straubing.

Digitized by Google

845. Reising mit Thaldorf, Landgem., k. Ldg. Kelheim.
846. Reutern „ „ Griesbach.
847. Rimbach mit Fünfleiten, „ „ Eggenfelden.
848. Rindling „ „ Straubing.
849. Rothalmünster, Marktsgemeinde.
850. Ruhstorf, Landgem., k. Ldg. Griesbach.
851. Saal, „ „ Kelheim.
852. Saalhaupt mit Peising, „ „ „
853. Salvator St., „ „ Griesbach.
854. Sachsenham, „ „ „
855. Salching, „ „ Straubing.
856. Sandbach, „ „ Paßau II.
857. Schierling, Landgemeinde, Herrschaftsgericht Zaitzkofen.
858. Schildthorn mit Obertürken, „ „ Eggenfelden.
859. Schmidham, „ „ Griesbach.
860. Schneidhart, „ „ Kelheim.
861. Schönau, „ „ Eggenfelden.
862. Schwaibach, „ „ Pfarrkirchen.
863. Schwannenkirchen, „ Hengersberg.
864. Simbach, „ „ Simbach.
865. Söldenau, „ „ Vilshofen.
866. Staubing mit Schmidhart, „ „ Kelheim.
867. Staudach mit Wolfsegg, „ „ Eggenfelden.
868. Straßkirchen, „ „ Straubing.
869. Stubenberg, „ „ Simbach.
870. Sünzing, „ „ Kelheim.
871. Teugen, „ „ „
872. Teurting, „ „ „
873. Thann, „ „ „
874. Thann mit Gumpersdorf, „ „ Eggenfelden.
875. Thannham, „ „ Rothalmünster
876. Tristern, Marktsgemeinde.
877. Unterdietfurt mit Geratskirchen, Landgem., k. Ldg. Eggenfelden.
878. Unterheft mit Peterskirchen, „ „ „
879. Uttlau, „ „ Griesbach.
880. Wahrnbach, „ „ Paßau II.
881. Wiechtach, Marktsmagistrat.
882. Wilsbiburg, Marktsgemeinde.
883. Wilshofen, Stadtmagistrat.
884. Walchsing, Landgem., k. Ldg. Wilshofen.
885. Weihmörting, „ „ Rothalmünster
886. Weilloch mit Poign, „ „ Kelheim.
887. Weltenburg, „ „ „
888. Weng, „ „ Griesbach.
889. Wittibreuth, „ „ Pfarrkirchen.
890. Wotzdorf, „ „ Wegscheid.
891. Würding, „ „ Rothalmünster
892. Wurmannsquick mit Hickerstall, „ „ Eggenfelden.
893. Zimmern mit Randling, „ „ Eggenfelden.

Gewerbs-Vereine.

894. Müller-Verein in Kelheim.
895. Schäffler-Verein „
896. Schiffer-Verein „
897. Schmied-Verein „
898. Schneider-Verein „
899. Schreiner-Verein „
900. Spängler-Verein „
901. Weber-Verein „
902. Weißgerber-Verein „

Für das Jahr 1840 sind von dem landwirthschaftlichen Vereine in Niederbayern abgegangen

a) durch Tod:

1. Titl. Herr Ankershoffen, v., k. Rentbeamter in Griesbach.
2. „ „ Beutlrock, k. Pfarrer in Ergoldsbach.
3. „ „ Danzer, Bit. Dek. in Vilsbiburg.
4. „ „ Frank Jos., Frhr. v., k. Kreis- und Stadtger.-Rath in Paßau.

Digitized by Google

5. Titl. Herr Friedl Adolph, Pfarrvikar in Walburgskirchen.
6. „ „ Fritz Ign., k. Pfarrer in Hohenau.
7. „ „ Fuchs Georg, königl. Pfarrer in Gottsdorf.
8. „ „ Gerhager Benno, Dekan und Pfarrer in Köflarn.
9. „ „ Haasi, v., k. Landrichter in Wegscheid.
10. „ „ Köck Joh. Ev., Pfarrer in Zeholfing.
11. „ „ Lind Jos., Pfarrer in Bergham.
12. „ „ Martin, königl. Oberforstrath in Paßau.
13. „ „ Nibler, Pfarrer in Weltenburg.
14. „ „ Pfeiffer Max, Rentamts-Oberschreiber in Paßau.
15. „ „ Pronath v., Gutsbesitzer in Offenberg.
16. „ „ Pullath, Pfarrer in Loiching.
17. „ „ Riccabona Karl, v., Bischof in Paßau.
18. „ „ Riedhofer Korbinian, Pfarrer in Uttighofen.
19. „ „ Sattler, Georg, Pfarrer in Hutthurn.
20. „ „ Sepp, Mart., k. Landger.-Assess. in Paßau.
21. „ „ Traumaier Jos., Oekonomiebesitzer in Tristern.
22. „ „ Weber Gotth., Pfarrer in Unterschwarzach.
23. „ „ Weber Mich., Pfarrer in Falkenberg.
24. „ „ Wandl, Dekan und Pfarrer in Hofendorf.

b) durch Austritt:

1. Titl. Herr Andeltshauser, k. Professor in Straubing.
2. „ „ Angermüller, ehem. Pfarrer von Geltolfing.
3. „ „ Bernwinkler, Schullehrer in Mittich.
4. „ „ Birnkammer, Pfarrerpositus in Haardorf.
5. Titl. Herr Buchner, Schullehrer in Schönburg.
6. „ „ Christ Karl, Gerichtshalter in Landau.
7. „ „ Deuringer Jak., Weingastgeb in Straubing.
8. „ „ Forster Jos., Pfarrer in Aicha an der Donau.
9. „ „ Freudenberger, Schullehrer in Asbach.
10. „ „ Hafenbrädl Flor., Tuchmacher in Straubing.
11. „ „ Holzinger, Pfarr. in Laberberg.
12. Die Landgemeinde Heimelkofen im Landgerichte Pfaffenberg.
13. Titl. Herr Irlbäck Mich., Oekonom in Liebenstein.
14. „ „ Krempl, Müllermeist. in Straubing.
15. „ „ Krieger Jos., in Straubing.
16. „ „ Krieger Paul, Patrimonialrichter in Postmünster.
17. „ „ Kasparbauer, Bierbrauer in Viechtach.
18. „ „ Maier, Frhrl. v. Fraunhofischer Rentenverwalt. in Vilsbiburg.
19. „ „ Metz, k. Pfarrer in Geiersthal.
20. „ „ Oswald, Glasermeist. in Straubing.
21. „ „ Pauer, Appell. Gerichts-Rath in Paßau.
22. „ „ Pauschmann, k. Kreiskassa-Controlleur in Landshut.
23. „ „ Rothbauer, Seifensieder in Landau.
24. „ „ Sauter, k. Appell.-Ger.-Rath in Paßau.
25. „ „ Schießl Xav., Schullehrer in Pfarrkirchen.
26. „ „ Schöller Jos., k. Kreis- und Stadtgerichtsrath in Paßau.
27. „ „ Stahl, Seifensieder in Ortenburg.
28. Die Landgm. Schwaibach, Ldg. Pfarrkirchen
29. „ Simbach, Ldg. Simbach.
30. Die Marktsgemeinde Vilsbiburg.

Digitized by Google

31. Titl. Herr Wolfbauer, Kaminkehrer in Landau.
32. „ „ Würdinger Andr., k. Studienlehrer in Straubing.
33. „ „ Wurm, k. Studienlehrer in Straubing.

c) durch Uebertritt in andere Regierungs-Bezirke:

1. Titl. Herr Dorn, k. Ldger.-Actuar in Landau, nun II. Ldger.-Assessor in Wolfrathshausen.
2. „ „ Danzer, k. Rentbeamter in Zwiesel, nun in Aibling.
3. „ „ Fallot v. Gmeiner, Gutsbesitzer von Mariakirchen, nun in München.
4. „ „ Greiner, Ritter von, k. Regierungsdirektor, nun in Ansbach.
5. „ „ Grieserl, qu. k. Lyzealprofessor in Straubing, nun in München.
6. „ „ Kefer, Pfarrer in Ascha, nun in Kösching.
7. „ „ Nagel, k. Landrichter in Kötzting, nun in Neuötting.
8. „ „ Oesterer, Gerichtshalter in Obertattenbach, nun in Vallei.
9. „ „ Zacher, Rathsaccessist, nun kgl. Rechgs-Kommiss. in Ansbach.

Dagegen sind hinzu getreten:

a) durch Beitritt:

1. Titl. Herr Artmaier Ant., Haus- und Oekonomiebesitzer in Straubing.
2. „ „ Auer Jos., Kaffetier in Straubing.
3. „ „ Bogenstetter, Oekon. und Fabrik-Inspector in Gern.
4. „ „ Brunner, k. Landr. in Simbach.
5. „ „ Christl Joh., Weinwirth in Straubing.
6. „ „ Cottel, Inhaber der Hofmark Ratzenhofen.
7. „ „ Danschacher, Weinwirth in Straubing.
8. Titl. Herr Drexler, k. Landrichter in Rotthalmünster.
9. Landgemeinde Deggenau, Ldg. Deggendorf.
10. Titl. Herr Edelbacher Mart., Oekonomiebesitzer in Mallersdorf.
11. „ „ Fischer Wolfgang, k. Pfarrer in Bischofsmais.
12. „ „ Foltermaier Mart, k. Pfarrer v. Winzer in Bergham.
13. „ „ Gschlößl Jak., Bierbrauer in Mainburg.
14. „ „ Gruber Jos., kgl. Pfarrer in Ascholdshausen.
15. „ „ Gutsmiedel Jos., Kunstarbeiter in Grainet.
16. „ „ Hamperſperger Fr. Xav., Mezgermeister in Straubing.
17. „ „ Hilmer Gg., Weinwirth in Straubing.
18. „ „ Huber Ant., Bierbrauer in Pfaffenberg.
19. „ „ Hundt Philipp, Graf v., adelig. Gutsbesitzer in Offenberg.
20. Titl. Frau Kaindl Maria, Mezgermeisters-Wittwe in Straubing.
21. Titl. Herr Kiesl Augustin, kgl. Pfarrer in Schwarzach.
22. „ „ Kirner Andr., Braumeister in Mainburg.
23. „ „ Kopp Paul, Lederermeister in Straubing.
24. „ „ Leeb Jos. Ludw., Rechtsrath in Straubing.
25. „ „ Loibl Gg., Wirth in Bischofsmais.
26. „ „ Loibl Joseph, Bierbrauer in Straubing.
27. „ „ Maier Thom., Bierbrauer in Mainburg.
28. „ „ Marschalek Karl, k. Advokat in Straubing.
29. „ „ Müllern, v., qu. k. Regiments-Auditeur und Gutsbesitzer in Train.
30. Landgemeinde Niederlindhart, Ldg. Pfaffenberg.

Digitized by Google

31. Titl. Frau Niedermaier Walburga, Bierbrauerswittwe in Mainburg.
32. Titl. Herr Pals Ant., k. Posterpeditor in Regen.
33. „ „ Pöschl Jos., Leinwandhändler und Wieshofsbesitzer bei Regen.
34. „ „ Poiger Joseph, Kaufmann in Straubing.
35. „ „ Preißer Adam, Bäckermeister in Straubing.
36. Titl. Frau Preiser Anna Maria, Bäckermeisterswittwe in Straubing.
37. Titl. Herr Putz Andrä, Oekonomiebesitzer in Oberlindhart.
38. Titl. Frau Rahbauer Ottilia, Mezgermeisterswittwe in Straubing.
39. Titl. Herr Rechenmacher Ant., Wirth in Kirchdorf, Ldg. Regen.
40. Regen, Marktsmagistrat.
41. Titl. Herr Regensburger Jos., Weinwirth in Straubing.
42. „ „ Reinfurt Frz., k. Ldger.-Assess. in Hengersberg.
43. „ „ Riederer Fr. Ser., k. Pfarrer in Heindling.
44. „ „ Sammereyer Jos., sen., Brauhausbesitzer in Straubing.
45. „ „ Sammereyer Jos. jun., Bierbrauer in Straubing.
46. „ „ Scheuerer Joh. Ev., Bäckerm. in Straubing.
47. „ „ Schober Franz, Mezgerm. in Straubing.
48. Schwarzach, Landgemeinde, k. Landger. Hengersberg.
49. Titl. Herr Silchinger Ant., Bierbrauer in Straubing.
50. Waltersdorf, Landgemeinde, k. Landger. Hengersberg.
51. Titl. Herr Wenninger Jos., Bierbrauer in Straubing.
52. Wießing, Landgemeinde, k. Landger. Hengersberg.
53. Zwiesel, Marktsmagistrat.

b) durch Uebertritt aus anderen Regierungsbezirken:

54. Titl. Herr Arbinger, Dr., k. Landrichter in Eggenfelden.
55. Titl. Herr Dohmaier, k. Landger.-Assessor in Rottenburg.
56. „ „ Gutschneider, k. Landrichter in Wegscheid.
57. „ „ Hingerl, k. Pfarr. in Ruprechtsberg.
58. „ „ Lobkowitz, Frhr. v., k. Kreisforstrath.
59. „ „ Mäusel, k. Landrichter in Griesbach.
60. „ „ Maier Seb., k. Landrichter in Bogen.
61. „ „ Schmid Max, k. Landgerichts-Assessor in Bogen.

Der landwirthschaftliche Verein zählt daher dermalen in Niederbayern 897 Mitglieder.

Landshut den 6. Mai 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident,
als Vorstand.

Rund, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

461.

Die durch die Versetzung des k. Pfarrers Gg. Stummer von Sinzing auf die Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, erledigte Funktion eines Inspektors des Schuldistriktes Kelheim II. ist durch Regierungs-Verfügung vom 9. Juni l. Js. dem k. Lokal-Schulinspektor Pfarrer Martin Otto zu Abbach übertragen worden.

462.

Der von dem Stadtmagistrate in Kelheim für den Priester Johann Michael Huber ausgestellten Präsentation auf das Schulbenefizium zu Kelheim wurde unterm 1. Juni l. Js. die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

463. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Quirin Droll'schen Schmiedeheleute in Biburg, bestehend aus

1) dem gemauerten Wohnhause mit Stall, Stadl, Schmiedstätte und Backofen, dem Gras-, Baum- und Wurzgarten zu circa 23 Dez, dem Gartenacker zu circa 39 Dez., dann dem freieigenen Gemeinderecht, die als erbrechtig zum k. Rentamte Abensberg mit einem fixen Handlohn für einen Veränderungsfall mit 26 fl. 15 kr., dorthin Stift 22 kr. 2 dl., Küchendienst 24 kr., dann vom fixirten Groß- und Hopfenzehent einen Grundzins an Korn zu 1½ Sztl., Gerste zu 1½ Sztl., und dem Meßner in Biburg jährlich eine Kornläutgarbe verabreichen;
2) den freieigenen Gemeindetheilen zu c. 13 D.;
3) den freieigenen Wiesflecken zu 1,46 Dez.;
4) der freieigenen Pfannenstielleite zu 1,00 D.;
5) der Faulleiten zu 3,05 Dez, die erbrechtig grundbar zum k. Rentamte Abensberg, dahin 4 hl. ord. Scharwerkgeld, 13 kr. 4 hl. Stift, 3 Sztl. Waizen, 3 V. 3 Sztl. Korn, 3 Sztl. Gerste, 1 V. 3 S. Haber, dann vom fixirten Groß- und Hopfenzehent Grundzins 1 V. 1 Sztl. Waizen, 3 V. 1 Sztl. Korn, 1 V. 1 Sztl. Gerste, und 1 V. 2 S. Haber gibt,

alles zusammen am 5. März 1840 gerichtlich auf 1120 fl. geschätzt, nach §. 94 et seq. der Nov. vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypoth.-Ges.

am Montag den 17. August

von früh 8 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr im Orte Biburg an den Meistbietenden verkauft werden. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben werden, an welchem dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 23. März 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

364. Theres Triendorfer, verwittwete Söldnerin von Jesendorf, geborne Schmid, ist am 17. Mai d. J. gestorben, und hat in ihrem gerichtlichen Testamente den Joseph Gregori, Söldner in Reichersdorf, zum Haupt-Erben eingesetzt.

Als Intestaterben hat sie noch zwei Brüder Johann und Sebastian Schmid, geboren zu Adlkofen im Jahre 1759 und 1765, und zwei Nachkommen ihres verstorbenen Bruders Michael, Kathrina, ledig, und Justina Schmid, verehelichte Pletz, geboren in Reichersdorf i. J. 1785 und 1788.

Ueber Leben, Tod oder Nachkommenschaft und Aufenthalt dieser vier Intestaterben ist keine gerichtliche Gewißheit vorhanden.

Dieselben oder ihre ehelichen Nachkommen haben sich demnach binnen 8 Wochen von heute an um so gewisser hier zu melden, und zu legitimiren, als sonst angenommen wird, daß sie das Testament der Erblasserin vom 31. März d. J. anerkennen, und gegen die Ausfolgelassung des Nachlasses an den Haupterben ohne Caution nichts einzuwenden haben.

Den 4. Juni 1840.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

365. Von den im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten bei der k. Staatsschulden-Tilgungskassa München anliegenden Kapitalien mehrerer dießgerichtlichen Stiftungen sind die Original-Urkunden verloren gegangen.

Auf Antrag der Stiftungsagentie werden daher die unbekannten Inhaber fraglicher Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten und längstens bis letzten Oktober d. Js. bei dem unterfertigten k. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist gedachte Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Den 14. April 1840.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

**

Verzeichniß

der den Kirchen und Stiftungen Landgerichts Viechtach zu Verlurst gegangenen Staats-Urkunden.

Laut. Num.	Der Kapitalien				Cat.-Nro.	Datum Obligationis	Bemerkungen
	Benennung	Größe	Zinsfuß	Zinszeit			
1	Bundeskapital	300 —	2½	25. Jän.	665	25. Jäner 1697 auf die Kirchen Gerichts Viechtach lautend.	
2	detto	75 —	2½	1. Jän.	629	1. Jäner 1692 auf die Kirchen Ger. Viechtach lautend.	
3	detto	50 —	2½	25. Jän.	665	25. Jäner 1697 auf die Kirchen Ger. Linden lautend.	
4	detto	200 —	2½	2. Febr.	742	2. Febr. 1703 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	Ausbr. aus 550 fl. laut alleg. Urk.
5	detto	100 —	2½	2. Febr.	744	2. Febr. 1703 auf die Kirchen Gerichts Linden.	
6	detto	750 —	2½	21. Febr.	546	1686 auf Johann Hail lautend.	Ausbr. a. 2000 fl. laut alleg. Urk.
7	detto	450 —	2½	1. April	644	1. April 1697 auf die Kirchen Ger. Viechtach.	
8	detto	50 —	2½	1. April	642	1. April 1697 auf die Kirchen Ger. Linden.	
9	Scharwerks-Kapital	500 —	2½	1 Okt.	134	12. Juni 1669 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
10	Kloster-Kapital	800 —	3%	25. Dez.	192⅝	30. Dez. 1790 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
11	detto	400 —	3%	25. Dez.	192⅝	Urkunde wie vorstehend auf die Kirchen Ger. Viechtach.	
12	detto	406 20	3%	30. Dez.	192¼	28. Febr. 1801 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
13	detto	300 —	3%	1. April	192IX	4. April 1785 von demselben Kloster auf die Kirchen des Gerichts Viechtach.	
14	detto	300 —	3%	4. April	192X	Urkunde wie vorstehend.	
15	detto	300 —	3%	16. April	192⅞	16. April 1784 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
16	detto	1000 —	2½	29. Sept.	277 d	9. Febr. 1789 vom Collegiatstift Straubing auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	

Digitized by Google

Laufende Num.	Der Kapitalen: Benennung	Größe		Zinsfuß	Zinszeit	Cat.-Nro.	Datum Obligationis	Bemerkungen
17	Kloster-Kapital	500	—	3%	29. Sept.	277 e.	30. April 1790 vom Collegiatstift Straubing auf die Kirchen Ger. Linden.	
18	Kirchenanlehen von 180¼	518	32¼	3%	25. Aug.	16	27. Dez. 1803 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
19	Bundes-Kapital	70	—	2½	1. Jän.	629	detto	für die Pfarrkirche des Marktes Viechtach.
20	detto	100	—	2½	25. Jän.	665	detto	detto
21	detto	200	—	2½	21. Febr.	546	detto	detto
22	Scharwerks-Kapital	150	—	2½	1. Okt.	134	detto	detto
23	Bundes-Kapital	1000	—	4%	1. Sept.	230	15. Juli 1622 auf Hanns Christoph Hörnat.	detto Ausbruch aus 18,000 fl.
24	Kirchenanlehen	607	24½	4%	21. Sept.	26	21. Sept. 1805 auf die Stiftungen des Marktes Viechtach lautend.	

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

466. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges. Bl. 1828 St. VIII. und IX.), welche bezüglich des Polizeibezirkes Stadtamhof bereits zum Vollzuge gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuerpflichtigen Falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes, (pag. 156), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes, (pag. 178), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, — (Ges. Bl. 1834 pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des Landgerichts Stadtamhof beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. April h. Js. und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke, bis zum 30. Juni 1841 einschlüßig;

b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, bis zum 30. Sept. d. Js. einschlüßig;

**)

Digitized by Google

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 1. Juli 1841 bis zum 30. Juni 1844.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Distrikts-Polizei-Behörde anzubringen, die Beschwerden aber gegen irrige Liquidation und Katastrirung, gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- oder Fischwasser-, Klein- oder Blutzehent-Erträgnisse müssen beim kgl. Rentamte angebracht werden.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle allsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Es gestattet zwar das Gesetz die Anbringung von Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungs-Fehler in den Kataster-Sätzen, zu jeder Zeit;

aber der richtige Stand des Katasters fordert, daß auch diese eben genannten Beschwerden behufs nachträglicher Berichtigung baldigst zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Stadtamhof den 10. März 1840.

Königl. Landgericht und Rentamt Stadtamhof.

Podevils, Landrichter. — v. Stefenelle, Rentbeamter.

---

367. Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des Joseph Detterbek, Bauers von Hailing, Foderungen aus was immer für einem Rechtstitel herrührend zu machen haben, werden aufgefodert, binnen 30 Tagen ihre Foderungen diesseits um so gewisser anzumelden, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme die Masse vertheilt werden würde.

Am 26. Mai. 1840.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

368. Nachdem der auf das erledigte Spital-Beneficium im Markte Pfarrkirchen unterm 4. Februar a. c. präsentirte Priester die allerhöchst landesherrliche Bestätigung nicht erhalten hat, so wird die Erledigung dieses Beneficiums hiemit bekannt gemacht.

Alle jene emeritirte, oder zur Emeritirung geeigneten Priester, die sich um diese Pfründe bewerben wollen, belieben ihre schriftlichen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen a dato hodierno bei dem unterzeichneten, das jus praesentandi ausübenden Magistrate einzureichen.

Digitized by Google

Die Erträgnisse sind folgende:

a. ständiger Gehalt zum Theil in Gelde, zum Theil in Getreid nach den Normalpreisen 218 fl. 21 kr.
b. grund- und zehentherrliche Renten . . . . . 230 fl. 40 kr.
c. für besondere Kirchenverrichtungen . . . . . 5 fl. 17 kr.
d. Anschlag der freien Wohnung 20 fl. — kr.

Summa . 474 fl. 18 kr.

Hiezu kommt noch der Ertrag von wöchentlichen drei Freimessen.

Die Lasten betragen jährlich 27 fl. 42¾ kr

Die Dienstesobligenheiten sind folgende:

1) Die Stiftmessen sowohl als die Freimessen müssen in der Spitalkirche gelesen werden, und zwar von Georgi bis Michaeli täglich um 6 Uhr, die übrige Zeit um 7 Uhr Morgens. Nur in den drei Faschingstägen und am heil. Frohnleichnamsfeste sind die Messen in der Pfarrkirche zu lesen;
2) an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen muß vor der heil. Messe eine Lehre gehalten werden;
3) bei allen feierlichen Hochämtern in der Pfarrkirche hat Hr. Benefiziat als Diakon zu levitiren, und die Donnerstags-Prozessionen zu begleiten, endlich
4) in dringenden Fällen bei der Pfarrei in der Seelsorge auszuhelfen.

Am 6. Juni 1840.

Magistrat des Marktes Pfarrkirchen.

Schlichtinger, Bürgermeister.

Keser, Marktschreiber.

---

369. Joseph und Georg Feilhuber, Wirthssöhne von Rottau b. G., werden, und zwar der erstere als Soldat des k. b. 1sten Chevaurlegers-Regiments seit dem russischen Feldzuge, und letzterer als Soldat des damaligen k. 8ten Infanterie-Regimentes Herzog Pius, seit der Schlacht bei Bar sur Aube am 27. Februar 1814, vermißt.

Auf Anrufen der nächsten Anverwandten werden Joseph und Georg Feilhuber oder ihre allenfallsigen Descendenten hiemit aufgefordert, sich binnen

sechs Monaten

hierorts zu melden, widrigenfalls man sie als verschollen erklären und ihr Vermögen von 900 fl. an die hierorts bekannten Intestaterben gegen Caution verabfolgen wird.

Den 1. Juni 1840.

Graf v. Paumgarten'sches Patrimonial-Gericht Pillham.

Pramböck, Gerichtshalter.

---

370. Die auf 1017 fl. veranschlagte Einfriedung des Kirchhofes zu Neureichenau mittelst einer mit Granitplatten eingedeckten Mauer wird am Samstag den 27. Juni Vormittags 10 Uhr in der Landgerichtskanzley dahier an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu befähigte Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 5. Juni 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

371. Nachdem auf den Antrag mehrerer Gläubiger die Execution gegen den Häusler Michael Simmel von Allhortsmais verfügt, der Erlös aus dem gesammten Vermögen sich aber nicht so hoch belaufen hat, als die Forderungen der ersten und zweiten Klasse betragen, so ist die öffentliche Vorrufung der noch unbekannten Gläubiger des Michael Simmel nothwendig geworden.

Digitized by Google

Es werden daher dessen unbekannte Gläubiger auf Montag den 6. Juli l. Js. früh 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle die Auslieferung der Masse an die bekannten Gläubiger erfolgen soll.

Am 5. Juni 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landr.

---

472. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird hiemit nachhin bezeichnetes Anwesen des Häuslers Joseph Pritzl von Fischaitnach, in einem Schätzungswerthe von 626 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungstagsfahrt auf Montag den 13. Juli von Morgens 9 — 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem ganz hölzernen Wohnhause mit daran gemauerter Stallung, hölzernem Stadel und Seitenstübel unter einem Schindeldache in sehr baufälligem Zustande — dann 2 Tagw. Acker, 1⅝ Tagw. Wiesen, Nutzantheil an dem Gemeindegrund und Brechhaus — ist durch Ablösung des Grundobereigenthums freieigen und mit folgenden Abgaben belastet:

a) zum k. Rentamte Viechtach:

26 kr. ordinär } Geld;
4 kr. Jagd }

23 kr. Schmalzzins fixirt;

20 kr. Grundgilt;

1 Viertl Korn, Grundzins für den Großzehent.

b) Zum Pfarrhofe Viechtach:

1 dl. 1 hl. Käs- } Geld;
1 dl. 1 hl. Garten- }

⅓ Zehent, ½ Pfd. Flachs, 1/16 Reuthaber.

Die übrigen Lasten sind bei den Gerichtsakten einzusehen.

Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und gesetzliche Vorbedingungen zur Ansässigmachung auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Am 4. Juni 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

473. Die Gutsherrschaft Kleeberg verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung das mittels Kaufs erworbene sogenannte

Ganslehnergut zu Ruhstorf.

Dieses Anwesen ist zur obigen Gutsherrschaft grund- und gerichts- dann zehentbar, und mit einer jährlichen Stift von 27 fl. 31 kr. belegt.

Der Gutscomplex besteht in

— Tagw. 38 Dezim. Hofraum,
16 Tagw. 4 Dezim. Aecker;
4 Tagw. 67 Dezim. Wiesen, dann
6 Tagw. 11 Dezim. freieigenthümlichen, bereits kultivirten Gemeindegründen.

Die Versteigerung findet statt

am Donnerstag den 2. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Ruhstorf.

Der Verkauf geschieht, je nachdem sich Kaufsliebhaber einfinden, entweder im ganzen Gutskomplex oder mittels Zertrümmerung desselben in einzelnen Parthien.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage und mittlerweile bei der unterzeichneten Rentenverwaltung bekannt gegeben. Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß im Falle des Verkaufes im Ganzen — die Hälfte — bei dem Detail-Verkaufe die ganze Kaufssumme gegen 4 prozentige Verzinsung und genügende Sicherstellung und zwar auf Seite der verkaufenden Gutsherrschaft unaufkündbar liegen gelassen werde.

Zu dieser Anwesens-Versteigerung werden Kaufsliebhaber, von denen sich Unbekannte über Vermögen und die sonstigen Erfordernisse zur Ansässigmachung legal auszuweisen haben, hiemit eingeladen.

Am 1. Juni 1840.

Graf v. Taufkirchensche Rentenverwaltung

Kleeberg.

Pramböck, Gerichtshalter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 14. bis 21. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	½
Kreuzersemmel	—	5	2	1
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2½
Kreuzerlaibl	—	8	1	1½
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 12. bis 18. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechs.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 6. Juni 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	3½
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	2
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 11. Juni 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅞	
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100¼
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		93
Bank-Aktien		608
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		146½
detto detto » 1839 » . .		138
Metalliq. à 5% prompt	109	108⅝
detto » 2 Mt. . . .	102⅜	102
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1870
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .		
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		69½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 2. bis 9. Juni 1840.	Waizen	—	216	216	216	—	14	—	13	14	12	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	48	10	20	9	48
		Gerste	—	12	12	12	—	8	15	8	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	37	4	—
Dingolfing	Vom 2. Juni 1840.	Waizen	—	22½	22½	22½	—	14	—	13	30	13	24
		Korn	—	11	11	11	—	10	12	10	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	42	4	39	—	—
Eggenfelden	Vom 29. Mai bis 4. Juni 1840.	Waizen	—	79	79	79	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	—	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	18	—	—	4	12
Kelheim	Vom 11. Juni 1840.	Waizen	3	32	35	35	—	14	42	14	28	13	52
		Korn	—	44	41	38	6	10	20	10	11	9	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	42	4	30
Landau	Vom 9. bis 15. Juni 1840.	Waizen	—	43	43	43	—	13	48	13	44	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Juni 1840.	Waizen	8	811	819	814	5	15	—	14	30	13	7
		Korn	15	134	149	107	42	9	52	9	37	9	7
		Gerste	—	9	9	9	—	7	52	7	45	7	37
		Haber	—	184	184	184	—	5	15	5	—	4	45
Mainburg	Vom 3. Juni 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	40	10	30	10	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	36	5	24
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9. Juni 1840.	Waizen	—	61	61	61	—	13	30	13	30	13	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Juni 1840.	Waizen	2	309	311	307	4	13	48	13	44	13	7
		Korn	—	159	159	159	—	10	—	9	48	9	43
		Gerste	—	2	2	2	—	8	15	8	15	8	15
		Haber	2	264	266	266	—	4	55	4	41	4	22
Vilshofen	Vom 10. Juni 1840.	Waizen	140	285	425	421	4	15	—	13	50	11	30
		Korn	6	72	78	46	32	10	30	9	42	9	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—
		Haber	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,

vom 18. Juni 1840, Nr. 25.

Ad Num. 14567.

An sämmtliche

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden in Niederbayern.

(Die 132ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden des Regierungsbezirkes wird in der Anlage ein Abdruck des Verzeichnißes der einzelnen Obligations-Numern der 382sten Serie, welche in der am 2. März 1840 vorgenommenen 132sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3. März l. Js. erlassenen Circulares zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinde-Stiftungen und Privaten mitgetheilt.

Landshut den 28. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verloosten 4percentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1840 in der Serie 382 verloosten 4percentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Numer 4070 bis einschließig Numer 15972, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien den 3. März 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Ad Num. 7411.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 382sten Serie, welche in der am 2. März 184(vorgenommenen einhundert zwei und dreyßigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4070	4280	4588	4806	4965	5209	5333	5538	5757	5905
4072	4293	4589	4814	4966	5211	5341	5557	5759	5906
4074	4296	4590	4828	4967	5212	5343	5565	5762	5913
4076	4348	4602	4831	4968	5213	5351	5571	5764	5914
4097	4359	4603	4838	4980	5224	5352	5585	5773	5615
4110	4360	4604	4846	4987	5227	5353	5590	5774	5921
4112	4364	4625	4853	4989	5228	5363	5594	5786	5928
4120	4370	4627	4858	4997	5235	5386	5597	5791	5944
4127	4377	4630	4859	5000	5242	5389	5608	5805	5946
4152	4381	4648	4860	5004	5243	5390	5611	5806	5952
4157	4409	4652	4868	5010	5249	5392	5613	5807	5953
4162	4412	4661	4872	5027	5253	5399	5615	5818	5971
4166	4413	4672	4873	5037	5259	5418	5621	5821	5972
4179	4421	4680	4888	5038	5261	5425	6627	5832	5974
4184	4425	4686	4890	5076	5262	5431	5634	5833	5976
4185	4447	4705	4898	5089	5263	5437	5635	5842	5983
4191	4449	4725	4899	5091	5264	5438	5640	5843	5985
4209	4453	4727	4914	5102	5265	5443	5646	5863	5988
4212	4459	4728	4922	5109	5267	5444	5657	5867	5989
4233	4473	4729	4927	5120	5268	5445	5668	5868	5996
4235	4477	4730	4930	5121	5271	5447	5672	5872	6006
4236	4483	4736	4935	5123	5278	5462	5697	5873	6009
4241	4488	4739	4939	5124	5279	5476	5698	5874	6018
4245	4514	4748	4942	5129	5281	5478	5700	5876	6032
4249	4540	4769	4952	5141	5289	5483	5711	5878	6033
4251	4552	4770	4954	5157	5305	5502	5716	4879	6040
4260	4554	4772	4955	5161	5314	5510	5726	5894	6041
4261	4563	4794	4957	5166	5316	5512	5739	5895	6045
4268	4568	4804	4962	5185	5325	5520	5745	5901	6048
4270	4579	4805	4964	5203	5328	5523	5750	5902	6050

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
6056	6293	6496	6808	7156	7374	7755	7943	8304	8544
6060	6295	6501	6809	7157	7391	7757	7950	8311	8553
6067	6297	6511	6821	7158	7400	7767	7955	8316	8584
6072	6301	6516	6829	7179	7405	7768	7962	8320	8591
6080	6302	6518	6843	7195	7410	7770	7968	8327	8593
6093	6303	6524	6858	7197	7413	7780	7980	8328	8594
6094	6337	6535	6872	7198	7439	7781	7982	8329	8600
6101	6341	6554	6886	7202	7463	7789	7996	8331	8601
6103	6344	6565	6900	7204	7465	7790	7997	8332	8605
6107	6348	6570	6904	7208	7466	7791	7998	8333	8606
6108	6350	6571	6905	7209	7477	7792	7999	8334	8614
6122	6356	6572	6934	7211	7482	7796	8013	8335	8625
6124	6359	6573	6941	7212	7494	7802	8015	8336	8642
6131	6360	6583	6949	7214	7503	7803	8016	8337	8649
6141	6367	6593	6950	7235	7511	7819	8018	8338	8655
6162	6368	6609	6951	7244	7513	7820	8031	8339	8708
6172	6373	6618	6953	7245	7514	7821	8032	8340	8709
6173	6392	6629	6984	7246	7518	7825	8039	8342	8710
6175	6393	6634	6998	7252	7520	7829	8040	8343	8711
6176	6403	6655	7031	7269	7532	7831	8045	8351	8715
6177	6404	6656	7033	7270	7535	7838	8064	8352	8721
6178	6405	6659	7035	7280	7546	7840	8066	8363	8724
6183	6430	6666	7043	7290	7549	7847	8105	8364	8727
6184	6434	6670	7053	7294	7557	7857	8128	8366	8751
6189	6435	6672	7057	7319	7564	7868	8133	8379	8754
6196	6445	6673	7059	7320	7567	7870	8135	8380	8763
6197	6447	6674	7063	7321	7582	7872	8136	8394	8773
6198	6451	6684	7069	7322	7609	7873	8138	8404	8774
6202	6460	6693	7070	7323	7643	7875	8163	8406	8783
6204	6461	6709	7082	7324	7649	7879	8177	8411	8786
6225	6462	6721	7083	7325	7674	7880	8187	8436	8818
6226	6463	6740	7084	7332	7683	7886	8197	8437	8825
6227	6464	6746	7086	7345	7684	7887	8203	8451	8833
6229	6473	6748	7102	7346	7695	7911	8245	8460	8848
6234	6474	6749	7104	7347	7698	7912	8260	8465	8860
6238	6475	6765	7123	7353	7724	7915	8261	8493	8861
6248	6476	6767	7133	7354	7729	7916	8262	8507	8863
6249	6487	6773	7152	7355	7731	7927	8266	8530	8873
6273	6491	6786	7153	7367	7736	7928	8269	8539	8874
6281	6495	6793	7155	7370	7748	7929	8275	8540	8879

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8887	9036	9212	9418	9642	9829	10206	10429	10765	11136
8892	9040	9215	9432	9647	9833	10208	10430	10781	11138
8896	9042	9220	9433	9649	9844	10209	10431	10784	11143
8897	9057	9222	9443	9650	9849	10222	10433	10785	11144
8898	9059	9227	9450	9657	9863	10228	10450	10804	11148
8904	9060	9234	9452	9659	9868	10239	10464	10809	11160
8918	9061	9239	9453	9670	9870	10242	10468	10816	11180
8923	9064	9250	9461	9679	9901	10243	10494	10817	11181
8924	9078	9252	9466	9681	9917	10244	10508	10819	11183
8925	9079	9256	9468	9684	9947	10254	10523	10834	11193
8931	9094	9265	9469	9686	9951	10266	10524	10835	11206
8932	9098	9270	9482	9688	9956	10267	10530	10851	11207
8935	9099	9272	9483	9689	9966	10270	10532	10852	11216
8936	9103	9273	9485	9690	9973	10278	10545	10854	11217
8938	9112	9274	9498	9692	9975	10279	10551	10855	11229
8940	9115	9283	9505	9693	9985	10282	10553	10889	11231
8951	9120	9284	9512	9694	9997	10285	10566	10890	11237
8953	9123	9288	9515	9711	10024	10312	10588	10908	11245
8955	9124	9290	9527	9712	10033	10334	10592	10914	11255
8957	9139	9292	9537	9717	10044	10336	10600	10941	11269
8967	9140	9297	9539	9720	10046	10345	10605	10943	11272
8973	9141	9301	9552	9742	10047	10352	10607	10946	11279
8980	9156	9305	9556	9743	10059	10359	10618	10976	11303
8981	9162	9313	9561	9745	10061	10367	10629	10994	11313
8982	9170	9325	9566	9747	10062	10368	10633	11011	11319
8994	9171	9348	9570	9751	10064	10371	10650	11014	11320
9000	9172	9350	9587	9759	10073	10377	10651	11033	11327
9009	9173	9354	9588	9783	10105	10378	10668	11050	11337
9014	9174	9365	9591	9792	10106	10388	10684	11058	11347
9015	9175	9366	9592	9798	10107	10390	10693	11070	11350
9016	9178	9371	9593	9799	10132	10409	10695	11076	11364
9018	9181	9379	9608	9802	10133	10413	10697	11078	11373
9019	9184	9394	9614	9805	10145	10414	10719	11086	11384
9022	9189	9398	9620	9809	10159	10422	10736	11087	11385
9027	9200	9403	9637	9811	10161	10423	10737	11095	11391
9033	9206	9407	9638	9813	10192	10424	10740	11110	11436
9035	9211	9412	9640	9823	10194	10427	10752	11134	11444

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
11455	11762	12125	12585	13022	13300	13613	13835	14058	14293
11464	11765	12135	12597	13024	13317	13614	13839	14061	14297
11474	11767	12144	12603	13033	13318	13619	13847	14062	14320
11475	11769	12168	12605	13037	13327	13622	13848	14075	14329
11486	11772	12169	12630	13045	13330	13623	13850	14077	14351
11497	11774	12192	12640	13046	13341	13632	13851	14080	14355
11527	11776	12196	12645	13048	13342	13641	13863	14084	14358
11536	11777	12205	12658	13057	13353	13642	13875	14107	14364
11539	11778	12224	12662	13058	13355	13643	13876	14109	14370
11540	11779	12257	12663	13087	13366	13645	13895	14110	14377
11546	11780	12294	12664	13094	13367	13646	13898	14111	14384
11548	11782	12303	12666	13111	13375	13647	13901	14117	14391
11559	11783	12307	12691	13112	13377	13648	13912	14121	14403
11561	11784	12311	12695	13113	13382	13653	13913	14122	14415
11567	11785	12318	12709	13114	13383	13661	13927	14128	14419
11573	11786	12322	12743	13115	13384	13662	13941	14134	14421
11576	11797	12323	12763	13118	13395	13670	13955	14137	14422
11577	11835	12342	12766	13119	13397	13686	13959	14141	14424
11604	11836	12352	12786	13120	13407	13699	13960	14145	14425
11616	11852	12356	12813	13124	13414	13703	13961	14146	14428
11625	11854	12363	12820	13126	13420	13729	13967	14151	14430
11637	11880	12364	12821	13131	13429	13734	13971	14154	14435
11639	11903	12378	12857	13140	13442	13742	13973	14160	14438
11642	11918	12402	12858	13144	13444	13750	13979	14167	14439
11647	11928	12406	12859	13157	13451	13753	13982	14168	14441
11648	11935	12412	12865	13158	13469	13756	13984	14169	14449
11650	11945	12420	12868	13177	13466	13762	13986	14174	14452
11661	11947	12425	12869	13209	13467	13768	13990	14180	14457
11670	11949	12432	12873	13219	13471	13775	13999	14232	14459
11704	11960	12440	12875	13222	13486	13777	14002	14244	14461
11714	11965	12480	12880	13231	13499	13779	14014	14248	14489
11715	11982	12485	12888	13233	13518	13794	14023	14249	14515
11720	11983	12508	12905	13247	13535	13797	14028	14253	14516
11724	11986	12516	12906	13257	13536	13812	14034	14254	14525
11726	12003	12518	12922	13264	13558	13815	14035	14256	14531
11737	12010	12550	12930	13270	13560	13823	14036	14258	14535
11743	12041	12560	12933	13277	13561	13825	14042	14263	14540
11750	12051	12561	12949	13285	13574	13826	14043	14279	14548
11756	12080	12577	12961	13287	13586	13827	14046	14280	14559
11758	12093	12579	12972	13295	13598	13830	14055	14281	14563

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
14565	14743	14804	14982	15150	15274	15390	15515	15750	15847
14567	14746	14807	15009	15154	15275	15396	15518	15766	15855
14569	14750	14809	15010	15158	15281	15400	15519	15767	15856
14580	14751	14824	15011	15159	15283	15402	15521	15769	15857
14588	14752	14830	15014	15168	15287	15403	15532	15772	15859
14605	14753	14839	15018	15177	15290	15410	15558	15776	15861
14610	14754	14868	15032	15183	15293	15423	15559	15781	15867
14614	14755	14878	15041	15184	15294	15429	15565	15783	15870
14620	14756	14879	15044	15190	15296	15435	15627	15790	15871
14627	14757	14881	15051	15192	15303	15438	15650	15794	15874
14633	14758	14883	15052	15193	15309	15445	15661	15795	15875
14636	14759	14884	15059	15194	15311	15446	15669	15796	15877
14639	14761	14885	15063	15198	15312	15448	15670	15803	15881
14649	14762	14887	15069	15199	15319	15454	15671	15804	15884
14653	14763	14890	15071	15201	15332	15455	15675	15810	15887
14657	14764	14908	15075	15206	15334	15457	15678	15814	15896
14664	14765	14915	15082	15208	15336	15465	15692	15817	15897
14683	14766	14930	15083	15213	15339	15471	15694	15823	15913
14690	14767	14935	15086	15214	15345	15476	15700	15824	15917
14691	14768	14939	15087	15221	15348	15478	15705	15825	15933
14692	14769	14940	15091	15223	15349	15479	15709	15826	15934
14696	11772	14945	15096	15232	15356	15485	15710	15827	15942
14702	14773	14948	15098	15235	15357	15490	15730	15828	15952
14723	14782	14949	15100	15243	15365	15491	15731	15829	15962
14724	14786	14953	15102	15244	15373	15508	15732	15831	15964
14731	14789	14955	15106	15246	15375	15511	15738	15837	15965
14733	14790	14967	15119	15249	15382	15513	15741	15841	15972
14741	14794	14972	15126	15264	15387	15514	15747		

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Passau, Donnerstag den 25. Juni 1840.

Inhalt. Die 133ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte. — Beschlagnahmen. — Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro 18³⁹/₄₀. — Die Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande. — Die in Paßau gegründete König Ludwigs-Stiftung. — Die Waffenübungen der Landwehr. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

474.

Ad Num. 15330.

An sämmtliche

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden in Niederbayern.

(Die 133ste Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden des Regierungsbezirkes wird in der Anlage ein Abdruck des Verzeichnißes der einzelnen Obligations-Numern der 265sten Serie, welche in der am 1. Mai 1840 vorgenommenen 133sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2. Mai l. Js. erlassenen Circulares zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mitgetheilt.

Landshut am 11. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des königl. Präsidenten.

Werks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized

Ad Num. 11306.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1840 in der Serie 265 verloosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und ein halb, zu vier, dann zu drei und ein halb Perrent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen der k. ungarischen Hofkammer zu fünf und zu vier und ein halb Perzent, welche, und zwar Nummer 3178 mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, dann von Nummer 4403 bis einschließig Nummer 5454 mit den vollen Capitals-Beträgen in die verlooste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv.-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und ein halb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und ein halb Percent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen und vier und ein halbpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der kgl. ungarischen Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai d. Js. zu zwei und ein halb, dann zu zwei und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Capitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier, dann zu drei und ein halb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. ungarischen Creditskasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. Mai 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. ungarischen Credits-Kasse in Ofen, oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. Mai 1840.

Joh. Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Niederösterreich. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

Digitized by Google

Abschrift ad Num. 11306.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 265sten Serie, welche in der am 1. Mai 184 vorgenommenen einhundert drei und dreyßigsten (ein und zwanzigsten Ergänzungs-) Verlo fung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

Zu 2½ Percent, Nr. 3178 mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe.

Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.
4403	2½	4441	2½	4475	2½	4510	2½	4544	2½	4580	2½	4613	2½	4652	2½
4404	2	4442	2½	4476	2½	4511	2½	4545	2½	4581	2½	4614	2½	4653	2½
4405	2½	4443	2½	4477	2½	4513	2½	4546	2½	4582	2½	4615	2	4654	2
4407	2½	4444	2½	4478	2½	4514	2½	4547	2½	4583	2½	4617	2½	4655	2½
4408	2½	4445	2½	4480	2½	4515	2	4548	2½	4584	2½	4618	2½	4656	2½
4409	2½	4446	2½	4481	2½	4516	2½	4549	2½	4585	2½	4619	2½	4657	2½
4410	2½	4447	2½	4482	2½	4517	2½	4550	2½	4586	2½	4620	2½	4658	2½
4411	1¾	4449	2½	4483	2½	4518	2½	4551	2½	4587	2½	4621	2½	4659	2½
4412	2½	4450	2½	4484	2½	4519	2½	4552	2½	4588	2½	4622	2½	4660	2½
4414	2½	4451	2½	4485	2½	4520	2	4553	2½	4589	2½	4623	2½	4661	1¾
4415	2½	4452	2	4486	2½	4521	2½	4554	2½	4590	1¾	4624	2½	4662	2½
4416	2½	4453	2	4487	2½	4522	2½	4556	2	4591	2½	4625	2½	4663	2½
4417	2½	4454	2	4489	2½	4523	2½	4557	2½	4592	1¾	4627	2½	4664	2½
4418	2½	4455	2½	4490	2½	4524	2½	4558	2	4593	2½	4628	2	4665	2½
4419	2½	4456	2	4491	2	4525	2½	4560	2½	4594	1¾	4629	2½	4667	2½
4421	2	4457	2½	4492	2½	4526	2½	4561	2½	4595	2½	4630	2	4668	2
4422	2½	4459	2½	4493	2½	4527	2½	4562	2½	4596	2½	4631	2½	4669	2
4423	2½	4460	2½	4494	2	4528	2½	4563	2½	4597	2½	4632	2½	4670	2
4425	2½	4461	2½	4495	2	4529	2½	4564	2½	4598	2½	4635	2½	4671	2
4426	2½	4462	2	4496	2½	4530	2½	4565	2½	4599	2½	4636	2½	4672	2
4427	2½	4463	2½	4497	2½	4531	2½	4566	2½	4600	2½	4638	2½	4673	2
4428	2½	4464	2	4498	2½	4532	2½	4567	2½	4601	2½	4640	2½	4674	1¾
4429	1¾	4465	2½	4500	2½	4533	2½	4569	2½	4602	2½	4641	2½	4675	2
4430	2½	4466	2½	4501	2½	4535	2	4570	2½	4603	2½	4642	2½	4676	2
4431	2½	4467	2½	4502	2½	4536	2½	4571	2½	4604	2½	4643	2½	4677	2
4432	2½	4468	2½	4503	2½	4537	2½	4572	2½	4605	1¾	4644	2½	4678	2
4433	2½	4469	2½	4504	2½	4538	2½	4573	2½	4607	2½	4645	2½	4679	1¾
4434	2½	4470	2½	4505	2½	4539	2½	4574	2	4608	2½	4646	2½	4680	1¾
4435	2½	4471	2½	4506	2½	4540	2½	4575	2½	4609	2½	4647	2½	4681	1¾
4437	2½	4472	1¾	4507	2½	4541	2½	4576	2½	4610	2½	4648	2	4682	2
4438	2½	4473	2½	4508	2½	4542	2½	4577	2	4611	2½	4649	2½	4683	2
4439	2	4474	2	4509	2½	4543	2½	4579	2½	4612	2½	4650	2	4684	2

Digitized by Google

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.
4685	2	4732	1 ¼	4778	2	4829	1¾	4876	2	4921	1¾	4972	2	5024	1¾
4687	1¾	4733	1¾	4779	2	4830	2	4877	2	4922	1¾	4974	1¾	5025	2
4688	2	4734	1¾	4780	2	4831	2	4878	2	4923	2½	4976	1¾	5026	1¾
4689	2	4735	1¾	4781	2	4832	2	4879	2	4924	1¾	4977	2	5027	2
4690	2	4736	2½	4782	2	4833	2	4880	2	4925	2½	4979	2½	5028	1¾
4691	2	4737	2	4783	2	4834	2	4881	2½	4926	2	4980	2	5030	2
4692	2	4738	1¾	4786	2	4835	2	4882	1¾	4927	2	5981	1¾	5031	2½
4694	1¾	4739	1¾	4787	2½	4836	1¾	4883	2	4928	2	4982	2	5032	2
4695	2	4740	1¾	4788	2	4838	2	4884	2	4930	1¾	4983	2	5033	2
4696	2	4741	1¾	4789	1¾	4839	2	4885	2	4931	2	4984	2½	5034	2
4697	2	4742	1¾	4792	2	4840	2	4886	2	4932	2	4985	2	5035	2
4698	2	4743	1¾	4793	2	4843	1¾	4887	2	4934	1¾	4986	2	5036	2
4699	2	4744	1¾	4794	2	4844	2	4889	1¾	4935	2	4988	1¾	5037	2
4700	2	4745	1¾	4795	2	4845	2	4890	2	4936	2	4989	2	5038	2
4701	1¾	4746	1¾	4796	2	4846	2	4891	2	4938	2	4990	2	5039	1¾
4702	1¾	4747	2	4797	2½	4847	2½	4892	2	4939	1¾	4991	2	5040	2
4703	2	4748	2	4798	2	4848	2	4893	2	4940	2	4992	2	5043	2
4704	2	4749	2	4799	2½	4849	2	4894	2	4942	2	4993	2½	5044	2
4705	2	4750	2	4800	2	4850	2	4895	2	4943	2	4994	2	5046	2½
4707	1¾	4751	2	4803	2	4851	2	4896	2	4944	2	4995	1¾	5047	2
4708	2	4752	1¾	4804	1¾	4852	2	4897	2	4945	2	4996	2	5049	2
4709	2	4753	2	4805	2	4853	2	4898	2½	4946	2	4997	2	5050	2
4710	1¾	4754	2	4806	2	4854	2	4899	2	4947	2	4999	2	5051	2
4711	1¾	4755	1¾	4807	1¾	4855	2	4900	2	4948	2	5000	2	5052	2
4712	1¾	4756	2½	4808	2	4856	1¾	4901	2	4949	1¾	5001	2	5055	2
4713	2	4757	2	4809	2	4857	2	4902	2½	4950	1¾	5002	2½	5056	2
4714	2	4758	2	4810	2	4858	2	4903	2	4951	2	5003	2	5057	2
4715	2	4759	2	4811	2	4859	1¾	4904	2	4952	2	5005	2	5059	2
4716	2	4760	1¾	4812	2	4860	2	4905	2	4953	2	5006	2	5060	2
4718	2	4762	2½	4813	2	4861	1¾	4907	2½	4954	2	5007	2	5061	1¾
4719	2	4763	1¾	4814	2	4862	2	4908	2	4955	2	5008	1¾	5062	1¾
4720	2	4764	2	4816	2	4863	2	4909	2	4957	2	5009	1¾	5063	1¾
4721	2	4765	1¾	4818	2½	4864	1¾	4910	2	4960	2	5011	2¼	5064	1¾
4722	2	4767	2	4819	2	4865	1¾	4911	2	4961	1¾	5012	2½	5065	2
4723	2	4768	2	4820	2	4866	2	4912	2	4962	2	5013	2	5066	2
4724	2	4769	2	4821	2½	4867	2	4913	2	4963	1¾	5014	2	5067	2
4725	1¾	4770	2	4822	2	4868	1¾	4914	2	4964	1¾	5018	2	5068	2
4726	1¾	4772	2	4823	2	4869	2	4915	2	4965	2	5019	2	5070	2
4727	2	4773	2	4824	2	4870	2	4916	2	4966	2	5020	2½	5071	2
4728	1¾	4774	2	4825	2	4871	2	4917	2½	4969	2	5021	2	5072	2
4729	2½	4776	2	4826	2	4872	2	4918	2¼	4970	2	5022	2	5073	2
4730	2	4777	2	4828	2½	4874	2	4920	2½	4971	2	5023	2	5074	2

Digitized by Google

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.
5076	2	5130	1¾	5181	1¾	5227	2	5274	2	5318	2¼	5363	2	5410	2
5077	2	5131	2	5182	1¾	5228	2	5275	2	5319	1¾	5364	2	5411	2
5080	2	5132	1¾	5183	2	5229	2	5276	2½	5320	2	5365	2	5412	2
5081	2	5133	2	5184	1¾	5230	1¾	5277	1¾	5321	2	5366	2	5413	2
5082	2	5136	2	5185	1¾	5231	2	5278	1¾	5322	2	5367	2	5414	2
5083	1¾	5137	1¾	5186	1¾	5232	2	5279	2	5323	2	5369	2	5415	2
5084	2	5138	2	5187	2½	5233	1¾	5280	2	5324	1¾	5370	2	5416	2
5085	2	5139	1¾	5188	2	5234	2	5281	2	5325	2	5371	2	5417	2
5086	2	5140	2	5189	2	5235	2	5282	2	5326	2	5372	2	5418	2½
5087	2	5141	2	5190	1¾	5237	2	5283	2	5327	2½	5373	1¾	5419	2
5088	2	5142	2	5192	2	5238	2	5284	1¾	5328	2½	5374	2	5420	2
5089	1¾	5143	2	5193	2	5241	2	5285	2	5329	2	5375	2	5421	2
5090	2	5144	1¾	5194	2	5242	1¾	5287	2	5330	1¾	5376	2	5422	2
5091	2	5145	2	5195	2	5243	2	5288	2	5331	2	5377	2	5423	2
5093	2	5146	1¾	5196	1¾	5246	2	5289	2	5332	2	5378	2	5424	2
5094	2	5147	2	5197	1¾	5247	2	5290	2½	5333	2	5381	2	5425	2
5095	2	5148	2	5198	2	5248	2	5291	2½	5334	2	5382	2	5426	2
5096	1¾	5150	2	5199	1¾	5249	2½	5292	1¾	5336	2	5383	2	5428	2
5098	2	5151	1¾	5200	2	5250	2	5293	1¾	5337	1¾	5384	2	5429	2
5099	2	5152	2	5201	2	5251	2	5294	2	5338	2	5385	2	5430	2
5100	2½	5153	2	5202	2	5252	2½	5295	2	5339	2	5387	1¾	5431	2
5101	2	5154	1¾	5203	2	5253	2½	5296	2	5340	2	5388	2	5432	2
5102	2½	5155	1¾	5204	2	5254	2	5297	2	5341	2	5390	2	5433	2
5104	2	5156	2	5205	2	5255	2	5298	1¾	5342	2½	5391	1¾	5434	2
5106	1¾	5157	2	5206	2	5256	2	5299	1¾	5343	2	5392	1¾	5435	2
5108	2	5158	2	5207	2	5257	1¾	5300	2	5344	1¾	5393	1¾	5436	1¾
5109	2	5159	1¾	5208	2	5258	2	5301	1¾	5345	2	5394	2	5437	2½
5110	1¾	5160	1¾	5210	2½	5259	2	5302	2	5346	2½	5395	2	5438	2½
5111	2½	5163	2½	5212	1¾	5260	2	5303	2½	5348	1¾	5396	2	5439	2½
5112	1¾	5165	1¾	5213	2	5261	2½	5304	2	5349	2	5397	1¾	5440	2½
5113	2	5166	2	5214	2	5262	1¾	5306	2	5351	2	5398	2	5441	2½
5114	1¾	5167	2	5215	2	5263	2	5307	2	5352	2	5399	2	5442	2½
5115	2	5168	2	5216	1¾	5264	2	5308	2	5353	2	5400	2	5443	2½
5116	1¾	5169	2	5217	2	5265	2	5309	2	5354	2	5401	2	5444	2½
5117	2	5171	1¾	5219	1¾	5266	2	5310	2	5355	2	5402	2	5445	2½
5118	2	5172	1¾	5220	2½	5267	1¾	5311	2½	5356	2	5403	2	5448	2½
5122	1¾	5174	2½	5221	2	5268	2	5312	2	5357	2	5404	2	5449	2½
5123	2	5175	2	5222	2	5269	2	5313	2	5358	2	5405	2	5451	2½
5126	2	5176	1¾	5223	2	5270	2½	5314	2	5359	2	5406	2	5452	2
5127	2	5178	1¾	5224	1¾	5271	1¾	5315	2	5360	2	5407	2	5453	2½
5128	2	5179	2	5225	2	5272	2	5316	2	5361	2	5408	2	5454	2½
5129	2	5180	2	5226	2	5273	2	5317	2½	5362	2	5409	2½		

Digitized by Google

475.

Ad Num. 15196.

(Das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um irriger Auslegung der Regierungs-Ausschreibung vom 21. Dez. 1839 (Intelligenzbl. für Niederbayern v. J. 1840 St. 2 S. 28) betr. das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte, vorzubeugen, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, im Hinblick auf ein vom k. Ministerium des Innern an die k. Regierung von Oberbayern ergangenes Reskript vom 1. Juni 1840 Nr. 6393 zu erläutern, daß die Regierungs-Ausschreibung vom 21. Dezember 1839 weder die Anforderung anderer als der in den allerhöchsten Verordnungen vom 8. Mai 1811 (Rggsbl. S. 649 et seq.) und 27. Juli 1836 (Rggsbl. S. 489 et seq.) bezeichneten Legitimationen, noch die Entfernung der Patentisirten oder Konzessionirten vom Marktverkehr beziele, so lange deren Patent oder Konzession nicht in gesetzlicher Art erloschen ist, daß es jedoch Aufgabe einer guten Polizei sey, wachsam zu seyn gegen Gefährden im Handel und Wandel (§. 65 und §. 19 der Format.-Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 Rgsbl. 1825 S. 1092 u. 1060) und gegen muthwillige, fahrlässige oder betrügliche Schuldenmacher im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 275 — 279 et annot. Th. I. des Strafgesetzbuches und auf Art. 6. Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 das Geeignete einzuleiten und zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Handels-Innungen in Anspruch zu nehmen.

Landshut den 10. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

476.

Ad Num. 15038.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirks Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript vom 29. Mai l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An die hohe Ständeversammlung 2. Kammer „(Bemerkungen über eine Kammerverhandlung „des fünften Ausschusses 1837 betr.) von J. „B. Langenmeyer, k. pensionirten Pfarrer. „München 1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 13. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekr.

477.

Ad Num. 15855.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Reskript ddo. 13. Juni l. Js. wurde die auf den Grund des §.

7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Augsburg verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Numern

„2. 5. 8. 9. 10. 12. 20. 27. 31. 33. „35. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. „50. und 52. der landwirthschaftlichen Zeitung als allgemeines Korrespondenzblatt „von und für Deutschland, für Landwirthe, „Blumenfreunde, Gärtner, Oekonomie-Beamte und Saamenhändler, herausgegeben „von Jakob Ernst Reider. Erster Jahrg. „1839, erstes und zweites Semester, Augsburg 1839, Verlag der v. Jenisch- und „Stage'schen Buchhandlung, —

bestätiget, daher deren Verbot unter Androhung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

478.

Ad Num. 15743.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript dd. 10. Juni l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage vom Landkommissariate Speyer verfügte, und von der k. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Salven des Witzes und der Laune, eine „Sammlung der pikantesten Anekdoten aus „dem Leben gegriffen. Ulm. 1840. E. Rüb„ling's Buchhandlung, —

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 19. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

479.

Ad Num. 9767.

(Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der von dem Distrikts-Kassier des kgl. Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{38}/_{39}$ gelegten primitiv revidirten Konkurrenz-Rechnungen betragen die Einnahmen aus Umlagen

926 fl. 52 kr. 1 dl.

Die Ausgaben, und zwar

1) auf Regie . . .	5 fl. 24 kr.	— dl.
2) auf Impfkosten .	75 fl. 6 kr.	— dl.
3) auf Arrestanten-Transport	14 fl. 24 kr.	2 dl.
4) auf Löhnungen der Straßenarbeiter .	296 fl. — kr.	— dl.
5) auf Brückendurchlässe und Geländer . .	284 fl. 2 kr.	— dl.
und		
6) auf Wegzeuger und Ortstafeln . . .	21 fl. — kr.	— kr.
Zusammen .	695 fl. 56 kr.	2 dl.

Digitized by Google

wornach sich ein in die Rechnung pro $18^{39}/_{40}$ übergehender Aktivrest von 230 fl. 55 kr. 3 dl. darstellt, was hiemit in Folge des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, Art. XII. öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut den 13. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

480.

Ad Num. 15680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere seit kurzer Zeit durch Abfeuern von Gewehren bei Hochzeiten und sonstigen feierlichen Gelegenheiten entstandene Unglücksfälle führen zur Ueberzeugung, daß entweder dieses Freudenschießen zum Theile ohne polizeiliche Bewilligung, durch Unkundige geschehe, oder diese selbst Leuten ertheilt werde, welche mit dem Feuergewehre nicht vertraut sind.

Indem man die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden auf die durch lithographirte Ausschreibung vom 25. Mai 1836 Nr. 12958 bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen, nach welchen zu derlei Freudenschießen immer die polizeiliche Bewilligung zu erholen ist, aufmerksam machet, wird denselben zugleich aufgetragen, den Gemeinde-Vorstehern, und durch diese den Familienvätern einzuschärfen, daß bei Erholung der polizeilichen Bewilligung diese nur für solche Individuen nachgesucht werden dürfe, welche mit der Handhabung des Feuergewehres vollkommen vertraut sind.

Landshut am 17. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

481.

(Die in Paßau gegründete König Ludwigs-Stiftung betreffend.)

In Gemäßheit Beschlußes der Commission in Angelegenheit der zur Erinnerung an die erste erfreuliche Anwesenheit Seiner Majestät des Königs Ludwig in Passau gegründeten König Ludwigs-Stiftung daselbst ddo. 13. März 1840 wird hiemit die Bewerbung um die Prämie dieser Stiftung pro $18^{39}/_{40}$ per 60 fl. für jene bewerbungsfähige vermögenslose Ehepaare eröffnet, welche sich seit 1. Oktober 1839 bis 27. Juni 1840 im hiesigen Bezirke mit kompetenter obrigkeitlicher Bewilligung verehelichten oder verehelichen. Die für diese Prämie bewerbend auftreten wollenden Ehepaare werden demnach aufgefordert, ihre dießfallsige Anmeldung längstens bis 27. Juni laufenden Jahres bei dem I. Bürgermeister Unruh als Commissionsmitglied zu machen, damit bis zum 29. Juni l. Js., als dem Jahrestage der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs zu Paßau, die Verleihung und Verabreichung dieser Prämie erfolgen kann.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Bewerber in Paßau geboren seyn, über die Beobachtung ununterbrochener Ehrfurcht gegen die Eltern, fleißigen Besuch der Werk- und Feiertags-Schulen, untadelhaften, fleißigen und arbeitsamen Lebenswandel, endlich über ihre mit kompetenter

Digitized by Google

obrigkeitlicher Bewilligung geschlossene Ehe sich ausweisen müssen.

Passau am 10. Juni 1840.

Commission in Angelegenheiten der König-Ludwigs-Stiftung zu Passau.

Der k. Appell.-Gerichts-Präsident v. Molitor. Der k. Stadt- u. Festungs-Commandant Ritter v. Merz, Generalmajor. Der l. rechtskund. Bürgermeister, J. Unruh.

482.

An sämmtliche Landwehr-Bataillons-Commando's von Niederbayern.

(Die Waffenübungen der Landwehr betr.)

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. dieß Monats sieht sich das unterfertigte k. Kreis-Commando der Landwehr veranlaßt, die bestehenden Bestimmungen vom 8. April 1808 und 2. März 1815, die Waffenübungen der Landwehr betreffend (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band 10, §. 788 und 759), wiederholt in Erinnerung zu bringen, wornach bestimmt ist, daß zwar

a) die Landwehr zu den erforderlichen Waffenübungen nur an Sonn- und Feiertagen angehalten werden dürfe, unbeschadet jedoch freiwilliger Uebungen auch an Werktagen;

b) daß jedoch die Uebungszeit an den Sonn- und Feiertagen auf die Nachmittagsstunden, und zwar auf die Zeit nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste beschränkt seyn soll, endlich

c) daß an den höchsten Festtagen die Uebungen gänzlich zu unterbleiben haben.

Wornach sich genau zu achten ist.

Landshut den 13. Juni 1840.

Königliches Kreis-Commando der Landwehr von Niederbayern.

v. Chlingensperg, Oberstlieut.

Bracher, Actuar.

II. Dienstesnachrichten.

483.

Gemäß Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiscommando der Landwehr von Niederbayern wurde der Landwehrmann im Landwehrbataillon Abensberg Joseph Mühlbauer zum Unterlieutenant, der Chirurg Xaver Etzinger zu Abensberg zum Bataillonsarzt, dann der Wundarzt Johann Maier zu Rohr zum Unterarzt im genannten Landwehr-Bataillon ernannt.

484.

Gemäß Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 15. Juni l. Js. wurde die Wahlhandlung, wodurch der bisherige Lieutenant Karl Krenkl im Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau zum Füsilier-Oberlieutenant einstimmig gewählt worden, bestätiget, und demnach derselbe als solcher ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

485. Joseph und Georg Feilhuber, Wirthssöhne von Rottau b. G., werden, und zwar der

Digitized by Google

erstere als Soldat des k. b. 1sten Chevaurlegers-Regiments seit dem russischen Feldzuge, und letzterer als Soldat des damaligen k. 8ten Infanterie-Regimentes Herzog Pius, seit der Schlacht bei Bar sur Aube am 27. Februar 1814, vermißt.

Auf Anrufen der nächsten Anverwandten werden Joseph und Georg Feilhuber oder ihre allenfallsigen Descendenten hiemit aufgefordert, sich binnen

sechs Monaten

hierorts zu melden, widrigenfalls man sie als verschollen erklären und ihr Vermögen von 900 fl. an die hierorts bekannten Intestaterben gegen Caution verabfolgen wird.

Den 1. Juni 1840.

Graf v. Paumgarten'sches Patrimonial-Gericht Pillham.

Pramböck, Gerichtshalter.

---

486. Am 2. künftigen Monats wird die neuerbaute Kirche zu Neureichenau eingeweiht und darin am nächsten Tage das heilige Sakrament der Firmung gespendet.

Das unterfertigte Landgericht sieht sich deßhalb veranlaßt, Folgendes zur Darnachachtung bekannt zu machen:

1) Da mit erwähntem Feste ein Markt nicht verbunden ist, so werden durchaus keine Handelsleute oder Verkäufer irgend einer Art zugelassen, außer Zuckerbäcker, Lebzelter und Brodbäcker mit tarifmäßigem Brode, jedoch nur die Conzessions-Inhaber selbst, deren Familien-Angehörige oder gebrödete Diener, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben;
2) die Wirthe und die Speisenhändler, welche zugelassen werden, sind bereits bestimmt, und jeder Andere hätte die Wegweisung zu gewärtigen;
3) Sänger, Musiker, Seiltänzer, Gaukler, Inhaber von Schauthieren oder sonst Schaugegenständen irgend einer Art, Glückshäfen oder andere Spiele, Pfannenflicker, Scheerenschleifer und dergl. Herumzügler, sowie
4) Bettler werden durchaus nicht gelitten, sondern sogleich entfernt, oder nach Umständen als Vaganten behandelt;
5) Kinder unter 6 Jahren dürfen wegen des zu besorgenden Gedränges nicht zum Feste mitgebracht werden;
6) Hunde werden auf dem Festplatze nicht geduldet, sondern beseitigt, und hat der Mitbringer Strafe zu gewärtigen;
7) Fremde, welche übernachten wollen, werden aufmerksam gemacht, daß in Neureichenau selbst nur drei Häuser vorhanden sind, daß aber bei den nahen Wirthen in Breitenberg, Klafterstrasse, Lackenhäuser, Gsenget, Altreichenau, Jandelsbrun und Wollaberg, besonders auf vorgängige Bestellung erwünschte Unterkunft zu finden ist.

Am 17. Juni 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter

Digitized by Google

487. Theres Triendorfer, verwittwete Söldnerin von Jesendorf, geborne Schmid, ist am 17. Mai d. J. gestorben, und hat in ihrem gerichtlichen Testamente den Joseph Gregori, Söldner in Reichersdorf, zum Haupt-Erben eingesetzt.

Als Intestaterben hat sie noch zwei Brüder Johann und Sebastian Schmid, geboren zu Adlkofen im Jahre 1759 und 1765, und zwei Nachkommen ihres verstorbenen Bruders Michael, Kathrina, ledig, und Justina Schmid, verehelichte Pletz, geboren in Reichersdorf i. J. 1785 und 1788.

Ueber Leben, Tod oder Nachkommenschaft und Aufenthalt dieser vier Intestaterben ist keine gerichtliche Gewißheit vorhanden.

Dieselben oder ihre ehelichen Nachkommen haben sich demnach binnen 8 Wochen von heute an um so gewisser hier zu melden, und zu legitimiren, als sonst angenommen wird, daß sie das Testament der Erblasserin vom 31. März d. J. anerkennen, und gegen die Ausfolgelassung des Nachlasses an den Haupterben ohne Caution nichts einzuwenden haben.

Den 4. Juni 1840.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

---

488. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Greiller, Bauers zu Untergreil, entweder im Ganzen oder in Partiellen zu Untergreil am

Mittwoch den 19. August Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Das Anwesen besteht aus dem gezimmerten Wohnhaus, solchem Stadel nebst untergebautem Kuhstall und Wagenschupfe, gezimmertem Schwein-, Ochsen- und Schafstall, sämmtliche Gebäude sind mit Legschindeldach versehen.

An Gründen befindet sich dabei:

a. der Hausgarten, $2\frac{1}{2}$ Tagw.;
b. das Eckmaierfeld in 5 Abtheilungen, zu $6\frac{1}{2}$ Tagw.;
c. das Hieberfeld in 5 Abth., zu $6\frac{1}{4}$ Tagw.;
d. das Oberfeld in 5 Abth., zu $5\frac{1}{4}$ Tagw.;
e. die Mühlwiese, $\frac{3}{4}$ Tagw., zweimähdig;
f. das Reutholz, 4 Tagw.

Das Anwesen ist leibrechtsbar zum Gotteshaus Fürstenzell, und darauf ruhen 1 fl. 32 kr. Reallasten zum k. Rentamt Griesbach, und 2 fl. 3 kr. Stift zum Gotteshaus Fürstenzell.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen.

Der Schätzungswerth des $\frac{1}{8}$ Hofes beträgt 1394 fl. 15 kr.

Den 9. Juni 1840.

Königl. Landgericht Passau II.

Der k. Landr. legal abw.

Frhr. v. Schatte, Assessor.

---

489. Wer an die Verlassenschaft des mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung un-

**)

term 2. dieß verstorbenen Paul Hofstetter, verwittibten Austrags-Söldners zu Postreith d. G., aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen a dato dahier anzumelden, widrigenfalls in dieser Verlassenschaftssache weiters rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird.

Niederaichbach bei Landshut am 17. Juni 1840.

Gräfl. Seiboltsdorf'sches Patrimonialgericht Niederaichbach.

Staudinger, Gerichtshalter.

---

490. Wer an die Juliana Renz, Gütlerswittwe zu Euschertsfurt, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier anzubringen, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern der zwischen der besagten Juliana Renz und ihren Gläubigen am 29. Mai d. J. abgeschlossene Vergleich zum Vollzuge gebracht werden würde.

Am 1. Juni 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

491. Auf Ansuchen der Intestaterben des verstorbenen Söldners Matthäus Poppenwimmer von Ernstorf wird das von ihm in Ernstorf eigenthümlich besessene Söldgut auf künftigen Donnerstag den 9. Juli und die hiezu gehörige Mobiliarschaft auf Freitag den 10. Juli jedesmal Morgens 9 Uhr in loco Ernstorf entweder im Ganzen oder theilweise, je nachdem ein größeres Anbot hiefür gelegt werden wird, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Kaufslustige, welche über ihre Zahlungsfähigkeit und über die gesetzlichen Vorbedingungen zu ihrer Ansäßigmachung sich ausweisen können, werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Dieses Söldanwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Ökonomiegebäuden, sämmtlich von Holz aufgeführt, einem Tagwerk Garten, einem Tagwerk Wiesen beim Kollbach, zwei Tagwerk Äcker, 1¼ Tagw. Paint beim Kollbach, ⅞ Tagwerk Holz, zur Hälfte schlagbar, und einem Tagwerk Antheil an den Gemeindegründen, sämmtlich auf 757 fl. 30 kr. taxirt, jedoch mit einem Grundsteuer-Kapitale von 1200 fl. und einem Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. belegt.

Hierauf haftet zum k. Rentamt Pfarrkirchen jährlich 3 fl. 7 kr. Stift, und 1 fl. 3 kr. 3 dl. Scharwerkgeld.

Dieses Anwesen war früher zum Kloster Altersbach freistiftweise grundbar, gehört jedoch mit dem grundherrlichen Verbande zum gedachten k. Rentamte.

Das Laudemium ist mit 28 fl. 30 kr. fixirt.

Das Mobiliare hingegen besteht aus Betten, Truhen, Kästen, Leinwand, der nöthigen Einrichtung, Ökonomiegeräthschaften, zwei Stutenpferden, zwei Kühen und drei Kalben, im Ganzen auf 242 fl. 33 kr. geschätzt.

Digitized by Google

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene, welche auf den Nachlaß des verstorbenen Matthäus Poppenwimmer und seines früher verstorbenen Eheweibes Maria, aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben, solche in Zeit 6 Wochen von der heutigen Ausschreibung an gerechnet bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden haben, ausserdessen selbe nicht mehr berücksichtiget werden, und der Erlös den sich legitimirten Erben verabfolgt werden würde.

Den 11. Juni 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

---

492. Alle Jene, welche aus was immer für Gründen Ansprüche auf die Rücklassenschaft der verstorbenen Johann Grubmüller'schen Bauersheleute zu Pirking, der Gemeinde Neukirchen vorm Wald d. G., zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen hierorts um so mehr geltend zu machen, als sie außerdessen nach Auseinandersetzung der Verlassenschaft mit ihren Ansprüchen nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Am 5. Juni 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

493. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 27. April d. Js. soll im Dorfe Schierling der Bau eines ganz neuen Schul- und Meßnerhauses um den veranschlagten Kostenbetrag von

3925 fl. 31 kr.

an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Dienstag den 7. Juli l. Js.

Tagsfahrt früh 9 Uhr in loco Schierling in der dortigen Taferne angesetzt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen) mit dem Bemerken ein, daß Pläne und Kostenvoranschläge täglich beim Amt eingesehen werden können, daß der Bau erst im kommenden Frühjahre zu beginnen hat, und daß sich die Genehmigung der Steigerungs-Resultate von Seite der k. Regierung vorbehalten wird.

Eggmühl den 13. Juni 1840.

Fürstl. Thurn- und Taxisches Herrschafts-Gericht Zaitzkofen.

Jäger, Herrschaftsrichter.

---

494. Die Gutsherrschaft Kleeberg verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung das mittels Kaufs erworbene sogenannte

Ganslehnergut zu Ruhstorf.

Dieses Anwesen ist zur obigen Gutsherrschaft grund- und gerichts- dann zehentbar, und mit einer jährlichen Stift von 27 fl. 31 kr. belegt.

Der Gutscomplex besteht in

Digitized by Google

— Tagw. 38 Dezim. Hofraum,
16 Tagw. 4 Dezim. Aecker;
4 Tagw. 67 Dezim. Wiesen, dann
6 Tagw. 11 Dezim. freieigenthümlichen, bereits kultivirten Gemeindegründen.

Die Versteigerung findet statt
am Donnerstag den 2. Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Ruhstorf.

Der Verkauf geschieht, je nachdem sich Kaufsliebhaber einfinden, entweder im ganzen Gutskomplex oder mittels Zertrümmerung desselben in einzelnen Parthien.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage und mittlerweile bei der unterzeichneten Rentenverwaltung bekannt gegeben. Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß im Falle des Verkaufes im Ganzen — die Hälfte — bei dem Detail-Verkaufe die ganze Kaufssumme gegen 4 prozentige Verzinsung und genügende Sicherstellung und zwar auf Seite der verkaufenden Gutsherrschaft unaufkündbar liegen gelassen werde.

Zu dieser Anwesens-Versteigerung werden Kaufsliebhaber, von denen sich Unbekannte über Vermögen und die sonstigen Erfordernisse zur Ansässigmachung legal auszuweisen haben, hiemit eingeladen.

Am 1. Juni 1840.

Graf v. Taufkirchensche Rentenverwaltung
Kleeberg.

Pramböck, Gerichtshalter.

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 21. bis 28. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	1
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 19. bis 25. Juni 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken . .	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Reinisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 13. Juni 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1⅛
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 11. Juni 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .	100⅝	
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100⅝
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		93
Bank-Aktien		608
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		146½
detto detto » 1839 » . .		138
Metalliq. à 5% prompt	109	108⅝
detto » 2 Mt.	102⅝	102
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1870
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	65½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .		
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		60½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 9. bis 15. Juni 1840.	Waizen	—	140	140	140	—	14	15	13	25	11	30
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	4	48	—	—
Dingolfing	Vom 9. Juni 1840.	Waizen	—	29½	29½	29½	—	13	30	13	24	13	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	—	9	48	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 5. bis 11. Juni 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	45	—	—	8	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 17. Juni 1840.	Waizen	—	25	25	25	—	14	32	14	12	13	49
		Korn	6	10	16	16	—	10	28	10	14	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	16	4	4	56	4	51	4	45
Landau	Vom 15. bis 22. Juni 1840.	Waizen	—	99	99	99	—	14	—	13	48	13	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	36	4	30	4	24
Landshut	Vom 19 Juni 1840.	Waizen	5	821	826	729	97	14	56	14	22	13	26
		Korn	42	73	115	90	25	9	37	9	22	8	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	112	112	112	—	5	15	5	—	4	45
Mainburg	Vom 10. Juni 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	36	10	24	10	12
		Gerste	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	48	5	30	5	15
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14. Juni 1840.	Waizen	—	50	50	50	—	14	—	13	45	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Juni 1840.	Waizen	4	476	480	480	—	14	5	13	51	13	19
		Korn	—	173	176	161	15	9	53	9	36	9	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	227	227	207	20	4	49	4	37	4	27
Vilshofen	Vom 17. Juni 1840.	Waizen	4	335	339	234	105	14	—	13	20	12	—
		Korn	32	61½	93½	19½	74	9	45	9	27	9	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—
		Haber	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

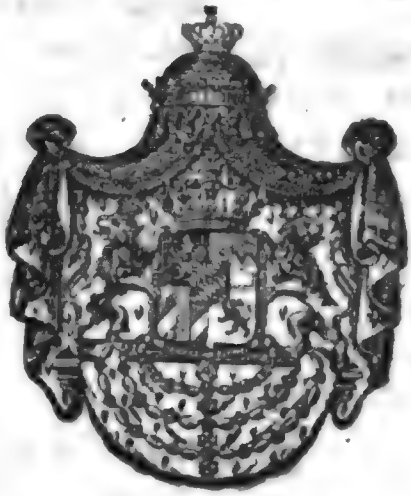

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Passau, Donnerstag den 2. Juli 1840.

Inhalt: Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1840. — Das Gesuch des Straßmüllers Franz Zunner bei Oberhambach, um Bewilligung einer Kollekte. — Eine im Landgerichtsbezirke Rittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Den Lehrkurs an der Hebammenschule zu München. — Erläuterungen des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. November 1837 von Konrad Sanhaber. Die Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Wilsbiburg pro $18^{38}/_{39}$. — Beschlagnahme. — Distrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{38}/_{39}$. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Dienstes-Nachrichten.

1. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

495.

An sämmtliche
Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Programm zu dem landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern für 1840 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich noch besonders bestimmt, was folgt:

I.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird im laufenden Jahre in der Kreishauptstadt Landshut und zwar am

Sonntag den 27. September 1840

gefeiert.

Dasselbe beginnt übrigens schon am 26. September mit einer zweckmäßigen Vorfeier und der Besichtigung der preiswürdigen Viehgattungen, während am 27. die Preise-Vertheilung selbst vor sich gehen, am 28. und 29. September weitere angemessene Feierlichkeiten statt finden werden, und sonach an diesem Tage die Festesfeier beschlossen wird.

Digitized by Google

II.

Sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die im Programme zu §§. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. und XI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse für die preisewerbenden ländlichen Ökonomie-Dienstboten müssen längstens

bis zum 10. September 1840

an das Kreis-Komité in Landshut eingesendet werden.

III.

Die Zeugnisse sind durchaus tarfrei und auf ungestempelten Papier auszustellen, kurz und so zu fassen, daß aus denselben sogleich ersehen werden kann, um welchen Preis sich beworben wird.

Wenn daher ein Gemeindevorsteher vermöge seiner Leistungen um die zu §. I. A. B. und C. ꝛc. des Programms ausgesetzten Preise zugleich konkurriren zu können glaubt, so darf dieses nicht in einem, sondern es muß in gesonderten Zeugnissen geschehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was im Programme bei dem betreffenden Buchstaben vorgezeichnet worden ist.

IV.

Das Nämliche bezieht sich auch auf die Zeugnisse, welche den Bewerbern um die zu §. II. A. B. C. und D., dann zu §. VI. A. B. C. und D. ausgesetzten Preise ausgestellt werden.

V.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem Programme zu §. IV. aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisebewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des zur Stelle gebrachten Viehes sey. Auch muß in diesen Zeugnissen die Ortsentfernung von Landshut, und zwar auf dem kürzesten Wege, genau angegeben werden.

VI.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am

Samstag den 26. September

und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

in Landshut sich einzufinden, und auf dem ohnweit den Militär-Baraken hiezu bestimmten Platze bereit zu halten, um das Vieh besichtigen lassen zu können.

VII.

Jenen Dienstboten, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die ihnen zuerkannten Preise durch die betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern haben nun dafür zu sorgen, daß nicht nur das nachstehende Programm, sondern auch diese besondern Bestimmungen in ihren Amtsbezirken allenthalben sogleich bekannt gemacht, und denselben auf das Genaueste nachgekommen werde.

Landshut den 25. Mai 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zur Feier des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern im Jahre 1840.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird für das laufende Jahr

am Sonntag den 27. September

in der Kreishauptstadt Landshut gefeiert werden.

Dasselbe wird am 26. September mit einer Vorfeier und der Besichtigung der preiswürdigen Viehgattungen beginnen, worauf am 27. die Preise-Vertheilung folgt, und am 28. und 29. noch angemessene Feierlichkeiten stattfinden werden, und sonach die Festesfeier am 29. September sich enden wird.

Dem hohen Werthe der Landwirthschaft zu huldigen, ihren Freunden eine fröhliche Gelegenheit zur Versammlung zu eröffnen, thätige Landwirthe, Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche ohne Hintansetzung ihres Lehramtes zur Beförderung der Landwirthschaft nach Kräften mitwirken, dann treue und fleißige Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt auch dießmal wieder die Bestimmung dieses festlichen Tages.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee oder anderen Futter- und Handelskräutern ermuntert, — die Ortswege wieder in guten Stand gesetzt, mit Obst- und anderen Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden, — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste erworben haben, wobei die gute Erhaltung der Gemeinde-Verbindungs-Wege besonders berücksichtiget werden wird.

B.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze denjenigen Ortsvorständen, welche in ihrem Gemeindebezirke wirksam für die Arrondirung der Güter gesorgt, und solche Arrondirungen im Laufe der Jahre 1838, 1839 und 1840 wirklich bezweckt haben.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände, oder die Vorstände der Komitéen zur Beförderung der Obstbaumzucht, — welche in ihren Bezirken in den letzten 3 Jahren die Baumpflanzungen an den Distrikts- und Gemeindestraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege

und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 letztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfenland oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der Jahre 1838, 1839 und 1840 in den Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klee's, des deutschen, ewigen, Esparset-Klee's verwendet haben.

C.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche nach Verhältniß ihrer Ökonomie die meisten Brachgründe mit Brachfrüchten bebauen. Hiebei wird vorzüglich auf Runkelrüben Rücksicht genommen.

E.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, der im Laufe der letzten drei Jahre den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

F.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher in den Jahren 1838, 1839 und 1840 den größten Umfang an Feldern zum Repsbaue verwendet hat.

III.

Gartenbau.

Eine goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen, dann sechs Preisdiplome für diejenigen ansässigen Gärtner, welche sich durch distriktspolizeiliche Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur, und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen.

IV.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 1 Buch,
b) eine silberne nebst einem neuen Thaler und 1 Buch,
c) eine silberne Vereinsdenkmünze und 1 Buch.

2. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern und 1 Buch,
b) eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern und 1 Buch,
c) eine silberne derlei nebst 4 neuen Thalern und 1 Buch,
d) eine deßgleichen nebst 2 neuen Thalern und 1 Buch,
e) eine deßgleichen nebst 1 Thaler und 1 Buch.

Digitized by Google

3. Für die besten 2jährigen Zuchtstiere:

a) eine Vereinsdenkmünze in Gold nebst 3 neuen Thalern,

b) eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 3 neuen Thalern,

c) eine deßgleichen nebst 1 neuen Thaler.

4. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe:

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 4 neuen Thalern,

b) eine deßgleichen mit 2 neuen Thalern,

c) eine derlei mit 1 neuen Thaler.

5. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder:

a) eine Vereinsmünze in Silber nebst 6 Thalern,

b) eine Vereinsmünze in Silber nebst 4 Thalern,

c) eine deßgleichen mit 2 Thalern,

d) eine derlei mit 1 neuen Thaler;

wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

6. Für den schönsten Schweinsbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 Thalern, und

für das schönste Mutterschwein eine deßgleichen mit 2 Thalern ausgesetzt.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke von Numer 1 bis 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

Nebstdem wurde bestimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entschädigung für die Reise nach Landshut, und zwar von jeder Stunde Entfernung

a) für das Pferd 30 kr.,

b) für das Rind 36 kr.,

c) für das Schaf 12 kr.,

d) und für das Schwein 15 kr.

erhalten.

V.

Für die Bienenzucht.

1.

a) eine goldene Vereinsdenkmünze,

b) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern,

c) eine derlei mit 1 Buche,

d) eine deßgleichen mit 1 Buche,

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um die goldene Vereinsmünze konkurriren will, muß wenigstens fünfzig Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsdenkmünze geworben werden kann, muß mindestens in 15 Bienenstöcken bestehen.

2.

Eine goldene Vereinsmünze demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen habe.

VI.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Vier Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen, welche in den Jahren 1838, 1839 und 1840 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, so, daß sie sich über das Gedeihen derselben legal ausweisen können.

Digitized by Google

Baumschulen, in welchen die Bäume zu eng zusammen gedrückt sind, so, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkliches Daseyn kurze Zeit noch erhalten, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch 12 weitere Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze in Silber und 2 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinalstraßen ausgezeichnet haben.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

D.

Endlich sind 6 silberne Medaillen denjenigen Schullehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschulen in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach fester Überzeugung die erforderlichen Attestate ausstellen können, und

6 silberne Medaillen für die Schüler, welche sich in diesem Fache durch besonderen Fleiß und den bei ihnen sichtbar gewordenen Erfolg ausgezeichnet haben.

VII.

Eine goldene und eine silberne Vereinsdenkmünze für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz der Pflanzen ausgezeichnet haben.

VIII.

Waldkultur.

a.

Zwei goldene und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Ökonomiegütern gehörigen Waldungen stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und noch gegenwärtig bemüht sind, daß sie die Schläge in denselben forstgerecht anlegen, und für deren Besämung, und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

b.

Eine goldene und eine silberne Vereinsmünze für diejenigen, welche die größte Grundfläche mit Erfolg aufgeforst haben.

IX.

Torflager.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen für diejenigen, welche sich durch forstamtliche Zeugnisse über die Auffindung neuer, noch nicht im Betrieb stehender, nachhaltiger Torflager auszuweisen vermögen.

X.

Gemeinde-Backöfen.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für jenen Gemeindevorsteher, der im Jahre 1840 die Errichtung eines Gemeinde-Backofens erzielt, und sich durch ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über die Bauführung auszuweisen vermag.

gitized by Google

XI.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden eine goldene und zwei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe oder Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfest über das Gedeihen derselben durch amtliche Zeugnisse ausweisen können.

XII.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten sind 24 Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze und einem Bayerthaler bestehend, ausgesetzt, nämlich

12 für männliche, und

12 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei einer und der nämlichen Ökonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter die Bewerber nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherren gehabt haben.

Allgeineine Bestimmungen.

1) Das Kreiskomité wird sich am 29. September Vormittags zu einer öffentlichen Sitzung versammeln, in welcher der Rechenschaftsbericht des Vorjahres verlesen wird, und wobei Vorträge über landwirthschaftliche Desiderate und Verbesserungsvorschläge gehalten werden.

Zu dieser öffentlichen Sitzung ladet das Kreiskomité nach §. 13 der Satzungen des landwirthschaftlichen Gesammtvereins die sämmtlichen Vereinsmitglieder hiemit ein, und wird demselben willkommen seyn, von auswärtigen Vereins-Mitgliedern Vorträge vernehmen zu können.

2) Da noch in jedem Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben haben, werden die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zustehet, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für dieselben besorgt seyn mögen.

3) Die Zeugnisse müssen nach Ordnung, wie solche das gegenwärtige Programm in jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, doch so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit bestimmt werden kann.

4) Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und vorgelegt und am ersten Blatt der §. und Numer oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung bemerkt werden.

5) Nach den bestehenden Anordnungen sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich und auf ungestempeltem Papier auszufertigen.

Schließlich wird noch bemerkt:

a) daß diejenigen, welche in Beziehung auf die Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden

Digitized by Google

sind, um dieselben heuer nicht mehr konkurriren können;

b) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Schaf- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und

c) daß auch diejenigen Dienstboten, welche wegen ihrem langjährigen, ununterbrochenen und treuen Dienste mit der Vereinsmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Landshut den 25. Mai 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

496.

Ad Num. 9739.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Straßmüllers Franz Zunner bei Oberhambach, um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. Februar h. Js. haben Seine Majestät der König dem Straßmüller Franz Zunner bei Oberhambach, Landgerichts Roding, wegen erlittener Beschädigung an seiner Mühle durch Hochwasser, eine Kollekte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen im ganzen Umfange des Königreichs allergnädigst zu gestatten geruht.

Indem man hievon die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Kenntniß setzt, werden dieselben beauftragt, die Kollekte ungesäumt zu eröffnen, die eingehenden Beiträge an das königliche expedirende Sekretariat der unterfertigten Regierung einzusenden, hieher aber innerhalb sechs Wochen das Resultat dieser Sammlung berichtlich anzuzeigen.

Landshut den 20. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

497.

Ad Num. 16018.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Zuschrift der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. d. M. wurde am 28. v. M. eine taubstumme Mannsperson im Landgerichtsbezirke Rittenau aufgegriffen, deren Heimath, so wie andere Verhältniße noch gänzlich unbekannt sind. Nach der gemachten Unterschrift soll dieser Mensch den Namen „Joseph Knötig" führen. Indem man nachstehend das Signalement dieses Taubstummen mittheilt, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zu recherchiren, ob dieser Mensch ihren Bezirken nicht angehöre, und ob anderweitige Heimathsverhältnisse von selbem nicht bekannt seyen. Das Resultat ist innerhalb sechs Wochen anzuzeigen.

Landshut am 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Größe und Stärke, hat braunes á la Titus geschnittenes, etwas steifes Haar, solchen Bart von den Ohren über die Oberlippe und den Hals sich herabziehend, gewöhnliche Stirne, an der linken Seite der Stirne 1¼ Zoll und in der rechten ½ Zoll lange Narbe, helle Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, etwas angefreßene Zähne und etwas auswärts stehende Ohren.

Kleidung.

Eine grüntüchene verschmutzte Haube mit Sturmband, mit von aussen schwarzem, von innen grünem Schild, ein gelb und weiß geblümtes Halstuch, ein roth und weiß gestreiftes, ausgewaschenes und geflicktes Gilet mit einer einfachen Reihe von Knöpfen aus dem nämlichen Zeug, eine blaue grobzwilchene Jacke mit liegendem Kragen, ganz zerrissen, mit gelben metallenen flachen Knöpfen, worauf die Kopfstücke verschiedener Regenten, eine lange Hose vom nämlichen Zeug und derselben Beschaffenheit, ein tüchener Hosenträger mit Spagat an die ledernen Zugriemen befestigt. Er trägt weder Strümpfe noch Schuhe, und scheint dem Ansehen nach aus Böhmen zu seyn.

498.

Ad Num. 16232.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Lehrkurs an der Hebammenschule zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs für 1840 an der Hebammenschule zu München ein Lehrkurs am 3. August 1840 nach den hierüber gegebenen Vorschriften eröffnet werden wird, und dabei ausdrücklich wiederholt, daß ohne Ausnahme nur solche Kandidatinnen aufgenommen werden, welche nach Abs. II. §. 3 und Abs. III. §. 9 des allerh. organ. Edikts über das Hebammenwesen im Königreiche Bayern vom 7. Jäner 1816 von den Gemeinden vorschriftmäßig gewählt sind, und während der Unterrichtszeit von diesen auch unterhalten und mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Beginne der Schule ein Eintritt der Störung im Unterrichte wegen, nicht mehr stattfinden könne.

Landshut den 25. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

499.

Ad Num. 14576.

(Erläuterungen des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. November 1837 von Konrad Samhaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Verlage der Stahl'schen Buchhandlung zu Würzburg im Jahre 1839 erschienene Schrift:

„Erläuterungen des Gesetzes über Zwangs-
„Abtretung v. 17. November 1837 von
„Konrad Samhaber“

enthält zweckmäßig verfaßte, und zur Erläuterung des Gesetzes dienende Auszüge aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1837.

Dieselbe wird daher in Folge höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des In-

Digitized by Google

nern vom 20. Mai h. Js. den gemeindlichen Behörden zur Anschaffung empfohlen.

Landshut am 23. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

500.

Ad Num. 15057.

(Die Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Art. XII. im Gesetze vom 22. Juli 1819 über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen werden die Resultate der primitiv geprüften und superrevidirten Distrikts-Gemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro $18^{38}/_{39}$ nachstehend öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

a) Aktivrest vom Jahre $18^{37}/_{38}$	50 fl. 59 kr.
b) Aktiv-Kapitalsvermögen . .	1187 fl. 54 kr.
c) Distrikts-Gemeinde-Umlagen	1485 fl. 18 kr.
d) Heimbezahlte Kapitalien und Vorschüsse	647 fl. — kr.
e) Zufällige Einnahmen . . .	7 fl. 24 kr.
ad A. Summa	3378 fl. 35 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	178 fl. 10 kr.
2) Auf Gemeinde-Anstalten . .	1973 fl. 35 kr.
3) Ausleihung von Kapitalien	400 fl. — kr.
4) Auf Übergabe an d. k. Landg. Dingolfing an Baarschaft .	16 fl. 56 kr.
5) Außerordentliche Ausgaben .	32 fl. 38 kr.
ad B. Summa	2601 fl. 19 kr.
C. Rechnungs-Aktiv-Rest . .	777 fl. 16 kr.
D. Gesammt-Aktiv-Vermögen	33981 fl. 26 kr.

Die Minderung hieran gegen das Jahr $18^{37}/_{38}$ rührt von der erfolgten Extradition des, den an das königl. Landgericht Dingolfing überwiesenen Gemeinden, treffenden Antheils in Obligationen — her.

Landshut am 24. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

501.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddto. 18. Juni l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rechtfertigung der persönlichen Handlungsweise Seiner Majestät des Königs von Preußen in der Angelegenheit des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Clemens August von Cöln, durch C. G. N. Rintel, k. preußischen Regierungs-Referendär a. D. Würzburg bei Voigt und Moker 1840

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 26. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

502.

(Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18$^{40}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Art. XII. im Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18$^{40}/_{50}$ wie folgt bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

1)	aus dem Bestand der Vorjahre . . .	359 fl.	39 kr. 3 dl.
2)	an Kapitals-Zinsen	240 "	46 " — "
3)	an heimbezahlten Kapitalien . . .	— "	— " — "
4)	an Schankungen und Vermächtnissen . .	24939 "	— " — "
5)	an direkten Gemeinde-Umlagen . . .	— "	— " — "
6)	an zufälligen Einnahmen	9 "	— " — "
	Summa .	25548 fl.	25 kr. 3 dl.
	Davon ab die Ausgaben-Summa mit . .	25499 fl.	28 kr. — dl.
	verbleibt Aktivrest	48 fl.	57 kr. 3 dl.

B. Ausgaben:

1)	auf den Bestand der Vorjahre . . .	57 fl.	36 kr. — dl.
2)	auf die Verwaltung	223 "	38 " — "
3)	auf Gemeindeanstalten	343 "	9 " — "
4)	auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien	24700 "	— " — "
5)	auf geleistete Aktiv-Vorschüsse . . .	175 "	5 " — "
	Summa .	25499 fl.	28 kr. — dl.

Vermögens-Ausweis.

Aktiv-Vermögen.				Passiv-Vermögen.			
1)	rentirendes . .	26225 fl.	— kr. — dl.	Zahlungsrückstände . .	24 fl.	— kr.	— dl.
2)	nicht rentirendes	702 fl.	2 kr. 3 dl.				
		26927 fl.	2 kr. 3 dl.				

Abgleichung.

Vermögen	26927 fl.	2 kr.	3 dl.
Schulden	24 fl.	— kr.	— dl.
Reiner Vermögens-Stand . . .	26903 fl.	2 kr.	3 dl.

Landshut den 22. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

**)

Digitized by Google

503.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ § 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 1. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

II. Dienstes-Nachrichten.

504.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juni l. J. auf die bei der k. Regierung von Niederbayern

Digitized by Google

Kammer des Innern eröffnete, statusmäßige Rathsstelle den Regierungsrath bei der oberpfälzischen Regensburgischen Kreisregierung, K. d. J., Alois August Schilcher, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

505.

Der bisherige Feldwebel im königlichen Landwehr-Bataillon Deggendorf, Andreas Bauer, welcher durch Stimmenmehrheit zum Schützen-Oberlieutenant in demselben Bataillon erwählt würde, erhielt unterm 20. Juni l. Js. von der königlichen Regierung und Landwehr-Kommando von Niederbayern in seiner neuen Charge die Bestätigung.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

506. Johann Baptist Eisenmann, Weinwirth und Gastgeber im Markte Pfarrkirchen, hat sich veranlaßt gefunden, den Verkauf seines Gesammtanwesens zu beschließen, und es ist für dasselbe bereits auch ein namhaftes Anbot erzielt.

Indem man dieses hiemit bekannt gibt, ergeht an alle Jene, welche an den Weinwirth und Gastgeber J. B. Eisenmann aus irgend einem Titel zur Zeit noch nicht gerichtlich bekannte Forderungen zu machen haben, zugleich die Aufforderung, dieselben innerhalb sechs Wochen a dato hierorts um so gewisser anzumelden, als solche ausserdessen bei Vertheilung der Kaufschillingsgelder unberücksichtiget gelassen werden müßten.

Den 17. Juni 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

507. Wer immer an den Rücklaß des am 12. d. Mts. zu Kößlarn gestorbenen Austragsmetzgers Karl Kraus aus irgend einem Titel eine Forderung zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, binnen

60 Tagen a dato

dieselbe hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft darauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Den 20. Juni 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landr.

508. In der Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges zum Schaden der verwittibten Inwohnerin Theres Steininger von Laßberg d. G. ist vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern am 8. Nov. v. Js. gegen die flüchtig gehende Anna Maria Altendorfer von Jandelsbrunn auf Einleitung des Ungehorhams Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen wird Anna Altenbuchner auf Grund des Art. 421 Th. II. des Strafgesetzbuches edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung dieses Verbrechens zu verantworten mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihr gesetzten 3 monatlichen Termines wider sie als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 12. Mai 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

509. Gemäß höchster Regierungs-Entschließung vom 4. d. M. soll für den Bezirk des unterfertigten Landgerichts ein Thierarzt aufgestellt wer-

den. — Solches wird demnach mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß als Einkünfte dieser Stelle vorläufig nur die Hundevisitationsgelder in beiläufig jährlichem Anschlag von 240 fl. bezeichnet werden können, wogegen der Thierarzt auch vierteljährig die Visitation der Hunde in sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes vorzunehmen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Ausweisen über Befähigung und guten Leumund versehen, längstens binnen sechs Wochen hierorts einzureichen.

Den 22. Juni 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landr.

---

510. Das Tuchmacher Korumüller'sche Anwesen dahier, wird nunmehr zum Drittenmale auf Antrag der Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin

auf Montag den 17. August Vormittags 9 bis 12 Uhr

in der Gerichtskanzlei anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause in der obern Stadtgasse auf 1200 fl., dem Rahmplatze auf 150 fl. und dem realen Tuchmacherrechte auf 300 fl. gerichtlich geschätzt, und geschieht der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kaufsliebhaber werden zum Verkaufs-Termine eingeladen.

Am 10. Juni 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dir. leg. abw.

v. Grauvogl, Assessor.

---

511. Die Wirths- und Bräuers-Eheleute Joseph und Theres Dasinger von Grainet haben heute dahier zu Protokoll erklärt, daß sie für Schulden nicht hasten, die ihr Sohn Joseph Dasinger, lediger Wirths- und Bräuerssohn und Metzgergeselle contrahiren wird, dann für Rechtsgeschäfte nicht einstehen, die derselbe mit wem immer abließen wird.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 6. Juni 1840.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

512. Das sogenannte Kanzleystockgebäude zu Niederaltaich, welches dem vormaligen kgl. Rentamte daselbst als Getreidspeicher diente, sammt der dabei befindlichen Grundfläche wird in Folge hoher Anordnung k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom $^{8}/_{17}$. d. M. nach den über Staatsrealitätenverkäufe bestehenden Normen unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich versteigert.

Die Verkaufsverhandlung wird am

Donnerstag den 23. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Amtslokalität der unterfertigten Behörde vorgenommen, und der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht Punkt 12 Uhr.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Die verkäufliche Realität können inzwischen Kaufsbewerber jederzeit in Augenschein nehmen.

Am 23. Juni 1840.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Rumbauer, Rentbeamter.

---

513. Von königlichen Landgerichts wegen wird nach dem Antrage der Vormünder das Michael Leiderer'sche Hofsanwesen zu Breitenfeld an den Meistbiethenden versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht nach dem am 1. d. M. gerichtlich hergestellten Inventarium.

I. an Gebäuden:

1) in dem von Stein gebauten, mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhause,

Digitized by Google

2) in der Pferd- und Kühstallung von Stein gebaut, und mit Stroh eingedeckt,
3) in der Schupfe nebst Schweinstallungen von Stein mit Strohdach,
4) in dem von Holz aufgeschrotteten, theils von Stroh, theils mit Schneidschindeln eingedeckten Stadel,
5) in dem von Holz gebauten, mit Schneidschindeln eingedeckten Wasch- und Backhause.

Sämmtliche Gebäude sind ausschlüßig der Baufälle, jedoch mit Einschluß der vorhandenen zwei Brunnen auf 2670 fl. geschätzt.

II. an Gärten:

in den beim Hause und beim Stadel befindlichen 2 Gärten, im Schätzungspreise von 35 fl.

III. an Feldern:

in 58 Tagw. 62 Dez., im Schätzungspreise von 2637 fl. 54 kr.

IV. an Wiesen:

in 24 Tagw. 31 Dez., im Schätzungspreise von 1796 fl. 30 kr.

V. an Hutweide:

in 11 Tagw. 85 Dez., im Schätzungspreise von 711 fl.

VI. an Kühweide:

in 10 Tagw., im Schätzungspreise zu 500 fl.

Das Anwesen ist zum Kloster St. Klara in Regensburg erbrechtsgrundbar, und hat dahin jährlich

als Grundgilt 13 fl. 10 kr. — hl.
und Stiftgeld — fl. 2 kr. 6 hl.

zu reichen, auch ist in Veränderungsfällen Ab- und Anstandslaudemium, und zwar Anstand und Todfall nach 5, Abstand hingegen unter Lebenden nach 2½ vom Hundert, nebst übrigen tarordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten.

Zum k. Rentamt Straubing pflichtet dasselbe zur einfachen Steuer 9 fl. 22 kr. 2 dl., an beständigen Geldgefällen 16 fl. 28 kr. 2 dl., dann von 18 Pfangen Feld und 2½ Tagw. Aecker Laudemium fixum 18 fl. 30 kr.

Die Versteigerungstagsfahrt ist auf

Montag den 13. Juli d. Js. früh 9 Uhr,

und zwar auf Ersuchen der Vormundschaft in loco Breitenberg festgesetzt, und werden Vieh und Fahrnisse am nämlichen oder darauffolgenden Tage besonders versteigert.

Auf dem Anwesen haften dermalen 1500 fl. Kapital, zu 4 pCt. verzinslich, welche vorbehaltlich der Genehmigung des k. Landgerichts Stadtamhof als Vormundschaftsbehörde ferner liegen bleiben.

Die Kaufsschillingsgelder werden über Anrechnung obiger 1500 fl. bis zur ersten Hälfte des Anwesenswerthes gegen Verabreichung von 4 pCt. Zinsen auf dem Anwesen verhypothezirt; der übrige Betrag muß baar entrichtet werden. Die Ab- und Anstands-Laudemien und Verbriefungs-Kosten, dann sonstige grundherrliche und rentämtliche Gebühren zahlt der Käufer.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des unterzeichneten Gerichts ab.

Kaufslustige werden mit dem Beisatze eingeladen, daß Unbekannte sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Am 9. Juni 1840.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

514. Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII und LI) in dem Bezirke des k. Rentamts Hemau bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen bei dem unterfertigten k. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

Digitized by Google

I.

Der §. 95 des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 22. August 1839 bis 22. August 1842 einschlüssig festgesetzt.

Diese Reklamations-Frist ist gemäß obigen §. 95 des Grundsteuergesetzes unerstrecklich und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94 des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit angebracht werden. Der richtige Stand des Katasters fordert es aber, daß auch diese Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

Hemau am 15. Mai 1839.

Königl. Bayer. Rentamt Hemau.

Wieland, Rentbeamter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 28. Juni bis 5. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅜
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3½
Kreuzersemmel	—	5	1	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2½
Kreuzerlaibl	—	8	1	½
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 26 Juni bis 2. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 20. Juni 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	3
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	2
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 25. Juni 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		102
Bank-Aktien		614
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	137	
Metalliq. à 5% prompt	109	108⅝
detto » 2 Mt.	102½	102
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.	82	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1865	1860
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	118	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		71
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	93½

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 15. bis 23. Juni 1840.	Waizen	—	155	155	155	—	14	48	13	29	10	45
		Korn	—	40	40	40	—	10	48	10	28	10	—
		Gerste	—	24	24	24	—	7	48	7	12	6	48
		Haber	—	30	30	30	—	5	9	4	56	4	—
Dingolfing	Vom 14. Juni 1840.	Waizen	—	41	41	41	—	14	—	13	40	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	36	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 12. bis 18. Juni 1840.	Waizen	—	14	14	14	—	13	—	—	—	12	48
		Korn	—	8	8	8	—	9	—	—	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	30	—	—	4	12
Kelheim	Vom 17. Juni 1840.	Waizen	—	25	25	25	—	14	52	14	42	13	49
		Korn	6	10	16	16	—	10	23	10	14	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	16	4	4	56	4	51	4	45
Landau	Vom 22. bis 30. Juni 1840.	Waizen	—	65	65	65	—	14	—	13	36	13	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	15	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Juni 1840.	Waizen	97	484	581	563	18	15	15	14	52	14	42
		Korn	25	59	84	78	6	9	45	9	37	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	139	139	129	10	5	15	5	—	4	32
Mainburg	Vom 17. Juni 1840.	Waizen	—	44	44	44	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	54	10	48	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	5	36	5	30	5	20
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 23. Juni 1840.	Waizen	—	121	121	121	—	14	15	14	—	13	50
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	—	—	10	—
		Gerste	—	12	12	12	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Juni 1840.	Waizen	—	468	468	468	—	14	18	14	—	13	39
		Korn	15	62	77	77	—	9	55	9	44	9	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	211	231	231	—	4	47	4	21	4	16
Vilshofen	Vom 23. Juni 1840.	Waizen	105	87	192	133	59	14	—	13	32	13	—
		Korn	74	10	84	32	52	9	30	9	6	8	36
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 28.

Passau, Donnerstag den 9. Juli 1840.

Inhalt. Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Geltolfing, k. Ldg. Straubing. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Holztranbach, k. Ldg. Pfaffenberg. — Die Geschäftsbehandlung bei Recursen an den k. Staatsrath, resp. den k. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-kontentiosen Rechtssachen. — Die Brandkollekten. — Veränderungen in dem Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern in den Monaten Mai und Juni 1840. — Das Program zu dem dießjährigen Landwirthschaftsfeste in Niederbayern. — Dienstes-Nachrichten.

515.

Ad Num. 16521.

(Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung des bei einzelnen Landgerichten gegenwärtig noch fortbestehenden anomalen Verhältnisses, gemäß welchem dieselben nicht nach dem Ortsnamen ihres einschlägigen Amtssitzes, sondern nach anderen benachbarten Orten in Folge älterer Gerichtsformationen bezeichnet werden, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu beschließen geruht, daß künftig jedes Landgericht nur nach dem Ortsnamen seines Amtssitzes benannt, eine Ausnahme von dieser Regel aber blos bezüglich des k. Landgerichts Werdenfels in Oberbayern, wegen der historischen Grundlage seiner Benennung gemacht werden solle, wornach letztgenanntes Amt die Bezeichnung „Königliches Landgericht Werdenfels in Garmisch“ nach wie vor zu führen hat.

In Folge dieser allerhöchsten Verfügung wird demnach das k. Landgericht Pfaffenberg künftig den Namen „Königliches Landgericht Mallersdorf“ führen.

Landshut am 30. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

516.

Ad Num. 16254.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Geltolfing, k. Landgerichts Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21. April l. Js. erfolgte Ableben des Schullehrers Joseph Schiedermaier ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Geltolfing, Landgerichts Straubing und Distriktsschulinspektion Straßkirchen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der vorliegenden, revisorisch festgesetzten Gehalts-Fassion ein jährliches Reinerträgniß von 338 fl. 10 kr., aus welchen jedoch der künftige Schullehrer an die Wittwe des verstorbenen Schullehrers Schiedermaier bis zum Wiederverehelichungsfalle, oder wenn letzterer nicht eintritt, auf deren Lebensdauer, ein jährliches Absent von 38 fl. zu verabreichen, verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die k. Regierung zu stylisirenden, mit den erforderlichen Zeugnissen, jedenfalls aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extrakte versehenen Gesuche bei der k. Distrikts-Schulinspektion Straßkirchen, oder bei dem k. Landgerichte Straubing inner der Frist von 4 Wochen einzureichen, welche Distrikts-Behörden nach Umfluß der bezeichneten Frist die eingekommenen Gesuche mittelst gutachtlichen Berichts an die k. Regierung zum Zwecke weiterer Verfügung in Vorlage zu bringen beauftragt sind.

Landshut den 27. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

517.

Ad Num. 16502.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Holztraubach, k. Landgerichts Pfaffenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers, Priester Martin Siegl, ist die katholische Pfarrei Holztraubach, k. Landgerichts Pfaffenberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie liegt im Dekanate Geiselhöring, in der Diözese Regensburg, hat keine Filiale, eine Schule und umfaßt 217 Seelen, die der Pfarrer allein ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einnahmen betragen:

1)	aus Realitäten . .	329 fl. 15 kr. — dl.
2)	aus Rechten . . .	535 fl. 49 kr. — dl.
3)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	128 fl. 32 kr. — kr.
4)	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	— fl. 48 kr. — dl.
	in Summa	994 fl. 24 kr. — dl.
	Die Lasten betragen .	62 fl. 36 kr. 1 dl.
	wornach sich ein Reinertrag von	931 fl. 47 kr. 3 dl.

ergibt.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, und denselben die vorschriftmäßigen Zeugnisse anzulegen.

Landshut am 30. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

518.

Ad Num. 16177.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Geschäftsbehandlung bei Rekursen an den königl. Staatsrath, resp. den k. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-kontentiosen Rechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines auf den Antrag des, für die gemischten Rechtssachen allergnädigst angeordneten k. Staatsraths-Ausschusses am 19. d. Mts. erschienenen Befehles Seiner Majestät des Königs werden die Distrikts-Polizeibehörden ernstlichst angewiesen, die Bescheinigungen über den Tag der Insinuation administrativ-gerichtlicher Dekrete und Urtheile in gemischten Rechtssachen jedesmal sorgfältig zu den Akten zu bringen.

Landshut am 26. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

519.

Ad Num. 16271.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Brandkollekten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Kollekten-Gesuche, welche in Folge der vielen beträchtlichen Feuersbrünste jüngster Zeit eingekommen sind, zeigen, daß die überwiegende Mehrzahl der Verunglückten bei keiner der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten versichert war, und daß sohin die Theilnahme der Unterthanen an diesen nützlichen Anstalten noch lange nicht den in ihrem Interesse wünschenswerthen Umfang erlangt hat.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden neuerdings unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 22. Dezember 1834, Kreisblatt 1834 S. 663, vom 4. Jäner 1836, Kreisblatt S. 41, und 26. November 1836, Kreisblatt S. 773, dann vom 25. Dezember 1836, Kreisblatt 1837 S. 6, zu beauftragen, die Unterthanen wiederholt auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen, so wie auch dieselben mit Rücksicht auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. September 1836, Kreisblatt S. 679, alle Quartale nach dem Frühgottesdienste außer der Kirche in jeder Gemeinde verkünden zu lassen.

Landshut den 27. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

520.

(Veränderungen in dem Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern in den Monaten Mai und Juni 1840 betr.)

In den Monaten Mai und Juni l. Js. sind dem landwirthschaftlichen Vereine in Bayern als aktive Mitglieder beigetreten:

1. Titl. Herr Widder Anton, k. Regierungs-Assessor in Landshut.
2. „ „ Graf von Rambaldi, k. Regierungs-Sekretär in Landshut.
3. „ „ Weinreich Karl, Dr., k. Rentbeamter in Landshut.

Ferner aus Landshut:

4. Titl. Herr Zarbl J. B., geistl. Rath und Stadtpfarrer bei St. Jodok.
5. „ „ Krauthan Seb., Dekan und Stadtpfarrer bei St. Nikola.

Digitized by Google

6. Titl. Herr Werner Jos., Stadtpfarrer bei St. Martin.
7. „ „ Kalchgruber Anton, Major der Landwehr und Patrimonialrichter.
8. „ „ Weber J. B., rechtsk. Magistratsrath.
9. „ „ Huber Anton, Magistratsrath und Kaufmann.
10. „ „ Kaufmann Leonard, Magistratsrath und Kaufmann.
11. „ „ Pausinger Simon, Magistratsrath und Maurermeister.
12. „ „ Raager Jos., Magistratsrath und Kaufmann.
13. „ „ Schmid Ferd. Seb., Magistratsrath und Kaufmann.
14. „ „ Fahrnbacher Alois sen., Bürger und Privatier.
15. „ „ Prantl Clement, Leih- und Brauhausinhaber.
16. „ „ Wölfle Georg, Bürger und Buchhändler.

Aus dem k. Landgerichte Landshut:

17. Titl. Herr Haas Jos., Dekan und Pfarrer zu Berg.
18. „ „ Straubinger Matth., k. Pfarrer in Altdorf.
19. „ „ Schödt Adam, Wirthschafts- und Oekonomiebesitzer in Essenbach.

Gestorben sind:

1. Titl. Herr Haasreiter Jos., Domkapitular und geistl. Rath in Passau.
2. „ „ Wimmer, Appellationsgerichts-Assessor in Passau.
3. „ „ Hafenbrädl Alois, Frhr. v., zu Neugebäude bei Deggendorf.
4. „ „ Seemüller, Pfarrer in Grafendorf, Ldg. Pfarrkirchen.

Aus Niederbayern wurden versetzt:

1. Titl. Herr Godin Bernard, Frhr. v., kgl. Kämmerer und Regierungs-Direktor, Ritter des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, in Landshut, zur Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in Regensburg.
2. „ „ Lindner, Landgerichts-Assessor von Hengersberg, zum Landgerichte Gemünden in Unterfranken.
3. „ „ Melzl, v., k. Revierförster in Appersdorf, als Forstkommissär zur k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in Regensburg.
4. „ „ Pongratz Georg, k. Rechnungs-Kommissär in Landshut, nach Regensburg.

Sein bisheriges Domizil hat verändert:

Titl. Herr Dr. Dauer, quiesc. k. Landrichter von Eggenfelden, welcher von Passau nach München gezogen ist,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Landshut den 23. Juni 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

521.

(Das Program zu dem dießjährigen Landwirthschaftsfeste in Niederbayern betr.)

Da die Frage aufgeworfen wurde, ob mit den besten Zuchtkühen mit dem ersten Kalbe, welche bei dem dießjährigen Landwirthschafts-

feste zur Preisebewerbung vorgeführt werden, die ersten Kälber ebenfalls mit zur Stelle müssen gebracht werden, was, wenn dieses gefordert werden sollte, auf die Concurrenz dieser Viehgattung nachtheilig einwirken würde, so wird dieselbe hiedurch öffentlich dahin beantwortet, daß es schon genüge, wenn die fraglichen Kühe allein vorgeführt werden.

Landshut am 1. Juli 1840.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident,
als Vorstand.

Rund, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

522.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 15. Juni l. Js. zu beschließen geruht, die katholische Pfarrei Tettenweis, Landg. Griesbach, dem bisherigen Pfarrer und Distr.-Schulinspektor von Nöham, Ldg. Pfarrkirchen, Priester Lorenz Edholzner, allergnädigst zu übertragen.

523.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 15. Juni l. Js. zu beschließen geruht, die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Distriktsschulinspektors Priester Lorenz Edholzner auf die katholische Pfarrei Tettenweis, Ldg. Griesbach, sich erledigende Pfarrei Nöham, Landger. Pfarrkirchen, dem Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Benefiziaten von Egg, Landger. Deggendorf, Priester Jos. Nep. Visino, allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

524.

(Die Erbauung einer neuen Brücke über den Inn bei Passau betreffend.)

Gemäß Regierungs-Reskripts von 6. praes. 15. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König den Bau einer neuen Bogenhängwerks-Brücke über den Inn bei Passau allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge dessen wird die Lieferung der zu diesem Brückenbau erforderlichen circa 80300 Cub.-Schuh Hausteine, 500 Cub.-Klafter Bruchsteine, 700 Eichen- und 800 Föhren-Bau-Stämme, so wie die erforderlichen eichenen und föhrenen Dielen, eisernen Pfahlschuhen, Nägel u. dgl. in kleinen Parthien am

Dienstag den 21. Juli l. Js.

an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Kautionsfähige Steigerungslustige werden eingeladen, sich zu diesem Behufe an dem bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr im Polizeibureau des unterfertigten Stadtmagistrats einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

In der Zwischenzeit können die Pläne und Kostenanschläge, so wie das Bedingnißheft im Bureau der unterfertigten k. Bauinspection täglich eingesehen werden.

Passau den 26. Juni 1840.

Königl. Bauinspektion und Stadtmagistrat Passau.

Maier, Verweser. J. Unruh, Bürgermeister.

525. Johann Höfelmeyer, lediger Bauerssohn von Irlbach, ist ohne letztwillige Disposition dahier gestorben. Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf dessen Verlassenschaft Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich in Zeit von 4 Wochen bei dießseitigem Gerichte um so sicherer zu melden, als nach Abfluß dieses Ter-

Digitized by Google

mines dessen hinterlassenes Vermögen an die dem Gerichte bekannten Erben verabfolgt, spätere Forderungen aber der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen werden.

Den 20. Juni 1840.

Gräfl. von Bray'sches Patrimonialgericht Irlbach.

Fellerer, Gerichtshalter.

---

526. Gemäß dienstlicher Meldung wurden am 27. Juni l. Js. Abends zwischen Thannholz und Seemuck d. G. drei Mannspersonen mit Päcken betreten, welche, als sie den ihnen folgenden Gerichtsdiener ansichtig wurden, unter Abwerfung ihrer Päcke, worin sich 34 Pfund schwarze und blaue Wollentücher befanden, die Flucht ergriffen, und sich dadurch der Habhaftwerdung und der weiteren Untersuchung entzogen.

Es werden daher die Besitzer dieser zollbaren Waaren nach §. 37 des Zollstrafgesetzes hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, und sich genügend zu rechtfertigen, als außerdessen die Zolldefraudation angenommen, und die Confiscation der Waare erkannt werden wird.

Den 1. Juli 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

527. Martin Altinger, Neumaier-Bauerssohn von der Gemeinde Gumpersdorf, ein geistesschwacher Mensch, hat sich am heurigen Pfingstsonntage vom Hause entfernt, und wurde bis in die Gegend von Kößlarn erfragt.

Derselbe ist bei 33 Jahre alt, bei 5¾ Schuh groß, hat braune Haare mit einem weißen Streife in denselben, volles gesundes Angesicht, schwarzen Bart; an einer Hand sind die Finger strupirt; er war in Hemdärmeln, und hatte eine rothe Weste und leinerne Hose am Leibe. Auf Befragen, wo er zu Hause sey, gibt er gewöhnlich an: vom weißen Hause.

Man ersucht, auf diesen Menschen invigiliren und auf Betreten denselben hieher liefern zu lassen.

Den 23. Juni 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

528. Wer aus was immer für einem Titel eine Anforderung an die Verlassenschaft des in Schöllnach, k. Landg. Hengersberg, verlebten Pfarrers Anton Schmal zu machen hat, der wird angewiesen, solche bei dem unterfertigten Gerichte binnen 30 Tagen geltend zu machen, außerdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Den 23. Juni 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Protokollist.

---

529. Wer immer gegen den Rücklaß des zu Mamming, k. Landgerichts Dingolfing, am 1. April l. Js. verstorbenen k. Pfarrers, Lorenz Sutor, Ansprüche zu haben vermeint, hat solche innerhalb dreißig Tagen a dato bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als widrigen Falles auf ihn bei weiterer Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 23. Juni 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

Digitized by Google

530. Wer aus was immer für einem Rechtstitel Anforderungen an die Verlassenschaft des zu Seebach, k. Landgerichts Hengersberg, verlebten Pfarrers, Sebastian Altmann, zu machen hat, wird angewiesen, solche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdessen selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden.

Den 19. Juni 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

531. In der Nacht vom 19. auf den 20. dieß sind vor der Grenzwache bei Aign 2 unbekannte Männer unter Zurücklassung eines mit eisernen Pfannen gefüllten Fasses im Gewicht zu 125 9/10 Pfund entflohen.

Der unbekannte Eigenthümer dieser mit der Vermuthung der Einschwärzung behafteten Pfannen wird aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an zu melden und zu rechtfertigen, außerdem auf Confiscation der Pfannen erkannt wird.

Am 28. Juni 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landr.

---

532. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Gesammtanwesen des Tuchmachers Helm zu Dommelstadel in einem Schätzungswerth zu 1120 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und auf

Mittwoch den 12. August früh 10 Uhr in Dommelstadel

Tagsfahrt anberaumt. Dieses Anwesen mit realer Tuchmachergerechtigkeit besteht

a) aus dem einstöckigen Wohnhaus sammt Stallung und Heuboden, theils gemauert, theils gezimmert, mit Schneidschindeln gedeckt,

b) aus dem Hausgarten mit Obstbäumen, 1/2 Tagw.,

c) dem kleinen Hausgarten, Oedfleck, 1/8 Tgw.

Das Anwesen ist erbrechtsweis grundbar zum k. Rentamt Passau, und hat an Stift 2 fl. 24 kr. und Holzbodenzins 3 kr.; übrige Lasten können hierorts eingesehen werden.

Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98, 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen.

Den 25. Juni 1840.

Königl. Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

533. Wer immer an die Verlassenschaft des in Deggendorf verstorbenen Michael Wudi, ledigen Bräuknechts von Böhmisch-Eisenstein, aus dem Titl der Erbschaft oder Schuld einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 30 Tagen unerstrecklicher Frist anzumelden und nachzuweisen, als ausserdessen mit Vertheilung der Erbschaftsmasse an die Erben fortgefahren werden würde.

Den 30. Juni 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

---

534. Wer an den Rücklaß des Adam Schwenda, (auch Schwendar und Gschwentner genannt) Häuslers in Pledl bei Winzer, und

seines schon früher verstorbenen Weibes Katharina, gebornen Hirschhorn, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis Dienstag den 21. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Am 22. Juni 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

535. Nachdem sich die Söldnerssöhne Joseph und Peter Aman von Furth, so wie allenfallsige Deszendenten innerhalb des vorgesetzten 3monatlichen Termines nicht gemeldet haben, so werden dieselben hiemit als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen im Betrage zu 104 fl. den nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt.

Den 23. Juni 1840.

Königl. Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

---

536. In Sache Theresia Krauser, ledige Häuslerstochter von Niederaichbach, et Cons., gegen Joseph Putz, ledigen Schmiedgesellen von Hofdorf, wegen Vaterschaft und Alimenten, wird, da am 6. Dezember v. Js. als an dem zum Zweck des Versuches der Sühne eventuell zur Verhandlung des Gegenstandes angestandenen Termin Niemand erschien, auf Antrag der Klägerin und des Kindes-Vormundes abermals, und zwar auf

Dienstag den 18. Juli d. Js.
Morgens 9 Uhr

Tagsfahrt dahier anberaumt, wobei beide Theile um so gewisser zu erscheinen haben, als im Nichterscheinungsfalle, von Seite

a) des Beklagten, — die Klage für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweis gelassen werde,

b) der Klägerin, — die Sache für beruhend erklärt wird.

Mallersdorf den 19. Juni 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Oberle, Landrichter.

---

537. Die Vagantin Juliana Irl oder Eirl, deren Heimath zu ermitteln steht, ist nach den bisherigen Erhebungen geboren den 27. März oder April 1789 zu Aign, Patrimonialgerichts Frauenhofen, und eine außereheliche Tochter der Vagantin Katharina Neumair, welche am 14. März 1825 in einem Alter von circa 60 Jahren beim Ecklkofer zu Hacklberg, Landgerichts Vilsbiburg, starb, und am 16. ejusd. in Velden beerdigt wurde.

Diese Katharina Neumair soll eine eheliche Tochter der sogenannten Bräugörglhäuslers-Eheleute in der Hofmark Furth bei Landshut, nach andern Angaben aber in der Gegend von Ergolsbach oder Pfaffendorf in den Landgerichtsbezirken Abensberg oder Mallersdorf, und nach wieder hievon abweichenden Aussagen 5 Stunden von Landshut zu Hause gewesen seyn, wo ihr ehelicher Vater ein Träger gewesen.

Dieser soll außer ihr 6 Kinder gehabt haben, deren jedes durch den Verkauf des elterlichen Häuschens 9 fl. Heirathgut erhielt. Der eine Sohn Georg Neumair soll in einem Orte Namens Pfeffenhausen ansässig und eine Schwester Pfarrköchin gewesen seyn, von den übrigen 4 Geschwistern ist nichts bekannt, und es führten auch alle übrigen bisher im Requi-

Digitized by Google

tionswege gepflogenen Recherchen zu keinem genauern, als dem angeführten Resultate.

Da sich aber in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern mehrere Orte Namens Pfaffendorf, Pfeffendorf und Pfeffenhausen befinden, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit angegangen, nach den angegebenen Notizen die zur Ermittlung der Heimath der Katharina Neumair erforderlichen Aufschlüsse zu sammeln und die Resultate baldgefälligst anher mitzutheilen.

Den 8. Juni 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

---

538. Johann Baptist Eisenmann, Weinwirth und Gastgeber im Markte Pfarrkirchen, hat sich veranlaßt gefunden, den Verkauf seines Gesammtanwesens zu beschließen, und es ist für dasselbe bereits auch ein namhaftes Anbot erzielt.

Indem man dieses hiemit bekannt gibt, ergeht an alle Jene, welche an den Weinwirth und Gastgeber J. B. Eisenmann aus irgend einem Titel zur Zeit noch nicht gerichtlich bekannte Forderungen zu machen haben, zugleich die Aufforderung, dieselben innerhalb sechs Wochen a dato hierorts um so gewisser anzumelden, als solche ausserdessen bei Vertheilung der Kaufschillingsgelder unberücksichtiget gelassen werden müßten.

Den 17. Juni 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

---

539. Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Hofsanwesen des Bauers Johann Evangelist Pellkofer zu Ascha am 4. des künft. Monats August, Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr von den Meistbietenden gegen baare konventionelle Zahlung um die Schätzungssumme von 6606 fl. ausgeboten, nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes versteigert, doch nicht unter dem Schätzungspreis losgeschlagen werden.

Dieses Hofsanwesen bestehet in einem ganz gezimmerten Wohnhause sammt der daran gebauten bis unter die Bretten untermauerten Stallung, unter einem Legschindeldache;

dem gezimmerten Stadel mit Legschindeln gedeckt, baufällig;

dem dabei befindlichen Ziegelofen sammt Ziegelstadel;

dem Backofen.

An Aeckern sind nach der Schätzung vorhanden $38\frac{3}{4}$ Tagwerk;

an Wiesen $11\frac{1}{4}$ Tagwerk;

an Waldung $11\frac{3}{4}$ Tagwerk.

Dieses Hofsanwesen ist zum k. Rentamte allhier erbrechtsweise grundbar und werden die darauf lastenden Steuern und Abgaben am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über ihren Leumund und Vermögensverhältnisse, so wie über ihre allenfallsige Militärpflicht-Entlassung auszuweisen.

Am 27. Mai 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

540. Der Soldat Georg Ilg aus Hilgartsberg, k. Landg. Wilshofen, welcher dießseits wegen eines Diebstahlsverbrechens der Untersuchung unterlag, aber Gelegenheit fand, nach abgehaltenem ersten ordentlichen Verhöre sich der Verhaftnahme durch die Flucht zu entziehen, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Gerichte des unterzeichneten Regiments zu erscheinen, und sich wegen der

Digitized by Google

wider ihn vorhandenen Anschuldigung weiter zu verantworten, ausserdem wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Paßau den 1. Mai 1840.

K. B. Infanterie-Regiment Seckendorff.

Frhr. v. Hohenhausen,
Oberst.

---

541. Theres Triendorfer, verwittwete Söldnerin von Jesendorf, geborne Schmid, ist am 17. Mai d. J. gestorben, und hat in ihrem gerichtlichen Testamente den Joseph Gregori, Söldner in Reichersdorf, zum Haupterben eingesetzt.

Als Intestaterben hat sie noch zwei Brüder, Johann und Sebastian Schmid, geboren zu Adlkofen im Jahre 1759 und 1765, und zwei Nachkommen ihres verstorbenen Bruders Michael, Katharina, ledig, und Justina Schmid, verehelichte Pletz, geboren in Reichersdorf i. J. 1785 und 1788.

Ueber Leben, Tod oder Nachkommenschaft und Aufenthalt dieser vier Intestaterben ist keine gerichtliche Gewißheit vorhanden.

Dieselben oder ihre eheligen Nachkommen haben sich demnach binnen 8 Wochen von heute an um so gewisser hier zu melden und zu legitimiren, als sonst angenommen wird, daß sie das Testament der Erblasserin vom 31. März d. J. anerkennen, und gegen die Ausfolgelassung des Nachlasses an den Haupterben ohne Caution nichts einzuwenden haben.

Den 4. Juni 1840.

Königliches Landgericht Wilsbiburg.

Bram, Landrichter.

542. Durch Beschluß vom 15. d. wird vom unterfertigten Magistrate das der Markt-Commune Mainburg freieigen gehörige sogenannte Lambacher-Wirthsanwesen dahier, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, worin im ersten Stockwerk ein Gast- und zwei Nebenzimmer, eine geräumige Küche sammt Speisekammer, im zweiten Stockwerk 4 Zimmer und ein Tanzsaal sich befinden, nebst Hofraum, Stallungen und Kellern, — und auf welchem Anwesen die reale Wein-, Weiß- und Braun-Bierschenk-Gerechtsame mit Taffernrecht ruhet, dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 25. Juli l. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen sich dem unterfertigten Magistrate Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das fragliche Anwesen, welches sich im hiesigen gewerbsamen Markte, durch welchen die frequente Regensburger-Münchner-Straße führt, befindet, wird ganz freieigen ohne weitere Belastung mit Ausnahme der hierauf haftenden Haus- und Gewerbsteuer hingegeben, und der Hinschlag erfolgt nach erlangter Genehmigung von Seite der k. Regierung.

Die Realitäten können in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden.

Am 20. Juni 1840.

Magistrat des k. Marktes Mainburg.

Söckler, Bürgermeister.

Mirwald, Marktschreiber.

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 5. bis 12. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅗
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3½
Kreuzersemmel	—	5	1	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2½
Kreuzerlaibl	—	8	1	1
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 3. bis 9. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggenmehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggenmehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 27. Juni 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	2½
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	3	3
» » » 6 » . .	2	7	2
» » » 9 » . .	3	11	1
» » » 12 » . .	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 2. Juli 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		106
Bank-Aktien	615	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . . .	136	
Metalliq. à 5% prompt	109	108¾
detto » 2 Mt.		102⅞
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.		81¾
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1875	1868
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	64	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		71½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Juni 1840.	Waizen	—	10	10	10	—	15	6	15	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 23. bis 30. Juni 1840.	Waizen	—	156	156	156	—	15	30	14	7	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	48	10	25	10	—
		Gerste	—	20	20	20	—	7	30	7	10	6	50
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	—	—	—
Dingolfing	Vom 23. Juni 1840.	Waizen	—	40	40	40	—	14	15	14	—	13	48
		Korn	—	26	26	26	—	9	48	9	30	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	48	—	—
Eggenfelden	Vom 19. bis 25. Juni 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	13	—	12	54	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 17. Juni 1840.	Waizen	—	25	25	25	—	14	52	14	42	13	49
		Korn	6	10	16	16	—	10	23	10	14	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	16	4	4	56	4	51	4	45
Landau	Vom 6. bis 13. Juli 1840.	Waizen	—	76	76	76	—	14	36	14	30	13	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Juli 1840.	Waizen	18	590	608	598	10	15	22	14	52	13	45
		Korn	6	104	110	100	10	9	37	9	30	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	93	103	103	—	5	22	5	7	4	52
Mainburg	Vom 23. Juni 1840.	Waizen	—	64	64	64	—	15	30	15	—	14	30
		Korn	—	20	20	20	—	10	42	10	30	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	62	62	62	—	5	36	5	24	5	15
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 30. Juni 1840.	Waizen	—	40	40	40	—	14	30	14	24	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Juni 1840.	Waizen	—	313	313	313	—	15	17	15	—	14	32
		Korn	—	87	87	87	—	10	7	10	—	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	154	154	154	—	4	51	4	43	4	27
Vilshofen	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	59	303	362	319	43	14	30	13	51	12	—
		Korn	52	34	86	57	29	9	30	8	56	8	12
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—
		Haber	1	3	4	4	—	—	—	4	15	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

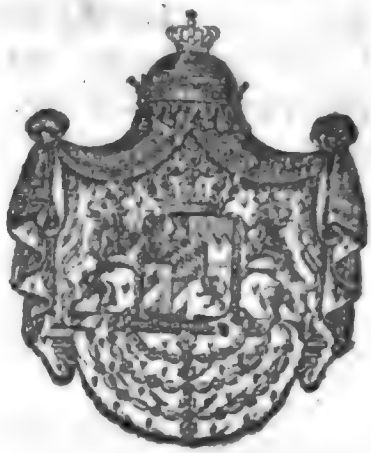

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 29.

Passau, Donnerstag den 16. Juli 1840.

Inhalt. Das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren. — Bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude. — Das Gesuch des Metzgers Anton Vögl von Dingolfing um Bewilligung einer Kollekte zum Wiederaufbaue seines eingestürzten Wohnhauses. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Garham, Landgerichts Vilshofen. — Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Straubing pro 18$^{40}/_{41}$. — Das ungesetzliche Zusammenwohnen ehelich Verlobter. — Die dreizehnte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld. — Dienstes-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

543.

Bekanntmachung,

das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr.

Königliches Finanzministerium.

Im §. 54 der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besondern Regulativs über das bei der Ausfertigung um Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unter dem 31. Dez. verflossenen Jahres erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben jenem Vorbehalte gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Auszug
aus dem
Begleitschein-Regulative
vom 31. Dezember 1839.

Unter Bezugnahme auf die in der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiemit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins verlangt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der dießfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt, und wegen deren Erfüllungen auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deßhalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den dießfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen, und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2.

Der Zweck der Begleitscheine ist nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche

Digitized by Google

durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangzolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolles, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern nach §. 42 der Zollordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 fl. 15 kr.) beträgt.

§. 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte, an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereins-Gebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und nach §. 6. zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 fl. 30 kr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 5.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptzollämtern im Innern (Hauptsteuerämtern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hiezu vom Finanzministerium ausdrücklich ermächtiget seyn. In welchen Fällen Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

2) Zur Erledigung derselben.

§. 6.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter, in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der

Digitized by Google

beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanzministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt.

Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52 bis 56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualification des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

§. 7.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie weit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

2) Anwendung der einen oder der andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.) in Verbindung mit den, in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet, und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, — oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zolldeklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nemliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Digitized by Google

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger Zeit raubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklarationen zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer rascheren Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Colli-Bezeichnung der Waaren;
c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht, und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat,
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen (von welchem Amte) und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waaren-Abfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichen-

Digitized by Google

dem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmässigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangs-Gütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Ausserdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Betrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den „N. N., als Extrahenten des am . . ten „. . . . . 184 nach Anleitung des „Begleitscheins-Regulativs vom (Datum) „ertheilten Begleitscheins Nro. . . . des „(Benennung des Amtes,) wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten „als Bürge, unter Verzichtleistung auf den „Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst „belangt werden müsse, zu stehen und zu „haften;"

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu fordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben die amtliche Vormerkung:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit „geleistet,"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29.

Der Abfertigung auf Begleitscheine II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waaren-Verschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon

für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgaben-Betrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 30.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.) noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten obersten Zollverwaltungs-Stelle eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet, und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleit-Scheine.

§. 37.

Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26. in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dieß, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamtes unverzüglich der obersten Zollverwaltungsstelle zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sichergestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt, und die Nummer, unter welcher dieß geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der obersten Zollverwaltungs-Stelle vorzutragen, welche dafür entweder selbst bestimmen, oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs-, zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet, ausser der Handhabung der für den Waaren-Transport im Grenz-Bezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften, eine

Digitized by Google

besondere amtliche Beaufsichtigung derselben, bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamtes bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steueramte) Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports, und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeits-Frist auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen, und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deßhalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49.

Wird die Fortsetzung des Waaren-Transports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer nach §. 46. der Zollordnung dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen, und dem Ausfertigungsamte hievon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatbescheinigungen können vorerwähnte amtliche Attestationen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deßhalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte, darf nur aus ganz dringender Veranlassung, und wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57) auch nur, nachdem von letzterm hiezu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt,

Digitized by Google

und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a) Wenn Schiffsgefässe unterwegs einfrieren.

§. 53.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder

2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder

3) es werden vom Schiffe aus, auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffs-Ladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall nach §. 51 angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55.

In den beiden letztern Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach §. 51 die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist, oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister (siehe §. 73.) eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlageregister erledigt. In letzterem erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eignes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert, und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dieß ge-

Digitized by Google

schehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird. (Vgl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amtes ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56.

In dem zweiten, oben (§. 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51 der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich — und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Konto — nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollten, in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschlüßlich 28 enthaltenen Bestimmungen ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Nürnberger Kaufmann über eine, aus Holland erwartete Ladung von 100 Zentner Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Zentner in Würzburg ausgeladen, davon 10 Zentner dort verzollt, 10 Zentner aber unverzollt nach Bamberg verschifft, und die verbleibenden 80 Zentner nach Nürnberg versendet werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden, und solches, so wie die Versteuerung der in Würzburg verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4) Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Was nach den §§. 7 — 30 für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß hiezu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptzollämter im Innern (Hauptsteuerämter in Orten ohne Niederlage-Recht) Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitscheine II. abgefertigt sind.

§. 58.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Trans-

Digitized by Google

ports nur insoweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 59.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes, müssen solche dem Letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waaarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten, u. s. w. ausgehändigt werden. Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§. 60 seq.) geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Frist-Ueberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich in Betreff der Waaren selbst, und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

§. 60.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Er giebt sich hiebei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen, und das weitere Verfahren, nach

Digitized

Maaßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes einzuleiten.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist, und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weitersenden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend, wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitscheinextrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden, und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sey.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

Digitized by Google

a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt oder

b) ob dieß nicht der Fall ist.

4) im erstern Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabeatteſt unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, sowie in den im §. 59. gedachten Fällen, wo im Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamtes eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabeatteſt die Bemerkung: „es hat sich Abweichung ergeben“ hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeatteſt ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung: „die Revision ist noch nicht geschehen“ auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Atteſt produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstesbehörde zu erstatten.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in so weit erfodert, als die Waaren amtlich verschlossen worden, oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteſte ertheilt werden, es darf dieß jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

§. 70.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsatteſtes (§. 66.) oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen (§. 65.) in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung (§. 69.) auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind. Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Controle bei dem Erledigungs-Amte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäſsiger Erledigung ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

München den 15. Juni 1840.

Königl. Finanz-Ministerium.

Graf v. Seinsheim.

544.

Ad Num. 16717.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei- und Baubehörden, dann die Magistrate in Niederbayern.

(Bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Baubehörden, dann den Magistraten in Niederbayern wird nachstehend die im bez. Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Juni d. Js. mit der Weisung eröffnet, für den pünktlichen Vollzug derselben die geeignete Sorge zu tragen, und resp. deren Handhabung auf das Genaueste zu überwachen.

Landshut den 5. Juni 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Gemeinde-Gebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuser u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachlässiget werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft sehr störend auf ihren Haushalt zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelcher das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, und die Entfernung jeder störenden Einflüsse auf dieselben besonders am Herzen liegt, wollen daher sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der Entschließung vom 24. April d. Js. allerhöchst angeordnet ist, nachdrücklichst eingeschärft wissen, daß die bei Gemeinde-Gebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß Alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmung sogleich das weiter Geeignete zu verfügen, und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden zur sorgfältigsten Ueberwachung anzuweisen.

München den 29. Juni 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

(Bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Gosinger.

545.

Ad Num. 16711.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Gesuch des Metzgers Anton Vögl von Dingolfing um Bewilligung einer Kollekte zum Wiederaufbau seines eingestürzten Wohnhauses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Reskripts vom 30. vor. Mts. haben Seine Majestät der König für

Digitized by Google

den durch den plötzlichen Einsturz seines Wohnhauses verunglückten Metzger Anton Vögl zu Dingolfing eine Hauskollekte in Ober- und Niederbayern zum Behufe der Wiedererbauung seines Wohnhauses allergnädigst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kollekte ungesäumt zu eröffnen, die eingegangenen Beiträge an das k. Landgericht Dingolfing zu übersenden, hieher aber das Ergebniß hievon Termin 8 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut am 5. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

546.

Ad Num. 16973.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Garham, Ldger. Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schuldienstinhabers Peter Huber zu Garham, k. Landger. und Distr.-Schulinspection Vilshofen, ist der Schul- und Meßnerdienst zu Garham in Erledigung gekommen.

Derselbe liefert nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von 268 fl. 26 kr.

Bewerber um diesen Schul- und Meßnerdienst haben ihre mit den gehörigen Nachweisen jedenfalls aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Extracte versehenen Gesuche inner der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte oder der k. Distr.-Schulinspection Vilshofen einzureichen, welche Distr.-Behörden nach Umfluß der bezeichneten Frist die eingekommenen Bewerbungsgesuche mittelst gutachtlichen Berichtes an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 8. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

547.

Ad Num. 16807.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehende Bekanntmachung des k. b. Oberststallmeisterstabes vom 2. d. Mts. über die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend zur öffentlichen Kenntniß bringt, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag für möglichste Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch in entlegenen Ortschaften und Höfen, so wie für Verständigung der konkurrirenden Stationen Sorge zu tragen.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche verhindert seyn sollten, bey Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen und für die Beschälung approbiren zu lassen, ist gestattet, dieselben unter Aufsicht der Lokal-Polizeibehörden, mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit mustern und approbiren zu lassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben zu wachen, daß den Pferdezüchtern zur Erreichung des Zweckes allenthalben bereitwillige Hand geboten, und das Bestreben für Beförderung der Pferdezucht überall bethätiget werde.

Landshut am 6. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bey dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirke Niederbayern bilden für das gegenwärtige Jahr sechs Bezirke.

Zum ersten Bezirke gehören: 1. Mühldorf im Regierungsbezirke Oberbayern. 2. Eggenfelden und 3. Brombach, resp. Pfarrkirchen.

„ zweiten „ „ 1. Hörgertsheim und 2. Weng, k. Landg. Griesbach. 3. Eholfing, k. Landg. Paßau II. 4. Pocking und 5. Weihmörting, k. Landg. Rotthalmünster.

„ dritten „ „ 1. Vilshofen. 2. Altersbach, k. Landg. Vilshofen und 3. Osterhofen.

„ vierten „ „ 1. Deggendorf und 2. Landau.

„ fünften „ „ 1. Regensburg. 2. Schwandorf resp. Burglengenfeld und 3. Neustadt a. d. Waldnaab im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg und 4. Straubing.

„ sechsten „ „ 1. Landshut. 2. Mallersdorf, resp. Pfaffenberg und 3. Erding im Regierungsbezirke Oberbayern.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung.				b. Die Stutenbeschreibung.
Im 1ten Bezirke	am	26.	August 1840	in Mühldorf den 26. August;
„ 2ten „	„	29.	August „	in Griesbach resp. zu Karpfham auf der Wiese den 28. August;
„ 3ten „	„	31.	August „	in Vilshofen den 31. August;
„ 4ten „	„	2.	September 1840	in Deggendorf den 2. September;
„ 5ten „	„	4.	September „	in Regensburg den 4. September;
„ 6ten „	„	7.	September „	in Landshut den 7. September.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.	Zu Mühldorf	. . .	8	für Stuten	und	2	für Hengste.
2.	„ Griesbach	. . .	24	„ „	„	8	„ „
3.	„ Vilshofen	. . .	12	„ „	„	4	„ „
4.	„ Deggendorf	. . .	6	„ „	„	2	„ „
5.	„ Regensburg	. . .	12	„ „	„	4	„ „
6.	„ Landshut	. . .	10	„ „	„	3	„ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwey übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königlichen Kommission zur Musterung und vorschriftsmässigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 2. Juli 1840.

Der Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab, als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

548.

Ad Num. 17052.

An sämmtliche
königl. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Straubing pro 18$^{40}/_{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 (Intell.-Bl. v. J. 1836 S. 113 und folgende) wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Zwecke der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing am 6. August l. Js. und an den darauf folgenden Tagen zu Straubing vor der den vorschriftmäßigen Bestimmungen entsprechend konstituirten Prüfungs-Kommission stattfinden.

Es werden daher diejenigen Schullehrlinge, welche entweder die vorschriftmäßige Vorbereitungszeit von drei Jahren, oder in so ferne sie aus höheren Lehranstalten übertreten, die zur Aufnahme in das Seminar regulativmäßig erforderlichen Kenntnisse sonst erlangt haben, hiedurch angewiesen, am Donnerstag den 6ten August l. J. Vormittags 8 Uhr bei der kgl. Schullehrer-Seminars-Inspektion sich zu melden, und zum Zwecke der Inscription ein von der betreffenden k. Distriktsprüfungs-Commission ausgefertigtes Zeugniß über die erstandene wenigst dreijährige Vorbereitungszeit unter genauer Angabe des Zeitpunktes der Admission zur Vorbereitung zum Schulfache und unter Bezeichnung der jährlichen Prüfungs-Ergebnisse des betreffenden Schullehrlings oder einen Nachweis über die von Seite der unterfertigten Stelle erlangte Zulassung zur heurigen Aufnahmsprüfung vorzulegen, und dem dießfallsigen Zeugnisse und resp. Nachweise, aus welchen namentlich Geburtsort und Zeit ersichtlich seyn muß, ein von der k. Lokalschul-Inspektion ausgestelltes und von der betreffenden Polizeibehörde kontrasignirtes Sittenzeugniß beizufügen.

Diejenigen Schullehrlinge, welche Behufs seinerzeitiger Erleichterung der Verpflegskosten-Bestreitung Stipendien nachsuchen, haben ihre Dürftigkeit durch Vorlage obrigkeitlich gefertigter Zeugnisse nachzuweisen.

Sämmtliche k. Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen werden hiedurch beauftragt, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und in so ferne sie die Admission durch die oben bezeichneten vorschriftmäßigen Nachweise begründen

***

können, aufzufordern, am bezeichneten Inscriptions- und Prüfungs-Termine bei der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion sich einzufinden.

Landshut den 6. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

549.

Ad Num. 12707.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Das ungesetzliche Zusammenwohnen ehelich Verlobter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfters, besonders auf dem Lande, vorkömmt, daß Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gleich unmittelbar nach ihrer Verlobung zusammenziehen, und bis zur oft erst nach Monaten erfolgenden Trauung auf ungesetzliche Weise zusammenleben, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern hiemit beauftragt, diesem, die Gebote der Religion und Sitte im hohen Grade verletzenden Unfuge mit allem Nachdrucke zu begegnen, und unter Verwarnung vor strenger Strafeinschreitung gegen Zuwiderhandlungen, gegenwärtiges Verbot, welches schon in dem Civilgesetze (Cod. civil. P. I. c. 6. §. 2.) seine volle Begründung finde, durch Bekanntmachung in den Gemeinden zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden, an die ihnen bezüglich der Handhabung der Sittenpolizei überhaupt obliegenden Pflichten erinnert, und angewiesen, das gesetzwidrige Zusammenleben unverheiratheter Personen durchaus nicht zu dulden, und in allenfalls vorkommenden Fällen mit aller Strenge einzuschreiten, um hiedurch den schlimmen Folgen und dem durch solche Ausartung entstehenden Aergerniße und üblen Beispiele gleich im Beginne zu begegnen.

Landshut am 6. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

550.

(Die dreizehnte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.)

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen dreizehnten Verloosung der zu Vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen mit dem Monate September l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Oktober l. Js.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. November 1840 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 30. Juni 1840.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner

Petzl, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern
1	VI	au porteur	1001 bis 1200	16	CCXXXVI	au porteur	47001—47200
2	XLVI	au porteur	9001—9200	17	CCXLVIII	au porteur	49401—49600
3	LXII	au porteur	12201—12400	18	CCLIX	auf Namen	51601—51800
4	LXXXVI	au porteur	17001—17200	19	CCLXXIX	au porteur und auf Namen	55601—55800
5	XC	auf Namen	17801 - 18000				
6	XCI	auf Namen	18001—18200	20	CCLXXX	auf Namen	55801—56000
7	XCIII	au porteur	18401—18600	21	CCC	auf Namen	59801—60000
8	CL	au porteur	29801—30000	22	CCCI		60001—60200
9	CLVI	au porteur	31001 - 31200	23	CCCIII		60401—60600
10	CXXVIII	au porteur und auf Namen	35401—35600	24	CCCIV	au porteur und	60601—60800
11	CLXXX	auf Namen	35801—36000	25	CCCVI		61001—61200
12	CLXXXII	auf Namen	36201 - 36400	26	CCCVII		61201—61400
13	CLXXXIII	auf Namen	36401—36600	27	CCCXI	auf Namen	62001—62200
14	CCI	au porteur	40001 - 40200	28	CCCXII		62201—62400
15	CCXXIX	auf Namen	45601 - 45800	29	CCCXIV		62601—62800
				30	CCCXV		62801—63000

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

II. Dienstesnachrichten.

551.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juni l. J. bei der nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. c. ermittelten und nachgewiesenen, durch körperliche Gebrechlichkeit herbeigeführten Funktionsunfähigkeit des Appellationsger.-Rathes, Augustin Joseph Sedelmayer, zu Passau, diesen Beamten, entsprechend seinem Gesuche, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes, dann unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen; zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Karl August Frhrn. v. Hacke, zu befördern, und zum Assessor des Appellationsgerichtes von Niederbayern den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Ludwig Neumayer, zu befördern geruht.

552.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. J. die Schulcuratie St. Salvator, Ldger. Griesbach, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator von Heining, Ldger. Paßau II., Priester Joh. Bapt. Hafeneder, zu übertragen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

553. Wer immer an die Verlassenschaftsmasse, des schon im Jahre 1823 verstorbenen Schlossermeisters Joseph Michel von Niederalteich eine Forderung zu machen hat, muß solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am Donnerstag den 6. August früh 9 Uhr dahier anmelden und liquid stellen.

Am 6. Juli 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

554. Johann Baptist Eisenmann, Weinwirth und Gastgeber im Markte Pfarrkirchen, hat sich veranlaßt gefunden, den Verkauf seines Gesammtanwesens zu beschließen, und es ist für dasselbe bereits auch ein namhaftes Anbot erzielt.

Indem man dieses hiemit bekannt gibt, ergeht an alle Jene, welche an den Weinwirth und Gastgeber J. B. Eisenmann aus irgend einem Titel zur Zeit noch nicht gerichtlich bekannte Forderungen zu machen haben, zugleich die Aufforderung, dieselben innerhalb sechs Wochen a dato hierorts um so gewisser anzumelden, als solche ausserdessen bei Vertheilung der Kaufschillingsgelder unberücksichtiget gelassen werden müßten.

Den 17. Juni 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landrichter.

555. Johann Höfelmeyer, lediger Bauerssohn von Irlbach, ist ohne letztwillige Disposition dahier gestorben. Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf dessen Verlassenschaft Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich in Zeit von 4 Wo-

Digitized by Google

chen bei diesseitigem Gerichte um so sicherer zu melden, als nach Abfluß dieses Termines dessen hinterlassenes Vermögen an die dem Gerichte bekannten Erben verabfolgt, spätere Forderungen aber der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen werden.

Den 20. Juni 1840.

Gräfl. von Bray'sches Patrimonialgericht Irlbach.

Fellerer, Gerichtshalter.

---

556. Da die Intestaterben der dahier mit Rücklassung einer letztwilligen Verordnung, jedoch im ledigen Stande, kinderlos, am 20. März l. Js. verstorbenen Franziska Zizelsberger, Inwohnerstochter von Grub d. G., nicht genügend erforscht werden können, so werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß derselben entweder aus dem Titel der Erbschaft oder aus welchem Titel immer Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 60 Tagen von heute an hierorts gehörig anzumelden und nachzuweisen, als außerdem solche verspätete Ansprüche nicht weiter mehr berücksichtigt und mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgefahren werden würde.

Den 3. Juli 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. l. a.

Attenberger, Assessor.

---

557. In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses werden in dem Schuldenwesen des Franz Reiter, Schreiners von Neuhaus, nach eröffneter Gant nunmehr die Ediktstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
Montag den 17. August,

II. zur Vorbringung der Einreden
Donnerstag den 17. September,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik
Donnerstag den 1. Oktober,
für die Duplik auf
Freitag den 16. Oktober bis incl. 30. Oktober.

Alle Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung der in selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Vergleichsversuch gemacht, sowie der Verkauf des Franz Reiter'schen Anwesens Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenommen.

Selbes besteht:

1) aus dem ganz gemauerten Wohnhaus mit Ziegeltaschen gedeckt, geschätzt auf 450 fl.;
2) aus dem Hausgartl, gewerthet auf 50 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Der gesammte Vermögensstand beläuft sich auf 505 fl. 27 kr. und der bereits bekannte Schuldenstand auf 830 fl.

Am 23. Juni 1840.

Königl. Landgericht Paßau II.

Schels, Landrichter.

---

558. Durch Beschluß vom 15. d. wird vom unterfertigten Magistrate das der Markt-Commune Mainburg freieigen gehörige sogenannte Lambacher-Wirthsanwesen dahier, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, worin im ersten Stockwerk ein Gast- und zwei Nebenzimmer, eine geräumige Küche sammt Speisekammer, im zweiten Stockwerk 4 Zimmer und ein Tanzsaal sich befinden, nebst Hofraum, Stallungen und Kellern, — und auf welchem Anwesen die reale Wein-, Weiß- und Braun-Bierschenk-Gerechtsame mit Taffernrecht

ruhet, dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 25. Juli l. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen sich dem unterfertigten Magistrate Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das fragliche Anwesen, welches sich im hiesigen gewerbsamen Markte, durch welchen die frequente Regensburger-Münchner-Straße führt, befindet, wird ganz freieigen ohne weitere Belastung mit Ausnahme der hierauf haftenden Haus- und Gewerbsteuer hingegeben, und der Hinschlag erfolgt nach erlangter Genehmigung von Seite der k. Regierung.

Die Realitäten können in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden.

Am 20. Juni 1840.

Magistrat des k. Marktes Mainburg.

Söckler, Bürgermeister.

Mirwald, Marktschreiber.

---

559. Heute Nachmittags 1 Uhr sind die Zwangsarbeiter, Johann Pfleger von Passau und Martin Wagner von Haunberg, k Landgerichts Pfarrkirchen, von der Gartenarbeit entwichen, und haben sich wahrscheinlich ihrer Heimath zugewendet.

Man ersucht um Verfügung der Spähe und Anherlieferung im Betretungsfalle.

Kaisheim den 9. Juli 1840.

Königl. Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt.

Hamm, Polizei-Commissär.

Personalbeschreibung des Johann Pfleger.

Alter 29 Jahr; Größe 5′ 6″ 11‴; Statur untersetzt; Haare lichtbraun; Bart wenig; Stirne breit; Augen blaugrau; Augenbraune schwarz; Nase proportionirt; Lippen aufgeworfen; Mund proportionirt; Zähne gut; Wangen eingefallen; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Mundart bayerisch; Stimme etwas singend; äußere Kennzeichen keine; verborgene Kennzeichen: trägt am Leibe die grautuchene Detenten-Kleidung, eine Civilhaube und Strumpfsocken, ohne Schuh.

Personalbeschreibung des Martin Wagner.

Alter 31 Jahre; Größe 5′ 8″; Statur schlank; Stirne nieder; Augen braune; Augenbraune braun; Nase proportionirt; Lippen aufgeworfen; Mund proportionirt; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Hals kurz; Mundart bayerisch; äußere Kennzeichen: hat den linken Arm lahm; verborgene Kennzeichen: trägt am Leibe die grautuchene Detenten-Kleidung, eine Civilhaube und Socken, ohne Schuhe.

---

560. Die vormalige Söldnerin Magdalena Muhr von Höfen, eine eheliche Tochter des gewesten Inwohners Mathias Kroner von Winterlehen und seiner Ehegattin Anna Maria, gebornen Strohmaier von Bechlern, ist am 21. März l. Js. mit Hinterlassung einigen Vermögens und kinderlos gestorben.

Es wird daher Jedermann, welcher als Erbe oder aus irgend einem andern Titel eine Forderung an die Magdalena Muhrsche Verlassenschaft behaupten will, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf nicht weiter geachtet, und der gedachte Rücklaß an die aktenmäßig bekannten Erben ausgehändigt werden würde.

Den 25. Juni 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

561. Zum Verkauf des Johann Altmann'schen Gärtner-Anwesens zu Windschnur wird neuerlich Tagsfahrt auf den 18. August l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr bestimmt. Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und resp. nach §. 98—101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837.

Den 1. Juli 1840.

Königl. Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 12. bis 19. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅜
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	2¾
Kreuzersemmel	—	5	1	1½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2
Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 10. bis 16. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	55	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 4. Juli 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	1½
Ein Groschenwecken	1	6	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	2	3
» » » 6 » . .	2	5	2
» » » 9 » . .	3	8	1
» » » 12 » . .	4	11	—

VII. Augsburger-Cours

vom 9. Juli 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	110	106
Bank-Aktien	613	610
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	136	
Metalliq. à 5% prompt	109	108¾
detto » 2 Mt.		102⅛
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.		81¼
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1845	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		72½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	6	6	6	—	15	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 30. Juni bis 7. Juli 1840.	Waizen	—	271	271	271	—	15	45	14	48	14	—
		Korn	—	38	38	38	—	11	—	10	27	9	30
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	6	4	58	4	48
Dingolfing	Vom 30. Juni 1840.	Waizen	—	53	53	53	—	14	15	14	—	13	48
		Korn	—	11	11	11	—	9	45	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	54	4	—
Eggenfelden	Vom 26. Juni bis 2. Juli 1840.	Waizen	—	19	19	19	—	13	—	—	—	12	30
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	4	12
Kelheim	Vom 2. Juli 1840.	Waizen	—	12	12	12	—	16	33	15	54	14	37
		Korn	—	21	21	21	—	11	18	11	—	10	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	18	5	18	5	18
Landau	Vom 6. bis 13. Juli 1840.	Waizen	—	49	49	49	—	14	30	14	18	12	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Juli 1840.	Waizen	10	657	667	647	20	15	37	15	7	14	—
		Korn	10	154	164	149	15	9	37	9	22	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	116	116	110	6	5	22	5	7	4	45
Mainburg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	56	56	56	—	16	—	15	30	14	30
		Korn	—	28	28	28	—	10	42	10	30	10	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	5	36	5	30	5	18
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. Juli 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Juli 1840.	Waizen	—	429	429	429	—	15	48	15	25	14	49
		Korn	—	131	131	131	—	10	17	10	—	9	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	108	108	108	—	5	10	5	—	4	28
Vilshofen	Vom 8. Juli 1840.	Waizen	43	308	351	323	28	15	—	14	4	12	30
		Korn	29	15	44	21	23	10	—	9	34	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	24	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Passau, Donnerstag den 23. Juli 1840.

Inhalt. Das Oktoberfest in München. — Die praktische Prüfung der Studien-Lehramtskandidaten. — Tanzmusiken. — Die Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten. — Die Anlage von Straßen mittelst Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen. — Die Handhabung der Jagdpolizei, resp. die Exzesse der Fischer. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

562.

Ad Num. 17146.

(Das Oktoberfest in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man hiemit das Programm zu dem am 11. Oktober 1840 in München statt habenden Central-Landwirthschaftsfeste zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, die vorgeschriebenen Zeugnisse genau nach dem darin bezeichneten Formulare tax- und stempelfrei auszufertigen, und wohlwollend auf die in §. 4. und §. 8. bezeichneten Termine aufmerksam zu machen.

Landshut den 13. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München

den 11. Oktober 1840.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 11. Oktober d. Js. in München gefeiert. Der

Digitized by Google

Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Um eine größere Konkurrenz der Bewerber für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft zu erzielen, werden in diesem Jahre, statt der goldenen Medaille zu 4 Dukaten, Medaillen von 20 und 10 Dukaten, und zwar

1) 3 Medaillen zu 20 Dukaten und
   3 Medaillen zu 10 Dukaten

ausgesetzt, für welche, auf Verlangen des Empfängers, auch der Geldwerth erlegt wird.

2) Außer diesen werden noch
   24 große silberne Vereins-Medaillen und
   24 kleine silberne Vereins-Medaillen

vertheilt werden. — Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als Königliche und Privat-Ökonomie-Beamte sich bewerben, welche

a) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben,

b) welche durch Einführung der Brachwerkzeuge, den Anbau von Handelspflanzen, den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleichkommende Pflanzen verstanden werden, durch eine verbesserte Wiesen- und Wälder-Kultur, durch Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen ein Beispiel der Nachahmung gegeben haben.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich: welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Lein, Hanf, Reps, Mohn, Taback, Weberkarde, Wau, Waid, Saflor ꝛc. und einer der erwähnten Futterpflanzen bestellt worden ist. — Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Konkurrenz nicht auszuschließen, werden auch diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesenkultur ist die Art der Verbesserung, z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung, und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden Preise auch an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- oder Weidewirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

c) Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so-

Digitized by Google

wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht ꝛc. bestehen.

d) Außerdem werden noch Preise für die Maulbeerbaumpflanzungen, Seidenraupen- und Bienenzucht, endlich noch andere in dem Vorhergehenden nicht aufgeführte Leistungen, z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe ꝛc. ausgesetzt, wobei besonders eine verbesserte Zubereitung des Flachses berücksichtiget werden wird.

§. 2.

Drei goldene, sechs große und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Inviduen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine am 15. August bei dem Kreis-Comité eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten vierjährigen Zucht-Hengste

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „

Digitized by Google

5. Preis 12 bayerische Thaler,
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die beßten 4jährigen Zucht-Stuten

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die beßten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 25 bayerische Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die beßten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben,

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 25 bayerische Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 20 bayerische Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 10 bayerische Thaler,
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Ochsenmastung zu ermuntern, werden heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Ökonomie-Gutsbesitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

Digitized by Google

Für Mastochsen, die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten (fett) gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast.
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayerische Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

§. 6.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 7.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nothigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, sowie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis stattfinden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis 10 bayerische Thaler,
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

Digitized by Google

b) Für die Stiere und Kühe.

1. Preis 6 bayerische Thaler,
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) Für Schafe und Schweine.

1. Preis 4 bayerische Thaler,
2. „ 3 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1840.“

§. 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1. für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus acht Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus sechs Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer beßten Überzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:
   a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
   c) daß die Ökonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.
   d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Bewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Ökonomen zu Theil wird.
5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstel-

Digitized by Google

lung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller anderen Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Thereſienwiese gebracht und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden: die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formalien ausgefertigten, als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt.

§. 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 11.

Am andern Tage, Montag den 12., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen auf der Thereſienwiese, wofür die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 12.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 13., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité

Digitized by Google

einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen, werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

München den 28. März 1840.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens .....

Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, königl. Beamter,

Wohnort:

bewirbt sich um die nach §. . . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand ..... und zwei zu vollgültigen Zeugen qualificirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:

Eigenschaft als ausübender Landwirth:

Wohnort:

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein

welch

an Farbe:

Abzeichen:

Alter:

Höhe:

Abstammung: Vater .... Mutter .....

Hat dasselbe erzogen:

a) von Geburt her:

b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ..... Zustande.

Desselben Wohnort ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:

Eigenschaft als ausübender Landwirth:

Wohnort:

führet zum dießjähigen Central-Landwirthschaftsfeste:

Zahl .... Widder,

Digitized by Google

Zahl .... Mutterschafe,
Zahl .... Lämmer.
a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1838 ..... Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen ... Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit ....

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ..... Zustande.

Ist von München entfernt ... geomet. St.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl ... Schweinsmütter,
Zahl ... Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in ... Schweinsbär, ... Schweinsmütter.

Davon seit 1. Oktober 1839 erhalten ... Ferkeln.

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ... Zustande.

Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
seines Geschäftes:
Wohnort:
welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt .... geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgericht über den ganzen Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften nicht hinreichend sey. Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legalisirt seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern

563.

Ad Num. 16528.

(Die praktische Prüfung der Studien-Lehramtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreffe an den Senat der Universität Würzburg erlassene, und unterm

Digitized by Google

28. v. Mts. an die unterfertigte Stelle gediehene höchste Ministerial-Entschließung ddo. 25. Juni 1840 Nr. 13305 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Im weitern Vollzuge der Minist.-Entschl. vom 3. Febr. 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und latein. Schule betr., sind zum Behufe der in Gemäßheit des §. 108 Ziff. 1., genannter Entschließung abzuhaltenden mündlichen Vorträge der Prüfungs-Kandidaten

die Oden des Horatius, dann die vier letzten Bücher von Xenophons Cyropædie

ausgewählt worden."

„Der Senat der k. Universität Würzburg hat die Mitglieder der Prüfungs-Commission hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß dem Antrage wegen Vertagung des Prüfungstermines, da erhebliche Gründe hiefür nicht angeführt worden sind, keine Folge gegeben werden könne."

Landshut den 2. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

564.

Ad Nro. 16730.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Tanzmusiken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, welche Oktaven in der dießseitigen Ausschreibung vom 14. Juli 1830 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 28.) gemeint seyen, an welchen Tanzmusiken zu halten nicht erlaubt sey. Hienach wird bestimmt, daß unter diesen Oktaven

die Frohnleichnams-, Allerseelen- und alle anderen Festoktaven zu verstehen seyen, welche in einzelnen Pfarreien auf höhere oberhirtliche Genehmigung statt finden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern haben sich in Folge dessen mit den Pfarrern ihres Bezirkes zu benehmen, und sich genaue Verzeichnisse dieser kirchlichen Festoktaven zu verschaffen, auch die Patrimonialgerichte in Kenntniß zu setzen, damit dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

Landshut am 9. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

565.

Ad Num. 17096.

An sämmtliche
Distriktspolizei-, Bau- und Lokalpolizeibehörden, dann die Kirchen- und Gemeindeverwaltungen von Niederbayern.
(Die Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet durch Ministerial-Entschließungen vom 10. Jäner 1833 (Kr.-Int.-Bl. S. 19) vom 1. Mai 1834 (Kr.-Int.-Bl. S. 221) und vom 5. Juli 1837 (Kr.-Int.-Bl. S. 418) jede Veränderung der Farbe und des Bewurfes sowohl im Innern als am Aeußern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude,

Digitized by Google

welche in historischer und artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstiger Kunstwerke ohne vorher erfolgte allerhöchste Genehmigung auf das Strengste untersagt wurde, so sind doch bis jetzt noch öfters Fälle vorgekommen, wo den früheren deßfalls erlassenen Verfügungen entgegen gehandelt wurde.

Auf den Grund eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5. l. Mts. werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Bau-, so wie die Lokal-Polizei-Behörden, dann die Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen hiemit beauftragt, die allegirten Verfügungen auf das Genaueste und Strengste zu beobachten, und den pünktlichen Vollzug derselben unter eigener Verantwortung gehörig zu sichern und zu überwachen.

Landshut am 11. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

566.

Ad Num. 16574.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anlage von Strassen mittelst Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der in jüngster Zeit wiederholt erhobenen und zum Theil begründeten Klagen der Gemeinden hinsichtlich der Ueberbürdung mit Umlagen zur Herstellung von Bezirks-Strassen haben Seine Majestät der König durch das k. Ministerium des Innern nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht, welche sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern mit dem Anhange bekannt gegeben werden, daß gegen jede wahrgenommene Ausserachtlassung dieser Bestimmungen mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werden wird.

Mehrere bei dem k. Ministerium des Innern eingelaufene und zum Theil gegründete Beschwerden haben zu erkennen gegeben, daß namentlich die Anlagen von Bezirks-Strassen bisher zumeist die Veranlassungen zu Ueberbürdungen der Unterthanen mit Gemeinde- und Distrikts-Umlagen gegeben haben, und da Seine Majestät der König deßhalb wiederholt Höchstihren landesväterlichen Willen dahin auszusprechen geruht haben, „daß künftig keine Ueberbürdung durch Umlagen, namentlich bei Wegbauten, mehr stattfinden solle, und daß daher, bevor eine neue Strasse begonnen werde, genau geprüft werden müsse, ob eine Ueberbürdung nicht eintrete?“ hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei jeder neuen Weg- oder Strassen-Anlage, deren Baukosten nach den bestehenden Umlagen-Gesetzen mittelst Gemeinde- oder Distrikts-Umlagen aufgebracht werden sollen, ist, wie bei den Distrikts-Strassen bereits durch das Umlagen-Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 2 vorgeschrieben ist, vor Beginn des Baues ein Kostenvoranschlag anfertigen zu lassen, in welchem die zu dem Neubaue erforderlichen Arbeiten und beziehungsweise die hiedurch oder durch Ankauf des Baumaterials und sonstiger Bau-Requisiten benöthigten Geldbeiträge nach drei Hauptabtheilungen vorgetragen sind, nämlich:

a) für Arbeiten, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Baufuhren, und sonach mittelst unentgeldlicher Natural-Concurrenz verrichtet werden können;

b) für Arbeiten, welche eine erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit voraussetzen,

**)

und demnach als Kunst-Arbeiten zu betrachten sind, endlich

c) für Ankauf des benöthigten Materials oder der sonstigen Bau-Requisiten.

Zu der ersten Klasse von Arbeiten gehören:

α) das Einschneiden, Aufdämmen und Planiren;

β) das Ausheben der Straßengräben und das Vollenden der Fußbänke;

γ) das Auftragen und Kleinschlagen der Decklage;

δ) das Fördern des Materials, in so fern es nicht aus besonderen Gründen zu den Kunstarbeiten zu rechnen ist;

ε) die Beifuhr des Materials jeder Art.

Zu den Kunstarbeiten werden zu rechnen seyn:

α) die Verfertigung des Grundbaues und das Setzen der Leistensteine;

β) alle Maurer- und Zimmerarbeiten;

γ) das Fördern des Materials in Steinbrüchen, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, die eine besondere Kunstfertigkeit erheischen.

Zu den mittelst Ankaufs herbeizuschaffenden Baurequisiten werden gehören:

α) der etwa zur Anlage oder Erweiterung der Strasse benöthigte Grund und Boden;

β) die für die Kunstarbeiten etwa benöthigten Werkzeuge;

γ) jedes etwa nur gegen Zahlung zu erhaltende Baumaterial.

2. Hinsichtlich der Vertheilung des hienach festgestellten Arbeits- und Geldaufwandes unter die Concurrenten ist sowohl bei Anfertigung des nach dem Distrikts-Umlagen-Gesetze der Distrikts-Versammlung und bei Gemeindewegen den betreffenden Gemeinden vorzulegenden Repartitions-Maaßstabes, als bei Genehmigung der bei diesen Versammlungen geprüften Vorschläge, sowie bei Ausführung der Bauten selbst stets von dem Grundsatze auszugehen, daß alle unter die angeführte erste Klasse gehörenden, durch gewöhnliche Taglöhner und durch Baufuhren verrichtbaren Arbeiten künftig weder durch gedungene Arbeiter oder Lohnfuhren, noch durch Verpachtungen an die Wenigstnehmenden hergestellt und daher die Kosten für diese Arbeiten niemals durch Umlagen aufgebracht werden dürfen.

Da vielmehr nach dem Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 Art. 1. lit. a. Umlagen nur neben den Gemeindedienſten oder Frohnden erhoben werden dürfen, so sind die eben bezeichneten Arbeiten lediglich mittels Natural-Konkurrenz der baupflichtigen Unterthanen zu leisten. Damit aber auch hiedurch eine übermäßige Belastung der zur Konkurrenz verpflichteten Gemeinde-Mitglieder nicht eintreten könne, ist bei Vertheilung und Anforderung dieser Arbeiten strengstens zu beachten, daß

a) die Repartition der unentgeldlichen Natural-Leistungen nur auf die zunächstliegenden Ortschaften bis auf eine Entfernung von 4 Stunden sich erstrecke, und den entfernteren Ortschaften freigestellt bleibe, die ihnen zu repartirenden Arbeiten und Fuhren nach einem billigen Maaßstabe etwa mit 8 kr. für jede Fuhr, und mit 24 kr. für jeden Arbeitstag abzulösen: daß

b) ferner den einzelnen Ortschaften ihr Antheil nicht in einer bestimmten Wegstrecke, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Spann- und Handfrohnden, im Werthsanschlage dieser Frohnden mit Einrechnung und Berücksichtigung der größeren Entfernung zugetheilt werde.

Hiernach wird diesen Vorschlägen stets eine etwa nach dem anliegenden Formulare verfaßte Konkurrenz-Rolle zu Grund zu legen seyn.

Digitized by Google

Exemplifizirtes Formular. Ad Nro. 13,879.

Repartition

der

Natural- und Geld-Concurrenz

zur

Anlage der Bezirks-Straße

von den

langen Steegen auf der Bayreuther-Staatsstraße

über

Heringnohe und Altenweiher

bis

an die Grenze des Landgerichtes Amberg.

Verfaßt am 26. Juni 1840.

Digitized by Google

Straßenzug.	Zweck deſſelben.	Deſſen Länge.	Concurrirende Ortſchaften.												Baare Auslag. für Kunſtarbeiten ꝛc.				
			Name derſelben.	Jährliches Steuer-Reichniß an Grund-, Haus-, Gewerb- und Familien-Steuer.		Summe des Ertrages der jährl. zu Erhebung gelangenden Umlagen.				An Diſtrikts-Umlagen kann ſonach bis zum geſetzlichen Maximum noch erhoben werden		Vorhandene Zweigeſpanne.		Deren handfrohnpflichtige Familien.		in Summa		Trifft auf jede einzelne Gemeinde		Zahl der jeder Gemeinde zur Zahlung bewilligten Jahre.
						a. Gemeinde-Umlage.		b. Diſtrikts-Umlage.				Zahl derſelben	Zahl der bereits jährlich zu leiſtenden Fuhren.	Zahl derſelben	Zahl der bereits zu leiſtenden Arbeits-Tage.					
				fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr					fl.	kr	fl.	kr	
Von den langen Steegen auf der Bayreuther Straße über Heringnohe und Altenweiher bis an die Grenze des Landgerichtes Amberg.	Zu Herſtellung der Verbindung über Auerbach nach Franken.	1/2 Stunde.	a. Landgericht Amberg.																	
			Schlicht .	371	32	39	58	—	—	15	40	9	—	50	—	1270	—	50	—	4
			Wildeck mit Sorghof.	1413	36	179	56	39	—	31	—	45	30	400	—	—	—	190	33	6
			Schüſſelhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anzahl der benöthigten Fuhren à 9 Cub.-Fuß Ladung.						Anzahl der benöthigten Arbeitstage der Handfröhnen							Bemerkungen.
im Ganzen	Trifft auf jede Gemeinde		Trifft auf ein Gespann einer jeden Gemeinde	Zahl der sonach jährl. von einem Gespann zu leistenden Fuhren		im Ganzen	Trifft auf jede Gemeinde		Trifft an Arbeitstagen auf jeden frohnpflichtigen Inwohner.	Zahl der zur Leistung alljährig festgesetzten Arbeitstage	Geldanschlag des ganzen von jeder Gemeinde geforderten Aufwandes.		
	in natura	im Geldanschlag von 8 kr. für die Fuhr.					in natura	im Geldanschlag von 24 kr. für den Tag.					
		fl.	kr					fl.	kr			fl.	kr	
2116	100	13	20	11	6	1200	50	20	—	1	½	83	20	
—	500	66	40	11	6	—	400	160	—	1	½	416	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Damit ferner die Konkurrenten mit diesen Arbeiten nicht willkührlich und zur Unzeit beschwert werden, so muß bei Anforderung dieser Leistungen stets darauf Bedacht genommen werden, daß die Beifuhren und die Tagesarbeiten nie in der Erndte oder zur Saatzeit verlangt, und daß bei Feststellung der in einem Jahre zu leistenden Frohnden jedesmal die ökonomischen u. finanziellen Verhältnisse der Betheiligten, sowie die bereits bestehenden Frohndearbeiten in umsichtige Berücksichtigung gebracht werden.

3. Von der hiemit ausgesprochenen Regel, daß diese zu keinen Kunstarbeiten gehörenden Leistungen niemals gegen Lohn oder Verakkordirung verrichtet werden sollen, darf eine Ausnahme nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten zugelassen werden. Hienach haben

4. die für die Kunstarbeiten und für die nur durch Ankauf beischaffbaren Bau-Requisiten sich berechnenden Kosten ausschließend (den Fall der sub Ziffer 3 bemerkten Verabredung ausgenommen) die durch Umlagen zu deckende Bausumme zu bilden.

Bei Feststellung der Zeit, in welcher diese Bausumme von den Konkurrenten aufgebracht und binnen welcher sonach der Straßenbau vollendet werden soll, ist auf die Leistungen für sonstige Gemeinde- und Distriktslasten die gebührende Rücksicht zu nehmen; bei Straßenbauten aber, welche nicht von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern nur den Nutzen der betheiligten Distrikts-Gemeinde bezwecken, der Grundsatz unbedingt festzuhalten, daß die Jahresleistung einer Distrikts-Umlage für den betreffenden Bau in keiner Gemeinde, einschließlich der für andere oder ähnliche Zwecke bereits eingeführten Distrikts-Umlagen, das in dem §. 11 des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 festgestellte Maximum niemals überschreiten darf und daß vielmehr diese Jahresleistung sogar unter diesem Maximum fixirt werden müsse, wenn die ökonomischen und finanziellen Verhältnisse einer Gemeinde etwa ergeben, daß eine solche Maximal-Anforderung den Wohlstand der Konkurrenten mit einem bedenklichen Nachtheil bedrohe.

Eine das bemerkte Maximum überschreitende Anforderung von Umlagen-Beiträgen darf aber jedenfalls ohne ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten niemals stattfinden.

5. Bei Vertheilung des Arbeits- und Geldaufwandes für die Unterhaltung bereits hergestellter Bezirks- und Gemeindewege ist sich ebenfalls durchaus nach den eben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten und sonach auch hiebei eine Verakkordirung der durch Natural-Leistungen verrichtbaren Arbeiten, den Fall ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten ausgenommen, nicht zuzulassen. Sollten daher deßfallsige Akkorde etwa bereits bestehen, so ist entweder, wenn es nicht bereits geschehen seyn sollte, die Zustimmung der Betheiligten zu deren Fortbestehen zu erholen, oder die Auflösung der Akkorde sofort in geeigneter Weise zu veranlassen. Schlüßlich wird

6. bemerkt, daß bezüglich der technischen Anlage der Bezirksstraßen und Gemeindewege im Übrigen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie die Instruktion vom 2. Juli 1829 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. XVI. Seite 810 folg.) Maaß zu geben habe, wobei jedoch namentlich auf Beachtung der in dieser Instruktion getroffenen Anordnungen über die Breite und mindere Festigkeit der Gemeindewege strenge zu sehen ist.

Landshut am 6. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

567.

Ad Num. 16932.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthume Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf eine von der katholischen Kirchen-Vorstandschaft zu Erbach im Großherzogthume Hessen, bei Allerhöchstdenselben unmittelbar eingereichte Vorstellung allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Erbauung einer katholichen Kirche in Erbach bei den Katholiken der sieben älteren Kreise eine Sammlung veranstaltet werde.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher hiemit beauftragt, die bezeichnete Sammlung anzuordnen, die Sammlungsbeträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und zugleich das Ergebniß mittels Berichts hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 12. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

568.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der Jagdpolizei, resp. die Exzesse der Fischer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen der Annot. ad Cod. civ. Th. II. Kap. 3. §. III. Ziff. 36. ist klar ausgesprochen, daß Enten, Gänse, Plößling, Rohr- oder Wasserhühner und dergleichen, wild oder heimisches Federvieh, welches sich viel zu Wasser aufhält, so wenig wie Otter oder Biber zum Fischfang gehören, und nach Annot. ad Cod. civ. Th. II. Kap. 3. §. III. Ziff. 3. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche zur niedern Jagd gehören.

Da es nach mehreren Vorkommnissen den Anschein gewinnt, daß diese Bestimmungen den Fischern nicht allenthalben gehörig bekannt seyen, so werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die Fischer ihres Bezirkes vorrufen zu lassen, über ihre Rechte zu belehren, sie von Eingriffen in die Rechte der Jagdinhaber zu Protokoll zu verwahren, und ihnen zu eröffnen, daß jede Kontravention nicht nur die Einschreitung nach dem Wildschützen-Mandate vom 9. August 1806, sondern auch nach Befund wegen Mißbrauchs die Einziehung der Fischer-Concession in Hinblick auf Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 zur Folge haben werde.

Von den Polizei-Behörden erwartet man, daß sie durch Visitationen bei Verdächtigen und deren Hehler, so wie durch beschleunigtes Verfahren und energische Einschreitung die Jagdberechtigten pflichtgemäß vor Beeinträchtigung schützen und überhaupt der Aufgabe einer guten Polizei entsprechend von Amtswegen gegen den Unfug so mancher Fischer wachsam seyn werden.

Landshut am 11. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

***

Digitized by Google

II. Dienstesnachrichten.

569.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 29. Juni l. Js. zu beschließen geruht, dem Pfarrer von Tondorf, Landgerichts Landshut, Pr. Joseph Theodor Förtsch, die von ihm nachgesuchte Resignation seiner Pfarrei zu bewilligen, und dieselbe dem Pfarramts-Kandidaten und gegenwärtigen Kurat-Kanonikats-Provisor von Laufen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Georg Filser, allergnädigst zu übertragen.

570.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato 29. Juni l. J. zu beschließen geruht, die kath. Pfarrei Beuern, Landgerichts Landsberg, dem dermaligen Pfarrer von Obergriesbach, Pr. Joseph Brucker zu verleihen, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Obergriesbach dem Pfarramtskandidaten und dermaligen Kooperator in Tristern, Landgerichts Pfarrkirchen, Pr. Joseph Wagner allergnädigst zu übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

571.

(Den Bau eines neuen Landgerichts- und Frohnfeste-Gebäudes in Simbach am Inn betreffend.)

In Simbach am Inn soll ein neues Landgerichts- und Frohnfeste-Gebäude mit einem auf 20,568 fl. 20 kr. veranschlagten Kostenaufwand erbaut werden.

Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden ist auf

Donnerstag den 30. Juli l. Js.
von 9 — 12 Uhr

Termin anberaumt.

Steigerungslustige concessionirte Gewerbsleute, welche eine hinreichende Caution zu leisten vermögen, werden eingeladen, sich an dem festgesetzten Tage Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten k. Landgerichtes einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Pläne und Kostenanschläge sowie das Bedingnißheft können inzwischen sowohl bei dem k. Landgerichte Simbach als auch bei der k. Bauinspektion Passau eingesehen werden.

Am 7. Juli 1840.

Königl. Landgericht Simbach und k. Bauinspektion Passau.

Brunner, Landrichter. Maier, Verweser.

572. Die Pfarrkirche zu Breitenberg soll durch einen Anbau erweitert werden, wofür die Kosten mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste auf 10,000 fl. veranschlagt sind.

Die Ausführung dieses Baues wird
am Dienstag den 28. Juli 1840
Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier an den Wenigstfordernden vergeben.

Liebhaber zu diesem Unternehmen, welche neben gehöriger Befähigung eine Caution von 1000 fl. aufrecht machen können, werden zu obigem Streiche mit dem Bemerken eingeladen, daß Bauplan, Kostenvoranschlag und Bedingnisse täglich in der Landgerichtskanzlei eingesehen werden können.

Am 5. Juli 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

Digitized by Google

573. Der ehemalige Metzger Johann Wimmer in Kolbach d. G. ist auf der Durchreise im Markte Massing gestorben, und hat ein gerichtlich errichtetes Testament hinterlassen. — Wer immer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diese binnen 30 Tagen hier anzubringen, außerdessen nach Umfluß dieses Termines das vorhandene Vermögen ohne Rücksicht auf selbe den Erben ausgeantwortet werden würde.

Den 10. Juli 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

574. Johann Höfelmeyer, lediger Bauerssohn von Irlbach, ist ohne letztwillige Disposition dahier gestorben. Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf dessen Verlassenschaft Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich in Zeit von 4 Wochen bei diesseitigem Gerichte um so sicherer zu melden, als nach Abfluß dieses Termines dessen hinterlassenes Vermögen an die dem Gerichte bekannten Erben verabfolgt, spätere Forderungen aber der streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen werden.

Den 20. Juni 1840.

Gräfl. von Bray'sches Patrimonialgericht Irlbach.

Fellerer, Gerichtshalter.

---

575. Durch Beschluß vom 15. d. wird vom unterfertigten Magistrate das der Markt-Commune Mainburg freieigen gehörige sogenannte Lambacher-Wirthsanwesen dahier, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, worin im ersten Stockwerk ein Gast- und zwei Nebenzimmer, eine geräumige Küche sammt Speisekammer, im zweiten Stockwerk 4 Zimmer und ein Tanzsaal sich befinden, nebst Hofraum, Stallungen und Kellern, — und auf welchem Anwesen die reale Wein-, Weiß- und Braun-Bierschenk-Gerechtsame mit Tafernrecht ruht, dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Samstag den 25. Juli l. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen sich dem unterfertigten Magistrate Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das fragliche Anwesen, welches sich im hiesigen gewerbsamen Markte, durch welchen die frequente Regensburger-Münchener-Straße führt, befindet, wird ganz freieigen ohne weitere Belastung mit Ausnahme der hierauf haftenden Haus- und Gewerbsteuer hingegeben, und der Hinschlag erfolgt nach erlangter Genehmigung von Seite der k. Regierung.

Die Realitäten können in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden.

Am 20. Juni 1840.

Magistrat des k. Marktes Mainburg.

Söckler, Bürgermeister.

Mirwald, Marktschreiber.

---

576. Eine von dem Herrn Sigmund Grafen von Berchem auf Piesing ꝛc. für die Schloßkapelle Ritzing unterm 6. Dezember 1826 über 300 fl. zu 4 pCt. verzinslich ausgestellte Obligation ist zu Verlurst gegangen, und es wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts vorzulegen, und seinen Rechtsanspruch

Digitized by Google

hierauf nachzuweisen, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden wird.

Den 23. März 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landr.

---

577. Nach Inhalt hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 4. und praes. 9. Juli d. Js. soll der Erweiterungsbau des Schulhauses zu Einmuß in den veranschlagten Kosten zu 406 fl. 24 kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zweck hat man auf

Samstag den 1. August d. Js.

Tagsfahrt Früh 9 Uhr im Amtslokal angesetzt, und ladet hiezu die Werkmeister (Auswärtige mit Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen) unter dem Bemerken ein, daß Plan und Ueberschläge täglich bei Amt eingesehen werden können.

Am 12. Juli 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Dir. leg. abw.

R. v. Lengrießer, I. Assessor.

---

578. Am 4. Juni d. Js. zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags wurde der Aufseher Lorenz Eiglmaier, der Zollstation Warzenried, unweit Warzenried eine Mannsperson mit einem Packe gewahr. Er verfolgte sie, konnte sie aber nicht mehr einholen. Den Pack warf diese Mannsperson weg, der sodann zum Haupt-Zollamte Eschelkam und von da hieher gebracht wurde. Es befinden sich darin 14½ Ellen dunkelblaues Tuch.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die richtige Verzollung dieses Tuches dahier auszuweisen, als außerdessen die Confiscation eintritt.

Den 30. Juni 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. l. a.

Attenberger, Assessor.

---

579. Anna Maria und Franziska Ranseder, Gärtnerstöchter von Simbach, sind bereits seit den Jahren 1796 und 1802 von Hause und respective landesabwesend, ohne daß über ihr Leben und ihren Aufenthalt noch etwas hätte ausgeforscht werden können.

Auf Antrag ihrer Geschwister Joseph Ranseder, Magdalena Ranseder, verehelichte Riedl, und Theres Ranseder werden nun dieselben oder ihre Descendenten aufgefordert, sich binnen sechs Monaten zu dem hierorts bekannten Vermögen, welches mit Hauptsache und Zinsen circa 600 fl. beträgt, um so sicherer zu melden und gehörig zu legitimiren, als man nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die Abwesenden für todt erklären, und ihr Vermögen an ihre benannten Geschwister als Erben ohne Caution verabfolgen wird.

Den 13. April 1840.

Königliches Landgericht Simbach.

Brunner, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 19. bis 26. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1¼
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	2½
Kreuzersemmel	—	5	1	1
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2
Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 17. bis 23. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quitl.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechs. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	55	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 11. Juli 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	19	2
Ein Groschenwecken	1	7	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	3	—
» » » 6 » . .	2	6	—
» » » 9 » . .	3	9	—
» » » 12 » . .	4	12	—

VII. Augsburger-Cours

vom 16. Juli 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100⅝
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		108
Bank-Aktien	616	614
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	136	
Metalliq. à 5% prompt		109
detto » 2 Mt.		102¼
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.		82¼
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1846
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		73
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	6	6	6	—	15	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 7. bis 14. Juli 1840.	Waizen	—	262	262	262	—	15	12	14	22	12	30
		Korn	—	23	23	23	—	11	—	10	26	9	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	24	4	49	4	—
Dingolfing	Vom 7. Juli 1840.	Waizen	—	52	52	52	—	14	48	14	30	14	24
		Korn	—	16	16	16	—	9	36	9	30	9	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 9. Juli 1840.	Waizen	—	87	87	87	—	13	—	—	—	12	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	15	—	—	4	15
Kelheim	Vom 2. Juli 1840.	Waizen	—	12	12	12	—	16	33	15	54	14	37
		Korn	—	21	21	21	—	11	18	11	—	10	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	18	5	18	5	18
Landau	Vom 6. bis 13. Juli 1840.	Waizen	—	49	49	49	—	14	30	14	18	12	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Juli 1840.	Waizen	20	629	649	625	24	15	52	15	22	14	10
		Korn	15	164	179	171	8	9	37	9	22	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	151	157	157	—	5	37	5	15	5	—
Mainburg	Vom 8. Juli 1840.	Waizen	—	76	76	76	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	48	48	48	—	10	18	10	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	6	—	5	36	5	24
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. Juli 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Juli 1840.	Waizen	—	666	666	566	100	14	54	14	28	13	46
		Korn	—	197	197	184	13	10	10	9	49	9	33
		Gerste	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—
		Haber	—	146	146	146	—	5	32	5	25	5	3
Vilshofen	Vom 15. Juli 1840.	Waizen	28	324	352	300	52	15	30	14	36	13	—
		Korn	23	34	57	34	23	9	48	9	21	8	24
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	45	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 31.

Passau, Donnerstag den 30. Juli 1840.

Inhalt: Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten. — Auszeichnung des Joseph Färber bei dem am 31. März d. Js. in Hauzenberg stattgehabten Brande. — Beschlagnahme. — Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

580.

Ad Num. 17496.

(Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das bereits unterm 2. l. Mts. im Intelligenzblatte ausgeschriebene höchste Ministerial-Rescript vom 25. vor. Mts. wird der nachträglich an die k. Regierung gelangte Auszug einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts., Num. 14335, in gleichem Betreffe zur Kenntniß gebracht, wie folgt:

„ꝛc. ꝛc.

„2. Was die Anfrage:

„„auf welche Lehramts-Kandidaten die „„zum erstenmale angeordnete praktische „„Prüfung sich zu erstrecken habe““

„anbelangt, so wird hierauf bemerkt, daß es „zunächst die Kandidaten der vorletzten theo„retischen Lehramtsprüfung vom Jahre 1836 „seyen, welche bei der praktischen Prüfung „zu erscheinen haben; von einer Einberufung „der noch unangestellten Kandidaten der frü„hern theoretischen Prüfungen aber, soferne „sich dieselben der praktischen Prüfung nicht „von selbst unterziehen wollen, Umgang zu „nehmen sey.“

Landshut am 17. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Weisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

581.

Ad Num. 12058.

(Auszeichnung des Joseph Färber bei dem am 31. März d. Js. in Hauzenberg stattgehabten Brande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht des 31. März h. Js. brach im Markte Hauzenberg, k. Landgerichts Wegscheid, ein Brand aus, der mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß der ganze Markt eingeäschert zu werden drohte.

Den eben so muthvollen als menschenfreundlichen Anstrengungen des Zimmermanns-Sohnes Joseph Färber von Hauzenberg ist es vor Allem zuzuschreiben, daß der gedachte Markt vor gänzlichem Untergange errettet wurde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, dem Joseph Färber öffentlich die ehrende Anerkennung seiner edlen Handlung auszudrücken, so wie dieselbe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Landshut den 15. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

582.

Ad Num. 17683.

An sämmtliche
Distr.-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 13. Juli l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav „Bacherer, Leipzig in der Fest'schen Ver„lagshandlung 1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Konfiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 21. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

583.

Ad Num. 17679.

An sämmtliche
k. Distrikts-Polizeibehörden, dann Gemeinde- und Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

(Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 13. d. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene höchste Ministerial-Entschließung, die Stellung der magistratischen Abgeordneten bei den Kirchenverwaltungen betreffend, wird hiedurch zur Darnachachtung bekannt gemacht.

„Nach §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeindegliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen und ebenso ist nach §. 94 den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses beigegeben. Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchenverwaltung, und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme auszuüben.

Digitized by Google

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

Indem hiedurch die Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1836 aufgehoben ist, wird die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., das im Berichte vom 29. August vor. Js. vorgetragene Bedenken dahin zu lösen im Stande seyn, daß es unter keinen Umständen gestattet seyn kann, wegen angeblich kollidirender Interessen der Gemeinde und der Kirchenverwaltung den magistratischen Abgeordneten bei einzelnen Geschäftsvorkommnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschließen, und daß eben aus dieser gesetzlich verordneten Theilnahme eines solchen Abgeordneten deutlich erhelle, wie im Geiste des Gesetzes, unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung, die friedliche Einigung des Interesse ungestört fortdauern könne und müsse.

Landshut den 20. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

584.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. geruht, auf die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Assessorstelle, vom 1. August d. Js. an, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Johann Baptist Linhard zu Passau zu befördern, und die hierdurch bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte sich erledigende Rathstelle, gleichfalls vom 1. August d. Js. an, dem temporär in den Ruhestand versetzten Landgerichts-Assessor Egid Dennerl zu verleihen.

585.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli l. Js. allergnädigst geruht, den dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Simbach Jakob Dennerl zum ersten Assessor bei diesem Amte zu ernennen, und

die Stelle des zweiten Assessors daselbst dem dermaligen Aktuar des Landgerichts Pfarrkirchen Joseph v. Frohn zu verleihen.

586.

Bekanntmachung,

die bessere Arrondirung der Landgerichtsbezirke Eggenfelden, Pfarrkirchen, Simbach, und Rotthalmünster betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli l. Js. zum Behufe einer bessern Arrondirung der Landgerichtsbezirke Eggenfelden, Pfarrkirchen, Simbach, und Rotthalmünster, sowie zur Beseitigung des Mißverhältnisses, welches in Absicht auf den Bevölkerungsziffer zwischen den genannten Landgerichtsbezirken besteht, die geeignete Umgestaltung derselben beschlossen, und folgendes zu bestimmen geruht.

I.

Das Landgericht Rotthalmünster wird durch Zutheilung der Gemeinde Malching aus dem dermaligen Bezirke des Landgerichts Simbach, dann der Gemeinde Asenham aus dem dermaligen Bezirke des Landgerichts Pfarrkirchen vergrößert.

II.

Dem Landgerichte Simbach werden gegen Abgabe der eben genannten Gemeinde Malching, und zwar:

1) aus dem gegenwärtigen Bestande des Landgerichts Eggenfelden, die Gemeinden Gumperstorf, Schilthurn, Thann, Randling, Zimmern und Obertürken, dann

Digitized by Google

2) aus dem gegenwärtigen Bestande des Landgerichts Pfarrkirchen, die Gemeinden Wiesing, Wittibreut und Albering zugetheilt.

III.

In Folge des sich hiedurch ergebenden Bevölkerungsstandes des Landgerichts Simbach, wird dasselbe zu einem Landgerichte I. Klasse erhoben, wobei es jedoch, was dessen Zuständigkeit zur Führung strafrechtlicher Untersuchungen anbelangt, bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 30. Dezember 1837 (Rggs.-Bl. vom Jahre 1838 S. 5) vor der Hand noch sein Verbleiben hat.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

587. Gemäß höchster Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 4. Juni d. Js. soll für den Bezirk des unterfertigten Landgerichts ein Thierarzt aufgestellt werden; solches wird demnach mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß als Einkünfte vorläufig nur die Hundsvisitationsgelder im beiläufigen jährlichen Anschlage von 260 fl. bezeichnet werden können, wogegen der Thierarzt auch vierteljährig die Visitation der Hunde in sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes vorzunehmen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Ausweisen über Befähigung und guten Leumund versehen, binnen 6 Wochen hieroris einzureichen.

Den 17. Juli 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann Landrichter.

588. Freitag den 21. August 1840 früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258 am Bache zu Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher diesseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem kais. königl. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Am 11. Juli 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

K. Landr. beurl.

Behe, Civ.-Adjunkt.

589. Nach dem Antrage der Gläubiger des Johann Achatz, Berghäuslers zu Bodenmais wird man dessen Anwesen, bestehend

1) in einem theils hölzernen, theils gemauerten Wohnhause sammt Stallung und Schupfe,
2) in einer Wiese zu ohngefähr 1½ Tgw.,
3) in zwei kleinen Wiesfleckeln sammt einem Wurzgärtl beim Hause zu 1 Tagw.,
4) in einem noch der Liquidirung unterliegenden Holzrechte zu 8 Klaftern, alles zusammen in einem Schätzungswerthe zu 662 fl. am

Samstag den 5. September d. Js. früh von 9 bis 12 Uhr

hier am Amtssitze der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Kaufslustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß die unbekannten sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

590. Michael Aschenbrenner, Häuslerssohn von Rattiszell, machte als Fuhrwesens-Soldat

Digitized by Google

des damaligen k. I. Artillerie-Regiments in München den russischen Feldzug mit, kehrte aber nicht wieder zurück, sondern wurde in den Regimentslisten am 10. Jäner 1813 als in Rußland vermißt abgeschrieben, ohne daß bisher über seinen Tod oder sein Leben Gewißheit ermittelt werden konnte.

Auf Andringen seiner Schwestern Walburga Aschenbrenner, verehelichte Bugl, Häuslerswittwe von Rattiszell, und A. Maria Aschenbrenner, verehelichte Wirth, Austräglerin von Mallerstorf, diesseitigen Gerichts, ergeht daher hiemit an ihn oder seine allenfallsige rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, sich

binnen 3 Monaten

a dato beim unterfertigten Gerichte persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls er nach Abfluß dieses Termins für verschollen erklärt und sein Vermögen, dermalen bestehend in 73 fl. 15 kr. den Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden wird. Den 1. Juli 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

591. Der Gutsherrschaft von Obergangkofen, k. Landger. Landshut, ist die Staatsschuld-Obligation über ein von dem ehevorigen nun verlebten Inhaber der Hofmark Obergangkofen, Herrn von Walser, gemachtes 1796stes ständiges Verlehen von 181 fl. 15 kr. Kataster-Nr. 91, wovon die 4 pCt. Zinsen von der königl. Staatsschulden-Tilgungskasse bezahlt wurden, zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag des Patrimonialgerichts Obergangkofen wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom bezeichneten Kapitale hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produziren, und seine vermeintlichen Rechte hierauf geltend zu machen, außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Am 3. Juli 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Peckert.

---

592. Joseph Schmid, Weber und Kleingütler von Ramprecht d. G., hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 14. August l. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Montag den 14. September l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik auf

Mittwoch den 14. Oktober, und

b) für die Duplik auf

Mittwoch den 28. Oktober l. Js.

jedesmal früh 8 Uhr.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Concursmasse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Am ersten Ediktstage den 14. August l. J. wird zugleich das Anwesen des Cridars im Landgerichtslokale, bestehend

aus einem halb ausgebauten Wohnhause mit Backofen, aus einem Hausgarten bei 1 Tagwerk;

aus Feldgründen bei 15 Tagw.;

aus Wiesen, resp. Feldlehen, bei 1½ Tgw.; und endlich

aus einem Holzgrund bei 1½ Tagwerk, Alles zum Graf Klosen'schen Patrimonialgericht Zwecksberg leibrechtsweis grundbar, im Schätzungswerthe zu 853 fl. der öffentlichen Ver-

Digitized by Google

steigerung unterworfen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am besagten ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Klassification der einzelnen Forderungen unter den Creditoren zur Abschneidung des weiteen Gantverfahrens versucht werden, daher die Creditoren ihre allenfallsigen Vertreter auch hierüber geeignet zu bevollmächtigen haben.

Schlüßlich werden alle Jene, die vom Vermögen des Cridars Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bis zum ersten Ediktstage bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem hiesigen Landgerichte einzuliefern.

Den 11. Juli 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dir. leg. abw.

v. Teng, I. Assessor.

---

593. Der herrschaftliche freieigene Hof zu Aspach, Steuerdistrikts Hofkirchen, wird im Ganzen oder in 3 Abtheilungen verkauft.

Die erste Abtheilung

besteht aus einem schönen geräumigen Wohnhause mit Nebengebäuden, Hofraum und Gärten zu

	1 Tagw. 28 Dec.;
an Aeckern aus	48 Tagw. 73 Dec.;
an Wiesen aus	12 Tagw. 57 Dec.;
an Oedungen aus	7 Tagw. 19 Dec.;
an Waldungen aus	1 Tagw. 10 Dec.
Summa . .	70 Tagw. 87 Dec.

Die zweite Abtheilung

besteht an Feldern aus	35 Tagw. 29 Dec.;
an Wiesen aus	7 Tagw. 00 Dec.
Summa . .	42 Tagw. 29 Dec.

Die dritte Abtheilung

besteht an Feldern	24 Tagw. 80 Dec.
an Wiesen aus	7 Tagw. 51 Dec.;
an Oedungen aus	0 Tagw. 80 Dec.
Summa . .	33 Tagw. 11 Dec.

Der Zehent gehört zur Pfarrei Hofkirchen.

Die Käufer der Abtheilungen II. und III. müßen sich die nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäude selbst erbauen.

Der Verkauf des Hofes im Ganzen oder in den beschriebenen 3 Abtheilungen wird

Montag den 24. August

Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Aspach von dem unterzeichneten Kammeralamte unter Vorbehalt Hochherrschaftlicher Ratification vorgenommen.

Auch werden Angebote auf einzelne Grundstücke angenommen, und von dem Kaufschillinge kann ein beträchtlicher Theil als Hypothekkapital stehen bleiben. — Kaufsliebhabern steht inzwischen frei, von dem Bestande und der Lage der Grundstücke und Gebäude selbst Einsicht zu nehmen, welche ihnen der Baumeister auf dem Hofe auf Verlangen jedesmal vorzeugen wird, sowie auch frühere Angebote beim hiesigen Kammeral-Amte in Tunzenberg angenommen werden.

Geschehen Tunzenberg den 11. Juli 1840.

Adelich von Niethammersches Kammeralamt Mengkofen und Tunzenberg.

Lehner, Gerichtshalter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

594. Jene Eltern, welche ihre Söhne für künftiges Schuljahr Einem der an hiesiger Benediktiner-Abtei bestehenden zwei Studenten-Seminarien anvertrauen wollen, belieben ihre Gesuche um Aufnahme mit beigelegten Zeugnissen längstens bis zum 1. September hier vorzulegen, da spätere Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Kloster Metten am 18. Juli 1840.

P. Placidus Lacense,
Direktor des I. Seminars.

P. Utto Lang,
Direktor des II. Seminars.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 26. Juli bis 2. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	2
Kreuzersemmel	—	5	1	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	1
Kreuzerlaibl	—	8	—	2
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 24 bis 30. Juli 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	1
Ein Sechspfennigwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	1	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	7	—	—	10	3	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brodsatz

vom 24. Juli 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1½
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 23. Juli 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100¼
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		112
Bank-Aktien	619	616
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	135	
Metalliq. à 5% prompt	100¼	106⅞
detto » 2 Mt. . . .	102⅛	102
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.		82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1845	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		102
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		73
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94¼

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	6	6	6	—	15	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 14. bis 21. Juli 1840.	Waizen	—	257	257	257	—	15	15	14	32	13	30
		Korn	—	24	24	24	—	10	48	10	4	9	30
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	5	18	4	52	4	36
Dingolfing	Vom 21. Juli 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	15	30	15	15	14	45
		Korn	—	16	16	16	—	9	36	9	24	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	—	4	48	4	45
Eggenfelden	Vom 16. Juli 1840.	Waizen	—	79	79	79	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	—	—	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	18	—	—	4	12
Kelheim	Vom 23. Juli 1840.	Waizen	4	81	85	85	—	16	20	16	2	15	42
		Korn	—	36	36	33	3	10	3	9	53	9	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	—	5	—	5	—
Landau	Vom 20. bis 27. Juli 1840.	Waizen	—	70	70	70	—	15	12	14	36	14	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	7	—	6	45	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Juli 1840.	Waizen	24	605	629	599	30	16	15	15	45	14	45
		Korn	8	116	124	116	8	9	37	9	15	8	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	124	124	124	—	5	37	5	30	5	15
Mainburg	Vom 15. Juli 1840.	Waizen	—	56	56	56	—	16	30	15	30	15	—
		Korn	—	36	36	36	—	10	30	10	20	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	—	5	48	5	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Juli 1840.	Waizen	—	129	129	129	—	15	30	15	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	—	—	—	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1840.	Waizen	—	360	360	328	32	15	22	15	4	14	30
		Korn	—	54	54	54	—	9	52	9	30	9	21
		Gerste	—	18	18	—	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	312	312	272	40	5	19	4	52	4	38
Vilshofen	Vom 22. Juli 1840.	Waizen	52	441	493	432	61	15	18	14	14	10	30
		Korn	23	—	23	11	12	9	42	9	32	9	30
		Gerste	—	3	3	1	2	—	—	7	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	24	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 32.

Passau, Donnerstag den 6. August 1840.

Inhalt. Die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes. — Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze. — Dienstesnachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

595.

(Die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.
Allgemeine Bestimmung.
§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

II.
Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.
Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.
II. Das zweyrädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.
IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.
V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.
II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.
III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles

Digitized by Google

nur zum Personen-Transporte dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrik-Besitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hütten-Produkte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter u. Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. u. II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide:

Waizen, Korn . . .	7	bayer. Schäffel,
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) . . .	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „
Gerste	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,

ganz oder in Brettern geschnitten.

Digitized by Google

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . . .	24	Kubikf.,
in Brocken (Bruchsteine,)		
1/8 Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, 1/3 Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, 1/4 Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeifeln)	250	„
gebrannte Dachplatten . . .	500	„

6. Salz.

Fässer, große zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14	Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . .	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund .	4 1/2	Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziffer I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straſſenſtrecken wegen übermäßig ſchwerer Ladung Vorſpann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorſpannpferde benützen, ſind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu beſtrafen.

§. 17.

Bei einſpännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrſpännigen aber, werden zwei Kühe oder Eſel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochſen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich beſtraft und überdieß bis zu vorſchriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerks an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländiſchen Fuhrwerk iſt geſtattet, auf demſelben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden beſtraft, wie folgt:

a) jene der Vorſchriften über den Radbeſchlag im Allgemeinen (Abſchnitt II.) mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorſchriften über die Felgenbreite (Abſchn. III.) mit fünfzehn bis dreyßig Gulden;

c) jene der Vorſchriften über die Ladung und den Vorſpann (Abſchn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumeſſung der Strafe innerhalb der Grenzen derſelben iſt der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Beſtimmung, beſonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Geſichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegſtrecke und den etwaigen Rückfall ſorgfältig zu berückſichtigen hat.

§. 21.

Arreſtſtrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es iſt ein Arreſt von 24 Stunden einer Geldſtrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beſchaffenheit des Falles, nebſt dem Führer, bei dem Vorhandenſeyn der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkaſſe jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung ſtattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Beſtimmungen.

§. 24.

Den unter den Beſtimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbeſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite un-

Digitized by Google

terliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweyspännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jäner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 35.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreyßig Tage nach ihrer Verkündung, durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär

F. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

596.

Ad Num. 18055.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein im bezeichneten Betreffe am 20. d. M. erfolgtes Rescript des k. Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Landshut am 29. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Benennung des Landgerichts Werdenfels, wie

die in Stück 23 des dießjährigen Regierungsblattes erschienene Bekanntmachung vom 24. v. M. die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze betreffend, selbe enthält, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß befragliches Landgericht künftig Allerhöchst-Ihrer Verfügung gemäß bloß „Landgericht Werdenfels" — nicht aber „Landgericht Werdenfels in Garmisch" heisse und genannt werden solle.

München den 20. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze betreffend.

II. Dienstesnachrichten.

597.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung de dato Bad Brückenau den 13. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Uttigkofen, Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem bisherigen Direktor des Wallfahrts-Priester-Kollegiums zu Maria Hilf bei Passau, Priester Michael Heininger, verliehen werde.

598.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Juli l. Js. zum Advokaten auf die in Mallersdorf erledigte Advokatenstelle den Appellationsgerichts-Accessisten, Joh. Bapt. Fink, von Dillingen, dermal zu Paßau, zu ernennen.

599.

Nach Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 27. Juni l. Js. wurde Franz Keßler, Lieutenant im Landwehrbataillon der Stadt Paßau, zum Oberlieutenant daselbst befördert.

600.

Am 23. Juli l. Js. hat die dem Cooperator Priester Paul Faltner zu Perlesreuth von dem Pfarrer und der Kirchenverwaltung zu Perlesreuth auf das dortige Corporis Christi Bruderschaftsbenefizium ertheilte Präsentation die landesherrliche Bestätigung von der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., erhalten.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

601. Da weder die seit dem russischen Feldzuge vermißten Schwaigerssöhne Franz und Bartholomä Buchner von Soßau persönlich, noch ihre allenfallsige Descendenz innerhalb der noch vom k. Landgerichte Landau durch Ediktalladung de dato 10. Juli 1838 festgesetzten halbjährigen Frist auf das ihnen angefallene Elterngut Ansprüche geltend gemacht haben, so wird von dem unterfertigten k. Landgerichte als der jetzt zuständigen Behörde nunmehr beschlossen, daß der Rücklaß der erwähnten Schwaigerssöhne den bekannten Intestaterben gegen genügende Caution auszuantworten sey.

Den 17. Juli 1840.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Digitized by Google

602. Nachdem weder Michael Laubenbacher, Söldnerssohn von Steinberg und Soldat des ehemaligen 5ten k. b. Infanterie-Regiments, noch dessen allenfalls vorhandenen Leibeserben innerhalb der durch Bekanntmachung de dato 26. März h. J. festgesetzten dreimonatlichen Frist zum Behufe der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Vermögen desselben sich gemeldet haben, so wird von dem unterfertigten k. Landgerichte beschlossen, daß der genannte Michael Laubenbacher als verschollen zu erachten, und sein Vermögen seinem einzig noch lebenden Bruder ohne Caution zu überlassen sey, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 7. Juli 1840.

Königl. Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

603. Am 29. März d. J. starb dahier die Sakristanswittwe Helena Daiser, geborne Fränkl aus Wörth, in einem Alter von 73 Jahren ohne Hinterlassung eines Testamentes. Die dem Gerichte unbekannten Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten

a dato hierorts zu melden, und ihre Erbschafts-Ansprüche durch giltige Zeugnisse nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß an die dem Gerichte bekannten nächsten Verwandten der Verstorbenen, dem Mezger Georg Schlenger von Leimbüchlholz und dem Taglöhner Joseph Schlenger von Kötzting, Landgerichts Mitterfels, verabfolgt werden wird.

Den 24. Juli 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht München.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Der Rath Hollond.

G. H. Sautner.

604.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Paßau pro 18³⁹/₄₀ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königlicher Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 24. Juli d. Js., wird eine Quantität von circa 3800 Klafter harten und 19,000 Klafter weichen Brennholzes aus der Ilzer-Trift auf den Lagerplätzen bei Paßau in österreichischem Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, mit 3 — 2½ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Parthien zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Der Ausstrich beginnt am 20. August l. J., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte, als bei der k. Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

605. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissen bekannt gegeben, daß Jos. Wintermaier, Söldner von Engelmar, gemäß richterlichen Erkenntnisses vom 17., publizirt am 25. Juli l. Js. wegen verschwenderischer müßiger Lebensweise der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und unter Curatel gestellt wurde, daher Jedermann hiemit öffentlich gewarnt wird, mit ihm in Verträge zu treten, oder zu borgen, indem derlei Verhandlungen im Voraus als ungültig erklärt werden, und keine rechtliche Folge geben.

Als Curator ist Georg Feldmaier, Bauer von Engelmar, aufgestellt.

Am 25. Juli 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

606. Wer immer an der Verlassenschaft des zu Wischelburg verstorbenen Austräglers Johann Asner, ehemaligen Gutsbesitzers von Langenisarhofen, aus dem Titl einer Schuld oder eines Erbrechts eine Forderung zu machen hat, hat solche binnen 30 Tagen hieroris anzuzeigen, als außerdessen die Masse an die bekannten Erben verabfolgt wird.

Den 18. Juli 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

---

607. Anna Maria und Franziska Ranseder, Gärtnerstöchter von Simbach, sind bereits seit den Jahren 1796 und 1802 von Hause und respective landesabwesend, ohne daß über ihr Leben und ihren Aufenthalt noch etwas hätte ausgeforscht werden können.

Auf Antrag ihrer Geschwister Joseph Ranseder, Magdalena Ranseder, verehelichte Riedl, und Theres Ranseder werden nun dieselben oder ihre Descendenten aufgefordert, sich binnen sechs Monaten zu dem hieroris bekannten Vermögen, welches mit Hauptsache und Zinsen circa 600 fl. beträgt, um so sicherer zu melden und gehörig zu legitimiren, als man nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die Abwesenden für todt erklären, und ihr Vermögen an ihre benannten Geschwister als Erben ohne Caution verabfolgen wird.

Den 13. April 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landr.

---

608. In der Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges zum Schaden der verwittibten Inwohnerin Theres Steininger von Laßberg d. G. ist vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern am 8. Nov. v. Js. gegen die flüchtig gehende Anna Maria Altendorfer von Jandelsbrunn auf Einleitung des Ungehorhams Verfahrens erkannt worden.

In Folge dessen wird Anna Altendorfer auf Grund des Art. 421 Th. II. des Strafgesetzbuches edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung dieses Verbrechens zu verantworten mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihr gesetzten 3monatlichen Termines wider sie als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 12. Mai 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

609. Der Gutsherrschaft von Obergangkofen, k. Landger. Landshut, ist die Staatsschuld-Obligation über ein von dem ehevorigen nun verlebten Inhaber der Hofmark Obergangkofen, Herrn von Walser, gemachtes 1796stes ständiges Vorlehen von 181 fl. 15 kr. Kataster-Nr. 91, wovon die 4 pCt. Zinsen von der königl. Staatsschulden-Tilgungskasse bezahlt wurden, zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag des Patrimonialgerichts Obergangkofen wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom bezeichneten Kapitale hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produziren, und seine vermeintlichen Rechte hierauf geltend zu machen, außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Am 3. Juli 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Peckert.

---

610. Freitag den 21. August 1840 früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258 am Bache zu

Digitized by Google

Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher diesseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem kais. königl. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Am 11. Juli 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

K. Landr. beurl.

Behe, Civ.-Adjunkt.

---

611. Michael Schmid, Bortenmacher von hier, ist mit Hinterlassung eines Vermögens von 400 fl. mit Tod abgegangen.

Nach den Bestimmungen des Uebergabs-Vertrages vom 1. August 1822 ist sein Rücklaß von seinen Stiefkindern und seinen Verwandten gleichheitlich zu theilen.

Unter den letztern befinden sich auch Joseph Anton Schmid, Sohn des Othmar Schmid, geehelichten Taglöhners zu Röfingen, Landgerichts Burgau, seiner Profession ein Schneider, und Stephan Hartun, Sohn der Cezilia Schmid, geehelichten Taglöhnerin zu Göggingen, seiner Profession ebenfalls ein Schneider, welche sich auf Wanderung, unbekannt wo, befinden.

Diese werden nun aufgefordert, sich binnen 60 Tagen bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu melden, als sonst angenommen würde, daß sie gleich den übrigen Verwandten den fraglichen Rücklaß den Schmid'schen Stiefkindern ausschließend überlassen.

Den 16. Juli 1840.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

---

612. Der Schul- und Meßnerdienst zu Langenerling, k. Landgerichts Stadtamhof, hiesigen Patrimonialgerichts, ist durch das Ableben des Schullehrers und Meßners Franz Rosenbeck in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte desselben betragen gemäß der Fassion nach Abzug der Lasten 351 fl. 32 kr.; das Präsentationsrecht auf den Dienst steht Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis ꝛc. zu.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an Seine Hochfürstliche Durchlaucht gerichteten, eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Gesuche mit den verschlossenen Qualifikations-Zeugnissen, so wie den übrigen etwaigen Nachweisungen bis zum 21. August l. Js. bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Eglofsheim den 12. Juli 1840.

Fürstlich Thurn- und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Klasse Eglofsheim.

Felner, Patrimonialrichter.

---

613. Da die Tagsfahrt vom 25. April d. Js. zur Versteigerung des Norbert Duschler'schen Metzgeranwesens zu Deggendorf erfolglos geblieben ist, weil kein Kaufsliebhaber erschien, so wird auf Bitten des Gläubigers Moriz Kleemann aus Schweinfuth zur zweiten Versteigerung dieses mit Einschluß des realen Metzgerrechts auf 4660 fl. geschätzten Anwesens hiemit Tagsfahrt auf

Samstag den 22. August d. Js.

von früh 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei angesetzt, und werden Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag auch ohne Rücksicht an dem Schätzungspreise erfolge, daß dem Gerichte unbekannte Personen zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden sich genügend über guten Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit noch vorher ausweisen können, und daß hinsichtlich der Guts-Beschreibung der darauf haftenden Steuern u. s. w. die Bekanntmachung vom 26. Febr. d. Js. hieher wiederholt wird.

Den 22. Juli 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Intel.-Bl. St. 31 S. 450, zweite Spalte 7 Zeile von Oben ist anstatt „Jakob Dennerl zum ersten Assessor", zu lesen „Jakob Demmel zum ersten Assessor."

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 2. bis 9. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	—
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	—
Kreuzersemmel	—	5	—	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	3	3	2½
Kreuzerlaibl	—	7	3	1
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 31. Juli bis 6. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	1	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	1	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	7	—	—	16	3	—	4	1	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 24. Juli 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Walzenmehl . .	—	20	1½
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 30. Juli 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅞	100⅝
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	113	
Bank-Aktien	620	617
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	134	
Metalliq. à 5% prompt	109¼	108⅞
detto » 2 Mt.		102
detto à 4% prompt		
detto à 3% Mt.		82
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1840	1835
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt		60
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		104
detto detto à fl. 500 prompt .	118	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .		73
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	96	95

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	6	6	6	—	15	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 21. bis 28. Juli 1840.	Waizen	—	87	87	87	—	16	12	15	24	14	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	36	10	6	9	15
		Gerste	—	6	6	6	—	8	12	8	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	48	4	36
Dingolfing	Vom 21. Juli 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	15	30	15	15	14	45
		Korn	—	16	16	16	—	9	36	9	24	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	—	4	48	4	45
Eggenfelden	Vom 17. Juli 1840.	Waizen	—	44	44	44	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	4	24	—	—	4	18
Kelheim	Vom 30. Juli 1840.	Waizen	—	31	31	31	—	17	52	17	21	16	55
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	10	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	12	5	9	5	6
Landau	Vom 27. Juli bis 3. Aug. 1840.	Waizen	—	28	28	28	—	15	12	15	—	14	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Juli 1840.	Waizen	30	253	283	243	40	17	5	16	37	16	15
		Korn	8	102	110	110	—	9	45	9	30	8	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	174	174	154	20	5	37	5	33	5	15
Mainburg	Vom 22. Juli 1840.	Waizen	—	64	64	64	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	15	10	—	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	—	5	45	5	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. Juli 1840.	Waizen	—	51	51	51	—	15	12	15	—	14	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1840.	Waizen	—	360	360	328	32	15	22	15	4	14	30
		Korn	—	54	54	54	—	9	52	9	30	9	21
		Gerste	—	18	18	—	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	312	312	272	40	5	19	4	32	4	38
Vilshofen	Vom 29. Juli 1840.	Waizen	61	290	351	289	62	15	18	14	42	13	36
		Korn	12	23	35	10	25	10	—	9	32	9	—
		Gerste	2	—	2	2	—	7	—	6	30	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 33.

Passau, Donnerstag den 13. August 1840.

Inhalt. Die Errichtung der Grundgerechtigkeits-Briefe durch Geistliche, nun Competenz-Conflikt betr. Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

R. N. 991. 614.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um weitern Anständen wegen Errichtung der Grundgerechtigkeitsbriefe unsiegelmäßiger Grundherren vorzubeugen, wird nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 11. Dezember 1833, gemäß welchem die Ausfertigung dieser Briefe als eine reine Realsache der Obrigkeit, unter welcher die Realität liegt, (forum rei sitae) zusteht, den sämmtlichen Untergerichten von Niederbayern zur Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen hiemit bekannt gegeben.

Passau den 31. Juli 1840.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Sedlmayr, Sekretär.

Abschrift.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über den in Betreff der Errichtung des Grundgerechtigkeits-Briefes bezüglich auf das zur Pfarrei Attigkofen grundbare Schauhubergut zu Freindorf zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte Passau und dem Freyfrau v. Aretinischen Patrimonialgerichte Haidenburg entstandenen Kompetenzkonflikt umständlichen Vortrag erstatten lassen, und erklären hiemit, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, daß es bei der Ausfertigung des Grundgerechtigkeitsbriefes für das Schauhubergut durch das Patrimonialgericht Haidenburg — nach cod. civil. P. IV.

Digitized by Google

cap. 7. §. 5. Nr. 5 — sein Bewenden haben soll.

Die Akten folgen zurück.

München den 11. Dezember 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

An das Appellationsgericht des Unterdonaukreises.

Auf königl. allerhöchsten Befehl: der funkt. General-Sekretär Appellationsgerichtsrath Freiherr v. Lautphäus.

Die Errichtung der Grundgerechtigkeits-Briefe durch Geistliche, nun Competenzkonflikt betr.

II. Dienstesnachrichten.

615.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. Js. die Pfarrei Maming, Landg. Dingolfing, dem bisherigen Studienlehrer und Präfekten in dem Erziehungs-Institute für Studierende in München, Priester Lorenz Polnitzky, und die Pfarrei Pullach, Landg. Kelheim, dem bisherigen Studienlehrer und Präfekten im obengenannten Erziehungs-Institute, Priester Joseph Plank, zu verleihen geruht.

616.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Hailing, Landger. Straubing, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem dermaligen Cooperator bei St. Peter in Straubing, Priester Johann Baptist Fischer, verliehen werde.

617.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Mai d. J. wurde der Rentenverwalter Thaddäus Schneider, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse, Grattersdorf, bestätiget.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

618.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Paßau pro 18³⁹/₄₀ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königlicher Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 24. Juli d. Js., wird eine Quantität von circa 3800 Klafter harten und 19,000 Klafter weichen Brennholzes aus der Ilzer-Trift auf den Lagerplätzen bei Paßau in österreichischem Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, mit 3 — 2½ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Parthien zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Der Aufstrich beginnt am 20. August l. J., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte, als bei der k. Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

619. Am 29. März d. J. starb dahier die Sakristanswittwe Helena Daiser, geborne Fränkl aus Wörth, in einem Alter von 73 Jahren, ohne Hinterlassung eines Testamentes. Die dem Gerichte unbekannten Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten

a dato hierorts zu melden, und ihre Erbschafts-Ansprüche durch giltige Zeugnisse nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß an die dem Gerichte bekannten nächsten Verwandten der Verstorbenen, dem Mezger Georg Schlenger von Leim-

Digitized by Google

büchlholz und dem Taglöhner Joseph Schlenger von Köhting, Landgerichts Mitterfels, verabfolgt werden wird.

Den 24. Juli 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht München
In Abwesenheit des k. Direktors:
Der Rath Hollond.
G. H. Sautner.

---

620. Der Gutsherrschaft von Obergangkofen, k. Landger. Landshut, ist die Staatsschuld-Obligation über ein von dem ehevorigen nun verlebten Inhaber der Hofmark Obergangkofen, Herrn von Walser, gemachtes 1796stes ständiges Vorlehen von 181 fl. 15 kr. Kataster-Nr. 91, wovon die 4 pCt. Zinsen von der königl. Staatsschulden-Tilgungskasse bezahlt wurden, zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag des Patrimonialgerichts Obergangkofen wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde vom bezeichneten Kapitale hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produziren, und seine vermeintlichen Rechte hierauf geltend zu machen, außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Am 3. Juli 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Leiendecker, Direktor.
Peckert.

---

621. Freitag den 21. August 1840 früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258 am Bache zu Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher diesseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem kais. königl. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Am 11. Juli 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.
K. Landr. beurl.
Behe, Civ.-Adjunkt.

---

622. In Sache Krauser Theres von Niederaichbach et Cons. gegen Putz, Schmidgesellen von Hofdorf, wird der Beklagte, da er an dem zur Verhandlung der Sache auf den 18. d. Mts. anberaumten Termin nicht erschien, mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweis gelassen.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.
Yberle, Landrichter.

---

623. Ja Johann Fleischmann, Bauerssohn von Feldkirchen, der im Jahre 1812 als gemeiner Soldat des vormaligen 5ten Linien-Infanterie-Regimentes mit nach Rußland ausmarschirt ist, der öffentlichen Aufforderung vom 3. Februar d. Js. ungeachtet innerhalb der fürgesetzten Frist von 3 Monaten zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1100 fl. nicht erschienen ist, so wird derselbe in Gemäßheit Th. I. Kap. 7 §. 39 des Landrechtes für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Am 27. Juli 1840.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Yberle, Landrichter.

Digitized by Google

624. Nachdem durch Zeugen bestätigt wurde, daß Johann Ratschmaier, Söldnerssohn von Weichshofen b. G., in dem Treffen bei Hanau im Jahre 1813 durch eine Kanonenkugel getödtet wurde, so wird derselbe auf Anrufen der Intestaterben, da sich unterdessen keine leiblichen Descendenten gemeldet haben, in Gemäßheit Th. I. Kap. 7 §. 39. des Landrechtes für todt erklärt, und dessen Vermögen, welches in 110 fl. besteht, den nächsten Anverwandten hinausgegeben.

Den 27. Juli 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

---

625. Nach Umfluß des vorgesetzten Anmelde-Termines wird der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Jakob Kaleder, Taglöhnerssohn von Vilshofen, hiemit als verschollen erklärt, und über sein in 150 fl. bestehendes Elterngut nach gesetzlicher Ordnung verfügt werden.

Am 23. Juli 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

626. Bei unterfertigtem Gerichtsbezirke ist die Stelle eines Thierarztes zu besetzen.

Fixer Gehaltsbezug ist hiemit nicht verbunden, und derselbe nur auf die jährlichen Hundevisitationsgelder von circa 100 fl., dann die Fleisch- und Viehbeschau-Gebühr im Markte Viechtach im jährlichen Anschlage zu 36 fl., angewiesen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis 15. September l. Js. hieher einzusenden.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

627. Der Bezirk des k. Landgerichts Regen in Niederbayern ist noch mit keinem Thierarzte besetzt.

Alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihres Approbations- und anderer Zeugnisse binnen 6 Wochen sich bei unterfertigtem k. Landgerichte zu melden.

Den 26. Juli 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

628. In dem Schuldenwesen der Geschmeidemachersheleute Joseph und Rosalia Sedlmayr dahier, wird deren Anwesen, bestehend aus dem zunächst an der Donaubrücke gelegenen freieigenen ganz gemauerten 2stöckigen Wohnhause Besitz Nro. 751, mit Legschindeln eingedeckt und im mittelmäßigen baulichen Zustande, geschätzt auf 1200 fl., dem rückwärts am Hause befindlichen Gärtchen mit Obstbäumen, gewerthet auf 40 fl., dem sogenannten kleinen Spitzgärtl, werth 10 fl., im Versteigerungswege veräußert.

Es wird demnach Versteigerungstermin auf

Freitag den 2. Oktober Vormittags 9 — 12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gemacht, und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Am 27. Juli 1840.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

629. Der vom k. Landgerichte Griesbach bis zur Domizils-Ausmittlung in die hiesige Anstalt eingelieferte Vagant Mathias Auinger von Attersee, k. k. Distrikts-Commissariats Kogl,

Digitized by Google

ist nach ermittelter Heimat mit Warnung und Androhung der im Art. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten Strafen im Falle des Wiederbetretens im Königreiche Bayern an seine Behörde abgeliefert worden, was nach §. 27 der bemerkten Verordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Signalement.

Derselbe ist 6′ groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, niedere breite Stirne, dicke Nase, schmale Lippen, weiten Mund, wenig Zähne, spitziges Kinn, blasse Gesichtsfarbe, und länglichte Gesichtsform.

Besonders kennbar ist er an seinen auf einer Seite ganz ausgegangenen Haaren.

Kaisheim den 1. August 1840.

Königl. Polizei-Commissariat.

Hamm, Polizei-Commissär.

---

630. Am Sonntag den 26. v. M. Mittags 11 Uhr wurden in dem Aignerforste von dem Grenzaufsichtspersonale 12 Buschen Strohmesser mit 1151 3/10 Pfund Zollgewicht aufgefunden, und sofort zu Gericht gebracht. Es wird demnach der noch unbekannte Eigenthümer nach §. 37 des Zollstrafgesetzes aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so mehr hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines die Confiskation dieser Strohmesser erkannt werden wird.

Am 1. August 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

---

631. Zur Akkordsverhandlung wegen Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche und des Thurmes in Walkofen, steht Termin auf

Freitag den 21. August d. J. Früh 9 Uhr dahier an; bis wohin die Akkordsbedingnisse und der Bauplan in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden können.

Am 4. August 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

---

632. Zu Grandsberg bei Mitterskirchen d. G. wird eine neue Expositur-Wohnung erbaut, wovon die Kostenvoranschläge 2330 fl. 22 kr. betragen.

Dieser Bau soll gemäß hoher k. Regierungs-Entschließung vom 20. Juni l. Js. an den wenigstnehmenden concessionirten Werkverständigen öffentlich versteigert werden.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Freitag den 4. September l. J.

Früh 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei angesetzt, und werden steigerungslustige Werkleute, welche sich über Caution auszuweisen haben, hiezu eingeladen. Pläne und Kostenvoranschläge können inzwischen beliebig eingesehen werden.

Den 31. Juli 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

633. In Veranlassung hoher Regierungs-Entschließung vom 25. l. M. wird die Wendung der verschiedenen kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Rottenburg d. G., in einer veranschlagten Summe von 243 fl. 22 kr. Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen, und hiezu Termin auf den 20. August l. J. Vormittags von 10 — 12 Uhr festgesetzt.

Wozu akkordfähige Werkmeister, mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, anher geladen werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen werden am Termine eröffnet.

Am 30. Juli 1840.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

634. Am 31. vor. Mts. Abends wurde eine Mannsperson wegen eines am nämlichen Tage zu Aspach verübten, ausgezeichneten Diebstahles arretirt, und sie erhängte sich unmittelbar darauf Nachts in hiesiger Frohnveste.

Der Mensch schien einige fünfzig Jahre alt zu seyn, war 5′ 6″ groß, mittelmäßig gut genährt, hatte graue Haare, eine etwas zurückweichende Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, gerade Nase, proportionirten Mund, und ovales Gesicht; am Oberkiefer fehlten die Schneid- und einige Backenzähne.

Er besaß einen aus schwarzem und weißem Holze geflochtenen Hut mit grünem Unterfutter und im Innern mit einem Rande von schwarzem Wachstaffent, einen noch gut erhaltenen Janker von stahlgrünem Tuche mit schwarzseidenen Knöpfen und einem Unterfutter von grauem Perkal, ein Gilet von schwarzem Perse mit rothen doppelten Wecken, zwei Reihen verschiedener Gürtlerknöpfe und einem Unterfutter von leinwerchener Leinwand, eine lange Hose von bleifarbenem Tuche mit einem Hosenträger von gelbem und grauem Tuchende, ein rothbaumwollenes Tüchel mit blauen Streifen, zwei ganz abfärbige seidene Halstücher, das eine roth mit gelben Blumen, das andere graulicht mit gelben und rothen Streifen, ein weißbaumwollenes Sacktuch mit rothen Streifen am Desin, ein harbenes Hemd mit den Buchstaben P. W. aus rothem Garne bezeichnet, weißwollene Socken und ein Paar alte Halbstiefel von braunem Rindleder; ferner zwei gedruckte Gebetbücher mit braunem Einbande, das eine betitelt: Der Himmelspilger, von Zwickenpflug," das zweite: „Das kleine Paradiesgärtlein."

In diesem findet sich auf der letzten Seite am Einbande der Name

„Thadeus Stugmühler."

Der Mensch behauptete, Joseph Fürtl zu heißen, und aus München gebürtig zu seyn, vor der Arretirung aber gab er sich für den Dienstknecht Johann Georg Wimmer von Holzkirchen aus, und benannte dabei den Scherer zu Holzkirchen als seinen Schuldner.

Übrigens war er ohne Legitimation, und wurde von Niemanden erkannt.

Man ersucht, genaue Erkundigungen einzuziehen, und sobald die Heimats- und persönlichen Verhältnisse dieses Individuums ermittelt sind, schleunigst Nachricht hieher zu geben.

Am 3. August 1840.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landr.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 9. bis 16. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅞
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3¾
Kreuzersemmel	—	5	1	3½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2¾
Kreuzerlaibl	—	8	1	1½
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 7. bis 13. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	1	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	7	—	—	16	3	—	4	1	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 1. August 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	7	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	23	1
» » 4 » . .	—	31	—
» » 6 » . .	1	14	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 6. August 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100⅞	100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	111	
Bank-Aktien	617	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	147	
detto detto » 1839 » . .	132	
Metalliq. à 5% prompt	109	
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 4% prompt	102¼	
detto à 3% Mt.	82¼	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1808	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		104
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	75	73½
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	96	95

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1840.	Waizen	—	6	6	6	—	15	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	6	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 21. bis 28. Juli 1840.	Waizen	—	87	87	87	—	16	12	15	24	14	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	36	10	6	9	15
		Gerste	—	6	6	6	—	8	12	8	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	48	4	36
Dingolfing	Vom 4. Aug. 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	15	48	15	30	15	15
		Korn	—	8	8	8	—	8	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	15	5	12	—	—
Eggenfelden	Vom 24. bis 30. Juli 1840.	Waizen	—	15	15	15	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	36	—	—	8	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	24	—	—	4	12
Kelheim	Vom 6. Aug. 1840.	Waizen	—	139	139	123	10	15	59	15	36	14	52
		Korn	—	34	34	34	—	11	—	10	44	10	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	5	14	5	5	5	2
Landau	Vom 3. bis 10. August 1840.	Waizen	—	31	31	31	—	15	42	15	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Aug. 1840.	Waizen	40	678	718	648	70	16	22	15	45	14	37
		Korn	—	121	121	109	12	9	37	9	22	9	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	68	88	88	—	5	45	5	30	5	22
Mainburg	Vom 29. Juli 1840.	Waizen	—	22	22	22	—	18	—	17	15	17	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	—	—	—	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	12	—	—	6	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. Juli 1840.	Waizen	—	60	60	60	—	15	48	15	36	15	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Aug. 1840.	Waizen	32	382	414	407	7	16	1	15	46	15	22
		Korn	—	46	46	46	—	9	36	8	42	8	23
		Gerste	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	40	173	213	187	26	5	24	5	14	4	39
Vilshofen	Vom 5. Aug. 1840.	Waizen	62	208	270	225	45	14	48	14	2	11	—
		Korn	25	5	30	13	17	9	42	9	2	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	45	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 34.

Passau, Donnerstag den 20. August 1840.

Inhalt. Die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens. — Die Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgartner zu Schwarzenbach zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Die Beförderung rückständiger Verbriefungen im Interesse des Steuerkasters. — Die Subrepartition der firirten Zehenten. — Die Anlage enger Kamine. — Stipendien für landwirthschaftliche Schüler. — Das Verfahren mit den an der Grenze erscheinenden ausländischen Schauspielern, Gauklern, Marionettenspielern u. s. w. — Schutzpocken-Impfung. — Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst. — Auffindung einer weiblichen Leiche. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

635.

(Die Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens betreffend.)

Ministerium des Innern, und Finanzministerium.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 wird die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens vor der hierzu Allerhöchst ernannten Kommission am 12. Oktober d. Js. beginnen. Bewerber haben daher spätestens bis zum 24. September l. Js. ihre Sitten- und Studien-Zeugnisse dem Vorstande dieser Kommission, General-, Bergwerks- und Salinen-Administrator v. Wagner, schriftlich zu übergeben, und sich am 10. Oktober l. J. bei demselben persönlich zu melden. Zugelassen wird zur Prüfung für die Staatsdienst-Praxis:

a. Wer nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November v. Js. wenigstens die dritte Gymnasialklasse mit der Befugniß des Uebertrittes in die vierte, und drei Curse der polytechnischen Schule absolvirt hat, dann in wenigstens zweijährigem Universitäts-Studium den Betrieb der Prüfungs-Gegenstände nachweist,

Digitized by Google

welche auf der polytechnischen Schule nicht gelehrt werden;

b. ausnahmsweise, (und diese Ausnahme bleibt auch für die nächsten vier Jahre unter der Bedingung in Kraft, daß die Universitätsstudien durch Hospitiren an der polytechnischen Schule ergänzt worden), wer ein vollständiges Absolutorium der Universität im Fache der Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaft besitzt.

Die Candidaten haben ihre Arbeiten in der Plan- und Maschinen-Zeichnung vorzulegen; doch müssen solche von einem öffentlichen Lehr beglaubiget seyn.

In der dießjährigen Prüfung wird von dem gesammten Baufache noch Umgang genommen.

Diejenigen, welche die Prüfung ganz oder theilweise bloß zur Erlangung eines Zeugnisses für ihr besseres Fortkommen in den dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen verwandten Privatunternehmungen mitzumachen wünschen, haben Vorstudien an einer polytechnischen Schule, oder an einer Universität nachzuweisen. Der mündlichen Prüfung jedes Examinanden beyzuwohnen, ist sämmtlichen, zu dieser Prüfung zugelassenen Candidaten selbst, dann ihren Vätern und Vormündern gestattet.

München den 28. Juli 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

636.

Ad Num. 18601.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen dann Curatelbehörden des Kreises Niederbayern.

(Die Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgartner zu Schwarzenbach zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die im 3. Stücke des Kreisblattes von Niederbayern für das Jahr 1838 S. 26 enthaltene Ausschreibung vom 6. Januar 1838, die Hilfstabelle des Marktschreibers Baumgartner zu Schwarzenbach zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr., wird hiedurch bekannt gemacht, daß genannter Baumgartner eine Fortsetzung der in der angeführten Ausschreibung bezeichneten Tabellen beabsichtige, und noch weitere neuere Abtheilungen mit der Berechnung der auf den Steuer-Gulden treffenden Umlagen bis zu dem Betrage einer Umlage von 59 kr. 3 dl. im Drucke herauszugeben entschlossen sey, und daß Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, so wie die Kuratelbehörden zur Anschaffung besagter Hilfstabellen auch in ihrer Fortsetzung aus Regie-Mitteln, in so weit solches ohne Ueberschreitung der Etats thunlich ist, ermächtiget werden.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sind demnach über den Nutzen der bezeichneten Hilfstabellen durch die Curatelbehörden zu belehren und wegen der Beischaffung derselben die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Landshut den 3. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

637.

Ad Num. 10721.

An die sämmtlichen
Kreis- und Stadtgerichte, dann gutsherrlichen Gerichte von Niederbayern.

(Die Beförderung rückständiger Verbriefungen im Interesse des Steuerkatasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der königlichen Steuerkataster-Kommission hemmen die vielen Rückstände der Untergerichte in Verbriefungen von Käufen, Täuschen ꝛc. die exponirten Steuerliquidationskommissionen sehr in dem nach dem Grundsteuergesetz gebotenen Eintrag der auf legale Urkunden begründet seyn sollenden Besitztitel, weßhalb der Antrag damit verbunden wurde, dießfalls an die sämmtlichen Untergerichte solche Aufträge zu erlassen, die diesem Hemmniß möglichst abhelfen und erzwecken, daß auch in jenen Gerichtsbezirken, wo die Steuerliquidation noch nicht eingetreten ist, vorbauende Sorge getroffen werde, die Anhäufung solcher Verbriefungsrückstände zu verhindern.

Es ergeht daher an sämmtliche mit dem öffentlichen Notariate betrauten Behörden die Weisung, dem vorstehenden Antrag entsprechende Fürsorge zu widmen.

Sollte bei einem k. unmittelbaren Gerichte irgend ein Anstand dagegen obwalten, so wäre hierwegen sofort zu berichten.

Landshut den 9. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Beisler, Präsident.
Aschenbrier, Direktor.
Zwerger, Sekr.

638.

Ad Num. 10720.

An die sämmtlich
königlichen Rentämter von Niederbayern.

(Die Subrepartition der fixirten Zehenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Steuerkatasterkommission hat zu Folge der Wahrnehmung, daß die Subrepartitionen der fixirten Zehenten zum Eintrag in die Steuer-Liquidations-Protokolle und resp. Kataster häufig fehlen, was sodann später Anstände und kostspielige Ergänzungen zur Folge hat — den Antrag gestellt, an die treffenden Aemter solche Verfügungen zu erlassen, die diesem Gebrechen um so mehr abhelfen würden, als noch im Laufe dieses Jahres sämmtliche restige Aemter von Niederbayern bis auf Landshut und Vilsbiburg in Liquidation gesetzt werden, und die letztgenannten 2 Aemter im Jahre 1841 verläßig auch dazu kommen sollen.

Die sämmtlichen königlichen Rentämter werden sich demnach bestreben, die noch rückständigen Subrepartitionen der fixirten Zehenten im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bewerkstelligen, und solchergestalt auch ihrerseits zur Förderung des Steuerkatasters eine entsprechende Thätigkeit entwickeln.

Landshut den 9. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
Beisler, Präsident.
Aschenbrier, Direktor.
Zwerger, Sekr.

639.

Ad Num. 18396.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Anlage enger Kamine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 19. praes. 30. vorigen Mo-

Digitized by Google

nats haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag, und auf das motivirte Gutachten der k. obersten Baubehörden, Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur bessern Wärme, Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. ꝛc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches rings um einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag, auszufüllen.

§. 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zeugen wird, in so ferne sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben zu versehen, oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§. 5.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhre in dieselben einmünden, dann wo zwei, oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Öffnungen angebracht werden.

Diese Öffnungen sind mit genau zu schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Öffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, De-

Digitized by Google

cken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden.

§. 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der innern Weite und Form der Kamine zu gestatten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten, und zur Stelle zu bringen. Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhänden.

Um bei einer auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Öffnung des Kamines befestiget seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden.

Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Überwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 — 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl. beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet.

Hiernach haben sich die k. Distrikts-Polizeibehörden auf das Genaueste zu achten, und den Inhalt dieser allerhöchsten Bestimmung allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders zu eröffnen.

Landshut am 7. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Berks, Direktor.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

640.

Ad Num. 18718.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Stipendien für landwirthschaftliche Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis zur Stunde auf die Ausschreibung vom 13. Oktober 1839, Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 45 S. 611 §. 915, noch keine Bewerbung um die ausgesetzten Stipendien eingelaufen sind, obgleich die Bewerbungsfrist am letzten September 1840 abläuft, so werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zur Bewerbung geeigenschaftete Jünglinge speziell zu ermuntern, und insbesondere solche Individuen, welche an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim zu Schäfern ausgebildet werden könnten.

Landshut am 3. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

641.

Ad Num. 18295.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und an die drei Stadtkommissariate.

(Das Verfahren mit den an der Grenze erscheinenden ausländischen Schauspielern, Gauklern, Marionettenspielern u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, insbesondere der Bestimmungen des Art. 3 Nro. 9 derselben, werden den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ꝛc. folgende Vorschriften ertheilt:

1) Den in dem Art. 3 Nro. 9 der erwähnten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ausländern kann der Eintritt in das Königreich nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet werden:

a) wenn er mit einem vollgültigen, nach Titl III. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837 genau zu untersuchenden und von seiner Heimathsbehörde ausgestellten Passe versehen ist;

b) wenn er in Ermanglung eines solchen Passes einen legalen Heimathsschein besitzt, oder

c) sich mit einer Erlaubniß zum Eintritte des kgl. Ministeriums des Innern, oder soferne er Schauspieler, oder Musiker ist und theatralische oder musikalische Vorstellungen geben will, der betreffenden Regierung mit einer Erlaubniß zu seinen Vorstellungen für einen Regierungsbezirk auszuweisen vermag, jedenfalls aber den Nachweis über die ersten unentbehrlichen Geldmittel, so wie über bisher gepflogene gute Aufführung liefere.

2) Sind alle vorgehend bezeichnete Erfordernisse genau nachgewiesen, so ist auf den Pässen das Visa nach einem bestimmten in- oder außerhalb des Grenzpolizeibezirkes liegenden Orte auf der angemessensten Route mit Bezeichnung der Zwischen-Stationen zu ertheilen, den Eintretenden aber zu eröffnen:

aa) daß sie zu ihren Produktionen die Bewilligung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden nachzusuchen haben, welche ihnen auf namentlich zu bezeichnende Orte und auf bestimmte Dauer ertheilt wird, oder versagt werden kann;

bb) daß sie sich über die Dauer des Aufenthalts an den einzelnen Ortschaften, und über

Digitized by Google

ganz gute Aufführung durch fortlaufende paginirte Attestenbücher auszuweisen haben; und daß

cc) Abweichungen von der vorgezeichneten Route, Ueberschreitungen der Dauer der Aufenthaltsbewilligungen und unordentliche oder schlechte Aufführung (letztere unter Vorbehalt einer strafrechtlichen, oder polizeilichen Beahndung) die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge haben.

3) Die Bewilligung zu Produktionen ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde mit Anführung der Orte und der Dauer des Aufenthalts auf dem Passe einzutragen, bei verweigerter Bewilligung aber dieses Verhältniß ebenfalls in dem Passe zu bemerken, und derselbe nun zur Durchreise zu visiren.

4) Die Lokal-Polizeibehörden derjenigen Orte, wo Produktionen statthaben dürfen, sind gehalten, die Paßinhaber während ihres Aufenthaltes zu beobachten, nach abgelaufener Bewilligungszeit, deren Abreise zu bewirken und die Aufführung in das Attestatenbuch unter ämtlicher Fertigung einzutragen und bei allenfallsigen Anständen, oder bei Wahrnehmung über schlechte Aufführung der Distrikts-Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen und nach Umständen und Zuständigkeit zu verfügen.

5) Ausländer der bezeichneten Kategorien, welche ohne eine solche Bewilligung in das Königreich eintreten, oder mit ausgelaufenen Pässen reisen, oder Fälschung der Pässe, oder Attestenbücher sich zu Schulden kommen lassen, oder von der vorgezeichneten Route abweichen, oder schlechte Aufführung pflegen, sind mit Vorbehalt jeder anderweiten Einschreitung auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen.

6) den Inländern, welche zu den fraglichen Kategorien gehören, kann der Rücktritt in das Königreich nie verweigert werden. Dieselben sind übrigens in allen anderen Beziehungen nach obigen Vorschriften zu behandeln.

Nach vorstehenden Vorschriften haben sich die kgl. Distrikts-Polizeibehörden auf das Genaueste zu achten und gegen fragliche Personen die sorgfältigste Wachsamkeit zu pflegen.

Landshut den 10. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer der Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

642.

Ad Nro. 17574.

An sämmtliche
Stadt- und Landgerichts-Physikate von Niederbayern.

(Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Gerichtsärzte zur künftigen genauen Einhaltung des §. 22. der Vollzugs-Instruction über die Schutzpocken-Impfung vom 27. Dezember 1830 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Beil. 15. Thl. 2. S. 729) hiemit anzuweisen.

Landshut am 2. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

643.

Ad Num. 18901.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend eine im bezeichneten Betreffe am 3. d. Mts. erfolgte Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Das Gesetz vom 15. April h. Js., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, verpflichtet im Art. V. jeden bayerischen Unterthan, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, zwei Exemplare desselben dem unterfertigten Ministerium abzuliefern.

Seit der Verkündung dieses Gesetzes sind inhaltlich der Meßkataloge und literärischen Anzeigen bei den inländischen Buchhändlern 392 neue Verlagswerke erschienen, von denselben aber bisher nicht mehr als 20 an das unterfertigte Ministerium eingesendet worden.

Da sich hieraus ergibt, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung nicht gehörig beachtet werde, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die mit der Handhabung des Preßediktes beauftragten Polizeibehörden anzuweisen, zu deren Vollzug mitzuwirken, und denselben sorgfältig zu überwachen.

Zu diesem Zwecke haben die besagten Polizeibehörden:

1) ungesäumt alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch-, Kunst- und Kupferstich-Handlungen auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und zur steten pflichtmäßigen Beachtung derselben ernstgemessen und unter Androhung nachdrücklicher Einschreitungen aufzufordern.
2) Diese Anstalten, so wie jene Urheber von Literatur- und mechanisch vervielfältigten Kunst-Erzeugnissen, welche diese im Selbstverlage behalten, sofort anzuhalten, sich in Zeit von 4 Wochen vor der Behörde darüber auszuweisen, daß sie der gesetzlichen Bestimmung durch Einsendung von zwei Exemplaren bezüglich jener Erzeugnisse genügt haben, welche seit dem Erscheinen des Gesetzes bis jetzt herausgegeben worden sind;
3) eben diese literarischen und Kunstanstalten anzuweisen, künftighin stets binnen eines Termines von längstens sechs Wochen nach der Herausgabe eines neuen Literatur- oder Kunst-Erzeugnisses, die Einsendung der beiden Frei-Exemplare um so gewisser zu bewerkstelligen und sich mit den deßfallsigen Nachweisen zu versehen, als gegen diejenigen, welche dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, mit polizeilichen Strafen und Zwangsmaaßregeln eingeschritten werden würde;
4) aus den ihnen gemäß §. 5 der Beilage III. zur Verfassungsurkunde zur Vorlage kommenden Katalogen, so wie mit Anhandnahme der ihnen von der k. Direktion der Hof- und Staatsbibliothek bezüglich der noch rückständigen Werke zugehenden Mittheilungen, den Vollzug zu überwachen, und die Säumigen durch angemes-

Digitized by Google

sene Zwangs- und Straf-Einschreitung zur Vorlage der Frei-Exemplare anzuhalten.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., weiter geeignet zu verfügen."

Landshut den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

644.

Ad Num. 18685.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffindung einer weiblichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Zuschrift der k. k. österreichischen ob der Ennsischen Landesregierung vom 25. v. M. wurde am 19. Mai 1835 zu Landshag, in der Pfarrei Feldkirchen und Distrikts-Kommissariats Eschelberg, die in der nachstehenden Beschreibung dieses Kommissariats näher bezeichnete weibliche Leiche aus der Donau an das Ufer gespült.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Verunglückte einem Polizeibezirke der Regierung von Niederbayern angehöre, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, sogleich die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und das Resultat derselben

binnen 4 Wochen

anzuzeigen.

Landshut am 5. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beschreibung

über den von der Donau zu Landshag, Pfarrei Feldkirchen, Kommissariats Eschelberg in Österreich ob der Enns im Mühlkreise, ans Land gespülten und am 19. Mai d. Js. aufgefundenen gerichtlich beschauten Leichnam.

Der Leichnam, weiblichen Geschlechts, fünf Schuh, einen Zoll groß, beiläufig in einem Alter von 18 bis 20 Jahren, hatte ziemlich lange dicht bewachsene braune Kopfhaare, in welchen ein von gleichen Haaren geflochtener falscher Haarzopf mit Gabelnadeln befestigt war, ein rundes Gesicht, eine rundlichte Stirne hatte, so viel bei dem eingetretenen hohen Grade von Faulniß wahrgenommen werden konnte, höchst wahrscheinlich braune Augen, ziemlich kleine stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund mit schönen Zähnen, worunter am Oberkiefer die zwei Schneidezähne ziemlich breit waren, auf der rechten Seite am Unterkiefer mangelte der erste Stockzahn; hatte ein rundliches Kinn, kleine niedliche Ohren, wovon beide Ohrläppchen gestochen waren, in dem linken Ohr befand sich ein goldenes reifelartiges mittelgroßes Ohrringel mit einem rautenförmigen Knöpfel in der Größe einer sehr kleinen Erbse eingehangen, hatte einen kurzen Hals auf dessen Körpergröße, kleine Füße und so gestaltige Hände, woran die Nägel kurz abgeschnitten waren, übrigens war an dem ganzen Körper der Leiche kein besonderes Kennzeichen, so wie auch überhaupt an derselben nicht die mindeste Spur einer erlittenen Verletzung oder Gewaltthätigkeit wahrzunehmen. Am Leibe hatte der Leichnam und zwar um den Hals ein cormoisinrothes halbes noch gutes Halstüchel mit Fransen, ein blau quadrillirtes Spenserl von Kanafas mit silberfarbem Kanafas gefüttert, um den Hals ein Zugbandel und kurze Aermeln mit blaugradlenen Zugbandeln, einen kurzen, rothquadrillirten mit weißen Streifen versehenen leinernen Rock mit einem schmalen sogenannten Hohlsaume um die Mitte, dann von Bareßwerg-Leinwand ein blaugedrucktes mit weissem Desin und kleinen weißen Blümlein verseh-

* *

nes Fürtuch mit blauen schmalen Bandeln, an den Füßen zwei goldstaubförmige Niederschuhe ohne Garnier, zwei graubaumwollene und oben am Rande mit weißer Baumwolle, bei 4 Finger breit angestrickte, noch gute Strümpfe, zwei kurze flannellene Unterröcke, dann ein abgeflicktes Hemd von harbener Leinwand mit kurzen Aermeln ohne Zug und Bandeln, ohne Merkzeichen, nur auf der rechten Brust dieses Hemdes befand sich ein kleiner rother Faden eingezogen. Um die Mitte der Kleidung hatte der Leichnam einen grün glanzledernen Geldbeutel mit einem dergleichen schmalen Riemen mittelst einer kleinen eisernen Schnalle angegürtet gehabt; dieser Geldbeutel und dessen Riemen war mit gelben Pluschfäden ausgenäht, und mit gelb und grün lackirtem Leder ausgeziert und an selbem befand sich an einem roth baumwollenen gewirkten $^1/_2$ Zoll breiten Bandel ein kleiner französ. Kastel- oder Schublad-Schlüssel angebunden; in diesem Geldbeutel oder Tasche befanden sich auch zwei bayerische Sechser, eine Spermadel und ein kleiner eiserner Schnürstiften. Uebrigens könne die Leiche vermög Witterungs-Beschaffenheit bei dem Bestande des dritten Grades der Fäulniß 14 Tage, höchstens drei Wochen im Wasser gelegen, und auch allda ihren Tod gefunden haben. Wie aus der Kleidung zu schließen sey, dürfte diese Verunglückte höchst wahrscheinlich eine Wirthschäfterin oder Kellnerin aus Bayern, Innviertel oder Salzburg gewesen seyn.

II. Dienstesnachrichten.

645.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juli l. J. den Forstamtsaktuar Ludwig Freiherrn von Godin zum Revierförster in Appersdorf, Forstamts Neustadt a. d. Donau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

646.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. July l. J. die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Kelheim dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Xaver Vogel in Griesbach zu verleihen; und

unterm gleichen Tage das Nebenzollamt II. Klasse zu Wegscheid, Hauptzollamtsbezirks Passau, zu einem Nebenzollamte I. Klasse zu erheben; dann

den Grenzoberkontroleur zu Tittmoning, Christoph Sedelmayer, zum Zollverwalter in Wegscheid zu bestimmen.

647.

Seine Königliche Majestät haben in allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Schölnach, Landgerichts Hengersberg, von dem Herrn Bischofe von Passau dem bisherigen Expositus, Priester Martin Bauer, in Zenting verliehen werde.

648.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. Juli d. J. die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers von Affeking, Landgerichts Kelheim, Priester Alois Schuderer sich eröffnende Pfarrei Affeking dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Wallfahrts-Direktor zu Niederachdorf, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Wilhelm Weber, allergnädigst zu übertragen geruht.

649.

Mit Genehmigung des k. Ministeriums des Innern ddo. 24. July 1840 Nro. 13954 erhielt die von dem Herrn Bischofe von Streber für den Priester Georg Hofmann, zur Zeit exponirten Kooperator in Neubau, Landgerichts Roding ausgestellte Präsentation auf das Rie-

Digitized by Google

dermayer-, Bischof von Streber'sche Frühmeß- und Schulbenefizium in Reisbach und das damit vereinigte St. Johannes-Benefizium in Marklkofen, Landgerichts Dingolfing, am 31. July 1840 die landesherrliche Bestätigung.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

650. Am 29. März d. J. starb dahier die Sakristanswittwe Helena Daiser, geborne Fränkl aus Wörth, in einem Alter von 73 Jahren, ohne Hinterlassung eines Testamentes. Die dem Gerichte unbekannten Intestaterben derselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten

a dato hierorts zu melden, und ihre Erbschafts-Ansprüche durch giltige Zeugnisse nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß an die dem Gerichte bekannten nächsten Verwandten der Verstorbenen, dem Mezger Georg Schlenger von Leimbüchlholz und dem Taglöhner Joseph Schlenger von Kötzting, Landgerichts Mitterfels, verabfolgt werden wird.

Den 24. Juli 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht München.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Der Rath Hollond.

G. H. Sautner.

651.

(Die Versteigerung des Ilzer-Triftholzes zu Paßau pro $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

In Gemäßheit der Anordnung königlicher Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 24. Juli d. Js., wird eine Quantität von circa 3800 Klafter harten und 19,000 Klafter weichen Brennholzes aus der Ilzer-Trift auf den Lagerplätzen bei Paßau in österreichischem Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, mit 3 — $2^1/_2$ und 2schuhiger Scheiterlänge aufgestellt, gegen gleich baare Bezahlung oder vollständige Sicherheit, in angemessenen größeren und kleineren Parthien zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Der Aufstrich beginnt am 20. August l. J., und sind die Bedingungen sowohl bei unterfertigtem Rentamte, als bei der k. Triftinspektion dahier zu erfahren.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

652. Die Krämers-Wittwe Magdalena Gürster von Loh hat auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen, um mit denselben wegen ihrer Befriedigung ein Uebereinkommen zu treffen.

Es werden daher alle Gläubiger der Magdalena Gürster auf

Montag den 31. August d. Js.

früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß die Ausbleibenden, als in die Beschlüsse der Erschienenen einwilligend, angesehen werden sollen.

Den 28. Juli 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

653. In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. wurden von dem Oberaufseher Härlein und den beiden Aufsehern Riedler und Mayer der Station Athlarn bei Heiligenbrunn zwei unbekannte Burschen mit Zurücklassung von zwei Buschen Eisen betroffen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung des zurückgelassenen Eisens zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe nach dem Zollgesetze von 1837 der Confiskation unterworfen wird.

Den 6. Aug. 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann Landrichter.

---

654. Durch die Versetzung des k. Revierförsters Nill von Melzl zu Appersdorf ist die

von demselben in Pacht innegehabte Mainburger Jagd in Erledigung gekommen.

Zur Wiederverpachtung dieses Jagdbogens hat man auf kommenden

Samstag den 22. August d. Js.

Vormittags 9 Uhr, Termin festgesetzt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber, sich in der diesseitigen Rentamtskanzlei einfinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben haben.

Neustadt a. d. Donau am 8. Aug. 1840.

Königl. Rentamt Abensberg und Forstamt Neustadt.

Schöttl. Rentbeamter. — Klein, Forstamtsverweser.

---

655. Peter Schweizer, gewesener herrschaftlicher Revierförster dahier, gebürtig von Prun, k. Pfarramts Frauenberg, ist am 9. dieß ledigen Standes, ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Es werden daher dessen Verwandte sowohl, als auch alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an diese Nachlaßmassa zu machen haben, aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Forderungen um so gewisser geltend zu machen, als bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche zur Nachlaßmassa gehörige Gegenstände in Händen haben, angewiesen, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

St. Marienkirchen a. d. Isar den 14. Juli 1840.

Das Patrimonialgericht Marienkirchen.

Vogl, Patrimonialrichter.

---

656. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Ges. Bl. 1828 St. VIII. und IX.), welche bezüglich des Polizeibezirkes Stadtamhof bereits zum Vollzuge gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes, (pag. 156), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes, (pag. 178), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, — (Ges. Bl. 1834 pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des Landgerichts Stadtamhof beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1. April h. Js. und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke, bis zum 30. Juni 1841 einschlüßig;

b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, bis zum 30. Sept. d. Js. einschlüßig;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 1. Juli 1841 bis zum 30. Juni 1844.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Distrikts-Polizei-Be-

Digitized by Google

hörde anzubringen, die Beschwerden aber gegen irrige Liquidation und Katastrirung, gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- oder Fischwasser-, Klein- oder Blutzehent-Erträgnisse müssen beim kgl. Rentamte angebracht werden.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle allsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Es gestattet zwar das Gesetz die Anbringung von Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungs-Fehler in den Kataster-Sätzen, zu jeder Zeit;

aber der richtige Stand des Katasters fordert, daß auch diese eben genannten Beschwerden behufs nachträglicher Berichtigung baldigst zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Stadtamhof den 10. März 1840.

Königl. Landgericht und Rentamt Stadtamhof.

Podevils, Landrichter. — v. Stefenelle, Rentbeamter.

---

657. Am 8. Dezember 1838 starb Johann Hackl, Austragshäusler von der Althütte d. G., in einem Alter von 66 Jahren, ohne Notherben zu hinterlassen.

In dem am 4. November 1838 von demselben geschlossenen Übergabsvertrage heißt es nun, daß den Gesammtrücklaß zu gleichen Theilen seine und seines bereits früher verstorbenen Eheweibes nächsten Verwandte erben sollen.

Sein Eheweib, Magdalena, war eine geborne Kreutzer, Häuslerstochter von Althütten.

Es haben sich zwar schon mehrere Verwandte als Erben gemeldet, allein da noch mehrere gleich nahe Verwandte dieser Defunktin — nämlich Geschwisterkinder — am Leben seyn dürften, deren Aufenthalt hierorts nicht bekannt ist, so werden dieselben, so wie alle, welche auf den in 239 fl. Zehrpfennigsrest bestehenden Rücklaß Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben inner 60 Tagen a dato um so mehr bei unterfertigter k. Behörde geltend zu machen, als man außerdessen in dieser Verlassenschaftssache weiter fürschreiten und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr nehmen wird.

Den 23. Juli 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

658. Samstag den 29. August 1840 Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wird das unterfertigte Forstamt in loco Oswald

1) 10 Zentner 93 Pfund kalzinirte Pottasche vom Revier Schönau,

2) 3 Zentner 12 Pfund unkalzinirte Pottasche vom Revier Klingenbrunn,

im Versteigerungswege verkaufen.

Die Pottasche ist in Fässern verpackt, befindet sich in der Pottaschensiederei zu Schönau und Klingenbrunn, und kann täglich eingesehen werden.

Den 7. August 1840.

Königliches Forstamt Schönberg.

Hilber, Forstmeister.

---

659. Am 6. d. Mts. wurde hier der Leichnam eines Knabens aus der Donau gezogen, welcher ungefähr 7 bis 8 Jahre alt und beiläufig 3 Schuh lang war, und blonde Kopfhaare hatte. Bei Besichtigung desselben fanden sich keine Spuren von Gewaltanwendung, und deßwegen wurde derselbe auch beerdiget, ohne eine Sektion desselben vorzunehmen, weil ein bloßer Unglücksfall vorzuliegen scheint.

Digitized by Google

Seine Kleidung bestand nur in einem Hemd, einem blau und roth gestreiften Janker, welcher mit einer Reihe von 6 metallenen kleinen Knöpfen versehen war, und einem baumwollenen Halstuch, welches grau und schwarz gestreift ist.

Der Leichnam kann bereits wenigstens 6 Tage lang im Wasser gelegen seyn, und zeigte schon Spuren der Faulniß durch Abgehen der Oberhaut und der Haare.

Diejenigen, welche etwa Aufschluß geben können, wer der Verunglückte ist, werden demnach aufgefordert, Aufschluß hierüber anher zu ertheilen.

Am 7. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

660. Aus dem Intelligenzblatte für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1839 Nro. 23. Seite 875. ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Wörth, jedoch mit Ausnahme der Gemeinde Niedermotzing die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte"

beym unterfertigten Rentamte Stadtamhof vom 1. September 1840 bis 1. September 1843 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreyjährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Reclamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin und es können solche Reclamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahr 1843 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frey werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reclamationen wenigstens im Laufe der drey Jahre zur Anzeige kommen.

Regensburg am 9. August 1840.

Königl. Bayer. Rentamt Stadtamhof.

v. Stefenelli, Rentbeamter.

---

661. Aus dem Intelligenzblatte für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1839 Nro. 22, 24, Seite 833, 938. ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß im Polizeibezirke Regenstauf die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte"

beym betreffenden Rentamte, also für die Gemeinde Weihern beym Rentamte Stadtamhof und für alle übrigen Gemeinden beym Rentamte Regenstauf in Regensburg vom 21. August 1840 bis 21. August 1843 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreyjährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Relamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Hausteuer-Kataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin und es können solche Reclamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1843 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frey werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reclamationen wenigstens im Laufe der drey Jahre zur Anzeige kommen.

Regensburg am 10. August 1840.

Königl. Rentamt Stadtamhof und königl. Rentamt Regenstauf, beide in Regensburg.

v. Stefenelli, Rentbeamter. — Wegmann, Rentbeamter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut von 16. bis 23. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅞
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3¾
Kreuzersemmel	—	5	1	3½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2¾
Kreuzerlaibl	—	8	1	1½
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Bestands willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mößl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 14. bis 20. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quntl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	57	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 14. August 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2¼
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1⅞
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 13. August 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¾
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	108	
Bank-Aktien	610	607
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	145	
detto detto » 1839 » . .	130	
Metalliq. à 5% prompt	108½	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	102	
detto à 3% Mt.	82	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .		1740
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	104	
detto detto à fl. 500 prompt .	117	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95½	94½

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 4. bis 11. Aug. 1840.	Waizen	—	139	139	139	—	15	36	14	27	13	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	24	9	37	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	48	4	30
Dingolfing	Vom 4. Aug. 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	15	48	15	30	15	15
		Korn	—	8	8	8	—	8	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	15	5	12	—	—
Eggenfelden	Vom 1. bis 6. Aug. 1840.	Waizen	—	16	16	16	—	14	—	—	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	—	—	4	24
Kelheim	Vom 13. Aug. 1840.	Waizen	10	60	70	61	9	15	33	15	18	14	48
		Korn	—	16	16	16	—	10	44	10	19	9	46
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	35	4	5	—	4	58	4	54
Landau	Vom 10. bis 17. August 1840.	Waizen	—	41	41	41	—	15	30	15	24	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Aug. 1840.	Waizen	70	313	383	358	25	16	15	15	52	14	30
		Korn	12	54	66	66	—	9	30	9	15	8	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	119	119	107	12	5	37	5	30	5	15
Mainburg	Vom 5. Aug. 1840.	Waizen	—	56	56	56	—	17	15	17	—	16	30
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	30	6	—	5	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Aug. 1840.	Waizen	5	319	324	424	—	15	14	14	45	13	14
		Korn	—	52	52	52	—	9	41	9	19	9	11
		Gerste	18	6	24	20	4	6	30	6	15	6	15
		Haber	3	111	114	114	—	5	9	5	—	4	44
Vilshofen	Vom 12. Aug. 1840.	Waizen	45	95	140	126	4	16	—	14	54	13	36
		Korn	17	—	17	12	15	—	—	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

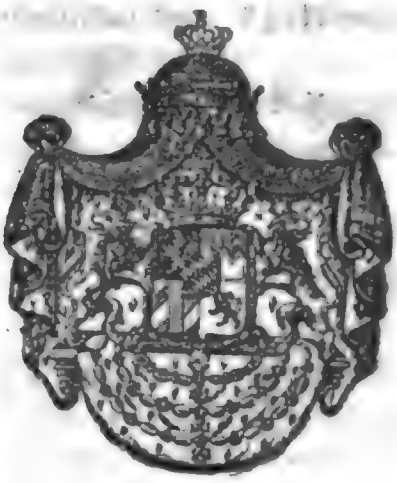

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 35.

Passau, Donnerstag den 27. August 1840.

Inhalt. Die Verlegung des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern für das Jahr 1840 auf den 4. October. — Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude. — Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Straßenpolizei, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtszeit. — Die Feier des eilfhundertjährigen Jubiläums des Bisthums Regensburg. — Malereien an öffentlichen Orten. — Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

662.

Ad Num. 19411.

(Die Verlegung des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern für das Jahr 1840 auf den 4. October betreffend.)

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das landwirthschaftliche Centralfest in München im heurigen Jahre erst am 11. October gefeiert wird, so hat sich das Kreis-Comité von Niederbayern veranlaßt gefunden, das Landwirthschaftsfest für Niederbayern, welches im laufenden Jahre in der Kreishauptstadt Landshut begangen wird, auf

Sonntag den 4. October d. Js.

aus dem Grunde zu verlegen, damit die Landwirthe, welche preiswürdige Viehstücke zu diesem Feste vorführen, Gelegenheit finden, dieselben sogleich auch zum Centralfeste nach München bringen zu können, und sonach schon einen Theil des Weges dahin gewinnen werden.

Hiernach wird also dieses Landwirthschaftsfest von Niederbayern in der Kreishauptstadt Landshut in nachfolgender Art begangen:

Samstag den 3. October Mittags

wird mit der Ausstellung der preiswürdigen Gegenstände auf dem Festplatze der Anfang gemacht, Nachmittags 2 Uhr aber die Einführung, Musterung und Auswahl der preiswürdigen Viehgattungen vorgenommen.

Sonntag den 4. October, Nachmittags 2 Uhr

findet die feyerliche Preise-Vertheilung auf eben dieser Festwiese statt; welcher noch angemessene Feyerlichkeiten folgen werden.

Montags den 5. October

wird auf der Festwiese von Morgens 6 Uhr an für alle Viehgattungen Viehmarkt gehalten; an diesem Tage hat auch die öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Vereines Morgens um 9 Uhr auf dem Festplatze statt, wobei Proben mit neuen landwirthschaftlichen Geräthschaften gemacht werden: hierauf werden an diesem, und dem darauf folgenden

Dienstag den 6. October.

wieder angemessene Feierlichkeiten stattfinden, und wird sonach an diesem letzteren Tage die Festfeyer geschlossen werden.

Indem man dieses als Nachtrag zu der Regierungs-Ausschreibung vom 25. Mai h. Js. (Kreisbl. Stück 27. Seite 381.) hiemit zur Kenntniß bringt, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag: diese Abänderungen in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes auf das schleunigste bekannt machen zu lassen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß der Termin zur Einsendung der Zeugnisse

bis zum 10. September

unverrückt bleibe.

Landshut am 14. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Weisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

663.

Ad Num. 19177.

(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bezüglich der Bauten und rechtzeitigen Wendung der Baufälle an Privatgebäuden und insbesondere an jenen der Landleute gegebenen Bestimmungen nicht allenthalben mit der gehörigen Thätigkeit gehandhabt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die mittels der Regierungs-Entschließung vom 8. Aug. 1838 Kr.-Bl. 1838 S. 419 bekannt gemachten Bestimmungen des hohen Ministerial-Rescripts vom 2. August dess. Jahres in Erinnerung zu bringen, und gewärtiget deren genaue Befolgung um so mehr, als den Distrikts-Polizeibehörden aus derer Vernachläßigung schwere Verantwortung erwachsen könnte.

Landshut den 12. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Weisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

664.

Ad Num. 19176.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wurde bereits im 19. Stücke des heurigen Kreisintelligenzblattes die allerhöchste Entschließung bekannt gegeben, nach welcher Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, den bis dahin bestandenen Hagel-Assekuranz-Verein von Oberbayern als eine für das ganze Königreich wirksame Anstalt unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern“ zu erheben: — auch wurden in einer besondern Beilage die Satzungen für diesen Verein bekannt gegeben:

Gleich darauf wurden denselben im 20ten Stücke des erwähnten Kreisintelligenzblattes ein

Digitized by Google

besonderer Auszug aus diesen Satzungen mit dem Auftrage mitgetheilt, auf die hierin enthaltenen höchst wichtigen Bestimmungen allenthalben aufmerksam zu machen, und im unmittelbaren Benehmen mit dem Vereinsdirektorium für Aufstellung der nöthigen Agenten in ihren Bezirken sogleich zu sorgen.

Demohngeachtet ist die unterfertigte Stelle durch das erwähnte Direktorium in Kenntniß gesetzt worden, daß der Landwirthe von Niederbayern nur sehr wenige von der Gelegenheit ihre Erndten in dem vaterländischen Vereine zu versichern, Gebrauch gemacht haben, was bey den Ereignissen des gegenwärtigen Fruchtjahres leider mehrere zu bedauern haben werden.

Inzwischen haben Seine Majestät der König nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom $^{7}/_{11}$. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Mahnung und Aufforderungen zum Beitritte in diese Anstalt allen königl. Unterthanen neuerlich ans Herz gelegt, und je nach Ablauf eines Quartals mit dem Beisatze veröffentlicht werden sollen, daß keiner, welcher sich nicht in der Hagelversicherungs-Anstalt befindet, bei einem erleidenden Hagelschaden die Bewilligung einer Sammlung zu hoffen habe.

Hienach erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden folgende Aufträge:

1) die sämmtlichen Gemeindevorsteher sind unverzüglich zu versammeln, und ist denselben der Zweck und die Wohlthat dieses Vereines unter deutlicher Erklärung der Statuten und der vorstehenden allerhöchsten Bestimmung mit dem Auftrage bekannt zu geben, in einer eigens anzuberaumenden Gemeinde-Versammlung ihre Mitgemeinden hievon umständig in Kenntniß zu setzen, und selbe unter Belehrung über die große Wohlthat einer zu erlangenden Entschädigung in eintretender Hagelbeschädigung zu Beitritten aufzumuntern.
2) Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben die Agenten aufzufodern, sogleich in einer summarischen Uebersicht die Zahl der bereits beigetretenen Oekonomen anzuzeigen, und sind diese Uebersichten term. 4 Wochen hieher zur Vorlage zu bringen,
3) endlich ist zu sorgen, daß je nach Ablauf eines Quartals die Aufforderung zu Beitritten in den Gemeinden wiederholt, und die Nachweise herüber zu den Distriktspolizeiakten gebracht und
4) daß die Patrimonialgericht zu gleicher Mitwirkung veranlaßt werden.

Man versieht sich des genauesten Vollzuges.

Landshut den 16. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

665.

Ad Num. 19662.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, die Jagdeigenthümer und Jagdpächter ihres Bezirkes auf die bestehenden Vorschriften Kreis-Bl. v. J. 1835 S. 302. §. 315 und S. 337 §. 467 und Kr. Bl. v. J. 1837 S. 642 §. 866 betr. die Handhabung der Forstpolizei aufmerksam zu machen, und dieselben unter Hinweisung auf ihr eigenes Interesse (vid. Anol. ad Cod. civ. Thl. II. Cap. 8 §. 15 lit. a. u. b.) speziell

Digitized by Google

einzuladen, durch Anzeige der Contravenienten zum Vollzuge der bestehenden Verordnungen thätig mitzuwirken.

Landshut den 21. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

666.

Ad Num. 19178.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Straßenpolizei, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtszeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen der §§. 60 und 70 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 22. September 1808 und des §. 52 der Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. Novbr. 1812 ist es den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, für ungestörte Passage auf den öffentlichen Fahr- und Fußwegen zu sorgen, und durch zweckmäßige Anordnungen Unglücksfällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freyen Passage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtszeit veranlaßt werden können, in letzterer Beziehung ist insbesondere vorgeschrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere nicht auf die Straße gehörige Gegenstände über Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, oder wenn Straßen durch im Werke begriffene Reparaturen unfahrbar gemacht sind, hiezu Wächter oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger sowohl, als auch für Fahrende und Reitende aufgestellt werden sollen.

Mehrere in neuerer Zeit durch die Vernachlässigung dieser Vorsorge bei dem königl. Ministerium zur Kenntniß gebrachte Unfälle veranlassen diese Bestimmungen, so wie jene des Mandates vom 14. November 1793 Döllng. V. S. Bd. 13 S. 817, wornach die Deichseln der auf den Straßen stehenden Wägen entweder über Mannshöhe aufgestellt, oder von der Straße und dem Fußwege seitwärts zu lenken sind, in Erinnerung zu bringen, und die sämmtlichen Polizeibehörden zur genauen Beobachtuug dieser Bestimmungen zu beauftragen.

Landshut am 12. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

667.

Ad Num. 19357.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Feyer des eilfhundertjährigen Jubiläums des Bisthums Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zur Begehung der kirchlichen Feyer des eilfhundertjährigen Jubiläums des Bisthums Regensburg Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird solches sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem die zur Gewinnung des von Sr. Heiligkeit Gregor XVI. bewilligten Jubiläums-Ablasses bestimmte Woche vom 6. bis 13. September l. J. inclus. nach dem Sinne der katholischen Kirche eine Bußzeit seyn soll, womit sich öffentliche Tanzbelustigungen nicht vertragen, jede

Digitized by Google

Bewilligung von Tanzlizenzen in katholischen Pfarreien der Regensburger-Diözese für die Dauer der bezeichneten Woche hiemit strenge untersagt werde.

Hiernach haben sich jene Polizeibehörden, in deren Amtsbezirke Bestandtheile der Diözese Regensburg sich befinden, genau zu achten.

Landshut den 18. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

668.

Ad Num. 16676.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.
(Malereien an öffentlichen Orten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Reskripts vom 28. v. Mts. Nr. 14135, die Malereien an öffentlichen Orten betreffend, wurde schon früher, und insbesondere unter dem 20. Mai 1834 (vide Regierungs-Ausschreibung vom 26. ejusd. Kreisblatt S. 223) befohlen, daß jede an öffentlichen Orten durch Schüler der Akademie, oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei, vorerst der Prüfung der k. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und sodann auf den Grund der Bemerkungen derselben, für die Ausführung die Allerhöchste Bewilligung erholt werden solle. Ungeachtet dessen mußte doch die unangenehme Wahrnehmung gemacht werden, daß Gemeinden, und sogar Privatpersonen, an öffentlichen Orten und Gebäuden, unter den Augen der Polizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Vollzuges der Allerhöchsten Vorschriften, insbesondere als Amtspflicht obliegt, mit Umgehung jener Allerhöchsten Anordnungen, willkührlich von Pfuschern, Halbgebildeten, und wohl gar von Tünchern, unbestraft und ungerügt Malereien herstellen lassen, welche ohne allen künstlerischen Werth in Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, statt zu einer Zierde, oder zur Erhaltung der Erinnerung an besondere Begebenheiten, nur dazu dienen, den Geschmack zu verderben, und einen würdigen Gegenstand in einen unangenehmen, dem Fortschreiten der Kunst unwürdigen Kleide dem öffentlichen Tadel blos zu stellen.

Seine Majestät der König haben daher allerhöchst zu befehlen geruht, daß das Verbot willkührlicher Herstellung solcher Gemälde nicht nur erneuert, sondern auch gegen allenfalls vorkommende Uebertretungen strafbar eingeschritten werden solle.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher den Auftrag, alle künftigen Versuche zu solchen Uebertretungen sogleich zu verhindern, gegen wirklich erfolgte Uebertretungen aber mit den nach §. 91 der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1808 (Reggsbl. 1808, S. 2528) angemessenen gesetzlichen Strafen zu verfahren.

Auch haben die k. Distrikts-Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß keine neue Uebertünchung der Gebäude von Außen ohne erholte polizeiliche Bewilligung geschehe, und dabei der äußere Geschmack vorzüglich in's Auge gefaßt werde.

Man erwartet die genaue Befolgung dieser Bestimmungen.

Landshut am 5. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

669.

Ad Num. 18897.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. May 1834 (Krsbl. S. 223) und 5. Juli h. Js., eröffnet man den sämmtlichen Polizeibehörden, daß laut Ministerial-Rescripts vom 4. d. Mts. die darin rücksichtlich der Malereien an öffentlichen Orten enthaltenen Bestimmungen, auf jene Denktafeln keine Anwendung finden, welche zur Erweckung des frommen Andenkens an Abgeschiedene (ex voto) errichtet werden.

Landshut den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

670.

Ad Nro. 18976.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen von Niederbayern.

(Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst dieselbe nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen

a. an den größern Land-, (Staats- und Kreis-) Straßen zu acht Schritten oder 20 bayerische Fuß, und

b. an den Distriktsstraßen, wie bereits durch Entschließung vom 24. May d. J. eröffnet worden ist, zu sechs Schritten oder fünfzehn bayerischen Fuß;

zu jeder Seite der Straße Allerhöchst festzusetzen geruht, welche allerhöchste Bestimmung auf den Grund des höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. August l. J. zur genauesten Darnachachtung zur Kenntniß gegeben wird.

Landshut am 14. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstesnachrichten.

671.

Seine Königliche Majestät haben in allerhöchster Entschließung vom 11. August 1840 den Pfarramts-Candidaten und dermaligen Benefiziaten, Priester Johann Nepomuk Visino zu Egg, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Nöham, Landgerichts Pfarrkirchen zu entbinden, und diese Pfarrei dem Pfarramts-Candidaten und gegenwärtig exponirten Cooperator von Geratskirchen, Priester Joh. Bapt. Wallner zu übertragen geruht.

672.

In Folge Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung ddo. 14. August d. J. wurde der Landwehrmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau Georg Eglauer zum Füsilier-Lieutenant in demselben Bataillon ernannt.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

673.

(Die dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg betreffend.)

In obigem Betreff findet die unterfertigte Kommission, in Folge der ihr durch Art. X. der höchsten Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. März l. Js. eingeräumten Befugniß, nachstehende Anordnungen nothwendig:

§. 1.

Als äusserster Einsendungs-Termin der Ausstellungs-Gegenstände ist durch gleichzeitige höchste Ministerial-Entschließung der

14. August

bestimmt, und deßhalb von den kgl. Kreiskommissionen bereits das Geeignete bekannt gemacht.

Gegenstände, welche ohne ausdrückliche diesseitige Bewilligung nach oben erwähntem Termine der Kommission zukommen, können weder dem gedruckten Verzeichniß einverleibt, noch zweckmässig aufgestellt werden.

§. 2.

Die Ausstellung findet in den beiden Gebäuden der polytechnischen Schule (im städtischen Peunthofe) dann in der nahe liegenden ehemaligen Klara-Kirche statt, und es wird dieselbe am

25. August

nach beendigter gottesdienstlicher Feier des Allerhöchsten Namens- und Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs für die dazu eingeladenen Personen eröffnet, und vom Nachmittage dieses Tages an bis zum

25. September

Abends, besondere Fälle ausgenommen, der Zutritt allen erwachsenen Personen gestattet.

§. 3.

Kinder bis zu 6 Jahren sind unbedingt von dem Eintritt ausgeschlossen; jene von 6 — 12 Jahren können nur in Begleitung und unter Aufsicht von erwachsenen Personen eingeführt werden.

§. 4.

Das Mitführen von Hunden bleibt untersagt; ebenso auch der Eintritt mit Stöcken, Regen- und Sonnenschirmen, Mänteln, Körben u. d. g.; welche Gegenstände jedoch gegen eine Gebühr von 3 Kreuzern für jede Person, dieselbe mag ein oder mehrere Stücke zur Aufbewahrung übergeben, bei dem eigens hiezu aufgestellten und dafür haftenden Garderobier abgelegt werden können.

Das Locale desselben — am Eingange in den Peunthof linker Hand — ist durch einen Schild bezeichnet.

§. 5.

Die tägliche Besuchszeit ist — vorbehaltlich höchster Genehmigung — von 9 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags, dann von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends festgesetzt, mit Ausnahme der Sonntage und kirchlichen Feiertage, an welchen die Localitäten erst Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr geöffnet werden.

§. 6.

In den Nachmittagsstunden ist der Besuch dem Publikum unentgeldlich gestattet; jedoch nur in so weit, als dadurch in den einzelnen Gebäuden und Räumen keine Ueberfüllung derselben entsteht.

§. 7.

In den Vormittagsstunden dagegen findet — nach erwähnter höchster Ministerial-Entschließung vom 5. März l. Js. — der Eintritt nur gegen Erlag von 12 Kreutzern von der Person statt, wozu die Karten ausschließlich an der Kassa — am Eingang in den Peunt-

Digitized by Google

hof rechter Hand — und nur in einer den Räumen entsprechender Anzahl abgegeben werden.

Bei dem Eintritt in das erste Gebäude erhält der Besucher eine Gegenkarte, welche derselbe beim Eintritt in das zweite auszuwechseln, und die letzt empfangene am dritten Gebäude abzugeben hat.

§. 8.

Zufolge Ermächtigung können aber die im Kommissions-Bureau sich meldenden Einsender von Ausstellungs-Gegenständen, welche sich durch die von der treffenden k. Kreis-Kommission quittirten Verzeichnisse ihrer Einsendungen als solche ausweisen, zum Einmaligen Besuch der Ausstellung Freikarten erlangen.

§. 9.

Bei dem dritten Zeichen mit der Glocke, welches 5 Minuten vor dem Mittags- oder Abendschluß gegeben wird, haben sämmtliche Anwesende — nach den Aufforderungen der treffenden Zimmeraufseher — die Räume zu verlassen. Die an dem einen Tage noch nicht benützten Gegenkarten (welche Mittags eine halbe Stunde vor dem halbtägigen Schluße, auf das erste Zeichen mit der Glocke nur auf Verlangen der Eintretenden ausgewechselt und beziehungsweise abgenommenen, außerdem aber in Handen der Besucher belassen werden) sind in den folgenden Tagen gültig. Bei dem zweiten Glockenzeichen — eine Viertelstunde vor dem Mittags- oder Abendschluß wird der Eintritt in keines der Gebäude weiters gestattet; auch mit diesem Zeichen am Mittag die Kassa geschlossen.

§. 10.

Das Verzeichniß der Ausstellungs-Gegenstände wird Vormittags an der Kassa, Nachmittags an der Garderobe um den auf dessen Titelblatt bezeichneten Preis abgegeben.

§. 11.

Alle in demselben aufgeführten Gegenstände, bei denen nicht das Gegentheil bemerkt ist, oder welche nicht als Geschenk für die polytechnische Schule bezeichnet sind, werden käuflich abgelassen, doch wird ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben bis zum Schluß der Ausstellung verbleiben. Das Nähere über Preis u. s. w. ist bei den treffenden Zimmeraufsehern — deren Armbänder mit römischen Ziffern bezeichnet sind — zu erfragen. Dieselben werden den Kaufsliebhabern eine den Gegenstand bezeichnende Marke einhändigen, mit welcher diese sich im Kommissions-Bureau melden, und dort den Kaufpreis sofort gegen Quittung erlegen wollen.

§. 12.

Indem die unterfertigte Kommission die Ausstellungs-Gegenstände unter den besondern Schutz des Publikums selbst stellt, hegt sie das gerechte Vertrauen, daß dasselbe die beorderten und verpflichteten Aufseher in ihren Funktionen bereitwillig unterstützen werde, und bemerkt, daß diese strengstens angewiesen sind, das Ergreifen oder Betasten der Gegenstände nicht zu dulden, zugleich aber auch

§. 13.

bei Ausübung ihrer Funktionen sich durchaus höflich und bescheiden — bei Vermeidung angemessener Ahndung und selbst augenblicklicher Entlassung bei gegründet erfundenen Beschwerden über das Gegentheil — zu benehmen.

§. 14.

Die Abgabe der verkauften Gegenstände, dann die Aushändigung des Erlöses nebst der Rückgabe der unverkauft gebliebenen Gegenstände an die Einsender oder deren Bevollmächtigte, — in beiden Fällen nebst der etwa noch vorhandenen Fasttage — beginnt am 1. und endet am 14. Oktober.

Digitized by Google

Erstere erfolgt an jeden Vorzeiger der über die Erlegung des Kaufspreises ausgestellten Quittung gegen Bescheinigung über den wirklichen Empfang der erkauften Gegenstände.

Die zur Rückgabe der nicht verkauften Gegenstände oder zur Empfangnahme des Erlöses sich meldenden Aussteller oder deren Bevollmächtigte haben sich durch Ablieferung des von der treffenden Kreis- oder von der Zentral-Kommission quittirten Verzeichnisses der eingesandten Gegenstände zu legitimiren und auf der Rückseite desselben den Empfang eines wie des andern zu bescheinigen.

§. 15.

Alle am 14. Oktober l. Js. Abends nicht abgeholten Gegenstände werden Tags darauf einem hiesigen Spediteur gegen Quittung übergeben, um solche an die Käufer, beziehungsweise an die Einsender auf deren Kosten und Gefahr zurückzusenden, und es erlischt von diesem Tage an jede Haftung der Kommission für die nicht abgeholten Gegenstände.

Nürnberg den 31. Juli 1840.

Königliche Zentral-Industrie-Ausstellungs-Kommission.

Düring,
k. Bezirks-Oberzoll-Inspektor,
als Vorstand.

---

674. Auf Anrufen der Anton Mandl'schen Gläubiger von Tittling, wird dessen zum Patrimonialgerichte Englburg grundbare Schreineranwesen, bestehend:

1) aus dem ganz gemauerten und mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhaus, wovon jedoch die beiden Seitenmauern mit den Nachbarn gemeinschaftlich sind, im Schätzungswerthe zu 500 fl.;
2) die darangebaute Werkstatt zu 60 fl.;
3) das Hausgärtl mit Obstbäumen besetzt, zu 1/16 Tagwerk, zu 30 fl. zusammen

an den Meistbiethenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes,

Montag den 7. Sept. h. J.

von Morgens 9 bis 12 Uhr auf hiesigem Gerichtssitze verkauft.

Die darauf ruhenden Lasten sind:

a) Zum königlichen Rentamte Passau:
Simplum Hausteuer 1 fl. 7 kr. 2 dl.
Simpl. Grundsteuer — fl. 3 kr. — dl.
Kreisumlage — fl. 3 kr. 3 dl.
Familiensteuer — fl. 12 kr. — dl.

b) Grundherrliche zum Patrimonialgericht Englburg:
a. bei Besitzveränderung ein Laudemium zu 5% Ab- und 5% Anstand,
b. eine jährliche Erbrechtsstift zu 1 fl. 20 kr.
c. Robatgeld . . zu 1 fl. 48 kr.

Den 3. August 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

675. Von den im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten bei der k. Staatsschulden-Tilgungskassa München anliegenden Kapitalien mehrerer dießgerichtlichen Stiftungen sind die Original-Urkunden verloren gegangen.

Auf Antrag der Stiftungsagentie werden daher die unbekannten Inhaber fraglicher Urkunden aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten und längstens bis letzten Oktober d. Js. bei dem unterfertigten k. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist gedachte Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Den 14. April 1840.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

* *

Digitized by Google

Verzeichniß

der den Kirchen und Stiftungen Landgerichts Viechtach zu Verlurst gegangenen Staats-Urkunden.

Lauf. Num.	Der Kapitalien				Cat.-Nro.	Datum Obligationis	Bemerkungen
	Benennung	Größe	Zinsfuß	Zinszeit			
1	Bundeskapital	300 —	2½	25. Jän.	665	25. Jäner 1697 auf die Kirchen Gerichts Viechtach lautend.	
2	detto	75 —	2½	1. Jän.	629	1. Jäner 1692 auf die Kirchen Ger. Viechtach lautend.	
3	detto	50 —	2½	25. Jän.	665	25. Jäner 1697 auf die Kirchen Ger. Linden lautend.	
4	detto	200 —	2½	2. Febr.	742	2. Febr. 1703 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	Ausbr. aus 550 fl. laut alleg. Urk.
5	detto	100 —	2½	2. Febr.	744	2. Febr. 1703 auf die Kirchen Gerichts Linden.	
6	detto	750 —	2½	21. Febr.	546	1686 auf Johann Hail lautend.	Ausbr. a. 2000 fl. laut alleg. Urk.
7	detto	450 —	2½	1. April	644	1. April 1697 auf die Kirchen Ger. Viechtach.	
8	detto	50 —	2½	1. April	642	1. April 1697 auf die Kirchen Ger. Linden.	
9	Scharwerks-Kapital	500 —	2½	1 Okt.	134	12. Juni 1669 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
10	Kloster-Kapital	800 —	3%	25. Dez.	192⅝	30. Dez. 1790 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
11	detto	400 —	3%	25. Dez.	192⅝	Urkunde wie vorstehend auf die Kirchen Ger. Viechtach.	
12	detto	406 20	3%	30. Dez.	192¼	28. Febr. 1801 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
13	detto	300 —	3%	1. April	192IX	4. April 1785 von demselben Kloster auf die Kirchen des Gerichts Viechtach.	
14	detto	300 —	3%	4. April	192X	Urkunde wie vorstehend.	
15	detto	300 —	3%	16. April	192⅔	16. April 1784 vom Kloster Niederalteich auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
16	detto	1000 —	2½	29. Sept.	277 d	9. Febr. 1789 vom Collegiatstift Straubing auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	

Digitized by Google

Lauf. Num.	Der Kapitalen: Benennung	Größe		Zinsfuß	Zinszeit	Cat.-Nro.	Datum Obligationis	Bemerkungen
17	Kloster-Kapital	500	—	3%	29. Sept.	277	30. April 1790 vom Collegiatstift Straubing auf die Kirchen Ger. Linden.	
18	Kirchenanlehen von 180¼	518	32¼	3%	25. Aug.	16	27. Dez. 1803 auf die Kirchen Gerichts Viechtach.	
19	Bundes-Kapital	70	—	2½	1. Jän.	629	detto	für die Pfarrkirche des Marktes Viechtach.
20	detto	100	—	2½	25. Jän.	665	detto	detto
21	detto	200	—	2½	21. Febr.	546	detto	detto
22	Scharwerks-Kapital	150	—	2½	1. Okt.	134	detto	detto
23	Bundes-Kapital	1000	—	4%	1. Sept.	230	15. Juli 1622 auf Hanns Christoph Hörnat.	detto Ausbruch aus 18,000 fl.
24	Kirchenanlehen	607	24½	4%	21. Sept.	26	21. Sept. 1805 auf die Stiftungen des Marktes Viechtach lautend.	

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

676. Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828 Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des königl. Rentamts Regensburg — Polizeibezirk Regensburg — bereits zum Vollzuge gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen bei dem unterfertigten kgl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben.

1.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 29. August 1840 bis 29. August 1843 einschließig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle also gleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein

**)

Digitized by Google

Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit angebracht werden. Der richtige Stand des Katasters fordert es aber, daß auch die Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen zur Anzeige kommen.

Am 13. August 1840.

Königliches Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

---

677. Am 18. September v. Js. starb Maria Raith, geborne Kasparbauer, Austragshäuslerin von Bodenmais ohne Notherben und ohne letztwillige Disposition. Defunktin war eine Wirthstochter von Altennußberg.

In dem von derselben am 29. März 1840 mit ihrem Ehemanne Johann Raith geschlossenen Ehevertrage wurde nun die Bestimmung getroffen, daß beim kinderlosen Absterben des einen Ehegatten der überlebende Ehetheil an die nächsten Verwandten des Gestorbenen ein Rückfallgut von 300 fl. und die beßten drei Kleidungsstücke hinaus zu geben habe, welche Vertragsbestimmung nunmehr der Ehemann Johann Raith zu erfüllen hat.

Die allenfallsigen Verwandten der verlebten Maria Raith, welche auf dieses Rückfallgut Anspruch machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, sich inner 60 Tagen a dato bey unterfertigter Behörde geeignet zu legitimiren, und zwar um so mehr, als ausserdessen in Sachen weiter gesetzlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Den 10. August 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zöttmann, Landrichter.

---

678. Da bei der Tagsfahrt zur Versteigerung des Joseph Meier'schen Gärtner-Anwesens im ehemaligen Kapuziner-Kloster in Deggendorf ein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird man auf Anrufen des Magistrats der kgl. Stadt Deggendorf dieses auf 800 fl. geschätzte Anwesen am Donnerstag den 3. September d. Js. in hiesiger Amtskanzlei von 9 — 12 Uhr Vormittags zum zweitenmale an den Meistbiethenden öffentlich versteigern. Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag auch ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge, daß dem Gerichte unbekannte Biether zur Steigerung nicht zugelassen werdn, wenn sie nicht durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden sich genügend über guten Leumund, erfüllte Militärspflicht und Zahlungsfähigkeit noch vorher ausweisen können und daß hinsichtlich der Gutsbeschreibung der darauf haftenden Steuern u. s. w. auf die Bekanntmachung vom 15. Juli v. Js. verwiesen wird.

Am 3. August 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

---

679. Der Rest des Besitzthumes der Michael Derschischen Eheleute von Fürholz wird Donnerstag den 24. September l. Js. dem öffentlichen Verkaufe im Orte Fürholz untergestellt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden mit dem Anhange vorgeladen, daß die der Kommission nicht bekannten Lizitanten sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 10. Aug. 1840.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

680. Zum Verkaufe des Anwesens des Franz Reiter, Schreiners in Neuhaus, wird neuerlich Tagsfahrt auf

Digitized by Google

Donnerstag den 17. September l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, resp. nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Die Verkaufs-Verhandlung ist in Neuhaus.

Den 18. August 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

681. Auf Antrag des Leinwandhändlers Joseph Seiderer von Blaibach wird zur Warnung für Jedermann bekannt gemacht, daß derselbe für seinen Sohn Michael Seiderer, Bäckjung, durchaus keine Zahlung mehr leiste, es muß sich daher Jeder, der diesem Credit schenkt, allenfallsigen Verlurst seines Geldes selbst beimessen.

Den 11. Aug. 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landrichter.

---

682. Wer an den ganz geringen Verlaß der Agnes Sonnleitner, Häuslerstochter zu Weichsberg und ledigen Inwohnerin zu Obernzell, Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben von heute an binnen 3 Monaten hierorts anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls der ganz geringe Verlaß an die gerichtsbekannten Erbsinteressenten ohne Caution ausgefolgt werden würde.

Den 13. Juli 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

683. Wer immer an der Verlassenschaft der in München verstorbenen Maria Messerschmid, Söldnerin vom Kloster Metten aus dem Titl der Erbschaft oder Schuld eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, mit selbem innerhalb 30 Tagen hervorzutreten, als sonst bei der Vertheilung der Masse keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden würde. Zugleich wird bemerkt, daß bei Unbedeutendheit der Verlassenschaft, dasselbe stempel- und taxfrei behandelt wird, Einrücksgebühren nicht bezahlt werden können.

Den 14. Aug. 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

684. Willinger A. M., Hirtenstochter von Sittling, gebar am 13. Dezember 1835 ein ausserehelliches Kind, Magdalena, für welches am 11. Juli 1836 ein Vormünder aufgestellt worden seyn soll. Nach Anzeige der Landgemeinde-Verwaltung Gögging befindet sich die genannte Kindesmutter dortselbst nicht und kann ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht angegeben werden. Um nun endlich diese so lange verzögerte Sache erledigen zu können, wird dieselbe hiemit aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte ꝛc., wo sie sich im Dienste befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater und den Vormünder zu Protokoll benennen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten A. M. Willinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Den 6. Aug. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

---

685. Aus dem Intelligenzblatte für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1839 Nro.

23. Seite 875. ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Wörth, jedoch mit Ausnahme der Gemeinde Niedermotzing die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte"

beym unterfertigten Rentamte Stadtamhof vom 1. September 1840 bis 1. September 1843 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreyjährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Reclamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin und es können solche Reclamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahr 1843 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frey werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reclamationen wenigstens im Laufe der drey Jahre zur Anzeige kommen.

Regensburg am 9. August 1840.

Königl. Bayer. Rentamt Stadtamhof.
v. Stefenelli, Rentbeamter.

686. Der k. Grenzaufseher Georg Stamminger der Station Wegscheid traf am 11. Juli 1840 Abends 9¼ Uhr zwischen Manigsedt und Grilhäusl hiesigen Gerichts auf eine unbekannte Person, welche, von dem k. Grenzaufseher verfolgt, einen Pack wegwarf, in welchem sich 61 9/10 Zoll-Brutto oder 59 Zoll-Netto-Pfund schwarzen Kattuns befinden.

Wer immer auf obige Waare rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese binnen 6 Monaten von heute an um so mehr bei hiesigem Landgerichte anzubringen, als ausserdessen die Waare als eingeschwärzt betrachtet und nach §. 37 des Zoll-Strafgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Confiskation unterworfen werden wird.

Den 29. Juli 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Gutschneider, Landrichter.

---

687. Am Freitag den 31. v. Mts. Abends 8½ Uhr wurde von dem Oberaufseher Weidner und dem Aufseher Eiglmaier der Station Rittsteig auf den Feldern von Grottenhof ein unbekannter Pursche mit Zurücklassung eines Schweines betroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung des zurückgelassenen Schweines zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe nach dem Zollgesetze von 1837 der Confiscation unterworfen wird.

Den 6. August 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.
Hermann, Landr.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 23. bis 30. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	1⅞
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	2	3¾
Kreuzersemmel	—	5	1	3½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	2¼
Kreuzerlaibl	—	8	1	1½
Batzenlaib	1	17	—	—

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	56	—	—	—	—	—	11	—
Pollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 21. bis 27. August 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quintl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	30	—	—	37	2	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 14. August 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	2¼
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1½
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	—
» » 4 » . .	1	—	—
» » 6 » . .	1	16	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 20. August 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100¼
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100¼
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	106	
Bank-Aktien	607	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	145	
detto detto » 1839 » . .	130	
Metalliq. à 5% prompt	107½	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101½	
detto à 3% Mt.	81½	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1700	1685
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtisches Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	
detto detto à fl. 500 prompt .	116	
Ludwig-Donau-Main-Kanal-Aktien .	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	95	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorl-ger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ge-samt-Summe Schäff	Ver-kauft. Schäff	Im Rest verb-lieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 11. bis 18. Aug. 1840.	Waizen	—	111	111	111	—	15	18	14	39	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	12	9	38	9	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	30	7	30	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	—	4	29	4	—
Dingolfing	Vom 11. Aug. 1840.	Waizen	—	25	25	25	—	15	54	15	30	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	5	30	5	—	—	—
Eggenfelden	Vom 7. bis 13. Aug. 1840.	Waizen	—	50	50	50	—	15	—	—	—	14	30
		Korn	—	9	9	9	—	8	30	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	30	—	—	4	24
Kelheim	Vom 20. Aug. 1840.	Waizen	9	30	39	39	—	15	55	15	21	14	21
		Korn	—	24	24	24	—	10	17	9	56	9	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	20	24	24	—	5	—	4	58	4	18
Landau	Vom 17. bis 24. August 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	15	45	15	24	15	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Aug. 1840.	Waizen	25	479	504	486	18	16	22	15	37	13	15
		Korn	—	58	58	48	10	9	45	9	15	8	45
		Gerste	—	—	—	—	—	6	52	6	37	6	15
		Haber	12	78	90	78	12	5	48	5	37	4	52
Mainburg	Vom 12. Aug. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	30	9	18	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	12	6	—	5	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18. Aug. 1840.	Waizen	—	36	36	36	—	15	30	15	—	14	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Aug. 1840.	Waizen	5	319	324	424	—	15	14	14	45	13	14
		Korn	—	52	52	52	—	9	41	9	19	9	11
		Gerste	18	6	24	20	4	6	30	6	15	6	15
		Haber	3	111	114	111	—	5	9	5	—	4	44
Vilshofen	Vom 19. Aug. 1840.	Waizen	4	227	231	231	—	16	—	15	15	13	—
		Korn	15	2	17	10	7	9	24	9	21	9	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 36.

Passau, Donnerstag den 3. September 1840.

Inhalt. Die Verlegung des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern für das Jahr 1840 auf den 4. Oktober. — Die Stiftung des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg. — Die Anfertigung von Gemälden und Skulpturen für öffentliche Zwecke. — Theuerung des Brennholzes, insbesondere Einführung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen. — Das unstatthafte Minutiren nicht selbst gebrauten Bieres von Seite der Bierbrauer. — Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung. — Die Benennung des die Donau mit dem Maine verbindenden Kanals. — Diensteskachricht.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

688.

Ad Num. 19411.

An sämmtliche
Polizei-Behörden von Niederbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Verlegung des Landwirthschaftsfestes für Niederbayern für das Jahr 1840 auf den 4. October betreffend.)

Nachdem das landwirthschaftliche Centralfest in München im heurigen Jahre erst am 11. October gefeiert wird, so hat sich das Kreis-Comité von Niederbayern veranlaßt gefunden, das Landwirthschaftsfest für Niederbayern, welches im laufenden Jahre in der Kreishauptstadt Landshut begangen wird, auf

Sonntag den 4. October d. Js.

aus dem Grunde zu verlegen, damit die Landwirthe, welche preiswürdige Viehstücke zu diesem Feste vorführen, Gelegenheit finden, dieselben sogleich auch zum Centralfeste nach München bringen zu können, und sonach schon einen Theil des Weges dahin gewinnen werden.

Hiernach wird also dieses Landwirthschaftsfest von Niederbayern in der Kreishauptstadt Landshut in nachfolgender Art begangen:

Samstag den 3. October Mittags wird mit der Ausstellung der preiswürdigen Gegenstände auf dem Festplatze der Anfang gemacht,

Digitized by Google

Nachmittags 2 Uhr aber die Einführung, Musterung und Auswahl der preiswürdigen Viehgattungen vorgenommen.

Sonntag den 4. October, Nachmittags 2 Uhr

findet die feyerliche Preise-Vertheilung auf eben dieser Festwiese statt; welcher noch angemessene Feyerlichkeiten folgen werden.

Montags den 5. October

wird auf der Festwiese von Morgens 6 Uhr an für alle Viehgattungen Viehmarkt gehalten; an diesem Tage hat auch die öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Vereines Morgens um 9 Uhr auf dem Festplatze statt, wobei Proben mit neuen landwirthschaftlichen Geräthschaften gemacht werden: hierauf werden an diesem, und dem darauf folgenden

Dienstag den 6. October

wieder angemessene Feierlichkeiten stattfinden, und wird sonach an diesem letzteren Tage die Festfeyer geschlossen werden.

Indem man dieses als Nachtrag zu der Regierungs-Ausschreibung vom 25. Mai h. Js. (Kreisbl. Stück 27. Seite 381.) hiemit zur Kenntniß bringt, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag: diese Abänderungen in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes auf das schleunigste bekannt machen zu lassen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß der Termin zur Einsendung der Zeugnisse

bis zum 10. September

unverrückt bleibe.

Landshut am 14. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

689.

Nro. 19707.

(Die Stiftung des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Fond des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg sind zur Zeit zehn Freistellen in dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München gegründet.

Nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde sollen gemäß Allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zu dem Genusse dieser Freistellen nur stiftsmässige dürftige Adeliche zunächst aus dem Würzburgischen und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden.

Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschlüßlich bedingt.

Für das künftige Schuljahr haben sich aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 17. l. M. keine Bewerber um diese Freistellen gemeldet, und es sind hienach dieselben für stiftsmäßige Adeliche anderer Theile des Königreichs frei verfügbar.

Auf den Grund des erwähnten höchsten Ministerial-Rescripts wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und beigefügt, daß die Gesuche um Verleihung solcher Freistellen mit den bezeichneten Nachweisen verse-

Digitized by Google

hen unfehlbar inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen seyen.

Landshut den 28. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

690.

Ad Num. 20236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Die Anfertigung von Gemälden und Skulpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf jene höchste Ministerial-Entschließung, welche unterm 20. Juni 1833 im bezeichneten Betreffe ergangen ist, (Döllinger. Verordn.-Samml. Bd. 16, §. 370 S. 537) wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß von der unterfertigten k. Regierung im Benehmen mit der k. Akademie der bildenden Künste in München der von der k. Akademie des unbedingtesten Vertrauens würdig erachtete Bildhauer Joseph Endres aus München ermächtiget worden sey, sich mit allen jenen Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes Niederbayern, welche neuer artistischer Anschaffungen für Kirchen, Kapellen ꝛc. benöthigt, oder schon vorhandene Einrichtungen dieser Art restauriren zu lassen veranlaßt sind, über die Ausführung dieser Arbeiten unmittelbar zu benehmen, und Unterhandlungen hierüber mit denselben ohne weitere Dazwischenkunft der k. Akademie, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Cognition und Genehmigung der Curatelbehörden zum Abschluß zu bringen.

Die sämmtlichen Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen sind hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß die hiernach mit dem Bildhauer Endres abgeschlossenen Unterhandlungen jederzeit durch die vorgesetzte Curatel-, resp. Distriktspolizei-Behörde der unterfertigten Stelle vorgelegt werden müssen, ohne dieselben zum Vollzug kommen.

Den 29. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

691.

Ad Num. 20133.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Theuerung des Brennholzes, insbesondere Einführung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen betr..)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. wurden durch Verfügung der unterfertigten Stelle vom Heutigen die fünf in Niederbayern bestehenden Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen zu Deggendorf, Eggenfelden, Landshut, Passau und Straubing beauftragt, in Zukunft bei der Prüfung der Hafner auf die Kenntniß zweckmäßiger Konstruktion von Heizeinrichtungen besondere Rücksicht zu nehmen, — wenn nicht besondere Anstände ob-

Digitized by Google

walten, außer der mündlichen Prüfung, dem Prüfungsbewerber jedesmal die Herstellung eines auf die neuen Grundsätze der Pyrotechnik gebauten Sparofens, Sparherdes und dergl. als Meisterstück aufzutragen und nur im Falle entsprechenden Bestehens der Prüfung in Hinsicht auf die bemerkte Kenntniß in Herstellung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen das Befähigungs-Zeugniß unter besonderer Anführung des Genügthabens von Seite des Prüfungs-Kandidaten in diesem Punkte auszufertigen, außerdem aber denselben zurückzuweisen.

Eben solche Rücksicht in Bezug auf die Kenntniß in Herstellung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen wird in Zukunft bei der jährlich am Sitze der k. Kreisregierung stattfindenden Prüfung der Mauerermeister genommen werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben für die allgemeinste Veröffentlichung dieser Anordnung auf angemessene Weise zu sorgen, und hiebei insbesondere auf die von dem Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule München, Florian Clöter, verfaßten Aufsätze über die Verbesserung des Feuerungs-Wesens im Kreis- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins Jahrg. 1840, Januar S. 49, Februar S. 123 und März S. 193, aufmerksam zu machen.

Landshut den 26. Aug. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

692.

Ad Num. 20234.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das unstatthafte Minutiren nicht selbst gebrauten Bieres von Seite der Bierbrauer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Anzeige gekommen, daß die Bierbrauer, wenn denselben ihr selbst gebrautes Bier vor dem Zeitpunkte, wo neues Bier von denselben ausgeschenkt werden kann und darf, ausgeht, häufig sich fremdes Bier beilegen, und in minuto verleitgeben.

Da dieses nicht nur an und für sich, als Eingriff in die Gewerbsbefugniß der Tafern- und Bierschenkwirthe, indem den Bierbrauern lediglich das Minutiren des von ihnen selbst gebrauten Bieres zusteht, sondern dieser Unfug auch zum Nachtheile des Publikums gereicht, indem dadurch ein Theil der Brauer Veranlassung nimmt, sich blos für die kälteren Monate mit leicht eingesottenem, geringhaltigen Biere zu versehen, für die wärmere Jahreszeit aber unter dem Vorwande, daß das Bier wegen großen Absatzes oder Mangels an Kellern vor der Zeit ausgegangen oder sauer geworden sey, sich fremdes Bier beilegen, und mit diesem das Publikum bedienen, statt sich mit dem jährlich erforderlichen, in Qualität und Quantität den bestehenden Verordnungen entsprechenden Biervorrathe zu versehen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiermit angewie-

Digitized by Google

sen, gegen solche Brauer, welche sich erlauben, fremdes Bier zu minutiren, ohne eine selbstständige, nicht als Ausfluß der Braugerechtsame zu betrachtende Wirthsgerechtsame zu besitzen, mit aller Strenge einzuschreiten, und dieselben mit ergiebigen Geldstrafen zu belegen.

Damit übrigens kein Bierbrauberechtigter sich mit Unkenntniß gegenwärtiger Verfügung entschuldigen möge, sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde sämmtliche in deren Bezirke befindliche Brauhausbesitzer oder deren Stellvertreter vorzurufen, und denselben die vorstehend getroffene Anordnung zu Protokoll zu eröffnen, und die geschehene Eröffnung durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Landshut am 29. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

693.

Ad Num. 19855.

(Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. October l. Js. wird bei den k. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Concursprüfung beginnen; was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige, bei einem der bezeichneten Comiteen einzureichende Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungs-Blatt 1808 St. 72 §. 2 lit. a, l, m, und n) bedingt ist.

Landshut am 23. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

694.

Ad Num. 19063.

An sämmtliche Behörden von Niederbayern.

(Die Benennung des die Donau mit dem Maine verbindenden Kanales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß der die Donau mit dem Maine verbindende Kanal nicht mehr „Ludwigs-Donau-Main-Kanal“ heißen soll, sondern ausschließlich den allerhuldvollst demselben beigelegten Namen „Ludwigs-Kanal“ amtlich zu führen habe, so wird dieses sämmtlichen Behörden von Niederbayern zur Darnachachtung anmit kund gegeben.

Landshut den 14. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstesnachricht.

695.

Der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg als Familien-Aeltesten der Freiherr von Frauenbergischen Familie für den Fortl'schen

Digitized by Google

Benefiziaten, Priester Georg Schwemmer, in Landshut ausgestellten Präsentation auf das Benefizium St. Barbara bei der Stadtpfarrkirche St. Jodok in Landshut wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

696. Die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. bezüglich des Menschen, der sich in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August in hiesiger Frohnfeste erhängte, wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, weil ermittelt ist, daß derselbe Joseph Fürtl geheißen und viele Jahre zu Holzkirchen, k. Landgerichts Wildhofen, sich aufgehalten habe.

Am 24. August 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

---

697. Am 29. Juni d. Js. früh zwischen 4 und 5 Uhr wurde von dem Oberaufseher Riedler und dem Aufseher Maier der Station Atzlarn auf dem Nebenwege vom Krottenhofe über die Abfätze ein Mann mit Zurücklassung von zwei Päcken Lumpen betroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung jener zwei Päcke Lumpen zu legitimiren, widrigenfalls dieselben nach dem Zollgesetze von 1837 der Konfiskation unterworfen werden.

Den 17. August 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landr.

698. Willinger A. M., Hirtenstochter von Sittling, gebar am 13. Dezember 1835 ein außereheliches Kind, Magdalena, für welches am 11. Juli 1836 ein Vormünder aufgestellt worden seyn soll. Nach Anzeige der Landgemeinde-Verwaltung Gögging befindet sich die genannte Kindesmutter dortselbst nicht und kann ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht angegeben werden. Um nun endlich diese so lange verzögerte Sache erledigen zu können, wird dieselbe hiemit aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte ꝛc., wo sie sich im Dienste befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater und den Vormünder zu Protokoll benennen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten A. M. Willinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Den 6. Aug. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

---

699. Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 10. praes. 22. August l. Js. wird die Wendung der an den Pfarrgebäuden zu Andermannsdorf d. G. vorhandenen verschiedenen Baufälle, in einer Voranschlags-Summe von 5727 fl. 43¾ kr., im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Zwecke Termin auf den

15. September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr dahier bestimmt, wozu akkordfähige Werkmeister mit den nöthi-

gen Zeugnissen über Leumund und Vermögen versehen, anher eingeladen werden.

Der treffende Plan und Kostenanschlag kann hierort eingesehen werden.

Die Andingungen werden im Versteigerungswege bekannt gegeben.

Am 23. August 1840.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

700. Am 8. Juni l. Js. starb der verwittwete Häusler Joseph Pritzl zu Oberschöllnach kinderlos und mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition über sein Vermögen zu Gunsten der Theresia Drittenthaler von Windhag, einer Nichte seines schon früher verstorbenen Eheweibes.

Da über das Ableben seiner Eltern, der Taglöhnerseheleute Paul und Regina Pritzl zu Oed bei Hilgartsberg, keine verlässigen Nachweise beigebracht werden konnten: so werden dieselben, falls sie noch am Leben seyn sollten, und zugleich alle, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf den Rücklaß zu haben glauben, hiemit aufgefordert,

binnen 6 Wochen von heute an

ihre allenfallsigen Einwendungen wider die erwähnte, dahier einzusehende Disposition und ihre Ansprüche auf den Rücklaß um so gewisser hierorts anzubringen und geltend zu machen, als außerdem ohne weitere Rücksicht darauf die letztwillige Verfügung für anerkannt erachtet und vollzogen, sofort der Rücklaß an die Theresia Drittenthaler ausgeantwortet werden würde.

Moos den 27. August 1840.

Graf von Preysing'sches Patrimonialgericht I. Klasse Moos.

Schieder.

---

701. Der neue Begräbnißplatz zu Wegscheid soll mit einer Mauer und einem eisernen Gitter-Thore eingefriedet werden.

Die Kosten dafür sind ausschlüssig der Hand- und Spanndienste auf 990 fl. veranschlagt.

Diese Baute wird am Freitag den 25. September Vormittags 10 Uhr in der Landgerichtskanzlei mittels öffentlichen Striches an den Wenigstfordernden vergeben, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden,

Der Bauplan und der Kosten-Voranschlag liegen in der Landgerichtskanzlei zur Einsicht bereit.

Den 19. August 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Vorstand beurlaubt.

Wiesinger, I. Assessor.

---

702. Bei dem unterzeichneten Marktsmagistrat ist der Marktschreibersdienst durch den unlängst erfolgten Tod des bisherigen Marktschreibers Georg Seiderer erlediget.

Da die Wiederbesetzung dieses vakanten Dienstes unumgängliches Bedürfniß ist, so macht man dieses hiemit zu dem Ende bekannt, daß diejenigen, welche um diesen Dienst sich bewerben wollen, ihre dießfallsigen Gesuche nebst der ihre Befähigung nachweisende Atteste längst

Digitized by Google

binnen 4 Wochen von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei unterzeichnetem Magistrate um so mehr zu überreichen haben, als später einlaufenden Gesuchen keine Beachtung mehr gegeben werden würde.

Der fixe Gehalt besteht in 365 fl. jährlich, in freier Wohnung im Gemeinde- oder Rathhause, nebst unentgeldlicher Beheitzung.

Die gegenwärtige Anstellung ist während der ersten drei Jahre blos in provisorischer Eigenschaft, sohin widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich.

Erst nach Verlauf der 3 Jahre kann mit höchster Curatelgenehmigung ein förmlicher Dienstesvertrag abgeschlossen auf lebenslang eine Anstellung und sonach eine die Subsistenz sichernde Besoldung gemacht und ausgesprochen werden.

Uebrigens haben sich die Kompetenten hinsichtlich ihrer Qualification nebst den vollendeten Gymnasialstudien über eine mehrjährige für ihre Dienstesfunktion im Rechnungs- und Administrativ-Fache erfoderliche Geschäftsübung (Praxis) so wie über eine bereits vor einer k. Kreis-Regierung bestandene practische Konkursprüfung legal auszuweisen.

Den 15. August 1840.

Magistrat des Marktes Zwiesel.

Maurer, Bürgermeister.

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 30. August bis 6. Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	—
Kreuzersemmel	—	5	2	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl.	—	8	1	3
Batzenlaib	1	18	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	12	2
Vollmehl	2	24	—	—	—	—	—	9	—
Nachmehl.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 28. August bis 3. Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	—	—
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2
Ein Kreuzerlaibl	—	7	3	—
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	30	—	—	31	2	—	9	1	—	4	2
Vollmehl	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 22. August 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Quil.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1½
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Vollbrod.)			
Vollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	1
Vollkipf u. Koppelbrod zu 2 Kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	24	3
» » 4 » . .	1	1	—
» » 6 » . .	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 27. August 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Wer und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅞
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	100½
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	595	592
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	145	
detto detto » 1839 » . .	129	
Metalliq. à 5% prompt	108	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	101	100¾
detto à 3% Mt.	81½	
Bank-Aktien prompt. Divid. II. Sem. .	1700	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	
detto detto à fl. 500 prompt .	116	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94½	94

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. August 1840	Waizen	—	3	3	3	—	14	30	—	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	21	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18. bis 25. Aug. 1840.	Waizen	—	276	276	276	—	15	30	13	1	11	30
		Korn	—	24	24	24	—	10	—	9	23	8	30
		Gerste	—	9	9	9	—	7	36	7	12	6	45
		Haber	—	5	5	5	—	4	18	4	—	—	—
Dingolfing	Vom 18. Aug. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	15	30	15	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 14. bis 20. Aug. 1840.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	—	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	21	—	—	4	21
Kelheim	Vom 27. Aug. 1840.	Waizen	—	63	63	63	—	15	27	14	2	13	25
		Korn	—	26	26	20	6	9	33	9	11	8	38
		Gerste	—	3	3	2	1	6	30	6	15	6	—
		Haber	—	48	48	48	—	4	57	4	45	4	23
Landau	Vom 24. bis 31. August 1840.	Waizen	—	14	14	14	—	15	—	14	15	14	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Aug. 1840.	Waizen	18	394	412	412	—	16	15	15	25	13	52
		Korn	10	48	58	50	8	9	15	9	—	8	30
		Gerste	—	127	127	125	2	7	22	7	—	6	12
		Haber	12	138	150	146	4	5	45	5	36	4	45
Mainburg	Vom 19. Aug. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	16	15	16	—	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	6	15	6	—	5	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18. Aug. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Aug. 1840.	Waizen	—	439	439	439	—	15	21	14	7	13	7
		Korn	—	30	30	30	—	9	33	9	8	8	49
		Gerste	4	13	17	17	—	7	—	7	—	6	35
		Haber	—	135	135	135	—	5	18	5	1	4	12
Vilshofen	Vom 26. Aug. 1840.	Waizen	—	528	528	382	146	15	30	14	1	9	—
		Korn	7	8	15	5	10	9	—	8	35	7	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 3. September 1840, Nr. 36.

Ad Num. 19606.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratel-Behörden
in Niederbayern.

(Die 134ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratelbehörden das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Numern der 206. Serie, welche in der am 1. Juni 1840 vorgenommenen 134sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, sammt dem über die Ausbezahlung derselben erlassenen Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni 1840 mit dem Auftrage kund gegeben, das Interesse der etwa hiebei betheiligten Gemeinden und Stiftungen pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 19. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift ad 14,664.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, — zu vier und ein halb, zu vier, dann zu drei und ein halb Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu 5 und zu $4\frac{1}{2}$ Percent, welche in die am 1. Junius 1840 verlooste Serie 206, von Nr. 54,679 bis einschließig Nr. 56,059 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu 4 und zu $3\frac{1}{2}$ Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4., dann mit $3\frac{1}{2}$ Percent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünf- und vier und ein halb percentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840 zu 2 und $\frac{1}{2}$, dann zu 2 und $\frac{1}{4}$ Percent in Wiener-Währung, für den Monat Junius d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb vom Hundert, in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 4 und zu 3½ Procent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der kk. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. Juni 1840 und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2. Junius 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,

Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,

Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

Abschrift ad Num. 14664.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 206sten Serie, welche in der am 1. Junius 1840 vorgenommenen einhundert vier und dreyßigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.
54679	2	54762	2½	54819	2	54885	2	54967	2	55026	2	55106	2
54682	2	54763	1¾	54831	2	54888	2	54968	1¾	55027	2	55109	2
54687	2½	54764	1¾	54834	2	54889	2	54970	2	55028	2	55113	2
54688	2	54765	1¾	54836	2	54891	2	54976	2	55031	1¾	55115	2
54692	2	54771	2	54837	2	54892	2	54977	1¾	55033	2	55117	1¾
54693	2	54773	1¾	54839	2	54893	2	54978	1¾	55041	2	55118	2½
54698	1¾	54774	2¼	54840	2	54894	2	54979	2¼	55045	2	55121	2
54702	1¾	54775	2	54842	2	54896	2	54980	2	55055	2	55123	2
54703	1¾	54776	1¾	54847	2	54901	2¼	54981	2	55056	1¾	55124	2
54704	1¾	54779	2	54848	2	54902	2	54982	1¾	55058	2	55125	2
54705	2	54784	1¾	54849	2	54903	2	54985	2	55063	2	55137	2
54707	2	54790	2	54850	2	54905	1¾	54988	2	55064	2	55138	2
54708	2½	54791	2	54851	2	54909	2¼	54989	2	55065	2	55139	2
54709	2¼	54792	2	54852	2	54914	2	54990	2	55066	2¼	55141	2½
54710	2¼	54793	2	54853	2	54917	1¾	54993	1¾	55067	2¼	55148	1¾
54714	1¾	54795	2	54854	2	54918	2½	54994	1¾	55068	2	55150	2
54723	2½	54796	2	54855	2	54919	2½	54995	1¾	55069	2	55151	2
54735	2	54799	2	54858	1¾	54921	2	54996	2	55070	2	55153	2
54736	2	54800	2	54859	2¼	54922	2	54997	2	55071	2	55156	2
54737	2	54801	1¾	54861	2	54925	1¾	54998	2	55076	2	55163	2½
54738	2	54803	2	54862	2	54926	2¼	54999	2	55082	2	55164	2½
54739	1¾	54804	2½	54864	2	54927	2	55002	2	55087	2	55165	2½
54741	2	54806	1¾	54866	2	54940	2	55003	2	55090	1¾	55166	2½
54748	2½	54809	2	54869	2	54943	2	55007	2	55092	1¾	55167	2½
54751	2	54810	2	54870	2	54944	1¾	55008	2	55093	1¾	55168	2½
54752	2	54811	2	54871	2	54945	2	55010	2¼	55094	2¼	55169	2½
54754	1¾	54813	2	54872	2	54949	2	55015	1¾	55095	1¾	55170	2½
54755	2	54814	2	54873	2	54954	2¼	55016	1¾	55096	2½	55171	2½
54758	2	54815	2	54874	2	54955	2½	55017	1¾	55098	2½	55172	2½
54759	2	54816	2	54875	2	54962	2¼	55018	2	55102	2	55182	2
54760	2¼	54817	2	54878	2	54965	1¾	55023	1¾	55103	2	55198	2
54761	2½	54818	2	54881	1¾	54966	2	55024	2	55104	2	55199	2

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.	Num.	à pCt.
55201	2	55274	2	55410	2	55504	2¼	55592	2¼	55684	2	55782	1¾
55202	2	55275	1¾	55412	2	55507	2	55593	2¼	55685	2	55783	2
55203	2	55278	2	55414	2	55509	2	55596	2	55686	1¾	55787	2
55206	2	55280	2	55415	2	55516	2	55598	1¾	55691	2½	55789	2
55208	1¾	55281	2	55417	2	55528	2	55599	2	55692	2	55790	2
55212	2	55282	2	55419	2½	56530	2	55605	2	55698	2	55797	2
55213	1¾	55283	1¾	55429	2¼	55531	2	55606	2	55704	2	55798	1¾
55214	1¾	55284	2	55430	2	55534	2	55607	1¾	55707	2	55800	1¾
55217	2	55285	2	55431	2	55537	1¾	55608	2	55708	2	55801	2
55218	2	55286	2	55433	2	55538	1¾	55610	2	55709	2	55805	1¾
55219	2	55287	2¼	55434	2¼	55543	2	55612	2	55713	2	55806	2
55220	2	55288	1¾	55435	1¾	55545	2	55616	2	55714	2	55813	1¾
55221	2	55289	1¾	55436	1¾	55546	2	55617	2	55717	1¾	55814	1¾
55222	2	55290	2	55438	2	55550	2	55618	2	55721	2	55815	2
55223	2	55291	2	55439	2	55552	2	55619	2	55724	2	55816	2
55224	2	55295	2	55448	2	55553	2	55620	2	55725	2	55817	2
55225	2	55297	2	55449	2	55554	2	55621	2	55726	1¾	55820	2
55226	2	55302	2	55450	2	55555	2	55622	1¾	55740	1¾	55821	2
55227	2	55306	2	55451	2	55556	2	55623	1¾	55741	1¾	55822	2
55228	2	55307	2	55454	2	55557	2	55624	2	55742	1¾	55828	2
55232	2	55309	2	55460	2	55560	1¾	55627	2	55743	1¾	55833	2
55234	2	55312	2	55462	2	55561	2	55634	2	55744	2	55834	2
55235	1¾	55319	2	55463	2	55563	2	55636	2	55749	1¾	55836	2
55236	2¼	55325	2	55467	2	55564	2	55641	2	55750	2	55838	2
55237	1¾	55327	2	55470	2	55565	2	55642	2	55751	2	55841	2
55238	2¼	55335	2	55471	2	55567	2	55643	2	55755	2	55842	2¼
55239	2	55340	2¼	55472	1¾	55568	2	55644	2	55756	2	55844	2
55246	1¾	55347	2	55474	2¼	55569	2	55645	2	55757	2	55845	1¾
55247	1¾	55363	2	55477	2	55570	2	55646	2	55758	2	55846	2
55248	1¾	55370	2	55479	2	55572	2	55647	2	55759	2	55847	2
55249	1¾	55371	2	55481	1¾	55573	2	55648	1¾	55760	2	55848	2
55252	2½	55375	2	55483	2	55574	2	55650	2	55761	2½	55849	2
55253	2¼	55382	2	55484	2	55575	2	55658	2	55763	2½	55851	2
55264	2	55385	2	55486	2	55576	2¼	55659	2	55766	2	55852	2
55265	2	55389	2	55489	2	55578	2	55660	2	55775	1¾	55853	2
55266	2	55397	1¾	55491	2¼	55579	2	55661	1¾	55776	1¾	55854	2½
55268	2	55399	1¾	55492	1¾	55583	1¾	55662	1¾	55777	1¾	55856	2¼
55270	2	55402	2	55495	2	55585	2	55663	2	55778	1¾	55858	2½
55271	2	55403	2½	55496	2	55588	2	55668	1¾	55779	1¾	55859	2
55272	1¾	55404	2	55499	2	55589	2	55669	1¾	55780	1¾	55860	2
55273	1¾	55408	2	55503	2½	55591	2¼	55670	1¾	55781	1¾	55862	2

Hofkammer-Obligationen.

Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.	Num.	à p Ct.
55863	2	55888	2	55910	2	55945	1¾	55964	2	55996	2	56035	2
55866	2	55891	2	55911	2	55946	2	55967	2	56000	2	56040	2
55867	2	55892	2¼	55914	2	55947	2	55968	2	56003	2	56041	2
55868	2	55893	1¾	55918	2	55948	2	55969	2	56008	2	56043	2
55870	2	55894	1¾	55919	2	55949	2	55973	2	56009	2	56048	1¾
55871	2	55895	1¾	55921	2	55950	2	55979	2	56010	2	56649	2
55872	2	55896	1¾	55928	2	55953	1¾	55980	2	56011	2	56053	2
55873	2	55897	2	55631	2	55954	1¾	55981	2	56012	1¾	56054	2
55874	2	55898	2	55937	2	55955	2½	55982	2	56018	2½	56055	2
55875	2	55902	2	55938	2	55956	2	55987	1¾	55021	2	56059	1¾
55877	2	55903	2	55941	2	55957	2	55988	1¾	56027	2		
55882	2	55904	2	55943	2	55958	2	55989	2	56032	2		
55885	2	55905	2	55944	2	55960	2	55994	2	56033	2		

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Passau, Donnerstag den 10. September 1840.

Inhalt: Die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung. — Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1840. — Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Pfaffenberg. — Die Bewilligung einer Kollekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit, fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts Marktbreit. — Die Ergänzung der Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen in Deggendorf. — Beschlagnahme. — Veränderungen in dem Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern in den Monaten Juli und August 1840. — Dienstesnachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

703.

(Die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die Uns erstatteten Anträge und mit Rücksicht auf die im Ständeabschied vom 15. April d. Js., Ziffer I. Lit. N. pos. 2. vorbehaltenen Bestimmungen beschlossen und befehlen hiemit, daß das mit dem 1. Juli 1834 gesetzlich eingeführte Chaussée-Geld vom 1. des künftigen Monats September an, vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung, außer Erhebung belassen werde.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 24. August 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf königl. allerhöchsten
Befehl
der Generalsekretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Friedrich.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

704.

Ad Num. 20235.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen am Size der k. Regierung abgehalten, am Donnerstag den 8. Oktober l. Js. beginnen, und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminar bereits volle drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht haben, sind verpflichtet, hiebei zu erscheinen, und haben sich demnach mit einem Zeugnisse ihres Vorbereitungslehrers, dann dem Austrittszeugnisse des Schullehrer-Seminars und einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, bei der vorschriftsmäßig konstituirten Prüfungs-Kommission am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Regierungsgebäude einzufinden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche zu erscheinen gehindert sind, haben ihre Entschuldigungsgründe durch die betreffende k. Distrikts-Schulinspektion der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut den 28. August 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beißler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

705.

Ad Num. 20363.

(Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 27. August d. Js. vorgenommene außerordentliche Gemeinde-Ersatzwahl wurde für den abtretenden Mathias Baumgartner, Lederer, der bisherige Magistratsrath, Joseph Ettlinger, Tuchmacher, als Bürgermeister in Pfaffenberg ernannt, und durch Entschließung vom Heutigen bestätiget, dagegen die Stelle des letzteren durch Einrücken des Ersatzmannes Johann Lehner, Zimmermeisters, besetzt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 2. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

706.

Ad Num. 20244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Kollekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit, fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholischen Einwohner der Stadt Marktbreit, fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts Marktbreit in Unterfranken, entbehrten bisher einer eigenen Kirche, und das in dem fürstlichen Amthause denselben eingeräumte Lokale zur Abhaltung des Gottesdienstes ist für die gegenwärtige katholische Bevölkerung der Stadt Marktbreit nicht mehr geräumig genug.

Seine Königliche Majestät haben daher inhaltlich höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 31. Jäner l. Js., Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt Marktbreit, eine auf alle katholischen Kirchen des Reichs auszudehnende Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem diese allerhöchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die vorgenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den k. Pfarrämtern und Exposituren die allergnädigst bewilligte Sammlung in allen Kirchen ihres Bezirks sofort zu veranlassen, und die eingehenden Beträge anher einzusenden.

Landshut den 1. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

707.

Ad Num. 20257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ergänzung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen in Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. Juni v. Js., die Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen von Niederbayern betreffend (Kreis-Int.-Blatt 1839 Seite 334 §. 506), wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nunmehr in Deggendorf auch eine Gewerbs-Prüfungs-Kommission für das Gewerbe der Wagner konstituirt ist, welchen die Vornahme der Prüfung bezüglich aller jener Individuen zukömmt, welche sich in den Landgerichtsbezirken: Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Regen, Kötzting und Viechtach als Wagnermeister ansässig machen wollen.

Landshut am 4. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

708.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Reskript ddo. 28. Aug. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Augsburg verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lucifer oder Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe an zwei Verkläger „unserer evangelischen Kirche, den Dekan „H. Laurentius Franke, röm. kath. Probst „zu Schwerin a/W. im Großherzogthum „Posen, und an H. J. G. Göz, röm. „kath. Dekan und Pfarrer in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der Oberpfalz, Verfasser des Freih. v. Wiesau, „von Dr. August Stimmel, — Landsberg a/W. Verlag von Vogler und Klein „1840“

Digitized by Google

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 4. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

709.

(Veränderungen in dem Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern in den Monaten Juli und August 1840.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem landwirthschaftlichen Vereine sind in den Monaten Juli und August l. Js. als aktive Vereinsmitglieder beigetreten:

Herr Joseph Freiherr von Gumpenberg auf Baierbach, k. Kämmerer, Ritter des k. Max Joseph Ordens, Major à la Suite, und Oberst dann Kreis-Inspektor der Landwehr;

Herr Joseph Dr. Porser, königl. Advokat in Landshut;

Herr Joseph Huber, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer in Thann, k. Landgerichts Kelheim;

Die Palm'sche Verlagsbuchhandlung in Landshut;

Frau Klara Pfister, k. Poststallmeisterin und Besitzerin des Gasthofes zum schwarzen Hahn daselbst; und

Herr Georg Springer, bürg. Metzgermeister und Schwaiger-Inhaber in Landshut.

Durch den Tod verlor der Verein:

Herrn Landrichter Greißl in Abensberg, und

Herrn Ignatz Waldhauser, Frühmesser in Tristern, welcher jedoch schon im Monate April mit Tod abging, was aber erst im Monate Juli dem Kreis-Komité zur Kenntniß kam.

Landshut, am 28. August 1840.

Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

II. Dienstesnachrichten.

710.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. August l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu Passau erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe zu Passau, Egid Dennerl, zu übertragen.

711.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 16. August l. Js. den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Maximilian Harhamer, zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Landshut zu ernennen.

712.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung v. 24. August 1840 die Schul-Kuratie St. Salvator, Landg. Griesbach, dem dermaligen Kooperator in Altdorf, Landg. Landshut, Priester Franz Xaver Bierl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

713.

(Den Papierbedarf des königl. Appellationsgerichts von von Niederbayer pro $18^{40}/_{41}$ betreffend.)

Der Papierbedarf des königl. Appellationsgerichts von Niderbayern pro $18^{40}/_{41}$ wird

Samstag den 26. September d. J.

an den Wenigstnehmenden versteigert.

Es werden daher die Papierfabrikanten und Schreibmaterialienhändler, welche hieran Theil nehmen wollen, hiezu eingeladen, sich am besagten Tage Vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des Expeditionsamts des k. Appellationsgerichts von Niederbayern zu Passau einzufinden, Probebögen vorzulegen, und die weitern Bedingungen zu vernehmen.

Passau den 2. Sept. 1840.

Expeditionsamt des k. Appellationsgerichts von Niederbayern.

Fürst, Expeditor.

---

714. Im Wege der gerichtlichen Versteigerung wird das Anwesen des hiesigen Bürstenbinders Michael Keiditsch verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 26. Oktober h. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige in die hiesige Landgerichtskanzlei mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Lizitanten sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Das Anwesen besteht in:

1) Hausantheil vom ehemaligen Karmelitenkloster mit angebauter Stallung und Dungstätte, bestehet im 2. Stockwerke in einem Zimmer, Kammer, Laden, Keller und Fleh, im 3. Stockwerk in Zimmer, gesperrtem Gang und Fleh zur Hälfte, ferners mit der Hälfte des Dachbodens;
2) das Erdäpfelbeet zu 0,15 Tagw., Pl.-No. 605;
3) der Sandwellentheil zu 0,18 Tagwerk, Pl.-No. 1115;
4) der Sandwellenantheil zu 0,52 Tagw., Pl.-No. 1021;
5) ein detto zu 0,26 Tgw., Pl.-No. 1023;
6) die Oedung am Stadtposchen zu 0,89 Tgw., Pl.-No. 965;
7) das Mühlthal-Ackerl zu 0,22 Tagwerk, Pl.-No. $263^1/_3$;

in einem Gesammt-Werths-Betrage von 870 Gulden.

Es ruhen auf dem Anwesen 1125 fl. Hypothekschulden.

Anbei wird bemerkt, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 89—101 des Gesetzes vom 17. November 1837, richte, und die nähern Kaufsbedingungen am Versteigerungstage werden bekannt gegeben werden.

Am 29. August 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

v. Egger, Verweser.

---

715. Am 6. Juli 1840 Nachts 10 Uhr kamen drei Personen bei der Jägermühle unweit Wegscheid über die österreichische Grenze nach Bayern, welche, von k. Grenzaufsehern verfolgt, 20 Stücke Leinwand in 3 Päcken, ein Säckchen mit Kleyen, ein Grastuch und eine Kappe wegwarfen.

Wer immer auf obige Gegenstände rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an um so mehr beim unterfertigten k. Landgerichte anzubringen, als außer-

Digitized by Google

dessen jene Gegenstände nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 der Konfiskation unterworfen werden würden.

Den 7. August 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Dir. l. a.

Wiesinger, Assessor.

---

716. Auf Andringen eines Gläubigers wurde das Thaddä Helm'sche Tuchmacheranwesen von Dommelstadel dem öffentlichen Verkauf untergestellt und bei dem erstmaligen Verstrich fand sich nur ein einziger Käufer ein, welcher den Schätzungswerth schlug. Da die Hypothekforderungen dadurch gesichert sind, außer einem Kurrentgläubiger sich sonst keiner meldete, und dieser auf einen zweitmaligen Verkauf verzichtete, so werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu melden und ihre allenfallsigen Forderungen an Thaddä Helm geltend zu machen, als außerdem darauf nicht mehr geachtet und dem Käufer das Anwesen um den Schätzungswerth zugeschlagen werden wird.

Den 24. August 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

717. Maria Gaßner, Schuhmacherstochter von Ragern, k. Landgerichts Rotthalmünster, hat hierorts gegen Joseph Schafner, Taglöhnerssohn und Bindergesellen von Arnbruck, wegen Vaterschaft und Kindsalimentation Klage gestellt.

Da der Aufenthalt der Joseph Schafner nicht erforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung auf Montag den 28. September l. Js. Morgens 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen vorgeladen.

Den 19. August 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

718. Willinger A. M., Hirtenstochter von Sittling, gebar am 13. Dezember 1835 ein aussereheliches Kind, Magdalena, für welches am 11. Juli 1836 ein Vormünder aufgestellt worden seyn soll. Nach Anzeige der Landgemeinde-Verwaltung Gögging befindet sich die genannte Kindesmutter dortselbst nicht und kann ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht angegeben werden. Um nun endlich diese so lange verzögerte Sache erledigen zu können, wird dieselbe hiemit aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte ꝛc., wo sie sich im Dienste befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater und den Vormünder zu Protokoll benennen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten A. M. Willinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Den 6. Aug. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 6. bis 13 Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	—
Kreuzersemmel	—	5	2	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	19	—	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mößl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	28	—	—	—	-	—	5	2
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	-	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 4. bis 10. Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	29	—	—	37	1	—	9	1	—	4	2
Pollmehl	1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	-	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 29. August 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	2⅔
Ein Groschenwecken	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	1
» » » 6 » . .	2	10	2
» » » 9 » . .	3	15	3
» » » 12 » . .	4	21	—

VII. Augsburger-Cours

vom 3. Sept. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		101
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .		100⅛
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	104	
Bank-Aktien	604	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	145	
detto detto » 1839 » . .	129	
Metalliq. à 5% prompt	108	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100⅛	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1715	1700
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	
detto detto à fl. 500 prompt .	116	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94½	

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. August 1840	Waizen	—	3	3	3	—	14	30	—	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	21	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 25. Aug. bis 1. Sept. 1840.	Waizen	—	269	269	269	—	15	—	13	21	11	—
		Korn	—	21	21	21	—	10	—	9	34	9	—
		Gerste	—	35	35	35	—	8	—	7	6	5	48
		Haber	—	25	25	25	—	4	—	3	54	—	—
Dingolfing	Vom 1. Sept. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	15	—	14	54	14	15
		Korn	—	6	6	6	—	9	33	9	—	8	48
		Gerste	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 21. bis 27. Aug. 1840.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	13	12	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	24	—	—	4	24
Kelheim	Vom 3. Sept. 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	14	3	13	27	13	1
		Korn	6	10	16	16	—	10	18	9	38	8	58
		Gerste	1	3	4	4	—	8	—	6	52	5	45
		Haber	—	15	15	15	—	4	28	4	23	4	17
Landau	Vom 31. August bis 7. Sept. 1840.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	13	36	13	30
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Sept. 1840.	Waizen	—	535	535	520	15	16	—	14	52	13	15
		Korn	8	52	60	58	2	9	7	8	45	8	—
		Gerste	2	218	220	210	10	7	30	7	—	6	—
		Haber	4	203	207	204	3	5	30	5	20	4	37
Mainburg	Vom 19. Aug. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	16	15	16	—	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	6	15	6	—	5	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25. Aug. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	14	36	14	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	12	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Aug. 1840.	Waizen	—	596	596	588	8	14	42	13	43	12	47
		Korn	—	43	43	43	—	9	21	9	7	8	15
		Gerste	—	56	56	56	—	6	52	6	40	6	10
		Haber	—	69	69	69	—	5	6	4	23	4	12
Vilshofen	Vom 2. Sept. 1840.	Waizen	146	250	396	344	52	15	—	13	53	11	30
		Korn	10	9	19	8	11	—	—	8	30	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Passau, Donnerstag den 17. September 1840.

Inhalt: Abschied für den Landrath von Niederbayern, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 3. Juli 1840. — Das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren. — Der Papier-Umsturz bei den Lotto-Kollekten mit Ende $18^{39}/_{40}$. — Beschlagnahmen. — Die Aufnahme der Hebammen-Kandidatinnen. — Ein in Linz in der Donau gefundener männlicher Leichnam. — Die im Landgerichte Höchstädt a. D aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen. — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in streitigen Rechtssachen. — Die Zulässigkeit der Brandversicherung der Gebäude, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung.

719.

Abschrift. Nr. 16024.

Abschied
für den Landrath von Niederbayern,
über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 3. Juli 1840.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 25. Juni bis 3. Juli d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18^{38}/_{39}$.

A. Die Kreishilfskasse-Rechnung

weiset mit Einschluß des vorjährigen Aktivrestes zu . . . . 438 fl. — kr. 2 dl.
eine Einnahme von . 3534 fl. 43 kr. — dl.
eine Ausgabe von . . 2350 fl. — kr. — dl.
sohin einen Aktivrest von 1184 fl. 43 kr. — dl.
dann einen Vermögensstand von . . . 17861 fl. 43 kr. 2 dl.
nach, und ist von dem Landrathe richtig befunden worden.

Digitized by Google

Die Resultate der Rechnung für $18^{38}/_{39}$ sind daher in die Rechnung für $18^{39}/_{40}$ überzutragen.

B. Die Rechnungen für die Kreisfonds für $18^{38}/_{39}$.

In gleicher Weise wurden die Rechnungen über die Kreisfonde für $18^{38}/_{39}$ von dem Landrathe als vollkommen richtig anerkannt und zwar:

a. über die Fonde für nothwendige, gesetzlich gebotene Zwecke mit:

einer Einnahme von . 553302 fl. 18 kr. 3 dl.
einer Ausgabe von . 541481 fl. 25 kr. 2 dl.

und mit einem Aktivreste von . . . 11820 fl. 53 kr. 1 dl.
worunter aber . . . 1271 fl. 2 kr. 2 dl.
Netto-Einnahmen aus der III. Finanzperiode et retro begriffen sind, welche die Natur fakultativer Kreisfonds angenommen haben und bereits in der nachgenannten Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke für $18^{38}/_{39}$ in Einnahme erscheinen, so zwar, daß der eigentliche in die nächste Rechnung des Jahres $18^{39}/_{40}$ übergehende Aktivrest für nothwendige Zwecke nur in . . . . 10549 fl. 50 kr. 3 dl. besteht; —

b. über die Fonde für fakultative Zwecke mit:

einer Einnahme von . 34226 fl. 34 kr. 3 dl.
einer Ausgabe von . 20644 fl. 4 kr. — dl.

und mit einem Aktivreste von . . . 13582 fl. 30 kr. 3 dl.

II.
Steuer-Principale für das Jahr $18^{39}/_{40}$.

Für das Jahr $18^{39}/_{40}$ berechnet sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Niederbayern vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen $18^{38}/_{39}$ und $18^{39}/_{40}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf . . . . 848508 fl. — kr. — dl. und sonach ein Steuerprocent auf . . . 8485 fl. — kr. — dl.

III.
Bestimmungen der Kreis-Ausgaben für $18^{40}/_{41}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{40}/_{41}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen.

A.
Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke:

Cap. I.
Etat des Justizministeriums.

§. 1. Appellationsgerichte 47644 fl. 45 kr. — dl.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . . . . 28622 fl. 30 kr. — dl.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben . . . . . 266 fl. 41 kr. 2 dl.
Summa des Cap. I. . 76533 fl. 56 kr. 2 dl.

Cap. II.
Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge
I. der Landrichter einschließlich der durch Unsere Verordnung vom 25. August 1838 Art I. und II. neu bewilligten Familiengelder . . . . 93638 fl. 39 kr. 1 dl.
Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. obiger Verordnung . 6364 fl. — kr. — dl.

Digitized by Google

II. Ständige Gehalte u. Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkten u. Aktuare . . .	36880 fl.	— kr.	— dl.
III. Gehalte und Funktions-Bezüge der Gerichtsdiener . . .	25781 fl.	24 kr.	— dl.
§. 2. Allgemeine Regieausgaben der Landgerichte	8429 fl.	17 kr.	3 dl.
§. 3. Ständige Bauausgaben	529 fl.	30 kr.	2 dl.
Summa des Cap. II.	171622 fl.	51 kr.	2 dl.

Cap. III.
Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten .	34750 fl.	2 kr.	— dl.
§. 2. Schullehrerseminar	6837 fl.	13 kr.	— dl.
§. 3. Teutsche Schulen .	37484 fl.	— kr.	— dl.
§. 4. Ständige Bauausgaben	34 fl.	— kr.	— dl.
Summa A.	79105 fl.	15 kr.	— dl.

B. Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsärzte .	1684 fl.	30 kr.	— dl.
§. 2. Landgerichtsärzte .	16521 fl.	— kr.	— dl.
Summa B.	18205 fl.	30 kr.	— dl.

C. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau . .	4800 fl.	— kr.	— dl.
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre .	200 fl.	— kr.	— dl.
Summa C.	5000 fl.	— kr.	— dl.

D. Straßen- und Brückenbau.

§. 1. Auf Administration	13504 fl.	— kr.	— dl.
§. 2. Auf Unterhaltung			
I. der Straßen . .	94726 fl.	— kr.	— dl.
II. der Brücken . .	7672 fl.	43 kr.	— dl.
III. Reservefond .	5724 fl.	17 kr.	— dl.
Summa D.	121627 fl.	— kr.	— dl.
Hiezu die Summe C.	5000 fl.	— kr.	— dl.
„ „ „ B.	18205 fl.	30 kr.	— dl.
„ „ „ A.	79105 fl.	15 kr.	— dl.
Summa Cap. III.	223937 fl.	45 kr.	— dl.

Cap. IV.
Land-Bauten.

§. 1. Unterhaltung . .	33288 fl.	— kr.	— dl.
§. 2. Reservefond . . .	— fl.	— kr.	— dl.
Summa Cap. IV.	33288 fl.	— kr.	— dl.

Cap. V.
Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	500 fl.	— kr.	— dl.
§. 2. Diäten u. Reisekosten	1640 fl.	— kr.	— dl.
Summa Cap. V.	2140 fl.	— kr.	— dl.

Cap. VI.
Verpflegung der Heimathlosen

2000 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.
Allgemeiner Reservefond.

Für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

141 fl. 37 kr. 1 dl.

Wiederholung.

Cap. I. . . .	76533 fl.	56 kr.	2 dl.
„ II. . . .	171622 fl.	51 kr.	2 dl.
„ III. . . .	223937 fl.	45 kr.	— dl.
„ IV. . . .	33288 fl.	— kr.	— dl.
„ V. . . .	2140 fl.	— kr.	— dl.
„ VI. . . .	2000 fl.	— kr.	— dl.
„ VII. . . .	141 fl.	37 kr.	1 dl.
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke . . .	509664 fl.	10 kr.	1 dl.

B.
Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

Digitized by Google

a) Passau 150 fl.		
b) Landhut 1960 fl.		
c) Straubing 495 fl.	2605 fl. — kr. — dl.	
2. Für Bezirkswege . .	4000 fl. — kr. — dl.	
3. „ Errichtung der Irrenanstalt . .	6000 fl. — kr. — dl.	
4. „ den Taubstummen-Unterricht . . .	500 fl. — kr. — dl.	
5. Reiseunterstützung für Lehrer an den technischen Schulen . .	200 fl. — kr. — dl.	
6. Für Leinwandfabrikation	700 fl. — kr. — dl.	
7. Zur Beförderung der Blutegelzucht . . .	320 fl. — kr. — dl.	
8. Für einen Freiplatz in der Blindenanstalt zu München	125 fl. — kr. — dl.	
9. Für die 2 Freiplätze im v. Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder	200 fl. — kr. — dl.	
10. Stipendien für Zöglinge an der polytechn. Schule in München .	300 fl. — kr. — dl.	
11. Ordentlicher Beitrag für das Krankenhaus und die Gebäranstalt in Landshut . . .	900 fl. — kr. — dl.	
12. Außerordentlicher Ergänzungs-Beitrag zu den 1800 fl., welche an das Krankenhaus u. die Gebär-Anstalt in Landshut für $18^{37}/_{38}$ u. $18^{38}/_{39}$ zu bezahlen sind, jedoch mit Vorbehalt der für die Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ noch zu erhebenden Rechnungsresultate .	500 fl. — kr. — dl.	
Reservefond für fakultative Zwecke . . .		548 fl. 22 kr. 3 dl.
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für fakultative Zwecke . .		16898 fl. 22 kr. 3 dl.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A.

Der Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Anschlag der Dienstwohnungen u. Dienstgründe	2557 fl. 10 kr. — dl.
2. Allgemeiner Nettoaversalzuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge u. andere Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel u. mit Inbegriff der zugegangenen Besoldung für den neu angestellten Appellationsgerichts-Rath, dann des Gehaltes von 592 fl. für den bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut in Folge Unserer Entschließung v. 16. Aug. l. J. zugegangenen Assessor, sowie des Mehrbetrages an Besoldungen des Appellationsgerichtspersonals u. der Kreis- u. Stadtgerichtsräthe in Folge d. Vorrückung in höhere Besoldungsklassen .	430401 fl. 29 kr. 3 dl.

Digitized by Google

3. Zuschuß der Staatskasse für die durch Art. I. u. II. der Verordnung v. 25. Aug. 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von patrimonialgerichtlichen u. patrimonialamtlichen Familien	3420 fl. 26 kr.	2 dl.
4. Besonderer Nettoaversalzuschuß der Staatskasse:		
a) für die durch Art. III. der angeführten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen . .	6364 fl. — kr.	— dl.
b) für die neu gebildeten 7 Landgerichte u. Physikate im Niederbayer. Regierungsbezirke .	27497 fl. 6 kr.	— dl.
c) für den neu bewilligten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Passau I. . .	140 fl. — kr.	— dl.
d) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staatsstraßen . .	977 fl. — kr.	— dl.
e) für Diäten u. Reisekosten der Landräthe .	1640 fl. — kr.	— dl.
f) für Verpflegung der Heimathlosen . .	2000 fl. — kr.	— dl.
5. Holzreichniß d. Staatsärars an die Schule in Osterhofen in Folge der Erwerbung der Damenstiftsgüter . .	20 fl. 15 kr.	— dl.
6. Kreis-Umlage zu 4 1/6 Proz. des Steuerprinzipals, deren Erhebung Wir hiemit anordnen, im Nettobetrage von .	34646 fl. 43 kr.	— dl.
Summa der Deckungsmittel für nothwendige Zwecke	509664 fl. 10 kr.	1 dl.

B.

Der Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Voranschlägige Einnahme an Aktivausständen aus der II. u. III. Finanzperiode .	2500 fl. — kr.	— dl.
2. Der noch verfügbare Reservefond für fakultative Zwecke nach Inhalt des Landrathsabschiedes v. 8. Juli 1839	539 fl. 24 kr.	3 dl.
3. Kreisumlage zu 1 2/3 Proz. der Steuerprinzipalsumme im Nettobetrage von . . . deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.	13858 fl. 58 kr.	— dl.
Summa der Deckungsmittel für fakultative Zwecke	16898 fl. 22 kr.	3 dl.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen.

1) Unsere Regierung von Niederbayern wird, dem Antrage des Landrathes entsprechend, den Kassebestand der Kreishilfskasse durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, dabei aber zur Beseitigung unbegründeter Anmeldungen auf die Vorbedingnisse aufmerksam machen, welche

Digitized by Google

Anspruch auf Darlehen aus der Kreishilfskasse gewähren.

2) Nachdem in dem Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder zwei Knaben aus Niederbayern aufgenommen sind, so können Wir das Bedenken Unseres Landrathes gegen die Verabfolgung der Beiträge aus fakultativen Fonden an die genannte Anstalt nicht für gegründet erachten.

3) Wir haben in den Jahren $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ nur außerordentliche Vorschüsse für die Zwecke der Erziehung und Bildung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte seinerzeitiger Rückerstattung aus Kreismitteln bewilliget, wie dieß im Landrathsabschiede v. 26. November 1838 Ziff. V. Nr. 1 bestimmt ausgesprochen ist. Unser Landrath von Niederbayern ist demnach im Irrthume, wenn er diese Beiträge für Zuschüsse erklärt.

Noch weniger aber vermögen Wir Uns die von dem Landrathe aufgestellte Behauptung einer in dem jüngsten Landtagsabschiede gegebenen Allerhöchsten Zusicherung ähnlicher Zuschüsse für die Zukunft zu erklären, da der erwähnte Abschied hievon durchaus keine Erwähnung macht. — Wir haben dem Unterrichte und der Bildung Unserer Unterthanen zu allen Zeiten besondere Sorgfalt zugewendet, und diese Sorgfalt nicht nur durch die zur Verbesserung des Schulwesens getroffenen Anordnungen, sondern auch durch beträchtliche Erhöhung der den Kreisschulfonds aus der Staatskasse früher bewilligt gewesenen Dotation bethätiget, können Uns aber nicht veranlaßt finden, von der gesetzlich bestehenden Scheidewand zwischen Staats-, Kreis- und Gemeindelasten Umgang zu nehmen.

4) Unsere Regierung von Niederbayern wird auf die Unterhaltung der Landshuter-Beilngrieser-Straße, welche sich nach dem Ausspruche des Landrathes in üblem Zustande befinden soll, ein besonderes Augenmerk richten.

5) Einer Erhöhung des Strassen-Unterhaltungs-Etats für Niederbayern vermögen Wir in Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode um so weniger statt zu geben, als bei der Vertheiluag der bewilligten Gesammt-Summe die klimatischen Verhältnisse sowohl, als die Kosten des Materials und die Benützung der Strassen in allen Bezirken bereits geeignete Berücksichtigung gefunden haben.

6) Unsere Regierung von Niederbayern hat bei Verwendung der für die Unterhaltung der Bezirkswege ausgesetzten Summe auf die Wünsche des Landrathes geeigneten Bedacht zu nehmen und nicht minder

7) für verzinsliche Anlegung der zur Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt advmassirten Summen in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Dem von Unserem Landraths beantragten Ankauf von $3^1/_2$ prozentigen unaufkündbaren Staats-Obligationen aus den erwähnten Geldern können Wir jedoch Unsere Zustimmung nicht ertheilen.

8) Da in Bogen die Seidenzucht bereits erwünschte Fortschritte gemacht hat, und befriedigende Proben ihrer Leistungen zur Vorlage gekommen sind, so können Wir die Aeußerung Unseres Landrathes, daß das Klima und der Boden in Niederbayern für die Maulbeerbaumpflanzung nicht geeignet seyen, für begründet nicht erkennen.

Digitized by Google

Wir erwarten vielmehr, daß Unsere Regierung von Niederbayern die Belebung, Verbreitung und Vervollkommnung dieses zu Regensburg in dem besten Gedeihen aufblühenden wichtigen Industrie-Zweiges durch Belehrung und Ermunterung zur besonderen Aufgabe sich machen werde.

9) Nachdem die für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim ausgesetzten Beträge aus den früheren Jahren noch nicht verwendet sind, so wird Unsere Regierung von Niederbayern in dem Kreis-Intelligenz-Blatte eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um diese Stipendien erlassen.

10) Die auf den Etat der fakultativen Zwecke gesetzten 500 fl. für die Gebär-Anstalt zu München sind für diese Anstalt in ihrer Eigenschaft als Hilfsinstitut der Hebammenschule bestimmt, an welcher auch die Hebammen von Niederbayern Unterricht erhalten; es hat demnach auch der Kreisfond von Niederbayern einen verhältnißmäßigen Betrag zur Unterhaltung dieser nicht genügend dotirten Anstalt zu entrichten.

Wir vertrauen, daß Unser Landrath von Niederbayern dieses Sachverhältniß bei seiner nächsten Versammlung näher würdigen und demzufolge der Uebernahme der betreffenden Ausgabe auf den Etat für fakultative Zwecke weiteren Widerspruch nicht entgegenstellen werde.

VI.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Der Voranschlag der Ausgaben auf Staatsstrassen ist ohne Erinnerung geblieben, und daher nach den ertheilten Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

1) Die Wünsche des Landrathes, bezüglich der Herstellung von Verbindungswegen zwischen dem Vils- und Kohlbachthale, dann zwischen Konzell und Engelmar, so wie von der Distriktsstrasse nach Heubach, hat Unsere Regierung von Niederbayern näherer Prüfung zu unterstellen, und zu diesem Behufe die erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

2) Die Verlegung des Schullehrerseminars zu Straubing in das ehemalige Malteser-Gebäude unterliegt der Instruction bis zu deren Beendigung Unsere deßfallsige Entschließung vorbehalten bleibt.

3) Es ist Uns genehm, daß die Ergebnisse des Wirkens der in Niederbayern bestehenden Sparkassen alljährlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Unsere Regierung von Niederbayern hat sich übrigens bisher schon die möglichste Verbreitung der Sparkassen mit befriedigendem Erfolge angelegen seyn lassen, auch die Verfügung, daß in den Dienstboten- und Wanderbüchern das Einlegen in die Sparkassen als eine empfehlende Eigenschaft des Inhabers bemerkt werde, schon vor mehreren Jahren getroffen, und den Vollzug bis jetzt unausgesetzt überwacht.

Dem deßfallsigen Antrage des Landrathes ist daher bereits entsprochen.

Aus den Uns vorgelegten Verhandlungen Unseres Landrathes von Niederbayern haben Wir übrigens mit besonderem Wohlgefallen dessen fortwährendes Bestreben ersehen, innerhalb der Gränzen des ihm gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungs-Kreises mit umfassender und

Digitized by Google

umsichtsvoller Prüfung der seiner Berathung untergebenen Gegenstände Unseren landesväterlichen Absichten vertrauend entgegen zu kommen, und geben demselben hierüber und über die dadurch auf's Neue bewährte Treue und Anhänglichkeit Unsere Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen.

Aschaffenburg den 1. Septbr. 1840.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. v. Maurer, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
der exped. geh. Sekretär
P. Heramer.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern.

Ueber dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 3. Juli 1840.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

720.

(Das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808, das Einhängen des Radschuhes betreffend, (Regierungsblatt 1809 S. 9) die Anwendung der Radschleifsperren zu Hemmung des Umlaufes der Hinterräder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren zu gestatten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und tritt von dem Tage ihrer Verkündung an in Wirksamkeit.

Aschaffenburg den 1. September 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

721.

Ad Nro. 238.

An sämmtl. Landgerichte, Rentämter, Magistrate und Patrimonialgerichte von Niederbayern.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Kollekten mit Ende $18^{39}/_{40}$ betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ministerial-Rescript der Finanzen vom 21. August 1826, ausgeschrieben im Kreisintelligenzblatte vom 29. desselben Monats und Jahres Seite 402, werden sämmtliche hier benannte Aemter beauftragt, je nachdem sie den Collekten zunächst gelegen sind, am Schlusse des laufenden Etatsjahres $18^{39}/_{40}$ den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bei den Lotto-Kollekten wie alljährlich vorzunehmen und hiebei dem Ansuchen der Lotto-Kollekteure jedesmal genau und pünktlich zu entsprechen.

Landshut am 6. Sept. 1840.

Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

722.

Ad Num. 20394.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript ddo. 28. Aug. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Erlangen verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme

„Nro. 3 der Zeitschrift für Protestantismus „und die Kirche vom 29. Juli 1839“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 4. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

723.

Ad Num. 20393.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 28. Aug. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Lindau verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Rolandsknappen, dramatisirtes Märchen „in drei Akten von Karl Wilhelm Vogt, „Constanz in der Seemüller'schen Buch„handlung 1840“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 4. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

724.

Ad Num. 20549.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufnahme der Hebammen-Kandidatinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrfach vorgekommen ist, daß Hebammen-Kandidatinnen die Aufnahme in die Hebammenschule nachgesucht haben, ohne den vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere rücksichtlich der Wahl und Unterstützung durch die Gemeinden genügen zu können, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern zur genauen Beachtung der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jäner 1816 über das Heb-

Digitized by Google

ammenwesen (Döll. Verordn.-Samml. B. XV. Th. I. S. 186) angewiesen.

Landshut den 7. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

725.

Ad Num. 20819.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen in Linz in der Donau gefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. k. österreichischen ob der Enns'schen Landesregierung vom 22. v. M. wurde am 24. Juni h. Js. in Linz der Leichnam einer unbekannten Mannsperson aus der Donau an das Land geworfen, welche etwa 3 — 4 Wochen im Wasser gelegen seyn mochte.

Indem man hiervon die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises in Kenntniß setzt, und denselben nachstehend eine Beschreibung dieser Leiche mittheilt, werden dieselben beauftragt, sogleich die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und deren Resultat innerhalb sechs Wochen zu berichten.

Landshut den 10. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beschreibung des fraglichen Leichnams und dessen Kleidungsstücke.

Derselbe ist männlichen Geschlechts von großer starker Statur in einem Alter von etlich 40 Jahren, den Kopf mit dunkelbraunen Haaren spärlich besetzt, die Nase klein, der Mund mit allen Zähnen und oberhalb mit einem lichten Schnurrbarte versehen; an beiden Ohren befanden sich kleine goldene Ohrringe.

Da dieser Leichnam nach Aeußerung der Aerzte bei drei bis vier Wochen schon im Wasser gelegen ist, so kann eine nähere Beschreibung nicht gemacht werden.

Am Leibe hatte er ein grobleinernes Hemd, welches vorne beim Ausschnitte mit den Buchstaben P. W. gemerkt, und um den Hals, so wie den Händen mit messingenen Hafteln geschlossen war, eine nankinene Hose, welche keinen Latz hatte, sondern mit weißleinernen Knöpfen versehen, und in Falten gelegt war; hieran befand sich ein lederner Hosenträger; die Fußbedeckung bestand aus weißzwirnenen Halbstrümpfen (Socken), woran gleichfalls die Buchstaben P. W. genäht waren, und kühledernen Stiefeln.

726.

Ad Num. 20602.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die im Landgerichts-Bezirke Höchstädt a. D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibs-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Unterlietzheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, wurden am 3. August d. Js. zwei

Digitized by Google

taubstumme Weibspersonen aufgegriffen, deren Herkunft gänzlich unbekannt ist.

Die jüngere derselben ist des Schreibens etwas kundig, und hat den Namen Theresia Stangel ganz leserlich niedergeschrieben; ihre Heimath konnte aber bis jetzt nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden.

Unter Anfügung der nachstehenden Personal-Beschreibung werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes beauftragt, nachzuforschen, ob diese beiden Individuen nicht etwa ihren Polizei-Bezirken angehören, und ist innerhalb 6 Wochen das Resultat der angestellten Nachforschungen anzuzeigen.

Landshut, am 7. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Personal-Beschrieb

nachstehender bei dem k. Landgerichte Höchstädt a. D. eingebrachten und dortselbst in Detention befindlichen zweien taubstummen Weibspersonen.

1.

Die ältere derselben scheint 25 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, von ganz stumpfsinnigem wilden Aussehen, hat struppige, schwarzbraune Haare, schmale Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen: etwas schielend.

Am Leibe trägt dieselbe ganz schlechte zerlumpte Kleidung, als: eine ganz alte Barthaube mit schlechten schwarzen Bändern, um den Kopf ein altes baumwollenes Halstuch von blauen und braunen Streifen, ein leinernes ganz abgetragenes schwarzes Halstuch, einen leinernen Spenser mit rothen Streifen und Haften, mit weißer Leinwand angestückt, ein roth leinernes Leibl, einen werchenen Schurz, blau gefärbt, einen rothen derlei Rock, und blaue Strümpfe.

2.

Die jüngere mag 20 bis 22 Jahre alt seyn, ist mittlerer Statur, hat schwarzbraune kurze Haare, graue Augen, rundes Gesicht, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne und etwas kleiner als die vorige.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe eine alte Barthaube mit schwarzen Bändern, und um diese ein ganz altes rothes Sacktuch mit weißen Streifen, um den Hals ein schwarzleinernes Halstuch und am Leibe einen leinernen roth und grau gestreiften Spenser, ein altes Unterleibl von rother und blauer Farbe, einen flächsenen roth, blau und weiß gestreiften Schurz, und einen werchenen rothen Rock, dann blau und weiß gestreifte Strümpfe.

Uebrigens sind auch diese Kleider ganz schmutzig und zerlumpt, und beide sind ohne Schuhe.

727.

Ad Num. 20759.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in streitigen Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei den k. Landgerichten Mallersdorf und Rottenburg ist dem k. Advokaten Fink in Mallers-

**)

Digitized by Google

dorf übertragen worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut den 9. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

728.

Ad Num. 20797.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zulässigkeit der Brandversicherung der Gebäude, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. d. M. Nr. 15,729 können Gebäude, in welchen sogenannte congrevische Zündhölzchen fabrizirt, resp. die Materialien hiezu aufbewahrt werden, von der Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt nicht ausgeschlossen werden.

Da aber die Fabrikation der congrevischen Zündhölzchen anerkannt höchst feuergefährlich ist, so ist bei Anlegung von Fabriken zu deren Erzeugung dafür Sorge zu tragen, daß dieselben aus der Nähe von Wohnhäusern entfernt werden.

Landshut am 10. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstesnachrichten.

729.

Seine Majestät der König haben sich unterm 25. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Landrichtersstelle zu Abensberg den bisherigen Landrichter zu Lohr, Georg Henneberger, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen; dann unterm 1. September l. J. auf die erledigte II. Assessorstelle bei dem Landgerichte Kötzting den II. Landgerichts-Assessor in Wegscheid, Friedrich Abelmannsberger, zu versetzen, und zum II. Assessor des Landgerichts Wegscheid den Advokaten in Cham, Ludwig v. Boithenberg, seiner Bitte entsprechend, zu ernennen.

III. Ordensverleihung.

730.

Seine Majestät der König haben unterm 13. August l. J. dem vormaligen Gendarmerie-Brigadier und dermaligen Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Paßau II., Christoph Bräundl, in allergnädigster Anerkennung seiner während dessen vieljähriger Dienstleistung im Gendarmerie-Corps um die öffentliche Sicherheit erworbenen vielfältigen Verdienste die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

IV. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

731. Zur Verakkordirung der Reparaturen an der Kirche und der Kirchhofmauer von

Digitized by Google

Steinbach, welche auf 421 fl. 45 kr. veranschlagt ist, steht Commission auf den 25. Sept. d. J. Früh 9 Uhr dahier an, bis wohin die Voranschläge dahier eingesehen werden können.

Unbekannte Akkordanten haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und es wird bemerkt, daß jedenfalls die Kirchenreparatur heuer noch beendigt werden muß.

Am 9. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

---

732. Zufolge höchster Weisung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom $^{5}/_{22}$. d. M. sollen Bauställe in dem Pfarrhofe zu Zeholfing in einem Anschlage zu 291 fl. 12 kr. öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Diese Versteigerung wird

Donnerstag den 24. Sept. d. Js.

von Vormittag 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei vorgenommen, und kautionsfähige Werkverständige, welche den Bau zu übernehmen Lust haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kostenvoranschläge ꝛc. in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können.

Adldorf den 26. August 1840.

Graf von Arco'sches Patrimonialgericht Adldorf.

Butz.

---

733. Die ledige Inwohnerstochter Anna Maria Ginzinger von Waltertshofen gebar am 11. Juni 1830 außerehelich einen Sohn, Namens Georg.

Zufolge Entschließung des k. Appellationsgerichts des ehemaligen Regenkreises vom 30. Juni 1835 wurde der Lehrer Barthlmä Kreis von Waltertshofen als Vormünder aufgestellt und hierorts verpflichtet.

Derselbe erklärte unterm 28. September praes. 1. Oktober vor. Js. in einer Eingabe, daß er weder die Mutter noch den Knaben kenne, und den Aufenthalt derselben ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausfindig machen könne. Es wird nun dieselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte, wo sie sich gegenwärtig befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater zu benennen und die Ansprüche an denselben zu bezeichnen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten M. Ginzinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Am 7. August 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

v. Egger, Verweser.

---

734. In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 24. praes. 30. Mai. l. J. werden die nachbeschriebenen Neubauten des Pfarrhofes zu Inkofen an der kleinen Laber am

Donnerstag den 17. künftigen Monats Vormittags 9 Uhr

beim unterfertigten Landgerichte an den Wenigstnehmenden nach der allerhöchsten Verordnung

Digitized by Google

vom 29. April 1833, Regierungsblatt S. 412, öffentlich versteigert, wozu die obrigkeitlich konzessionirten Werkmeister der Umgegend eingeladen werden.

Die zu versteigernden Neubauten sind:

1) das Pfarrhaus,
2) eine neue Pferdestallung mit Gsottboden auf demselben, eben so breit wie der bestehende Getreidstadel und Kuhstall,
3) ein neues Wasch- und Backhaus.

Die Bedingungen werden am Versteigerungstermine kund gegeben, bis wohin, und an welchem Termine die bei den Akten befindlichen Grund- und Situationspläne mit Kosten-Voranschlägen dahier eingesehen werden können.

Am 13. April 1840.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Galler, Landrichter.

---

735. Es wird zu Ende dieß Monats der Jagd- und Forstdienst bei hiesiger Gutsadministration frei, daher sich taugliche Individuen hierum melden können im Schloß Niederhatzkofen, k. Landgerichts Rottenburg.

Niederhatzkofen den 1. Sept. 1840.

Patrimonialgericht Niederhatzkofen.

Frhr. v. Kreittmayr.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 13. bis 20 Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	—
Kreuzersemmel	—	5	2	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Batzenlaib	1	17	3	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mößl		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	30	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 11. bis 17. Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quil.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	2
Ein Groschenwecken . .	—	25	1	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	1	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 5. Sept. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	25	2
» » 4 » . .	1	2	—
» » 6 » . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 10. Sept. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		101
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .		100½
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	100	
Bank-Aktien	600	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	142	
detto detto » 1839 » . .	127	
Metalliq. à 5% prompt	107⅜	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100¼	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1700	
detto 1 Mt.		1705
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	61	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103½	
detto detto à fl. 500 prompt .	116	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	93½

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Augnst 1840	Waizen	—	3	3	3	—	14	30	—	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	21	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 1. bis 7. Sept. 1840.	Waizen	—	129	129	129	—	14	42	13	20	12	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	—	9	25	9	—
		Gerste	—	27	27	27	—	7	50	7	31	7	6
		Haber	—	18	18	18	—	4	36	4	13	4	—
Dingolfing	Vom 1. Sept. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	15	—	14	54	14	15
		Korn	—	6	6	6	—	9	33	9	—	8	48
		Gerste	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 28. Aug. bis 3. Sept. 1840.	Waizen	—	8	8	8	—	13	15	—	—	13	15
		Korn	—	8	8	8	—	8	12	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	30	—	—	4	24
Kelheim	Vom 10. Sept. 1840	Waizen	—	21	21	21	—	13	33	13	12	12	52
		Korn	—	4	4	4	—	9	54	9	45	9	36
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	5	5	4	38
		Haber	—	4	4	4	—	4	18	4	11	4	—
Landau	Vom 8. bis 14. Sept. 1840.	Waizen	—	62	62	62	—	15	—	14	30	14	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	30	6	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Sept. 1840.	Waizen	15	362	377	365	12	16	—	15	7	13	37
		Korn	2	41	43	40	3	9	35	9	—	8	25
		Gerste	10	150	160	156	4	7	22	7	—	6	25
		Haber	3	140	143	143	—	5	7	4	37	4	15
Mainburg	Vom 2. Sept. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	16	16	16	—	9	—	8	45	8	30
		Gerste	—	5	5	5	—	5	36	5	30	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	30	5	15	5	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25. Aug. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	14	36	14	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	12	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Sept. 1840.	Waizen	8	449	457	450	7	14	22	13	22	12	40
		Korn	—	31	31	31	—	9	34	9	30	9	4
		Gerste	—	86	86	86	—	6	46	6	23	6	5
		Haber	—	126	126	126	—	5	11	4	27	4	1
Vilshofen	Vom 9. Sept. 1840.	Waizen	52	174	226	208	18	14	45	13	42	12	30
		Korn	11	5	16	9	7	9	48	8	36	7	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Passau, Donnerstag den 24. September 1840.

Inhalt: Die Störung der Sonntagsfeier. — Die sächsischen 1/6-Thaler oder 4 Groschenstücke. — Die Resultate der Distrikts-Gemeindeumlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Mallersdorf pro 18³⁹/₄₀ et 18⁴⁰/₄₁. — Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken, Stege und Sicherheits-Geländer. — Beschlagnahmen. — Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1840. Dienstesnachricht.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

736.

Ad Num. 20796.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Störung der Sonntagsfeier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erläuternder Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sich auch auf die Dauer der nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen erstrecke, nachdem diese einen Bestandtheil des sonntägigen Gottesdienstes bilden.

Es erhalten mithin sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern die Weisung, die gegen die Störung der Sonntagsfeier bestehenden Verordnungen auch während der nachmittägigen Christenlehren strenge handhaben zu lassen und insbesondere keine lärmenden Belustigungen während derselben zu dulden.

Landshut den 13. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21151.

(Die sächsischen 1/6 Thaler oder 4 Groschenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. sächsischen Finanzministeriums vom 3. v. M., die sächsischen 1/6 Thaler oder 4 Groschenstücke betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit besonders die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sich noch vor dem Abflusse der anberaumten Frist der fraglichen Münzsorte entledigen können.

Landshut den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Verordnung.

Die Herabsetzung der hierländischen Conventions-1/6 auf den Nennwerth im 14Thalerfuße und die deßfallsige Einlösungsfrist betreffend, vom 3. August 1840.

Das Finanz-Ministerium findet, auf den Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. v. Mts., das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu dem seitherigen u. s. w. betreffend, sich bewogen,

vom 1. Dezember d. Js. an die Conventions-Einsechstel-Thalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14Thalerfuße herabzusetzen, und deßhalb Folgendes anzuordnen.

§. 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 30. November d. Js. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 fl. Fuße Giltigkeit habende Geldsorten einzuwechseln.

§. 2.

Mit dieser Einwechslung (§. 1) werden sämmtliche Hauptzoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuer-Aemter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hiesiger Lande, und insoferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Haupt-Auswechslungskassa zu Dresden hiemit beauftragt.

§. 3.

Bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30. November d. Js. die hierländischen Conventions-1/6 sowohl als Währung nach dem 20 fl. Fuße, als auch im Courantwerthe nach dem 14Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes noch ferner angewendet werden; es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an bis zum 1. Dezember d. Js. nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den abzuliefernden Überschußgeldern einzusenden, oder bei einer der §. 2 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Kassa-Behörden umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich, wäre behufs der weiteren, hierüber zu treffenden Bestimmung der dießfallsige Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions-1/6 längstens binnen acht Tagen nach Ablauf des §. 1 geordneten Einlösungsfrist stattzufinden, im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden, oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14Thalerfuße in Ansatz kommen.

§. 4.

Vom 1. Dezember d. Js. an ist den Conventions-Einsechstel-Thalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „sächsisch Courant im 14Thalerfuß“ beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch

gitized by Google

als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden am 3. August 1846.

Finanz-Ministerium.

(Gez.) v. Zeschau.

contrasign. Wirken.

738.

Ad Nro. 19167.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeindeumlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Mallersdorf pro $18^{38}/_{39}$ et $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Vorschrift im Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 Art. XII. werden die Resultate der in rubro genannten Rechnungen hier nachfolgend öffentlich bekannt gegeben:

I. Rechnung pro $18^{38}/_{39}$.

Einnahmen.

1. Aktivrest v. Jahre $18^{37}/_{38}$	140 fl. — kr.	1 hl.
2. an Aktiv-Rückständen	2 fl. 38 kr.	— hl.
3. „ Ersatzposten	66 fl. 55 kr.	— hl.
4. „ Konkurrenz-Beiträgen u. resp. Distriktsumlagen	892 fl. 40 kr.	2 hl.
Summa	1102 fl. 13 kr.	3 hl.
Nach Abzug der Ausgaben ad	851 fl. 39 kr.	— hl.
ergibt sich ein Aktiv-Kassa Rest von	250 fl. 34 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung	25 fl.	— kr. — hl.
2. an den Distrikts-Armenfond	114 fl. 16 kr.	— hl.
3. auf Gesundheits-Polizei, Unterhalt der Irren, Impfkosten, Hebammenbeiträge	695 fl. 44 kr.	— hl.
4. auf Rückstände	16 fl. 39 kr.	— hl.
Summa	851 fl. 39 kr.	— hl.

II. Rechnung pro $18^{39}/_{40}$.

Einnahmen.

1. An Aktivrest	250 fl. 34 kr.	3 hl.
2. „ Ersatzposten	105 fl. 46 kr.	— hl.
3. „ Distriktsumlagen und resp. Konkurrenzbeiträgen	1034 fl. 44 kr.	2 hl.
Summa	1391 fl. 4 kr.	5 hl.
Hievon abgezogen die Ausgaben mit	879 fl. 38 kr.	— hl.
verbleibt ein Aktiv-Kassa-Bestand von	511 fl. 26 kr.	5 hl.

welcher allein zugleich den Vermögensstand bildet.

Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung	25 fl.	— kr. — hl.
2. an den Distrikts-Armen-Fond	200 fl.	— kr. — hl.
3. auf Gesundheits-Polizei, Unterhalt der Irren ꝛc.	613 fl. 58 kr.	— hl.
4. auf Rückstände	40 fl. 40 kr.	— hl.
Summa	879 fl. 38 kr.	— hl.

Landshut den 9. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer der Innern.

Beister, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

739.

Ad Num. 20987.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken, Stege und Sicherheits-Geländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern werden auf die bestehenden Vorschriften über die Reparatur der Straßen, Wege, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer aufmerksam gemacht, und angewiesen, sich von den in ihrem Bezirke obwaltenden Gebrechen

Digitized by Google

ungesäumt genaue Kenntniß zu verschaffen, und deren Beseitigung im Laufe des Monats Oktober unfehlbar zu bewerkstelligen.

Landshut am 10. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

740.

Ad Num. 21083.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 9. Sept. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Polizei-Direction München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahr-
„heit, entfaltet durch die Predigt des hochwür-
„digsten Fr. Philipp Nicola, des Minoriten-
„Ordens römischer Provinz und apostolischer
„Missionär aus Konstantinopel am Feste
„Christi-Himmelfahrt in der St. Peterskirche
„zu München. München, 1840. Verlag
„von Ignatz Joseph Lentner“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 17. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

741.

Ad Num. 20802.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript ddo. 5. Sept. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Papst und Kaiser, historischer Roman nach
„Dinocourt, frei bearbeitet von G. H. F.
„de Castres de Tersac, I. und II. Theil.
„Leipzig 1840. J. L. Hinrichs'sche Buch-
„handlung“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 13. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

742.

Ad Num. 21156.

(Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dez. l. J. wird der bestehenden Vorschrift zu Folge die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten dahier beginnen.

Digitized by Google

Die Betheiligten werden daher hierauf unter Hinweisung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1830, so wie auf die Ausschreibung vom 30. Mai 1833 (Kreis-Intell. Blatt v. J. 1833 Seite 298) hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, am 13. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Dienstesnachricht.

743.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. Sept. 1840, und im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte, wurde Franz Xaver Rieger als Gerichtshalter des Patrimonial-Gerichts II. Klasse Offenstetten hiemit bestätiget.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

744. Am 2. Juli d. Js. starb dahier Franz Fischer, ehemaliger Bierbräuer von Kammünster, weßhalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an den Rücklaß desselben machen zu können glauben, aufgefordert werden, dieselben inner 30 Tagen um so mehr dahier geltend zu machen, als auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen wird.

Dabei wird übrigens bemerkt, daß der Rücklaß des Defunkten hauptsächlich in Rechtsstreitigkeiten besteht, und dessen bisher angezeigte Schulden sehr beträchtlich sind.

Alle diejenigen, welche etwas zu dieser Verlassenschaft Gehöriges in Händen haben, werden dagegen aufgefordert, dasselbe diesseitiger Behörde auszuhändigen.

Den 5. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

745. Die ledige Inwohnerstochter Anna Maria Ginzinger von Waltertshofen gebar am 11. Juni 1830 außerehelich einen Sohn, Namens Georg.

Zufolge Entschließung des k. Appellationsgerichts des ehemaligen Regenkreises vom 30. Juni 1835 wurde der Lehrer Barthlmä Kreis von Walkertshofen als Vormünder aufgestellt und hierorts verpflichtet.

Derselbe erklärte unterm 28. September praes. 1. Oktober vor. Js. in einer Eingabe, daß er weder die Mutter noch den Knaben kenne, und den Aufenthalt derselben ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausfindig machen könne. Es wird nun dieselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte, wo sie sich gegenwärtig befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater zu benennen und die Ansprüche an denselben zu bezeichnen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten M. Ginzinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Am 7. August 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

v. Egger, Verweser.

Digitized by Google

746. Das Nutzungsrecht von dreißig Fischwässern im hiesigen Amtsbezirke wird, nachdem die bisherigen Pachte am 5. November d. J. auslaufen, auf 6 Jahre neuerlich zur Verpachtung gebracht.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Samstag den 10. Oct. d. J.

anberaumt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß allenfallsiger Pachtliebhaber gebracht wird, daß die nähern Bedingnisse am Commissions-Tage in der Rentamtskanzlei bekannt gegeben werden.

Am 9. Sept. 1840.

Königliches Rentamt Wolfstein.

Forster, Rentbeamter.

---

747. Der Häusler Michael Simeth von Allhartsmais hat sich der Gant unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Ediktstage in Folgendem festgesetzt werden:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Donnerstag den 8. Okt.;

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen diese Forderungen auf

Donnerstag den 12. Nov.;

III. Zu den Schlußverhandlungen, und zwar

a) zur Replik auf

Donnerstag den 10. Dez.;

b) zur Duplik auf

Mittwoch den 23. Dez. d. Js.

jedesmal Früh 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am 1. Ediktstage hat den Verlust der Forderung, des am 2. und 3. den Verlust der treffenden Forderungen zur Folge.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte am 1. Ediktstage zum Koncursgerichte zu übergeben.

Die Concursmasse wird übrigens durch die Hypothekforderungen absorbirt.

Am 2. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

748. Auf Antrag des Testamentserben und resp. Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing wird der Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Anton Schmal von Schöllnach, bestehend in Pretiosen, Betten, Lein- und Bettwäsche, Kleidern, Mobiliarschaft, Eisen- und Kupfer- s. a. Geschirren, Pferden, Kühen, Wägen, Schlitten, Pferdegeschirren, Getreid- und Futter-Vorräthen, nebst andern Haus- und Baumanns-Fahrnissen im Wege der öffentlichen Versteigerung entäußert, hiezu

auf den 6. Oktober d. Js.

und die folgenden Tage jedesmal von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Pfarrhause zu Schöllnach Termin bestimmt, und die Einladung an Kaufsliebhaber mit dem ausdrücklichen Beifügen erlassen, daß der Hinschlag der Gegenstände an den Meistbietenden nur gegen sogleich baare Bezahlung erfolgen werde.

Den 14. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 20. bis 27 Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2¾
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	2½
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3½
Kreuzerlaibl	—	8	1	3
Bayerlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Bestands willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	48	—	—	—	—	—	10	2
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	10	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 18. bis 24. Sept. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Polibrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	—
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	—
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	26	—	—	36	2	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Reinisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 12. Sept. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	1
Ein Groschenwecken	1	8	3
(Polibrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	20	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	3
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	4	3
» » » 6 » . .	2	9	2
» » » 9 » . .	3	14	1
» » » 12 » . .	4	19	—

VII. Augsburger-Cours

vom 17. Sept. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¾	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	590	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	140	
detto detto » 1839 » . .	125	
Metalliq. à 5% prompt	105	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	9	
detto à 3% Mt.	79½	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1610	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	99	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	115	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	94	

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Sept. 1840.	Waizen	—	4	4	4	—	15	27	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	15	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 7. bis 15. Sept. 1840.	Waizen	—	274	274	271	—	14	30	13	8	11	—
		Korn	—	27	27	27	—	10	12	9	44	9	—
		Gerste	—	74	74	74	—	7	45	7	21	6	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	30	4	7	3	48
Dingolfing	Vom 7. Sept. 1840.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	—	4	30	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	3	30	—	—
Eggenfelden	Vom 4. bis 10. Sept. 1840.	Waizen	—	27	27	27	—	14	12	13	—	12	—
		Korn	—	8	8	8	—	8	12	—	—	8	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	—	—	4	24
Kelheim	Vom 10. Sept. 1840	Waizen	—	21	21	21	—	13	33	13	12	12	52
		Korn	—	4	4	4	—	9	54	9	45	9	36
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	5	5	4	38
		Haber	—	4	4	4	—	4	18	4	11	4	—
Landau	Vom 8. bis 14. Sept. 1840.	Waizen	—	62	62	62	—	15	—	14	30	14	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	30	6	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Sept. 1840.	Waizen	12	430	442	421	21	15	52	15	—	13	25
		Korn	3	74	77	77	—	10	15	9	22	9	—
		Gerste	4	257	261	261	—	7	30	7	7	6	33
		Haber	—	129	129	129	—	5	-	4	30	4	15
Mainburg	Vom 9. Sept. 1840.	Waizen	—	61	61	61	—	15	15	15	—	13	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	5	18	5	42
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	4	12	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8. Sept. 1840.	Waizen	—	20	20	20	—	15	—	14	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	166	166	166	—	7	36	7	24	7	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Sept. 1840.	Waizen	7	482	489	489	—	11	36	12	57	12	21
		Korn	—	59	59	59	—	9	52	9	19	8	57
		Gerste	—	46	46	46	—	6	40	6	30	6	19
		Haber	—	121	121	121	—	5	4	4	30	4	10
Vilshofen	Vom 16 Sept. 1840.	Waizen	18	354	372	372	—	15	—	14	6	12	24
		Korn	7	48	55	36	19	9	48	9	16	8	6
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Passau, Donnerstag den 1. Oktober 1840.

Inhalt: Das Gesuch des Müllers Andreas Jällmayer zu Abrain, Ldg. Laufen, um Bewilligung einer Collekte wegen Zerstörung seiner Schiffmühle durch Hochwasser. — Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen. — Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen. — Die Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heirathscautionen der Unteroffiziere und Soldaten. — Die 135ste Verlooſung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den Gehalt des verarbeiteten Silbers und Goldes. — Beschlagnahmen. — Den Schuldenstand der Gemeinden. — Diensteſnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

749.

Ad Nr. 21160.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Müllers Andreas Jällmayer zu Abrain, Ldg. Laufen, um Bewilligung einer Collekte wegen Zerstörung seiner Schiffmühle durch Hochwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. d. M. haben Seine Majestät der König dem Müller Jällmayer zu Abrain, k. Ldg. Laufen, zur Wiederherstellung seiner durch Hochwasser am 28. und 29. Juli h. J. zerstörten Schiffmühle eine Kollekte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen in Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes werden daher beauftragt, diese Kollekte ungesäumt zu eröffnen, die eingehenden Beiträge unmittelbar an das k. Landgericht Laufen zu übersenden, das Ergebniß der Kollekte aber hieher termino 6 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut den 18. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

750.

Ad Num. 21161.

(Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt man das unter dem 20. Juli h. J. promulgirte Gesetz über die Münzverfassung im Königreiche Sachsen unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die wegen des Verhältnisses der künftigen sächsischen Landesmünzen zu den seitherigen sächsischen und anderen Währungen ꝛc. ergangenen Gesetze und Verordnungen sammt Reductions-Tabellen vom 21. und 23. Juli 1840, sowie das k. sächsische Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen in dem 13ten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840 aufzufinden sind.

Landshut den 18. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Werks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift ad Num. 19559.

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend,

vom 20. Juli 1840.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der unabweiblichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterwerfen, und nachdem deshalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§. 1. Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß, als bisheriger Landes-Münzfuß, gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze.

(Vereinsmünze)	. .	zu	1/7	der Mark feinen Silbers.
Einthalerstücke	. .	zu	1/14	
2/3 „ „	. .	zu	1/21	
1/3 „ „	. .	zu	1/42	
1/6 „ „	. .	zu	1/84	

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

Digitized by Google

§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Milimeter,
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ 1/6Thalerstücke „ 23 „

festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14 2/5 löthig),
bei den Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12 löthig),
bei den 1/6Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8 1/3 löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke . 10 Mark,
21 dergleichen Einthalerstücke 2 Mark,
175 „ 1/6Thalerstücke 4 Mark

wiegen.

§. 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der 2/3 und 1/3 Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanz-Ministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

drei Tausendtheilen oder 864/1000 Grän im Feingehalte und drei Tausendtheilen oder 3/10 Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück;

einen Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück, und von

einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte beim einzelnen 1/6Thalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der 2/3 - und 1/3Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergränze eintretenden Falles (§. 7) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleineren Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig

a) in Silber ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Neugroschen);
b) in Kupfer Zwei - und Ein-Pfennigstücke,

geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehrern Unsrer Staatskassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unseres Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt. Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 Mark wiegen, und in 38 10/13 Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden; eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens ein viertel Prozent betragen.

Digitized by Google

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855 ... Grane schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden; ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiters zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§. 15. Vom 1. Januar 1841 ab ist das Münzedict vom 14. May 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien der Finanzen und des Innern andurch beauftragt werden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am 20. Juli 1840.

Friedrich August.

(L. S.) v. Zeschau.

751.

Ad Num. 21419.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath der in der Ausschreibung vom 7. d. M. (Krs.-Bl. S. 544) näher bezeichneten und im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffenen beiden taubstummen Weibspersonen bereits ausgemittelt ist, so haben nunmehr die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Landshut den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

752.

Ad Num. 21497.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heirathscautionen der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerialrescriptes vom 16. d. Mts. ist der Fall vorgekommen, daß Gemeinden ein Eigenthumsrecht an den Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten ansprechen. Ein Eigenthumsrecht steht aber denselben an diesen Kautionen in Hinblick auf die allerh. Verordn. vom 18. Juni und 1. August 1823 um so weniger zu, als ein solches Zugeständniß mit dem in der Verordnung vom 30. Dezember 1822

Digitized by Google

Abs. III. bezeichnetem Zwecke dieser Kautionen nicht vereinbar wäre.

Dagegen bleibt es den Gemeinden unbenommen zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche auf dieselben in Folge der den Kindern der verlebten Unteroffiziere und Soldabewilligten Heimathsrechte fallen könnten, darauf anzutragen, daß das vom Verlassenschafts- und Vormundschaftsgerichte zu behandelnde Vermögen der Kinder in dem Kautionsverbande bleibe, und daß, in solange die Kinder sich nicht selbst ernähren und ihr Fortkommen finden, die Gemeindebehörden zur Sicherung der Heimathsgemeinden gegen Verwendungen, die dem Kautionszwecke widersprechen, und das Interesse der Gemeinden gefährden, wegen allen das Kautionskapital schmälernde Verwendungen, mit ihren Einwilligungen gehört, und daß die Urkunde über das Kautionskapital deßfalls entweder vormundschaftsgerichtlich verwahrt, oder durch die betreffende Distriktspolizeibehörde aufbewahrt werde.

Landshut am 22. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Werks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

753.

Ad Num. 21166.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratelbehörden von Niederbayern.

(Die 135ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kuratelbehörden wird nachstehend das Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. August d. J. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1. August 1840 gezogenen Obligations-Numern mit dem Auftrage kund gegeben, das Interesse der hiebei betheiligten Stiftungen und Gemeinden pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 15. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20853.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Percent.

In Folge eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oct. 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. August 1840 in der Serie 358 verloosten vierpercentigen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 4. August 1767 Nummer 4955, mit einem Drittel der Kapitals-Summe, dann de sessione 27. Sept. 1769, Nummer 9234 bis einschließig Nummer 11,386 mit den ganzen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien den 3. August 1840.

Johann Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

20853.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 358sten Serie, welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen einhundert fünf und dreyßigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

De sessione 4. August 1767, zu 4% Nummer 4955 mit 1/5 der Capitals-Summe.

De sessione 27. Sept. 1769, zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9234	9374	9478	9580	9703	9801	9918	10048	10130	10261
9237	9375	9479	9584	9707	9807	9920	10049	10133	10263
9239	9376	9482	9585	9710	9812	9923	10050	10139	10264
9244	9378	9489	9593	9718	9818	9934	10052	10145	10265
9254	9390	9492	9601	9719	9819	9940	10056	10147	10267
9256	9393	9495	9607	9720	9826	9941	10063	10149	10268
9258	9399	9496	9608	9722	9830	9944	10065	10151	10273
9259	9402	9498	9609	9723	9843	9945	10066	10153	10274
9262	9405	9503	9611	9724	9846	9948	10067	10157	10275
9263	9407	9504	9614	9725	9852	9968	10072	10162	10279
9266	9409	9505	9619	9729	9853	9977	10073	10166	10291
9270	9410	9509	9632	9730	9854	9978	10074	10176	10298
9271	9415	9515	9634	9734	9857	9979	10075	10177	10310
9279	9416	9516	9635	9735	9858	9980	10076	10182	10313
9280	9418	9518	9637	9740	9859	9982	10077	10185	10316
9283	9419	9523	9639	9747	9860	9983	10079	10191	10317
9288	9420	9525	9643	9748	9861	9991	10090	10195	10321
9292	9421	9526	9645	9750	9866	9992	10096	10198	10323
9294	9422	9534	9649	9755	9868	9995	10097	10208	10328
9298	9423	9541	9657	9758	9870	9999	10100	10213	10329
9301	9424	9542	9663	9759	9873	10002	10101	10222	10334
9307	9425	9543	9667	9763	9874	10003	10102	10233	10335
9308	9427	9544	9670	9764	9876	10010	10103	10234	10336
9309	9428	9560	9675	9765	9878	10016	10104	10243	10340
9317	9430	9563	9679	9766	9879	10040	10108	10244	10346
9318	9449	9566	9683	9785	9880	10041	10110	10245	10347
9327	9458	9570	9686	9786	9890	10042	10115	10246	10348
9328	9459	9571	9688	9787	9891	10044	10116	10249	10351
9332	9466	9574	9693	9788	9896	10045	10125	10255	10352
9340	9474	9576	9698	9793	9905	10046	10126	10256	10353
9358	9476	9578	9701	9798	9917	10047	10128	10257	10357

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

à 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
10358	10465	10567	10645	10750	10836	10955	11075	11195	11302
10361	10468	10570	10650	10752	10841	10958	11077	11196	11307
10362	10475	10579	10651	10753	10843	10960	11082	11197	11308
10363	10477	10581	10656	10754	10847	10961	11083	11199	11311
10366	10486	10585	10661	10757	10850	10971	11085	11200	11314
10368	10489	10589	10664	10764	10852	10983	11105	11201	11315
10372	10494	10590	10665	10772	10853	10984	11108	11203	11316
10374	10496	10591	10666	10774	10854	10985	11110	11204	11317
10378	10497	10592	10668	10775	10859	10997	11115	11213	11318
10379	10503	10593	10670	10780	10865	10999	11116	11215	11319
10380	10511	10594	10678	10781	10873	11011	11118	11218	11322
10385	10516	10595	10691	10791	10881	11014	11123	11222	11327
10386	10519	10599	10698	10792	10885	11017	11125	11226	11329
10388	10520	10604	10699	10793	10886	11024	11153	11227	11331
10389	10529	10605	10700	10794	10887	11027	11155	11233	11344
10396	10531	10607	10707	10796	10893	11030	11156	11235	11345
10405	10536	10614	10708	10798	10898	11038	11160	11240	11346
10414	10546	10615	10709	10799	10905	11042	11161	11244	11347
10415	10547	10618	10712	10800	10911	11055	11162	11248	11350
10421	10549	10619	10714	10809	10923	11056	11169	11249	11351
10423	10550	10623	10723	10813	10927	11057	11170	11254	11353
10425	10551	10624	10724	10814	10929	11058	11172	11255	11354
10426	10552	10625	10725	10815	10937	11059	11173	11262	11359
10427	10553	10630	10727	10819	10939	11062	11179	11263	11360
10430	10555	10631	10729	10821	10940	11065	11181	11265	11361
10437	10557	10633	10733	10825	10942	11066	11183	11269	11363
10442	10558	10637	10734	10826	10943	11068	11185	11275	11384
10443	10559	10641	10737	10827	10945	11071	11189	11280	11385
10449	10560	10643	10738	10833	10952	11073	11190	11300	11386
10450	10565	10644	10740	10834	10954	11074	11194	11301	

Digitized by Google

754.

Ad Num. 21496.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Gehalt des verarbeiteten Silbers und Goldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß sich im Handelsverkehre viele Gold- und Silberarbeiten befinden, welche den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden mit Rücksicht auf die Ausschreibung vom 6. Dez. 1819 Krsbl. S. 435 beauftragt, die den Polizeibehörden zur Pflicht gemachten Untersuchungen dieser Waaren zeitenweise zu pflegen, und gegen vorkommende Contraventionen den bestehenden Bestimmungen gemäß einzuschreiten.

Landshut am 22. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

755.

Ad Num. 21701.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 18. Sept. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutschlands Einheit durch National-Re-
„präsentation von Dr. Wilhelm Schulz,
„Stuttgart, E. Schweizerbarts Verlagshand-
„lung 1832“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 24. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

756.

Ad Num. 21702.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript ddo. 18. Sept. l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Galanterien und Lebensgeschichten August
„des Starken, Königs von Polen und Chur-

Digitized by Google

„fürsten von Sachsen, nach la Baxe ga-
„lante du Baron de Poellnitz frei und
„Novellenform bearbeitet von H. E. R.
„Velani, Neuhaldensleben bei C. A. Tyrand
„1833, zwei Theile“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 24. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Director.

Sartorius, Sekr.

757.

Ad Num. 21,499.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript dd. 16. Sept. l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage vom Stadtkommissariate Würzburg verfügte, und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Theatralische Kreuz- und Querzüge, oder
„Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse
„einer reisenden Komödiantenbande. Drei
„Bände. Stuttgart bei Gebr. Frankh 1827“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 22. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Berks, Director.

Sartorius, Sekretär.

758.

Num. 21703.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript dd. 18. Sept. 1840 wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten
„Geschichte bayerischer Zustände, Stuttgart,
„Druck und Verlag von B. Th. Griesinger
„et Comp. 1840“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 25. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Im Abwes. des königl. Präsidenten.

Berks, Director.

Sartorius, Sekretär.

759.

An sämmtliche
Gemeinde-Verwaltungen und Kuratelbehörden
von Niederbayern.

(Den Schuldenstand der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß in einzelnen Gemeinden bezüglich der Schuldentilgung nicht nur die festgesetzten Schuldentilgungspläne nicht eingehalten, sondern sogar die bereits bestehenden Schulden durch Zahlungsretardaten und Passivreste im Gemeinde-Haushalte von Jahr zu Jahr vermehrt werden, indem die etatsmäßigen Gefälle, insbesondere aber die zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse oder der Schuldentilgung erfoderlichen Gemeinde-Umlagen nicht, oder nicht rechtzeitig und läßig beigetrieben werden.

Da solche Mißstände, welche auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden und überhaupt auch auf die Verwaltung die traurigste Rückwirkung äußern, und die Gemeinden in den Zeiten des Friedens und des ruhigen Verdienstes statt von den ältern meistens durch Kriegsbedrängnisse veranlaßten Schulden zu befreien, unvorsichtiger und oft nur nachlässiger Weise in eine neue unabsehbare Schuldenlast stürzen, durchaus nicht geduldet werden können und dürfen, so werden auf den Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. d. Mts. sämmtliche Gemeinde-Behörden zur pünktlichsten Einhaltung der Etats- und Schuldentilgungs-Pläne, so wie zur ordnungsmäßigen, zeitigen Beitreibung der denselben entsprechenden Gemeindegefälle und Umlagen, sowie sämmtliche untergeordnete Curatelstellen zur sorgfältigsten Aufsicht unter eigener Verantwortlichkeit nachdrücklichst angewiesen, die bei der Revision der Jahresrechnungen oder bei sonstigen Anlässen bemerkten deßfallsigen Mißstände alsbald in einem angemessenen Termine zu beseitigen, und die Verwaltungen in dem Vollzuge strenge zu überwachen.

Insbesondere aber werden die k. Landgerichte aufgefodert, den Verwaltungen bei Eintreibung der Ausstände zeitig und kräftig beizustehen, und auch während des Jahres bei Gelegenheit von Amtsreisen und den ohnehin angeordneten öftern Gemeindevisitationen, diesem wichtigen und folgenreichen Zweige der Verwaltung die entsprechendste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bei wahrgenommenen Mängeln auf der Stelle durch geeignete Belehrung oder Einschreitung zu verfahren.

Landshut den 23. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Regierungs-Präsidenten.

Berks, Director.

Sartorius, Secretär.

II. Dienstesnachrichten.

760.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. geruht, daß die katholische Pfarrey Grafendorf, Landgerichts Pfarrkirchen, von dem Herrn Bischofe in Paßau dem Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Cooperator von Burgkirchen, Landgerichts Altötting, Priester Franz Xaver Rothenaicher, verliehen werde.

Digitized by Google

761.

Seine königliche Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. die katholische Pfarrey Seebach, Landgerichts Hengersberg, dem Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Pfarr-Vikar von Mehring, Priester Joseph Pöschl, allergnädigst zu übertragen geruht.

762.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August d. J. den dermaligen Kreis-Inspector der Landwehr von Niederbayern, Wilhelm Benning, mit Rücksicht auf seine gegenwärtigen Dienstes-Verhältniße als Ministerialrath in dem Ministerium des Innern, der bisher bekleideten Landwehrstelle zu entheben, und anstatt desselben zum Kreis-Inspector der Landwehr von Niederbayern, mit dem Range eines Landwehrobersten, den characterisirten Oberstlieutenant vom Pensionsstande, und dermaligen Inspector des fünften Landwehr-Inspections-Bezirkes von Niederbayern, Joseph Frhrn. von Gumppenberg zu Bayerbach, zu ernennen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

763. Die ledige Inwohnerstochter Anna Maria Ginzinger von Waltertshofen gebar am 11. Juni 1830 außerehelich einen Sohn, Namens Georg.

Zufolge Entschließung des k. Appellationsgerichts des ehemaligen Regenkreises vom 30. Juni 1835 wurde der Lehrer Barthlmä Kreis von Walkertshofen als Vormünder aufgestellt und hierorts verpflichtet.

Derselbe erklärte unterm 28. September praes. 1. Oktober vor. Js. in einer Eingabe, daß er weder die Mutter noch den Knaben kenne, und den Aufenthalt derselben ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausfindig machen könne. Es wird nun dieselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sogleich bei Kenntnißnahme dieß bei dem treffenden Landgerichte, wo sie sich gegenwärtig befindet, Anzeige zu erstatten, dortselbst den Kindesvater zu benennen und die Ansprüche an denselben zu bezeichnen, und zu veranlassen, daß das mit ihr abgehaltene Protokoll ehestens zur weitern Verfügung hieher gesendet werde. Sämmtliche verehrliche Justiz- und Polizeibehörden werden nun gleichfalls requirirt, zur Ausfindigmachung der genannten M. Ginzinger möglichst beizutragen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Am 7. August 1840.

Königliches Landgericht Abensberg.

v. Egger, Verweser.

764. Das unterfertigte königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Georg Simböck, ehemaligen Bauers von Hohenoberndorf, jetzt Taglöhners in Baumgarten durch rechtskräftigen Beschluße vom 26. Juni a. c. die Einleitung des Universalkonkurses erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 19. Oktober a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden der angemeldeten Forderungen am
Montag den 16. November a. c.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

**)

a) für die Gegenerinnerungen am

Montag den 30. November a. c., und

b) für die Schlußerinnerungen am

Montag den 14. Dezember a. c.,

jedesmal früh 9 Uhr, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Sämmtliche Gläubiger des Georg Simböck werden hiemit zu den gesetzlichen Ediktstagen unter obigem Präjudize anher vorgeladen, und soll dieses Präjudize auch für den Gemeinschuldner Georg Simböck gelten.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von Georg Simböck in Handen haben, aufgefordert, dieses nicht an ihn, sondern bei Vermeidung des vorbehaltlich ihrer Rechte nochmaligen Ersatzes bei diesseitigem Gerichte zu erlegen.

Am 7. September 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

765. Wer immer an den Nachlaß der Barbara Loibl, verwittibten Bäckin zu Deggendorf, eine Forderung zu haben vermeint, hat solche in 3 Wochen um so gewisser anzumelden, als sonst hierauf keine besondere weitere Rücksicht genommen und mit der eingeleiteten Anwesens-Veränderung fortgefahren wird.

Am 13. September 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

766. Johann Baumgartner, Bauerssohn von Asham, Soldat im k. b. 8ten Infanterie-Regiment, wird seit dem preußischen Feldzuge 1807 — 1808 vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich um so sicherer bei hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und mit seinem in 266 fl. 20 kr. bestehenden Vermögen nach gesetzlicher Ordnung würde verfügt werden.

Den 2. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

---

767. Gegen Joseph Englhart, ledigen Bauerssohn von Gipfelsberg, wurde unterm 11. dieß auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt, und derselbe hat sich diesem Erkenntniße unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage hiemit festgesetzt, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Freytag der 16. Oktober 1840;

II. zur Vorbringung der Einreden

Freytag der 13. November 1840;

III. zur Schluß-Verhandlung und zwar

a. für die Replick

Freytag der 27. November und

b. für die Duplick

Freytag der 11. Dezember 1840,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Ge-

Digitized by Google

meinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Am 12. September 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

768. Auf Antrag der Erbsintressenten wird die dem verstorbenen Bierbräuer Xaver Neussendorfer angehörig gewesene ludeigene Rundwiese auf der Tradt circa 4 Tagwerke enthaltend, welche auf 800 fl. geschätzt ist, an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich am Mittwoch den 7. Oktober a. c. Vormittags im Sitze des königl. Landgerichts einzufinden.

Am 19. September 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

769. In der Verlassenschaftssache des Gärtlers Joseph Erndl dahier wird auf Antrag der Erbsinteressenten das Wohnhaus des Gebläsers No. 747 vor dem obern Thore, welches gemauert und einstöckig und mit Schneidschindeln gedeckt ist, nebst einer Kuhstallung, dann ein ungefähr 30 Decimalen großer Hausgarten, am

Montag den 12. October 1840 Nachmittags 3 Uhr

hier im Commissions-Zimmer No. 6 öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung versteigert und den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten zugeschlagen, wozu Kaufslustige mit hinreichenden Vermögens-Zeugnißen versehen, eingeladen werden.

Den 19. September 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Protokollist.

---

770. Wer immer an der Verlassenschafts-Massa des verstorbenen Marketender Jos. Brunner von Oberhaus Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts anzubringen, als ausserdessen selbe bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Den 17. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

771. Das abgebrannte Schul- u. Meßnerhaus zu Obereging muß nach dem allerhöchst genehmigten

Digitized by Google

Bauplane, deſſen Koſtenvoranſchläge 1956 fl. 18 kr. entziffern, wieder hergeſtellt werden. Zur Verſteigerung dieſer Bauführung an den Wenigſtnehmenden wird auf

Montag den 12. October Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commiſſion anberaumt, und dieſes allen berechtigten Werkmeiſtern, welche den Bau zu übernehmen Luſt haben, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Bauplan und die Koſtenvoranſchläge in der Zwiſchenzeit hierorts eingeſehen werden können und der Bauunternehmer angemeſſene Caution zu leiſten ſchuldig iſt.

Am 21. September 1840.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut
vom 27. Sept. bis 4. Okt. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	1	—	7	1	—	3	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 19. Sept. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	19	3½
Ein Groschenwecken	1	7	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
» » 4 »	1	3	—
» » 6 »	1	20	3
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	3	3
» » » 6 »	2	7	2
» » » 9 »	3	11	1
» » » 12 »	4	15	—

VII. Augsburger-Cours

vom 24. Sept. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt	100⅝	100⅜
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	596	590
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt	140	
detto detto » 1839 »	125	
Metalliq. à 5% prompt	106	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt		99½
detto à 3% Mt.	79½	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem.	1745	
detto 1 Mt.		1735
Großherz. Darmstadtische Loose prompt	60½	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt	103	
detto detto à fl. 500 prompt	115	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn	94	93

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest geblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl. kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl. kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl. kr.
Abensberg	Vom 16. Sept. 1840.	Waizen	—	4	4	4	—	15 27	— —	— —
		Korn	—	1	1	1	—	8 15	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Deggendorf	Vom 15. bis 22. Sept. 1840.	Waizen	—	158	158	158	—	14 30	13 24	12 —
		Korn	—	37	37	37	—	10 —	9 33	9 —
		Gerste	—	67	67	67	—	7 54	7 30	7 —
		Haber	—	12	12	12	—	4 30	4 16	4 6
Dingolfing	Vom 15. Sept. 1840.	Waizen	—	34	34	34	—	14 36	13 30	13 15
		Korn	—	7	7	7	—	9 45	9 30	9 15
		Gerste	—	10	10	10	—	6 45	6 18	6 —
		Haber	—	11	11	11	—	4 —	3 20	— —
Eggenfelden	Vom 11. bis 17. Sept. 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	14 —	13 30	13 —
		Korn	—	9	9	9	—	9 —	8 —	7 30
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Haber	—	21	21	21	—	4 24	— —	4 24
Kelheim	Vom 24. Sept. 1840.	Waizen	—	34	34	34	—	15 18	14 37	14 14
		Korn	—	14	14	14	—	10 —	9 45	9 24
		Gerste	—	1	1	1	—	— —	6 30	— —
		Haber	—	16	16	16	—	4 35	4 27	4 4
Landau	Vom 21. bis 28. Sept. 1840.	Waizen	—	23	23	23	—	14 30	13 45	13 36
		Korn	—	3	3	3	—	9 48	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Landshut	Vom 25. Sept. 1840.	Waizen	21	362	383	377	6	15 30	14 30	13 7
		Korn	—	62	62	59	3	9 15	9 30	8 45
		Gerste	—	268	268	266	2	7 45	7 13	6 48
		Haber	—	104	104	101	3	5 18	4 36	4 22
Mainburg	Vom 16. Sept. 1840.	Waizen	—	62	62	62	—	16 —	15 —	14 —
		Korn	—	36	36	36	—	9 40	9 —	8 30
		Gerste	—	30	30	30	—	7 —	6 30	6 —
		Haber	—	24	24	24	—	4 30	4 12	4 —
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Pilsting	Vom 15. Sept. 1840.	Waizen	—	11	11	11	—	14 —	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
		Gerste	—	157	157	157	—	7 45	7 15	6 30
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Straubing	Vom 19. Sept. 1840.	Waizen	7	543	550	534	16	14 10	12 51	11 37
		Korn	—	96	96	96	—	10 4	9 44	9 10
		Gerste	—	102	102	102	—	6 45	6 30	6 16
		Haber	—	103	103	103	—	4 47	4 30	4 18
Vilshofen	Vom 23. Sept. 1840.	Waizen	—	339	339	313	26	14 54	14 2	12 24
		Korn	19	9	28	14	14	9 —	8 41	8 30
		Gerste	—	20	20	20	—	— —	8 —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

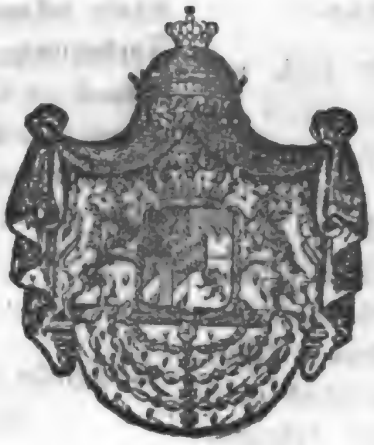

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Passau, Donnerstag den 8. Oktober 1840.

Inhalt. Die im Landgerichtsbezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{40}/_{41}$. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

772.

Ad Num. 21733.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die im Landgerichtsbezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Zuschrift der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 18. d. Mts. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Hemau am 9. März d. J. eine Weibsperson aufgegriffen, welche in hohem Grade blödsinnig, auf alle Fragen nur mit unverständlichem Lallen antwortet, und nach dem Resultate der angeordneten Recherchen dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg nicht angehört.

Indem man das Signalement dieser Person nachstehend mittheilt, werden die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Nachforschung über die Herkunft dieser Person beauftragt, und zugleich angewiesen, ein allenfalls günstiges Resultat unmittelbar dem kgl. Landgerichte Hemau anzuzeigen.

Landshut den 26. September 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Personalbeschreibung.

Diese Weibsperson ist 4' 10'' groß, von ziemlich corpulenter Leibesgestalt, jedoch der ganze Körper sehr verschroben und verwachsen. Diese Person hat ein sehr volles Gesicht, gesunde und bräunlichte Gesichtsfarbe.

Auf alle an sie gerichteten Fragen antwortet sie nur mit einem unverständlichen Lallen.

Sie hat kurzgeschorene dunkelbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, jedoch einen ungewissen, auf keinem Gegenstande haftenden Blick, so daß das rastlose Auge schon Blödsinn verräth.

Sie hat ferners eine kleine stumpfe Nase, sehr aufgeworfenen Mund und kleines Kinn. Im Munde sind noch alle Zähne wohl erhalten.

Auf der rechten Seite des Rückens hat sie eine Art Höcker.

Am Körper trägt sie einen alten braunen kattunenen Spenser mit grünen und rothen Blumen, welcher aber an mehreren Stellen mit anderen Kattunstücken ausgestickt ist.

Ferner einen blauleinenen Rock und eine blauleinene Schürze, ein rothleinenes Halstuch mit blauen und weißen Streifen, am Kopfe ein blauleinenes Tuch mit kleinen weißen Sternchen.

Am Fuße trägt sie wollene Strümpfe, deren oberer Theil weiß und der untere schwarz ist, sowie kalblederne Schuhe.

——

773.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes **Forderungen an das Staats-Aerar betr.**, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut am 20. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

774.

Ad Num. 20272.

(Die Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁴⁰/₄₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der in Vorlage gekommenen Zeugnisse und Prüfungsarbeiten der Schullehrlinge, welche sich bei der im Monate August l. Js. vorgenommenen Prüfung für die Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing eingefunden haben, und auf den Grund des kommissionel erhobenen Prüfungs-Ergebnisses findet die königliche Regierung sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen.

I.

Von den sechsundvierzig Schullehrlingen, welche sich der erwähnten Prüfung unterzogen haben, werden nachstehende als Schul-Seminaristen in den ersten Kurs hiemit aufgenommen, und zwar

A. mit der Note I, 1, d. i. der vorzüglichen Befähigung:

1) Krämer Dominikus, Zolleinnehmerssohn von Mariahilf bey Passau,
2) Altmannsberger Johann, Zinngießerssohn von Deggendorf;

B. mit der Note I, 2, d. i. der sehr guten Befähigung:

3) Arthammer Georg, Lebzeltersohn von Velden, Landgerichts Vilsbiburg,
4) Radlinger Leonhard, Polizey-Soldatenssohn von Straubing,
5) Wohlmaier Johann Nep., Schullehrerssohn von Zeitlarn,
6) Hanfstingel Joseph, Zimmermannssohn von Straubing,
7) Aigner Kassian, Schullehrerssohn von Aich, Landgerichts Vilsbiburg,
8) Hauzinger Franz, Mühlerssohn von Salzweg, Landgerichts Passau I.,
9) Hochheitinger Joseph, Parkaufseherssohn von Hackelberg, Landgerichts Passau I.,
10) Bruckmoser Max, Schullehrerssohn von Bayerbach, Landgerichts Pfaffenberg,
10) Pucher Andreas, Schullehrerssohn von Hofendorf,
12) Förstl Michael, Zimmermannssohn von Deggendorf,

Digitized by Google

C. mit der Note II, 1, d. i. der guten Befähigung:

13) Müller Joseph, von Stockmühle, Landgerichts Viechtach,
13) Wolf Franz Seraph, Schullehrerssohn von Hutthurn, Landgerichts Passau I,
15) Hager Friedrich, Gerichtsdienerssohn von Landau,
16) Eggenfurtner Mathias, Schullehrerssohn von Seifriedswörth, Landgerichts Vilsbiburg,
17) Ertl Max, Tuchscherersohn von Landshut,
17) Fetzner Karl, Schullehrerssohn von Sulzbach, Landgerichts Passau II.,
17) Gebrath Kajetan, Schullehrerssohn von Regen,
20) Schießl Georg, Schullehrerssohn von Oberglaim, Landgerichts Landshut,
21) Wiesmüller Michael, Krämerssohn von Haibühl, Landgerichts Kötzting,
22) Mühlbauer Joseph, Bauerssohn von Mainzing, Landgerichts Kötzting,
23) Seehan Michael, Musikussohn von Langquaid, Landgerichts Rottenburg;

D. mit der Note II, 2, d. i. der hinlänglichen Befähigung:

24) Pritzl Anton, Inwohnerssohn von Eschelkam, Landgerichts Kötzting,
25) Baader Leopold, Strickerssohn von Landshut,
26) Graf Thaddä, Maurerssohn von Grafenau,
27) Obermaier Sebastian, Hafnerssohn von Velden, Landgerichts Vilsbiburg,
28) Grübel Joseph, Söldnerssohn von Damersbach, Landgerichts Bogen.

II.

Die Schullehrlinge Franz Brabetz, Johann Georg Winklmaier, Johann Baptist Niedermaier, Johann Mandl, Simon Kistner und Johann Nepomuk Wiesberger haben zwar gleichfalls bey der abgehaltenen Aufnahmsprüfung die Note „hinlänglicher Befähigung" erhalten; dieselben können jedoch wegen Beschränkung der Seminars-Lokalitäten für das kommende Jahr im Seminar nicht untergebracht werden, und werden daher als die Minderbefähigten und Jüngern im Hinblicke auf §. 21 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 mit dem Vorzuge zurückgestellt, daß sie bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neuern Bewerbern erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Note theilen.

In gleicher Weise haben auch

III.

die Schullehrlinge Friedrich Scherer und Mathias Loibl in Folge der Prüfung die Note „hinlänglicher Befähigung" sich erworben. Deßungeachtet können jedoch dieselben in's Seminar nicht aufgenommen werden, und zwar der Erstere, weil er blos unter der Voraussetzung nachträglich erfolgender Genehmigung seines unmittelbar vor dem Beginne der Prüfung bei der k. Regierung eingereichten Zulassungs- und resp. Dispensations-Gesuches admittirt worden, mittlerweile aber mit letzterem abgewiesen worden ist. Mathias Loibl, wegen vorgerückten Alters im Wege der Dispensation zur Prüfung zugelassen, kann in Rücksicht auf das Ergebniß der von ihm erstandenen Prüfung im Gegenhalte zu dem Prüfungs-Resultate seiner Vormänner die Aufnahme nicht erhalten, und es muß demselben bemerkt werden, daß, falls er nicht einem anderen Berufe sich zu widmen vorziehen sollte, seine Zulassung zu einer weiteren Aufnahmsprüfung nur in Folge spezieller höchster Genehmigung erfolgen könne.

Digitized by Google

IV.

Als nicht befähiget zur Aufnahme in das Seminar sind bei der Prüfung erkannt worden die Schullehrlinge Wilhelm Vornehm, Franz Xaver Uebereiter, Jos. Huber, Markus Lippl, Friedrich Roth, Anton Schandl, Franz Xaver Mühlbauer, Georg Kirschenbauer und Jos. Buchner. Dieselben werden daher unter Bezugnahme auf §. 19 des Regulativs zur Aufnahmsprüfung des nächsten Jahres hingewiesen.

V.

Der Schullehrling Heinrich Dollinger, welcher die Prüfung bereits zum Zweitenmale mit ungenügendem Erfolge bestanden hat, wird gleichfalls auf die nächstjährige Aufnahmsprüfung jedoch mit dem Anhange verwiesen, daß, falls er auch bei dieser Prüfung nicht entsprechen sollte, nach §. 19 der regulativmäßigen Bestimmungen sein Ausschluß vom Lehrberufe erfolgen müßte.

VI.

Diejenigen Schullehrlinge, welchen Nro. I. der gegenwärtigen Ausschreibung die Aufnahme in das Seminar für das nächstbeginnende Schuljahr gewährt ist, haben daselbst am Samstag den 31. Oktober l. Js. sich einzufinden, und nebst einem Vorschuß von 30 fl. — die nach § 8 der Seminarshausordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 Beilage VIII Int.-Bl. 1836 St. 10) erforderlicher Kleidungsstücke, als eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, ein Feierkleid von schwarzer Farbe, einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe, zwei Paar kurze Stiefel, eine nöthige Leibwäsche und ein wollenes gestricktes Jäckchen, dann außerdem ein oder zwei Kopfkissen und ein Tischbesteck mitzubringen.

Landshut am 26. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwes. des k. Präsidenten.
Berks, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

II. Dienstesnachrichten.

775.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September l. Js. die Pfarrei Sinzing, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Studienlehrer und Präfecten im Erziehungsinstitute für Studierende in München, Priester Sebastian Weinzierl, zu verleihen geruht.

776.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. Sept. 1840 wurde im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern der in Vorschlag gebrachte Rentenverwalter, Jakob Prändl zu Windberg, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse, Steinburg, bestätiget.

777.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. d. M. wurde der vom Magistrate des Marktes Pfarrkirchen für den dermaligen Cooperator zu Arnstorf, Priester Joseph Schlag, ausgestellten Präsentation auf das Spitalbenefizium in Pfarrkirchen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

778. In der Verlassenschaft des Joseph und der Elisabeth Trosthammer, Bauerseheleute zu Untersteinhausen, ist die Vernehmung der Gläu-

Digitized by Google

biger über die fernere Behandlung der Massa erforderlich.

Es werden daher alle Gläubiger der gedachten Eheleute aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen und weitern Verhandlung auf Montag den 26. Oktober d. Js. Früh 8 Uhr um so gewisser dahier zu erscheinen, als sie ansonst nicht berücksichtiget und bezüglich der bekannten Gläubiger, als an die Beschlüße der Mehrheit sich anschließend, angesehen werden sollen.

Am 19. September 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

779. Da sich ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 27. Nov. v. J. der Eigenthümer der am 6. Okt. v. Js. auf dem s. g. Drehberg-Rücken verlassenen 5½ Pfund Scharnägel nicht meldete und rechtfertigte, so wird die Konfiscation derselben nach §. 37 Abs. 2 hiemit erkannt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 23. September 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Bottmann, Landrichter.

---

780. Nachdem auf die Ediktalladung vom 26. Jan. 1840 vide

a) Kreis-Intelligenz-Blatt von Niederbayern 1840 St. 6 S. 76 Nr. 103 — St. 10 S. 123 Nro. 181 — St. 14 S. 180 Nr. 253 —

b) Bayerischer Landbote Nr. 76 S. 358 — Nr. 106 S. 494 —

c) Allgemeiner Anzeiger Nr. 13 S. 107 — Nr. 27 S. 261 — Nr. 39 S. 393 —

d) Amtsblatt der Linzer Zeitung Jahrgang 1840 S. 69, 116 und 150

die darin verzeichneten, den Stiftungen des hiesigen Landgerichts-Bezirkes gehörigen Urkunden innerhalb dem bestimmten Ediktal-Termine nicht vorgewiesen worden sind, so werden sie hiemit für kraftlos erklärt.

Am 11. September 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

781. Bei hiesiger Gutsadministration ist der Jagd- und Forstdienst frei, daher sich taugliche Individuen hierum melden können beim

Niederhatzkofen den 1. Oktober 1840.

Patrimonialgericht Niederhatzkofen.

Frhr. v. Kreittmayer.

---

782. Fußeder Katharina, Inwohnerstochter von Rehschalm d. G., hat hierorts gegen Martin Karlstetter, Schmiedgesellen von Neukirchen d. G., wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Da der Aufenthalt des Karlstetter nicht erforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Güte eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf Samstag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen vorgeladen.

Am 21. September 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

Digitized by Google

783. Die am 23. Oktober v. J. von einer unbekannten Weibsperson auf der Oberzwieselauer Straße d. G. verlassenen drei Bände gefärbt geschliffene Glaskorallen zu $^{8}/_{10}$ Zollpfund im Gewichte werden nach §. 73 Abs. 2 des Zoll-Straf-Gesetzes für confiszirt erklärt, da sich ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 13. Nov. v. J. der Eigenthümer derselben nicht meldete.

Den 23. September 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

784.

(Den Anfang des Studienjahres $18^{40}/_{41}$ an der königl. Studienanstalt zu Straubing betr.)

Am 16. Oktober findet die provisorische Inscription und am 17. und den folgenden Tagen die Prüfung zur Aufnahme in das diesortige königl. Gymnasium und die lateinische Schule statt. Diejenigen Schüler, welche aus einer öffentlichen Studienanstalt aufgenommen werden wollen, haben sich mit ihren Schulzeugnissen, und diejenigen, welche aus den deutschen Schulen oder dem Privatunterrichte eintreten, nebst ihren Schulzeugnissen auch mit einem Taufscheine an dem angegebenen Tage bei dem unterzeichneten Studienrektorate anzumelden.

Den 1. Oktober 1840.

Königliches Studienrektorat Straubing.

Reuter, Rektor.

---

785. In der hierorts anhängigen Streitsache der Anna Weichseldorfer, Häuslerstochter von Beiderwies, gegen Johann Müller, Taglöhnerssohn von dort, wegen Vaterschaft und Kindsalimentation wird der Beklagte, da sein dermaliger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 30 Tagen a dato hierorts zu stellen oder über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben und der weitern nothwendigen Rechtshandlungen halber die Gebühr zu beobachten, widrigenfalls für ihn ein Vertreter von Amtswegen bestellt und angenommen werden würde, daß er allen von diesem vorzunehmenden Handlungen im Vorhinein seine Zustimmung ertheile.

Den 28. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

786. In dem Schuldenwesen des Georg Mayr, vormaligen Wirths zu Loderham d. G., ist zur Einleitung des Gantverfahrens der gesetzliche Grund gegeben, und es werden die Ediktstage wie folgt, bestimmt:

1) zur Liquidirung der 26. Oktober h. J.,
2) zur Exceptionsabgabe der 27. November h. J.,
3) zur Replik und Duplik der 28. Dezember h. J.,

unter ausdrücklicher Hinweisung auf den Rechtsnachtheil, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß mit der Forderung von der Massa, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen die Präclusion der betreffenden Handlung nach sich zieht.

Diejenigen, welche dem Schuldner eigenthümlich gehörige Gegenstände besitzen, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung der gesetzlichen Haftung resp. des Ersatzes hierorts zu übergeben.

Am 12. September 1840

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

Digitized by Google

787.

Ankündigung

der Vorlesungen an der k. bayerischen landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim für das Wintersemester $18^{40}/_{41}$.

I. Hauptfächer, nämlich Landwirthschaft. Der Vorstand der k. Staatsgüter-Administration und Direktor der Centralschule, Kraus, trägt vor: Allgemeine Pflanzenkultur; Pr. Vogl: Agronomie, Agrikultur und landwirthschaftliche Gewerbslehre; der k. Staatsgüter-Veterinär Med. Dr. und Pr. Schwinghammer: Allgemeine und specielle Viehzucht, dann Wollkunde mit praktischen Demonstrationen über Fütterung und Behandlung der größern landwirthschaftlichen Nutzthiere; Pr. Helmsauer: Landwirthschaftliche Technologie und zwar: Bierbrauerei, Runkelrüben-Zuckerfabrikation, Stärke- und Essigbereitung.

II. Hilfsfächer. Pr. Vogl: Arithmetik, Geometrie, Linear-Zeichnen und landwirthschaftliche Baukunde; Pr. Dr. Schwinghammer: Zoologie, Physiologie und Exterieur; Pr. Hollitschka: Physik und Meteorologie; und Pr. Helmsauer: Mineralogie und Chemie. Der Inspektor, Höfer, ertheilt den Ackerbauschülern den Elementarunterricht.

Der Eintritt der Zöglinge findet am 16. November d. Js. statt, wozu die Anmeldungen längstens bis zum 30. Oktober eingereicht werden müssen.

Mit dem Winterhalbjahre beginnt jedesmal ein neuer Cursus, welcher sich für die Zöglinge der I. Klasse oder für die Ackerbauschüler auf 1 Jahr, für die Zöglinge der II. Klasse aber auf 2 Jahre erstreckt. Für Verpflegung und Unterricht haben die Zöglinge der II. Klasse, Inländer oder Ausländer, im Ganzen 150 fl. in halbjährig voraus zu entrichtenden Raten per 75 fl. zu bezahlen, die der Ackerbauschule hingegen jährlich 60 fl.

Hospitanten oder Volontärs, welchen an allen Vorlesungen Theil zu nehmen gestattet ist, haben jährlich 30 fl. in halbjährigen Raten von 15 fl. zu entrichten.

Die Aufnahms-Bedingungen bestehen: in einem Alter von wenigstens 16 Jahren und in einer solchen Vorbildung, welche für den Uebertritt in's Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erforderlich sind.

Am 22. September 1840.

Königl. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim.

Kraus.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 3. bis 11. Okt. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	½
Kreuzerlaibl	—	8	2	1
Batzenlaib	1	18	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 2. bis 8. Oktober 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	1	57	—	—	29	1	—	7	1	—	4	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 26. Sept. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	20	3½
Ein Groschenwecken	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	5	3
» » » 6 » . .	2	11	2
» » » 9 » . .	3	17	1
» » » 12 » . .	4	23	—

VII. Augsburger-Cours

vom 1. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100⅝
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅛	
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	502	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	138	
detto detto » 1839 » . .	121	
Metalliq. à 5% prompt	105	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99½	
detto à 3% Mt.	79½	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1650	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .	103	
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	93½	92½

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zur Reste verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Sept. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	30	—	—		—
Deggendorf	Vom 22. bis 29. Sept. 1840.	Waizen	—	273	273	273	—	14	—	12	58	10	30
		Korn	—	13	13	13	—	10	—	9	49	9	30
		Gerste	—	78	78	78	—	8	—	7	18	6	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	42	4	30
Dingolfing	Vom 22. Sept. 1840.	Waizen	—	16½	16½	16½	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	21	9	6	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	18	6	—	5	30
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	40	3	30
Eggenfelden	Vom 18. bis 24. Sept. 1840.	Waizen	—	33	33	33	—	14	—	13	30	12	36
		Korn	—	11	11	11	—	8	30	8	12	8	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	27	4	24	4	—
Kelheim	Vom 1. Okt. 1840.	Waizen	—	48	48	48	—	14	9	13	49	13	14
		Korn	—	14	14	14	—	9	29	9	24	9	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	29	4	13	4	7
Landau	Vom 28. Sept. bis 5. Okt. 1840.	Waizen	—	14	14	14	—	14	30	13	24	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	7	36	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Okt. 1840.	Waizen	6	507	513	513	—	15	10	14	15	13	20
		Korn	3	59	62	52	10	9	15	8	52	8	—
		Gerste	2	519	521	518	3	7	45	7	15	6	30
		Haber	3	108	111	111	—	4	52	4	33	4	15
Mainburg	Vom 23. Sept. 1840.	Waizen	—	59	59	59	—	14	30	14	—	13	30
		Korn	—	32	32	32	—	9	30	9	—	8	30
		Gerste	—	24	24	24	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	23	23	23	—	5	—	4	40	4	24
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Sept. 1840.	Waizen	—	50	50	50	—	12	20	12	15	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	7	30	7	15	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Sept. 1840.	Waizen	16	498	514	498	16	13	21	12	51	12	20
		Korn	—	79	79	76	3	9	10	8	50	8	24
		Gerste	—	45	45	45	—	7	10	6	38	6	28
		Haber	—	151	151	151	—	4	49	4	27	4	15
Vilshofen	Vom 30. Sept. 1840.	Waizen	26	234	260	238	22	14	45	13	39	12	30
		Korn	14	—	14	9	5	8	48	8	25	8	—
		Gerste	—	23	23	23	—	8	—	7	56	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

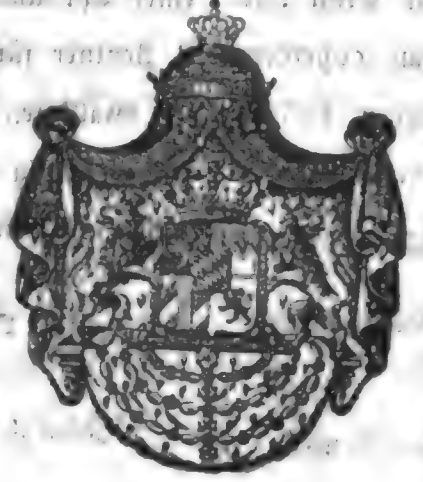

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 42.

Passau, Donnerstag den 15. Oktober 1840.

Inhalt. Den provisorischen Winterbiersatz pro $18^{40}/_{41}$. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

—

788.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro $18^{40}/_{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat beschlossen, den provisorischen Winterbiersatz pro $18^{40}/_{41}$ in Hinblick auf die Art. 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 22. April 1811 bis zur Feststellung des definitiven Winterbiersatzes auf

4 kr. per Maaß

vom Ganter festzusetzen, wornach sich der Schenkpreis

a) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag nicht eingeführt ist, auf

4 kr. 2 dl. per Maaß, und

b) in jenen Orten, in welchen ein Lokal-Malzaufschlag eingeführt ist, auf

4 kr. 3 dl. per Maaß

berechnet.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß dieser Satz gehörig eingehalten, und daß nur ganz gutes, vollkommen gehaltvolles und vollkommen ausgegornes Bier verleitgegeben werde.

Digitized by Google

Gegen Contravenienten iſt mit Ernſt und Nachdruck einzuſchreiten, weil man außerdem veranlaßt wäre, gegen die betreffenden Polizei-Behörden ſelbſt nachdruckſam zu verfahren.

Landshut den 30. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abweſ. des k. Regierungs-Präſidenten.

Berks, Director.

Sartorius, Secretär.

II. Dienſtesnachricht.

789.

Seine Königliche Majeſtät haben in allerhöchſter Entſchließung vom 24. d. M. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrey Malgersdorf, Landgerichts Landau, von dem Herrn Biſchofe von Paßau dem Pfarramts-Kandidaten und bisherigen Pfarrproviſor in Obergriesbach, Prieſter Joſ. Schloſſer, verliehen werde.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

790. Am 29. Okt. d. J. Früh 9 Uhr wird die Akkordsverhandlung für Herſtellung einer Uhr und dreier Glocken zu 10, 6 und 3 Zentner für die wiederherzuſtellende Kirche in Wallkofen dahier gepflogen und bemerkt, daß beiläufig 17 Zentner Glockenmetall vorräthig iſt. Akkordsluſtige werden hiezu eingeladen.

Am 6. Oktober 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

---

791. Kaſpar Stadler, Inwohnersſohn von Schwaiberg und Soldat des k. Infanterie-Regiments Seckendorff, welcher ſeit 28. Juli d. J. vermißt iſt, wird hiemit vorgeladen,

binnen 3 Monaten a dato

ſich um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als außerdeſſen ſein in 115 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen Erben und resp. Gläubigern ausgeantwortet werden würde.

Am 18. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

---

792. Auf die Klage der Häuslerstochter Katharina Rank von Neukirchen gegen Johann

Digitized by Google

Milbauer, Mühlung von Mittsteig, wegen Vaterschaft l. k. do dato 25. d. wird zum Sühneversuch in event. zur weiteren Sachverhandlung auf

Freitag den 13. Nov. d. Js.

Termin bestimmt, wobei Johann Milbauer, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, persönlich oder durch einen Anwalt zu erscheinen vorgeladen wird.

Den 26. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Kötzting.

Hermann, Landr.

---

793. Nachdem das Ganteröffnungsdecret in in dem Krämer Bachschweller'schen Schuldenwesen von Engertsham, die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstermine, nämlich

a. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 3. November 1840;

b. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. Dezember 1840;

c. zur Schlußverhandlung und zwar

1) für die Replik auf

Montag den 4. Jäner 1841;

2) für die Duplik auf

Dienstag den 19. Jäner 1841;

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Communschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Zahlung lediglich dem Gerichte zu übergeben.

Der Vermögensstand beläuft sich auf 2700 fl., während die Passiven 2829 fl. Hypotheken und 1641 fl. Currentschulden nachweisen.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Vergleichsversuch gemacht.

Den 28. September 1840.

Königl. Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

794. Die Lieferung von 30 Ztnr. ungehächelten Flachs und 130 Ztnr. Flachswerg wird von unterzeichneter Anstalt mit höchster Regierungs-Genehmigung von dem Wenigstnehmenden im Ganzen oder in kleineren Partheien überlassen.

Die Preisanzeigen mit Flachs- und Wergmustern sind daher bäldest zur Vorlage zu bringen.

Die Lieferung hat im Laufe des Monats Dezember d. J. und des Januars k. J. zu geschehen.

Am 7. Oktober 1840.

Königliches Polizei-Commissariat Kaisheim.

Hamm, Polizey-Commissär.

Digitized by Google

795. In Sachen der ledigen Johanna Herpiers von Froschgrün et cons., gegen den Webergesellen Georg Grasser von Lichtenberg, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 6. Juli c. in dem auf den 31. v. M. angestandenen Termin nicht erschienen ist, — wiederholt zum Versuch der Sachen eventuell zur protokollarisch schlüssiger Verhandlung der Sache auf

Montag den 16. November d. Js.
Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Partheien zu erscheinen haben.

Erscheint der Beklagte abermals nicht, so wird die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget und die Kläger zum Beweise der Klage zugelassen.

Am 14. September 1840.

Königliches Landgericht Naila.

Böwel, Landrichter.

---

796. Wer immer an der Verlassenschaft der dahier im ledigen Stande verstorbenen Elisabeth Stadler, Bauerntochter von Wilding, und ehemaligen Pfarrer-Köchin zu Kinzing etwas zu fodern hat, hat solches innerhalb vier Wochen um so gewisser anzuzeigen, als außerdessen der Nachlaß an die Testaments-Erben wird verabfolgt werden.

Den 9. Oct. 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

797. Faßeder Katharina, Inwohnerstochter von Rehschalm b. G., hat hierorts gegen Martin Karlstetter, Schmiedgesellen von Reutkirchen b. G., wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Da der Aufenthalt des Karlstetter nicht erforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Güte eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Samstag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen vorgeladen.

Am 21. September 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

798. Anna Maria Haimerl, Inwohnerstochter von Riedhöfl, k. Landgerichts Kötzting, hat bei unterfertigtem Amte gegen den Inwohnerssohn Joseph Eibenschink von Landorf wegen Vaterschaft und Kindsalimentation Klage gestellt.

Da nun der Aufenthaltsort des Jos. Eibenschink nicht ausgeforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Sühne und eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Klage auf

Freitag den 6. Nov. l. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Am 25. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wiesel, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 11. bis 18. Okt. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	½
Kreuzerlaibl	—	8	2	1
Batzenlaib	1	18	1	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 9. bis 15. Oktober 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	27	—	—	36	3	—	9	—	—	4	2
Pollmehl.	1	57	—	—	29	1	—	7	1	—	4	2
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 3. Okt. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	1¾
Ein Groschenwecken	1	10	3½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	1
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	3
» » 4 » . .	1	5	—
» » 6 » . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	3½
» » » 6 » . .	2	13	3
» » » 9 » . .	3	20	2½
» » » 12 » . .	4	27	2

VII. Augsburger-Cours

vom 8. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	99⅞
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	580	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	138	
detto detto » 1839 » . .	121	
Metalliq. à 5% prompt	105	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99¼	
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1620	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	93½	92½

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Sept. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	30	—	—	—	—
Deggendorf	V. 29. Sept bis 6. Okt. 1840.	Waizen	—	267	267	267	—	13	30	11	24	10	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	48	9	30	9	—
		Gerste	—	100	100	100	—	8	—	7	37	7	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	—	4	36	4	—
Dingolfing	Vom 6. Okt. 1840.	Waizen	—	34	34	34	—	14	18	13	36	13	24
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	7	20	7	15	6	45
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	4	24	4	18
Eggenfelden	Vom 25. bis 30. Sept. 1840.	Waizen	—	18	18	18	—	14	—	13	—	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	12	—	—	8	12
		Gerste	—	4	4	4	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	36	4	30	4	24
Kelheim	Vom 8. Okt. 1840.	Waizen	—	83	83	83	—	13	42	13	27	13	15
		Korn	—	13	13	13	—	9	15	8	49	8	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	29	4	19	3	51
Landshut	Vom 9. Okt. 1840.	Waizen	—	540	540	537	3	15	18	14	15	13	7
		Korn	10	37	47	47	—	9	15	9	—	8	37
		Gerste	3	611	614	596	18	7	52	7	30	6	33
		Haber	—	119	119	119	—	4	52	4	42	4	30
Mainburg	Vom 30. Sept. 1840.	Waizen	—	44	44	44	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	16	16	16	—	9	—	8	48	8	18
		Gerste	—	15	15	15	—	7	30	7	—	6	30
		Haber	—	14	14	14	—	5	18	5	—	4	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	14	30	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	9	30	9	—	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 29. Sept. 1840.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	239	239	239	—	8	—	7	45	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Okt. 1840.	Waizen	16	655	671	639	32	12	20	12	—	11	27
		Korn	3	53	56	56	—	8	57	8	40	8	24
		Gerste	—	102	102	102	—	7	13	6	42	6	26
		Haber	—	120	120	120	—	4	40	4	30	4	10
Vilshofen	Vom 7. Okt. 1840.	Waizen	22	590	612	490	122	14	—	13	19	11	30
		Korn	5	1	6	3	3	8	48	8	42	8	30
		Gerste	—	7	7	7	—	7	48	6	53	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

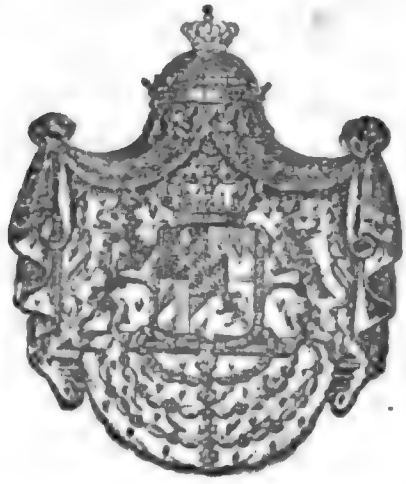

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Passau, Donnerstag den 22. Oktober 1840.

Inhalt. Pferde-Ausfuhr. — Eine im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. — Herabsetzung der Sachsen-Weimarischen Scheidemünze. — Den Bedarf an Intelligenz-Blättern für das Jahr 1841. — Die bei der Sportel-Einforderung zu beobachtenden Vorschriften. — Den landwirthschaftl. Verein. — Bekanntmachung über die Veränderungen in der Bezirks-Eintheilung einiger Reviere von Niederbayern. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

799.

Ad Num. 977.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 16. praes. 18. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß vom 20. d. M. angefangen die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates vor der Hand für einen Zeitraum von 6 Monaten, so ferne mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 die Confiskation der Pferde, mit welcher die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbusse verwirken, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkömmt. Dieses wird hiemit zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich allseitig hiernach schuldigst geachtet, und Jedermann vor Ungelegenheit und Schaden gewarnet werde.

Landshut den 18. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

800.

Ad Num. 22231.

(Eine im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Sept. d. J. wurde auf der Landstrasse bei Farbing, k. Landgerichts Stadtamhof, eine des Schreibens unkundige taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte. Man theilt daher nachstehend die Beschreibung dieser Weibsperson mit dem Auftrage mit, über Heimath und Familien-Verhältnisse derselben geeignete Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfalls günstiges Resultat sogleich dem k. Landgerichte Stadtamhof unmittelbar anzuzeigen.

Beschreibung der im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, mag 30—34 Jahre alt seyn, trägt am Leibe ein blauleinernes gelbgeblümtes Kopftüchel, ein blau und gelb gegittertes baumwollenes Halstuch, einen bräunlich grau manchesternen Janker mit 2 Reihen weißmetallenen gewölbten Knöpfen, einen alten abgetragenen und ausgestückelten Rock und eine weißleinerne kurze Schürze.

Das Gesicht ist rund, Haare braun, Augen graulichtbraun, Nase proportionirt, jedoch ist die Oberlippe etwas voll, Gesichtsfarbe sonnverbrannt und mit vielen Sommerflecken versehen. An beiden Händen trägt dieselbe 7 verschiedene metallene Ringe, von denen der am Zeigefinger der linken Hand mit dem Buchstaben K. versehen ist; außerdem ohne besondere Kennzeichen.

Die von ihr getragene viereckige Spitzkürbe enthält:

1) einen leinernen Kopfpolster mit weiß und blau gestreiftem leinernen Ueberzuge;
2) ein kattunenes Winterleibl, grün und lila gewürfelt;
3) einen roth und grün geblümten zerrissenen Janker von Kattun;
4) eine blau und weiß gestreifte barchentne Schürze;
5) eine detto kleinere, dunkelroth;
6) ein rothseidenes Halstuch mit grünen Endstreifen;
7) ein weißleinernes ellengroßes Kopftüchel;
8) drei mit Goldpapier verzierte Heiligenbilder und ein Christusbild (Kupferstich);
9) ein rothkattunenes Kinderschürzel;
10) ein Mannshemd von Leinwand;
11) ein braun und roth gewürfeltes Sacktuch von Baumwollenzeug;
12) eine blau leinerne Schürze und eine Schlafhaube;
13) eine irdene Schüssel, einen irdener Topf und einen hölzernen Löffel.

Landshut den 2. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

801.

Ad Num. 21744.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsstand und das gewerbliche Publikum von Niedzrbayern wird hiemit von

Digitized by Google

dem in rubrizirtem Betreffe von der k. General-Zoll-Administration an die Hauptzollämter des Königreichs am 16. v. M. ergangenen Erlasse durch nachstehenden Abdruck in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 9. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck Num. 9492.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Regierungsblatt vom 8. Aug. l. J. Nro. 27 wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von 20% an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft (75 bayer. Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem königl. bayer. Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäklers daselbst zu führen ist.

Für die unter Nr. 1b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A. bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das k. Hauptzollamt in Folge königlichen Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 4. d. M. zu achten, und die Handelsvorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

München den 16. Sept. 1840.

Königl. General-Zoll-Administration.

Bever.

Dr. v. Schmid.

Digitized by Google

Ad Nr. 21744.

Muſter A.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe bei deren Verſendung aus einem vereinsländiſchen Weſerplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. dem Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herſtammen.

Ort und Datum.

Unterſchrift des Abſenders in dem vereinsländiſchen Weſerplatze.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel.) Unterſchrift.

Muſter B.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe, deren Verſchiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländiſchen Weſerplatze ſtatt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländiſchen Speditionsortes an der Weſer, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handelsvereine herſtammen.

Ort und Datum.

Unterſchrift des eigentlichen Abſenders.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel.) Unterſchrift.

Digitized by Google

802.

Ad Num. 402.

(Herabsetzung der Sachsen-Weimarischen Scheidemünze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt man das unter dem 18. August h. J. erlassene großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Gesetz, die Herabsetzung der Scheidemünze betreffend, zur allgemeinen Kenntniß.

Landshut den 13. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Gesetz über die Einziehung der inländischen Scheidemünze mit Einschluß der Conventions-Einvierundzwanzigstel- und Einzwölftel-Thalerstücke vom 18. August 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. July 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthalerfußes und einer seinem Nennwerthe entsprechenden Scheidemünze haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die Conventions Ein- und Zwei-Groschenstücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Curswerthes bis zum 1. Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen und dagegen eine neue Silberscheidemünze in Groschen und halben Groschen und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreyßig Groschen, so wie eine entsprechende Kupfer-Scheidemünze, mit der Eintheilung des Groschens in 12 Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, hierdurch:

§. 1.

Die Landesscheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachischem Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen auffer Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann während des Monates Dezember d. Js. bei den nachbenannten Kassen gegen neue Landesscheidemünze oder, so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeltlich umgewechselt werden.

§. 2.

Es sind zu diesem Geschäft unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt:

im Weimarischen Kreise:

in Weimar, die Steuereinnahme u. das Steueramt,
in Jena, die Bezirkssteuereinnahme u. d. „
in Buttstädt, die Amtssteuereinnahme,
in Apolda, die Stadtsteuereinnahme,
in Blankenhayn, die Amtssteuereinnahme,
in Ilmenau, die „ „
in Vieselbach, die „ „

im Eisenachischen Kreise:

in Eisenach, die Kreissteuereinnahme u. Steueramt,
in Vacha, die Obersteuereinnahme,

Digitized by Google

in Kaltennordheim, die Amtssteuereinnahme,
in Berka a. d. W., die Stadtsteuereinnahme;

im Neustädtischen Kreise:

in Neustadt a. d. O., die Kreissteuereinnahme und die Amtssteuereinnahme;
in Weida, die Amtssteuereinnahme,

welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Dezember aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen, und deren Werth alsbald vergüten werden.

§. 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Kurswerthes der Landesscheidemünze im Verhältnisse zum Conventionsgelde — 12 : 11 nach dem Patente vom 19. Jan. 1801 — und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthalerfuße — $23\frac{1}{3}$: 24 nach dem Gesetze vom 21. Dez. 1833 — und zwar um Brüche zu vermeiden in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thlr. im Vierzehnthalerfuße

geschehen.

§. 4.

Der Auswechselung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Conventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

von $23\frac{1}{3}$ Konventionsgroschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthalerfußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Konventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezember bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Konventionsmünze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthalerfuße zu vergüten sind.

§. 6.

Die neue Landesscheidemünze soll auch schon vor dem 1. Jan. 1841 sowohl im Privatverkehre, als bei Unseren Kassen als Zahlungsmittel dienen; und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfusses

1 Grosch. d. neuen Scheidemünze als 10 Pfennige d. alten Schdm.
½ " " " " 5 " " "
3 Pfennige " " " 2½ " " "

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§ 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechselung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Konventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landesscheidemünze, die inländischen Zweygroschenstücke aber auf $2\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bey Unseren Kassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§ 8.

Vom 1. Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silber-Scheidemünze mit Einschluß der Konventions-Groschen und der Zweygroschenstücke inländischen Gepräges, bey Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im § 7. geordneten Nennwerthe uneingeschränkt an-

Digitized by Google

genommen, aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtischen Kreise viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist, so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bey Einführung des neuen Münzsystemes in Unseren und den benachbarten Staaten außerdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 18. August 1840.

(L.S.) Carl Friedrich.

Freyherr von Gersdorff.

Schweitzer.

803.

Num. 777.

An

die königlichen Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.

(Den Bedarf an Intelligenz-Blättern für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obbenannten Aemter von Niederbayern erhalten den Auftrag, den Bedarf an Intelligenz-Blättern für das Jahr 1841 der Redaktion des gedachten Blattes binnen

14 Tagen

anzuzeigen.

Die königlichen Landgerichte werden besonders aufmerksam gemacht, daß die mittelbaren Magistrate, dann die Patrimonialgerichte, Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen die Intelligenz-Blätter bey derselben zu bestellen und zu beziehen haben, und sind hierüber spezielle Verzeichnisse an die Redaktion zu senden.

Die Abonementsgebühren für die Intelligenz-Blätter á 3 fl. per Exemplar sind bis Mitte Januar 1841 in kassenmäßigen, nicht durchlöcherten Münzen an die Redaktion abzuliefern.

Landshut am 12. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Leythäuser.

Sartorius, Sekretär.

804.

Num. 10237.

An sämmtliche

königl. Kreis- und Stadtgerichte, dann königl. Landgerichte und königl. Taxatur-Aemter in Niederbayern.

(Die bei der Sportel-Einforderung zu beobachtenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt sowohl in der Natur der Sache, als auch in den bestehenden allerhöchsten Verordnungen, daß bei jeder Sporteleinforderung dem Zahungspflichtigen eine ganz genau bezeichnende und vollständige Spezifikation des zu bezahlenden Betrags mit Einschluß der Citations- und Insinuationsgebühren des Amts-

Digitized by Google

dieners — entweder mittelst Einschreibung in das Quittungsbüchlein des Unterthans oder mittelst eines besonders ausgefertigten Sportelzettels vorgelegt, daß unmittelbar nach erfolgter Erlage des Betrags dem Bezahlenden die bereits mit der Unterschrift des treffenden Beamten selbst versehene Quittung eingehändigt werden müsse und daß bei mangelhafter Begründung von Sportelforderungen die Angeforderten mit vollem Rechte die Zahlung verweigern können.

Sämmtliche königl. Kreis- und Stadtgerichte, dann königl. Landgerichte und königl. Taxatur-Aemter in Niederbayern werden an die genaue Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften erinnert und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß eine sorgsame Behandlung dieser Gegenstände die unterfertigte Stelle der Nothwendigkeit entheben möge, gegründeten Beschwerden durch strenge Einschreitung Abhilfe zu verschaffen.

Landshut den 9. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Aschenbrier, Direktor.

Zwerger, Sekr.

805.

(Den landwirthschaftlichen Verein betr.)

Auf mehrseitige Anfragen, wie hoch sich der jährliche Beitrag eines Mitgliedes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern belaufe, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes ordentliche Mitglied jährlich nicht mehr, als nur den geringen Betrag von 2 fl. 42. kr., der jedoch schon in dem ersten Monate jeden Jahres Statuten gemäß voraus zu entrichten ist, an die betreffende Komité-Kassa zu bezahlen habe und dagegen alljährlich das Zentralblatt in 6 Heften erhält.

Landshut den 12. October 1840.

Das Kreis-Komite des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Rund, Sekretär.

806

Bekanntmachung

über die Veränderungen in der Bezirks-Eintheilung einiger Reviere von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 27. September l. J. zu beschließen geruht, daß

I.

unter Auflösung der Forstwartei Niederalteich das früher bestandene Forstrevier III. Klasse zu Niederalteich, in der Forstverwaltung Deggendorf, mit Zutheilung der Forstwartei Schachten aus dem Revier Rusel wieder gebildet werde;

II.

die beiden Forsteien Bärnstein im Forstamte Schönberg und Längfurt in der Forstverwaltung Deggendorf aufgelöst und die in denselben befindlichen ärarialischen Waldungen in ein Forstrevier II. Klasse vereiniget werden, welches unter dem Namen: „Forstrevier Schönberg" dem Forstamte Schönberg untergeordnet wird;

III.

die Forstei Weissenstein vom Forstamte Schönberg getrennt und dem Wirkungskreise des Forstamts Zwiesel unterstellt werde.

Digitized by Google

II. Dienstesnachricht.

807.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. September l. Js. den quieszirten Revierförster Jakob Auerbach zum Revierförster in Niederalteich und den bisherigen Forsteiförster in Längfurt, Max Maunhart, zum Revierförster in Schönbrunn, letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

808. Im Wege der Hilfsvollstreckung einer liquiden Schuldforderung wird das auf 2190 fl. geschätzte Anwesen der Karl und Theres Stütz'schen Tuchmachers-Eheleute im Markte Pfarrkirchen, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen ganz gemauerten Wohnhaus, dem dabei befindlichen kleinen Wurzgarten, einer Wiese per 1 Tagwerk, einem Holzgrund zu 3/4 Tagwerk und einem realen Tuchmachergewerbe,

am Donerstag den 5. November 1840 früh 9 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Am 14. September 1840

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

809. Im Wege der Hilfsvollstreckung einer liquiden Schuldforderung wird das auf 2350 fl. geschätzte Anwesen des Xaver Sattlberger, Tuchmacher im Markte Pfarrkirchen, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen ganz gemauerten Wohnhaus, einem dabei befindlichen kleinen Wurzgarten, dann in einem realen Tuchmachergewerbe,

am Freitag den 6. November 1840

öffentlich an die Meistbietenden veräussert werden.

Am 14. September 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

810. Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das dem Söldner Dänzl von Rißmannsdorf gehörige Anwesen, bestehend aus dem Wohnhause sammt Stall und Stadl, theils von Holz theils gemauert, dem Nebenhaus von Holz, dem Backofen von Ziegeln, dann 5/8 Tagwerk Garten, 8 1/8 Tagwerk Feld-, 2 5/8 Tagwerk Wies- und 3 5/8 Tagw. Holzgrund, gerichtlich auf 2006 fl. 40 kr. geschätzt, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 19. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Rißmannsdorf anberaumt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber, wovon sich Auswärtige durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben, in der Zwischenzeit aber auch nebst dem Schätzungsprotokolle hierorts eingesehen werden können. Am 9. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

811. Fußeder Katharina, Inwohnerstochter von Rehschalm d. G., hat hierorts gegen Martin Karlstetter, Schmiedgesellen von Neukirchen d. G., wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Da der Aufenthalt des Karlstetter nicht erforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Güte eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Samstag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen vorgeladen. Am 21. September 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

812. In der Verlassenschaft der Bauerswittwe Maria Röhrl von Eichberg ist die Kenntniß des Schuldenstandes nöthig.

Forderungen an die Massa sind daher auf Donnerstag d. 29. Okt. d. Js. früh 8 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in Auseinandersetzung der Massa dahier anzumelden.

Am 23. September 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

**

813. Nachdem sich Joseph Schaffner, Taglöhnerssohn von Arnbruck, bei der auf Klage der Anna Maria Gaßner, Schuhmacherstochter von Ragern, k. Landger. Rotthalmünster, wegen Vaterschaft und Kindsalimentation zum Versuche der Sühne, eventuell zur schlüssigen Verhandlung auf 28. d. M. angesetzten Kommission der Ediktalladung vom 19. August l. J. ungeachtet hierorts nicht einfand, so wird diese Commission zum vorigen Endzwecke auf

Samstag den 31. Okt. l. J früh 9 Uhr

reassumirt und der Beklagte hiezu wiederholt unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für abgeleugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Auch hat man für diesen Fall auf

Montag den 9. November 1840

zur Publikation des Erkenntnisses Commission anberaumt, wozu Beklagter ebenfalls unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß das Erkenntniß in Beziehung auf den Beklagten, wenn er auch hiebei nicht erscheinen sollte, als rechtsförmlich publizirt erachtet werden würde.

Am 30. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

814. Am Samstag den 31. October l. J. früh 9 Uhr wird im Wirthshause zu Aholming dieß Gerichts das Anwesen des Johann Hofstetter, bestehend:

1) in dem hölzernen mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, mit hölzernem Stadel und Stalle, werth nach Schätzung vom 15. Juni l. J, 200 fl.
2) in dem ungefähr 3/4 Tagw. haltenden, mit Bäumen besetzten Hausgarten, werth 100 fl.
3) in ungefähr 3/4 Tagwerk Holzgrund, Gemeindeantheil im Thanet, werth 20 fl.;
4) in der realen Strickersgerechtigkeit, werth 25 fl.
5) in der nothdürftigen geringwerthigen Gewerbs- und Hauseinrichtung, —

zum ersten und zugleich letzten Male an den Meistbietenden verkauft, und zwar gegen gleich baare Bezahlung, in so ferne nicht ein zum Zuge kommender Hypothek-Gläubiger selbst auf fernere Liegenlassung seines Kapitals einwilligt.

Die Abgaben und Lasten, rücksichtlich welcher hier nur bemerkt wird, daß das Haus nebst Garten leibrechts- und die Strickergerechtigkeit erbrechtsweise zur Herrschaft zu Moos grundbar ist, — können vollständig am Versteigerungstage erfahren werden, an welchem auch gerichtsunbekannte Licitanten sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch amtliche Zeugisse ihrer Heimaths-Behörden auszuweisen haben.

Den 11. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landr.

815.

(Die Aufnahme in die k. Kreis-Landwirthschaftsschule und landwirthschaftliche Knaben-Erziehungsanstalt zu Nürnberg betreffend.)

Die dießjährige Aufnahme der Zöglinge in diese Lehranstalt findet am 25. Oktober l. Js. statt, in welche Knaben vom 11. Lebensjahre an (und diese zwar in die Vorbereitungsklasse) bis in's höhere Junglingsalter eintreten können. Die Lehrgegenstände in derselben sind jene, welche von allerhöchster Stelle für Kreislandwirthschaftsschulen vorgeschrieben sind, wobei aber in dieser Anstalt die praktisch-landwirthschaftliche Ausübung mit der Theorie in engster Verbindung steht, weßhalb die Zöglinge im Acker-, Garten- und Wiesenbau, Obstbaumzucht, Wein- und Hopfenbau, Viehzucht mit Käserei, Bienen- und Seidenraupenzucht, sowie überhaupt in allen Zweigen der Landwirthschaft rein wissenschaftlich praktisch ausgebildet werden und hierüber alljährlich vor einem k. Ministerial-Prüfungskommissär, ihre Prüfungen zu bestehen haben. — Die Zöglinge können nach Belieben der Aeltern, entweder außer der Anstalt in Privatlogien, oder im Anstaltsgebäude selbst unter Aufsicht und Leitung des unterzeichneten Vorstandes und der Lehrer, wo sie in letzterer um die billigsten Preise Kost, Logie, Heizung, Wäsche ꝛc. erhalten können.

Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen dieser Anstalt zu übergeben gedenken, belieben sich deßhalb mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, wo sie die näheren Aufnahmsbedingnisse erfahren können. Nürnberg den 20. Sept. 1840.

Die k. Kreislandwirthschaftsschule und das landwirthschaftliche Knabenerziehungsinstitut zu Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 18. bis 25. Okt. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quint.	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	17	3	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	28	—	—	7	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	12	—	—	18	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 16. bis 22. Oktober 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 10. Okt. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Quil.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	1
Ein Groschenwecken	1	12	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	8	2
» » » 6 » . .	2	17	—
» » » 9 » . .	3	25	2
» » » 12 » . .	5	2	—

VII. Augsburger-Cours

vom 15. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere. Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	99¾
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		
Bank-Aktien	580	574
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	134	
detto detto » 1839 » . .	118	
Metalliq. à 5% prompt	104	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99	
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1565	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	74	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	91	90

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom 6. bis 13. Okt. 1840.	Waizen	—	178	178	178	—	13	—	12	12	11	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	30	9	—	—	—
		Gerste	—	184	184	184	—	7	54	7	22	6	48
		Haber	—	42	42	42	—	4	48	4	25	4	—
Dingolfing	Vom 6. Okt. 1840.	Waizen	—	34	34	34	—	14	18	13	36	13	24
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	7	20	7	15	6	45
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	4	24	4	18
Eggenfelden	Vom 2. bis 8. Okt. 1840.	Waizen	—	13	13	13	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	6	—	—	6	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 15. Okt. 1840	Waizen	—	27	27	27	—	13	47	13	29	13	15
		Korn	2	13	15	15	—	9	5	9	1	9	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	54	6	42	6	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	23	4	15	4	7
Landshut	Vom 16. Okt. 1840.	Waizen	3	458	461	443	18	15	—	14	15	13	20
		Korn	—	33	33	33	—	9	30	9	7	9	—
		Gerste	18	771	789	773	16	7	52	7	30	6	38
		Haber	—	157	157	157	—	4	52	4	42	4	30
Mainburg	Vom 7. Okt. 1840.	Waizen	—	96	96	96	—	13	48	13	—	12	30
		Korn	—	28	28	28	—	8	30	8	24	8	12
		Gerste	—	80	80	80	—	7	30	7	—	6	54
		Haber	—	26	26	26	—	4	45	4	36	4	24
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 6. Okt. 1840.	Waizen	—	40	40	40	—	13	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	230	230	230	—	8	—	7	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Okt. 1840.	Waizen	32	440	472	472	—	12	42	12	9	11	40
		Korn	—	44	44	42	2	8	23	8	18	8	—
		Gerste	—	266	266	266	—	7	5	7	—	6	42
		Haber	—	212	212	180	32	4	31	4	24	4	8
Vilshofen	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	122	324	446	437	9	14	12	13	19	11	30
		Korn	3	—	3	2	1	—	—	8	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	8	—	7	48	6	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Passau, Donnerstag den 29. Oktober 1840.

Inhalt: Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule. — Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer. — Der Verein zum guten Hirten. — Taxirung der Reisepässe. — Der Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung. — Die Heimath einer im k. k. Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen unbekannten Mannsperson. — Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke des Fürstenthums Schwarzburg. — Dienstesnachricht.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

816.

Ad Num. 1099.

(Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufforderung zur Bewerbung um Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim vom 13. Oktober 1839, Kreis-Int.-Blatt v. J. 1839, St. 45, §. 915, hatte bisher keinen Erfolg, obgleich nicht nur an die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbeschulen, sondern auch an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Aufforderung ergangen ist, zur Bewerbung geeigenschaftete Jünglinge speziell zu ermuntern, und insbesondere solche, welche an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim zu Schäfern ausgebildet werden könnten.

Da nun außer den durch Landrathsabschied vom 8. Juli 1839 zu solchen Stipendien bestimmten 300 fl. noch weitere 900 fl. aus früheren Jahren zu gleichem Zwecke disponibl sind, die gemäß Landrathsabschied vom 1. September 1840, Reg.-Blatt vom Jahre 1840, Nro. 33, S. 641, wiederholt zur öffentlichen Bewerbung ausgesetzt werden sollen, so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß jene Jünglinge aus Niederbayern, welche in die land-

Digitized by Google

wirthschaftliche Schule zu Schleißheim als Landwirthschaftsschüler eintreten, ein jährliches Stipendium von 150 fl., jene aber, welche sich blos als Schäfer ausbilden wollen, ein jährliches Stipendium von 60 fl. zu hoffen haben, wenn sie sich zeitig hierum bewerben.

Die Statuten der fraglichen Anstalt vom 10. Juli 1822 fordern

a) von denjenigen Jünglingen, welche sich für alle Zweige der ausübenden Landwirthschaft und für die hiermit in Verbindung stehenden Gewerbe befähigen wollen, ohne auf eine höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen, wenigstens ein Alter von 16 Jahren und ein untadelhaftes Betragen, so wie die vollständige Kenntniß der Gegenstände als Elementar-Schulunterrichts;

b) von denjenigen Zöglingen, welche sich im ganzen Gebiete der Landwirthschaft und in ihren Hilfswissenschaften als rationelle Landwirthe theoretisch oder praktisch unterrichten wollen, ein Alter von 18 Jahren, und daß sie eine anständige Erziehung erhalten und den philosophischen Kurs absolvirt haben.

Die Bewerbungen können sowohl unmittelbar, als auch durch die einschlägigen Polizeibehörden und Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbeschulen bei der k. Regierung eingereicht werden, und haben sogleich angemessene Erledigung zu gewärtigen.

Landshut den 19. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

817.

Ad Num. 20987.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Reparatur der Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken, Stege und Sicherheits-Geländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern werden auf die bestehenden Vorschriften über die Reparatur der Straßen, Wege, Brücken, Stege und Sicherheitsgeländer aufmerksam gemacht, und angewiesen, sich von den in ihrem Bezirke obwaltenden Gebrechen ungesäumt genaue Kenntniß zu verschaffen, und deren Beseitigung im Laufe des Monats Oktober unfehlbar zu bewerkstelligen.

Landshut den 10. Sept. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

818.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verein zum guten Hirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Erfolg des Ausschreibens des k. Regierungs-Präsidiums vom 2. Juni l. Js. Nro. 161, den Verein zum guten Hirten betreffend, haben bisher nur die Landgerichte Hengersberg, Simbach, Viechtach und Vilshofen den abgeforderten Bericht erstattet. Die sämmtlichen übrigen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden daher angewiesen, die

Digitized by Google

noch rückständige Anzeige binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

819.

Ad Num. 969.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises und die drei Stadt-Kommissariate.

(Taxirung der Reisepässe betreffend,)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 14. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wurde bestimmt, daß Reiselegitimationen an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen, und im Inlande ausschließend für ihre inländischen Prinzipale reisen, nach Nro. 1 des Art. XXXIII. der Paßverordnung vom 17. Jäner 1837 taxfrei zu behandeln seyen.

Landshut den 20. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

820.

Ad Num. 792.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung der k. General-Zoll-Administration zu München wird hiermit öffentlich zur Kenntniß der Frachtführer und Handelsleute gebracht.

Landshut, am 19. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift Num. 9492.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Regierungsblatt vom 8. Aug. l. J. Nro. 27 wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von 20% an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft (75 bayer. Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen auch den wirklichen Bezug des

gitized by Google

Weins von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem königl. bayer. Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäcklers daselbst zu führen ist.

Für die unter Nr. 1b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A. bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das k. Hauptzollamt in Folge königlichen Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 4. d. M. zu achten, und die Handelsvorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

München den 16. Sept. 1840.

Königl. General-Zoll-Administration.

Bever.

Dr. v. Schmid.

Muster A.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse bei deren Versendung aus einem vereinsländischen Weserplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. dem Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als;

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handelsvereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des Absenders in dem vereinsländischen Weserplatze.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.
(Stempel.) Unterschrift.

Digitized by Google

Muſter B.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe, deren Verſchiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländiſchen Weſerplatze ſtatt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländiſchen Speditionsortes an der Weſer, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handelsvereine herſtammen.

Ort und Datum.

Unterſchrift des eigentlichen Abſenders.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.
(Stempel.) Unterſchrift.

821.

Num. 534.

An ſämmtliche
Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimath einer im k. k. Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen unbekannten Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Zuſchrift der k. k. öſterreichiſchen ob der enniſchen Landesregierung vom 22. v. Mts. wurde am 27. Juni l. Js. ein ausweisloſes Individuum mit dem angeblichen Namen Xaver Hagen von dem landesfürſtlichen Pfleggerichte Wildshut aufgegriffen.

Alle über deſſen Domizils-Verhältniſſe gemachten Angaben haben ſich den gepflogenen Erhebungen zu Folge als unwahr gezeigt, und es konnte bisher nicht die entfernteſte Spur über deſſen Heimaths-Verhältniſſe aufgefunden werden.

Indem man nun nachſtehend eine Beſchreibung dieſes Individuums mittheilt, werden die ſämmtlichen Polizeibehörden beauftragt, die geeigneten Nachforſchungen über die Heimathsverhältniſſe deſſelben anzuſtellen, und deren Reſultate innerhalb 6 Wochen hieher anzuzeigen.

Perſonal-Beſchreibung.

Alter: 40 Jahre, Angeſicht: rund, Geſichtsfarbe: braun, Haare: braun, Stirne: flach, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Naſe: breit, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: ſtumpf, Bart: braun.

Geburtsort: Edt, Pfleggericht: Walſen, Religion: katholiſch, Stand: ledig, Beſchäftigung: Schweintreiber.

Besondere Kennzeichen.

In der rechten Hand der kleine Finger steif, und an der linken Hand der Daumen steif.

Sprache: deutsch.

Bekleidung.

Einen schwarzen Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch, ein rothzeugenes Leibel mit zwei Reihen gelben Knöpfen, und ein schwarztüchernes Scheikl, eine schwarzlederne Stiefelhose, schwarzlederne Stiefel.

Landshut den 15. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

822.

Ad Num. 787.

(Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke des Fürstenthums Schwarzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt man die von der fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt unter dem 16. Sept h. J. erlassene Verordnung (die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzburg betreffend, zur allgemeinen Kenntniß.

Landshut den 20. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23552.

Verordnung,

die Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke betreffend, vom 16. Sept. 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahres bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes, und bei der hierdurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheidemünze so wie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, theils um sie zu dem ebengedachten Behufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuße entsprechenderen, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke können während des Monats Dezember d. J. bei allen fürstl. Steuer-Aemtern und Recepturen gegen Erstattung des vollen Werths unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Für die Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des 24½ fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unsers Fürstenthums in Kurzem das Nöthige bekannt gemacht werden wird, mit

Digitized by Google

dem Werthverhältniſſe von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. Kaſſengeld, oder, und zwar in der Unterherrſchaft, wo der 14Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroſchen und des Silbergroſchens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausſchließlich, andere caſſenmäßige Münzen gewährt werden.

§. 3.

Als geringſter Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechſeln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von vier Groſchen Kaſſengeld feſtgeſetzt.

§. 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hieſiger Scheidemünze ſoll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Kaſſen die hieſige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, ſondern in unbegränzter Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derſelben bis Ende November d. J. nur zur Ausgleichung erfolgen ſoll.

§. 5.

Die neue Landesſcheidemünze des in Unſerer Oberherrſchaft einzuführenden 24½ Guldenfußes ſoll auch überhaupt ſchon vor dem 1. Januar 1841 ſowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kaſſen mit dem Werthverhältniſſe von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. bisherigen Kaſſengeldes, alſo Preußiſchen Courants, als Zahlungsmittel dienen.

§. 6.

Vom 1. Jan. 1841 an wird der Werth der bisherigen hieſigen Scheidemünze in der Art herabgeſetzt, daß ein Groſchen Kaſſengeld nur noch einen Silbergroſchen des 14Thalerfußes gilt, deßgleichen werden von dieſer Zeit an die hieſigen Conventions-Zwei- und Viergroſchenſtücke nur den Werth von 2½ und 5 Silbergroſchen deſſelben Münzfuſſes behalten.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Fürſtl. Inſiegel.

Rudolſtadt den 16. Sept. 1840.

(L.S.) Friedrich Günther, F. z. S.

II. Dienſtes-Nachricht.

823.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 18. Oktober 1840 wurde der zwiſchen dem Schullehrer Johann Evang. Wallner zu Neßelbach, Landgerichts Hengersberg, und dem Schullehrer Ignatz Neumaier zu Lailing, Landgerichts Landau, beantragte Dienſtestauſch auf den Grund der eingekommenen gutachtlichen Aeußerungen der k. Diſtrikts-Schulinſpektionen Schwannenkirchen und Pilſting genehmigt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

824. In der im Jahre 1810 dahier geführten Unterſuchung gegen Ottilia Huber von Mühlhauſen kam eine Baarſchaft von 389 fl. 55 kr. 1 dl. zu Gerichtshanden, die ohne Zweifel entwendet wurde, bezüglich welcher jedoch bisher Niemand Eigenthums-Anſprüche erhoben hat. Wer ſohin auf dieſe Baarſchaft Rechte geltend machen will, hat ſelbe binnen 2 Monaten vom Tage der gegenwärtigen Ausſchreibung an, hierorts anzumelden und zu liquidiren, außerdeſſen nach Abfluß dieſes Termines fragliches Depoſitum an den k. Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Den 9. Sept. 1840.

Königliches Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

825. Die nunmehr auf 1182 fl. veranschlagte Einfriedung des Kirchhofes zu Neureichenau mittels einer mit Granitplatten eingedeckten Mauer wird am

Samstag den 21. November

Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier an den Wenigstfordernden versteigert, wozu Strichlustige hiezu eingeladen werden.

Den 11. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

826. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schneidergesellen Joseph Hilbert aus Schillingsfürst, fürstl. Hohenlohischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, ungeachtet aller Bemühungen nicht ausgeforscht werden konnte, so wird derselbe auf die Klage der Walburga Weiß, Taglöhnerstochter von Abensberg, wegen Vaterschaft und Alimenten zum Sühneversuch, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Mittwoch den 30. Dezember l. Js.

hiemit vorgeladen.

Den 3. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

---

827. Die Gebrüder Philipp und Peter Nußbaumer, Bauerssöhne vom Oberfolgergut bei Zimmern, Landgerichts Eggenfelden, geboren am 5. April 1793 und 19. Juni 1791, welche im Jahre 1814 als Soldaten des ehemaligen k. bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Frankreich mitmachten, werden seit der Schlacht bei Brienne vermißt.

Dieselben oder ihre allenfallsigen Descendenten werden aufgefordert, binnen 6 Monaten sich dahier einzufinden, und sich zu legitimiren, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und ihr in 1331 fl. 53 kr. bestehendes Elterngut an ihre nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Am 22. September 1840.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

828. Xaver Neußendorfer, gewesener Bierbräuer zu Deggendorf, hat in seinem bereits anerkannten Testamente seinen Taufgothen männlichen und weiblichen Geschlechts 500 fl. legirt.

Da diese Taufgothen zum Theil unbekannt sind, so werden dieselben, und in so weit sie minderjährig sind, deren Eltern und Vormünder aufgefordert, sich in Zeit von 4 Wochen anzumelden, und sich in dieser Eigenschaft legal auszuweisen, außerdessen das Legat an die bekannten Gothen ausgefolgt werden wird.

Den 20. Oct. 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

---

829. Der k. Landgerichtsdiener Joseph Enzensberger von hier, ist am 5. d. Mts. mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche welch' immer einer Art machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 60 Tagen a dato um so sicherer anzubringen, als sonst ohne weitere Rücksicht in den Verlassenschaftsverhandlungen vorgeschritten würde.

Den 17. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 25. Okt. bis 1. Nov. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3¾
Kreuzerlaibl	—	8	1	3½
Batzenlaib	1	16	1	2

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 23. bis 29. Oktober 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quntl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	0	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	10	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Gemein Roggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VI. Straubinger Brodsatz

vom 17. Okt. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	2	3½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	3
Ein Groschenwecken	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	8	3
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	26	1
» » 4 » . .	1	3	—
» » 6 » . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	7	2
» » » 6 » . .	2	17	—
» » » 9 » . .	3	22	2
» » » 12 » . .	4	30	—

VII. Augsburger-Cours

vom 22. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		100½
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100	99¾
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	80	73
Bank-Aktien	580	576
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	130	
detto detto » 1839 » . .	115	
Metalliq. à 5% prompt	104½	—
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99½	
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1600	1575
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	74	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	90	87

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorjäger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom. 13. bis 20. Okt. 1840.	Waizen	—	269	269	269	—	13	—	12	13	11	—
		Korn	—	16	16	16	—	9	42	9	18	8	45
		Gerste	—	282	282	282	—	7	48	7	9	5	48
		Haber	—	23	23	23	—	4	30	4	16	4	—
Dingolfing	Vom 13. Okt. 1840.	Waizen	—	9	9	9	—	13	36	13	15	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	—	—	—
		Gerste	—	38	38	33	—	7	45	7	6	7	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	4	24	—	—
Eggenfelden	Vom 9. bis 15. Okt. 1840.	Waizen	—	24	24	24	—	13	30	12	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	24	—	—	6	24
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	4	30
Kelheim	Vom 15. Okt. 1840.	Waizen	—	27	27	27	—	13	47	13	29	13	15
		Korn	2	13	15	15	—	9	5	9	1	9	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	54	6	42	6	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	23	4	15	4	7
Landshut	Vom 23 Okt. 1840.	Waizen	18	575	593	575	18	14	37	13	45	12	40
		Korn	—	62	62	62	—	9	52	9	30	9	7
		Gerste	16	1161	1177	1117	60	7	45	7	22	6	20
		Haber	—	283	283	283	—	4	54	4	50	4	37
Mainburg	Vom 13. Okt. 1840.	Waizen	—	54	54	54	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	18	18	18	—	9	—	8	48	8	30
		Gerste	—	84	84	84	—	7	30	7	18	7	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	54	4	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 13. Okt. 1840.	Waizen	—	12	12	12	—	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	330	330	330	—	8	15	8	—	7	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Okt. 1840.	Waizen	—	379	379	379	—	13	22	13	2	12	28
		Korn	2	26	28	28	—	8	45	8	23	8	—
		Gerste	—	199	199	196	3	7	34	7	11	6	53
		Haber	32	68	100	100	—	4	34	4	17	4	7
Vilshofen	Vom 21. Okt. 1840.	Waizen	9	590	599	538	61	14	15	13	19	11	—
		Korn	1	8	9	9	—	8	30	8	9	8	—
		Gerste	—	22	22	20	2	—	—	7	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Passau, Donnerstag den 5. November 1840.

Inhalt. Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Thyrnau. — Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen, insbesondere die Revision der Grund-Etats. — Gesuche des Michael Giegerich von Mörlingen, des Ignatz und Johann Wetzel von Kleinwallstadt und des Phillipp Waldstädter von ebendaselbst um die allerhöchste Erlaubniß zum Eintritte in k. griechische Militärdienste. — Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, dann sonstigen Corporationen zum Hagelversicherungsvereine. — Die Ermittlung der Herkunft des am 25. Febr. 1839 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Alois März. — Unerhobene Kapitalien. — Die Aufkündung des Restes der bisher verloosten vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

830.

Ad Num. 1190.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Thyrnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Felix Steinbacher ist der Schul- und Meßnerdienst zu Thyrnau in Erledigung gekommen.

Derselbe liefert nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Gehalts-Fassion ein jährliches Rein-Erträgniß von 303 fl. 49 kr.

Bewerber um diesen Schul- und Meßnerdienst haben ihre mit dem gehörigen Nachweise, jedenfalls aber mit einem vollständigen Qualifications-Listen-Extracte versehenen Gesuche inner der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Paßau I. oder der k. Distrikts-Schul-Inspection Tiefenbach einzureichen, welche Distrikts-Behörden nach Umfluß der bezeichneten Frist die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche mittels gutachtlichen Berichtes an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut den 24. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

831.

Ad Num. 15742.

An sämmtliche
kgl. Landgerichte, dann unmittelbare Kirchenverwaltungen und Niederkuratele der Kirchenstiftungen.

(Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen, insbesondere die Revision der Grund-Etats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen königl. Landgerichten, dann unmittelbaren Kirchenverwaltungen und Niederkuratele der Kirchenstiftungen werden auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 9. Juni d. J. folgende Weisungen ertheilt.

I.

Da die Grundetats der Stiftungen hinsichtlich des quantitativen Verhältnißes der Concurrenz — die wesentliche Grundlage derselben bilden sollen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß diese Etats sowohl in Ansehung ihres materiellen Inhaltes und der Festhaltung des Ziffers die Eigenschaft der größten Verläßigkeit besitzen, als auch rücksichtlich der verfaßungsmäßig gebotenen Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen den Karakter wohlbemessener Nachhaltigkeit an sich tragen. Es darf daher keiner Stiftungsverwaltung die von ihr beantragte Revision des Grundetats verweigert werden; dieselbe ist vielmehr auf jedes solche Ansuchen unverzüglich vorzunehmen, und selbst von Amtswegen in dem Falle anzuordnen, wenn über die Verläßigkeit oder Nachhaltigkeit des Etats ein begründeter Zweifel entsteht.

II.

Die Revision der Grundetats hat nach den Vorschriften der Ministerialentschließung vom 5. May 1835 mit aller Sorgfalt zu geschehen, und es sind hiebei die Bestimmungen der §. 96 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezüglich der den Gutsherren zustehenden Rechte, sowie die Vorschriften der §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edicts rücksichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und Consistorien auf das Genaueste zu beobachten.

III.

Durch das Normativ-Rescript vom 6. Juni 1838 sind die aus den Grundetats hervorgehenden verfügbaren Rentenüberschüsse als die allein in Anspruch zu nehmenden Deckungsmittel des jährlich zu erhebenden Gesammtbedarfs bezeichnet. Die Beiziehung von Rechnungsactivbeständen oder von admassirten Ueberschüssen vorausgegangener Jahre, findet daher nicht statt.

IV.

Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten sohin entweder aus diesem Grunde, oder nach Vorschrift der Stiftungsurkunden, welche allenthalben auf das gewissenhafteste zu beachten sind, zu einem neuen Stiftungszwecke admassirt werden müssen, können während der Dauer dieses Verhältnisses zur Concurrenz nicht angezogen werden, da auch die formell sich ergebenden Aktivreste zur Ansammlung bestimmt sind.

V.

Hinsichtlich der mit Schulden belasteten Stiftungen ist der den Grundetats beizufügende Schuldentilgungsplan mit aller Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrschenden privatrechtlichen Zahlungspflicht keine Mittel durch Concurrenzleistung entzogen werden.

VI.

Die Kultusstiftungen sind mit ihren grundetatsmäßigen Rentenüberschüssen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Bedürfniß der

durch die zweite Verfassungsbeilage bezeichneten Zwecke konkurrenzpflichtig, jede weitere Ausdehnung der Konkurrenz würde daher als eine Verletzung verfaßungsmäßig gesicherter Rechte anzusehen seyn. Daher ist auch das Quantum der Gesammtconkurrenz mit aller Schärfe nach der im Art. II. Nro. 3 des Normativ-Rescripts vom 6. Juni 1838 gegebenen Vorschrift in der Art zu bemessen, daß dasselbe dem zu deckenden Bedarfe möglichst genau entspricht, und jedenfalls namhafte Ueberschüsse sorgfältig vermieden werden.

VII.

Durch den Art. II. Nro. 2 der allerhöchst vorgezeichneten Normen vom 6. Juni 1838 ist bereits festgesetzt worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen nach dem unabweisbaren Bedürfniße zu bemessen sey, und daß diese Eigenschaft nur jenem Betrage zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem §. 48 der zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich und nach vollständiger Inanspruchnahme aller eigenen Kräfte der zu Unterstützenden und nach Geltendmachung der primären, gesetzlichen Verbindlichkeiten als ungedeckt sich darstellt, ohne daß dafür andere Deckungsmittel als die Konkurrenzbeiträge gegeben erscheinen. Diese Bestimmung ist mit aller Strenge zu vollziehn, und es kann nicht stattfinden, daß für unerfüllte Verbindlichkeiten Dritter aus Konkurrenzgeldern eine Deckung gewährt werde.

Die Revision der Grundetats jener Kultusstiftungen, bei welchen ständige Aenderungen in den Einnahms- und Ausgabspositionen und hiedurch Differenzen in dem wahren und dem grundetatmäßigen feststehenden Einkommen derselben eingetreten sind, ist demnach unverzüglich vorzunehmen, und die Herstellung neuer verläßiger Wirthschaftspläne, insoferne dieselbe nothwendig erscheint, und in der Zwischenzeit nicht schon stattgefunden hat, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere des höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. Oktober 1837 den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edicts Krs.-Int.-Bl. Beilage St. 48 Seite 32 zu bewirken, und in triplo, resp. duplo bei der königl. Kreisregierung zur Vorlage zu bringen.

Zum Vollzuge dieser Anordnung wird den niederen Curatelen und den unmittelbaren Kirchenverwaltungen ein Termin von 2 Monaten mit dem Beisatze vorgesetzt, daß bezüglich jener Cultusstiftungen, bei welchen die Grundetats eine Abänderung nicht erleiden, Fehlanzeigen einzusenden sind.

Landshut am 22. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

832.

Num. 968.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuche des Michael Siegerich von Mörlingen, des Ignatz und Johann Wetzel von Kleinwallstadt und des Philipp Waldstädter von ebendaselbst um die allerhöchste Erlaubniß zum Eintritte in k. griechische Militärdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Reskriptes vom 10. d. M. ist die zur Besorgung der k. griechischen Militär-Angelegenheiten in München bestehende Kommission von der k. griechischen Regierung beauftragt, nur mehr einige Handwerksleute für den Dienst der technischen Abtheilungen und der Arsenale in Griechenland, und zwar nur

Digitized by Google

solche Individuen zu engagiren, welche vorzügliche Befähigung und Geschicklichkeit im Gewerbe, physische Tauglichkeit und guten Leumund nachzuweisen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen eines der nachbezeichneten Handwerke kundig seyn: Schmiede, Schlosser, Schleifer, Gürtler, Hammerschmiede, Schwertfeger, Wagner und Büchsenmacher.

Hienach sind die sich zum Eintritte in Militärdienste meldenden Individuen zu belehren.

Landshut den 20. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

833.

Ad Num. 628.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Curatel- und Pfründebesitzer und sonstige Corporationen in Niederbayern.

(Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, dann sonstigen Corporationen zum Hagelversicherungs-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Landgerichten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Curatel- und Pfründe-Besitzern und sonstigen Corporationen in Niederbayern wird das unterm 9. d. M. erlassene höchste Ministerial-Rescript im bezeichneten Betreffe nachstehend mit der Aufforderung bekannt gemacht, über den Beitritt zum Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern vorschriftsmäßige Berathung zu pflegen, und beziehungsweise die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Pfründe-Besitzer zur dießfallsigen Berathung und Beschlußfassung anzuweisen, sofort nach Vorschrift der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines (Rgs.-Bl. vom Jahre 1840 St. 13) das Geeignete zu verfügen, und beziehungsweise unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 103, 123 und 128 die Bestätigung der vorgesetzten Kuratel zu erholen.

Landshut am 22. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Absch. ad Num. 23243.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15. April d. J., den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreff., (Rgs.-Bl. S. 233) Absch. III. bereits die Voraussetzungen als gegeben erachtet, um dem besagten Vereine nach seiner dermaligen, zugleich die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Verfassung und Ausdehnung auf alle Theile des Königreichs, — eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominical-Rentenbesitzer zuzuwenden.

In diesem Betracht, so wie in Erwägung der großen Vortheile überhaupt, welche eine Versicherung der Jahres-Ernten gegen Hagel-Beschädigung jedem Güter- und Dominikal-Rentenbesitzer, sohin auch den, mit solchem Besitze versehenen Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Corporationen gewährt, liegt es in den Pflichten der oberen Curatel, sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, beziehungsweise die niederen Curatelbehörden auf

Digitized by Google

den besagten vaterländischen Versicherungs-Verein und auf dessen neu und kräftig beginnendes Wirken zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit die geeigneten Einleitungen Behufs des Beitrittes der betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu dem Vereine rechtzeitig und satzungsgemäß getroffen, und bezüglich des Weiteren gehörig überwacht werden.

Indem daher die königl. Kreisregierungen, K. d. J., hiezu aufgefordert werden, wird insbesondere noch auf den §. 16 der neuen Vereinssatzungen, wornach der unerstreckliche Termin zum Eintritte auf den 31. May jeden Versicherungs-Jahres festgesetzt ist, besonders hingewiesen.

Da auch die, auf Grund- oder Dominikal-Rentenbesitz botirte Geistlichkeit beider Kirchen, namentlich die Pfarrer und sonstigen Pfründebesitzer, dann die im Regierungsbezirke etwa bestehenden besondern Vereine und Corporationen (außer den Gemeinden und Stiftungen) in gleicher Weise bei dem Gegenstande betheiligt sind, so ist den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und beziehungsweise Verwaltungs-Vorständen geeignete Mittheilung zu machen und deren Mitwirkung für den Zweck der Ernte-Versicherung, so weit es sie betrifft, in Anspruch zu nehmen.

München den 9. Okt. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Gossinger.

Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, auch sonstigen Korporationen zum Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

834.

Ad Num. 989.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ermittlung der Herkunft des am 25. Febr. 1839 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Alois März betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Ermittlung der Herkunft des am 25. Febr. 1839 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Alois März mit genügendem Erfolge noch nicht erzielt werden konnte, werden sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. d. M. unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Jän. h. J. (Krs.-Intell.-Bl. St. 4 S. 51 Nr. 65) aufgefordert, die angeordneten Recherchen in geeigneter Weise fortzusetzen, und bei etwaiger Erzielung befriedigender Resultate anher Anzeige zu erstatten.

Die betreffenden Polizeibehörden werden diese Recherchen nicht nur durch die Pfarrer in den pfarramtlichen Taufbüchern, sondern auch von den Gemeinde-Vorstehern durch geeigneten Vortrag und Befragen der einzelnen Gemeinde-Mitglieder in versammelter Gemeinde wiederholt pflegen und zu diesem Ende sowohl an diese, als auch an jene die nöthigen Aufträge ergehen lassen.

Landshut den 21. Oct. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

835.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betreffend.

Von der zufolge der IV. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 16. Jan. 1838, Regierungsblatt Seite 113) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Nummer	Betrag
XXXIX	7674	100 fl.
„	7675	100 „
„	7691	100 „
„	7700	100 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München den 21. Oktober 1840.

K. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

836.

Bekanntmachung,

die Aufkündung des Restes der bisher verloosten vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 27. Sept. l. Js. werden die in den bisherigen dreizehn Verloosungen noch nicht gezogenen, mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staatsobligationen, welche in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführt sind, hiemit aufgekündet.

Dieselben werden, wie die bisher verloosten, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Einlösung bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung mit dem Monate Dezember l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem zweiten Januar 1841.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1841 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der aufgekündeten Obligationen auf.

München den 22. Oktober 1840.

K. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Sekretär.

Verzeichniß

der

noch nicht gezogenen Obligationen au porteur und auf Namen.

Nummern:

1,401 — 1,600.
3,401 — 3,600.
20,001 — 20,200.
26,201 — 26,400.
27,001 — 27,200.
32,601 — 32,800.
33,001 — 33,200.
54,201 — 54,400.
57,601 — 57,800.
60,201 — 60,400.
60,801 — 61,000.
61,401 — 62,000.
62,401 — 62,600.
63,001 — 63,900.

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern der Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

II. Dienstes-Nachricht.

837.

Seine Majestät der König haben unterm 13. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Galgweis, Landgerichts Osterhofen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Paßau, dem Direktor des Wallfahrts-Priesterhauses zu Altötting, Priester Michael Liedl, verliehen werde.

838.

Die durch die Versetzung des königlichen Pfarrers Lorenz Edholzner nach Töttenweis erledigte Stelle eines königl. Inspektors über den zweiten Schul-Inspektions-Distrikt im Landgerichte Pfarrkirchen, wurde dem bisherigen Lokalinspektor, Pfarrer Joseph Dirnberger zu St. Marienkirchen übertragen.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

839. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schneidergesellen Joseph Hilbert aus Schillingsfürst, fürstl. Hohenlohischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, ungeachtet aller Bemühungen nicht ausgeforscht werden konnte, so wird derselbe auf die Klage der Walburga Weiß, Taglöhnerstochter von Abensberg, wegen Vaterschaft und Alimenten zum Sühneversuch, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Mittwoch den 30. Dezember l. Js.

hiemit vorgeladen.

Den 3. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

840. Paul Jakob, Bauerssohn von Ensbach, wird seit dem russischen Feldzuge als Soldat im 8. Linien-Infanterie-Regimente zu Passau vermißt.

Da nun seine Verwandten um Ausfolgelassung seines Vermögens per 80 fl. gebeten haben, so werden Paul Jakob oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Termines von 6 Monaten a dato dahier zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Am 12. Oktober 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

Digitized by

841.

(Die erfolgte Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände betreffend.)

Bezüglich auf §. 14 und 15 der früheren Bekanntmachung vom 31. Juli l. Js. wird andurch eröffnet:

1) daß am 19. l. Mts. alle bis dahin unabgeholt gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände und resp. der Erlös aus denselben nach Anleitung der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 5. März l. J. mit den dabei befindlich gewesenen Fastagen und Packmaterial an dahiesige Spediteure zur Verpackung und Rücksendung an die Einsender übergeben wurden;
2) daß diese Spediteure den betheiligten Einsendern durch ihre vorgesetzten Polizeibehörden werden namhaft gemacht werden, durch welche auch
3) jenen Einsendern, deren Einsendungs-Gegenstände während der Ausstellung ganz oder theilweise verkauft wurden, eine besondere Verkaufs-Rechnung nachrichtlich zugehen wird.

Nürnberg am 21. October 1840.

Königliche Zentral-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig,
königl. Bezirks-Oberzoll-Inspektor,
als Vorstand.

Dr. Merkel,
praktischer Arzt,
als Secretair.

---

842. Die ledige Anna Elisabetha Bischoff dahier und deren Kindesvormund haben gegen den Schuhmachergesellen Joseph Heinrich Dötzer von hier, dessen dermaliger Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, eine Vaterschafts- und Alimentenklage erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf

Montag den 14. Dezember Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Partheien, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten, zu erscheinen haben.

Den 7. Oktober 1840.

Königl. Landgericht Naila.

Fürst, Landrichter.

---

843. Am Montag den 26. dieß hat sich der heimathlose taubstumme Simon N., welcher sich bei Simon Hafeneder von Bachham d. G. in Verpflegung befand, verlaufen, und dürfte in den Landgerichtsbezirken Landau oder Dingolfing ꝛc. ꝛc. sich herumtreiben. — Man ersucht, auf diesen Menschen, dessen Personsbeschreibung unten beigefügt, Spähe zu bestellen, und ihn im Betretungsfall anher liefern zu lassen. Am 28. Oktober 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

Personsbeschreibung.

Alter: beiläufig 40 Jahre, Gestalt: unansehnlich, Größe: 5′ 3″ —‴, Augen: grau, Haare: braun, Nase: proportionirt, Mund: aufgeworfen.

Besondere Kennzeichen.

Auf der linken Seite des Halses hat er eine Haselnuß große Warze, in der rechten Hand fehlt ihm am Goldfinger das erste Glied, und am kleinen Finger zwei Glieder.

Kleidung.

Bei seiner Entfernung trug er eine Weibshaube mit Spitzen, einen graulichten Janker, ein gestreiftes Leibel, eine gelblichte zeugene Hose und Bundschuhe.

Digitized by Google

844. Da die Eigenthümer der nachstehend verzeichneten im dießgerichtlichen Justiz-Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, welcher aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder und Effecten Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben

innerhalb sechs Monaten a dato

um so gewisser bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins diese Gelder und Effekten dem königl. Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt werden würden.

Passau am 28. September 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Fortlaufender Nro.	Bezeichnung der Maßa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition			Betrag des Depositums.		
		Jahr	Monat	Tag.	In baarem Gelde. fl.	kr.	In Urkunden.
1	Jakob Bauerische Gelder	1813	August	12	39	32	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 12. August 1813.
2	Ausschuß an verrufenen Münzen von den aufgelösten dem Landgericht Passau zugetheilten Aemtern	1805	„	—	16	54¼	
3	Erbtheil des Gärtners Joseph Fasching zu Grätz	1821	Jänner	4	12	44	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 4. Jänner 1821.
4	Erbtheil für die Kinder der Agnes Fasching	„	„		12	—	2 Depositionsscheine der obigen Kassa ddo. 18. Juni 1822 und 12. Jänner 1824.
5	Verlassenschaftsgelder der Hartlischen Relicten von Hackelberg	1811	Sept.	5	40	37	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 18. Juni 1822.
6	Für Georg Kobler	1822	--	—	11	—	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 18. Juni 1322.
7	Für Georg und Joseph Lippl	1813	August	12	14	—	Depositionsschein obiger Kassa ddo. 12. August 1813.
8	Kaufschillingserlag vom Inwohner Lang	1822	„	—	4	49½	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa ddo. 18. Juni 1822.
9	Kramer Müller'sches Schuldenwesen von Eging	1822	Nov.	10	44	59	Depositionsschein der obigen Kassa ddo. 14. Dezember 1822.
10	Von der Gend.-Station Leoprechting dem Joh. Matheis zu Oberkatzendorf abgenom.	1825	Juli	23	4	—	—
11	Leopold Ratzesberger'sche Erbsmasse zu Hutthurn	1812	Jän.	27	19	19	Depositionsschein der Zentral-Depositenkassa München ddo. 27. Jäner 1812.
12	Joseph Siegl, Deserteur aus der Festung Oberhaus	1811	März	4	15	—	Depositenschein der obigen Kassa ddo. 27. Jäner 1812.
13	Philipp Sixtische Gelder von Engelhartszell	1822	„	—	17	46½	Depositenschein der Spezialschuldentilgungskassa in Passau ddo. 18. Juni 1822.

Fortlaufender Nro.	Bezeichnung der Maßa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition. Jahr	Monat	Tag.	Betrag des Depositums. In baarem Gelde. fl.	kr.	In Urkunden.
14	Confiscationen vom ehemaligen Pfleggericht Hals	ohne	Datum		—	—	Eine ehemal. churfürstl. Hauptkassaobligation vom 17. Febr. 1800 Nro. 2446 ad 11 fl. 50 kr.
15	Vom Pfleggericht Hals für die Burghardischen Pupillen	ohne	Datum	—	—	—	Eine ehemal. churfürstl. Hauptkassaobligation ddo. 13. Octob. 1798 Nro. 1686 ad 13 fl. 11 kr.
16	Vom Pfleggericht Hals, Erbgut des Proviantbäckers Vetter	ohne	Datum	—	—	—	Eine ehemal. churfürstl. Hauptkassaobligation ddo. 13. Okt. 1798 Nro. 1689 ad 25 fl. 12 kr. 3 dl.
17	Vom Pfleggericht Hals, Vatergut der Sattlermeister Güllerischen Kinder	ohne	Datum	—	—	—	Eine ehemal. churfürstl. Hauptkassaobligation ddo. 16. Okt. 1798 ad. 15 fl.
18	Für Thomas Schützeneder	ohne	Datum	—	—	—	Eine passauische Aerarialquittung ddo. 28. Dezbr. 1804 Nro. 146 ad 40 fl.
19	Vom passauischen Landgericht am Oberhaus für Korona Seidl, Schusterstochter von Tiefenbach	ohne	Datum	—	—	—	Eine passauische Aerarialkassaobligation ddo. 15. Dezbr. 1799 Nro. 454 ad 20 fl.
20	Vom Klostergericht Niedernburg für die 7 Peter Maierischen Kinder von der Unterilzmühle	ohne	Datum	—	—	—	Eine passauische Aerarialkassa-Amtsobligation ddo. 15. October 1799 Nro. 440 ad. 100 fl.
21	Für die Margaretha Singerischen Erben von Großthannensteig	ohne	Datum	—	—	—	Neun öster. Einlösungsscheine ddo. 1. März 1811 ad 42 fl.
22	Für Joseph Rothziegler	ohne	Datum	—	—	—	Eine oberöster. Landschaftsobligation ddo. 1. May 1825 ad 100 fl.
23	Für Joseph Ziegler	ohne	Datum	—	—	—	Eine oberöster. Landschaftsobligation ddo. 1 Aug. 1822 ad 85 fl.
24	Verschiedene Depositen	1813	August	9	131	26½	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 12 Aug. 1813.
25	Für Franziska Ortler, ledige Lakirerstochter von Passau	ohne	Datum	—	—	—	Schuldurkunde des St. Johannesbruderhauses zu Passau ddo. 20. Juli 1775 ad 100 fl.
26	Für die Peter Maierischen Kinder zu Atzmannsdorf	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief des Klostergerichts Niedernburg auf Peter Maier von Atzmannsdorf lautend ddo. 21. Febr. 1800 ad 100 fl.
27	Für Michael Putzeneder, dann Michael Kern resp. Schachner	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief der Jos. Knoll'schen Spalier- Leinwand- und Cattundruckerscheleute ausser dem Kapuzinerthor ddo. 3. September 1799 ad 200 fl.
28	Für Stephan Koller von Fenzelhof	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief des Franz Obergruber zu Sulzsteg ddo. 19. Nov. 1787 ad 40 fl.
29	Für Joseph Steinbacher, Gärtner bei Hrn. Grafen Firmian	ohne	Datum	—	—	—	Schuldbrief des Peter Wintersberger zu Neumühle ddo. 18. Okt. 1794 ad 300 fl.

Digitized by Google

Fortlaufender Nro.	Bezeichnung der Maßa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.		
		Jahr	Monat	Tag	In baarem Gelde.		In Urkunden.
30	Kriminaldepositum von Anna Bauer	ohne Datum		—	—	—	Eine kleine Sackuhr von schlechtem Gold mit silberner Kette.
31	Für Michael Karas	ohne Datum		—	—	—	Eine gelblackirte Tabaksdose mit Bildniß und eine Dose von gebem Bein.
32	Zur Anton Gaßelstorferischen Schuldenmassa in Kleßing	1826	Jäner	2	4	46	
33	Vom Rentamt Passau für Martin Endl und Urban Moritz zu Rietzing	1826	Febr.	20	—	—	Ein churfürstl. Hauptkassaschein von München ddo. 19. Dezbr 1796 ad 30 fl.
34	Vom Rentamt Passau für den Hochheitingersohn von Hackelberg	1826	Febr.	20	—	—	Ein Provinzialhauptkassaschein ddo. 26. September 1806 a 16 fl. 41 kr. 2 dl.
35	Vom Rentamt Passau ein Depositum für Georg Hauer von Hutthurn	1826	Febr.	20	—	—	Ein Provinzialhauptkassaschein ddo. 30. Mai 1808 ad 50 fl.
36	Eben daher Zinsen für Franziska Auer	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 30. Mai 1808 ad 102 fl. 33 kr. 1 dl
37	Vom k. Rentamt Passau, Zinsen für Mathias Auer, von Innviertel	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 30. Mai 1808 ad. 78 fl. 20 kr.
38	Eben daher Depositum für die Jak. Drahoblischen Gläubiger zu Eberhartsberg	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 30. Mai 1808 ad. 2 fl. 35 kr.
39	Eben daher Zinsen der Eva Bucher in Oesterreich	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 30. Mai 1808 ad 66 fl.
40	Vom k. Rentamt Passau, Depositum des Math. Bauer in Salzweg	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 5. Aug. 1808 ad 18 fl. 20 kr. 3 dl
41	Eben daher Depositum der Urban Pieringer'schen 4 Pupillen von der Kernmühle	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo 5. August 1808 ad 16 fl. 9 kr.
42	Eben daher Depositum für die Eva Fralischen 5 Kinder	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo. 5. Aug. 1808 ad 1 fl. 18 kr. 2 dl.
43	Eben daher Depositum für das Kind der Elisabetha Gehlin von Salzweg sel., Namens Jakob Wieringer	1826	Febr.	20	—	—	Provinzialhauptkassaschein ddo. 5. August 1808 ad. 24 kr.
44	Vom Landgericht Wolfstein, Depositum für Martin Schöller von Gutenhofen	1827	Dezbr.	7	28	44	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 11. Jäner 1828.
45	Geldrest von veräußertem defraudirten Käse	1827	Dezbr.	22	—	12¼	
46	Vom Oberzollamt Paßau, Erlös von einer verkauften Waizzille	1827	Dezbr.	30	—	24	
47	Vom Rentamt Paßau Kriegskosten-Vergütung für die Pfarrer Kanamüllerschen Erben zu Straßkirchen	1830	Jäner	30	18	8	Depositionsschein der Spezialschuldentilgungs-Kassa in Passau ddo. 2. März 1830.

Google

845. Anna Köppl, Häuslerstochter von Grub, k. Landgerichts Kötzting, hat hierorts wider Jakob Schreiner, Häuslerssohn von Viechtachfell d. G., wegen Vaterschaft und Kindsalimentation Klage gestellt.

Da der Aufenthalt des Jakob Schreiner nicht erforscht werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung der Sache auf

Montag den 30. November d. Js.
früh 9 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen vorgeladen.

Am 23. Oktober 1740.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 1. bis 8. Nov. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3
Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 30. Oktober bis 5. November 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quntl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Polibrod)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	26	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Viertl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 24. Okt. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	1½
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	3
Ein Groschenwecken	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	3
Polltüpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	19	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	29	1
» » 4 » . .	1	7	—
» » 6 » . .	1	26	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	7	2
» » » 6 » . .	2	15	—
» » » 9 » . .	3	22	2
» » » 12 » . .	4	30	—

VII. Augsburger-Cours

vom 29. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100¼	99⅞
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	80	76
Bank-Aktien	590	585
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	135	
detto detto » 1839 » . .	119	
Metalliq. à 5% prompt	105	
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 4% prompt	99½	
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1654	1642
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	73
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		90

VIII. Schrannen - Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom. 20. bis 27. Okt. 1840.	Waizen	—	244	244	244	—	13	—	12	10	11	—
		Korn	—	34	34	34	—	9	50	9	13	8	30
		Gerste	—	298	298	298	—	7	54	7	6	6	15
		Haber	—	59	59	59	—	4	30	4	15	4	—
Dingolfing	Vom 20. Okt. 1840.	Waizen	—	17	17	17	—	13	30	13	15	13	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	42	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	7	54	7	45	7	30
		Haber	—	15	15	15	—	4	30	4	24	4	15
Eggenfelden	Vom 16. bis 22. Okt. 1840.	Waizen	—	4	4	4	—	13	30	—	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	30	—	—	6	30
		Haber	—	19	19	19	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 29. Okt. 1840.	Waizen	5	30	35	35	—	13	36	13	1	12	19
		Korn	—	8	8	8	—	9	30	9	19	9	13
		Gerste	—	4	4	4	—	6	48	6	9	5	30
		Haber	—	22	22	22	—	4	33	4	28	4	4
Landshut	Vom 30. Okt. 1840.	Waizen	18	421	439	409	30	14	37	13	45	12	27
		Korn	—	64	64	64	—	10	—	9	52	9	30
		Gerste	60	840	900	755	145	7	37	7	15	6	—
		Haber	—	192	192	190	2	4	57	4	51	4	37
Mainburg	Vom 21. Okt. 1840.	Waizen	—	48	48	48	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	26	26	26	—	8	30	8	24	8	18
		Gerste	—	208	208	208	—	7	30	7	15	7	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	51	4	48
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 20. Okt. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	290	290	290	—	8	—	7	48	7	30
		Haber	—	4	4	4	—	4		—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Okt. 1840.	Waizen	—	798	798	698	100	12	17	11	56	11	18
		Korn	—	55	55	55	—	8	45	8	19	8	1
		Gerste	3	460	463	430	33	6	57	6	25	5	30
		Haber	—	251	251	239	12	4	30	4	—	3	34
Vilshofen	Vom 28. Okt. 1840.	Waizen	61	292	353	247	106	14	—	13	21	11	—
		Korn	—	4	4	3	1	9	—	8	50	8	30
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 46.

Passau, Donnerstag den 12. November 1840.

Inhalt. Die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Die Bewilligung einer Haus-Collecte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in St. Johanneskirchen. — Eine im Orte Gambach, Ldg. Pfaffenhofen a. d. Ilm, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Veränderungen in dem Stande der Vereinsmitglieder des landwirthschaftl. Vereins in Niederbayern in den Monaten September und Oktober 1840.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

—

846.

Ad Num. 1437.

(Die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. d. M. haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchst Dieselben nichts anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel, zum Betriebe ihrer Geschäfte und zur Errichtung von Agenturen in Bayern für den Rhein und dessen Nebenflüsse ermächtiget werde.

Was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut den 28. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

847.

Ad Num. 313 u. 1052.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Haus-Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Rescripte vom 11. August und 2. Oktober haben Seine Majestät der König zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt eine allgemeine Collekte bey allen protestantischen Unterthanen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen und zu verfügen geruht, daß diese Collekte in der Form einer Sammlung von Haus zu Haus bey den betreffenden Confessions-Verwandten vollzogen werden solle.

Nach höchstem Auftrage des königlichen Ministeriums des Innern und im Benehmen mit dem königl. protestantischen Consistorium zu Bayreuth werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeybehörden von Niederbayern, in deren Amtsbezirken protestantische Confessions-Verwandte wohnen, hiemit angewiesen, die bezeichnete Sammlung in der allerhöchst bestimmten Weise durch die betreffenden Gemeinde-Behörden, beziehungsweise durch Deputirte derselben, wo thunlich, protestantischer Confession, nöthigenfalls unter Mitwirkung von Mitgliedern der betreffenden protestantischen Kirchenverwaltungen unverzüglich zu veranstalten und das Ergebniß der Sammlung oder Fehlanzeige binnen 4 Wochen anher zu berichten, die eingegangenen Beträge aber gleichzeitig an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut am 24. Okt. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

848.

Ad. Num. 564.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in St. Johanneskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Andreas Huberberger ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu St. Johanneskirchen und Distrikts-Schul-Inspection Dietersburg in Erledigung gekommen, welcher nach Inhalt der revisorisch festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von 356 fl. 3 kr. liefert.

Geeignete Bewerber um diesen Schul-, Meßner- und Organistendienst haben ihre gehörig belegten und jedenfalls mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Extracte versehenen Gesuche bei der königl. Distrikts-Schul-Inspection Dietersburg oder dem königl. Landgerichte Pfarrkirchen inner der Frist von 4 Wochen einzureichen, nach deren Umfluß die genannten

Digitized by Google

Distrikts-Behörden die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche mittels gemeinsam zu erstattenden gutächtlichen Berichtes an die königl. Regierung einzusenden haben.

Landshut den 23. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

849.

Ad Num. 1284.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Orte Gambach, Ldg. Pfaffenhofen a. d. Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Oberbayern vom 18. l. M. wurde am 10. v. M. in Gambach, k. Ldg. Pfaffenhofen a. J., die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimaths- und sonstigen Verhältnisse bis zur Zeit unbekannt sind.

Es werden sonach die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, über die Heimath ꝛc. dieser Person die geeigneten Recherchen anzustellen, und das Ergebniß derselben unmittelbar dem k. Landgerichte Pfaffenhofen mitzutheilen.

Landshut den 25. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Personal-Beschreibung der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Diese taubstumme Mannsperson ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 17 Jahre alt, von schlanker Gestalt, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Gesichtsform oval, die Augen sind grau, die Augenbraunen blond, die Haare lichtbraun, die Nase stumpf, der Mund klein und das Kinn rund.

Die Kleidung desselben besteht in einem dunkelgrauen tüchenen Spenser mit stehendem Kragen, in einem alten schwarzbaumwollenen Halstuche, einem alten leinernen Hemde, dergleichen langen Hosen und einer Schürze von blauer Leinwand.

Diese Effecten sind in sehr schlechtem Zustande.

850.

(Veränderungen in dem Stande der Vereinsmitglieder des landwirthschaftl. Vereins in Niederbayern in den Monaten September und Oktober 1840 betr.)

In den Monaten September und Oktober l. Js. sind in Niederbayern dem landwirthschaftlichen Vereine als aktive Vereinsmitglieder beigetreten:

a. In der Stadt Landshut:

1) Herr Sigmund Graf v. Yrsch, k. Kämmerer, Oberlieutenant und Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs;

2) Herr Fr. Xav. Frhr. v. Feury, k. Kämmerer und Postmeister;

3) Herr Ernest Koller, k. Rittmeister und Ritter der k. franz. Ehrenlegion;

4) Herr Gust. Frhr. v. Rummel, k. Oberlieutenant im 2ten Kuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen);

Digitized by Google

5) Herr Dr. Med. Forster, k. Professor an der Baderschule und ausübender Arzt;
6) Herr Jos. Götz, k. Advokat;
7) Herr v. Ponzellin, k. Bezirksgeometer;
8) Herr Anton Backhaus, b. Färbermeister;
9) Herr Jos. Furtner, b. Mezgermeister;
10) Herr Ambros Mangold, Stadt- und Landgerichts-Thierarzt;
11) Herr Karl Heller, Veterinär und bgl. Hufschmied;
12) Herr Nep. Salek, b. Tuchmachermeister;
13) Herr Georg Fahrnbacher, jun., Tabakfabrikbesitzer;

b. Aus dem k. Landgerichte Dingolfing:

14) Herr Anton v. Streber, Gutsbesitzer zu Oberviehbach;

c. Aus dem k. Landgerichte Kelheim:

15) Herr Jos. Hueber, Bierbräuer und Oekonom in Thann;

d. Aus dem k. Landgerichte Landshut:

16) Herr Fr. Ser. Ehrenthaler, k. Pfarrer in Veitsbuch;
17) Herr Gottfried v. Schmitt, k. Pfarrer in Neuhausen;
18) Herr Fr. Xav. Götz, k. Pfarrer in Eching;
19) Herr Fried. Baierhammer, Patrimonialgerichtshalter in Köllnbach;
20) Herr Georg Stanglmaier, Oekonomiegutsbesitzer in Altheim;
21) Herr Willibald Mitgreill, Mezgermeister in Weihmichl;
22) Herr Simon Weinzierl, Bierbrauer und Oekonom in Neuhausen;
23) Herr Anton Schmidt, Starmaiergutsbesitzer zu Erlbach;
24) Herr Bart. Leibertinger, Ammerbauerngutsbesitzer in Osterham;

e. Aus dem k. Landgerichte Mallersdorf:

25) Herr Joh. Ev. Schiller, k. Pfarrer in Geiselhöring.

Aus anderen k. Regierungsbezirken wurden nach Niederbayern versetzt, und dem Kreis-Comité überwiesen:

1) Herr Duetsch, k. Forstkommissär, früher Revierförster in Geisenfeld;
2) Herr Auerbach, k. Revierförster in Niederalteich, früher in Münchsmünster.

Aus Niederbayern in andere Regierungsbezirke wurden versetzt:

1) Herr Landgerichts-Funktionär Hellmuth zu Wegscheid als k. Landgerichts-Aktuar nach Bibart in Mittelfranken;
2) Herr Balthasar Thenn, k. Zolleinnehmer in Saming, nach Höllerwirthshaus, im Hauptzollamte Waldmünchen.

Und durch den Tod verlor der Verein:

1) Herrn Jakob Mangelberger, k. Pfarrer in Malgersdorf, Ldg. Landau, und
2) Herrn Felix Steinbacher, Schullehrer in Thyrnau, Ldg. Passau I.

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß in das, im Kreisblatte vom lauf. Jahre St. 22, 23 und 24 bekannt gegebene Verzeichniß sämmtlicher in Niederbayern befindlichen Vereinsmitglieder Herr Zaska, Patrimonialrichter in Straubing, seit 1836 Vereinsmitglied, aufzunehmen übersehen worden ist.

Landshut den 29. Okt. 1840.

Das Kreis-Komite des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Beisler, Vorstand.

Rund, Sekretär.

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

851. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schneidergesellen Joseph Hilbert aus Schillingsfürst, fürstl. Hohenlohischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, ungeachtet aller Bemühungen nicht ausgeforscht werden konnte, so wird derselbe auf die Klage der Walburga Weiß, Taglöhnerstochter von Abensberg, wegen Vaterschaft und Alimenten zum Sühneversuch, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Mittwoch den 30. Dezember l. Js.

hiemit vorgeladen.

Den 3. Sept. 1840.

Königl. Landgericht Abensberg.

Der k. Landgerichts-Verweser

v. Egger.

852. Diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Felix Steinbacher, Schullehrers von Thyrnau, eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato dieß hierorts anzubringen, ausserdessen ohne weitere Rücksicht die unbedeutende Erbschaft von circa 125 fl. an die ernannte Erbin verabfolgt werden wird.

Den 17. Oct. 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

853. Am 1. Okt. l. J. wurde von dem Gränzaufsichtspersonale in der sogenannten Aignerau am Inn im Sande vergraben ein Paket mit 12 Pfund Messingwaaren und $2^{7}/_{10}$ Pfund eisernen Bodennägeln vorgefunden, und sofort zu Gericht gebracht.

Es wird demnach der noch unbekannte Eigenthümer dieser Waaren nach §. 37 des Zollstrafgesetzes hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so mehr hierorts zu melden und zu rechtfertigen, als ausserdessen die Konfiscation derselben ausgesprochen werden wird.

Am 3. November 1840.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

854. Da ungeachtet der diesseitigen öffentlichen Aufforderung de dato 20. Jäner l. J. (Intell.-Bl. St. 5; Kourier an der Donau St. 24, und Allgemeiner Anzeiger Nro. 10) binnen des vorgesetzten 6monatlichen Termines Niemand die den Kultus-Stiftungen Maria Einsiedl zu Geiermühle und der Frauenbruderschaft Aicha gehörige vermißte Schuldurkunde resp. den Hauptkassa-Erlagschein über ein zur Kirchenkonkurrenz-Kassa in München de dato 1803/4 eingesendetes 3%tiges Kirchenanlehens-Kapital pr. 456 fl. 4 kr. (das Datum der Urkunde soll der 4. Jäner 1804, die Zinsverfallzeit der 23. Okt. jeden Jahres, der Catastr-Nr. 18 seyn, und dieselbe wahrscheinlich auf die Stiftungen des ehemaligen Gerichtes Hals lauten) hierorts produzirt, oder Eigenthumsrechte darauf nachgewiesen hat, so wird die gedachte Urkunde dem angedrohten Präjudize gemäß hiermit als kraftlos erklärt.

Am 26. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

855. In Sachen der Katharina Fußeder, Inwohnerstochter von Rehschaln, gegen Martin Karlstetter, Schmidgesellen von Neukirchen, wegen Vaterschaft, Alimente und Entschädigung wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 21. Sept. h. J. in dem auf den 24. Okt. angestandenen Termin nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache auf Freitag den 4. Dezember 1840 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wobei die Partheien zu erscheinen haben. Findet sich der Beklagte abermals nicht ein, so wird die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlurstig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen.

Den 29. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

Digitized by Google

III. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut
vom 1. bis 8. Nov. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2½
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1
Kreuzersemmel	—	5	2	2
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	—	3
Kreuzerlaibl	—	8	1	2
Batzenlaib	1	14	3	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

IV. Passauer Brodsatz.

vom 6. bis 12. November 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	26	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

V. Straubinger Brodsatz

vom 31. Okt. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	8	—
» » » 6 » . .	2	16	—
» » » 9 » . .	3	24	—
» » » 12 » . .	5	—	—

VI. Augsburger-Cours

vom 29. Okt. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende	
Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅛	99⅞
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	80	76
Bank-Aktien	590	585
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	135	
detto detto » 1839 » . .	119	
Metalliq. à 5% prompt	105	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99½	
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1654	1642
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstadtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	114½	
Ludwig-Kanal-Aktien	75	73
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		90

VII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom. 20. bis 27. Okt. 1840.	Waizen	—	244	244	244	—	13	—	12	10	11	—
		Korn	—	34	34	34	—	9	50	9	13	8	30
		Gerste	—	298	298	298	—	7	54	7	6	6	15
		Haber	—	59	59	59	—	4	30	4	15	4	—
Dingolfing	Vom 27. Okt. 1840.	Waizen	—	39	39	39	—	13	42	13	12	13	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	15	9	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	7	15	7	6	7	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	18	4	6	3	54
Eggenfelden	Vom 23. bis 29. Okt. 1840.	Waizen	—	7	7	7	—	13	30	—	—	13	30
		Korn	—	7	7	7	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	51	51	51	—	6	48	—	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Nov. 1840.	Waizen	—	41	41	41	—	13	46	13	32	13	22
		Korn	—	6	6	6	—	10	8	9	40	9	12
		Gerste	—	6	6	6	—	6	40	5	53	5	30
		Haber	—	15	15	15	—	4	23	4	20	4	10
Landshut	Vom 30. Okt. 1840.	Waizen	18	421	439	409	30	14	37	13	45	12	27
		Korn	—	61	61	64	—	10	—	9	52	9	30
		Gerste	60	840	900	755	145	7	37	7	15	6	—
		Haber	—	192	192	190	2	4	57	4	54	4	37
Mainburg	Vom 28. Okt. 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	13	45	13	—	12	—
		Korn	—	19	19	19	—	9	24	9	—	8	30
		Gerste	—	465	465	465	—	7	30	7	—	6	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	—	4	48	3	30
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 26. Okt. 1840.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	8	—	7	45	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Okt. 1840.	Waizen	100	109	209	207	2	13	13	12	43	12	33
		Korn	—	31	31	31	—	8	33	8	15	8	9
		Gerste	33	269	302	299	3	7	17	6	37	6	7
		Haber	12	96	108	108	—	4	18	4	3	3	52
Vilshofen	Vom 28. Okt. 1840.	Waizen	61	292	353	247	106	14	—	13	21	11	—
		Korn	—	4	4	3	1	9	—	8	50	8	30
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 12. November 1840, Nr. 46.

Die Feyer
des
landwirthschaftlichen Vereins-Festes
für Niederbayern
im Jahre 1840.

Das Kreis-Landwirthschafts-Fest für Niederbayern wurde nach den Bestimmungen der k. Regierung vom 25. Mai und 14. August 1840 heuer zum Erstenmale in der Kreishauptstadt Landshut begangen.

Der Stadtmagistrat war eifrigst bemüht, zur würdigen Feyer dieses Festes durch Veranstaltung nationaler Festspiele mitzuwirken und dessen hierüber verfaßtes und in alle Gauen Niederbayerns und der benachbarten Regierungsbezirke versandte Programm war ganz geeigenschaftet, dieser schönen Feyer voraussichtlich eine allseitige rege Theilnahme zu sichern.

Die Wahl des Festplatzes auf den nahen Schönbrunerwiesen mit dem wahrhaft amphitheatralischen Bergrücken im Hintergrunde, das sinnige Arrangement der erforderlichen Tribunen für das landwirthschaftliche Kreis-Comité und das schaulustige Publikum aller Stände, dann der im Halbzirkel angebrachten Buden zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte — Bewirthschaftung der Gäste — und Vollziehung des Glückshafens — mit der zierlichen Hauptwache im Mittelpunkte — so wie endlich die Ermittlung passender Lokalitäten für das Stutzen-, Pistolen- und Vogelschießen — dann einer den ganzen Festplatz umkreisenden von allen Seiten übersehbaren Reitbahn für das Pferderennen, Trabreiten und Ringelstechen — verdienten und fanden mit Recht den ungetheilten Beifall des Publikums.

Samstag den 3. Oktober

nahmen die Festlichkeiten nach dem Inhalte der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachungen ihren Anfang. Mittags 11 Uhr marschirte der Schützenzug des städtischen Landwehr-Bataillons mit dem Musikkorps an der Spitze — in Begleitung zweier Artillerie-Pieçen nach dem Festplatze und übernahm die daselbst zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung errichtete Hauptwache, deren Mannschaft im täglichen Kompagnienwechsel bis zum Schlusse des Festes abgelöst, und im Dienste durch die k. Gendarmerie und die städtischen Polizeisoldaten thätig unterstützt wurde.

Digitized by Google

Zahlreiche Besuche von nah und ferne trafen schon an diesem Vorabende ein und belebten die Wirthsbuden und den magnetisch wirkenden Glückshafen.

In der zunächst dem Stadtgezelte — am Eingange rechts — befindlichen großen Bude waren die in sehenswürdiger Mannigfaltigkeit eingelieferten und wohlgeordneten landwirthschaftlichen Gegenstände zur Schau ausgestellt, welche folgende interessante Uebersicht gewährten.

1) Vom städtischen Hofgarten zu Landshut: a) 25 Sorten Kartoffeln, welche man seit 2 Jahren in den Zwischenräumen der Maulbeerbaum-Plantagen baute. Da sie in Hinsicht auf Ergiebigkeit und Qualität geprüft sind, so werden die besseren Sorten zur weiteren Verbreitung den Landwirthen empfohlen. b) Edle Kastanien. c) Maulbeerblätter. Mehrere tausend Maulbeerbäume 5 bis 7jährige Stämme — sind gesetzt, und viele tausend aus dem Samen gepflanzt, die alle gut gedeihen und auch eine vieljährige Ausdauer hoffen lassen; schlagende Beweise hiefür liefern etwa 60 Maulbeerbäume, die zur Zeit der Regierung des höchseligen Churfürsten Carl Theodor (1779) gepflanzt wurden, und bis zur Stunde allen Stürmen der Zeit und der Witterung kräftig widerstanden. c) Seide. Zu den Versuchen für Seidenraupenzucht waren seit 3 Jahren aus der nächsten Umgebung nur an 6 Bäume benützbar, und nach diesen mußten die Züchtungen eingerichtet werden. Zu bemerken ist, daß diese Bäume meistens auf sterilem Boden stehen, insbesondere dem Nord- und Ostwinde ausgesetzt sind, und gerade diese das beste Laub gaben. An reinster Organsin-Seide vom Jahre 1838 wurden 2 Pfund 2 Loth in Regensburg, vom Jahre 1839 1 Pfund 1 Loth 1 Qtl. in München, vom Jahre 1840 4 Pfund 14 Loth in München, zusammen 7 Pfund 17 Loth 1 Qtl. gehaspelt. An Floret- und Galete-Seide 1 Pfund. An der Erzeugung genannter Seide arbeiteten 36000 Raupen in guten Kokons. Die letzten zwei Jahre waren es solche, welche aus Eiern eigner Zucht vom ersten Jahre stammten. Man fand keinen Unterschied und gewann überhaupt die feste Ueberzeugung, daß die Seidenzucht in Bayern vollkommen gedeihe und der Exportation von nahe an 4 Millionen Gulden für ausländische Seide vorgebeugt werden könne.

2) Von der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule Landshut: a) vierzig verschiedene Getreidsorten in Aehren und Körnern, Klee, Runkelrüben, Färber- und Handelspflanzen. b) Sieben Gattungen Torf aus Landshuts nächster Umgebung.

3) Von dem Kaufmann Joachim Peckert in Landshut: Mehrere Blumenstöcke, Kohlrüben, Spät-, Weiß- und Blaukraut, Kürbis, griechische Melonen.

4) Von dem k. Regierungsrathe Hrn. v. Heffels in Wörth bei Landshut: a) Rohan, oder amerikanische Riesenkartoffel, b) Rota baga, oder schwedische Rüben, c) schottische weiße Turnips. Alle diese Sorten von ungewöhnlicher Größe und ausnehmendem Nutzen zum Viehfutter standen bei der letzten dießjährigen Ueberschwemmung einige Tage unter Wasser.

5) Von dem k. Universitätsfonds-Administrator Köglmaier in Landshut: 4 Orangenbäume mit Früchten.

6) Von dem Landwirthe G. Stangl-

Digitized by Google

maier zu Altheim, Landgerichts Landshut: 3 Stränge Seide, gezogen im Jahre 1840, abgehaspelt in München. Die übrigen 2/3 Theile konnten bis zur Ausstellung nicht mehr abgehaspelt werden.

7) Von dem Gärtner und Samenhändler Hilz in Landshut: 124 Blumenstöcke in Blüthe, Artischocken, griechische Kürbis, Blumenkohl, mehrere Sorten Blumenzwiebel.

8) Von dem Mühlhoferbräuer Anton Bergmaier in Landshut: drei Stränge Wolle mit selbstgezogenem Waid gefärbt.

9) Von dem Färberssohn Xaver Köck in Landshut: als erster Versuch, ein gedrucktes Tuch von Seide.

10) Von dem Weinzierl Mayerhofer in Landshut; Butterbirnen von ungeheurer Größe, deren 19 auf einem kleinen Aste gruppirt waren.

11) Von dem Bierbräuer und Oekonomen Joseph Hueber zu Thann, Ldg. Kelheim: Guten Torf.

12) Von dem Bierbräuer und Oekonomen Theodor Mayer zu Haselbach, Ldg. Passau I.: ausgezeichnet schöner Flachs und Leinsamen.

Von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr wurde die Einführung, Musterung und Auswahl der preiswürdigen Viehgattungen vorgenommen, für deren jede zweckmäßig gewählte mit Tafeln bezeichnete Plätze angewiesen waren. Sehr erfreulich war die große Konkurrenz der Bewerber um die ausgesetzten Preise für die Pferdezucht, und mit Vergnügen beschloß das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die Zahl derselben zu vermehren; dagegen wurde lebhaft bedauert, daß sich bei den übrigen Viehgattungen und insbesondere um die für die Schweinszucht, so wie für mehrere andere landwirthschaftliche Industriezweige und namentlich für Gartenbau, Obstbaum- und Eichenzucht, dann Waldkultur und Gemeinde-Backöfen ausgesetzten Preise heuer nur wenige oder gar keine Bewerber meldeten.

Sonntag den 4. Oktober

als an dem Hauptfesttage war schon mit dem frühesten Morgen eine allgemein fröhliche Volksbewegung bemerklich, und jede Stunde führte der Kreishauptstadt Landshut tausende herzlich begrüßter Gäste zu, deren Zahl zwar nicht verlässig angegeben werden kann, aber eine bisher nie erlebte genannt werden darf.

Nachmittags 1 Uhr rückte das ganze städtische Landwehr-Bataillon mit klingendem Spiele nach der Festwiese aus, wo um 2 Uhr die feierliche Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Niederbayern stattfand, und nach deutlichem Namensaufrufe der Preisträger denselben die zuerkannten Ehrenpreise von dem k. Hrn. Regierungs-Präsidenten Ritter v. Beisler feierlichst zugestellt wurden. Unmittelbar nach der landwirthschaftlichen Preisevertheilung, deren individuelle Zuerkennung das nachstehende Verzeichniß enthält, erfolgte zum Beschlusse des heutigen Tages vom Rathhause aus der festliche Auszug zum

Pferde-Rennen,

an welchem 35 Rennmeister Theil nahmen. In 9 Minuten wurde die eine halbe Stunde betragende Rennbahn nach dreimaligem Umritte zurückgelegt.

Die ausgesetzten 15 Gewinnste, von 20 bis 1 bayer. Thaler nebst Fahnen, welche den Preisträgern ebenfalls von dem k. Hrn. Regierungs-Präsidenten Ritter v. Beisler behändiget wurden, erhielten:

1) Kaspar Heinzinger, Bauer von Griesbach, Ldg. Pfaffenhofen.

*)

2) Georg Sedlmaier, Wirth von Engelberg, Landg. Trostberg.
3) Andreas Borzeph, Wirth von Zell, Landg. Eggenfelden.
4) Jakob Halbinger, Wirth von Kirchasch, Landg. Erding.
5) Georg Rosenländer, Bräuhauspächter von Thalhausen, Landg. Freysing.
6) Albert Weinzierl, Bierbrauer von Kloster Rohr, Landg. Abensberg.
7) Joseph Brüglmaier, Wirth von Abens, Landg. Moosburg.
8) Georg Pichlmaier, Privatier aus München.
9) Barthlmä Haberzagel, Bauer von Wall, Landg. Pfarrkirchen.
10) Martin Barth, Lohnkutscher aus München.
11) Michael Trappentreu, Bierbrauer von Eberspaint, Landg. Bilsbiburg.
12) Xaver Mittermaier, Bierbrauer von Haunersdorf, Landg. Landau.
13) Anton Graßl, Bauer von Feldkirchen, Landg. Straubing.
14) Martin Niedermaier, Bauer von Ingenmoos, Landg. Dachau.
15) Ferdinand Mayer, Wirth von Vierkirchen, Landg. Dachau.

Einen unbeschreiblich malerischen Anblick gewährte der mit bunten Menschengruppen bedeckte Bergrücken, als die scheidende Sonne mit ihren letzten Strahlen diese großartige Scene magisch erleuchtete. Noch einige Stunden nach ihrem Untergange verweilte die freudenvolle Bevölkerung in den verschiedenartigen Gastwirthschaften auf dem Festplatze, bis der empfindliche Herbstfrost bei einbrechender Nacht zur Rückkehr in die Stadt mahnte.

Montags den 5. Oktober wurde von Morgens 6 Uhr an, zunächst der Festwiese allgemeiner Viehmarkt abgehalten, wozu sich viele Käufer und Verkäufer mit gut gezogenen Viehstücken jeder Gattung ei fanden.

Gegen 9 Uhr nahm das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Gegenwart zahlreich versammelter Landwirthe verschiedene Proben mit neuen landwirthschaftlichen Geräthschaften vor, zu deren Behuf Herr Regierungsrath v. Heffels von Dessen Oekonomie in Wörth einen schottischen Pflug und Egge — dann einen dreischaarigen Pflug nebst einer vortheilhaften Getreidreinigungs-Maschine zur Stelle schaffen ließ. Da die kalte Witterung die beschlossene Abhaltung der öffentlichen Sitzung des Kreis-Comités auf dem Festplatze nicht gestattete, so ging solche hierauf in dem k. Regierungsgebäude vor sich, in welcher von mehreren Vereins-Mitgliedern sehr beachtenswerthe Anträge zur Verbesserung der Landwirthschaft im Allgemeinen und insbesondere wegen Hebung der Waldkultur — Einhaltung der Feldpolizei und Ehehalten-Ordnung — Vermehrung der Schulgärten — Sorge für Alleepflanzungen — — Wege und Straßen s. a. hieher einschlagenden Verfügungen, aus praktischer Erfahrung gestellt und berathen wurden.

Vormittags 11 Uhr hielt die priv. Schützengesellschaft vom Gemeindehaus aus unter Musik und Vortragung der 31 Preisefahnen ihren feierlichen Auszug nach der auf der Festwiese eigens errichteten Schießstätte, welche die k. Namenszüge im Krystallschimmer bei den Hauptscheiben, und zwei die Gewinnstfahnen tragende Pyramiden besonders schmückten, zwischen welchen eine hohe Tanne mit der National-Flagge und folgender einfachen aber herzlichen Einladung aufgestellt war:

„Seyd freundlich willkommen im herrlichen Bunde,
Den Liebe und Treu' und Verehrung stets weih'n,
Wo Freude sich kündet aus jeglichem Munde,
Da will auch der Schütze der Letzte nicht seyn!" —

Digitized by Google

Mittags 1 Uhr vereinigten sich 49 Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines mit den Vorständen des Kreis-Comités zu einem freundlichen Mahle in dem mit allen Emblemen des Ackerbaues geschmackvoll dekorirten Saale des Gasthofes zum schwarzen Hahn. Zwanglose Heiterkeit würzte das Mahl, und die Seiner Majestät dem Könige, unserem allgeliebten Landesvater, mit Enthusiasmus ausgebrachten Toaste so wie die hiebei auch dem gemeinsamen Vaterlande gewidmeten Segenswünsche beurkundeten den ächt patriotischen Sinn der höchst ehrenwerthen Gäste.

Abends 4 Uhr beendete der veranstaltete

Wettritt im Trabe

auf gesattelten, von Erwachsenen besetzten Pferden, die Feier des Tages.

Die auch für das gestrige Pferderennen bestimmte Reitbahn wurde von den vorhandenen 11 Theilnehmern in einem Zeitraume von 10 Minuten zweimal umritten.

Die ertheilten 6 Preise, aus 6 bis 1 bayer. Thaler nebst Fahne bestehend, empfiengen hierauf aus den Händen des k. Herrn Regierungs-Präsidenten, Ritter von Beisler, folgende Preisetäger:

1) Anton Berger, Metzger von Obermünchsdorf, k. Landgerichts Landau;
2) Georg Lichtenauer, Bierwirth von München;
3) Jos. Voltenleitner, Dreschlbauer von Hummel, k. Landg. Erding;
4) Michael Niederbuchner, Wirth von Giesing, k. Landger. Au;
5) Xaver Wildbauer von Otting, k. Landg. Straubing;
6) Sebastian Neusendorfer, Bierbräuer von Jägerndorf, Ldger. Eggenfelden.

Dienstags den 6. Oktober drängten sich gleichwie an den Vortagen von Morgens früh bis spät am Abend nach Gewinnst haschende Menschenmassen zu dem für die ganze Dauer der Feste als Unternehmen des Armenpflegschaftsrathes der Kreishauptstadt Landshut eröffneten Glückshafen, welcher aus 40,000 Loosen à 6 kr. gebildet wurde und hierunter 2666 Treffer mit theilweise sehr werthvollen Gewinnsten zählte.

Begab es sich nun oft, daß die Abnehmer vieler Dutzend Loose auch nicht ein Gewinnst erhielten, während die glückliche Hand des Einzelnen bei dem ersten einfachen Versuche schon kostbare Gegenstände erwarb, so möge sich die bei weitem größere Zahl der Ersteren mit dem lohnenden Bewußtseyn trösten, daß doch gerade sie allein es sey, welche durch ihre dem Zufalle geopferten Gaben, dem städtischen Armenfonde zu dem erzielten Reinertrag von baaren 1530fl. verhalf. Dem Herrn Stadtpfarrer Werner zu St. Martin gebührt zunächst der Dank für die Verwirklichung dieses Unternehmens, welches neben seiner wohlthätigen Tendenz auch zur täglichen ununterbrochenen Wanderung nach dem Festplatze die anziehendste Veranlassung darbot.

Nachmittags 3 Uhr erfolgte vom Rathhause aus unter Musikbegleitung der feierliche Auszug der 28 Theilnehmer an dem

Ringelstechen zu Pferde

nach dem Festplatze, woselbst sodann diese leider immer seltner werdende, an die Ritterspiele der Vorzeit erinnernde Reitübung mit eingelegter Lanze begann und gegen 6 Uhr Abends endete, welche der neugierigen Menge ein überraschendes Vergnügen verschaffte.

Die ausgesetzten 5 Preisefahnen mit 5. 4. 3. 2. und 1. bayer. Thaler in zierliche Rahmen gefaßt, wurden auch heute von dem kgl. Hrn. Regier.-Präsidenten Ritter v. Beisler nachgenannten Preisetägern feierlich zugestellt, als:

Digitized by Google

der 1. Preis dem b. Bierbräuer Johann Randlkofer in Landshut;

der 2. Preis dem b. Bäckermeister Joh. Etdlspurger von St. Nikola, in Landshut;

der 3. Preis dem b. Bierbräuer Joseph Silbernagl in Landshut;

der 4. Preis dem b. Bindermeister Martin Baumann in Landshut;

der 5. Preis dem Privatier Xaver Kloiber in Landshut und Renten-Verwalter in Isareck.

Die angenehme Witterung des heutigen Tages gestattete dem zahlreichen Publikum den Aufenthalt im Freien bis in die späte Nacht, wodurch in den vorhandenen Wein-, Kaffee- und Bierschanken allenthalben freudige Bewegung herrschte.

Mittwochs den 7. Oktober trat der Schluß der Feierlichkeiten des dießjährigen Kreislandwirthschaftsfestes ein. An diesem Tage gingen zugleich die stattgehabten Festschießen zu Ende, und der Glückshafen war inzwischen aller seiner Gewinnste, aber auch aller Nieten baar geworden. Nachmittags wurden jedoch noch einige allgemeine Volksbelustigungen besonders für die Jugend veranstaltet und zu diesem Ende ein Kniehupfen — Schubkarrenlaufen — Fuchsklopfen — Sackhupfen und Baumsteigen abgehalten.

An jedem der 5 Festtage produzirte sich das Musikkorps des städtischen Landwehr-Bataillons von 4 — 6 Uhr Abends auf der für dasselbe bestimmten Tribune gegenüber der Hauptwache mit gewählten Tonstücken.

Abends 5 Uhr wurden die Gewinnste des Stutzen-, Pistolen- und Vogelschießens (zu denen sich 65 Theilnehmer einfanden), an die betreffenden Herren Schützen in nachfolgender Weise vertheilt und die Preise selbst gleichfalls durch den k. Herrn Regierungs-Präsidenten Ritter v. Weisler feierlich zugestellt, und zwar:

Von dem Schießen mit Stutzen und Büchsen.

Haupt:

1. Preis 6 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem Martin Reif, Ziegler von Freysing;
2. Preis eine Fahne: dem Wolfgang Eggenhofer, Oekonom von Hainzbach;
3. Preis eine Fahne: dem N. Steinherr, Wirth von Dingolfing;
4. Preis eine Fahne: dem Johann Reinhart, Oekonom von Landau.

Kranz:

1. Preis 6 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem Martin Schuster, Leibjäger Sr. k. Majestät von Bayern;
2. Preis eine Fahne dem Wolfgang Eggenhofer, Oekonom von Hainzbach;
3. Preis eine Fahne: dem Jos. Neumaier, Bierbräuer von Landshut;
4. Preis eine Fahne: dem Xaver Kurzmüller, Bierbrauer von Velden.

Glück:

1. Preis 6 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem Herrn Alois Peckert, Kaufmannssohn von Landshut;
2. Preis eine Fahne: dem Sebastian Schleinkofer, Bierbrauer von Geiselhöring;
3. Preis eine Fahne: dem Johann Beham, Maler von Haag;
4. Preis eine Fahne: dem Regierungs-Raths-Accessisten Dütsch in Landshut;
5. Preis eine Fahne: dem Martin Reif, Ziegler von Freysing;
6. Preis eine Fahne: dem k. Herrn Kreis-Forstinspektor Schmidt in Landshut;

Digitized by Google

7. Preis eine Fahne: dem N. Müller, Bierbräuer von Stadtamhof;
8. Preis eine Fahne: dem Martin Reif, Ziegler von Freysing;
9. Preis eine Fahne: dem N. Pfraintner, Büchsenmacher von Deggendorf;
10. Preis eine Fahne: dem N. Schweinberger, von Frontenhausen.

Pistolen-Schießen.

Haupt:

1. Preis 3 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem b. Schützenmeister Herrn v. Gäßler in Landshut;
2. Preis eine Fahne dem Anton Bergmaier, Bierbräuer von Landshut;
3. Preis eine Fahne: dem k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Herrn v. Gutschneider, in München.

Glück:

1. Preis 3 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem obigen Herrn v. Gutschneider;
2. Preis eine Fahne: dem Hrn. Martin Baumann, d. Z. Schützenmeister in Landshut;
3. Preis eine Fahne: dem Hrn. v. Gutschneider;
4. Preis eine Fahne: dem N. Hergl aus Dachau;
5. Preis eine Fahne: dem k. Kuirassier-Rittmeister Herrn v. Kempter, in Landshut.

Vogel-Schießen.

1. Preis 2 bayer. Thaler nebst einer gestickten Fahne: dem Johann Reichart, Oekonomen von Landau;
2. Preis 1 bayer. Thaler nebst einer Fahne: dem k. Forstgehilfen Herrn Westermaier, von Siebensee.
3. Preis 1 bayer. Thaler nebst einer Fahne: demselben;
4. Preis 1 bayer. Thaler nebst Fahne: dem Nep. Pfraintner, Büchsenmacher in Deggendorf;
5. Preis 1 bayer. Thaler nebst Fahne: dem k. Forstgehilfen Hrn. Westermaier, von Siebensee.

Mit dem Eintritte der Nacht wurde das zum gänzlichen Beschluße aller Festlichkeiten bestimmte große brillante Feuerwerk in Gegenwart einer äußerst zahlreichen Volksmenge abgebrannt.

Wenn nun schon die meisten Pieçen sich als wohlgelungen darstellten, so gewährte doch vor Allen der als Schlußdekoration des Feuerwerkes im hellsten Strahlenglanze ausgeführte Festtempel mit den Namenszügen Ihrer Königlichen Majestäten und der ober diesen schwebenden Königskrone das herrlichste Schauspiel, bei dessen Erscheinen alle Anwesenden ein tausendfaches Lebehoch dem allgeliebten Landesvater und dem ganzen königlichen Hause huldigend darbrachten, während das Musikkorps des städtischen Landwehr-Bataillons Bayerns National-Hymne vortrug, und der Donner der Geschütes-Salven in den nimmer endenden Jubelruf getreuer Unterthanen kräftig einstimmte.

So schloß sich das in Landshut zum Erstenmale gefeierte, von keinem Unfall getrübte Kreislandwirthschaftsfest für Niederbayern, und wie schon das magistratische Programm vom 21. August 1840 mit Zuversicht die Hoffnung hegte, so gab in der That der edle Geist, der frohe Sinn der Bayern dem Ganzen die schönste Weihe. Er würdigte theilnehmend die verdiente Anerkennung des fleißigen geschickten Hauswirthes und brachte dem erhabenen Beschützer der Landwirthschaft — dieses ersten Hebels vaterländischer Kraft und Wohlfahrt — jene Huldigung freudig dar, welche Bayerns Treue und Anhänglichkeit stets mit hoher Begeisterung zollt, und bereitete so dem unvergeßlichen Feste die sinnigste Feier.

Digitized by Google

Was nun die am 4. Oktober stattgefundene

Preise-Vertheilung

für landwirthschaftliche Leistungen selbst betrifft, so wird deren Ergebniß nach den Bestimmungen des Programms vom 25. Mai 1840 hiemit nachstehend bekannt gemacht.

Ad §. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

Lit. A. Verbesserung der Landwirthschaft und Landesverschönerung.

1. Preis. Eine goldene Vereinsdenkmünze und drei landwirthschaftliche Bücher.

Joseph Platiel, Oekonom und Gemeindevorsteher von Fischerdorf, Landg. Deggendorf.

Derselbe hat während seines vierjährigen Wirkens als Gemeindevorsteher zur Verschönerung des Dorfes und zum Wohl der ganzen Gemeinde in der Art wesentlich beigetragen, daß durch seine Anordnung die Flurdämme merklich verbessert, an die Stelle einer ruinösen hölzernen Schleuße eine neue von Stein gebaut, die sumpfigen Wiesen und Weideplätze trocken gelegt, die Feldwege gut und fahrbar gemacht, ein Verbindungsweg bis Mettenufer hergestellt, der seit Mannsgedenken mit stinkendem Schlamm angefüllte Weg durch das Dorf gereinigt — die Düngerstätten aller Einwendungen ungeachtet von der Straße entfernt, die Stallausflüsse durch Seitengräben abgeschnitten, Durchlässe angelegt, und durch hinlängliches Aufschütten von Steinmaterial so hergestellt wurden, daß die erzielte Wohlfahrt nun selbst allgemein erkannt und eingesehen wird. Er hat dadurch ein Unternehmen ausgeführt, von dem während 30 Jahren in den Gemeindeversammlungen mehrmals die Rede war, wozu aber keiner seiner Vorgänger den Muth hatte.

Alle diese vorerwähnten Leistungen wurden von dem k. Landgerichte Deggendorf mit dem Anhange bestätiget, daß Platiel ganz vorzüglich für gute Erhaltung der Gemeinde-Verbindungswege besorgt war, Geräumigkeit und Gesundheit des Dorfes durch chaussémäßige Herausbauung der bisher ganz versumpften Ortswege beförderte, und sich dadurch insbesondere auszeichnete, daß er die Ueberschwemmung der Ortsflur durch angelegte Abzugsgräben und zweckmäßig angebrachte Schleußen abwehrte, durch aufgeführte Dämme künftigen Hochwasserbeschädigungen vorbeugte, und der Straßenallee von Deggendorf nach Fischerdorf die größte Aufmerksamkeit widmete, so, daß dieselbe als ganz gelungen und ausgezeichnet schön dasteht, weßhalb diesem Gemeindevorsteher die Einwohner von Fischerdorf die Verbesserung und Sicherheit ihrer Kultur, so wie die Verschönerung ihres Dorfes und der Ortsflur zu verdanken haben.

2. Preis. Eine goldene Vereinsdenkmünze und zwei landwirthschaftliche Bücher.

Joseph Stoiber, Bürgermeister von Vilshofen.

Nach den Zeugnissen des Magistrats und des k. Landgerichts Vilshofen zeichnet sich Bürgermeister Stoiber durch fortgesetzt thätige, von dem reinsten Eifer für Gemeindewohl geleitete Amtsverwaltung in zweckmäßiger Herstellung des Straßenpflasters und Anlegung mehrerer Kanäle aus, er förderte die Reinlichkeit und Verschönerung der Stadt Vilshofen wesentlich, und ist bestrebt, die noch bestehenden Düngerstätten allmählig von den öffentlichen Plätzen zu entfernen.

Nicht minder hat sich derselbe durch die Bepflanzung des in sechs Tagwerk bestehenden

Digitized by Google

Lokalschulholzes mit Waldbüchen und forstwirthschaftlicher Kultur desselben rühmliche Verdienste erworben, insbesondere aber durch die Herstellung zwei eben so schön als zweckmäßig angelegten Verbindungswege über den Hörderberg, über den Schweiblberg, dann über Linda nach Iglbach mit vorzüglicher Auszeichnung um die Landeskultur verdient gemacht, so wie die Alleen, welche mit hochstämmigen und veredelten Obstbäumen (716 Stücke an der Zahl) in dem Burgfrieden der Stadt auf allen Straßen blühend prangen, in dem thätigen Bemühen des Bürgermeisters Stoiber ihre Entstehung gefunden haben, und sämmtliche durch den Gemeindebezirk von Vilshofen führenden Gemeindewege durch sein fortgesetzt eifriges Bestreben in dem besten Zustande erhalten werden.

Lit. B. Güterarrondirungen.

1. Preis. Eine goldene Vereinsdenkmünze.

Joseph Schwaiberger, Bauer zu Willmerding und Gemeindevorsteher zu Haselbach, k. Landg. Passau I.

Derselbe tauschte mit seinen zwei Nachbarn zu Willmerding die Gründe zusammen, so daß 40 Aecker desselben, in 26 Tagwerken bestehend, nun 6 Aecker ausmachen, durch Kultur der Feldraine viel Land gewonnen, und die zweckmäßige Bearbeitung dieser Gründe erleichtert ist. Gleicher Vortheil wurde durch diese Arrondirung den zwei Dorfnachbarn zu Theil, und sowohl der Werth dieser Güter als auch der jährliche Ertrag derselben durch diese Arrondirung wesentlich erhöht.

Der 2. Preis blieb wegen Mangels geeigneter Bewerber unvertheilt.

Lit. C. Wegen Auszeichnung in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft.

Durch Beschluß des Kreis-Comité's wurden die im Programm ausgesetzten drei auf vier Preise erhöht, und solche in folgender Weise zuerkannt.

1. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Sebastian Baumgartner, Gemeindevorsteher und Oekonom in der Münchnerau, k. Landg. Landshut.

Derselbe war bemüht, eine Verschönerung der Oekonomiegebäude zu erzielen und zweckmäßige Düngerstätten anzulegen, um hiedurch an Ruhm und Ansehen des Ortes zu gewinnen. Durch seinen Eifer wurde die früher einer völligen Wildniß gleichenden Viehweide, welche kaum 50 Stücke nähren konnte, in der Art gereinigt und verbessert, daß gegenwärtig über 200 Stücke hierauf genügende Nahrung finden, was vorzüglich auf die Pferdezucht sehr vortheilhaft einwirkt. Auf sein Andringen wurden von der Gemeinde mehrere gute Zuchtstiere angeschafft, und durch seine stete Obsorge der Hauptvizinalweg von seiner Distriktsgränze angefangen bis zur Gemarkung der Hauptstadt Landshut (eine Strecke von $1\frac{1}{2}$ Stunden) immer im besten Stande erhalten, welches genannter Stadt hinsichtlich der Holzzufuhr großen Nutzen gewährt. Derselbe ist auch emsig bestrebt, die Oedgründe seiner Gemeinde allmählig in fruchttragendes Ackerland zu verwandeln, und trägt nach allen seinen Kräften zur besseren Arrondirung der Güter bei.

2. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Michael Riedl, Gemeindevorsteher zu Hunderdorf, k. Landg. Bogen.

Derselbe erwarb sich seit dem Jahre 1836 bis jetzt um die Verbesserung der Landwirthschaft ausgezeichnete Verdienste, indem durch seinen besonderen Eifer und sein eigenes Beispiel die sonst unreinlichen Dörfer ein reinliches und freundliches Aussehen erhielten; derselbe

Digitized by Google

bewirkte bei sehr vielen Landwirthen die Verlegung der Düngerstätten hinter den Häusern, bei allen übrigen aber, daß solche in den Hofräumen ganz vortheilhaft angebracht wurden, auch veranlaßte er die Herstellung eigener Mistjauchebehälter zur Düngung der Felder und Wiesen. Seinem großen Eifer und lobenswerthen Beispiele verdankt die Gemeinde die allgemeine Einführung des Kleebaues und der Runkelrüben, wodurch die Viehzucht bedeutend gehoben wurde. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich bezüglich des Flachsbaues und dessen Veredlung, indem, durch seinen Rath und Beispiel aufgemuntert, in der Gemeinde zum großen Vortheile der Oekonomen schon sehr häufig russischer Flachs gebaut wird. Eben so sehr zeichnete sich der Gemeindevorsteher Riedl durch die Herstellung und vorzüglich gute Erhaltung der früher ganz verwahrlosten Gemeindeverbindungs- und anderer Ortswege aus, welche die bedeutende Zahl von 2900 Klafter betragen. Auch die Brücken, deren sich mehrere in der Gemeinde befinden, erfreuen sich des besten Zustandes.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß Riedl schon früher und zwar vom Jahre 1821 bis 1830 in der Gemeinde Pilgramsberg, Landg. Mitterfels (wo er früher ansässig war), als Gemeindevorsteher sich in allen vorangeführten Zweigen der Landwirthschaft, außerdem aber noch vorzüglich in der Obstbaumzucht ausgezeichnet hatte.

3. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Thomas Haberl, Gemeindevorsteher und Oekonom von Gundihausen, k. Landger. Landshut.

Das landgerichtlich bestätigte Attest der Landgemeinde Reichersdorf bezeugt dem Thomas Haberl,

1) daß er als Oekonom, Steuer- und Gemeindevorsteher seit dem Jahre 1808 den Frieden in der Gemeinde so zu erhalten wußte, daß durch seine Vermittlung während dieses Zeitraums von 31 Jahren nur ein einziger Kulturprozeß stattfand;

2) daß die von ihm (1838, 1839 u. 1840) geleitete Zertrümmerung des Bruckmairhofes so zweckmäßig und gemeinnützlich ausgeführt wurde, daß die noch in der Gemeinde vorhandenen Kleingütler so arrondirt in den Stand gesetzt sind, ihre Feldgründe nunmehr mit eigenem Gespanne zu bearbeiten;

3) daß er im vorigen Jahre für die Gundihäuser und Langenvils-Schafherde auf eigene Kösten zwei feinwollige Zuchtwidder angeschafft habe.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß dem Haberl wegen seines vieljährigen nützlichen Wirkens als Gemeindevorsteher von Sr. Königl. Majestät unterm 10. November 1836 das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst verliehen wurde.

4. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Joseph Lang, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Niederlinhart, k. Landg. Mallersdorf.

Joseph Lang hat vor 12 Jahren das elterliche Anwesen in einem sehr herabgesunkenen Zustande übernommen, und dasselbe seitdem durch Fleiß und Kostenaufwand in die blühendste Beschaffenheit versetzt. Die Wohn- und Oekonomiegebäude ließ derselbe ganz neu — (die Stallungen mit Gewölben versehen) — vergrößert und verschönert, herstellen. Er ordnete seine 90 Tagwerke Feldgründe, ehevor in 76 kleinen zerstreuten Aeckern bestehend, durch Arrondirung in 18 Parzellen; — baut jähr-

Digitized by Google

lich 10 bis 12 Tagwerke mit Reps und mehrere Tagwerke mit Klee und Futterkräutern an; — die Wiesen hat er (14 Tagwerk 20 Flächen haltend) durch Arrondirung, für gute und trockene, meistens moosige und sumpfige in fünf Flächen, jetzt 18 Tagwerke betragend, zusammengebracht, durch Gräbenziehung, Aufführung aller Erdarten und Kultivirung so trocken und gut gestellt, daß er jetzt 30 Stücke Rindvieh sammt dem übrigen Viehstand reichlich nähren kann, wo er ehevor nur 10 bis 12 Stücke kümmerlich zu halten vermochte. Durch den Ankauf feinwolliger Zuchtwidder verbreitete er in der ganzen Gemeinde mehrere feinwollige Schafe, und verdient daher wegen seines Fleißes, Kultivirung der schlechtesten Gründe, gute Führung seiner Wirthschaft und Aneiferung Anderer allgemeines Lob.

Da für die sub §. 1. Lit. D. des Programms ausgesetzten 3 Preise wegen Beförderung der Obstbaumzucht durch Ortsvorstände und die Vorstände der hiefür bestehenden Comitéen sich keine Bewerber meldeten, so konnten solche auch nicht zur Vertheilung kommen.

Ad. §. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

Lit. A. Kultur öder Gründe.

Die hiefür nach dem Programm ausgesetzten Preise von einer goldenen und sechs silbernen Vereinsdenkmünzen wurden nach Comité-Beschluß von 26 Bewerbern nachgenannten Landwirthen zuerkannt.

1. Preis. Eine goldene Vereinsdenkmünze.

Herr Regierungsrath und Gutsbesitzer von Hefflels zu Wörth, k. Ldg. Landshut*).

*) Abgetreten an seinen Oekonomen Alexander Watt, von Haddington in Schottland.

Derselbe hat nach einem von dem k. Landgerichte Landshut bestätigten Zeugnisse in den drei letztverflossenen Jahren ungeheuere Strecken öden Landes (mehr als 150 Tagwerk) in fruchtbare Aecker und Wiesen umgeschaffen. Wer das Isarthal in seiner natürlichen Gestalt mit all dem Gestrüppe, den Altwässern, den Sümpfen u. s. w. kennt, wer insbesondere die Umgebung von Wörth mit der Menge von Löchern, Kiesbuckeln und anderen Hindernissen der Kultur sah, und dieselbe schon im ersten Kulturs jahre in fruchtbare Getreid- und Kleefelder umgewandelt erblickte, der staunt über die Möglichkeit, einen solchen Erfolg zu erzielen, wie er hier mit den schottischen Ackerwerkzeugen, dann mit Sachkenntniß und mit großem Kraft- und Kostenaufwand so schnell und vollkommen hergestellt wurde. Diese noch immer fortgesetzt werdenden Kulturarbeiten des Hrn. v. Heffels sind in der ganzen Umgegend bekannt, und haben der Umgebung Wörth's schon ein ganz anderes Aussehen gegeben.

2. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Johann Umkehrer, Müller in der Münchnerau, k. Landger. Landshut.

Demselben wird bezeugt, daß er fleißig und wesentlich zur Landeskultur mitwirke, und insbesondere seit 3 Jahren gegen 36 Tagwerke öder Gründe in das schönste, beste und fruchtbare Ackerland umgewandelt habe.

3. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Raimund Ascher, Häusler zu Binderhügel, k. Landger. Wegscheid.

Dieser erkaufte von Anton Sägmüller, Bauer zu Hinterwolfsberg, 29 Tagw. Oedgründe, die mit Stöcken, Gesträuchen und Steinen ganz überdeckt waren, und kultivirte dieselben seit 2

**)

Jahren so, daß er 12 Tagw. gutes Ackerland und 17 Tagw. zweimädige Wiesen gewann, worauf er nun seine aus 7 Köpfen bestehende Familie hinlänglich ernährt. Bemerkt wird, daß Ascher diese Kultivirung nur mit Beihilfe eines Knechtes in's Werk gesetzt hat.

4. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Philipp Zirngibel, Gierhumbauer in der Münchnerau, k. Landger. Landshut.

Die Landgemeinde-Verwaltung Münchnerau bezeugt demselben, daß er fleißig und wesentlich zur Landeskultur mitwirke, und insbesondere seit 3 Jahren gegen 24 Tagwerke öder Gründe in das schönste, beste und fruchtbare Ackerland umgewandelt habe.

5. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Georg Gangwolf, Jodlhaimbauer in der Münchnerau, k. Landger. Landshut.

Derselbe hat laut Zeugniß der Landgemeindeverwaltung Münchnerau bisher immer fleißig auf landwirthschaftliche Kultur hingewirkt, und namentlich seit 3 Jahren bereits 24 Tagw. öder Gründe zum besten, fruchtbaren Ackerland umgewandelt.

6. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Martin Lindinger, Michelbauernhofgutsbesitzer zu Berg, und Gemeindevorsteher von Pocking, k. Landg. Rotthalmünster.

Nach landgerichtlich bestätigtem Gemeinde-Zeugniß hat Lindinger eine ihm eigenthümliche circa 15 Tagw. haltende große Oedung in den letztverflossenen 3 Jahren zu einem so fruchtbaren Ackerland umgewandelt, daß er schon im Vorjahre hieraus bei 45 Schäffel Waizen gewann. Des Bewerbers übrige Oekonomie befindet sich im besten Zustande.

7. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Sebastian Kronfeldner, Halbbauer von Ratzing, der Gemeinde Elisabethzell, k. Landger. Mitterfels.

Kronfeldner hat in dem Zeitraume von 2 Jahren 13 Tagwerke steinigten Grund in fruchtbares Ackerland umgeschaffen. Mit unsäglicher Mühe und Ausdauer, dann einem Kostenaufwande von mehr als 260 fl., hat dieser thätige Landwirth ungeheuere Felsenmassen durch Zersprengen aus seinem Grunde geschafft, aus den Steinmassen theils eine Mauer um seinen Grund herum aufgeführt, theils aber auch Hohlwege damit ausgefüllt, welche nun schön gepflasterte Strassen sind. Auch im Gebiete der Obstbaumzucht leistet Kronfeldner Vorzügliches, welche Thatsachen durch das k. Landgericht Mitterfels als in Wahrheit begründet amtlich bestätiget wurden.

8. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Anton Bergmaier, b. Mühlhoferbrauer in Landshut.

Derselbe hat einige bisher ganz öde gelegene Plätze seines Grundcomplexes mit Handels- und Färberpflanzen, nämlich mit Waid (isatis tinctoria) und Wau (reseda luteola) angebaut, und nicht nur Proben von den geerndteten Pflanzen, sondern auch von den mit selben gefärbten Stoffen öffentlich zur Schau ausgestellt, welche letztere als vollkommen gelungen befunden worden sind, weßwegen demselben nach analoger Anwendung des §. 1. Nr. 2. lit. b. Absatz 2. des Programms für das Centrallandwirthschaftsfest in München gegenwärtiger Preis zuerkannt wurde.

Lit. B. Kleebau.

1. Preis. Eine goldne Vereinsdenkmünze.

Digitized by Google

Theodor Mayer, Bierbräuer und Realitätenbesitzer zu Haselbach, königl. Landg. Paßau I.

Derselbe hat in den Jahren 1838, 1839 und 1840 jährlich 2½ Metzen Kleesaamen angebaut. Dieser Klee (deutscher von rother und grüner Sorte) gedieh auf's Beste, so, daß 30 Rinder Vieh davon im Sommer gefüttert werden konnten, und 12 Fuder Kleeheu für den Winter gesammelt wurden. Derselbe hat durch sein Beispiel zur Verbreitung des Kleebaues in dieser Gegend vorzüglich eingewirkt.

Der 2. Preis, in einer silbernen Vereinsdenkmünze bestehend, konnte in Ermangelung geeigneter Bewerber nicht vertheilt werden.

Lit. C. Flachsbau.

1. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Theodor Mayer, Bierbrauer und Realitätenbesitzer zu Haselbach, k. Ldg. Paßau I.

Derselbe hat in den Jahren 1838, 1839 und 1840 jährlich 2½ Schäffel Flachs-Saamen auf 6 Tagwerken angebaut. Der gebaute Leinsaamen bestand aus 3 Sorten:

a) eine durch Vermittlung des landwirthschaftlichen Vereins bezogene Sorte, gebaut in den Jahren 1839 und 1840, gedieh auf's Beste und mißt eine allgemein bewunderte Länge von 5 Fuß;

b) eine zweite Sorte bestand aus Frühleinsaamen, und

c) die dritte Sorte aus Spätleinsaamen, welche gleichfalls sehr guten Ertrag sowohl an Saamen als auch an Feinflachs lieferten.

2. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Johann Kerndl, Wirth und Oekonom zu Großenpining, k. Landg. Landau.

Derselbe verwendete schon mehrere Jahre hindurch großen Fleiß auf den Flachsbau, und hatte aber auch alle Jahre die Freude, eine gesegnete Flachserndte zu erhalten.

Wie nun Kerndl immer auf Verbesserung der Land- und Feldwirthschaft trachtet und immer fortschreitet, daher auch vor der ganzen Gemeinde als ein tüchtiger Oekonom bekannt ist, so war er mit seiner bisherigen Flachserndte noch nicht zufrieden, sondern kultivirte ein Stück öden Grundes zu 1 Tagw. 92 Dez., bebaute selbes mit 1 Schäffel Flachslins, und gewann hievon 3 Ztr. 12 Pfd. ungehächelten Flachs. Die gewonnene Linse belief sich auf 5 Schäffel 3 Metzen. Der Flachs wurde von dem Gemeindevorstand abgewogen, wie auch die Saamen und gewonnene Linse gemessen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Sebastian Zierngibl, k. Pfarrer zu Vilsheim, k. Ldg. Landshut.

Vor 12 Jahren schon fieng Derselbe an, den in dortiger Gegend damals noch ganz unbekannten Rigaer Flachsbau einzuführen, welcher zu solcher Vollkommenheit gedieh, daß der Flachs nunmehr gewöhnlich eine Höhe von 1 bis ¾ bayer. Ellen erreicht, und in den drei letztverflossenen Jahren von 2½ Tagw. Grund 2 Schäffel 2 Metzen Saamen lieferte. Durch Vertheilung dieses Saamens an empfängliche Landwirthe wurde dieser Flachsbau in den umliegenden Gemeinden unter der Benennung lang oder Pfarrerflachs allmählig verbreitet und von dem errungenen Saamen sogar schon ansehnliche Parthieen in weit entlegene Gemeinden versandt. Die zweckmäßige Behandlung und rasche Verbreitung dieses ergiebigen Kulturzweiges, so wie die hiedurch bewerkstelligte Widerlegung des Vorurtheils, als würde dieser Flachssaame nach einigen Jahren wieder aus-

Digitized by Google

arten, ist daher lediglich den rühmlichen Bemühungen des Herrn Pfarrers Zierngibl zu verdanken.

Die ausgesetzte goldne Vereinsdenkmünze blieb unzuerkannt.

Lit. D. Bebauung der Brachgründe.

Preis. Eine goldne Vereinsdenkmünze.

Herr Regierungsrath und Gutsbesitzer von Heffels zu Wörth, k. Ldg. Landshut.

Derselbe hat nach einem landgerichtl. bestätigtem Zeugnisse in seiner Landwirthschaft zu Wörth, die aus mehr als 300 Tagwerk schon kultivirter Aecker besteht, alle Brache abgeschafft, bebaut schon seit Jahren jährlich gegen 100 Tagw. Brachgründe mit Brachfrüchten; er erzeugt darauf jährlich solche große Massen von Kartoffeln, von mehr als 2000 Schäffeln, dann schwedische und andere Rüben an 2 bis 300 Fuhren, und baut solch große Strecken mit spanischem Klee an, wie man sie schwerlich in einer anderen Gegend Bayerns bis jetzt sehen und finden wird.

Um die ad §. II. Lit. E. des Programms ausgesetzte goldene Vereinsdenkmünze für Beförderung des Hanfbaues meldeten sich keine Bewerber, und konnte sohin auch nicht zuerkannt werden.

Lit. F. Repsbau.

Preis. Eine goldne Vereinsdenkmünze.

Die Oekonomie-Verwaltung des gräflich v. Königsfeld'schen Landgutes zu Arnstorf, k. Landger. Eggenfelden.

Diese Oekonomie-Verwaltung besitzt ein Areal von mehr als 400 Tagwerken kultivirtes Ackerland unter dem Pfluge.

Seit 8 Jahren wird bei dieser Oekonomie eine rationelle Fruchtwechselwirthschaft geführt, nach welcher eine 10jährige Rotation besteht. Diese 400 Tagw. sind sohin in 10 Schläge à 40 Tagw. eingetheilt, und von diesen 10 Schlägen werden jährlich zwei halbe Schläge à 20 Tagw., sohin im Ganzen 40 Tagwerke mit Winterreps angebaut. Da diese Fruchtwechselwirthschaft und der damit verbundene Repsbau seit 8 Jahren, nämlich seit 1832 besteht, so ergiebt sich von selbst, daß in den zur Preisbewerbung vorgeschriebenen Jahren 1838, 1839 und 1840 die bezeichneten 40 Tagw. schon mit Reps bebaut worden sind. Die Wahrheit dieser Angaben wurde von dem k. Landgerichte Eggenfelden mit dem Anfügen amtlich bestättiget, daß sich der k. Landrichter Dr. Arbinger von der ausgezeichnet guten Repserndte persönlich überzeugt habe.

Ad §. III.
Gartenbau.

1. Preis. Eine goldne Vereinsdenkmünze.

Johann Menauer, Gärtner in der Altstadt Straubing.

Derselbe hat, wie in den früheren, so auch im heurigen Jahre auf den besitzenden 3 Tagwerk Gartengründen den Anbau von Gemüsen aller Art mit dem besten Erfolge fortgesetzt, zugleich aber auch seine Frühbeeten von 6 auf 36 vermehrt, und hiedurch schon im Monate März vollkommen reife Spargel, Rettige, Karviol, Kohlrüben u. dgl. zum Verkaufe gebracht. Die den Garten umgebenden Rabatten und einen Theil derselben (circa 1 Tagw.) bebaute Menauer mit 2000 jonischen Tabakspflanzen, wovon er mindestens drei Zentner getrocknete, im ungepeizten Zustande gut zu rauchende Blätter erhält, welche zusammen einen Kaufswerth von 120 fl. haben. Da sich Menauer

Digitized by Google

mit diesem Versuche des Tabackbaues sehr viele Mühe gab, und ein glückliches Resultat erzielte, auch auf seinen ausgedehnten Gärten ganz vorzügliche Gemüse erzeugte, so verdient sein Fleiß allgemeine Anerkennung.

2. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Georg Heim, Haus- und Gartenbesitzer (sogenannter Possirer) zu Landshut.

Derselbe benützt seinen an 3 Tagw. grossen Garten größtentheils zur Erzielung von Fein- und Frühgemüsen aller Art, erzeugt auch stets die ersten und vorzüglichen Gemüsegattungen mit lobenswerther Bemühung und Sorgfalt, weßhalb sich derselbe in dieser Beziehung so wie auch wegen seiner übrigen Leistungen im Garten- und Gemüsebau wahrhaft preiswürdig darstellt.

3. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Mathias Böck, Gärtner in Ergoldsbach, k. Ldg. Rottenburg.

Dieser erkaufte im Jahre 1837 zwei Feldgründe zusammen zu 1 Tagw. 10 Dezimalien. Hierauf erbaute er sich ein Wohn- nebst Glashaus und Einsatz; den übrigen Grund zu wenigstens 1 Tagw. bearbeitete er zu dem besten Gartenland, und betreibt nun auf solchem den Gemüsebau so vortheilhaft und ausgebreitet, daß er den Bedarf des Marktes Ergoldsbach und des Marktes Pfaffenberg, dann des Landgerichtssitzes Mallersdorf zu jeder Jahreszeit bisher zu liefern im Stande war. Nebenbei hat er auch gegen 1000 Stücke junger Baumpflanzen aus Körnern herangezogen.

4. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Joh. Bapt. Windsberger, Schullehrer zu Weihmichl, k. Landger. Landshut.

Demselben wird bezeugt, daß er in den Jahren 1838, 1839 und 1840 zwei Gärten zu ½ Tagw. neu angelegt und zum Gemüsebau mit solchem Erfolge verwendet habe, daß selber einige Sorten von Gemüsen zur Ausstellung bei dem Kreislandwirthschaftsfeste liefern wird.

Beide Gärten sind, — der eine diesseits, der andere jenseits neben der Hauptstrasse zur Landesverschönerung angebracht.

5. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Joseph Bauer, Gärtner in der Altstadt Straubing.

Derselbe hat in seinem Garten zu 3¼ Tagw. alle Arten von Gemüse vorzüglicher Größe und Güte mit größtem Fleiße gebaut, und in den jüngsten Jahren über ein hundert nun bereits tragbare veredelte Obstbäume gepflanzt, auch in einer Baumschule über ein hundert Stämme zum Theil bereits veredelte Obstbäume herangezogen, so wie überhaupt als thätiger Gärtner sich bewiesen.

6. Preis. Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Sebastian Brandl, Haus- und Gartenbesitzer zu Landshut.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Landshut bezeugt demselben, daß er dahier stets die ersten und feinsten Gemüsegattungen vor allen hiesigen Gärtnern und Schwaigern erzeugt, so, daß dessen ausserordentlichen Bemühungen um die Garten- und Gemüse-Kultur alle Anerkennung und öffentliches Lob verdienen.

Die noch weiters ausgesetzte silberne Vereinsdenkmünze, so wie die für diesen Kulturszweig gleichfalls bestimmten 6 Preisediplome konnten wegen Mangels weiterer Bewerbungen nicht vertheilt werden.

Digitized by Google

Ad §. IV.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

In Beziehung auf die Pferdezucht wurden in dem Programme vom 25. Mai h. Js. 3 Preise für die Zuchthengste, und 5 Preise für die Zuchtstutten ausgesetzt. Da aber im heurigen Jahre eine unerwartet grosse Anzahl preiswürdiger Thiere vorgeführt wurde, so beschloß das Kreis-Komité die Zahl der Preise, und zwar jene für die Zuchthengste von 3 auf 7, und jene für die Zuchtstutten von 5 auf 8 zu erhöhen.

Diese erhielten nun:

1. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) Eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 1 Buch und Fahne.
Anton Bergmaier, Mühlhofelbräuer und Oekonom, dann Mitglied des landwirthschaftl. Vereins, in Landshut.

b) Eine goldene Vereinsdenkmünze.
Jakob Absmaier, Weihmaierbauer von Wankam, der Gemeinde Weihmörting, Ldg. Rothalmünster.

c) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst einem neuen Thaler, dann 1 Buch und Fahne.
Katharina Hofbauer, Bauerswittwe zu Kirchham, Ldg. Rotthalmünster.

d) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst einem Buch und Fahne.
Franz Pirkl, Müller von Oebling, Ldg. Straubing.

e) Eine silberne Vereinsmünze.
Benedikt Winkelhofer, Bauer zu Reutern, Ldg. Griesbach.

f) Eine silberne Vereinsmünze.
Mathias Huber, Bauer zu Helmbrechting, Ldg. Mallersdorf.

g) Eine silberne Vereinsdenkmünze.
Jos. Hopper, Bauer zu Steindorf, Ldg. Rotthalmünster.

2. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten:

a) Eine goldene Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern, dann 1 Buch und Fahne.
Andreas Absmaier, Maierhofsgutbesitzer bei Karpfham, Ldg. Griesbach.

b) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 6 neuen Thalern, dann 1 Buch und Fahne.
Die Schätzischen Erben zu Penning, Ldg. Rotthalmünster.

c) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 4 neuen Thalern, dann 1 Buch und Fahne.
Franz Steegmaier, Hoppenbauer zu Galgweis, Ldg. Osterhofen.

d) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 2 neuen Thalern, 1 Buch und Fahne.
Johann Zeilmaier, Kammerbauer zu Altdorf, Landg. Landshut.

e) Eine Vereinsmünze in Silber nebst 1 neuen Thaler, dann 1 Buch und Fahne.
Johann Frankenberger, Gerauergutsbesitzer von Löperbing, Ldg. Griesbach.

f) Eine Vereinsmünze in Silber.
Michael Fahraer, Oekonomiewirthschafter zu Siegenstorf, Ldg. Rottenburg.

g) Eine silberne Vereinsdenkmünze.
Jakob Probsteder, Landwirth zu Walham, Ldg. Passau II.

h) Eine Vereinsmünze in Silber.
Georg Stopfer, Eibldauer zu Niederreutern, Ldg. Griesbach.

i) Mathias Angbhuber, Maierbauer von Obermuhausen, Ldg. Landshut, welcher

Digitized by Google

von einem bei hiesiger Beschällstation belegten Stuttpferde 2 Fohlen (Zwillinge) bekam und solche bisher mit vieler Mühe aufzuziehen suchte, konnte zwar keinen Preis erhalten, es wurde ihm jedoch zur Aufmunterung eine Geldbelohnung von 1 Thaler nebst 1 nützlichen Buche über Pferdezucht zuerkannt.

3. Für die besten 2jährigen Zuchtstiere:

a) Eine Vereinsdenkmünze in Gold nebst 3 neuen Thalern und Fahne.

Kaspar Ebenslander, Oekonomiepächter zu Weihenstephan, Ldg. Landshut.

b) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 3 neuen Thalern und Fahne.

Frau Gräfin von Leyden, kgl. General-Commissärs-Wittwe und Gutsbesitzerin zu Achdorf, kgl. Ldg. Landshut.

c) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 1 neuen Thaler und Fahne.

Philipp Bauer, Söldner von Münchsdorf, Landg. Landshut.

4. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe:

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern und Fahne.

Herr Anton Hirschberger, Gerichtshalter in Kronwinkel, als Besitzer des Schwaigerhofes zu Reit, Ldg. Landshut, Mitglied des landw. Vereins.

b) Eine silberne Vereinsdenkmünze mit 2 neuen Thalern und Fahne.

Martin Furtner, bürgl. Metzger in Landshut und Oekonomiebesitzer zu Siebensee, Landg. Landshut.

c) Eine silberne Vereinsdenkmünze mit 1 neuen Thaler und Fahne.

Xaver Götz, kgl. Pfarrer zu Eching, Ldg. Landshut.

Mastvieh.

Für diesen Oekonomiezweig wurd in dem heurigen Festprogram kein Preis ausgesetz; nachdem jedoch der bürgl. Metzger in Landshut und Oekonomiebesitzer, Martin Furtner zu Siebensee, Georg Speinger, Metzger von Landshut und Ignatz Schleinkofer, Bierbrauer von Ergoldsbach, beide letztern Mitglieder des landw. Vereins, sehr sehenswerthe Stücke auf den Platz gebracht haben, so wurde jedem derselben als Belohnung für die Führer, ein Kronenthaler behändiget.

5. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder:

a) Eine Vereinsmünze in Silber nebst 6 Thalern.

Freiherr von Gumppenberg, k. Kämmerer, Oberstlieutenant a la Suite, und Gutsbesitzer auf Baierbach, Ldg. Mallersdorf.

b) Eine silberne Vereinsdenkmünze nebst 4 Thalern.

Frau Gräfin von Leyden, kgl. General-Commissärs-Wittwe zu Achdorf, Landg. Landshut.

Die weiteren 2 Preise, jeder bestehend in einer silbernen Vereinsdenkmünze mit Zugabe 2 neuen Thalern bei ersten und 1 Thaler bey letztern blieben wegen Mangel an Konkurrenz unvertheilt und aus gleicher Ursache konnten auch die für den schönsten Schweinsbären und das schönste Mutterschwein in dem Program ausgesetzten Preise nicht zur Vertheilung gebracht werden.

V.

Für die Bienenzucht.

Hiefür bestehen 4 Preise, nämlich:

***

Digitized by Google

Eine Vereinsmünze in Gold, eine Vereinsmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern, eine derlei mit 1 Buche, eine deßgleichen mit 1 Buche

I.

für diejenigen Landwirthe in Niederbayern, welche sich ausweisen können, unter den Concurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Diese Preise wurden zuerkannt:

1. Preis. Die Vereinsdenkmünze in Gold.

Dem Georg Katzbüchler, Häusler zu Reiserleiten, k. Landg. Passau II.

Unermüdet in seinem Bestreben, sich Bienenstöcke zu sammeln, munterte er auch noch andere dazu auf, giebt ihnen Bienenstöcke um die Hälfte Eigenthum, wenn sie selbe warten und pflegen, und brachte es so weit, daß er und Cons. gegenwärtig 104 alte und 38 junge Bienenstöcke besitzen, wovon ihm allein 62 als Eigenthum gehören.

2. Preis. Eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern.

Dem Joseph Gimpel, Viertelhofsbesitzers in Schnellham, Landger. Rotthalmünster, wegen des Besitzes von 28 Bienenstöcken.

3. Preis. Eine Vereinsmünze in Silber nebst 1 Buche.

Dem Lorenz Brunner, Webermeister in Altdorf, Ldg. Landshut, wegen des Besitzes von 20 Bienenstöcken.

4. Preis. Eine Vereinsmünze in Silber nebst 1 Buche.

Dem Sebastian Reichl, Bauer zu Deuttenhofen, Ldg. Kelheim, wegen des Besitzes von 16 Bienenstöcken.

II.

Eine goldene Vereinsmünze demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen habe.

Dieser Preis wurde zuerkannt:

Dem Bienenvereine in Landshut, welcher unermüdet in seinem Bestreben ist, die Bienenzucht auf alle mögliche Weise zu befördern und zu heben.

Zu diesem Zwecke hat derselbe in dem Bezirke der Stadt Landshut eine Musterbienenzucht aufgestellt, durch welche jeder auswärtige Bienenzüchter in der anzuwendenden Praxis Belehrung erholen, Körbe von jeder Art der neuesten Methoden finden, und selbst für den Fall, daß ein Bienenzüchter neue Erfindung gemacht zu haben glaubt, auf selbst eigene Kosten einen Musterstock im Vereins-Bienenhause aufstellen kann, um den daraus hervorgehenden Nutzen augenscheinlich zu machen.

VI. Obstbaumzucht.

A.

Vier Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1838, 1839 und 1840 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben.

Wegen der Zahl der Bewerber, welche in der Obstbaumzucht in den letzten drei Jahren Vorzügliches geleistet haben, fand sich das Kreis-Comité veranlaßt, diese Preise um einen zu vermehren, und erhalten solche:

1. Preis.

Jakob Weber, Achtel-Gütler zu Falkenfels, Ldg. Mitterfels.

Weber hat in den letzten 3 Jahren auf einem eigenthümlichen, neben seinem Hause befindlichen sehr guten Acker eine Baumschule angelegt, und in dieser 21,000 Obstbäume gezogen. Von diesen hat er

2900 Birnen-,
1230 Aepfel-,
460 Kirschen- und
150 Weichsel-Bäume,
4740 Stämme zusammen,

mit den besten Obstsortenzweigen veredelt, und mit dem größten Erfolge geräumig angepflanzt. Sämmtliche Bäume sind sehr üppig, schön und gesund.

2. Preis.

Herr v. Heffels, k. Regierungsrath und Gutsbesitzer in Wörth, Ldg. Landshut.

Herr Regierungsrath v. Heffels hat seit 6 bis 8 Jahren ausgedehnte Obstanlagen begründet. Mehrere Hundert, ja alle bekannten vorzüglichen Sorten von Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen und allen sonstigen veredelten Obstsorten erblickt man in den Anlagen des Herrn v. Heffels in einer höchst anmuthigen Ordnung und Gruppirung, und dabei sind die Bäume von solch schönen Formen und von solcher Ueppigkeit, wie sie nur in den berühmtesten Obstgegenden anderer Länder gesehen werden. Einen Beweis, daß mit Sachkenntniß, Mühe und Kösten auch in Bayern die Obstbaumzucht auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gebracht werden kann, bewährt das Gedeihen und das stete Fortschreiten dieser Obstanlagen, die mit dem größten Erfolge gepflanzt, veredelt und stets im vortrefflichsten Zustande erhalten werden.

3. Preis.

Joh. Knabl, Halbhofsbesitzer in Harham, Ldg. Simbach.

Knabl hat aus seiner Waldung und Hochgarten einen $2^1/_2$ Tagw. haltenden öden Grund, welcher mit wildem Gesträuche überwachsen war, ausgeräutet und eingeebnet, und darauf schon ganz veredelte 20,000 Stämme Obstbäume gepflanzt, wovon schon im heurigen Herbste 4000 Stämme zum Versetzen geeignet sind, und darauf noch überdieß 15,000 noch nicht veredelte und im heurigen Jahre gebaute Obstbäume erzogen. Sämmtliche Bäume wurden vom Knabl mit vielem Kostenaufwande gepflanzt, und versprechen durchgehends den trefflichsten Wachsthum.

4. Preis.

Lorenz Böheim, Handelsmann in Vilshofen u. Oekonomiegutsbesitzer zu Hacklstorf.

Böheim hat in den Jahren 1838, 1839 und 1840 theils in seinem Hausgarten und Feldern zu Hacklstorf, theils an der Windorfer-Tittlinger-Straße, woran seine Gründe und Besitzungen gränzen, 500 veredelte Obstbäume gepflanzt, und sich namentlich in Bepflanzung der Strassenallee den Dank der Landgemeinde Albersdorf erworben, indem er derselben dadurch nicht nur bedeutende Kosten erspart, sondern auch durch fleißige Unterhaltung und sorgsame Pflege der Strassenallee und Einhalt des Obstbaumfrevels der Umgegend als Beispiel dient.

5. Preis.

Sebastian Reichl, Bauer zu Deuttenhofen, Ldg. Kelheim.

Dieser zog, veredelte und versetzte an die Vizinal- und Feldwege 400 Obstbäume, über deren fleißige Unterhaltung und herrliches Gedeihen jeder Vorübergehende sich erfreut.

B.

Zwölf Preise, jeder in einer Vereinsdenkmünze in Silber und zwei neuen Thalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an den Land- und Vizinalstrassen ausgezeichnet haben.

Wegen Mangel an Konkurrenz konnten von diesen nur 6 Preise vertheilt werden, und erhielten hievon den

***)

Digitized by Google

1. Preis:
Joseph Huber, Wegmacher zu Langenisarhofen, Ldg. Osterhofen.

2. Preis:
Wolfgang Fink, Wegmacher zu Plattling. Ldg. Deggendorf.

3. Preis:
Mathias Schröck, Wegmacher zu Rain, Ldg. Straubing.

4. Preis:
Xaver Bauer, stabiler Strassenarbeiter in Plattling, Ldg. Deggendorf.

5. Preis:
Sebastian Völkl, Wegmacher in Stephansposching, Ldg. Deggendorf.

6. Preis: Joh. Bapt. Mader, Wegmacher zu Rettenbach, Ldg. Deggendorf.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

1. Preis:
Peter Gruber, Schullehrer in Schöfweg, Ldg. Grafenau,
welcher zu der im Jahre 1839 und 1840 vom besagten k. Landgerichte angeordneten Alleebaumpflanzung auf der Distrikts-Straßenstrecke von Hilgenreith über Schöfweg bis an die Gränze des Landgerichts Hengersberg, wo auf einer Länge von 15,600 Fuß 700 St. theils Vogelbeer- theils Kirschbäume, — die allein im dortigen Klima gedeihen, — mit ausgezeichneter Thätigkeit und bei sehr beschränkten Vermögensverhältnißen auch mit seltener Uneigennützigkeit in der Art mitgewirkt hat, daß er mit wenigen Taglöhnern die Baumgruben selbst ausschlug, — mit unendlicher Mühe von entfernten Plätzen gutes Erdreich zu denselben herbei brachte und die Bäume unter zweckmäßiger Behandlung selbst einsetzten und an die Stützpfähle befestigte, so, daß auf dieser ganzen Strecke nicht mehr als 5 — 6 Stücke ausgeblieben sind, die übrigen aber alle schön und frisch dastehen.

2. Preis:
Johann Windsberger, Schullehrer in Weihmühl, kgl. Ldg. Landshut,
indem derselbe in den Jahren 1838, 1839 und 1840 im Gemeinde-Distrikt Weihmichl die Alleebäume eingesetzt und aus seinem Garten 15 Stücke hiezu verwendet hat.

D.

Endlich sind 6 silberne Medaillen für den Unterricht der Feiertagsschüler in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht und in den Vortheilen der Landwirthschaft, und 6 silberne Medaillen für diejenigen Schüler bestimmt, welche sich durch besonderen Fleiß und bei ihnen sichtbar gewordenen Erfolg in diesem Fache ausgezeichnet haben.

Um die ersten 6 Preise bewarben sich jedoch nur 3 Individuen, und es blieben demnach unvertheilt 3 Preise.

Von diesen 3 Bewerbern erhalten nun den

1. Preis:
Michael Rackl, Schulgehilfe in Oberschneiding, Ldg. Straubing,
da er nach dem Zeugnisse der Lokalschulinspektion Oberschneiding mit vorzüglichem Fleiße nicht nur die Werk- und Feyertagsschule hielt, und auf Bildung und Erziehung der Jugend den wohlthätigsten Einfluß übte, sondern auch an besonderen Stunden ausser der Schulzeit den Kindern sowohl praktisch als theoretisch Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilte, und zwar mit dem herrlichsten Erfolg, indem sowohl die Feyertags- als Werktagsschüler zur größten Freude der Eltern Proben des erlernten Unterrichtes an den Tag gelegt haben. Die

Digitized by Google

Zahl der veredelten Stämme beträgt 191, jene der gebauten, die nun ein Jahr alt sind, aber 600. Auch hat sich Rackl um die Erhaltung und das gute Fortkommen der Alleebäume an der Landstrasse von Straubing nach Landau im Gemeindebezirke Oberschneiding und Strähberg sehr verdient gemacht.

2. Preis:

Joh. Bapt. Windsberger, Schullehrer in Weihmichl, Ldg. Landshut,

welcher in den letzten 3 Jahren seinen Feyertagsschülern alle Sonn- und Feyertage in besonderen Stunden gründlichen Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt hat.

3. Preis.

Jos. Haustetter, Lehrer der praktischen Obstbaumzucht und Landarzt in Landshut, da er stets bemüht war, den Schülern in der hiesigen Knabenschule den gründlichsten Unterricht in der Obstbaumzucht unentgeldlich zu ertheilen.

Die weiteren 6 Preise, welche für diejenigen Schüler bestimmt wurden, die sich in Anpflanzen und Veredeln der Obstbäume ꝛc. besonders auszeichneten, wurden zuerkannt:

1. Preis.

Dem Xaver Hartlmüller, Sergeantenssohn aus Landau am Rhein, z. Z. in Landshut.

2. Preis.

Dem Lorenz Schmid, Forstwartssohn von Deutenkofen, Ldg. Landshut.

3. Preis.

Dem Joseph Hartlmüller, Schulknaben von der Landschule Weihmichl.

4. Preis.

Dem Jos. Weiß, Schulknaben von eben dieser Schule.

5. Preis.

Dem Lorenz Haindl.

6. Preis.

Dem Georg Groier, ebenfalls beide Schulknaben, von der Landschule Weihmichl.

VII.

Eichenzucht.

Die hiefür ausgesetzte goldene und silberne Vereinsmünze, so wie die

VIII.

für die Waldkultur

bestimmten 3 goldenen und 7 silbernen Vereinsdenkmünzen konnten wegen gänzlichen Mangels an Bewerbern hierum nicht zur Vertheilung gebracht werden.

IX.

Torflager.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen für diejenigen, welche sich durch forstamtliche Zeugnisse über die Auffindung neuer, noch nicht im Betriebe stehender nachhaltiger Torflager auszuweisen vermögen.

1. Preis.

Joseph Hueber, Ammer und Bierbrauer zu Thann, Ldg. Kelheim, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Nach dem Zeugnisse der Gemeinde-Verwaltung Thann hat Joseph Hueber im heurigen Jahre ein Torflager in seinen eigenthümlichen Wiesgründen (circa 12 Tagw.) aufgefunden, worin sich Torf in großer Menge vorfindet. Auch hat Hueber bereits schon gegen 50,000 Stücke Torf stechen, und ein eigenes Gebäude hiezu bauen lassen, worin dieser Torf gehörig getrocknet und aufbewahrt werden kann, u. s. w.

2. Preis.

Dieser konnte wegen Mangel nicht vollständig nachgewiesener Bewerbung nicht vertheilt werden.

X.

Gemeinde-Backöfen.

Gemäß Programm vom 25. Mai h. Js.

Digitized by Google

wurde eine goldene Medaille für jenen Gemeinde-Vorsteher ausgesetzt, der im Jahre 1840 die Errichtung eines Gemeindebackofens erzielt, und sich durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über die Bauführung auszuweisen vermag.

Da sich nun hierum Keiner von den Gemeindevorstehern beworben, so konnte auch dieser Preis nicht zur Vertheilung gebracht, und mußte zurückgenommen werden.

XI.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht wurden eine goldene und zwei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe oder Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen derselben durch amtliche Zeugnisse ausweisen können.

Diese Preise wurden jedoch durch Comité-Beschluß um eine goldene und eine silberne Medaille vermehrt, und wurden dieselben zuerkannt:

1. Preis. Vereinsmünze in Gold.

Dem Dr. Med. Hrn. Max August Einsele, Distrikts-Landarzt in Landshut

als Anerkennung seiner unentgeldlichen und ganz uneigennützigen Leistungen bei der von dem Stadtmagistrate Landshut im Hofgarten zur Anlage gebrachten Maulbeerbaum-Pflanzen- und Seidenzucht.

2. Preis. Vereinsmünze in Gold.

Dem Thaddä Dollmann, Schullehrer in Ganghofen, Ldg. Eggenfelden, und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern,

welcher im Frühjahre 1838 in seinem eigenthümlichen Garten 100 Stücke, was ihm als Maximum anzubringen möglich war, — fünfjährige Maulbeerbäume, die bestens gedeihend schon reichliche Blätter zur Seidenzucht liefern, anpflanzte.

Ausser diesen besitzt er 8 zwölf — vierzehnjährige Maulbeerbäume; desgleichen stehen ihm einige 20 in Gangkofen zur Benützung zu Gebote. Er studirte sich nach den besten Schriften über Seidenzucht durch große Mühe und Beobachtung auf diesen Industriezweig ein, und machte sich laut Zentral-Landwirthschafts-bericht schon im Jahre 1830 unter 81 Seidenzüchtern als der 34ste einer rühmlichen Erwähnung würdig. Er miethete sich, ehe er sein jetziges Eigenthum erworben, fünf Jahre lang, um thätig für die Maulbeerbaumkultur wirken zu können, eine Wohnung mit einem daranstossenden Garten, vertheilte viele Bäume unentgeldlich, und giebt eben so uneigennützig sowohl seinen Schulkindern, als erwachsenen Liebhabern, deren er Viele, namentlich den vorjährigen Preiseträger, Schullehrer Weitzer in Rettenbach, aneiferte, Unterricht in der Seidenzucht, und betreibt diese nach möglicher Ausdehnung.

3. Preis. Eine Vereinsmünze in Silber.

Dem Georg Bichlmaier, Maurer und Häusler zu Furth, k. Ldg. Bogen.

Bichelmaier beschäftiget sich schon längere Zeit mit der Seidenzucht, und wurde deßhalb im Jahre 1837 öffentlich belobt, im vorigen Jahre aber mit einem Preisediplom ausgezeichnet. Von seinen Maulbeerbäumen verschenkte er nach und nach mehrere 100 Stämmchen an Privaten; dermalen besitzt er noch 300 Stücke Maulbeerbäume von dem kraftvollsten Wuchse, von denen er im heurigen Jahre die Blätter dem Seidenbau-Vereine in Bogen zur Fütterung der Seidenraupen unentgeldlich überließ.

Digitized by Google

4. Preis. Eine Vereinsdenkmünze in Silber.

Dem Hofgärtner Friedrich Krüll in Landshut, welcher sich bei Anlage der Maulbeerbaumplantage im Hofgarten daselbst besonders wirksam bezeugte, und sich dabei sehr verdient gemacht hat.

5. Preis.

Dem Georg Stanglmaier, Oekonomiegutsbesitzer zu Altheim, Ldg. Landshut, und Mitglied des landwirthschaftl. Vereins, wegen seinen rühmlichen Leistungen in Anpflanzung und Pflege von Maulbeerbäumen.

XII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten

wurden auch wieder in diesem Jahre 24 Preise, jeder in 1 silbernen Vereinsmünze und 1 neuen Bayerthaler bestehend, ausgesetzt; nachdem aber der Bräumeister des k. Kämmerers und Gutsbesitzers Hrn. Baron v. Andrian-Wernburg auf Mattau und Neuhaus, Sebastian Baumgärtner zu Vornbach, und noch 6 männliche Dienstboten desselben sich ganz besonders auszeichneten, indem sie bei dem am 30. Juli h. Js. Abends entstandenen Hochwasser des Inns, welches die dortige Gegend auf einer weit ausgedehnten Strecke überflutete, sich bei finsterer Nacht auf einem mit 2 Pferden bespannten Leiterwagen, und den meisten Weg fast immer bis an die Brust im Wasser, mit der größten Lebensgefahr von Vornbach aus nach Mattau wagten, und dort Nachts 1 Uhr angekommen, noch sämmtliches Vieh — 43 Stücke an der Zahl — ihrer Dienstherrschaft retteten, so wurde von obigen Bestimmungen abgegangen, und, um diese seltene Treue und Hingebung zu lohnen, von Seite des Krejs-Comité auch noch

1. die goldene Vereinsdenkmünze dem Bräumeister Sebastian Baumgärtner, und
2. die silberne Vereinsmünze nebst 2 neuen Bayerthalern

jedem der übrigen männlichen Dienstboten mit Namen:

Kaspar Kronzucker,
Max Maurer,
Andreas Böck,
Mathias Spitaler,
Benedikt Dobler und
Mathias Bock

einmüthig zuerkannt.

Die übrigen 24 Dienstboten-Preise erhielten aber:

A. Bei den männlichen Dienstboten:

1. Michael Bachmaier, Oekonomieführer bei den Bachmaier'schen Kindern zu Starzenberg, Ldg. Bogen, welcher im Ganzen 43 Jahre, und von diesen 29 Jahre ununterbrochen mit angestrengtem Fleiße und musterhafter Treue bei den gedachten Bachmaier'schen Kindern als ländlicher Dienstbote in Diensten steht.
2. Adam Limmer, seit 40 Jahren ununterbrochen Dienstknecht und Baumeister bei der Rottmanner'schen Schloßökonomie und dem dabei befindlichen Thalhammerhof zu Ast, Ldg. Landshut.
3. Georg Dennerl, seit 39 Jahren als ländlicher Dienstbote auf dem Pechlergute zu Raunersdorf, Ldg. Landshut.
4. Georg Wesner, seit 39 Jahren ununterbrochen als Tuchknappe und zugleich Oekonomiedienstbote bei Rupert Hofreiter, Handelsmann, Tuchmacher und Oekonomiebesitzer zu Ganghofen, Ldg. Eggenfelden.
5. Joseph Schwaiger, seit 37 Jahren als Viehhirt in der Gemeinde Oberrochming, Ldg. Rottenburg.

Digitized by Google

6. Jakob Kollnberger, seit 36 Jahren als Pferdeknecht bei der gräfl. v. Paumgartischen Oekonomie zu Pillham, Landg. Griesbach.
7. Jos. Weinberger, Dienstknecht seit 36 Jahren bei Lorenz Böckl, Bauer zu Ramstorf, Ldg. Osterhofen.
8. Andrä Schneider, seit 35 Jahren als Knecht bei Andrä Kufner, Bauer zu Loh, Ldg. Hengersberg.
9. Jos. Reiter, Dienstknecht seit 32 Jahren bei Peter Brunner zu Blaichenbach, Ldg. Pfarrkirchen.
10. Michael Kronschnabel, seit 30 Jahren als Knecht bei Martin Haggengruber, Bauer zu Hinterleiten, Ldg. Viechtach.
11. Wolfg. Stöger, Dienstknecht seit 30 Jahren bei der Gutsherrschaft in Kollnburg, Ldg. Viechtach.
12. Dionis Panzinger, Dienstknecht seit 27 Jahren bei dem Bauer Johann Daffner auf der Ey, Ldg. Landshut.

B. Bei den weiblichen Dienstboten:

1. Magdalena Altmann, seit 46 Jahren, und davon die letzten 25 Jahre ununterbrochen als Oekonomiemagd bei Michael Kraus, Bauer zu Tanzstadel, Landger. Viechtach.
2. Elisabetha Loibl, seit 42 Jahren als Haus- und Viehmagd bei Andrä Fischl, Wirth zu Ranfels, Ldg. Eggenfelden.
3. Josepha Demmel, seit 41 Jahren als Magd bei Alois Dollmann, Schulverweser und Söldengutsbesitzer zu Oberdietfurt, Ldg. Eggenfelden.
4. Magdalena Steinlehner, seit 39 Jahren als Magd bei Jos. Heilmaier, Oekonom zu Schierling, Herrschaftsgerichts Zaitzkofen.
5. Barbara Greil, seit 36 Jahren Baumeisterin bei dem k. Revierförster und Gutsbesitzer, Ritter v. Kobell, zu Oberellenbach, Ldg. Mallersdorf.
6. Elisabetha Simmet, welche im Ganzen 34 Jahre bei zwei Dienstherren, und davon die letzten 16 Jahre bei Phil. Ranzinger, Gemeindevorsteher und Bauer zu Schlag, Ldg. Grafenau, als Magd im Dienste sich befindet.
7. Anna Stegmaier, Oekonomiedienstbote seit 30 Jahren bei Georg Stephan, Pfarrmeßner und Oekonom zu Kößlarn, Ldg. Rotthalmünster.
8. Anna Maria Schlotter, seit 29 Jahren Magd bei Jakob Hartl, Bauer zu Kueſing, Ldg. Vilshofen.
9. Christina Schwarz, Viehmagd seit 27 Jahren bei Johann Stoiber, Bauer zu Perling, Ldg. Paßau I.
10. Margaretha Inzelsberger, Magd seit 26 Jahren bei Leonhard Hiller, Ziegler und Gütler zu Kleinprüfening, Ldg. Kelheim.
11. Anna Maria Vorbauer, ebenfalls 26 Jahre ununterbrochen als Magd bei Balthasar Wimmer, Oekonom zu Brauchsdorf, Ldg. Vilshofen.
12. Katharina Brunner, gleichfalls seit 26 Jahren Magd bei ihrem Vetter, Mathias Brunner, nun dessen Wittwe, zu Teugen, Ldg. Kelheim.

Sämmtliche diese Dienstboten zeichnen sich nach Inhalt der vorgelegten Zeugnisse durch unermüdeten Fleiß, Treue und rechtschaffene Aufführung aus.

Landshut am 23. Oktober 1840.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

Beisler, Vorstand.

Rund, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Passau, Donnerstag den 19. November 1840.

Inhalt. Tarasätze für die in Fässern zum Versieden eingehenden Lumpenzucker. — Ankauf von Realitäten aus Kreisfonds für heimatlose Familien, welche sich nicht selbst ernähren können. — Herabsetzung der Sachsen-Weimarischen Scheidemünze. — Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten, resp. des Palmsonntages. — Die Anwendung der §§. 89 und 90 der Zollordnung, resp. Gewerbsverleihungen im Grenzbezirke. — Die Einführung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen. — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg. — Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude. — Die Aufkündigung der vierprozentigen Staatsobligationen ohne Coupons. — Dienstesnachricht.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

—

856.

(Tarasätze für die in Fässern zum Versieden eingehenden Lumpenzucker betr.)

Königliches Finanz-Ministerium

Nachdem die in den Zollvereinsstaaten gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit einer Abänderung in der Tara-Vergütung pos. 25 x) 3 des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1840 bis 42 herbeigeführt haben, und deßhalb die Verabredung getroffen worden, daß der bisherige Unterschied zwischen Fässern von hartem und weichem Holze, in welchem Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolen eingehen, bezüglich auf die Tara-Vergütung aufgehoben, und statt dessen die besagte Vergütung nach dem Bruttogewichte der Gebinde festgesetzt werde, wornach

„in Fässern unter 15 Zentner, 10 Pfund pr. Zentner Brutto;"

„in Fässern von 15 Zentnern und darüber, 7 Pfund pr. Zentner Brutto"

für Tara zu berechnen sey, auch diese Aenderung in allen Zollvereinsstaaten gleichförmig mit dem 1. Jänner 1841 in Wirksamkeit treten soll, so wird diese Bestimmung auf den Grund des §. 13. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 in

Digitized by Google

Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 5. November 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

857.

Ad. Num. 1157.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ankauf von Realitäten aus Kreisfonds für heimatlose Familien, welche sich nicht selbst ernähren können betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript wird den Distrikts-Polizeibehörden zum entsprechenden Vollzuge mitgetheilt.

Bei den alljährlichen Plenar-Versammlungen der Districts-Armenpflegen ist über die Beaufsichtigung und über den Lebenswandel der Heimatlosen durch die Vertreter der Lokal-Armenpflegen besondere Rechenschaft und Aufklärung zu geben, und es sind die dießfallsigen weiteren Anträge in Berathung zu ziehen und dem Plenar-Sitzungs-Protokolle einzuverleiben.

Landshut den 29. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Weisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, es solle von sämmtlichen Polizeibehörden ausgeschrieben werden, daß sie auf die in ihren Amtsbezirken befindlichen heimatlosen Familien besonderes Augenmerk zu halten, und wenn darunter seiner Zeit eine wegen guter Sitten, Fleißes und Kundigkeit in landwirthschaftlichen Arbeiten — besonderer Unterstützung zum Behufe der Ansässigmachung auf Grund und Boden — würdige Familie sich fände, solche der einschlägigen Stelle namhaft zu machen hätten, von welch letzterer sodann, übrigens nur wenn Mittel vorhanden, und eine derlei Seßhaftmachung nach den über Ansiedelung und resp. Ansässigmachung bestehenden Gesetzen, statt haben könnte, das Geeignete zu verfügen, aber gegebenen Falles, hinsichtlich der hiefür aus Kreisfonds etwa zu bewilligenden Unterstützung — spezieller Antrag zur Erholung der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs an das unterfertigte Ministerium zu stellen wäre.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, zu dem Vollzuge dieser allerhöchsten Befehle das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 19. Okt. 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Goffinger.

Digitized by Google

858.

Ad Num. 1568.

(Herabsetzung der Sachsen-Weimarschen Scheidemünze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 13. d. Mts., die Herabsetzung der Sachsen-Weimarschen Scheidemünze betr. (Kreisblatt Nr. 802) wird das unterm 4. v. Mts. von der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung erlassene Gesetz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 29. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Gesetz

über die Herabsetzung der kgl. Sächsischen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke vom 4. September 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die im Königreiche Sachsen verfügte Herabsetzung der Conventions-Einsechtel-Thalerstücke k. Sächsischen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsschrift des getreuen Landtages vom 14. Jäner 1836 zu möglichster Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Conventions-Einsechstel-Thalerstücke k. Sächsischen oder Kurfürstlich Sächsischen Gepräges sind vom 1. Nov. d. Js. an im Großherzogthume auf die Geltung von Einsechstel-Thalerstücken im Courante des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§. 2.

Dieselben sind daher von diesem Tage an weder bei Unseren Kassen noch im Privatverkehre und selbst bei solchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte im Conventionsgelde zu leisten sind, als Conventionsgeld, sondern nur in der Geltung von Einsechstel-Thalerstücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§. 3.

Von jetzt an bis zum 1. November d. Js. ist überhaupt Niemand verbunden, die gedachten k. Sächsischen Einsechstel-Thalerstücke von Unseren Kassen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu diesem Tage Zahlungen an Unsere Kassen in dieser Münzsorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleistet werden.

Urkündlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 4. Sept. 1840.

(L.S.) Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorff.

Schweitzer.

Gesetz über die Herabsetzung der k. Sächsischen Conventions-Einsechstl-Thalerstücke betr.

Digitized by Google

859.

Num. 1326.

(Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten, resp. des Palmsonntages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen und Entschließungen, die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten, so wie die Beschränkung der Tanzmusiken betreffend, insbesondere aber mit Rücksicht auf die Mandate vom 18. Dezember 1725, Mayr. Gen.-Samml. Jahrg. 1788 Bd. IV. S. 769 Zf. 2 und 4. Juni 1782, in derselben Sammlung Bd. II. S. 1008 N. 93, dann die Regierungs-Entschließungen vom 1. Juli 1830 Unterdonaukreis-Blatt S. 295 und 17. Juni 1835 Kreblt. S. 381, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß es am Palmsonntage und die ganze Dauer der Charwoche hindurch nicht gestattet sey, öffentliche Produktionen von Schauspielern, Kunstreitern, Seiltänzern, Marionettenspielern und dergleichen zu dulden.

Wornach sich genau zu achten ist.

Landshut am 4. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

860.

Ad Num. 1629.

(Die Rechnungs-Resultate der Stiftungs-Konkurrenz-Cassa für Niederbayern vom Jahre $18^{38}/_{39}$ auf $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. Juni 1838 §. V. Abs. 4. (Döll. V. O. S. Bd. VIII. S. 60. §. 35.) werden die Resultate der über die von den katholischen Kultus-Stiftungen in Niederbayern für $18^{38}/_{39}$ auf $18^{39}/_{40}$ erhobenen Konkurrenzen nunmehr revisorisch festgestellten Rechnung in dem nachfolgenden Conspecte durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich erhalten jene Landgerichte, von deren Bezirken an andere oder an neu errichtete Landgerichte Kultus-Stiftungen übergegangen, welche in den mittels Entschließung vom 25. Sept. 1839 kommunizirten Extrakten aus dem Matrikular-Kataster des Regierungs-Bezirkes enthalten sind, dann die neu errichteten Landgerichte und jene, welche neue Zutheilungen erhalten haben, die Weisung, nach ihren mit dem 1. October 1840 bestehenden Bezirken die zur Konkurrenz pflichtigen Stiftungen

binnen 14 Tagen

genau und vollständig anzuzeigen, um den Matrikular-Kataster der unterfertigten Stelle darnach berichtigen zu können.

Landshut, am 26. Oktober 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

Resultate der Rechnung

über die

an katholischen Kultus-Stiftungen

in Niederbayern

erhobenen Concurrenzen

für das Jahr $18^{38}/_{39}$ auf $18^{39}/_{40}$.

Digitized by Google

Einnahmen Soll fl.	kr.	Zur Rechnung	Vortrag der Einnahmen	Wirkliche Einnahme fl.	kr.	Rückstände fl.	kr.	Nachlässe fl.	kr.
		IV	An Konkurrenz-Beiträgen.						
723	18		Die Kirchen-Verwaltung St. Martin in Landshut	—	—	723	18	—	—
186	54		Die Universitätsfond-Administration Landshut als Kirchenverwaltung	186	54	—	—	—	—
44	12		Die Kirchen-Verwaltung St. Jodok und Sebastiani in Landshut	—	—	44	12	—	—
—	9		Die Kirchen-Verwaltung St. Nikola daselbst	—	9	—	—	—	—
393	37		Der Magistrat Landshut	—	—	393	37	—	—
24	24		Das Concilium der Allerseelen-Bruderschaft in St. Nikola	24	24	—	—	—	—
308	—		Das Concilium der Bruderschaften bei St. Jodok	—	—	308	—	—	—
3	48		Die Kirchen-Verwaltung St. Paul in Passau	3	48	—	—	—	—
1	43		„ „ St. Severin „	1	43	—	—	—	—
132	31		„ „ St. Bartholomä „	132	31	—	—	—	—
45	2		„ „ St. Jak. in Straubing	45	2	—	—	—	—
130	13		„ „ St. Peter „	130	13	—	—	—	—
2	48		Die k. Spital- und Kirchenadministration Pattendorf	2	48	—	—	—	—
2022	54		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Abensberg	2022	54	—	—	—	—
2789	31		„ „ „ Deggendorf (nach dem früheren Bestande)	2782	25	—	—	7	6
2314	9		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Dingolfing	2314	9	—	—	—	—
1805	53		„ „ „ Eggenfelden	1805	53	—	—	—	—
153	51		„ „ „ Grafenau	87	27	—	-	66	24
644	44		„ „ „ Griesbach	622	12½	—	-	22	31½
1080	20		„ „ „ Hengersberg	1080	20	—	—	—	—
1688	27		„ „ „ Kelheim	1688	27	—	—	—	—
186	33		„ „ „ Kötzting	186	33	—	-	—	—
1718	44		„ „ „ Landau	1718	44	—	—	—	—
1654	49		„ „ „ Landshut	1632	57	—	—	21	52
194	40		„ „ „ Mitterfels (nach dem früheren Bestande)	194	40	—	—	—	—
746	39		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Paßau . (nach dem früheren Bestande)	700	—	7	18	39	21
2676	17		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Pfaffenberg, nun Mallersdorf	2676	17	—	—	—	—
1808	22		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Pfarrkirchen	1775	47	-	—	32	35
78	7		„ „ „ Regen	78	7	—	—	—	—
2402	4		„ „ „ Rottenburg	2399	49	—	-	2	15
1705	48		„ „ „ Rothalmünster	1621	—	—	—	84	48
27668	31			Seite	25915	13½	1476	25	276	52½

Ausgaben Soll fl.	kr.	Titl. Rechnung	Vortrag der Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	Zahlu Rückst de. fl.
		III	Auf die Verwaltung.			
146	40		Remuneration für den Caſſier	146	40	—
			Summa per se	—	—	—
		IV	Auf Erhebung der Concurrenzen.			
7	27		Poſtporti und Bothenlöhne	7	27	—
			Summa per se	—	—	—
		V	Auf bewilligte Zuſchüſſe.			
300	—		Dem Landger. Eggenfelden zum Kirchenbau in Mittersкirchen	300	—	—
5000			„ „ Grafenau „ „ in Innernzell	5000	—	—
1400	—		„ „ Griesbach zum Bau der dortigen Pfarrkirche	1400	—	—
1897	21		„ „ Viechtach zum Kirchenbau in Prakenbach .	1835	59	61
2500			„ „ Wolfſtein „ „ in Herzogsreuth	2500	—	—
			An die Kapellen-Direktion Altötting zur Tilgung an der Schuld			
300	—		a) der Kirchenſtiftung Hohenau ad 787 fl. . . .	300	—	—
300	—		b) „ „ Kreuzberg ad 561 fl. . . .	300	—	—
130	—		Dem Ldg. Regen zur Deckung dringender Baubedürfniſſe der Kirche March	130	—	—
2000	—		Dem Landgerichte Abensberg zu dem Bau des Benefiziaten-Hauſes in Marching	2000	—	—
1657	44		Dem Landgerichte Landau zur Herſtellung eines Schullokales in Simbach für die dortige Kirche	1657	44	—
912	30		Dem Landgerichte Mallersdorf zur Reparatur des Schul- und Meßnerhauſes zu Steinbach	912	30	—
750	—		Dem Landgerichte Straubing zur Erweiterung des Schullokales in Schwembach, für die Kirche	750	—	—
17147	35		Ad V Summa	17086	13	61

Einnahmen Soll fl.	kr.	Titl. Rechnung	Vortrag der Einnahmen	Wirkliche Einnahme fl.	kr.	Rückstände fl.	kr.	Nachlässe fl.	kr.
		ad IV							
27668	31		Uebertrag	25915	13½	1476	25	276	52½
623	58		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Simbach .	506	17	117	41	—	—
3393	3		„ „ „ „ Straubing	3393	3	—	—	—	—
149	57		„ „ „ „ Viechtach	67	59	—	—	81	58
4718	7		„ „ „ „ Vilsbiburg	4718	7	—	—	—	—
1105	36		„ „ „ „ Vilshofen (nach seinem frühern Umfang)	1000	—	105	36	—	—
818	34		Die Kultus-Stiftungen des Ldg. Wegscheid .	700	—	36	34	82	—
789	17		„ „ „ „ Wolfstein .	789	17	—	—	—	—
328	—		„ „ „ Herrschaftsgerichtes Zaitzkofen	289	1½	—	—	38	58½
39395	3		Ad Titl IV Summa	37378	58	1736	16	479	49
		VI	Anzurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen						
249	55		Das k. Landgericht Landau an dem Vorschusse zum Pfarrhofbau in Zeholfing ad 4870 fl. . .	249	55	—	—	—	—
39844	58		Summa aller Einnahmen	37628	53	1736	16	479	49

Königl. Regierung von Nieder-

Beisler,

Digitized by Google

Ausgaben Soll fl.	kr.	Titl d. Rechnung	Vortrag der Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	Zahlungs-Rückst. fl.	kr.
		VII	Auf refundirliche Vorschüsse.				
1650	—		Dem k. Landg. Mitterfels zum Kirchenbau in Englmar	1650	—	—	—
3000	—		„ „ Kötzting „ „ in bayr. Eisenstein	3000	—	—	—
500	—		„ „ Dingolfing resp. Landau zur Reparatur der Kirche Grafelkofen	459	17	40	43
507	52		„ „ Passau II. zum Umgusse einer Glocke der Kirche in Bornbach	—	—	507	52
2063	38¼		„ „ Eggenfelden zum Kirchthurmbau in Mitterskirchen	2063	38½	—	—
2565	—		„ „ Deggendorf zu Neubauten und Reparaturen bei dem Pfarrhofe in Waltendorf . .	2565	—	—	—
4870	—		„ „ Landau zum Neubau der Pfarrgebäude in Zeholfing	4870	—	—	—
1490	—		„ „ Landau zum Bau eines Schul- und Meßnerhauses in Ettling	1490	—	—	—
16646	30¼		Ad VII Summa . . .	16097	55¼	548	35
146	40		Hiezu „ von Titl. III	146	40	—	—
7	27		„ „ IV	7	27	—	—
17147	35		„ „ V	17086	13	61	22
33948	12¼		Summa aller Ausgaben	33338	15¼	609	57

Abschluß.

Einnahmen Summa . . . 37628 fl. 53 kr.
Ausgaben Summa . . . 33338 fl. 15¼ kr.
Verbleibt ein Aktivrest als Reservefond v. 4290 fl. 37¾ kr.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Sartorius, Sekretär.

861.

Ad Num. 584.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anwendung der §§. 89 und 90 der Zollordnung resp. Gewerbsverleihungen im Grenzbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. General-Zolladministration mit Genehmigung des k. Finanzministeriums erlassene, und von dem k. Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle mitgetheilte Ausschreiben vom 19. August d. Js. wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beyfügen eröffnet, daß nach der Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. vor. Mts. zur Vermeidung aller Remonstrationen von Seite der k. Zollbehörden in allen den Fällen, wo die Erlaubniß zum unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, oder die Verleihung einer Gewerbsfabrik oder Handelskommission innerhalb des Grenzbezirkes verlangt wird, nach Maßgabe des §. 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorher die Erinnerung der einschlägigen Zollbehörden einzuholen, und diese von dem unter Berücksichtigung solcher Erinnerung gefaßten Beschlusse, in Kenntniß zu setzen seyen. Landshut den 5. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Secretär.

Abschrift ad Num. 5515.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Anwendung der §§. 89 und 90 der Zollordnung betreffend.)

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen General-Conferenz über die richtige Anwendung der in den §§. 89 und 90 der Zollordnung gegebenen Bestimmungen zum Behufe eines in allen Vereinsstaaten gleichmäßigen Verfahrens eine Vereinbarung erzielt worden ist, so wird den k. Zollerhebungsbehörden auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16. Mai d. Js. Nro. 6583 Nachstehendes eröffnet:

I. Der §. 89 der Zollordnung bezieht sich nur auf Kaufleute im engern Sinne, also nur auf jene Handeltreibende, welche wirkliche kaufmännische Rechte besitzen, und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen.

II. Unter dem im gedachten §. 89 der Zollordnung bezeichneten Handelsbuche, welches jeder Kaufmann im engern Sinne, in welchem Orte des Grenzbezirks er auch immer etablirt seyn mag, zu führen, und mit den im nämlichen Paragraphe vorgeschriebenen Notizen über den Waarenbezug zu versehen hat, ist das gewöhnliche kaufmännische Handels- und nicht ein besonderes Notizbuch zu verstehen.

III. Handeltreibende, welche in Orten des Grenzbezirkes von 1500 und mehr Einwohnern sich niedergelassen haben, und nicht Kaufleute im engern Sinne sind, werden von den Vorschriften des §. 89 der Zollordnung eben so wenig wie von jenen des §. 90 betroffen.

Dagegen bleibt gegen dieselben, wie gegen alle Handel- und Gewerbtreibende im Grenzbezirke überhaupt, die Anwendung der im §. 88 der Zollordnung angedeuteten besonderen Kontrol-Maaßregeln, zu welchen namentlich die Verhängung der Buch- und Siegelkontrole gehört, unabhängig von den Vorschriften

der §§. 89 und 90 der Zollordnung nach Maaßgabe des Bedürfnisses ꝛc. immerhin vorbehalten.

IV. Unter den im §. 90 der Zollordnung enthaltenen Ausdruck: „Gewerbtreibende" sind sämmtliche Handeltreibende aller Art (Kaufmann im engern Sinne, Krämer oder sonstiger Gewerbtreibender) verstanden; es darf demnach jeder derselben Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar vom Auslande einführen, wenn er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten hat; diese Erlaubniß kann aber, abgesehen von den dabei außerdem noch in Betracht zu ziehenden Verhältnissen überhaupt nur solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und in Ermanglung der Erlaubniß muß die Vorschrift zur Ausführung kommen, wornach solchen Handeltreibenden der unmittelbare Waarenbezug vom Auslande eben so, wie die Versendung derselben verboten und ihnen nur der Bezug von inländischen Handlungen und der Absatz im Laden und auf Jahrmärkten gestattet ist.

V. Die Ertheilung der fraglichen Erlaubniß eignet sich zur Zeit nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen des Königreichs zu der Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Verleihung der Gewerbs-Concessionen übertragen ist; sie bleibt aber, wie die Verleihung der Handels-, Gewerbs- und Fabrik-Concessionen im Grenzbezirke überhaupt, auf den Grund des §. 20. Punkt 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 über den Vollzug des Gewerbsgesetzes und der Verordnung vom 15. August 1834 zum Artikel 10 des Gewerbsgesetzes, dann nach der durchgreifenden Bestimmung des §. 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 durch die vorgängige Einholung der zollämtlichen Erinnerung bedingt.

Die k. Zollbehörden haben sich nach diesen Bestimmungen, wodurch die bisherigen Anordnungen, in so weit, als sie mit denselben nicht im Einklange stehen, modifizirt werden, genauest zu achten.

München den 19. August 1840.

Königliche General-Zoll-Administration.

Beyer.

Spindlbauer.

862.

Ad Num. 1710.

(Die Einführung zweckmässiger Feuerungs-Vorrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 26. August d. Js. (Kr.-Int.-Bl. S. 519) die Einführung zweckmässiger Feuerungs-Vorrichtungen betreffend — dann unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. Juni 1839 (Kr.-Int.-Bl. Seite 334) die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für Niederbayern betreffend — wird hierauf zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die nach letzterer Ausschreibung bisher in Deggendorf bestandene Prüfungs-Commission für das Gewerbe der Hafner aufgelöst worden sey und die den Bezirk der Prüfungs-Commission Deggendorf bildenden königl. Landgerichte Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Regen, Kötzting und Viechtach — hinsichtlich der Prüfung der Hafner

**)

der Gewerbs-Präfungs-Commission in Straubing für die Folge zugewiesen wurden.

Landshut am 1. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

863.

Ad Num. 1810.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 27. Okt. d. J. anher erlassene Reskript des königl. Ministeriums des Innern, die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betreffend, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 2. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift Num. 24765.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 14. d. M. unten bemerkten Betreffes wird gestattet, daß dem königl. Advokaten Wegh zu Amberg an der Stelle des allergnädigst zum Appellationsgerichtsrathe in Eichstädt ernannten vormaligen Advokaten von Elembach — die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von den Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder phisischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuationsmandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem königl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Hienach hat die königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der Berichtsbeilagen — das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Okt. 1840.

An
die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Die Vertretung der Landgemeinden u. ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellationsgerichte in Amberg betr.

864.

Num. 1503.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regierungsausschreibung vom 12. August d. J. bez. Betr. wird in Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern hiermit zur pünktlichsten Darnachachtung unter persönlicher Verantwortung der Amtsvorstände in Erinnerung gebracht.

Landshut den 5. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Beisler, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

865.

(Die Aufkündigung der vierprozentigen Staatsobligationen ohne Coupons betr.)

Die Verloosung der zu vier von hundert verzinslichen Staatsschuld hat sich bisher auf die mit Zinsabschnitten (Coupons) versehenen Obligationen beschränkt. Seit dem Jahre 1830 sind aber ähnliche ohne Zinsabschnitte ausgestellt worden, die ebenfalls nach dem Ergebniß der Verloosung heimgezahlt werden sollen.

Der Betrag dieser Obligationen macht indessen Verloosung nicht nöthig, dieselben werden daher in Folge allerhöchster von Seiner Majestät dem König erhaltener Ermächtigung hiemit unter folgenden nähern Bestimmungen aufgekündet:

1. Noch ferner können, so lange Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen, gegen Verzinsung zu vier von Hundert liegen bleiben:
   a) die einigen Sparkassen, Stiftungen, Pensions- und Unterstützungs-Anstalten und Vereinen angehörigen Capitalien,
   b) die Militär-Einstands-Capitalien, so lange sie diese Eigenschaft behalten,
   c) die Lehenkonsens- und Lehensurrogat-Capitalien, und die Entschädigungs-Capitalien für Abtretung der Gerichtsbarkeit.

   Die Obligationen über derlei Capitalien werden daher zur Zeit nicht eingezogen, nur die Stiftungen haben die ihrigen zurück zu geben, und dafür sogenannte Stiftungs-Obligationen mit Coupons zu erholen.
2. Die Obligationen der übrigen Gläubiger werden nach Verlangen baar gezahlt, oder in neue zu $3\frac{1}{2}$ von Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.
3. Die Kassen beginnen Baarzahlung und Umwandlung mit dem Monat Februar 1841.
4. Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. März 1841 vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der aufgekündeten Obligationen auf.

München den 31. Oktober 1840.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

II. Dienstes-Nachricht.

866.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Oktober d. Js. wurde der von dem Gutsbesitzer Hermann Graf von Paumgarten von Ering-Frauenstein unterm 8. März v. J. erklärten Präsentation des Priesters Franz Wiesbauer von Passau auf das Spitalbenefizium zu Ering, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

867. In Folge Requisition des königl. Landgerichts Wolfstein wird auf den Antrag des Joseph Stadler zu Sturmberg das von diesem dem Mathias Steindl, Bauern zu Reichling, außergerichtlich verkaufte Anwesen zu Sturmberg der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dasselbe liegt auf einer Anhöhe bei Passau, und gewährt die schönste Aussicht über die Stadt und Umgegend.

Es besteht:

A. An Gebäuden.

a) Aus dem Wohnhause mit einer Kapelle,

Digitized by

welche nicht zum Hause, sondern der Gemeinde Haklberg gehörig ist.

Jenes ist gemauert, zwei Stöcke hoch, und mit Ziegelplatten gedeckt;

b) der Stallung sammt Stadl, theils gemauert, theils gezimmert, mit Ziegelplatten eingedeckt;

c) dem gemauerten und mit Ziegelplatten gedeckten Schwein- und Hühnerstall;

d) der gezimmerten, mit Ziegelplatten gedeckten Wagenschupfe.

B. An Grundstücken.

a) Aus zwei Hausgärten, mit guten Obstbäumen besetzt, bei 1¼ Tagwerk groß;

b) zwei Wiesen bei 10½ Tagwerk haltend;

c) aus drei Aeckern, ohngefähr zu neun Tagw.

Sämmtliche Immobilien wurden am 30. vorigen Monats auf 5032 fl. 30 kr. und die mitzuverkaufenden Mobilien und Moventien auf 438 fl. 11 kr. gerichtlich gewerthet.

Dieses Anwesen ist ludelgen, liegt im Distrikt Haklberg, Besitz-Nro. 92.

Die Lasten hierauf bestehen:

a) in einer jährlichen Stift zum königl. Rentamte Passau mit 42 kr.;

b) in der einfachen Grundsteuer mit 1 fl. 11 kr. 1 dl.;

c) in einer jährlichen Stift von 1 fl. 1 kr. 1 dl. an das Pfarrgotteshaus Ilz;

d) ⅔ Zehent an das St. Johannesspital in Passau;

e) ⅓ Zehent zum Pfarrhofe Tiefenbach.

Zur Versteigerung dieses Anwesens steht auf Montag den 21. December früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale Termin bestimmt.

Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. nach §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Den 22. Oct. 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

868. Der durch das erfolgte Ableben des k. General-Lieutenants, Freiherrn v. Hallberg, erledigte Straubinger Jagdbogen wird auf den Grund der erfolgten k. Regierungs-Entschließung vom 22. Oktober öffentlich zur Verpachtung ausgeschrieben, und hiezu Versteigerungstag Montag der 23. November Vormittags 10 bis 12 Uhr in der Rentamts-Kanzlei zu Straubing festgesetzt, wobei die Grenzen und die Pachtbedingnisse vorher gehörig bekannt gegeben werden.

Bemerkt wird, daß Nachgebote nicht berücksichtiget, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt k. Regierungs-Genehmigung sogleich erfolgen werde.

Am 2. November 1840.

Königliches Rentamt Straubing und königliche Forstverwaltung Deggendorf.

Brennhofer, k. Rentbeamter. — Winter, k. Forstverwalter.

---

869. Der unbekannte Eigenthümer der am 8. August l. Js. am Innufer bei dem sogenannten Grasmaier Thürchen aufgegriffenen zwei Päcke Nägel, 35/10 Pfund Zollgewicht betragend, wird hiemit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu melden und zu rechtfertigen, außerdessen obenbezeichnete zwei Päcke Nägel der Confiscation unterliegen.

Den 3. Nov. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

---

870. Nachdem Anna Maria und Franziska Nambeder von Simbach der Ladung vom 13. April h. Js. nicht Folge geleistet, und sich we-

Digitized by Google

der sie selbst, noch Descendenten von denselben innerhalb der Frist von 6 Monaten und bisher gemeldet haben, so muß man auf Anrufen ihrer Geschwister das angedrohte Präjudiz aussprechen.

Anna Maria und Franziska Ranseder, Gärtnerstöchter von Simbach, welche schon seit dem Jahre 1796 und 1802 vom Hause und resp. landesabwesend sind, werden sofort hiermit als todt erklärt, und ihr hinterlassenes Vermögen wird ihren Geschwistern als Erben ohne Realkaution verabfolgt.

Den 6. Nov. 1840.

Königl. Landgericht Simbach.

Brunner, Landr.

---

871. In Sachen der Katharina Fußeder, Inwohnerstochter von Rehschain, gegen Martin Karlstetter, Schmidgesellen von Neukirchen, wegen Vaterschaft, Alimente und Entschädigung wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 21. Sept. h. J. in dem auf den 24. Okt. angestandenen Termin nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache auf **Freitag den 4. Dezember 1840 Vormittags 9 Uhr** Termin anberaumt, wobei die Partheien zu erscheinen haben. Findet sich der Beklagte abermals nicht ein, so wird die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlurstig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen.

Den 29. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

872. Nachdem weder der seit dem russischen Feldzuge $18^{12}/_{13}$ vermißte Soldat Wolfgang Scholler, Schuhmachersohn von Hengersberg, noch eine rechtmäßige Descendenz von ihm, der öffentlichen Vorladung ddo. 15. April 1840 (Kreis-Blatt von Niederbayern, St. 18 Nr. 319, dann bayer. Landbote Nr. 118) nachgekommen ist, so wird besagter Scholler hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden.

Am 24. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

873. Mathias Sucky aus Kunradiz in Böhmen, hat sich am 27. Sept. v. J. eine Uebertretung des Chausse-Geld-Gesetzes vom 1. July 1834 zur Schuld kommen lassen.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich dieser Uebertretung wegen inner 30 Tagen hiergerichts um so mehr zu verantworten, als ausserdessen gegen ihn, als gegen einen Ungehorsamen, verfahren werden wird.

Am 30. Oktober 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

874. In Amortisationssache von Schuldurkunden, welche den Stiftungen des unterfertigten Gerichts für Darlehen an die Staatskassen ursprünglich angehörten und vermißt werden, wird zu Recht erkannt:

„daß die allenfallsigen Besitzer dieser Originalurkunden, wie sie in der Ediktalcitation vom 14. April 1840 näher be-

Digitized by Google

zeichnet sind, — nachdem sie solche ohngeachtet der gehörig geschehenen Bekanntmachung des Edikts durch Anschlag an der Gerichtstafel, wie an dem Kassalokal der königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa zu München, dann durch Ausschreibung in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern N. 35, in dem Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 18, 25 und 35 und in dem Amtsblatte zur österreichisch kaiserlichen privilegirten Wienerzeitung N. 143, 172 und 202, — binnen der vorgestellten Frist von 6 Monaten und längstens bis 31. Oktober d. J. bei dem unterfertigten Gerichte nicht vorgewiesen haben, mit deren Vorweisung präkludirt und die Schuldurkunden selbst auf dem Grunde des Gesetzes vom 10. Oktober 1810 für amortisirt und kraftlos anmit erklärt werden.

Die Kosten dieses Amortisationsverfahrens haben die betheiligten Stiftungen zu tragen.

Den 11. Nov. 1840.

Königliches Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

875. Am 14. August 1840 Abends 7½ Uhr wurde bei dem sogenannten Schneidersteg bei den Lackenhäusern von einem Gränzaufseher ein Mann mit einem Packl grünen Hohlglases angetroffen, welches selber von Österreich über die Gränze nach Bayern getragen hatte, bei der Ansichtigung jenes Gränzaufsehers aber mit Hinterlassung des Packes die Flucht ergriff.

Wer immer auf jenes Glas rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an um so mehr beim unterfertigten kgl. Landgerichte anzubringen, als außerdem jenes Glas nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Confiscation unterworfen werden wird.

Am 24. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

876. In Folge Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing setzt man zur Versteigerung des Rücklasses des verstorbenen Pfarrers Sebastian Altmann von Seebach, und zwar

a) zur Versteigerung des vorhandenen Viehes, als Pferde und Kühe ꝛc.,

auf den 27. November d. Js.,

Vormittags 9—12 und Nachmittags 2—5 Uhr;

b) zur Entäußerung der Mobiliarschaft, Leinen, Betten, Getreid- und Futter-Vorräthe, dann sonstiger Haus- und Baumannsfahrnisse

auf den 21. Dezember d. Js.

und die folgenden Tage, jedesmal von und bis zu den bemerkten Stunden, in loco Seebach Termine, und ladet hiezu Kaufsliebhaber mit dem ausdrücklichen Beifügen ein, daß die Versteigerungsobjekte nur gegen sogleich baare Bezahlung in guter gangbarer Münze werden losgeschlagen werden.

Am 12. November 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

877. Der Schuhmacher Wolfgang Eder von Gaichet will seine Gläubiger durch den Verkauf seines Anwesens befriedigen. Wer daher eine Forderung an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Donnerstag den 26. November 1840 früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, als er ansonst in dem gegenwärtigen Verfahren nicht berücksichtigt werden wird.

Am 23. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

878. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 88—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 das Anwesen der Theres Danzer, Häuslerin von Neustift, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hiezu auf

Dienstag den 15. Dezember l. Js.

früh 10 Uhr im Wirthshaus zu Neustift Kommission anberaumt.

Das Anwesen ist freies Eigenthum, besteht aus einem ganz gemauerten Wohnhaus sammt Stallung, gezimmerter Holzhütte und kleinem Hausgärtl nebst Ackergrund 1/16 Tagwerk; die Schätzung beträgt 415 fl., und die Hypothekschulden werfen 320 fl. ab. Die grundherrlichen Abgaben und sonstigen Lasten können hierorts eingesehen werden.

Kaufslustige werden gegen gleich baare Zahlung hiemit vorgeladen, und die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Den 30. Oktober 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

---

879. Mathias Bauer, geboren zu Gieslübel am 20. Februar 1803, ist am 15. Okt. 1838 zu Athen als königl. griechischer Pionir gestorben, und hat 34 fl. 34 kr. hinterlassen. Wer an diesen Nachlaß aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben binnen 3 Monaten, und zwar längstens

am 21. Jäner 1841

in der Landgerichtskanzlei dahier so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem die bezeichnete Erbschaft an die bereits bekannten Erben ohne Kaution ausgehändigt wird.

Den 16. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

880.

(Verzinsliche Anlage von Stiftungs-Capitalien betr.)

Nicht unbedeutende Summen heimbezahlter Stiftungs-Capitalien und sonstige Fundirungszuflüsse sollen verzinslich angelegt werden.

Diejenigen, welche eine entsprechende Sicherheitsleistung anzubieten, und die in der Verordnung vom 6. Sept. 1811 (Regier.-Bl. 1811, Seite 1452 — 1455) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen vermögen, können unter Vor-

***

Digitized by Google

lage vorschriftsmässiger Hypothekenbuchs-Extracte Anlehen erhalten. Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch zum Zwecke des Baues neuer Gebäude Anlehen gegeben werden dürfen, indem die allegirte Verordnung dieselben vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft zugewendet wissen will. Da die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. Sept. 1811, Ziffer III. lit. A. 2. f. ausgesprochene Beschränkung bezüglich der Lage des Versicherungsobjektes innerhalb des Administrationsdistriktes ausser Wirksamkeit gesetzt ist, so können auch Bewerber aus entfernteren Landgerichtsbezirken Anlehen erhalten.

Den 29. Okt. 1840.

Magistrat Straubing.

Kolb, rechtsk. Bürgermeister.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 15. bis 22. Nov. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2¼
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl	—	8	2	—
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 13. bis 19. November 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2½
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	2
Ein Kreuzerlaibl	—	8	3	—
Ein Sechspfenningwecken	—	13	—	2
Ein Groschenwecken . .	—	26	1	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	17	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	17	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggenmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggenmehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 7. Nov. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	2½
Ein Groschenwecken	1	11	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	7	1
» » » 6 » . .	2	14	2
» » » 9 » . .	3	21	3
» » » 12 » . .	4	29	—

VII. Augsburger-Cours

vom 12. Nov. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅛	99⅞
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		92
Bank-Aktien	596	592
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		135
detto detto » 1839 » . .		120
Metalliq. à 5% prompt		105½
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100	99¼
detto à 3% Mt.	79	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1725	1715
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		74
Ludwig-Kanal-Aktien		
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .		92

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbliebene. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Okt. 1840.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	15	—	—
Deggendorf	Vom. 3. bis 10. Nov. 1840.	Waizen	—	184	184	184	—	13	—	12	4	11	—
		Korn	—	20	20	20	—	9	33	9	20	9	—
		Gerste	—	330	330	330	—	7	24	6	47	5	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	18	4	48	4	30
Dingolfing	Vom 3. Nov. 1840.	Waizen	—	11	11	11	—	14	15	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	7	30	7	24	7	15
		Haber	—	4	4	4	—	4	6	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1. bis 5. Nov. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	16	16	16	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	57	57	57	—	6	30	—	—	6	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	18	—	—	4	18
Kelheim	Vom 12. Nov. 1840.	Waizen	—	16	16	16	—	14	13	13	38	12	39
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	58	9	48
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	26	4	24
Landshut	Vom 13. Okt. 1840.	Waizen	12	355	367	357	10	14	36	13	45	12	51
		Korn	7	81	88	82	6	10	—	9	45	9	30
		Gerste	70	795	865	811	54	7	37	7	—	5	37
		Haber	—	252	252	252	—	5	—	4	57	4	45
Mainburg	Vom 4. Nov. 1840.	Waizen	—	42	42	42	—	13	45	13	—	12	30
		Korn	—	31	31	31	—	9	30	9	—	8	30
		Gerste	—	174	174	174	—	7	—	6	30	6	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	30	4	21	4	20
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 3. Nov. 1840.	Waizen	—	24	24	24	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	372	372	372	—	8	—	7	30	7	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Nov. 1840	Waizen	2	453	455	455	—	13	10	12	39	12	10
		Korn	—	31	31	31	—	8	36	8	16	8	15
		Gerste	3	325	328	328	—	7	18	7	—	6	17
		Haber	—	139	139	139	—	4	24	4	15	4	—
Vilshofen	Vom 11. Nov. 1840.	Waizen	41	279	320	301	19	14	—	13	28	11	45
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	8	42	—	—
		Gerste	2	12	11	14	—	7	—	6	48	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Passau, Donnerstag den 26. November 1840.

Inhalt. Beschlagnahme. — Die Ernennung des Banquiers Joseph v. Hirsch in München zum k. würtembergischen Consul. — Die Extra-Stemplung. — Die Vertheilung des Staats-Beitrages zu 30,000 fl. pro 18³⁹/₄₀. — Dienstesnachricht.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

—

881.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden und an die Stadt-Kommissariate des Regierungsbezirkes Niederbayern.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch kgl. Ministerial-Reskript ddo. 26. Oktober l. Js. wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate zu Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift

„Bruchstücke aus dem Erdenwallen eines „Dämons, Fragment aus den Papieren „eines Blasé Grimma, Druck und Verlag „des Verlagskomtoirs 1840“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 6. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

882.

Ad. Num. 1782.

An sämmtliche
der kgl. Regierung von Niederbayern untergeordneten Behörden.

(Die Ernennung des Banquiers Joseph von Hirsch in München zum kgl. würtemberg'schen Consul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königl. Majestät dem von der königl. würtembergischen Regierung zu ihrem Consul für München ernannten Banquier Joseph von Hirsch das Exequatur allerhöchst zu ertheilen geruht haben, so werden sämmtliche königl. Stellen und Aemter hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, besagten königl. würtembergischen Consul in seinen Funktionen in vorkommenden Fällen geeignet zu unterstützen.

Landshut den 16. November 1840.

Präsidium der königlichen Regierung von Niederbayern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

883.

Ad Num. 1786.

An sämmtliche
Gerichts- und Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Extra-Stemplung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Finanz-Ministerial-Reskripte vom 1. l. M. ist das königl. Hauptstempelamt unterm nämlichen Datum angewiesen worden, Urkunden, welche zur Extra-Stemplung eingesendet werden, diese Stemplung zu verweigern, wenn sie auf schlechtes, gehaltloses Papier ausgefertigt sind.

Sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden wird dieß hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut am 14. November 1840.

Königliche Regiernng von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Beisler, Präsident.

Aschenbrier, Director.

Kallaus, Sekretär.

884.

Ad. Num. R. 51.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages zu 30,000 fl. pro 18³⁹/₄₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm heutigen eingelaufenen hohen Oberkonsistorial-Rescripts vom 9. d. M. beträgt nach Vertheilung des Staats-Beitrages von 30,000 fl. pro 18³⁹/₄₀ die Jahres-Rate einer Pfarrers-Wittib oder Pfarrers-Doppelwaise die Summe von

siebenzig acht Gulden rheinisch,

Digitized by Google

deren Auszahlung durch die königl. Administration der Pfarrwittwen-Anstalt in Nürnberg bewirkt werden wird. Dieses wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth den 12. November 1840.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

II. Dienstes-Nachricht.

885.

Der von der Graf von Arko'schen Gutsherrschaft zu Aldorf und dem Pfarrer Herrmann zu Aufhausen ausgestellten Präsentation des bisherigen Cooperators, Priesters Mathias Hofreiter, auf das Beneficium und Expositur zu Aldorf, wurde durch Regierungs-Entschliessung vom 6. November 1840 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

886. Nach Inhalt einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 23. August h. J. ist der Bau eines neuen Schulhauses zu Ruhstorf d. G. allergnädigst genehmiget worden und in Folge einer höchsten Weisung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, soll dieser Bau in den veranschlagten Kosten zu 2302 fl. 42. kr. an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung überlassen werden.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Donnerstag den 10. nächsten Monats Dezember früh 9. Uhr

Tagfahrt im dießseitigen Amtslokale angesetzt, und ladet hiedurch die Werkmeister und sonstigen Bauliebhaber mit dem Bemerken ein, daß Plan und Ueberschläge täglich hieramts eingesehen werden können.

Auswärtige Steigerungslustige haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniße auszuweisen.

Am 15. November 1840.

Königl. bayer. Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

---

887. Der Pfarrer Joseph Jakob Mangelberger zu Malgersdorf, k. Landger. Landau, ist mit Hinterlassung eines gerichtlich deponirten Testamentes de dato 25. Juli 1837 gestorben.

Wer als Intestaterbe oder als Gläubiger auf die Verlassenschaft einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, solchen binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Testament für anerkannt erachtet, in Vollzug gesetzt, und auf die später angemeldeten Forderungen bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen würde.

Am 23. Okt. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

Digitized by Google

888. In Sachen der Katharina Fußeder, Inwohnerstochter von Rehschaln, gegen Martin Karlstetter, Schmidgesellen von Neukirchen, wegen Vaterschaft, Alimente und Entschädigung wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 21. Sept. h. J. in dem auf den 24. Okt. angestandenen Termin nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache auf Freitag den 4. December 1840 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wobei die Partheien zu erscheinen haben. Findet sich der Beklagte abermals nicht ein, so wird die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlurstig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen.

Den 29. Okt. 1840.

Königliches Landgericht Passau II.

Schels, Landrichter.

Digitized by Google

IV. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 15. bis 22. Nov. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	1	2¼
Zwei Pfenningsemmel .	—	2	3	1½
Kreuzersemmel	—	5	2	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	4	1	—
Kreuzerlaibl.	—	8	2	—
Batzenlaib	1	15	2	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen			Vierling			Mäßl		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr.	dl
Semmelmehl	2	40	—	—	—	—	—	10	—
Pollmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Nachmehl.	1	28	—	—	—	—	—	5	2
Kleien	—	21	—	—	6	—	—	—	—
Römisch Roggen.	1	36	—	—	—	—	—	6	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	16	—	—	19	—	—	—	—
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—

V. Passauer Brodsatz.

vom 20. bis 26. November 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quitl.	Sechtl
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl.	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VI. Straubinger Brodsatz

vom 14. Nov. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Quil.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollküpf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer. .	1	8	—
» » » 6 » . .	2	16	—
» » » 9 » . .	3	24	—
» » » 12 » . .	5	—	—

VII. Augsburger-Cours

vom 19. Nov. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅛	99⅞
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio		99
Bank-Aktien	608	602
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .		135
detto detto » 1839 » . .	121	
Metalliq. à 5% prompt	106¾	106
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	100	99½
detto à 3% Mt.		78
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1745	1735
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .	76	74
Ludwig-Kanal-Aktien		
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	92	

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Nov. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom. 10. bis 17. Nov. 1840.	Waizen	—	166	166	166	—	13	—	12	21	11	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	30	9	18	9	—
		Gerste	—	280	280	280	—	7	45	6	41	5	30
		Haber	—	37	37	37	—	5	—	4	32	3	48
Dingolfing	Vom 10. Nov. 1840.	Waizen	—	22	22	22	—	13	21	13	12	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	18	8	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	7	—	6	42	6	36
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	24	4	—
Eggenfelden	Vom 6 bis 12. Nov. 1840.	Waizen	—	29	29	29	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	76	76	76	—	6	30	—	—	6	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	4	—
Kelheim	Vom 12. Nov. 1840.	Waizen	—	16	16	16	—	14	13	13	38	12	39
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	58	9	48
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	23	4	24
Landshut	Vom 13. Okt. 1840.	Waizen	12	355	367	357	10	14	36	13	45	12	51
		Korn	7	81	88	82	6	10	—	9	45	9	30
		Gerste	70	795	865	811	54	7	37	7	—	5	37
		Haber	—	252	252	252	—	5	—	4	57	4	45
Mainburg	Vom 11. Nov. 1840.	Waizen	—	62	62	62	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	29	29	29	—	9	24	9	—	8	30
		Gerste	—	142	142	142	—	7	12	7	—	6	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	12	4	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	7	48	7	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	5	—	4	40	4	24
Pilsting	Vom 10. Nov. 1840.	Waizen	—	24	24	24	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	292	292	292	—	7	30	7	20	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Nov. 1840.	Waizen	—	580	580	572	8	12	39	12	12	11	52
		Korn	—	28	28	24	4	8	55	8	21	8	7
		Gerste	—	342	342	298	41	6	38	6	12	5	43
		Haber	—	137	137	137	—	4	18	4	16	4	6
Vilshofen	Vom 18. Nov. 1840.	Waizen	19	454	473	410	63	14	—	13	24	11	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	—	8	49	8	42
		Gerste	—	17	17	11	6	7	—	—	—	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 49.

Passau, Donnerstag den 3. Dezember 1840.

Inhalt. Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Altheim, Landg. Landshut. — Die Heimath des verhafteten Joseph Seifferts. — Die Anzeige über das Verhalten der geprüften aber noch nicht angestellten Pfarramtskandidaten. — Eine im Orte Gambach, Landg. Pfaffenhofen a. d. Ilm, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Bemannung der Donaufähre mit kurzen Rudern bei ihrer Durchfahrt durch die Linzerbrücke. — Beschlagnahme. — Agentie-Errichtung für die Münchner-Achner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

889.

Ad Num. 2369.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Altheim, Ldg. Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das am 30. August l. Js. erfolgte Ableben des Emeran Stuckenberger der Schul- und Meßnerdienst zu Altheim, Ldger. Landshut, in Erledigung gekommen ist, so wird dieser Dienst zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Derselbe liefert nach Ausweis der revisorisch festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von 400 fl. 14½ kr., aus welchem jedoch der künftige Schullehrer der Wittwe des verstorbenen Schullehrers Stuckenberger für die Dauer des Wittwenstandes resp. bis zu deren Ableben ein jährliches Absent von 20 fl. und eben so viel für deren drei Kinder auf die Dauer der Unmündigkeit der Letzteren zu verabreichen hat.

Diejenigen Schullehrer, welche um fraglichen Dienst sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen, jedenfalls aber mit einem vollständigen, die Befähigung zum Chor- und insbesondere zum Organistendienste bestätigenden Qualificationslisten-Extracte versehen, bei der k. Distriktsschulinspection Moosthan

Digitized by Google

oder bei dem k. Landgerichte Landshut innerhalb der Frist von 4 Wochen einzureichen, welche Distriktsbehörden sofort nach Umfluß bezeichneter Frist sämmtliche Gesuche mittels gutachtlichen Berichts an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 15. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

890.

Ad Num. 2377.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heimath des verhafteten Jos. Seifferts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von nachstehender Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 30. v. M. in rubr. Betr. werden sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern mit dem Auftrage verständiget, allenfallsige Notizen über die Herkunft oder sonstigen Verhältnisse des Jos. Seifferts dem k. Landgerichte Hemau unmittelbar mitzutheilen.

Landshut am 10. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Juni 1839 wurde in Burrloh, k. Landg. Hemau, ein völlig unbekannter Mann wegen Verdachtes ärztlicher Pfuschereien und gänzlicher Legitimationslosigkeit aufgegriffen. Derselbe gab an, er heisse Joseph Seifferts, und sey vor 70 Jahren in Luxemburg geboren. Als seinen Vater bezeichnete er den Scharfrichtersknecht Joseph Seifferts, und seine Mutter soll Christiana Bäcker von Escheringen bei Arloe gewesen seyn. Nach seinen Angaben wäre er im 18. Jahre in preußische, dann im Jahre 1799 in dänische Militärdienste getreten, aus letzteren desertirt, und in schwedische Dienste übergetreten. Später will er wieder in dänische, und dann in holländische Kriegsdienste gekommen, vor 4 Jahren aus Ostindien zurückgekehrt und in Archangel gelandet seyn, von wo er über St. Petersburg, Warschau, Kalisch, Königsgrätz und Pilsen nach Bayern gekommen sey. Eine in Batavia ausgestellte Militär-Entlassung, welche er angeblich von dem Kommandanten zu Volleredo erhielt, will er auf der Reise von Archangel nach St. Petersburg verloren, und hierauf ohne alle Legitimation seine Reise bis zu seiner Verhaftung fortgesetzt haben. Da nun die mit den großherzoglich Luxemburgischen Behörden gepflogenen Correspondenzen die Angaben über seine Herkunft nicht bestätigt haben, und seine übrigen Aussagen höchst unwahrscheinlich sind, so erscheint der genannte Joseph Seifferts als ein höchst verdächtiges Individuum, und es werden daher sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung seiner Personalbeschreibung beauftragt, die allenfallsigen Notizen über die Herkunft oder die sonstigen Verhältnisse desselben binnen längstens 4 Wochen unmittelbar an das k. Landgericht Hemau zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

Regensburg den 30. Okt. 1840.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Digitized by Google

Personalbeschreibung.

Joseph Seifferts ist 6 Schuh groß, untersetzter und kräftiger Statur, gesunder Gesichtsfarbe. Derselbe hat graue Haare, graue Augen, proportionirte Nase, Mund und Kinn. Am Körper trägt er einen grau leinenen ganz abgetragenen Janker, mit schwarzbeinernen Knöpfen, ein rothperfenes Gilet, eine blau nnd weiß gestreifte Hose von Zwilch, ein schwarzwollenes Halstuch, kalblederne Halbstiefel und einen runden Hut. Als besonderes Kennzeichen hat derselbe am rechten Unterfuße eine bedeutende Schußwunde.

891.

Ad Num. 1440.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Anzeige über das Verhalten der geprüften aber noch nicht angestellten Pfarramtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 8. August 1815, die Concursprüfungen der katholischen Pfarramtskandidaten betr., (Döllinq. Verordn. Samml. Bd. 8, Seite 552, §. 571) haben die Distrikts-Polizeibehörden jährlich einen Kollektiv-Anzeigebericht über das Verhalten der in ihren Bezirken sich aufhaltenden geprüften, aber noch nicht angestellten Pfarramtskandidaten an die unterfertigte Kreisregierung zu erstatten.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr $18^{39}/_{40}$ haben diesen Anzeigebericht in der vorgeschriebenen, die nachstehenden Rubriken, als:

1. Vor- und Zunamen,
2. Jahr der Prüfung,
3. dermalige Anstellung (Verwendung),
4. wissenschaftliche und moralische Bildung,
5. äußere Bildung und Benehmen im öffentlichen Leben,
6. Talent zum Predigen und Katechisiren, dann Eifer im Schulwesen,
7. besondere Bemerkungen

enthaltenden Uebersicht bis jetzt nur der Stadtmagistrat Landshut und die Landgerichte Kötzting und Viechtach erstattet.

Alle übrigen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, binnen 4 Wochen die noch ausstehende Uebersicht anher einzusenden, wobei keiner Erinnerung bedürfen wird, daß das in den Rubriken 3, 4 und 5 niederzulegende Zeugniß mit pflichtmässiger Gewissenhaftigkeit und nur nach reiner Wahrheit auszustellen ist.

Landshut den 18. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

892.

Num. 2285.

(Eine im Orte Gambach, Landg. Pfaffenhofen a. d. Ilm, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits die Heimath der im Orte Gambach, k. Landg. Pfaffenhofen, aufgegriffenen taubstummen Mannsperson ausgemittelt ist, so haben nunmehr die unter dem 26. v. M. angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Landshut den 13. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

893.

Ad. Num. 2480.

(Die Bemannung der Donau-Flöße mit kurzen Rudern bei ihrer Durchfahrt durch die Linzerbrücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt man die von der k. k. österreichischen Landesregierung zu Linz unter dem 15. v. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangenen Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung.

Landshut den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift ad Num. 26324.

Kundmachung.

(Ueber die Bemannung der Donauflöße mit kurzen Rudern bei ihrer Durchfahrt durch die Linzerbrücke.)

Da die Regierungs-Kundmachung vom 19. Februar 1824, Z. 3271, welche die Vorschriften über die Bemannung der Donauflöße bei ihrer Durchfahrt durch die Linzerbrücke enthält, nur der Flöße mit sogenanntem langen Geschirre, d. i. mit langen Rudern, erwähnt, rücksichtlich der Donauflöße mit kurzem Geschirre oder kurzen Rudern aber gar keine Bestimmung enthält, während doch die seitherige Erfahrung die beruhigende Ueberzeugung an die Hand gibt, daß dergleichen Flöße mit kurzen Rudern, da bei denselben jedes einzelne Ruder mit einem eigenen Führer bemannt ist, den Vortheil einer sicheren, der Vertheilung der Last zusagenderen, und einer mehreren Kraftanwendung fähigeren Führung gewähren, und daher auch gegenwärtig beinahe durchgehends in Verwendung stehen, so findet die Regierung im Nachhange zu der obigen übrigens in voller Kraft verbleibenden Kundmachung vom 19. Februar 1824, Z. 3271, in Betreff der Bemannung der Donauflöße bei der Durchfahrt der Linzerbrücke zum Punkt 3 folgende Bestimmung zu erlassen.

„Hat ein Floß kurze Ruder, so muß er bei „einer Baumlänge auf jede zweite Klafter „seiner Breite ein, bei zwei Baumlängen „zwei und bei drei Baumlängen drei Ruder „an jedem Floßende haben, und jedes dieser „Ruder von einem kräftigen Manne geführt „werden."

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung.

Linz am 15. Oktober 1840.

Philipp Freiherr v. Skrbensky, k. k. Regierungs-Präsident.

Albert Graf v. Montecoccoli-Laderchi, k. k. Hofrath.

Leop. Freiherr Ertl v. Krehlau. k. k. Regierungsrath.

894.

Ad. Num. 2208.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 1. Nov. 1840 wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirektion in München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

Digitized by Google

„Allgemeine Geschichte des großen Bauern„krieges nach handschriftlichen und gedruck„ten Quellen von Dr. W. Zimermann, erste „Lieferung, Stuttgart 1840 bei Franz Hein„rich Kochler“

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiskation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekr.

895.

Ad Num. 2519.

(Agentie-Errichtung für die Münchner-Achner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. d. Mts. hat die General-Agentur der Münchner-Achner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, eine neue Agentur für die Landgerichte Altötting, Mühldorf, Neumarkt, Eggenfelden, Burghausen, Tittmoning, Laufen, Trostberg, Reichenhall, Traunstein und Berchtesgaden errichtet, und deren Besorgung dem Handelshause Leuze und Söhne in Altötting übertragen, was hiemit, nachdem diese Agentie-Errichtung genehmigt wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 13. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

896.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November l. Js. den Regierungs- und Kreisbaurath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Franz Garcis, in den Ruhestand treten zu lassen, und auf diese erledigte Stelle den bisherigen Bezirks-Ingenieur zu Deggendorf, Mathias Bernatz, zu befördern.

897.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. November 1840 wurde der Rechtspraktikant Ferdinand Fuhrmann als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse Wildthurn und Reichersdorf im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern bestätigt.

898.

Vermög Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 18. November l. Js. wurde der bisherige Feldwebel im Landwehr-Bataillon der Stadt Passau, Alois Pummerer, zum Füsilier-Lieutenant im gedachten Bataillon ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

899. Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828 Stück VIII. und IX.), welche bezüglich des Polizeibezirkes

Digitized by Google

Abensberg bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reklamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes (pag. 156), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (pag. 178), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834 (Gesetzblatt 2834 pag. 74), enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reklamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reklamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reklamationen; wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizeibezirk des Landgerichts Abensberg mit Ausnahme der Gemeinden Kirchdorf und Lindkirchen, denen der Termin bereits früher eröffnet wurde, beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin, mit dem 1. Dezember 1840 und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke, bis zum letzten Februar 1842 einschlüssig;

b) für die Reklamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, bis zum letzten Mai 1841 einschlüssig;

c) für die Beschwerde gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 1. März 1842 bis zum letzten Februar 1845.

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Distrikts-Polizeibehörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei dem königl. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungs-Fehler in Kataster-Sätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit; erfordert es aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reklamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Haussteuergesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reklamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reklamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Am 13. Nov. 1840.

Königliches Landgericht und Rentamt Abensberg.

Henneberger, Landrichter. — Schöttl, Rentbeamter.

900. Nach Anleitung der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. November 1832 II. Abschnitt §. 3 steht die Bestellung der Depositen-Commission, bestehend aus zwei Depositarien, nämlich einem Curator und einem Rechnungsführer, bei den Kreis- und Stadtgerichten, wo jedesmal ein Collegial-Mitglied zum Curator, und ein Protokollist oder Expeditor zum Rechnungsführer gewählt werden soll, dem Direktorium zu.

Dieser Anordnung zufolge wird eine neue Depositen-Commission bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut in der Art gebildet, daß der k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Herr Harhamer die Stelle eines Curators und der Protokollist Königsberger die Stelle eines Rechnungsführers übernehmen.

Dieß wird nun nach Abs. 2 des obenbezeichneten §. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Am 24. Nov. 1840.

Direktorium
des königl. Kreis- u. Stadtgerichts Landshut.

Leiendecker, Direktor.

Peckert.

---

901. Nachdem das einfache herrschaftliche Benefizium dahier durch Resignation erledigt worden, so wird dasselbe von der Gutsherrschaft wieder vergeben.

Die Einkünfte dieser Pfründe betragen nach der Fassion vom Jahre 1834 (ohne Einrechnung von wochentlichen 6 Freimessen) jährlich 173 fl. 3 kr.

Die Lasten bestehen:

a) in der Verbindlichkeit der Baufallwendung am Wohngebäude (welches aber erst voriges Jahr ganz gut hergestellt wurde);

b) in Verabreichung des ganzen Zehents von 6 Tagw. 34 Dez. Feldgründen, die zum Benefizium gehören; und

c) in einer wochentlich einmal zu lesenden Obligatmesse.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe mögen sich an die Gutsherrschaft in Münchsdorf selbst wenden.

Am 12. November 1840.

Adelich v. Greiner'sches Patrimonialgericht Münchsdorf.

Auer.

---

902. Vermög höchster Regierungs-Entschließung, Kammer des Innern, ddo. 4/16. September d. J. ist bereits sowohl die auf 3315 fl. 28 kr. veranschlagten neuen Schulhausbauführung, als auch die Abbrechung und Versteigerung des alten Meßnerhauses sammt den dazu gehörigen Grundstücken im Schätzungswerthe zu 420 fl. gnädigst genehmiget.

Zur Ersteigerung jener durch den Wenigstnehmenden, und Veräusserung dieser an den Meistbiethenden ist daher auf

Montag den 14. Dezember

früh Morgens 9 — 12 Uhr Vormittags in hiesigem Amtslokale Commission angesetzt.

Dieses wird nun mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß Steigerungsliebhaber, und zwar hier unbekannte mit den nöthigen Vermögens- und Sittenzeugnissen versehen, hierorts sich einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben haben.

Den 23. Nov. 1840.

Königl. Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

Digitized by Google

903. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Georg Liftl, Bauer zu Wollmering, Gemeinde Aicha vorm Wald, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Dasselbe besteht in einem Viertelhofsgute, ist zum königl. Rentamte Passau grundbar, und hat jährlich dorthin

an Steuern	1 fl.	58 kr.	3½ dl.
an Stift	1 =	37 =	2 =
an Ordinärscharwerkgeld	1 =	30 =	— =
an Jagdscharwerkgeld	— =	15 =	— =

zu bezahlen.

Das gesammte Anwesen wurde gerichtlich auf 4705 fl. geschätzt.

Die Versteigerung wird am Dienstag den 5. Jäner künftigen Jahres, Morgens 10 bis 12 Uhr durch eine Gerichts-Kommission im Wirthshause zu Aicha v. W. vorgenommen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht, und daß Personen, welche dem Gerichte unbekannt sind, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wofern sie sich nicht über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Der Kaufschilling ist sogleich zu erlegen. — Die Gutsbeschreibung kann bis zum Versteigerungstage bei unterfertigtem Amte eingesehen werden.

Am 6. November 1840.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

---

904. In der Nacht vom 8 — 9ten d. Mts. ist der ledige Bauerssohn Andrä Schwinghammer von Geratsdorf b. G. in Folge eines Fieberanfalles aus dem elterlichen Hause entlaufen, und konnte bisher nicht wieder aufgefunden werden.

Indem man nachstehend das Signalement des Vermißten beifügt, stellt man an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen, allenfalls sachdienliche Wahrnehmungen förderlichst anher mitzutheilen.

Signalement.

Der Vermißte trug bei seiner Entfernung nichts als ein Hemd von gewöhnlicher Leinwand am Leibe, ist noch nicht volle 28 Jahre alt, von großer, etwas schlanker Statur, hat ein längliches Gesicht, schwarze Haare, braune Augenbraunen und eben solche Augenwimpern, eine proportionirte Nase, bis auf einige Stockzähne alle Zähne, ist übrigens ohne Schnauz- und Backenbart und hat an einer Seite des Kopfes oberhalb dem Ohre eine Narbe (g. Masen).

Am 25. November 1840.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Arbinger, Landrichter.

---

905. Wer immer an die Verlassenschaft des im ledigen Stande dahier gestorbenen Weisgärbergesellen Joseph Kaim aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen, hat solche in Zeit 4 Wochen um so gewisser anzumelden, als ausserdessen der Nachlaß an die Testamentserben verabfolgt wird.

Den 10. Nov. 1840.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landr.

Digitized by Google

906. Dem Magistrate und der Kirchenverwaltung Neukirchen bei hl. Blut d. G. sind für die Pfarrkirchen- und Armenhausstiftung mehrere ältere Schuldurkunden über beim Staate aufliegende Capitalien zu Verlurste gegangen.

Auf Ansuchen des gedachten Magistrates und der Kirchenverwaltung werden die unbekannten Inhaber hiemit aufgefodert, die im nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Urkunden inner 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, und ihre Eigenthums-Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls sonst dieselben nach Umfluß dieses Termines für kraftlos erklärt werden würden.

Nrs. curr.	Benennung der Stiftung.	Vortrag der Capitalien.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Datum der Urkunde.
1	Pfarrkirche Neukirchen	Fabrica oder Bundeskapital de anno 1697	80	—	2½	23. Aug. 1797
2	dto.	Ein von der Kirche Wünzer hieher transferirtes Capital v. J. 1795	350	—	3½	unbekannt.
3	dto.	Allgemeines Landanlehen v. J. 1798	169	25½	4	28. Febr. 1799
4	dto.	Schuldenabledigungs-Werk-Capital v. J. 1697	75	—	2½	23. Aug. 1697
5	dto.	Ein gleiches v. J. 1696 . .	150	—	2½	13. Dez. 1696
6	dto.	Scharwerkanlehen	100	—	2½	unbekannt.
7	dto.	Münzamtanlehen v. J. 1766 .	200	—	3	30. Jän. 1768
8	Armenhausstiftung Neukirchen	Landanlehen v. J. 1798 . . .	200	—	4	16. Jän. 1799

Den 12. November 1840.

Königliches Landgericht Kötzting in Niederbayern.

Hermann, Landrichter.

Digitized by

943. Maria Zachmann, Wirthswittwe von Kößnach, k. Landgerichts Straubing, ist mit Hinterlassung eines gerichtlich deponirten Testamentes de dato 11. Juli 1838 dahier verstorben.

Wer als Intestaterbe, oder aus was immer für einem Titel einen Anspruch auf den Rücklaß dieser Zachmann zu machen hat, wird andurch aufgefordert, solchen binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, ausserdessen das genannte Testament für agnoscirt erachtet, und ohne weiterer Rücksichtsnahme auf den Grund desselben der ganze Rücklaß auseinandergesetzt werden würde.

Den 24. Nov. 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

944. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das Anwesen der Karlbäuerin Anna Heilmaier von Altdorf dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 4. Februar 1841

Morgens 9 Uhr Termin in loco Altdorf anberaumt.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, unter Berücksichtigung der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837, und wird sich im übrigen auf die Ausschreibung vom 20. Juni 1837 im Stück 27 des Kreis-Intelligenzblattes für den ehemaligen Isarkreis vom Jahre 1837, im Allgemeinen Anzeiger Nro. 51 von 1837 und im Landshuter Wochenblatt Stück 26 von 1837, bezogen.

Am 24. November 1840.

Königliches Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

945. Am Dienstag den 5. künftigen Monats und Jahres werden die seit einiger Zeit in Hege gestandenen zwei Jagdbögen, nämlich der Lembacher und Haselbergerbogen unter Zugrundlegung der Normative vom 3. Mai 1829 und 7. Juli 1834 zur Verpachtung gebracht.

Die deßfallige Verhandlung geschieht bei unterfertigtem Rentamte, woselbst Pachtlustige am obenbestimmten Tage längstens bis 11 Uhr Mittag sich einfinden, und das Weitere gewärtigen wollen.

Schönberg den 6. Dez. 1840.

Königl. Rentamt Grafenau und Forstamt Schönberg.

Bachauer, k. Rentbeamter. Hilber, k. Forstmeister.

IV. Nichtämtliche Artikel.

946.

In der lithographischen Anstalt des **Ambrosius Ambrosi** in Passau sind zu haben, nach höchster Ministerial-Verordnung vom 25. Oktober 1840.

Die Formulare zur Herstellung der Uebersichten der Ergebnisse der Schuldentilgung der (Stadt- Land-) Gemeinden. Zwei Exemplare auf einem Bogen.

Summarische Uebersichten über die Rechnungs-Ergebnisse der Stiftungen und Kommunal-Rechnungen.

Schrannen-Anzeigen nach neuestem Formular laut Regierungs-Ausschreibung vom 28. November auf gutem Schreibpapier.

Digitized by Google

947.

Ankündigung.

PASSAUER Katholische Kirchenzeitung.

Unter diesem Titel werden im Verlage des Unterzeichneten mit Beginn des neuen Jahres wöchentlich zwei halbe Bogen und am Schluß jeden Monats dazu noch ein Bogen Literaturblatt, also jährlich 64 Bogen, mit neuen Lettern und passender Titelvignette auf schönem Maschinenpapier für den Preis von 5 fl. 24 kr. erscheinen.

Ihr Inhalt wird bestehen: 1) in den wissenswürdigsten Thatsachen aus dem kirchlichen Leben unserer Tage, theils nach Örtern, theils nach Fächern erzählt **(Post)**; 2) in kirchlichen Urkunden, theils wörtlich, theils auszüglich mitgetheilt **(Archiv)**. Den Raum, welchen die zwei ersten Rubriken übrig lassen, werden 3) zweckmäßige Beobachtungen ausfüllen, inwieweit sich diese nicht einerseits an die Thatsachenerzählung und andrerseits an die Schriftenmusterung im Literaturblatt anknüpfen **(Museum)**. Das Literaturblatt endlich widmet sich 4) der Beleuchtung wichtiger neuer und mitunter auch seltener alter Druckschriften, besonders zuweilen gewisser periodischer Blätter **(Bibliothek)**.

Unsere Kirchenzeitung, wiewohl gerecht und mild gegen die Nichtkatholiken, wird sich beeifern, ein treues Organ der römisch-katholischen Kirche zu seyn und so volksfaßlich zu schreiben, daß auch der Nichtgeistliche sie als Unterhaltungsblatt lieben kann. Sie wird, möglichste Vollständigkeit mit verständiger Auswahl paarend, einen fortlaufenden Überblick über das Äussere und Innere der Kirche gewähren. Von dem verdienstvollen würzburger Kirchenfreund, von der augsburger Sion, von dem aschaffenburger Herold des Glaubens, von den regensburger katholischen Stimmen und von der luzerner Kirchenzeitung wird sich die passauer im äußren Plan dadurch unterscheiden, daß in ihr die Zeitgeschichte der Kirche systematisch geordnet, vorherrschen, die discursive Selbstäußerung aber als Nebensache nachstehen muß, von der frankfurter katholischen Kirchenzeitung — die jährlich 52 Bogen stark, 5 Reichsthaler kostet — hingegen dadurch, daß ihr auch kleine Abhandlungen und ein Literaturblatt beigegeben sind.

Ich werde für Herbeischaffung aller nöthigen Hülfsmittel sorgen, damit unser Unternehmen unter höherm Beistand gedeihe. Eine Redaktion, welche ihrer Aufgabe gewachsen ist, unterstützt von weisen Freunden, wird mit Lust und Liebe zugleich die nothwendigen Übersetzungen aus fremden Sprachen übernehmen und auch auf einen logisch und grammatisch correcten deutschen Styl halten.

Indem ich nun die hochwürdigen Herren Geistlichen, insonderheit auch die unsers Nachbarlandes Östreich, und andere frommthätige Männer ergebenst einlade, uns wichtige kirchliche Nachrichten gütigst einsenden zu wollen, bitte ich die löblichen Verlagshandlungen, zur beurtheilenden Anzeige im Literaturblatt uns von gehaltreichen Werken bisweilen ein Gratisexemplar freundlichst übermachen zu wollen. Schließlich ersuchen wir alle Freunde der wahren Religion, vorzüglich aber die hochwürdige katholische Geistlichkeit nah und fern im deutschen Vaterland, von Wien bis Hamburg, von Schwyz bis Trier und Riga, unser Vorhaben durch **Abonniren** christlich-edel befördern zu helfen.

Passau am 24. November 1840.

Ambrosi, Buchhändler.

Digitized by Google

948.

Rottenburg a/N. und Landshut.

Neueste Schrift von dem Verfasser der Ostereier.
(Domkapitular Christoph v. Schmid.)

Im Verlage der **J. B. Bäuerle**'schen Buchhandlung in Rottenburg a/N. ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben, in Landshut in der **Krüll**'schen Universitätsbuchhandlung:

Timotheus und Philemon.

Die Geschichte

christlicher

Zwillingsbrüder,

erzählt von dem

Verfasser der Ostereier.

Mit einem prachtvollen Stahlstich.

8. 10 Bogen. Velinpapier. In farbigem Umschlag elegant brochirt. Preis 36 kr. oder 9 ggr.

Gegenwärtige — als eine der besten von dem gefeierten Jugendschriftsteller bisher erschienenen Erzählungen dürfte sich vorzüglich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

949.

Katholische Andachtsbücher,

welche auf Velinpapier gedruckt, mit schönen Kupfer- und Stahlstichen geziert, in geschmackvollem gepreßten Leder, so auch in Kalbleder äußerst elegant, zu würdigen Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken empfohlen werden können.

Nickel, M. A., Maria, für Gebildete des weiblichen Geschlechts, mit 4 Kupf. 7. Aufl. 8. in gepreßtem Einband 3 fl. 36 kr.

— — Dasselbe in Kalbleder-Einband 4 fl.

— — Dasselbe mit 1 Kupfer in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Komm heiliger Geist! Andachtsbuch für katholische Christen; in 8. mit 1 Stahlstich in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Dasselbe in Kalbleder-Einband 4 fl.

— — Erhebungen zu Gott; mit 4 Kupfern in gepreßtem Einband 3 fl.

— — Dasselbe mit 1 Kupfer in gepreßtem Einband 2 fl. 42 kr.

— — Der Christ im Umgange mit Gott; in gepreßtem Einband 1 fl. 48 kr.

Dieselben Bücher sind auch in gebundenen Exemplaren zu billigen Preisen in jeder Buchhandlung, in Landshut in der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung, vorräthig zu haben.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 13. bis 20. Dez. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	2	3⅓
Zwei Pfenningsemmel .	—	3	1	3½
Kreuzersemmel	—	6	3	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	5	—	1
Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Batzenlaib	1	22	1	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	16	—	—	—	—	—	8	2
Pollmehl	1	52	—	—	—	—	—	7	—
Nachmehl	1	20	—	—	—	—	—	5	—
Kleien	—	20	—	—	4	—	—	—	—
Römisch Roggen	1	20	—	—	—	—	—	5	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	4	—	—	16	—	—	—	—
Kleien	—	16	—	—	4	—	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 11. bis 17. Dec. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Walzenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 5. Dez. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	—
Eine Kreuzersemmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Walzenmehl . .	—	21	1½
Ein Groschenwecken	1	10	3½
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	9	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	27	—
» » 4 » . .	1	4	—
» » 6 » . .	1	22	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	6	3
» » » 6 » . .	2	13	2
» » » 9 » . .	3	20	1
» » » 12 » . .	4	27	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 10. Dez. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse. Königlich Bayerische.	Am Ende Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅜
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	116	
Bank-Aktien	618	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . .	117	
Metalliq. à 5% prompt	106½	106
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 4% prompt	100	99½
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1704	1700
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		74¾
Ludwig-Kanal-Aktien		
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	89½	

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Nov. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 1. bis 6. Dez. 1840.	Waizen	—	291	291	291	—	13	—	12	14	11	12
		Korn	—	14	14	14	—	10	—	9	21	8	40
		Gerste	—	315	315	315	—	6	57	6	24	5	30
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	15	4	—
Dingolfing	Vom 1. Dez. 1840.	Waizen	—	22	22	22	—	12	18	12	—	11	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77½	77½	77½	—	6	30	6	15	6	—
		Haber	—	10½	10½	10½	—	4	40	4	30	4	24
Eggenfelden	Vom 27. Nov. bis 3. Dez. 1840.	Waizen	—	47	47	47	—	12	48	12	45	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	8	30	—	—	8	30
		Gerste	—	41	41	41	—	6	12	—	—	6	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	15	—	—	4	—
Kelheim	Vom 10. Dec. 1840.	Waizen	49	30	79	48	31	11	54	11	37	11	17
		Korn	2	47	49	41	8	10	16	9	45	9	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	30	4	24	3	48
Landshut	Vom 11. Dez. 1840.	Waizen	60	712	802	722	80	12	40	11	45	10	45
		Korn	18	73	91	81	10	8	15	8	—	7	30
		Gerste	80	840	920	810	110	6	45	6	—	4	45
		Haber	—	505	505	500	5	4	51	4	18	4	30
Mainburg	Vom 2. Dez. 1840.	Waizen	—	116	116	116	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	30	30	30	—	8	48	8	30	8	12
		Gerste	—	60	60	60	—	6	24	6	—	5	30
		Haber	—	16	16	16	—	4	30	4	20	4	12
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. bis 8. Dez. 1840.	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	252	252	252	—	7	—	6	30	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Dez. 1840.	Waizen	—	532	532	497	35	12	26	12	9	11	43
		Korn	—	75	75	67	8	8	49	8	45	8	21
		Gerste	—	384	381	354	30	6	4	5	59	5	17
		Haber	—	281	281	271	10	4	27	4	9	3	48
Altshofen	Vom 9. Dez. 1840.	Waizen	35	380	415	211	204	13	30	12	36	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	48	8	34	8	20
		Gerste	3	58	61	59	2	6	30	6	28	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Passau, Donnerstag den 24. Dezember 1840.

Inhalt. Freinächte, — Der Bau einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim. — Der Mißbrauch und die Schädlichkeit des Brasilschnupfens. — Die periodischen Termins-Arbeiten. — Die Heilbronner Versicherungsbank für Pferde und Rinder. — Die bei Aschau, königl. Landg. Traunstein, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hals. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Konzell, Landg. Mitterfels. — Die Aufstellung des k. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim k. Landgerichte Herzogenaurach. — Das Depositenwesen im k. Landgerichte Pfarrkirchen. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

950.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Freinächte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium des Innern macht darauf aufmerksam, wie mehrere in jüngster Zeit vorgekommene Beschwerden in Beziehung auf die Ueberhandnahme der Unsittlichkeit und der wachsenden Rohheit der jungen Bursche auf dem Lande gezeigt haben, daß die bestehenden Verordnungen über die Beschränkung der Tanzmusiken und der Freinächte nicht allenthalben mit der nöthigen Strenge eingehalten werden.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern wiederholt zur genauen Beobachtung der deßhalb ergangenen Bestimmungen zu beauftragen, und dieselben insbesondere an die unter dem 3. Dez. 1828 und 1. Juli 1830 durch das Kreisintelligenzblatt ergangene Regierungs-Entschließungen zu erinnern, wornach es durchaus nicht geduldet werden kann, daß die Freinächte auf dem Lande, dann in den kleineren Städten und Märkten die Mitternachtsstunde, in den größeren Städten aber die zweite Stunde nach Mitternacht überschreiten.

Digitized by Google

Man gewärtiget eine genaue Beachtung dieser Bestimmungen und strenge Einschreitung gegen Entgegenhandelnde.

Landshut am 8. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des königl. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

951.

Ad. Num. 3708.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Bau einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 27. Nov. l. Jrs. haben Seine Majestät der König zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim, k. Landkommissariats Landau, eine Hauskollekte in der Pfalz, und eine Kirchenkollekte in den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern die Aufforderung, im Benehmen mit den k. Pfarrämtern die Sammlung in den kathol. Kirchen ihres Amtsbezirkes zu veranlassen, das Ergebniß der vollendeten Sammlung an das expedierende Sekretariat der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu übermachen, und dasselbe zugleich in besonderm Berichte anher anzuzeigen.

Landshut den 7. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

952.

Ad Num. 3711.

(Den Mißbrauch und die Schädlichkeit des Brasilschnupfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist nur zu gewiß, daß das Schnupfen des Brasiltabaks in Niederbayern nicht allein immer mehr überhand nimmt, sondern auch, daß damit häufig großer Mißbrauch getrieben wird, indem dasselbe theils übermäßig geschieht, theils ein mit stark reizenden Zusätzen im Uebermaaß versehener Brasiltabak geschnupft wird. Aus vielfacher Wahrnehmung hat man aber die Ueberzeugung gewonnen, daß der zu häufige und übermäßige Genuß des Brasiltabaks, besonders eines schlecht bereiteten und mit zu vielem Kalke oder gar Potasche und anderen scharfen Substanzen versetzten Brasiltabaks äußerst nachtheilig auf die Gesundheit der Schnupfer einwirke. Es entsteht nämlich mit der Zeit gänzliche Geruchlosigkeit, beständige Verstopfung der Nase, ein fortdauernder entzündlicher Zustand der Nasenschleimhaut, Wundseyn und Rissigseyn der Gegend zwischen der Nase und Oberlippe, eine eigene Verzerrung der Gesichtszüge, frühzeitiges altes Aussehen, eine Wüstheit des Kopfes, die zu immer häufigerem Genuße eines immer stärkeren Tabakes auffodert, Schwäche

Digitized by Google

des Magens, eine gestörte Verdauung und durch alles Dieses eine Zerrüttung des gesammten Gesundheitszustandes.

Auf diese nachtheiligen Folgen des übermäßigen Schnupfens des Brasiltabaks will man hiemit öffentlich aufmerksam gemacht und jedermänniglich vor diesem Mißbrauche alles Ernstes gewarnt haben.

Landshut am 5. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekr.

953.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Mißbrauch und die Schädlichkeit des Brasilschnupfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, obenstehende Belehrung in den Gemeinden und Feiertagsschulen verkünden zu lassen, und das gesammte ärztliche Personal speziell hievon in Kenntniß zu setzen, damit es seinerseits gleichfalls zur Beseitigung dieses für das physische und in seinen Folgen auch für das sittliche Wohl der Unterthanen so nachtheiligen Mißbrauches des Brasilschnupfens nach Kräften mitwirke.

Landshut den 5. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

954.

Ad Num. 2840.

An sämmtliche
k. Landgerichte und sämmtliche k. Rentämter
von Niederbayern.

(Die periodischen Termins-Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Termine, an welchen die auf die Comptabilität Bezug habenden periodischen Arbeiten hier zur Vorlage kommen sollen, sind seither häufig außer Acht geblieben.

Dieß veranlaßt die unterfertigte k. Regierung, die äußern Behörden an die Nothwendigkeit genauer Einhaltung zu erinnern.

In Betracht, daß bei geregelter Geschäfts-Eintheilung in dieser Beziehung ein Versäumniß gar nicht eintreten kann, wird eine Entschuldigung solcher Terminsaußerachtlassung nicht zugelassen.

Auch ist im Nichtbeachtungsfalle eine weitere Anmahnung nicht zu erwarten.

Vielmehr wird jeder — gegen besseres Erwarten — säumige Beamte unmittelbar nach erfolglosem Ablauf des Termins in eine Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. genommen werden, und zwar unter Vorbehalt der weiter nöthigen Maasregeln.

Landshut am 14. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Aschenbrier, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

Digitized by Google

955.

Ad Num. 3628.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heilbronner Versicherungsbank für Pferde und Rinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. M. hat die zu Heilbronn im Königreiche Würtemberg errichtete Bank zur Versicherung für Pferde und Rinder noch keine a. h. Ermächtigung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern nachgesucht und erhalten, wornach es sich von selbst versteht, daß derselben auch keine derartige Wirksamkeit, insbesondere durch Aufstellung von Agenten ꝛc. gestattet werden könne, daß vielmehr bei derartigen Versuchen nach den, bezüglich nicht autorisirten Versicherungs-Anstalten bestehenden Bestimmungen einzuschreiten sey.

Landshut den 1. Dezember 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

956.

Ad Num. 2758.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die bei Aschau, k. Landger. Traunstein, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern nachstehend eine Personalbeschreibung der am 16. Juli h. Js. unweit Aschau, kgl. Landger. Traunstein, aufgegriffenen, fast taubstummen Weibsperson, mittheilt, beauftragt man dieselben, rücksichtlich der Heimath dieser Person die nöthigen Nachforschungen anzustellen, und das Resultat derselben innerhalb 6 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut den 4. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Berks, Director.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Die Person ist ihrem Aussehen nach ungefähr 44 bis 48 Jahre alt, und hat eine Größe von 5′ 2″, ein breites von der Sonne gebräuntes Gesicht, eine hohe Stirne, dunkelblaue tiefliegende Augen, eine kleine Nase, einen weiten hervorstehenden Mund und ein breites Kinn.

Das Haar derselben ist braun, und eben so sind es die Augenbraunen.

Ersteres trägt sie in zwei Zöpfen geflochten, mit rothwollenen Bändern zusammen gebunden.

Die vordern untern Reihen der Zähne sind breit, die übrigen fehlen.

Dieselbe macht sich besonders durch einen zweifachen Kropf kenntlich.

Sie ist im hohen Grad mit Blödsinn behaftet, was sie auch durch einen unsteten herumschweifenden Blick verräth.

Gewöhnliche Sprache scheint sie nicht zu hören, wohl aber Schreien.

Ihre Sprache beschränkt sich lediglich auf Benennungen von Speisen, ihre übrigen Laute sind unartikulirt, brummende und knurrende.

Digitized by Google

Am Leibe trägt sie ein graues, abgetragenes baumwollenes Kopftuch mit rother und gelber, zwei Finger breiter Einfassung, ein roth und weiß gestreiftes leinwandenes grobes Halstuch, ein altes rothes Mieder, einen alten abgetragenen schwarzen Spenser mit Garnitur, dessen Unterfutter von grober ungebleichter Leinwand ist, und der an den Aermeln ganz zerrissen ist, einen blauen leinernen Schurz, der mit vier großen Flecken geflickt ist, einen persenen roth und gelb gestreiften Rock und ein leinenes gewöhnliches Hemd.

Uebrigens ist sie baarfuß und hat an den Fingern der rechten Hand zwei Ringe von Blei und auf einem derselben mit einer Platte ist ein Muttergottesbild.

—

957.

Ad Num. 2603.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Hals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. v. M. erfolgte Ableben des Schullehrers Thaddäus Bilsecker ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Hals, Landgerichts Paßau I., in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Gehaltsfassion ein jährliches Reinerträgniß von

331 fl. 33 kr.

Diejenigen, welche um fraglichen Dienst sich bewerben wollen, werden beauftragt, ihre mit den geeigneten Nachweisen versehenen Gesuche bei dem k. Landgerichte Paßau I. oder der k. Distrikts-Schulinspektion Tiefenbach inner der Frist von 4 Wochen einzureichen, nach deren Umfluß die genannten Distrikts-Behörden die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche mittels gutachtlichen Berichtes an die kgl. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut am 4. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

958.

Ad Num. 3374.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Konzell, Landg. Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unterm 12. l. M. erfolgte Ableben des Schullehrers Philipp Hahn ist der Schul-, Meßner- und Kantordienst zu Konzell, Ldg. Mitterfels, in Erledigung gekommen.

Das jährliche Reinerträgniß dieses Dienstes entziffert nach Ausweis der revisorisch festgestellten Gehaltsfassion eine Summe von

365 fl. 12 kr.

Gehörig befähigte Bewerber um diesen Dienst haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen und jedenfalls mit einem vollständigen Qualificationslisten-Extrakte versehen, inner der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Mitterfels oder der k. Distrikts-Schulinspektion Wetzelsberg zu überreichen, welche Distrikts-Behörden nach Umfluß der bezeichneten Frist die eingekommenen Gesuche mittels gemeinsam zu erstattenden Gutachtens-Be-

Digitized by Google

richts zum Zwecke weiterer Verfügung an die k. Regierung in Vorlage zu bringen haben.

Landshut den 30. Nov. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

959.

(Die Aufstellung des k. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim k. Landgerichte Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Versetzung des k. Advokaten Lettow von Herzogenaurach nach Ansbach wurde im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte zu Bamberg der k. Advokat Lippert zu Herzogenaurach an dessen Stelle als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem k. Landgerichte Herzogenaurach aufgestellt. Erwähnter Rechtsanwalt hat die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen, welche entweder in dem Gerichtsbezirke Herzogenaurach oder in anderen Gerichtsbezirken sich befinden, sowohl bei dem gedachten k. Landgerichte als auch bei den Patrimonial-Gerichten I. Klasse im Landgerichts-Bezirke Herzogenaurach zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei den äußeren Curatel-Behörden empfohlen, hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachacht gehörig zu verständigen.

Bayreuth den 7. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

960.

Reg. No. 196.

(Das Depositenwesen im k. Landgerichte Pfarrkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wurde bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen der k. Landgerichts-Assessor Heydenreich als Depositen-Rechnungsführer bestellt, was in Gemäßheit des §. 3. Abs. II. der Verordnung vom 10. Nov. 1832, Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Passau den 21. Nov. 1840.

K. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Sedlmayr, Sekretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

961.

Der von Maximilian Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos in Vorschlag gebrachte Rechtspraktikant Ferdinand Fuhrmann als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse Harburg und Zubling wurde im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern von der k. Regierung von Niederbayern unterm 8. Dezember 1840 bestätigt.

962.

Durch Regierungs-Entschließung ddto. 27. Nov. 1840 wurde im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern der geprüfte Rechtspraktikant Ferdinand Fuhrmann als Gerichtshalter des Patrimonialgerichtes II. Klasse Haidenkofen bestätigt.

Digitized by Google

963.

Vermög Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern wurde der königl. Landgerichts-Assessor Martin Dobmayer zu Rottenburg zum Auditor des Landwehr-Bataillons Rottenburg ernannt.

964.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 26. Nov. l. Js. wurde der Gutsbesitzer Thomas Neumayer von Niederleyerndorf zum Lieutenant und Adjutanten im Landwehr-Bataillon Rottenburg ernannt.

965.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 26. Nov. 1840 wurde der bisherige Lieutenant in der Kompagnie Ergolsbach, Landwehr-Bataillons-Commando Rottenburg, Johann Wimmer, zum Oberlieutenant, und der Landwehrmann Alois Münsterer zum Lieutenant in derselben Compagnie gedachten Bataillons ernannt.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

966. Da bei der am 26. Nov. l. J. stattgefundenen Tagsfahrt kein Gläubiger sich für die Ausübung des Ablösungsrechtes erklärt hat, so wird nun in Anwendung des §. 37 der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 das Anwesen des verstorbenen Schmides Jos. Bruner zu Frohnreith nächst Schönberg noch einmal und zwar der letzten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, bei welcher das Gut dem Meistbietenden gegen Baarzahlung sogleich zugeschlagen wird.

Das Anwesen ist zum Freyherrlich v. Ickstättischen Patrimonialgericht Rammelsberg erbrechtsweise grundbar und enthält

1) das zweistöckige gemauerte Wohnhaus mit fünf Zimmern, gewölbtem Keller, zwei gewölbten Ställen und Stadel,
2) die an das Haus gebaute gewölbte Schmidwerkstätte mit darauf befindlichen 2 Zimmern, einem Backofen, der bedeckten Beschlagbrücke und dem Pumpbrunnen,
3) das reale Schmidrecht,
4) zwei Gärten zu $^{9}/_{32}$ Tagw.,
5) $2^{5}/_{16}$ Tagw. Aecker,
6) $1^{1}/_{2}$ Tagw. Wiesen, und
7) an Gemeindegründen $^{15}/_{16}$ Tagw. Aecker und $^{1}/_{32}$ Tagw. Wiesen.

Das ganze Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 9. Nov. 1829 einen Werth von 2369 fl.

Versteigerungstermin findet am Mittwoch den 20. Jäner 1841 von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshause zu Frohnreith statt, wobei den Kaufslustigen die auf dem Gute haftenden Lasten und die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Unbekannte Lizitanten haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 1. Dezember 1840.

Königl. Landgericht Grafenau.

Der k. Landr. abw.

Taucher, Assessor.

967. Vermög Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 5. v. M. werden die beiden ärarialischen Gebäude, nämlich das Langgebäude und der Thurmkasten zu Weissenstein (bisher als Getreidspeicher verwendet) nach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen und unter Vorbehalt der Ratification an den Meistbietenden versteigert.

Hiezu hat man

Mittwoch den 30. Dezember d. Js.

festgesetzt, an welchem Tage Kaufslustige Vormittags 10 Uhr in diesseitigem Bureau zu erscheinen, die speziellen Kaufsbedingnisse zu erfahren und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben.

Nachmittags bis 3 Uhr wird die Versteigerung beschlossen, und es wird nur noch bemerkt, daß die Gebäude in gutem Bauzustande sind, und massive Mauerwerke haben, und zur Anlage einer Fabrike oder sonst zu einem ausgebreiteten Geschäfte geeignet seyn dürften.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 9. Dez. 1840.

Königliches Rentamt Regen.

v. Fernberer, Rentbeamter.

---

968. Für den Landgerichtsbezirk Wegscheid wird ein Thierarzt gesucht.

Derselbe erhält neben freier Praxis jährlich:

60 fl. Sustentations-Beitrag,

15 fl. für die Fleischbeschau in Wegscheid,

100 fl. wenigstens an Hunde-Visitations-Gebühren.

Befähigte Bewerber haben sich unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei unterfertigtem Gerichte zu melden.

Den 7. Okt. 1840.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Gutschneider, Landrichter.

---

969. Bei vermutheter Ueberschuldung des Schneiders Andreas Ebner von Grillenberg werden dessen unbekannte Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderung und Erklärung über das weitere Verfahren auf

Dienstag den 5. Jäner l. Js.

Früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß später auf ihre Forderungen bei Verhandlung gegenwärtiger Debitmasse keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 23. November 1840.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

970. Da Joseph Eidenschink, Inwohnerssohn von Landorf, bei der in seiner Streitsache gegen die Anna Maria Haimerl, Inwohnerstochter von Riedhöfel, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation auf den 6. Nov. l. Js. anberaumten Kommission nicht erschienen ist, so wird derselbe hiemit wiederholt auf Dienstag den 19. Jäner 1841 Vormittags 9 Uhr zum Versuche der Sühne und eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Klage mit dem Eröffnen hieher vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden verlurstig und Klägerin Anna Maria Haimerl zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Am 10. Dezember 1840.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wieser, Landrichter.

---

971. Das Anwesen des minderjährigen Alois Grau, Schmiedsohnes zu Heidenkofen, soll gemäß gestellten und obervormundschaftlich genehmigten Antrages im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht:

A. an Gebäuden:

1) in dem eingädigen Wohnhause mit darunter befindlicher Viehstallung und daran gebautem Stadel,

Digitized by Google

2) der besonders gebauten Schmiedwerkstätte,
3) dem gemauerten mit Taschen gedeckten Backofen,
4) dem Hausbrunnen;

B. an Rechten:

1) in der realen Schmiedgerechtsame und
2) dem jährlichen Ehehaftsbezug von 4 Sch. 2 Mtz. 2 Vl. $^7/_{10}$ Sztl. Dangkorn;

C. an Gründen:

aus 28 Tagw. 27 Dez. Aeckern und 6 Tagw. 8 Dez. Wiesen.

Das Gesammt-Anwesen ist zur Gutsherrschaft Sünching erbrechtsweise grund- und laudemialbar und

a) ebendaher belastet mit
9 fl. 28 kr. 4 hl. Scharwerkgeld,
4 fl. 22 kr. — hl. Stift,
einem Getreiddienste von
3 Sch. 1 M. — V. $1^5/_6$ S. Weizen,
— „ 2 „ 3 „ $1^1/_5$ „ Korn,
2 „ — „ 3 „ $2^3/_6$ „ Gerste, und
— „ 4 „ 3 „ 2 „ Haber;
dann — „ 2 „ 2 „ 3 „ Giltkorn u.
— „ 1 „ 2 „ — „ Gilthaber;
b) zum Katharinen-Spitale in Regensburg von 2 dahier erbrechtsgrundbaren Aeckern mit 2 kr. Pfenninggilt und 3 Vierling Giltkorn;
c) zum k. Rentamte Stadtamhof mit einem Getreiddienste von 1 Sch. 2 V. Weizen.

Der Zehent wird theils zur Pfarrei Sünching, theils zu den Benefizien St. Barbarae und Assumtionis daselbst gereicht.

Der Termin zu diesem Verkaufe, welcher im Wirthshause zu Heidenkofen stattfindet, ist auf

Montag den 25. Jäner 1841 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich hierorts Unbekannte durch legale Zeugnisse über hinreichendes Vermögen und ihre Dispositionsfähigkeit auszuweisen haben und daß das erzielte Meistgebot der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung, welche vorbehalten wird, unterliege.

Am 10. Dez. 1840.

Gräflich v. Seinsheimisches Patrimonialgericht I. Klasse Sünching.

Paur, Patrimonialrichter.

---

972. Die Pfarrkirche Hofdorf b. G. hat beim Staate 88 fl. 50 kr., und zwar:

a) nach Obligation vom 19. Juni 1641 10 fl. zu 4% verzinslich angelegt bei der ehemaligen Bundeskassa in München;
b) nach Obligation vom 25. Aug. 1697 12 fl. zu $2^1/_2$% verzinslich, zum Betrieb des Fabrikwesens aufgenommen;
c) laut Oblig. ddo. 25. Juli 1694 54 fl. 50 kr. zu $2^1/_2$% verintressirlich, und
d) laut Obligation ddo. 1. April 1699 12 fl. zu $2^1/_2$% verzinslich

zu fordern.

Diese Urkunden sind nun zu Verlurst gegangen, weßhalb auf Ansuchen der Curatelbehörde die unbekannten Inhaber hiemit aufgefordert werden, die bezeichneten Urkunden inner

6 Monaten a dato

um so gewisser hierorts vorzulegen, und ihre Eigenthums-Ansprüche hierauf nachzuweisen, als ausserdem nach Umfluß dieses Termins die Kraftlos-Erklärung dieser Urkunden erfolgen werde.

Den 9. Dezember 1840.

Königl. Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

---

973. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das zur Herrschaft Englburg erbrechtsweise grundbare Anwesen des Bauers Joseph Ober-

müller von Kafering auf Donnerstag den 25. Februar 1841 von Vormittags 10 Uhr bis 12 Uhr im Wirthshause zu Wallenreith nächst Kafering öffentlich versteigert.

Die Kaufsbedingnisse werden am Kommissionstage bekannt gemacht werden.

Nur jene, welche die Eigenschaften zur Aufäßigmachung haben, und die Kaufsbedingnisse erfüllen können, sind zum Kaufe zulässig. Die Verhandlung geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Beschreibung des Anwesens.

A. Zu Dorf.

Das ganz gezimmerte Wohnhaus mit Legschindeln gedeckt, worunter das Söldnerhäusl und der gemauerte Stall sich befindet.

Der hölzerne Stadl mit Legschindeln gedeckt.

Der gemauerte Schafstall, die Wagenschupfe, Brunnen und Backofen.

B. Zu Feld.

Bei 19 Tagwerk Felder,
„ 6¼ Tagwerk Wiesen, dann
„ 6 bis 8 Tagwerk Holz.

Der Werth dieses Anwesens ist auf 1523 fl. geschätzt.

Die hierauf haftenden Lasten sind:

a) zum k. Rentamte Passau.

Zur einfachen Grundsteuer 1 fl. 38 kr. 1 dl.
Eine jährliche Reichniß
an Korn 2 Metzen 2 Viertel
an Haber 2 „ 2 „
Kleinzehendgeld 36 kr.

b) Zum Patrimonialgericht Englburg eine jährliche Stift und Scharwerkgeld pr. 4 fl. 53 kr. Diensthaber 4 Schäffel 4½ Metzen, wovon die Hälfte in natura, die andere Hälfte aber in Geld bezahlt wird, jährlich eine Klafter Holz im herrschaftlichen Holz zu hacken.

Zehentbar mit ½ Zehent zum ehemaligen Patrimonialgericht Fürstenstein, nun zum k. Rentamt Passau, und mit der andern Hälfte zur Pfarrei Neukirchen vorm Wald.

Den 9. December 1840.

Königliches Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

IV. Nichtämtliche Artikel.

974. Bei dem Kastenamt zur alten Kapelle in Regensburg sind 2000 fl. zu verleihen.

Regensburg den 7. Dec. 1840.

975. Der Unterzeichnete zeigt hiemit ergebenst an, daß immerwährend vorräthige Exemplare der k. Regierungs-Ausschreibung, die Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend, bei ihm zu haben sind.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher ersucht, gefälligst bald ihre Bestellungen zu machen, wogegen ihnen schleunigste Besorgung zugesichert wird.

Der Preis eines Exemplares ist auf 3 Kreuzer festgesetzt, wobei das dreizehnte **immer** gratis abgegeben wird. Ferner:

Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse, dann für jene Personen, welche sonstige Gemeinde-Dienste zu versehen haben, wie sie bei der Ausübung ihres Amtes verfahren sollen. Mit grossen Lettern gedruckt. 5 Bogen in gr. 8. Gebunden à 18 kr.

A. Ambrosi,
Buchdrucker und Lithograph im Steinweg Nr. 235.

976. Die in der Kreishauptstadt Landshut befindlichen k. Behörden, die k. Stadtpfarrämter und der Stadtmagistrat werden hiedurch eingeladen, das Intelligenzblatt von Niederbayern mit 4. Januar 1841 angefangen jedesmal am Montage in der k. Regierungs-Kanzley abholen zu lassen.

Landshut den 18. Dezember 1841.

Die Redaktion des Intelligenzblattes von Niederbayern.

Stadelmann.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 20. bis 27. Dez. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	3	1¾
Zwei Pfenningsemmel .	—	3	2	3½
Kreuzersemmel	—	7	1	3
Zwei Pfenninglaibl . .	—	5	1	½
Kreuzerlaibl	—	10	2	½
Bayenlaib	1	23	—	3

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	8	—	—	—	—	—	8	—
Pollmehl	1	44	—	—	—	—	—	7	—
Nachmehl	1	12	—	—	—	—	—	4	2
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—
Römisch Roggen	1	20	—	—	—	—	—	5	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	4	—	—	16	—	—	—	—
Kleien	—	16	—	—	4	—	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 11. bis 17. Dec. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel . .	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	8	2	2
Ein Sechspfennigwecken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	21	—	—	35	1	—	8	3	—	4	1
Pollmehl	1	51	—	—	27	3	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Römisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 12. Dez. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	2
Eine Kreuzersemmel . . .	—	7	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	21	3
Ein Groschenwecken	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	10	—
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	30	—
» » 4 » . .	1	8	—
» » 6 » . .	1	28	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	7	2
» » » 6 » . .	2	15	—
» » » 9 » . .	3	22	—
» » » 12 » . .	4	30	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 17. Dez. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt. . . .		
detto à 3½% prompt . . .	100½	100¼
detto » 2 Mt. . . .		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	108	
Bank-Aktien	608	605
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt. . . .		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . .	117	
Metalliq. à 5% prompt	106¼	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99¾	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1685	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		
Ludwig-Kanal-Aktien	76	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	88	86½

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Nov. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 6. bis 15. Dez. 1840.	Waizen	—	380	380	380	—	12	54	12	4	11	—
		Korn	—	30	30	30	—	9	36	9	18	9	—
		Gerste	—	332	332	332	—	6	30	5	59	5	—
		Haber	—	22	22	22	—	5	—	4	10	4	30
Dingolfing	Vom 1. Dez. 1840.	Waizen	—	22	22	22	—	12	18	12	—	11	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77½	77½	77½	—	6	30	6	15	6	—
		Haber	—	10½	10½	10½	—	4	10	4	30	4	24
Eggenfelden	Vom 4. bis 10. Dez. 1840.	Waizen	—	17	17	17	—	13	—	—	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	6	18	6	12	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	12	—	—	4	—
Kelheim	Vom 17. Dec. 1840.	Waizen	31	46	77	63	14	11	36	11	30	10	58
		Korn	8	54	62	13	49	9	12	8	58	8	46
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	27	4	23	4	18
Landshut	Vom 18. Dez. 1840.	Waizen	80	928	1008	914	94	11	32	10	45	9	35
		Korn	10	59	69	63	6	8	—	7	52	7	25
		Gerste	110	290	400	375	25	6	52	6	—	4	48
		Haber	5	280	285	285	—	4	50	4	16	4	27
Mainburg	Vom 9. Dez. 1840.	Waizen	—	90	90	90	—	12	30	12	—	11	36
		Korn	—	28	28	28	—	8	30	8	—	7	48
		Gerste	—	39	39	39	—	6	6	5	48	5	24
		Haber	—	23	23	23	—	4	30	4	18	4	12
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8. bis 15. Dez. 1840.	Waizen	—	16	16	16	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	250	250	250	—	6	15	6	6	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Dez. 1840.	Waizen	35	763	798	739	59	12	10	11	38	11	5
		Korn	8	65	73	68	5	8	45	8	30	8	20
		Gerste	30	203	233	209	24	6	14	5	56	5	20
		Haber	10	157	167	167	—	4	19	4	13	3	57
Vilshofen	Vom 16 Dez. 1840.	Waizen	204	988	1192	754	438	12	45	11	58	10	15
		Korn	—	7	7	7	—	9	—	8	42	8	30
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 24. December 1840, Nr. 52.

Ad Num. 3030.

Das

Münzwesen im Herzogthume Gotha

betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend bringt man vier herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Verordnungen, und zwar:

1) über die Herabsetzung der im Conventions-20 fl. Fuße ausgeprägten fremdherrlichen 1/6 Thalerstücke auf Courant im 14 Thaler-Fuße ddto. 29. Sept. l. Js.;

2) über die Einführung eines neuen Landesmünzfusses und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha ddto. 30. Sept. l. Js.;

3) über die Umwandlung der an die öffentlichen und Kommunal-Kassen abzuführenden Leistungen in dem 14 Thaler-Fuße ddto. 1. Okt. l. Js.;

4) über die Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in dem 14 Thaler-Fuß ddto. 2. Oktober l. Js.

zur allgemeinen Kenntniß.

Landshut den 20. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abschrift ad 25935.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.

Nro. CCX.

Landesherrliche Verordnung,

die Herabsetzung der im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke auf Courant im Vierzehnthalerfuße betreffend,

vom 29. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben — in Betracht, daß diejenigen im Conventions-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke, denen bis jetzt noch gesetzlicher Cours nach ihrem vollen Nennwerthe in Unseren Landen zusteht, in verschiedenen Nachbarstaaten auf Courant im Vierzehnthalerfuß entweder bereits herabgesetzt worden sind, oder in der Kürze herabgesetzt werden sollen, — zu Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, die Entschließung gefaßt, eine gleichmäßige Herabsetzung für Unsere Lande eintreten zu lassen, und verordnen in dieser Beziehung, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke fremdherrlichen Gepräges, welche dermalen noch gesetzlich in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes in Unseren Landen coursiren, werden hiermit vom 1. Nov. d. J. an auf die Geltung des Nennwerthes im Courant des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§. 2.

Die vorgedachten Münzsorten sind daher von dem genannten Tage an namentlich auch bei allen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes zu leisten sind, nicht mehr in dieser Währung, sondern nach der Geltung des Vierzehnthalerfußes anzunehmen und resp. auszugeben.

§. 3.

Damit Unsere Unterthanen Gelegenheit haben, jener Münzstücke ohne Verlust sich thunlichst entledigen zu können, sollen die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke von sämmtlichen öffentlichen Kassen bei den an sie zu leistenden Zahlungen — unter Verlängerung der früher dafür bestimmten Frist — noch bis zum Abende des 30. Novembers d. J. nach der Währung des Zwanzig-Guldenfußes angenommen, und in dieser Währung nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, am 29. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

D. Frhr. v. Stein.

Digitized by Google

Abschrift.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXI.

Landesherrliche Verordnung,
die Einführung eines neuen Landesmünzfusses und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha betreffend,
vom 30. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben in Folge der allgemeinen Münzconvention, welche unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten am 31. Juli 1838 in Dresden abgeschlossen, und am 18. März 1839 (Gesetzsammlung Nr. CXCI.) in Unseren Gothaischen Landen publicirt worden ist, die Entschließung gefaßt, die bisherige Münzverfassung Unseres Herzogthums Gotha aufzuheben und das gesammte Münzwesen desselben, unter Einführung eines neuen Landesmünzfusses, anderweit zu reguliren.

In dieser Beziehung verordnen Wir hierdurch, nach dem Beispiele anderer Vereinsstaaten, so wie unter Beirath der Deputation Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom ersten Januar 1841 an tritt der Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuß als bisheriger Landesmünzfuß, so wie auch der nebenbei üblich gewesene Fuß des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gl.) gänzlich außer Kraft; es soll vielmehr von gedachtem Zeitpunkte an der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und einzige Münz- und Rechnungsfuß Unseres Herzogthums Gotha seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder künftige Groschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweythalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze)

Digitized by Google

Einthalerstücke	zu	1/7	der Mark feinen Silbers.
	„	1/14	
2/3 „	„	1/21	
1/3 „	„	1/42	
1/6 „	„	1/84	

§. 4.

Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5.

Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Millimeter,
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ 1/6 Thalerstücke „ 23 „

festgesetzt.

§. 6.

Das Mischungsverhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14 2/5 löthig);
„ „ Einthalerstücken in 12 „ „ zu 4 Theilen „ (12 löthig);
„ „ 1/6 Thalerstücken in 25 „ „ zu 23 Theilen „ (8 1/3 löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke 10 Mark;
21 dgl. Einthalerstücke 2 „
175 dgl. 1/6 Thalerstücke 4 „

wiegen.

§. 7.

Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der 2/3- und 1/3 Thalerstücke werden Wir, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, durch Unser Ministerium besonders bekannt machen lassen.

§. 8.

Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums wollen Wir an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr- oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drey Tausendtheilen oder 864/1000 Grän im Feingehalte und
„ „ „ 3/10 Procent im Gewichte beim einzelnen Zweythalerstück,
Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück, und von
Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Digitized by Google

Rücksichtlich der $^2/_3$- und $^1/_3$Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe, und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Groschen),
b) in Kupfer: Zwey- und Ein-Pfennigstücke

geprägt werden.

§. 10.

Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehreren öffentlichen Kassen, in Summen von mindestens Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden können.

§. 11.

Eine Landesmünze in Gold wird vorerst nicht eingeführt. Doch können späterhin nach Beschaffenheit der Umstände Dukaten geprägt werden, für welchen Fall Wir Uns vorbehalten, die deßhalb zu treffenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855... Gramme schwere Münzsorte zum Grunde zu legen.

§. 13.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silber-Münzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Cours fremder Münzen.

§. 14.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden, ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verhältniß der Landesmünzen neuer Währung zu den der bisherigen, ingleichen anderer Währungen.

§. 15.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung ist bei allen von Eintritt der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zu Grunde zu legen. Es dürfen daher vom gedachten Zeitpunkte an, dergleichen weder im 20 Guldenfuße noch in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34 gl.) fernerhin eingegangen werden.

Digitized by Google

Ist solches dennoch geschehen, so soll bei Forderungen im einen wie im anderen Falle dennoch auf den Nominalbetrag nach dem 14 Thalerfuß erkannt resp. dazu verholfen werden. Bleß in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, so weit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Verabredungen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der von Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß cedirt werden.

§. 16.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröberen als in Conventions-$\frac{1}{6}$Thalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent zu erfüllen. (Vergl. jedoch §. 27).

Ist dagegen eine Zahlung in gröberen Conventionsmünzsorten, als den eben erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach diesem Agiosatze, stattzufinden.

§. 17.

Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold-, ingleichen ausländischen Silbermünzen verabredeten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§. 18.

Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes im Herzogthume Gotha, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüssen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 16 gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§. 19.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfusses in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reductionsverhältnisse (17 : 16) auf den Conventions-20Guldenfuß reducirt und sodann nach §. 16 auf Courant im 14 Thalerfuß umgerechnet werden.

§. 20.

Die zwar im 14-Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf. bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleichgeachtet werden.

§. 21.

Die bei allen Umrechnungen (§§. 16 — 20) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber ausser Ansatz gelassen werden.

§. 22.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kassen, als Empfänger oder Zahler, leiden von-

Digitized by Google

stehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung, und es unterliegen daher die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umrechnung und Umwandlung.

Doch gelten dabei folgende Ausnahmen:

a) Die bei der Umwandlung sämmtlicher Steuergefälle anzuwendenden speciellen Normen bleiben vorerst weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

b) Bei grundherrlichen Abgaben und anderen Geldgefällen tritt die Bestimmung des §. 21 nur dann ein, wenn an dem ganzen termialichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennigbruchtheil sich herausstellt. Dagegen leidet dieselbe hinsichtlich derjenigen Einzelsätze, welche weniger als Einen Pfennig betragen, keine Anwendung.

c) Die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Leistungen und Gefälle an die öffentlichen Cassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, können nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße herabgesetzt, so wie umgekehrt, die gegenwärtig in der Währung des sogenannten gangbaren Geldes bestehenden Leistungen und Gefälle obiger Gattung auf den Werth von Courant im 14. Thalerfuße erhöht werden. In wie weit das Eine oder das Andere geschehen soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 23.

Rücksichtlich der Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha werden besondere gesetzliche Anordnungen erfolgen.

In Absicht der consolidirten Cammerschuld Unseres Herzogthums Gotha aber verbleibt es durchgängig bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1837 (Gesetzsammlung Nr. CLXX.), indem die Währung dieser Schuld bereits im 14 Thalerfuße besteht, mithin eine Umwandlung deßhalb nicht erforderlich ist.

§. 24.

Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle, in so weit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

In Ansehung solcher Geldsätze aber, welche als tarmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung, auf's Neue zu reguliren.

§ 25.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modification gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 26.

So weit es thunlich und angemessen scheint, werden Wir die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

Bei deren Einziehung soll das festgesetzte Werthsverhältniß nach $2^{7}/_{9}$ Procent zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 27.

Bis dahin, wo, dem im §. 26 enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zur Ausführung kommen wird, und bis zu einem seiner Zeit deßhalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte bleibt es den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die Verbindlichkeiten, welche unter die §. 16 bezeichnete Kategorie gehören und vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße eingegangen sind, noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletzt gedachten Münzfusses zu erfüllen, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben.

Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 28.

Bei den öffentlichen Cassen sollen diejenigen Landesmünzsorten, welche annoch als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit haben, unter Zuguterechnung des §. 16 bestimmten Aufgeldes, auch auf Courantzahlungen im 14 Thalerfuße angenommen werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

§. 29.

In so weit beide Theile darüber einig sind, mag sich auch in allen übrigen Zahlungsfällen der in Unserem Herzogthume Gotha als Conventionsgeld Gültigkeit habenden Münzsorten, jedoch nach keinem höhern, als dem §. 16 festgesetzten Werthsverhältnisse, so wie endlich jeder anderen nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorte als Zahlmittel für Courantwährung im 14 Thalerfuße bedient werden.

§. 30.

Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant-, Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf ausländische Gold- oder Silbermünzen (denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, i. e. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind) lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 31.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 32.

Sämmtliche dermalen im Umlauf befindliche Gothaische und Gotha-Altenburgische Silber-

Digitized by Google

und Kupferscheidemünze bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der in der allgemeinen Münzconvention enthaltenen Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

§. 33.

Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleineren Zahlungen zu beschränken und demgemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§. 34.

Münzen, deren Umlauf in dem Herzogthume Gotha durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie im Inlande als Zahlungsmittel benutzt, oder auch nur zu diesem Endzwecke eingebracht werden, der Confiscation, und sind von den Behörden zum Einschmelzen an Unsere Kammer abzuliefern.

§. 35.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. Letztere ist in Wiederholungsfällen noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach den bestehenden Criminalgesetzen zu bestrafen.

§. 36.

In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann, nach Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem gesetzlichen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des §. 31 gegenwärtigen Gesetzes zuwider eine Münzsorte nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämliches Münzfußes mit Aufgeld ausgibt. Der nämlichen Bestrafung unterliegt Derjenige, welcher da, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die dießfallsige Ausgleichung nach einem höheren, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab, in Anspruch nimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechszehnfachen Betrages nach sich.

§. 38.

Die in §§. 35, 36 und 37 angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

Digitized by Google

§. 39.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizei-Verwaltungsbehörden.

§. 40.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe nach Maßgabe des gesetzlich bestehenden Verhältnisses in Gefängniß zu verwandeln.

§. 41.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

§. 43.

Hat bei den in §§. 36 und 37 bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der dießfallsigen Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn nach §. 35 diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur erleichterten Anwendung der vorkommenden Umrechnungen die nöthigen Reductionstafeln unter **A**, **B** und **C** beigefügt sind, tritt vom 1. Januar 1841 an in Kraft und Wirksamkeit, und werden zugleich alle demselben widersprechende frühere Gesetze, Verordnungen und statutarische Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Indem Wir nun vorstehende Bestimmungen zur genauen Befolgung hinausgeben, versehen Wir Uns dabei zu den Gewerbtreibenden Unseres Herzogthums Gotha, daß sie die Aufhebung des seither üblich gewesenen Fußes im sogenannten gangbaren Gelde nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu steigern.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, so werden Wir dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen, und auf so lange als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freyen Concurrenz, so wie nach Befinden durch polizeiliche Strafen gehörig zu begegnen wissen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

Gotha, am 30. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

Abschrift.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXII.

Höchste Verordnung,
die Umwandlung der an die öffentlichen und Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in den 14 Thalerfuß betreffend, vom 1. Oktober 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

erachten für nothwendig, — zur näheren Erläuterung und weiteren Ausführung des §. 22 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js. über die Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha, — besondere gesetzliche Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die an die öffentlichen resp. Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in den neuen Landesmünzfuß umgewandelt und in solchem erhoben, auch von den treffenden Cassestellen amtlich verrechnet werden sollen.

Zu diesem Endzwecke bestimmen Wir hierdurch, unter Beirath resp. Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Umwandlung und Erhebung.

§. 1.

Sämmtliche in die Obersteuercasse fließenden directen und indirecten Abgaben sollen, — in so weit dieß nicht schon bisher geschehen ist, — künftig lediglich in der Währung des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag, erhoben werden, sobald Wir die nach §. 22 a. der Verordnung vom 30. September d. Js. vorbehaltenen näheren Bestimmungen getroffen haben.

§. 2.

Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Domanialgefälle und sonstige fiskalische Prästationen haben der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß, nach Maßgabe der §§. 16 und 22 obiger Verordnung zu unterliegen.

§. 3.

Gleiche Umrechnung findet hinsichtlich aller derjenigen Leistungen statt, welche an die Unserer Landesregierung und Unserem Oberconsistorium zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen oder Stiftungskassen bisher im Conventions-20 Guldenfuße abzugewähren waren.

§. 4.

Alle diejenigen Leistungen und Gefälle, welche an öffentliche Kassen unter Verwaltung Unserer Landesregierung, Unserer Kammer und Unseres Oberconsistoriums bisher in dem Fuße

**)

Digitized by

des sogenannten gangbaren Geldes abgewährt wurden, und die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vom 1. Januar 1841 an nach der Währung von Courant im 14 Thalerfuße zu entrichten, resp. abzugewähren.

§. 5.

In welcher Währung die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an Gemeinde-, Kirch- und sonstige auf den Communalverband sich beziehende Kassen vom 1. Januar 1841 an abzuführen sind, hat Unsere Landesregierung resp. Unser Oberconsistorium nach förderſamſt vorzunehmender näherer Erörterung der obwaltenden Umstände für jede einzelne Kasse besonders zu bestimmen,

§. 6.

Alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen an öffentliche ꝛc. Kassen, mögen sie nun im 20 Guldenfuße oder im Fuße des gangbaren Geldes bisher abgeführt worden seyn, unterliegen der Umrechnung im Courant nach dem 14 Thalerfuße, nach Maßgabe der Vorschriften §§. 16 bis 22 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js.

§. 7.

In Straſſachen tritt an die Stelle eines bisherigen Meißnischen Güldens der Betrag von 25 Groschen; doch haben die Behörden sich der Bezeichnung nach Meißnischen Gülden überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falles dafür entsprechende bestimmte Geldsätze der neuen Währung zu substituiren.

Rechnungsführung.

§. 8.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, so wie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze sind lediglich im Vierzehnthalerfuße und resp. mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücke (Groschen) und des Groschens in 10 Pfennige, folglich mittelst der dreifachen Colonne

Rthlr. gl. pf.

aufzustellen.

Es bleibt aber da, wo es der bessern Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelaſſen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beizufügen; es können auch nach Befinden nach Letzterer ausschließlich noch die Rechnungen derjenigen Kassen geführt werden, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt; doch ist deßhalb spezielle Erlaubniß bei Uns einzuholen, und sind solchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Ueberträge gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweise auszudrücken.

Eintritts-Termin.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 an in gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gotha, am 1. October 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

Digitized by Google

Abschrift.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXIII.

Höchste Verordnung,

die Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in den 14 Thalerfuß betreffend, vom 2. October 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben Uns nach §. 23 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js. wegen Einführung eines neuen Landesmünzfußes ꝛc. im Herzogthume Gotha vorbehalten, rücksichtlich der Umwandlung der consolidirten Schuld Unserer Gothaischen Landschaft besondere gesetzliche Anordnungen ergehen zu lassen.

Zur Erledigung dieses Vorbehaltes verordnen Wir unter Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände hiermit, wie folgt:

§. 1.

Alle bis zu Ende dieses Jahres noch nicht zur Ausloosung gekommenen Schuldbriefe aus der geschlossenen landschaftlichen Anleihe Unseres Herzogthumes Gotha gelten vom 1. Januar 1841 an nur in demjenigen gleichnamigen Nennwerthe nach Courant im Vierzehnthalerfuße, welcher denselben bei deren Creirung im Conventions-20 Guldenfuße beigelegt worden ist.

§. 2.

Den Inhabern dieser Schuldbriefe wird es freigestellt, ob sie die in der gedachten Anleihe angelegten Capitalien aus derselben zurückziehen oder ferner darin belassen wollen.

§. 3.

Diejenigen Inhaber solcher Schuldbriefe, welche die darin angelegten Kapitalien zurücknehmen wollen, haben solches binnen sechs Wochen vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an bei der Verwaltung der Obersteuerkasse zu Gotha ausdrücklich zu erklären.

Erfolgt diese Erklärung, so sollen die treffenden Schuldbriefe so betrachtet und behandelt werden, als ob solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1836 am 1. Januar 1841 durch Ausloosung zum Abtrage bestimmt worden wären; die Rückzahlung der in denselben ausgedrückten Capitalsummen soll zur gesetzlichen Zeit in dem Geldwerthe, welcher der ursprünglich versprochenen Währung des 20 Guldenfußes gesetzlich gleichgestellt worden ist, bei der obengedachten Casse geleistet werden.

§. 4.

Haben die Inhaber solcher Schuldbriefe die §. 3 vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so wird dafür angenommen, daß sie ihre Capita-

lien aus der erwähnten Anleihe nicht zurückziehen, sondern ferner darin belassen wollen, und es soll ihnen dann der darauf nach $2^{7}/_{9}$ Procent in Courant des 14 Thalerfußes gesetzlich ausfallende Agiobetrag vom 1. Januar 1841 ab, bei der Obersteuer-Kasse zu Gotha ausgezahlt werden.

Diese Zahlung soll an jeden Vorzeiger eines Schuldscheines, — gleichviel ob Letzterer außer Cours gesetzt ist oder nicht, — mit voller Gültigkeit geleistet werden.

Eine Quittung über diese Zahlung hat die Verwaltung der Obersteuer-Kasse nicht zu verlangen, vielmehr soll die von ihr vorzunehmende Abstempelung der präsentirten Schuldbriefe Behufs der Reduction in den 14 Thalerfuß, und die Annahme des abgestempelten Schuldbriefes von Seite des Vorzeigers den vollen Beweis für die erfolgte Auszahlung des Agiobetrages herstellen.

§. 5.

Vom 1. Januar 1841 an erfolgt auch die Verzinsung der Schuldbriefe aus der genannten Anleihe in dem gesetzlichen Zinsfuße nur auf den durch §. 1 dieses Gesetzes festgestellten Werth im 14 Thalerfuße.

Doch soll denjenigen Inhabern solcher Schuldscheine, welche die Reduction derselben in den letztgedachten Münzfuß nicht annehmen, (§. 3.) der Zinsbetrag darauf, so weit solcher nach dem Gesetze vom 2. November 1836 ihnen zukömmt, in dem Geldwerthe, welcher der ursprünglich versprochenen Währung des 20 Guldenfußes gesetzlich gleichgestellt worden ist, geleistet werden.

§. 6.

Die weitere Regulirung des Verfahrens, welches bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu beobachten ist, hat Unser Obersteuer-Kollegium zu Gotha im Verwaltungswege anzuordnen.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach Publikation desselben in Kraft und Gültigkeit.

Gotha den 2. Oktober 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein.

A.

Tabelle

zur

Umrechnung der Werthe des Conventions-20 Guldenfußes in Courant des 14 Thalerfußes mit einem Agiozuschlag von 2⅞ Prozent.

Anmerkung.

Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile, für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
—	—	1	$1^{61}/_{360}$	—	—	1	—	3	3	$41^{651}/_{}$	—	4	2	—	6	5	$82^{571}/_{}$	—	8	2
—	—	2	$2^{122}/_{}$	—	—	2	—	3	4	$42^{712}/_{}$	—	4	3	—	6	6	$83^{438}/_{}$	—	8	4
—	—	3	$3^{183}/_{}$	—	—	3	—	3	5	$43^{773}/_{}$	—	4	4	—	6	7	$84^{499}/_{}$	—	8	5
—	—	4	$4^{244}/_{}$	—	—	4	—	3	6	$44^{834}/_{}$	—	4	5	—	6	8	$85^{560}/_{}$	—	8	6
—	—	5	$5^{305}/_{}$	—	—	5	—	3	7	$46\ ^{31}/_{}$	—	4	6	—	6	9	$86^{621}/_{}$	—	8	7
—	—	6	$6^{366}/_{}$	—	—	6	—	3	8	$47\ ^{92}/_{}$	—	4	7	—	6	10	$87^{682}/_{}$	—	8	8
—	—	7	$7^{427}/_{}$	—	—	7	—	3	9	$48^{153}/_{}$	—	4	8	—	6	11	$88^{743}/_{}$	—	8	9
—	—	8	$8^{488}/_{}$	—		9	—	3	10	$49^{214}/_{}$	—	4	9	—	7	—	$89^{804}/_{}$	—	9	—
—	—	9	$9^{549}/_{}$	—	1	—	—	3	11	$50^{275}/_{}$	—	5	—	—	7	1	$91\ ^{1}/_{}$	—	9	1
—	—	10	$10^{610}/_{}$	—	1	1	—	4	—	$51^{336}/_{}$	—	5	1	—	7	2	$92\ ^{62}/_{}$	—	9	2
—	—	11	$11^{671}/_{}$	—	1	2	—	4	1	$52^{397}/_{}$	—	5	2	—	7	3	$93^{123}/_{}$	—	9	3
—	1	—	$12^{732}/_{}$	—	1	3	—	4	2	$53^{458}/_{}$	—	5	4	—	7	4	$94^{184}/_{}$	—	9	4
—	1	1	$13^{793}/_{}$	—	1	4	—	4	3	$54^{519}/_{}$	—	5	5	—	7	5	$95^{245}/_{}$	—	9	5
—	1	2	$14^{854}/_{}$	—	1	5	—	4	4	$55^{580}/_{}$	—	5	6	—	7	6	$96^{306}/_{}$	—	9	6
—	1	3	$16\ ^{51}/_{}$	—	1	6	—	4	5	$56^{641}/_{}$	—	5	7	—	7	7	$97^{367}/_{}$	—	9	7
—	1	4	$17^{112}/_{}$	—	1	7	—	4	6	$57^{702}/_{}$	—	5	8	—	7	8	$98^{428}/_{}$	—	9	8
—	1	5	$18^{173}/_{}$	—	1	8	—	4	7	$58^{763}/_{}$	—	5	9	—	7	9	$99^{489}/_{}$	—	10	—
—	1	6	$19^{234}/_{}$	—	1	9	—	4	8	$59^{824}/_{}$	—	6	—	—	7	10	$100^{550}/_{}$	—	10	1
—	1	7	$20^{295}/_{}$	—	2	—	—	4	9	$61\ ^{21}/_{}$	—	6	1	—	7	11	$101^{611}/_{}$	—	10	2
—	1	8	$21^{356}/_{}$	—	2	1	—	4	10	$62\ ^{82}/_{}$	—	6	2	—	8	—	$102^{672}/_{}$	—	10	3
—	1	9	$22^{417}/_{}$	—	2	2	—	4	11	$63^{143}/_{}$	—	6	3	—	8	1	$103^{733}/_{}$	—	10	4
—	1	10	$23^{478}/_{}$	—	2	4	—	5	—	$64^{204}/_{}$	—	6	4	—	8	2	$104^{794}/_{}$	—	10	5
—	1	11	$24^{539}/_{}$	—	2	5	—	5	1	$65^{265}/_{}$	—	6	5	—	8	3	$105^{856}/_{}$	—	10	6
—	2	—	$25^{600}/_{}$	—	2	6	—	5	2	$66^{326}/_{}$	—	6	6	—	8	4	$107\ ^{52}/_{}$	—	10	7
—	2	1	$26^{661}/_{}$	—	2	7	—	5	3	$67^{387}/_{}$	—	6	7	—	8	5	$108^{113}/_{}$	—	10	8
—	2	2	$27^{722}/_{}$	—	2	8	—	5	4	$68^{448}/_{}$	—	6	9	—	8	6	$109^{174}/_{}$	—	10	9
—	2	3	$28^{783}/_{}$	—	2	9	—	5	5	$69^{509}/_{}$	—	7	—	—	8	7	$110^{235}/_{}$	—	11	—
—	2	4	$29^{844}/_{}$	—	3	—	—	5	6	$70^{570}/_{}$	—	7	1	—	8	8	$111^{296}/_{}$	—	11	1
—	2	5	$31\ ^{41}/_{}$	—	3	1	—	5	7	$71^{631}/_{}$	—	7	2	—	8	9	$112^{357}/_{}$	—	11	2
—	2	6	$32^{102}/_{}$	—	3	2	—	5	8	$72^{702}/_{}$	—	7	3	—	8	10	$113^{418}/_{}$	—	11	3
—	2	7	$33^{163}/_{}$	—	3	3	—	5	9	$73^{753}/_{}$	—	7	4	—	8	11	$114^{479}/_{}$	—	11	5
—	2	8	$34^{224}/_{}$	—	3	4	—	5	10	$74^{814}/_{}$	—	7	5	—	9	—	$115^{540}/_{}$	—	11	6
—	2	9	$35^{285}/_{}$	—	3	5	—	5	11	$76^{11}/_{360}$	—	7	6	—	9	1	$116^{601}/_{}$	—	11	7
—	2	10	$36^{346}/_{}$	—	3	6	—	6	—	$77\ ^{72}/_{}$	—	7	7	—	9	2	$117^{662}/_{}$	—	11	8
—	2	11	$37^{407}/_{}$	—	3	7	—	6	1	$78^{133}/_{}$	—	7	8	—	9	3	$118^{723}/_{}$	—	11	9
—	3	—	$38^{468}/_{360}$	—	3	9	—	6	2	$79^{194}/_{}$	—	7	9	—	9	4	$119^{784}/_{}$	—	12	—
—	3	1	$39^{529}/_{}$	—	4	—	—	6	3	$80^{255}/_{}$	—	8	—	—	9	5	$120^{845}/_{}$	—	12	1
—	3	2	$40^{590}/_{}$	—	4	1	—	6	4	$81^{310}/_{}$	—	8	1	—	9	6	$122\ ^{42}/_{}$	—	12	2

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.						Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.						Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
—	9	7	123 105/864	—	12	3	—	12	9	163 993/864	—	16	4	—	15	11	204 419/864	—	20	4
—	9	8	124 104/864	—	12	4	—	12	10	164 754/864	—	16	5	—	16	—	205 480/864	—	20	6
—	9	9	125 225/864	—	12	5	—	12	11	165 815/864	—	16	6	—	16	1	206 541/864	—	20	7
—	9	10	126 200/864	—	12	6	—	13	—	167 12/864	—	16	7	—	16	2	207 602/864	—	20	8
—	9	11	127 347/864	—	12	7	—	13	1	168 73/864	—	16	8	—	16	3	208 663/864	—	20	9
—	10	—	128 408/864	—	12	8	—	13	2	169 134/864	—	16	9	—	16	4	209 724/864	—	21	—
—	10	1	129 469/864	—	13	—	—	13	3	170 195/864	—	17	—	—	16	5	210 785/864	—	21	1
—	10	2	130 530/864	—	13	1	—	13	4	171 250/864	—	17	1	—	16	6	211 840/864	—	21	2
—	10	3	131 591/864	—	13	2	—	13	5	172 317/864	—	17	2	—	16	7	213 45/864	—	21	3
—	10	4	132 652/864	—	13	3	—	13	6	173 378/864	—	17	3	—	16	8	214 104/864	—	21	4
—	10	5	133 713/864	—	13	4	—	13	7	174 439/864	—	17	5	—	16	9	215 165/864	—	21	5
—	10	6	134 774/864	—	13	5	—	13	8	175 500/864	—	17	6	—	16	10	216 220/864	—	21	6
—	10	7	135 835/864	—	13	6	—	13	9	176 561/864	—	17	7	—	16	11	217 287/864	—	21	7
—	10	8	137 32/864	—	13	7	—	13	10	177 622/864	—	17	8	—	17	—	218 348/864	—	21	8
—	10	9	138 93/864	—	13	8	—	13	11	178 683/864	—	17	9	—	17	1	219 409/864	—	21	9
—	10	10	139 154/864	—	13	9	—	14	—	179 744/864	—	18	—	—	17	2	220 470/864	—	22	1
—	10	11	140 215/864	—	14	—	—	14	1	180 805/864	—	18	1	—	17	3	221 531/864	—	22	2
—	11	—	141 270/864	—	14	1	—	14	2	182 2/864	—	18	2	—	17	4	222 592/864	—	22	3
—	11	1	142 337/864	—	14	2	—	14	3	183 63/864	—	18	3	—	17	5	223 651/864	—	22	4
—	11	2	143 398/864	—	14	3	—	14	4	184 124/864	—	18	4	—	17	6	224 714/864	—	22	5
—	11	3	144 459/864	—	14	5	—	14	5	185 185/864	—	18	5	—	17	7	225 775/864	—	22	6
—	11	4	145 520/864	—	14	6	—	14	6	186 240/864	—	18	6	—	17	8	226 830/864	—	22	7
—	11	5	146 581/864	—	14	7	—	14	7	187 307/864	—	18	7	—	17	9	228 33/864	—	22	8
—	11	6	147 642/864	—	14	8	—	14	8	188 368/864	—	18	8	—	17	10	229 94/864	—	22	9
—	11	7	148 703/864	—	14	9	—	14	9	189 429/864	—	18	9	—	17	11	230 155/864	—	23	—
—	11	8	149 764/864	—	15	—	—	14	10	190 490/864	—	19	1	—	18	—	231 210/864	—	23	1
—	11	9	150 825/864	—	15	1	—	14	11	191 551/864	—	19	2	—	18	1	232 277/864	—	23	2
—	11	10	152 22/864	—	15	2	—	15	—	192 612/864	—	19	3	—	18	2	233 338/864	—	23	3
—	11	11	153 83/864	—	15	3	—	15	1	193 673/864	—	19	4	—	18	3	234 399/864	—	23	4
—	12	—	154 144/864	—	15	4	—	15	2	194 734/864	—	19	5	—	18	4	235 460/864	—	23	6
—	12	1	155 205/864	—	15	5	—	15	3	195 795/864	—	19	6	—	18	5	236 521/864	—	23	7
—	12	2	156 266/864	—	15	6	—	15	4	196 856/864	—	19	7	—	18	6	237 582/864	—	23	8
—	12	3	157 327/864	—	15	7	—	15	5	198 53/864	—	19	8	—	18	7	238 643/864	—	23	9
—	12	4	158 388/864	—	15	8	—	15	6	199 114/864	—	19	9	—	18	8	239 704/864	—	24	—
—	12	5	159 449/864	—	16	—	—	15	7	200 175/864	—	20	—	—	18	9	240 765/864	—	24	1
—	12	6	160 510/864	—	16	1	—	15	8	201 236/864	—	20	1	—	18	10	241 826/864	—	24	2
—	12	7	161 571/864	—	16	2	—	15	9	202 297/864	—	20	2	—	18	11	243 23/864	—	24	3
—	12	8	162 632/864	—	16	3	—	15	10	203 358/864	—	20	3	—	19	—	244 84/864	—	24	4

***

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
—	19	1	245 145/1000	—	24	5		22	3	285 735/1000	—	28	6	1	1	5	326 481/1000	1	2	7
—	19	2	246 206/1000	—	24	6	—	22	4	286 796/1000	—	28	7	1	1	6	327 522/1000	1	2	8
—	19	3	247 267/1000	—	24	7	—	22	5	287 857/1000	—	28	8	1	1	7	328 563/1000	1	2	9
—	19	4	248 328/1000	—	24	8	—	22	6	289 —/1000	—	28	9	1	1	8	329 604/1000	1	3	—
—	19	5	249 389/1000	—	24	9	—	22	7	290 115/1000	—	29	—	1	1	9	330 705/1000	1	3	1
—	19	6	250 450/1000	—	25	1	—	22	8	291 176/1000	—	29	1	1	1	10	331 768/1000	1	3	2
—	19	7	251 511/1000	—	25	2	—	22	9	292 237/1000	—	29	2	1	1	11	332 827/1000	1	3	3
—	19	8	252 572/1000	—	25	3	—	22	10	293 298/1000	—	29	3	1	2	—	334 —/1000	1	3	4
—	19	9	253 633/1000	—	25	4	—	22	11	294 359/1000	—	29	4	1	2	1	335 —/1000	1	3	5
—	19	10	254 694/1000	—	25	5	—	23	—	295 420/1000	—	29	5	1	2	2	336 146/1000	1	3	6
—	19	11	255 755/1000	—	25	6	—	23	1	296 481/1000	—	29	7	1	2	3	337 207/1000	1	3	7
—	20	—	256 816/1000	—	25	7	—	23	2	297 542/1000	—	29	8	1	2	4	338 268/1000	1	3	8
—	20	1	258 13/1000	—	25	8	—	23	3	298 605/1000	—	29	9	1	2	5	339 329/1000	1	3	9
—	20	2	259 74/1000	—	25	9	—	23	4	299 664/1000	1	—	—	1	2	6	340 390/1000	1	4	—
—	20	3	260 135/1000	—	26	—	—	23	5	300 725/1000	1	—	1	1	2	7	341 451/1000	1	4	2
—	20	4	261 190/1000	—	26	1	—	23	6	301 786/1000	1	—	2	1	2	8	342 512/1000	1	4	3
—	20	5	262 257/1000	—	26	2	—	23	7	302 847/1000	1	—	3	1	2	9	343 573/1000	1	4	4
—	20	6	263 318/1000	—	26	3	—	23	8	304 44/1000	1	—	4	1	2	10	344 634/1000	1	4	5
—	20	7	264 379/1000	—	26	4	—	23	9	305 105/1000	1	—	5	1	2	11	345 695/1000	1	4	6
—	20	8	265 440/1000	—	26	6	—	23	10	306 166/1000	1	—	6	1	3	—	346 756/1000	1	4	7
—	20	9	266 501/1000	—	26	7	—	23	11	307 227/1000	1	—	7	1	3	1	347 817/1000	1	4	8
—	20	10	267 562/1000	—	26	8	1	—	—	308 286/1000	1	—	8	1	3	2	349 14/1000	1	4	9
—	20	11	268 623/1000	—	26	9	1	—	1	309 349/1000	1	—	9	1	3	3	350 75/1000	1	5	—
—	21	—	269 684/1000	—	27	—	1	—	2	310 410/1000	1	1	—	1	3	4	351 136/1000	1	5	1
—	21	1	270 745/1000	—	27	1	1	—	3	311 471/1000	1	1	2	1	3	5	352 197/1000	1	5	2
—	21	2	271 800/1000	—	27	2	1	—	4	312 552/1000	1	1	3	1	3	6	353 258/1000	1	5	3
—	21	3	273 3/1000	—	27	3	1	—	5	313 595/1000	1	1	4	1	3	7	354 319/1000	1	5	4
—	21	4	274 64/1000	—	27	4	1	—	6	314 654/1000	1	1	5	1	3	8	355 380/1000	1	5	5
—	21	5	275 125/1000	—	27	5	1	—	7	315 715/1000	1	1	6	1	3	9	356 441/1000	1	5	7
—	21	6	276 180/1000	—	27	6	1	—	8	316 776/1000	1	1	7	1	3	10	357 502/1000	1	5	8
—	21	7	277 247/1000	—	27	7	1	—	9	317 837/1000	1	1	8	1	3	11	358 565/1000	1	5	9
—	21	8	278 308/1000	—	27	8	1	—	10	319 54/1000	1	1	9	1	4	—	359 624/1000	1	6	—
—	21	9	279 369/1000	—	27	9	1	—	11	320 96/1000	1	2	—	1	4	1	360 685/1000	1	6	1
—	21	10	280 430/1000	—	28	—	1	1	—	321 156/1000	1	2	1	1	4	2	361 746/1000	1	6	2
—	21	11	281 491/1000	—	28	2	1	1	1	322 217/1000	1	2	2	1	4	3	362 807/1000	1	6	3
—	22	—	282 552/1000	—	28	3	1	1	2	323 278/1000	1	2	3	1	4	4	364 4/1000	1	6	4
—	22	1	283 613/1000	—	28	4	1	1	3	324 339/1000	1	2	4	1	4	5	365 65/1000	1	6	5
—	22	2	284 674/1000	—	28	5	1	1	4	325 400/1000	1	2	5	1	4	6	366 126/1000	1	6	6

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
1	4	7	367 187/464	1	6	7	1	7	9	407 777/864	1	10	8	1	10	11	448 505/864	1	14	9
1	4	8	368 298/464	1	6	8	1	7	10	408 848/864	1	10	9	1	11	—	449 569/864	1	15	—
1	4	9	369 409/464	1	6	9	1	7	11	410 55/864	1	11	—	1	11	1	450 625/864	1	15	1
1	4	10	370 570/464	1	7	—	1	8	—	411 96/864	1	11	1	1	11	2	451 686/864	1	15	2
1	4	11	371 431/464	1	7	1	1	8	1	412 157/864	1	11	2	1	11	3	452 747/864	1	15	3
1	5	—	372 492/464	1	7	3	1	8	2	413 218/864	1	11	3	1	11	4	453 808/864	1	15	4
1	5	1	373 553/464	1	7	4	1	8	3	414 279/864	1	11	4	1	11	5	455 5/864	1	15	5
1	5	2	374 614/464	1	7	5	1	8	4	415 340/864	1	11	5	1	11	6	456 66/864	1	15	6
1	5	3	375 675/464	1	7	6	1	8	5	416 401/864	1	11	6	1	11	7	457 127/864	1	15	7
1	5	4	376 736/464	1	7	7	1	8	6	417 462/864	1	11	8	1	11	8	458 188/864	1	15	8
1	5	5	377 797/464	1	7	8	1	8	7	418 523/864	1	11	9	1	11	9	459 249/864	1	15	9
1	5	6	378 848/464	1	7	9	1	8	8	419 584/864	1	12	—	1	11	10	460 310/864	1	16	—
1	5	7	380 55/464	1	8		1	8	9	420 645/864	1	12	1	1	11	11	461 371/864	1	16	1
1	5	8	381 116/464	1	8	1	1	8	10	421 706/864	1	12	2	1	12	—	462 431/864	1	16	3
1	5	9	382 177/464	1	8	2	1	8	11	422 767/864	1	12	3	1	12	1	463 493/864	1	16	4
1	5	10	383 238/464	1	8	3	1	9	—	423 828/864	1	12	4	1	12	2	464 554/864	1	16	5
1	5	11	384 299/464	1	8	4	1	9	1	425 25/864	1	12	5	1	12	3	465 615/864	1	16	6
1	6	—	385 360/464	1	8	5	1	9	2	426 86/864	1	12	6	1	12	4	466 676/864	1	16	7
1	6	1	386 421/464	1	8	6	1	9	3	427 147/864	1	12	7	1	12	5	467 737/864	1	16	8
1	6	2	387 482/464	1	8	8	1	9	4	428 208/864	1	12	8	1	12	6	468 798/864	1	16	9
1	6	3	388 543/464	1	8	9	1	9	5	429 269/864	1	12	9	1	12	7	469 859/864	1	17	—
1	6	4	389 604/464	1	9	—	1	9	6	430 330/864	1	13	—	1	12	8	471 56/864	1	17	1
1	6	5	390 665/464	1	9	1	1	9	7	431 391/864	1	13	1	1	12	9	472 117/864	1	17	2
1	6	6	391 726/464	1	9	2	1	9	8	432 452/864	1	13	3	1	12	10	473 178/864	1	17	3
1	6	7	392 787/464	1	9	3	1	9	9	433 515/864	1	13	4	1	12	11	474 239/864	1	17	4
1	6	8	393 848/464	1	9	4	1	9	10	434 576/864	1	13	5	1	13	—	475 300/864	1	17	5
1	6	9	395 45/464	1	9	5	1	9	11	435 635/864	1	13	6	1	13	1	476 361/864	1	17	6
1	6	10	396 106/464	1	9	6	1	10	—	436 696/864	1	13	7	1	13	2	477 422/864	1	17	7
1	6	11	397 187/464	1	9	7	1	10	1	437 757/864	1	13	8	1	13	3	478 483/864	1	17	9
1	7	—	398 228/464	1	9	8	1	10	2	438 818/864	1	13	9	1	13	4	479 544/864	1	18	—
1	7	1	399 289/464	1	9	9	1	10	3	440 15/864	1	14	—	1	13	5	480 605/864	1	18	1
1	7	2	400 350/464	1	10	—	1	10	4	441 76/864	1	14	1	1	13	6	481 666/864	1	18	2
1	7	3	401 411/464	1	10	1	1	10	5	442 137/864	1	14	2	1	13	7	482 727/864	1	18	3
1	7	4	402 472/464	1	10	3	1	10	6	443 198/864	1	14	3	1	13	8	483 788/864	1	18	4
1	7	5	403 533/464	1	10	4	1	10	7	444 259/864	1	14	4	1	13	9	484 849/864	1	18	5
1	7	6	404 594/464	1	10	5	1	10	8	445 320/864	1	14	5	1	13	10	486 46/864	1	18	6
1	7	7	405 655/464	1	10	6	1	10	9	446 381/864	1	14	6	1	13	11	487 107/864	1	18	7
1	7	8	406 716/464	1	10	7	1	10	10	447 442/864	1	14	8	1	14	—	488 168/864	1	18	8

***)

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
1	14	1	489 229/864	1	18	9	1	17	3	529 819/864	1	23	—	1	20	5	570 515/864	1	27	1
1	14	2	490 290/864	1	19	—	1	17	4	531 16/864	1	23	1	1	20	6	571 606/864	1	27	2
1	14	3	491 351/864	1	19	1	1	17	5	532 77/864	1	23	2	1	20	7	572 667/864	1	27	3
1	14	4	492 413/864	1	19	2	1	17	6	533 138/864	1	23	3	1	20	8	573 728/864	1	27	4
1	14	5	493 475/864	1	19	4	1	17	7	534 199/864	1	23	4	1	20	9	574 789/864	1	27	5
1	14	6	494 534/864	1	19	5	1	17	8	535 260/864	1	23	5	1	20	10	575 850/864	1	27	6
1	14	7	495 595/864	1	19	6	1	17	9	536 321/864	1	23	6	1	20	11	577 47/864	1	27	7
1	14	8	496 656/864	1	19	7	1	17	10	537 382/864	1	23	7	1	21	—	578 108/864	1	27	8
1	14	9	497 717/864	1	19	8	1	17	11	538 443/864	1	23	9	1	21	1	579 169/864	1	27	9
1	14	10	498 778/864	1	19	9	1	18	—	539 504/864	1	24	—	1	21	2	580 230/864	1	28	—
1	14	11	499 859/864	1	20		1	18	1	540 565/864	1	24	1	1	21	3	581 291/864	1	28	1
1	15	—	501 36/864	1	20	1	1	18	2	541 626/864	1	24	2	1	21	4	582 352/864	1	28	2
1	15	1	502 97/864	1	20	2	1	18	3	542 687/864	1	24	3	1	21	5	583 413/864	1	28	3
1	15	2	503 158/864	1	20	3	1	18	4	543 748/864	1	24	4	1	21	6	584 474/864	1	28	5
1	15	3	504 219/864	1	20	4	1	18	5	544 809/864	1	24	5	1	21	7	585 535/864	1	28	6
1	15	4	505 280/864	1	20	5	1	18	6	546 6/864	1	24	6	1	21	8	586 596/864	1	28	7
1	15	5	506 341/864	1	20	6	1	18	7	547 67/864	1	24	7	1	21	9	587 657/864	1	28	8
1	15	6	507 402/864	1	20	7	1	18	8	548 128/864	1	24	8	1	21	10	588 718/864	1	28	9
1	15	7	508 463/864	1	20	9	1	18	9	549 189/864	1	24	9	1	21	11	589 779/864	1	29	—
1	15	8	509 524/864	1	21	—	1	18	10	550 250/864	1	25	—	1	22	—	590 840/864	1	29	—
1	15	9	510 585/864	1	21	1	1	18	11	551 311/864	1	25	1	1	22	1	592 57/864	1	29	—
1	15	10	511 616/864	1	21	2	1	19	—	552 372/864	1	25	2	1	22	2	593 98/864	1	29	—
1	15	11	512 707/864	1	21	3	1	19	1	553 435/864	1	25	4	1	22	3	594 159/864	1	29	—
1	16	—	513 768/864	1	21	4	1	19	2	554 496/864	1	25	5	1	22	4	595 220/864	1	29	—
1	16	1	514 829/864	1	21	5	1	19	3	555 555/864	1	25	6	1	22	5	596 281/864	1	29	—
1	16	2	516 26/864	1	21	6	1	19	4	556 616/864	1	25	7	1	22	6	597 342/864	1	29	—
1	16	3	517 87/864	1	21	7	1	19	5	557 677/864	1	25	8	1	22	7	598 405/864	—	—	—
1	16	4	518 144/864	1	21	8	1	19	6	558 738/864	1	25	9	1	22	8	599 461/864	2	—	—
1	16	5	519 209/864	1	21	9	1	19	7	559 799/864	1	26	—	1	22	9	600 525/864	2	—	—
1	16	6	520 270/864	1	22	—	1	19	8	560 860/864	1	26	1	1	22	10	601 586/864	2	—	—
1	16	7	521 331/864	1	22	1	1	19	9	562 57/864	1	26	2	1	22	11	602 647/864	2	—	—
1	16	8	522 392/864	1	22	2	1	19	10	563 118/864	1	26	3	1	23	—	603 708/864	2	—	—
1	16	9	523 453/864	1	22	4	1	19	11	564 179/864	1	26	4	1	23	1	604 769/864	2	—	—
1	16	10	524 514/864	1	22	5	1	20	—	565 240/864	1	26	5	1	23	2	605 830/864	2	—	—
1	16	11	525 575/864	1	22	6	1	20	1	566 301/864	1	26	6	1	23	3	607 27/864	2	—	—
1	17	—	526 636/864	1	22	7	1	20	2	567 362/864	1	26	7	1	23	4	608 88/864	2	—	—
1	17	1	527 697/864	1	22	8	1	20	3	568 423/864	1	26	8	1	23	5	609 149/864	2	—	—
1	17	2	528 758/864	1	22	9	1	20	4	569 484/864	1	27	—	1	23	6	610 210/864	2	1	—

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
1	23	7	611 271/864	2	1	1	2	2	9	651 861/864	2	5	2	2	5	11	692 587/864	2	9	3
1	23	8	612 852/864	2	1	2	2	2	10	653 59/864	2	5	3	2	6	—	693 618/864	2	9	4
1	23	9	613 595/864	2	1	3	2	2	11	654 419/864	2	5	4	2	6	1	694 709/864	2	9	5
1	23	10	614 464/864	2	1	5	2	3	—	655 180/864	2	5	5	2	6	2	695 770/864	2	9	6
1	23	11	615 515/864	2	1	6	2	3	1	656 241/864	2	5	6	2	6	3	696 831/864	2	9	7
2	—	—	616 576/864	2	1	7	2	3	2	657 302/864	2	5	7	2	6	4	698 28/864	2	9	8
2	—	1	617 637/864	2	1	8	2	3	3	658 363/864	2	5	8	2	6	5	699 89/864	2	9	9
2	—	2	618 698/864	2	1	9	2	3	4	659 424/864	2	5	9	2	6	6	700 150/864	2	10	—
2	—	3	619 759/864	2	2	—	2	3	5	660 485/864	2	6	1	2	6	7	701 211/864	2	10	1
2	—	4	620 820/864	2	2	1	2	3	6	661 546/864	2	6	2	2	6	8	702 272/864	2	10	2
2	—	5	622 17/864	2	2	2	2	3	7	662 607/864	2	6	3	2	6	9	703 333/864	2	10	3
2	—	6	623 78/864	2	2	3	2	3	8	663 668/864	2	6	4	2	6	10	704 394/864	2	10	4
2	—	7	624 139/864	2	2	4	2	3	9	664 729/864	2	6	5	2	6	11	705 455/864	2	10	6
2	—	8	625 200/864	2	2	5	2	3	10	665 790/864	2	6	6	2	7	—	706 516/864	2	10	7
2	—	9	626 261/864	2	2	6	2	3	11	666 851/864	2	6	7	2	7	1	707 577/864	2	10	8
2	—	10	627 322/864	2	2	7	2	4	—	668 48/864	2	6	8	2	7	2	708 638/864	2	10	9
2	—	11	628 383/864	2	2	8	2	4	1	669 109/864	2	6	9	2	7	3	709 699/864	2	11	—
2	1	—	629 444/864	2	3	—	2	4	2	670 170/864	2	7	—	2	7	4	710 760/864	2	11	1
2	1	1	630 505/864	2	3	1	2	4	3	671 231/864	2	7	1	2	7	5	711 821/864	2	11	2
2	1	2	631 566/864	2	3	2	2	4	4	672 292/864	2	7	2	2	7	6	713 18/864	2	11	3
2	1	3	632 627/864	2	3	3	2	4	5	673 353/864	2	7	3	2	7	7	714 79/864	2	11	4
2	1	4	633 688/864	2	3	4	2	4	6	674 414/864	2	7	4	2	7	8	715 140/864	2	11	5
2	1	5	634 749/864	2	3	5	2	4	7	675 475/864	2	7	6	2	7	9	716 201/864	2	11	6
2	1	6	635 810/864	2	3	6	2	4	8	676 536/864	2	7	7	2	7	10	717 262/864	2	11	7
2	1	7	637 7/864	2	3	7	2	4	9	677 597/864	2	7	8	2	7	11	718 323/864	2	11	8
2	1	8	638 68/864	2	3	8	2	4	10	678 658/864	2	7	9	2	8	—	719 384/864	2	11	9
2	1	9	639 129/864	2	3	9	2	4	11	679 719/864	2	8	—	2	8	1	720 445/864	2	12	1
2	1	10	640 190/864	2	4	—	2	5	—	680 780/864	2	8	1	2	8	2	721 506/864	2	12	2
2	1	11	641 251/864	2	4	1	2	5	1	681 841/864	2	8	2	2	8	3	722 567/864	2	12	3
2	2	—	642 312/864	2	4	2	2	5	2	683 58/864	2	8	3	2	8	4	723 620/864	2	12	4
2	2	1	643 373/864	2	4	3	2	5	3	684 99/864	2	8	4	2	8	5	724 689/864	2	12	5
2	2	2	644 434/864	2	4	5	2	5	4	685 160/864	2	8	5	2	8	6	725 750/864	2	12	6
2	2	3	645 495/864	2	4	6	2	5	5	686 221/864	2	8	6	2	8	7	726 811/864	2	12	7
2	2	4	646 556/864	2	4	7	2	5	6	687 282/864	2	8	7	2	8	8	728 8/864	2	12	8
2	2	5	647 617/864	2	4	8	2	5	7	688 343/864	2	8	8	2	8	9	729 69/864	2	12	9
2	2	6	648 678/864	2	4	9	2	5	8	689 404/864	2	8	9	2	8	10	730 130/864	2	13	—
2	2	7	649 739/864	2	5	-	2	5	9	690 165/864	2	9	1	2	8	11	731 191/864	2	13	1
2	2	8	650 800/864	2	5	1	2	5	10	691 526/864	2	9	2	2	9	—	732 252/864	2	13	2

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.						Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.						Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige			Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige			Thl.	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.	Pfennige			Thl.	gl.	pf.
2	9	1	733 $^{518}/_{864}$			2	13	3	2	12	3	774 $^{59}/_{864}$			2	17	4	2	15	5	814 $^{629}/_{864}$			2	21	5
2	9	2	734 $^{574}/_{864}$			2	13	4	2	12	4	775 $^{100}/_{864}$			2	17	5	2	15	6	815 $^{690}/_{864}$			2	21	6
2	9	3	735 $^{455}/_{864}$			2	13	6	2	12	5	776 $^{161}/_{864}$			2	17	6	2	15	7	816 $^{751}/_{864}$			2	21	7
2	9	4	736 $^{496}/_{864}$			2	13	7	2	12	6	777 $^{222}/_{864}$			2	17	7	2	15	8	817 $^{812}/_{864}$			2	21	8
2	9	5	737 $^{557}/_{864}$			2	13	8	2	12	7	778 $^{285}/_{864}$			2	17	8	2	15	9	819 $^{9}/_{864}$			2	21	9
2	9	6	738 $^{618}/_{864}$			2	13	9	2	12	8	779 $^{344}/_{864}$			2	17	9	2	15	10	820 $^{70}/_{864}$			2	22	—
2	9	7	739 $^{679}/_{864}$			2	14	—	2	12	9	780 $^{405}/_{864}$			2	18	—	2	15	11	821 $^{131}/_{864}$			2	22	1
2	9	8	740 $^{740}/_{864}$			2	14	1	2	12	10	781 $^{466}/_{864}$			2	18	2	2	16	—	822 $^{192}/_{864}$			2	22	2
2	9	9	741 $^{801}/_{864}$			2	14	2	2	12	11	782 $^{527}/_{864}$			2	18	3	2	16	1	823 $^{255}/_{864}$			2	22	3
2	9	10	742 $^{862}/_{864}$			2	14	3	2	13	—	783 $^{588}/_{864}$			2	18	4	2	16	2	824 $^{314}/_{864}$			2	22	4
2	9	11	744 $^{59}/_{864}$			2	14	4	2	13	1	784 $^{649}/_{864}$			2	18	5	2	16	3	825 $^{375}/_{864}$			2	22	5
2	10	—	745 $^{120}/_{864}$			2	14	5	2	13	2	785 $^{710}/_{864}$			2	18	6	2	16	4	826 $^{436}/_{864}$			2	22	6
2	10	1	746 $^{181}/_{864}$			2	14	6	2	13	3	786 $^{771}/_{864}$			2	18	7	2	16	5	827 $^{497}/_{864}$			2	22	7
2	10	2	747 $^{242}/_{864}$			2	14	7	2	13	4	787 $^{832}/_{864}$			2	18	8	2	16	6	828 $^{558}/_{864}$			2	22	8
2	10	3	748 $^{303}/_{864}$			2	14	8	2	13	5	789 $^{29}/_{864}$			2	18	9	2	16	7	829 $^{617}/_{864}$			2	23	—
2	10	4	749 $^{363}/_{864}$			2	14	9	2	13	6	790 $^{90}/_{864}$			2	19		2	16	8	830 $^{680}/_{864}$			2	23	1
2	10	5	750 $^{425}/_{864}$			2	15	—	2	13	7	791 $^{151}/_{864}$			2	19	1	2	16	9	831 $^{741}/_{864}$			2	23	2
2	10	6	751 $^{486}/_{864}$			2	15	2	2	13	8	792 $^{212}/_{864}$			2	19	2	2	16	10	832 $^{802}/_{864}$			2	23	3
2	10	7	752 $^{547}/_{864}$			2	15	3	2	13	9	793 $^{273}/_{864}$			2	19	3	2	16	11	833 $^{863}/_{864}$			2	23	4
2	10	8	753 $^{608}/_{864}$			2	15	4	2	13	10	794 $^{333}/_{864}$			2	19	4	2	17	—	835 $^{60}/_{864}$			2	23	5
2	10	9	754 $^{6}/_{864}$			2	15	5	2	13	11	795 $^{396}/_{864}$			2	19	5	2	17	1	836 $^{121}/_{864}$			2	23	6
2	10	10	755 $^{730}/_{864}$			2	15	6	2	14	—	796 $^{456}/_{864}$			2	19	7	2	17	2	837 $^{182}/_{864}$			2	23	7
2	10	11	756 $^{791}/_{864}$			2	15	7	2	14	1	797 $^{517}/_{864}$			2	19	8	2	17	3	838 $^{245}/_{864}$			2	23	8
2	11	—	757 $^{852}/_{864}$			2	15	8	2	14	2	798 $^{578}/_{864}$			2	19	9	2	17	4	839 $^{304}/_{864}$			2	23	9
2	11	1	759 $^{}/_{864}$			2	15	9	2	14	3	799 $^{639}/_{864}$			2	20		2	17	5	840 $^{365}/_{864}$			2	24	—
2	11	2	760 $^{110}/_{864}$			2	16	—	2	14	4	800 $^{700}/_{864}$			2	20	1	2	17	6	841 $^{426}/_{864}$			2	24	1
2	11	3	761 $^{171}/_{864}$			2	16	1	2	14	5	801 $^{761}/_{864}$			2	20	2	2	17	7	842 $^{487}/_{864}$			2	24	3
2	11	4	762 $^{232}/_{864}$			2	16	2	2	14	6	802 $^{822}/_{864}$			2	20	3	2	17	8	843 $^{548}/_{864}$			2	24	4
2	11	5	763 $^{293}/_{864}$			2	16	3	2	14	7	804 $^{19}/_{864}$			2	20	4	2	17	9	844 $^{609}/_{864}$			2	24	5
2	11	6	764 $^{354}/_{864}$			2	16	4	2	14	8	805 $^{80}/_{864}$			2	20	5	2	17	10	845 $^{670}/_{864}$			2	24	6
2	11	7	765 $^{415}/_{864}$			2	16	5	2	14	9	806 $^{141}/_{864}$			2	20	6	2	17	11	846 $^{731}/_{864}$			2	24	7
2	11	8	766 $^{476}/_{864}$			2	16	7	2	14	10	807 $^{202}/_{864}$			2	20	7	2	18	—	847 $^{792}/_{864}$			2	24	8
2	11	9	767 $^{537}/_{864}$			2	16	8	2	14	11	808 $^{265}/_{864}$			2	20	8	2	18	1	848 $^{853}/_{864}$			2	24	9
2	11	10	768 $^{598}/_{864}$			2	16	9	2	15	—	809 $^{524}/_{864}$			2	20	9	2	18	2	850 $^{50}/_{864}$			2	25	—
2	11	11	769 $^{659}/_{864}$			2	17		2	15	1	810 $^{585}/_{864}$			2	21	—	2	18	3	851 $^{111}/_{864}$			2	25	1
2	12	—	770 $^{720}/_{864}$			2	17	1	2	15	2	811 $^{646}/_{864}$			2	21	2	2	18	4	852 $^{172}/_{864}$			2	25	2
2	12	1	771 $^{781}/_{864}$			2	17	2	2	15	3	812 $^{507}/_{864}$			2	21	3	2	18	5	853 $^{233}/_{864}$			2	25	3
2	12	2	772 $^{842}/_{864}$			2	17	3	2	15	4	813 $^{568}/_{864}$			2	21	4	2	18	6	854 $^{294}/_{864}$			2	25	4

Digitized by Google

Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Conventionsgeld			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
2	18	7	855 $^{555}/_{864}$	2	25	5	2	21	9	896 $^{81}/_{864}$	2	29	6	36	—	—	—	37	—	—
2	18	8	856 $^{410}/_{864}$	2	25	6	2	21	10	897 $^{142}/_{864}$	2	29	7	39	—	—	—	40	2	5
2	18	9	857 $^{477}/_{864}$	2	25	8	2	21	11	898 $^{203}/_{864}$	2	29	8	42	—	—	—	43	5	—
2	18	10	858 $^{538}/_{864}$	2	25	9	2	22	—	899 $^{264}/_{864}$	2	29	9	45	—	—	—	46	7	5
2	18	11	859 $^{599}/_{864}$	2	26	—	2	22	1	900 $^{325}/_{864}$	3	—	—	48	—	—	—	49	10	—
2	19	—	860 $^{660}/_{864}$	2	26	1	2	22	2	901 $^{380}/_{864}$	3	—	1	51	—	—	—	52	12	5
2	19	1	861 $^{721}/_{864}$	2	26	2	2	22	3	902 $^{447}/_{864}$	3	—	3	54	—	—	—	55	15	—
2	19	2	862 $^{782}/_{864}$	2	26	3	2	22	4	903 $^{508}/_{864}$	3	—	4	57	—	—	—	58	17	5
2	19	3	863 $^{843}/_{864}$	2	26	4	2	22	5	904 $^{569}/_{864}$	3	—	5	60	—	—	—	61	20	—
2	19	4	865 $^{40}/_{864}$	2	26	5	2	22	6	905 $^{630}/_{864}$	3	—	6	63	—	—	—	64	22	5
2	19	5	866 $^{101}/_{864}$	2	26	6	2	22	7	906 $^{691}/_{864}$	3	—	7	66	—	—	—	67	25	—
2	19	6	867 $^{162}/_{864}$	2	26	7	2	22	8	907 $^{752}/_{864}$	3	—	8	69	—	—	—	70	27	5
2	19	7	868 $^{225}/_{864}$	2	26	8	2	22	9	908 $^{813}/_{864}$	3	—	9	72	—	—	—	74	—	—
2	19	8	869 $^{284}/_{864}$	2	27	9	2	22	10	910 $^{10}/_{864}$	3	1	—	75	—	—	—	77	2	5
2	19	9	870 $^{345}/_{864}$	2	27	—	2	22	11	911 $^{71}/_{864}$	3	1	1	78	—	—	—	80	5	—
2	19	10	871 $^{406}/_{864}$	2	27	1	2	23	—	912 $^{132}/_{864}$	3	1	2	81	—	—	—	83	7	5
2	19	11	872 $^{467}/_{864}$	2	27	3	2	23	1	913 $^{193}/_{864}$	3	1	3	84	—	—	—	86	10	—
2	20	—	873 $^{528}/_{864}$	2	27	4	2	23	2	914 $^{254}/_{864}$	3	1	4	87	—	—	—	89	12	5
2	20	1	874 $^{589}/_{864}$	2	27	5	2	23	3	915 $^{315}/_{864}$	3	1	5	90	—	—	—	92	15	—
2	20	2	875 $^{650}/_{864}$	2	27	6	2	23	4	916 $^{370}/_{864}$	3	1	6	93	—	—	—	95	17	5
2	20	3	876 $^{711}/_{864}$	2	27	7	2	23	5	917 $^{437}/_{864}$	3	1	8	96	—	—	—	98	20	—
2	20	4	877 $^{772}/_{864}$	2	27	8	2	23	6	918 $^{498}/_{864}$	3	1	9	99	—	—	—	101	22	5
2	20	5	878 $^{833}/_{864}$	2	27	9	2	23	7	919 $^{550}/_{864}$	3	2	—	100	—	—	—	102	23	3
2	20	6	880 $^{30}/_{864}$	2	28	—	2	23	8	920 $^{600}/_{864}$	3	2	1	200	—	—	—	205	16	7
2	20	7	881 $^{91}/_{864}$	2	28	1	2	23	9	921 $^{681}/_{864}$	3	2	2	300	—	—	—	308	10	—
2	20	8	882 $^{152}/_{864}$	2	28	2	2	23	10	922 $^{742}/_{864}$	3	2	3	400	—	—	—	411	3	3
2	20	9	883 $^{213}/_{864}$	2	28	3	2	23	11	923 $^{803}/_{864}$	3	2	4	500	—	—	—	513	26	7
2	20	10	884 $^{274}/_{864}$	2	28	4	3	—	—	925	3	2	5	600	—	—	—	616	20	—
2	20	11	885 $^{335}/_{864}$	2	28	5	6	—	—	—	6	5	—	700	—	—	—	719	13	3
2	21	—	886 $^{390}/_{864}$	2	28	6	9	—	—	—	9	7	5	800	—	—	—	822	6	7
2	21	1	887 $^{457}/_{864}$	2	28	8	12	—	—	—	12	10	—	900	—	—	—	925	—	—
2	21	2	888 $^{518}/_{864}$	2	28	9	15	—	—	—	15	12	5	1000	—	—	—	1027	23	3
2	21	3	889 $^{579}/_{864}$	2	29	—	18	—	—	—	18	15	—	2000	—	—	—	2055	16	7
2	21	4	890 $^{640}/_{864}$	2	29	1	21	—	—	—	21	17	5	3000	—	—	—	3083	10	—
2	21	5	891 $^{701}/_{864}$	2	29	2	24	—	—	—	24	20	—							
2	21	6	892 $^{762}/_{864}$	2	29	3	27	—	—	—	27	22	5							
2	21	7	893 $^{823}/_{864}$	2	29	4	30	—	—	—	30	25	—							
2	21	8	895 $^{20}/_{864}$	2	29	5	33	—	—	—	33	27	5							

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Tabelle

zur

Umrechnung der Werthe des Gothaischen gangbaren Geldes in Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung.

1) Bei der Umrechnung ist der Speziesthaler zu 34 gl., gangbares Geld, angenommen, und das Verhältniß von 17 Thaler gangbares Geld = 16 Thaler mandatm. mit einem Agiozuschlage von $2^{7}/_{9}$ Prozent zum Grunde gelegt worden.

2) Die mit und über $^{1}/_{2}$ Pfennig ausfallenden Bruchtheile sind für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

3) Von 2 Thaler an sind in der Columne „genau" die Groschenbeträge weggelassen und nur die von den Bruchtheilen bei 1 Thaler herrührenden Pfennige und deren Bruchtheile eingetragen worden.

****

Digitized by Google

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.		
			genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung	
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
—	—	1	$1^{7}/_{918}$	—	—	1	—	3	3	$39^{276}/_{918}$	—	3	9	—	6	5	$77^{559}/_{918}$	—	7	8
—	—	2	$2^{14}/_{918}$	—	—	2	—	3	4	$40^{280}/_{918}$	—	4	—	—	6	6	$78^{540}/_{918}$	—	7	9
—	—	3	$3^{21}/_{918}$	—	—	3	—	3	5	$41^{287}/_{918}$	—	4	1	—	6	7	$79^{553}/_{918}$	—	8	—
—	—	4	$4^{28}/_{918}$	—	—	4	—	3	6	$42^{294}/_{918}$	—	4	2	—	6	8	$80^{560}/_{918}$	—	8	1
—	—	5	$5^{35}/_{918}$	—	—	5	—	3	7	$43^{301}/_{918}$	—	4	3	—	6	9	$81^{567}/_{918}$	—	8	2
—	—	6	$6^{42}/_{918}$	—	—	6	—	3	8	$44^{308}/_{918}$	—	4	4	—	6	10	$82^{574}/_{918}$	—	8	3
—	—	7	$7^{49}/_{918}$	—	—	7	—	3	9	$45^{316}/_{918}$	—	4	5	—	6	11	$83^{581}/_{918}$	—	8	4
—	—	8	$8^{56}/_{918}$	—	—	8	—	3	10	$46^{322}/_{918}$	—	4	6	—	7	—	$84^{588}/_{918}$	—	8	5
—	—	9	$9^{63}/_{918}$	—	—	9	—	3	11	$47^{329}/_{918}$	—	4	7	—	7	1	$85^{595}/_{918}$	—	8	6
—	—	10	$10^{70}/_{918}$	—	1	—	—	4	—	$48^{336}/_{918}$	—	4	8	—	7	2	$86^{602}/_{918}$	—	8	7
—	—	11	$11^{77}/_{918}$	—	1	1	—	4	1	$49^{343}/_{918}$	—	4	9	—	7	3	$87^{609}/_{918}$	—	8	8
—	1	—	$12^{84}/_{918}$	—	1	2	—	4	2	$50^{350}/_{918}$	—	5	—	—	7	4	$88^{616}/_{918}$	—	8	9
—	1	1	$13^{91}/_{918}$	—	1	3	—	4	3	$51^{357}/_{918}$	—	5	1	—	7	5	$89^{623}/_{918}$	—	9	—
—	1	2	$14^{98}/_{918}$	—	1	4	—	4	4	$52^{364}/_{918}$	—	5	2	—	7	6	$90^{630}/_{918}$	—	9	1
—	1	3	$15^{105}/_{918}$	—	1	5	—	4	5	$53^{371}/_{918}$	—	5	3	—	7	7	$91^{637}/_{918}$	—	9	2
—	1	4	$16^{112}/_{918}$	—	1	6	—	4	6	$54^{378}/_{918}$	—	5	4	—	7	8	$92^{644}/_{918}$	—	9	3
—	1	5	$17^{119}/_{918}$	—	1	7	—	4	7	$55^{385}/_{918}$	—	5	5	—	7	9	$93^{651}/_{918}$	—	9	4
—	1	6	$18^{126}/_{918}$	—	1	8	—	4	8	$56^{392}/_{918}$	—	5	6	—	7	10	$94^{658}/_{918}$	—	9	5
—	1	7	$19^{133}/_{918}$	—	1	9	—	4	9	$57^{399}/_{918}$	—	5	7	—	7	11	$95^{665}/_{918}$	—	9	6
—	1	8	$20^{140}/_{918}$	—	2	—	—	4	10	$58^{406}/_{918}$	—	5	8	—	8	—	$96^{672}/_{918}$	—	9	7
—	1	9	$21^{147}/_{918}$	—	2	1	—	4	11	$59^{413}/_{918}$	—	5	9	—	8	1	$97^{679}/_{918}$	—	9	8
—	1	10	$22^{154}/_{918}$	—	2	2	—	5	—	$60^{420}/_{918}$	—	6	—	—	8	2	$98^{686}/_{918}$	—	9	9
—	1	11	$23^{161}/_{918}$	—	2	3	—	5	1	$61^{427}/_{918}$	—	6	1	—	8	3	$99^{693}/_{918}$	—	10	—
—	2	—	$24^{168}/_{918}$	—	2	4	—	5	2	$62^{434}/_{918}$	—	6	2	—	8	4	$100^{700}/_{918}$	—	10	1
—	2	1	$25^{175}/_{918}$	—	2	5	—	5	3	$63^{441}/_{918}$	—	6	3	—	8	5	$101^{707}/_{918}$	—	10	2
—	2	2	$26^{182}/_{918}$	—	2	6	—	5	4	$64^{448}/_{918}$	—	6	4	—	8	6	$102^{714}/_{918}$	—	10	3
—	2	3	$27^{189}/_{918}$	—	2	7	—	5	5	$65^{455}/_{918}$	—	6	5	—	8	7	$103^{721}/_{918}$	—	10	4
—	2	4	$28^{196}/_{918}$	—	2	8	—	5	6	$66^{462}/_{918}$	—	6	7	—	8	8	$104^{728}/_{918}$	—	10	5
—	2	5	$29^{203}/_{918}$	—	2	9	—	5	7	$67^{469}/_{918}$	—	6	8	—	8	9	$105^{735}/_{918}$	—	10	6
—	2	6	$30^{210}/_{918}$	—	3	—	—	5	8	$68^{476}/_{918}$	—	6	9	—	8	10	$106^{742}/_{918}$	—	10	7
—	2	7	$31^{217}/_{918}$	—	3	1	—	5	9	$69^{483}/_{918}$	—	7	—	—	8	11	$107^{749}/_{918}$	—	10	8
—	2	8	$32^{224}/_{918}$	—	3	2	—	5	10	$70^{490}/_{918}$	—	7	1	—	9	—	$108^{756}/_{918}$	—	10	9
—	2	9	$33^{231}/_{918}$	—	3	3	—	5	11	$71^{497}/_{918}$	—	7	2	—	9	1	$109^{763}/_{918}$	—	11	—
—	2	10	$34^{238}/_{918}$	—	3	4	—	6	—	$72^{504}/_{918}$	—	7	3	—	9	2	$110^{770}/_{918}$	—	11	1
—	2	11	$35^{245}/_{918}$	—	3	5	—	6	1	$73^{511}/_{918}$	—	7	4	—	9	3	$111^{777}/_{918}$	—	11	2
—	3	—	$36^{252}/_{918}$	—	3	6	—	6	2	$74^{518}/_{918}$	—	7	5	—	9	4	$112^{784}/_{918}$	—	11	3
—	3	1	$37^{259}/_{918}$	—	3	7	—	6	3	$75^{525}/_{918}$	—	7	6	—	9	5	$113^{791}/_{918}$	—	11	4
—	3	2	$38^{266}/_{918}$	—	3	8	—	6	4	$76^{532}/_{918}$	—	7	7	—	9	6	$114^{798}/_{918}$	—	11	5

Digitized by Google

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.		
			genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung	
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
9	7		115 $^{805}/_{918}$	11	6		12	9		154 $^{153}/_{918}$	15	4		15	11		192 $^{419}/_{918}$	19		
9	8		116 $^{812}/_{918}$	11	7		12	10		155 $^{160}/_{918}$	15	5		16	—		193 $^{426}/_{918}$	19		
9	9		117 $^{819}/_{918}$	11	8		12	11		156 $^{167}/_{918}$	15	6		16	1		194 $^{433}/_{918}$	19		
9	10		118 $^{826}/_{918}$	11	9		13	—		157 $^{174}/_{918}$	15	7		16	2		195 $^{440}/_{918}$	19		
9	11		119 $^{833}/_{918}$	12	—		13	1		158 $^{181}/_{918}$	15	8		16	3		196 $^{447}/_{918}$	19		
10	—		120 $^{840}/_{918}$	12	1		13	2		159 $^{188}/_{918}$	15	9		16	4		197 $^{454}/_{918}$	19		
10	1		121 $^{847}/_{918}$	12	2		13	3		160 $^{195}/_{918}$	16	—		16	5		198 $^{461}/_{918}$	19		
10	2		122 $^{854}/_{918}$	12	3		13	4		161 $^{202}/_{918}$	16	1		16	6		199 $^{468}/_{918}$	20	—	
10	3		123 $^{861}/_{918}$	12	4		13	5		162 $^{209}/_{918}$	16	2		16	7		200 $^{475}/_{918}$	20		
10	4		124 $^{868}/_{918}$	12	5		13	6		163 $^{216}/_{918}$	16	3		16	8		201 $^{482}/_{918}$	20		
10	5		125 $^{875}/_{918}$	12	6		13	7		164 $^{223}/_{918}$	16	4		16	9		202 $^{489}/_{918}$	20		
10	6		126 $^{882}/_{918}$	12	7		13	8		165 $^{230}/_{918}$	16	5		16	10		203 $^{496}/_{918}$	20		
10	7		127 $^{889}/_{918}$	12	8		13	9		166 $^{237}/_{918}$	16	6		16	11		204 $^{503}/_{918}$	20		
10	8		128 $^{896}/_{918}$	12	9		13	10		167 $^{244}/_{918}$	16	7		17	—		205 $^{510}/_{918}$	20		
10	9		129 $^{903}/_{918}$	13	—		13	11		168 $^{251}/_{918}$	16	8		17	1		206 $^{517}/_{918}$	20		
10	10		130 $^{910}/_{918}$	13	1		14	—		169 $^{258}/_{918}$	16	9		17	2		207 $^{524}/_{918}$	20		
10	11		131 $^{917}/_{918}$	13	2		14	1		170 $^{265}/_{918}$	17	—		17	3		208 $^{531}/_{918}$	20		
11	—		133 $^{0}/_{918}$	13	3		14	2		171 $^{272}/_{918}$	17	1		17	4		209 $^{538}/_{918}$	21	—	
11	1		134 $^{13}/_{918}$	13	4		14	3		172 $^{279}/_{918}$	17	2		17	5		210 $^{545}/_{918}$	21	1	
11	2		135 $^{20}/_{918}$	13	5		14	4		173 $^{286}/_{918}$	17	3		17	6		211 $^{552}/_{918}$	21	2	
11	3		136 $^{27}/_{918}$	13	6		14	5		174 $^{293}/_{918}$	17	4		17	7		212 $^{559}/_{918}$	21	3	
11	4		137 $^{34}/_{918}$	13	7		14	6		175 $^{300}/_{918}$	17	5		17	8		213 $^{566}/_{918}$	21	4	
11	5		138 $^{41}/_{918}$	13	8		14	7		176 $^{307}/_{918}$	17	6		17	9		214 $^{573}/_{918}$	21	5	
11	6		139 $^{48}/_{918}$	13	9		14	8		177 $^{314}/_{918}$	17	7		17	10		215 $^{580}/_{918}$	21	6	
11	7		140 $^{55}/_{918}$	14	—		14	9		178 $^{321}/_{918}$	17	8		17	11		216 $^{587}/_{918}$	21	7	
11	8		141 $^{62}/_{918}$	14	1		14	10		179 $^{328}/_{918}$	17	9		18	—		217 $^{594}/_{918}$	21	8	
11	9		142 $^{69}/_{918}$	14	2		14	11		180 $^{335}/_{918}$	18	—		18	1		218 $^{601}/_{918}$	21	9	
11	10		143 $^{76}/_{918}$	14	3		15	—		181 $^{342}/_{918}$	18	1		18	2		219 $^{608}/_{918}$	22	—	
11	11		144 $^{83}/_{918}$	14	4		15	1		182 $^{349}/_{918}$	18	2		18	3		220 $^{615}/_{918}$	22	1	
12	—		145 $^{90}/_{918}$	14	5		15	2		183 $^{356}/_{918}$	18	3		18	4		221 $^{622}/_{918}$	22	2	
12	1		146 $^{97}/_{918}$	14	6		15	3		184 $^{363}/_{918}$	18	4		18	5		222 $^{629}/_{918}$	22	3	
12	2		147 $^{104}/_{918}$	14	7		15	4		185 $^{370}/_{918}$	18	5		18	6		223 $^{636}/_{918}$	22	4	
12	3		148 $^{111}/_{918}$	14	8		15	5		186 $^{377}/_{918}$	18	6		18	7		224 $^{643}/_{918}$	22	5	
12	4		149 $^{118}/_{918}$	14	9		15	6		187 $^{384}/_{918}$	18	7		18	8		225 $^{650}/_{918}$	22	6	
12	5		150 $^{125}/_{918}$	15	—		15	7		188 $^{391}/_{918}$	18	8		18	9		226 $^{657}/_{918}$	22	7	
12	6		151 $^{132}/_{918}$	15	1		15	8		189 $^{398}/_{918}$	18	9		18	10		227 $^{664}/_{918}$	22	8	
12	7		152 $^{139}/_{918}$	15	2		15	9		190 $^{405}/_{918}$	19	—		18	11		228 $^{671}/_{918}$	22	9	
12	8		153 $^{146}/_{918}$	15	3		15	10		191 $^{412}/_{918}$	19	1		19	—		229 $^{678}/_{918}$	23	—	

****)

Digitized by Google

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
	19	1	$230^{685}/_{918}$		23	1	—	22	3	$269\ ^{33}/_{918}$	—	26	9	18	—	—	$3^{480}/_{918}$	17	12	4
	19	2	$231^{692}/_{918}$		23	2	—	22	4	$270\ ^{40}/_{918}$	—	27	—	19	—	—	$3^{660}/_{918}$	18	11	4
	19	3	$232^{699}/_{918}$		23	3	—	22	5	$271\ ^{47}/_{918}$	—	27	1	20	—		$3^{840}/_{918}$	19	10	4
	19	4	$233^{706}/_{918}$		23	4	—	22	6	$272\ ^{54}/_{918}$	—	27	2	21	—	—	$4^{108}/_{918}$	20	9	4
	19	5	$234^{713}/_{918}$		23	5	—	22	7	$273\ ^{61}/_{918}$	—	27	3	22	—	—	$4^{288}/_{918}$	21	8	4
	19	6	$235^{720}/_{918}$		23	6	—	22	8	$274\ ^{68}/_{918}$	—	27	4	23	—		$4^{468}/_{918}$	22	7	5
	19	7	$236^{727}/_{918}$		23	7	—	22	9	$275\ ^{75}/_{918}$	—	27	5	24	—	—	$4^{648}/_{918}$	23	6	5
	19	8	$237^{734}/_{918}$		23	8	—	22	10	$276\ ^{82}/_{918}$	—	27	6	25	—	—	$4^{828}/_{918}$	24	5	5
	19	9	$238^{741}/_{918}$		23	9	—	22	11	$277\ ^{89}/_{918}$	—	27	7	26	—	—	$5\ ^{90}/_{918}$	25	4	5
	19	10	$239^{748}/_{918}$		24	—	—	23	—	$278\ ^{96}/_{918}$	—	27	8	27	—	—	$5^{270}/_{918}$	26	3	5
	19	11	$240^{755}/_{918}$		24	1	—	23	1	$279^{103}/_{918}$	—	27	9	28	—	—	$5^{450}/_{918}$	27	2	5
	20	—	$241^{762}/_{918}$		24	2	—	23	2	$280^{110}/_{918}$	—	28	—	29	—	—	$5^{630}/_{918}$	28	1	6
	20	1	$242^{769}/_{918}$		24	3	—	23	3	$281^{117}/_{918}$	—	28	1	30	—	—	$5^{810}/_{918}$	29	—	6
	20	2	$243^{776}/_{918}$		24	4	—	23	4	$282^{124}/_{918}$	—	28	2	31	—		$6\ ^{72}/_{918}$	29	29	6
	20	3	$244^{783}/_{918}$		24	5	—	23	5	$283^{131}/_{918}$	—	28	3	32	—	—	$6^{252}/_{918}$	30	28	6
	20	4	$245^{790}/_{918}$		24	6	—	23	6	$284^{138}/_{918}$	—	28	4	33	—	—	$6^{432}/_{918}$	31	27	6
	20	5	$246^{797}/_{918}$		24	7	—	23	7	$285^{145}/_{918}$	—	28	5	34	—	—	$6^{612}/_{918}$	32	26	7
	20	6	$247^{804}/_{918}$		24	8	—	23	8	$286^{152}/_{918}$	—	28	6	35	—	—	$6^{792}/_{918}$	33	25	7
	20	7	$248^{811}/_{918}$		24	9	—	23	9	$287^{159}/_{918}$	—	28	7	36	—	—	$7\ ^{54}/_{918}$	34	24	7
	20	8	$249^{818}/_{918}$		25	—	—	23	10	$288^{166}/_{918}$	—	28	8	37	—	—	$7^{234}/_{918}$	35	23	7
	20	9	$250^{825}/_{918}$		25	1	—	23	11	$289^{173}/_{918}$	—	28	9	38	—	—	$7^{414}/_{918}$	36	22	7
	20	10	$251^{832}/_{918}$		25	2	1	—	—	$290^{180}/_{918}$	—	29	—	39	—	—	$7^{594}/_{918}$	37	21	8
	20	11	$252^{839}/_{918}$		25	3	2	—	—	$-^{360}/_{918}$	1	28	—	40	—	—	$7^{774}/_{918}$	38	20	8
	21	—	$253^{846}/_{918}$		25	4	3	—	—	$-^{540}/_{918}$	2	27	1	41	—	—	$8\ ^{30}/_{918}$	39	19	8
	21	1	$254^{853}/_{918}$		25	5	4	—	—	$-^{720}/_{918}$	3	26	1	42	—	—	$8^{210}/_{918}$	40	18	8
	21	2	$255^{860}/_{918}$		25	6	5	—	—	$-^{900}/_{918}$	4	25	1	43		—	$8^{390}/_{918}$	41	17	8
	21	3	$256^{867}/_{918}$		25	7	6	—		$1^{162}/_{918}$	5	24	1	44		—	$8^{570}/_{918}$	42	16	9
	21	4	$257^{874}/_{918}$		25	8	7	—	—	$1^{342}/_{918}$	6	23	1	45	—		$8^{750}/_{918}$	43	15	9
	21	5	$258^{881}/_{918}$		25	9	8	—	—	$1^{522}/_{918}$	7	22	2	46	—	—	$9\ ^{10}/_{918}$	44	14	9
	21	6	$259^{888}/_{918}$		26	—	9	—	—	$1^{702}/_{918}$	8	21	2	47	—	—	$9^{190}/_{918}$	45	13	9
	21	7	$260^{895}/_{918}$		26	1	10	—	—	$1^{882}/_{918}$	9	20	2	48	—	—	$9^{370}/_{918}$	46	12	9
	21	8	$261^{902}/_{918}$		26	2	11	—	—	$2^{144}/_{918}$	10	19	2	49	—	—	$9^{550}/_{918}$	47	12	—
	21	9	$262^{909}/_{918}$		26	3	12	—	—	$2^{324}/_{918}$	11	18	2	50	—	—	$9^{730}/_{918}$	48	11	—
	21	10	$263^{916}/_{918}$		26	4	13	—	—	$2^{504}/_{918}$	12	17	3	51	—	—	10 —	49	10	—
	21	11	$265\ ^{5}/_{918}$		26	5	14	—	—	$2^{684}/_{918}$	13	16	3	52	—	—	$10^{180}/_{918}$	50	9	—
	22		$266\ ^{12}/_{918}$		26	6	15	—	—	$2^{864}/_{918}$	14	15	3	53	—	—	$10^{360}/_{918}$	51	8	—
	22	1	$267^{19}/_{918}$		26	7	16	—	—	$3^{126}/_{918}$	15	14	3	54	—	—	$10^{540}/_{918}$	52	7	1
	22	2	$268\ ^{26}/_{918}$		26	8	17	—	—	$3^{306}/_{918}$	16	13	3	55	—	—	$10^{720}/_{918}$	53	6	1

Digitized by Google

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. pr. Thlr.			
			genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung						genau	in der Abrundung		
Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.	Pfennige	Thl.	gl.	pf.
56	—	—	$10^{900}/_{1000}$	54	5	1	75	—	—	$14^{040}/_{1000}$	72	16	5	94	—	—	$18^{190}/_{1000}$	90	27	8
57	—	—	$11^{162}/_{1000}$	55	4	1	76	—	—	$14^{828}/_{1000}$	73	15	5	95	—	—	$18^{376}/_{1000}$	91	26	9
58	—	—	$11^{342}/_{1000}$	56	3	1	77	—	—	$15^{90}/_{1000}$	74	14	5	96	—	—	$18^{756}/_{1000}$	92	25	9
59	—	—	$11^{522}/_{1000}$	57	2	2	78	—	—	$15^{270}/_{1000}$	75	13	5	97	—	—	$19^{18}/_{1000}$	93	24	9
60	—	—	$11^{702}/_{1000}$	58	1	2	79	—	—	$15^{450}/_{1000}$	76	12	5	98	—	—	$19^{198}/_{1000}$	94	23	9
61	—	—	$11^{882}/_{1000}$	59	—	2	80	—	—	$15^{630}/_{1000}$	77	11	6	99	—	—	$19^{378}/_{1000}$	95	22	9
62	—	—	$12^{144}/_{1000}$	59	29	2	81	—	—	$15^{810}/_{1000}$	78	10	6	100	—	—	$19^{558}/_{1000}$	96	22	—
63	—	—	$12^{324}/_{1000}$	60	28	2	82	—	—	$16^{72}/_{1000}$	79	9	6	200	—	—	$39^{198}/_{1000}$	193	13	9
64	—	—	$12^{504}/_{1000}$	61	27	3	83	—	—	$16^{252}/_{1000}$	80	8	6	300	—	—	$58^{756}/_{1000}$	290	5	9
65	—	—	$12^{684}/_{1000}$	62	26	3	84	—	—	$16^{432}/_{1000}$	81	7	6	400	—	—	$78^{396}/_{1000}$	386	27	8
66	—	—	$12^{864}/_{1000}$	63	25	3	85	—	—	$16^{612}/_{1000}$	82	6	7	500	—	—	$98^{30}/_{1000}$	483	19	8
67	—	—	$13^{126}/_{1000}$	64	24	3	86	—	—	$16^{792}/_{1000}$	83	5	7	600	—	—	$117^{594}/_{1000}$	580	11	8
68	—	—	$13^{306}/_{1000}$	65	23	3	87	—	—	$17^{54}/_{1000}$	84	4	7	700	—	—	$137^{234}/_{1000}$	677	3	7
69	—	—	$13^{486}/_{1000}$	66	22	4	88	—	—	$17^{234}/_{1000}$	85	3	7	800	—	—	$156^{792}/_{1000}$	773	25	7
70	—	—	$13^{666}/_{1000}$	67	21	4	89	—	—	$17^{414}/_{1000}$	86	2	7	900	—	—	$176^{452}/_{1000}$	870	17	6
71	—	—	$13^{846}/_{1000}$	68	20	4	90	—	—	$17^{594}/_{1000}$	87	1	8	1000	—	—	$196^{72}/_{1000}$	967	9	6
72	—	—	$14^{108}/_{1000}$	69	19	4	91	—	—	$17^{774}/_{1000}$	88	—	8	2000	—	—	$392^{144}/_{1000}$	1934	19	2
73	—	—	$14^{288}/_{1000}$	70	18	4	92	—	—	$18^{30}/_{1000}$	88	29	8	3000	—	—	$588^{216}/_{1000}$	2901	28	8
74	—	—	$14^{468}/_{1000}$	71	17	5	93	—	—	$18^{210}/_{1000}$	89	28	8							

Digitized by Google

C.

Tabelle

zur

Uebertragung der Groschen- und Pfennig-Rechnung nach Duodecimal-Courant, in die nach Decimal-Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung.

Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Digitized by Google

Duodezimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.		
Thlr.	gr.	dl.	Thlr.	gr.	dl.	Thlr.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.
	—	1		—	1		3	6		4	4		6	11		8	6		10	4		12	9
	—	2		—	2		3	7		4	5		7	—		8	8		10	5		13	—
	—	3		—	3		3	8		4	6		7	1		8	9		10	6		13	1
	—	4		—	4		3	9		4	7		7	2		9	—		10	7		13	2
	—	5		—	5		3	10		4	8		7	3		9	1		10	8		13	3
	—	6		—	6		3	11		4	9		7	4		9	2		10	9		13	4
	—	7		—	7		4	—		5	—		7	5		9	3		10	10		13	5
	—	8		—	8		4	1		5	1		7	6		9	4		10	11		13	6
	—	9		—	9		4	2		5	2		7	7		9	5		11	—		13	8
	—	10		1	—		4	3		5	3		7	8		9	6		11	1		13	9
	—	11		1	1		4	4		5	4		7	9		9	7		11	2		14	—
	1	—		1	3		4	5		5	5		7	10		9	8		11	3		14	1
	1	1		1	4		4	6		5	6		7	11		9	9		11	4		14	2
	1	2		1	5		4	7		5	7		8	—		10	—		11	5		14	3
	1	3		1	6		4	8		5	8		8	1		10	1		11	6		14	4
	1	4		1	7		4	9		5	9		8	2		10	2		11	7		14	5
	1	5		1	8		4	10		6	—		8	3		10	3		11	8		14	6
	1	6		1	9		4	11		6	1		8	4		10	4		11	9		14	7
	1	7		2	—		5	—		6	3		8	5		10	5		11	10		14	8
	1	8		2	1		5	1		6	4		8	6		10	6		11	11		14	9
	1	9		2	2		5	2		6	5		8	7		10	7		12	—		15	—
	1	10		2	3		5	3		6	6		8	8		10	8		12	1		15	1
	1	11		2	4		5	4		6	7		8	9		10	9		12	2		15	2
	2	—		2	5		5	5		6	8		8	10		11	—		12	3		15	3
	2	1		2	6		5	6		6	9		8	11		11	1		12	4		15	4
	2	2		2	7		5	7		7	—		9	—		11	3		12	5		15	5
	2	3		2	8		5	8		7	1		9	1		11	4		12	6		15	6
	2	4		2	9		5	9		7	2		9	2		11	5		12	7		15	7
	2	5		3	—		5	10		7	3		9	3		11	6		12	8		15	8
	2	6		3	1		5	11		7	4		9	4		11	7		12	9		15	9
	2	7		3	2		6	—		7	5		9	5		11	8		12	10		16	—
	2	8		3	3		6	1		7	6		9	6		11	9		12	11		16	1
	2	9		3	4		6	2		7	7		9	7		12	—		13	—		16	3
	2	10		3	5		6	3		7	8		9	8		12	1		13	1		16	4
	2	11		3	6		6	4		7	9		9	9		12	2		13	2		16	5
	3	—		3	8		6	5		8	—		9	10		12	3		13	3		16	6
	3	1		3	9		6	6		8	1		9	11		12	4		13	4		16	7
	3	2		4	—		6	7		8	2		10	—		12	5		13	5		16	8
	3	3		4	1		6	8		8	3		10	1		12	6		13	6		16	9
	3	4		4	2		6	9		8	4		10	2		12	7		13	7		17	—
	3	5		4	3		6	10		8	5		10	3		12	8		13	8		17	1

Digitized by Google

Duodecimal 1 Thl. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Thl. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.			Duodecimal 1 Th. = 24 gr. 1 gr. = 12 dl.			Decimal 1 Th. = 30 gr. 1 gr. = 10 dl.		
Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.	Thl.	gr.	dl.
	13	9		17	2		16	4		20	4		18	11		23	6		21	6		26	9
	13	10		17	3		16	5		20	5		19	—		23	8		21	7		27	—
	13	11		17	4		16	6		20	6		19	1		23	9		21	8		27	1
	14	—		17	5		16	7		20	7		19	2		24	—		21	9		27	2
	14	1		17	6		16	8		20	8		19	3		24	1		21	10		27	3
	14	2		17	7		16	9		20	9		19	4		24	2		21	11		27	4
	14	3		17	8		16	10		21	—		19	5		24	3		22	—		27	5
	14	4		17	9		16	11		21	1		19	6		24	4		22	1		27	6
	14	5		18	—		17	—		21	3		19	7		24	5		22	2		27	7
	14	6		18	1		17	1		21	4		19	8		24	6		22	3		27	8
	14	7		18	2		17	2		21	5		19	9		24	7		22	4		27	9
	14	8		18	3		17	3		21	6		19	10		24	8		22	5		28	—
	14	9		18	4		17	4		21	7		19	11		24	9		22	6		28	1
	14	10		18	5		17	5		21	8		20	—		25	—		22	7		28	2
	14	11		18	6		17	6		21	9		20	1		25	1		22	8		28	3
	15	—		18	8		17	7		22	—		20	2		25	2		22	9		28	4
	15	1		18	9		17	8		22	1		20	3		25	3		22	10		28	5
	15	2		19	—		17	9		22	2		20	4		25	4		22	11		28	6
	15	3		19	1		17	10		22	3		20	5		25	5		23	—		28	8
	15	4		19	2		17	11		22	4		20	6		25	6		23	1		28	9
	15	5		19	3		18	—		22	5		20	7		25	7		23	2		29	—
	15	6		19	4		18	1		22	6		20	8		25	8		23	3		29	1
	15	7		19	5		18	2		22	7		20	9		25	9		23	4		29	2
	15	8		19	6		18	3		22	8		20	10		26	—		23	5		29	3
	15	9		19	7		18	4		22	9		20	11		26	1		23	6		29	4
	15	10		19	8		18	5		23	—		21	—		26	3		23	7		29	5
	15	11		19	9		18	6		23	1		21	1		26	4		23	8		29	6
	16	—		20	—		18	7		23	2		21	2		26	5		23	9		29	7
	16	1		20	1		18	8		23	3		21	3		26	6		23	10		29	8
	16	2		20	2		18	9		23	4		21	4		26	7		23	11		29	9
	16	3		20	3		18	10		23	5		21	5		26	8	1	—	—	1	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 53.

Passau, Donnerstag den 31. Dezember 1840.

Inhalt. Die Errettung des Mühlerwerkführers Wolfgang Hauser von Landau, vom Tode des Ertrinkens. — Die Errettung des blödsinnigen Schusterlehrlings Xaver Kautsammer von Landau, vom Tode des Ertrinkens. — Die Beschlagnahme der Druckschrift „Heinrich Heine über Ludwig Börne, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1840." — Die Erledigung der Pfarrei Konzell durch Todfall. — Dienstesnachrichten.

I. Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

977.

Ad Nro. 21846.

(Die Errettung des Mühlerwerkführers Wolfgang Hauser von Landau, vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im verflossenen Sommer stattgehabten Ueberschwemmung des Isarthales, hatte der Mühlenwerkführer Wolfgang Hauser von Landau das Unglück, in die Isar zu stürzen, und gerieth hiedurch in die augenscheinlichste Gefahr zu ertrinken. Nur durch die ebenso muthvollen als menschenfreundlichen Anstrengungen der Arbeiter der k. Bauinspektion Straubing, Anton Höchtl und Barth. Jobst, gelang es, den verunglückten Wolfgang Hauser dem Tode zu entreißen, weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, diese edle Handlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Landshut den 14. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

978.

Ad Num. 21846.

(Die Errettung des blödsinnigen Schusterlehrlings Xaver Kautsammer von Landau vom Tode des Ertrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, dem Fischersohne Kajetan Thurmaier von Landau, welcher im Sommer des verflossenen Jahres mit eigener Lebensgefahr den blödsinnigen Schusterlehrling Xaver Kautsammer von dort, vom Tode des Ertrinkens errettete, hiemit öffentlich die dankbare Anerkennung für diese edle Handlung auszudrücken.

Landshut den 14. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

979.

Ad. Num. 4000.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Heinrich Heine über Ludwig Börne, Hamburg bei Hoffmann u. Campe 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript ddo. 1. Dezember 1840 wurde die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Augsburg verfügte und von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Heinrich Heine über Ludwig Börne, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1840"

bestätiget, daher deren Verbot unter Anordnung jederzeitiger Confiscation hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 9. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

980.

Ad Num. 4440.

(Die Erledigung der Pfarrei Konzell durch Todfall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Konzell ist durch den Tod des Pfarrers Wolfgang Weiß erlediget. — Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Pondorf und im Landgerichtsbezirke Mitterfels; zählt bei vier Stunden im Umfange, und in 54 Orten 1747 Seelen; hat nur Eine Schule, kein Benefizium, keine Filial, und wird von dem Pfarrer und Einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte betragen:

1) an ständigem Gehalte ꝛc.
   a) aus der Staatskasse . 579 fl. 42½ kr.
   b) aus Stiftungskassen . 12 fl. 33½ kr.

Digitized by Google

2)	aus Realitäten . . .	100 fl. 46½ kr.
3)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	166 fl. 32 kr.
4)	an Nebenbezügen für den Hilfs-Priester aus der Staatskasse	300 fl. — kr.
	in Summe	1159 fl. 34½ kr.

Die Lasten bestehen

1)	für die Staatszwecke in	14 fl. 35¾ kr.
2)	wegen des Diözesan-Verbandes in . . .	2 fl. 12 kr.
3)	wegen Haltung des Hilfspriesters in . .	318 fl. 25 kr.
	in Summe	335 fl. 12 kr.
	wonach ein Reinertrag von .	824 fl. 3¾ kr.

sich ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Kreisregierung binnen 4 Wochen zu übergeben.

Landshut am 16. Dez. 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler, Präsident.

Sartorius, Secretär.

II. Dienstes-Nachrichten.

981.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Dezember l. Js. den Grenz-Obercontroleur Benno Patsch zu Obernzell, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Passau zu versetzen, den Nebenzollamts-Controleur Leopold Steinleitner zu Mähring, zum Grenz-Obercontroleur in Obernzell, in provisorischer Eigenschaft zu befördern; und unterm 12. Dezember l. Js.

den Triftinspektor Johann Barth. Speckle, zu Passau, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen treugeleisteten Diensten, in den verdienten Ruhestand zu versetzen, und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Triftinspektors zu Passau, welcher in dem Rangverhältnisse dem Forstkommissär der II. Klasse gleich zu achten ist, den bisherigen Revierförster in Ergoldsbach, Maximilian von Kobell, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

982.

Magistrat zu Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember l. Js. zur Wiederbesetzung der in dem Magistrate zu Passau erledigten Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes dem durch die jüngste Gemeinde-Ersatzwahl als nächsten Ersatzmann zur Einrückung berufenen Lederer, Franz Kuchler zu Passau, in der Eigenschaft als bürgerlicher Magistratsrath, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

III. Bekanntmachungen und Verfügungen der königlichen und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

983. Nachdem Jos. Schaffner, Taglöhnerssohn und Bindergesell von Arnbruck, ungeach-

Digitized by Google

tet der Ediktalladung vom 30. Sept. 1840 auch zur Publikation des Erkenntnisses in seiner Vaterschafts-Streitsache wider Maria Gaßner, Schuhmacherstochter von Ragern, k. Ldg. Rothalmünster, nicht erschienen, und sohin besagtes Erkenntniß in Bezug auf ihn als rechtsförmlich publizirt zu erachten ist, so wird dem Joseph Schaffner weiters eröffnet, daß nunmehr die Weisungs-Antretung der Maria Gaßner zu den Akten gebracht ist, er solche einsehen könne, und ihm frei stehe, einen allenfallsigen Gegenbeweis binnen 30 Tagen a dato anzutreten.

Zugleich wird Joseph Schaffner aufgefodert, binnen des nämlichen Termins sich über die Annahme des ihm von der Maria Gaßner eventuell deferirten Haupteides um so gewisser zu erklären, als ausserdessen dieser Eid für verweigert angesehen werden würde.

Den 18. Dez. 1840.

Königl. Landgericht Viechtach.

Klein, Landrichter.

---

984. Am 3. d. M. wurden unweit Oberzwieselau von der Landesgränze her von einer unbekannten Mannsperson 50 Zollpfund unkalzinirte Pottasche verlassen.

Der Eigenthümer dieser Pottasche wird daher aufgefordert, inner 6 Monaten von heute an seine Ansprüche hierauf diesseits geltend zu machen und sich zu rechtfertigen, und zwar um so mehr, als ausserdessen nach Verlauf obigen Termines die Konfiscation der Pottasche resp. des Erlöses hieraus erkannt werden wird.

Am 19. Dez. 1840.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

985. Durch das k. Kreis- und Stadtgericht Paßau wurde aus der Freyherrlich von Pfetten'schen Gant ein flüßig gewordenes Kapital ad

500 fl. — kr.,

dann Zinsen hievon mit . . 326 fl. 20 kr.

in Summa 826 fl. 20 kr.,

welches der nunmehr verstorbene Gerichtshalter Johann Georg Frauenholz zu Fürstenstein für die dortige Depositenkassa liquidirt hatte, hieher extradirt, weil die Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts Fürstenstein in der jüngsten Zeit an den Staat übergegangen ist, und die hierauf bezüglichen Akten hieher übergeben wurden.

Da nun aber bei der Auflösung des Patrimonialgerichts Fürstenstein weder ein Depositenbuch noch eine Depositenkassa hieher extradirt wurde, sonach hierorts ganz unbekannt ist, wem das fragliche Kapital gehöre, so werden alle jene, welche hierauf rechtliche Ansprüche be-

Digitized by Google

gründen zu können glauben, insbesondere die vormaligen Gerichtsholden des Patrimonialgerichts Fürstenstein, aufgefodert, dieselben binnen 3 Monaten um so mehr hierorts geltend zu machen, und rechtsgenüglich nachzuweisen, als solches nach Umfluß dieser Frist den Gerichtshalter Frauenholzischen Relikten, welche es als ihr Eigenthum reklamiren, ohne Kaution verabfolgt werden wird.

Am 15. Dezember 1840.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

---

986. Nachdem Georg Lodermaier, Bauerssohn von Dünzling und Soldat des k. b. Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons, ohngeachtet der Ladung vom 13. Jäner 1840 (Intelligenz-Blatt von Niederbayern St. 7. Seite 87, Augsburger Postzeitung Nro. 38, Allgemeiner Anzeiger Nr. 13) innerhalb des präfigirten Termins sich eben so wenig als eine allenfallsige Descendenz gemeldet hat, so wird der gedachte Georg Lodermaier als verschollen erklärt, und sein in 500 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden.

Am 20. November 1840.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

987. Im Executionswege wird Samstag den 30. Jäner Früh 10 Uhr im Wirthshause zu Taiding das Anwesen des Schuhmachers Wolfgang Eder von Gaichet,

in einem Wohnhause mit angebautem Stall und Stadl, Backofen und Brunnen, worauf das reale Schuhmacherrecht haftet,
in 2 Tagw. Ackergrund,
in 2½ „ Holzgrund und
¾ Tagw. Wiesgrund

bestehend, nach gesetzlicher Vorschrift verstrichen, und werden die Bedingungen in der Strichtagsfahrt bekannt gemacht werden. Unbekannte Streicher müssen sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Am 27. Nov. 1840.

Königl. Landgericht Hengersberg.

Prantner, Landrichter.

---

988. Um jedem Wirthschaft zerstörbaren Unfug vorzubeugen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß den hiesig gutsherrl. Bediensteten ohne ämtliche vor des Endesunterzeichneten Verwaltung ausgestellten Spezial-Vorweis nicht erlaubt seye, Veräußerungen gutsherrlichen Inhabens einzugehen oder vorzunehmen.

„Es seye in großen oder kleinen Parthien „durch alle Gegenstände der Gutsadministra„tion, also Haushaltung, Garten, Jagd„Forstwesen, Oekonomie, Ziegeley, Brau„haus ꝛc.“

Digitized by Google

Käufer, die sich über diese Vorkehrung hinaussetzen, müssen sich die Folgen unberechtigten Ankaufs zuschreiben, um so mehr, als ihnen auf Verlangen die eigne Quittung für die Auslage, unterzeichnet von der Gutsherrschaft als Ober-Administration, oder in deren Abwesenheit von der Rentenverwaltung beim Amt zu erholen frei stehet.

Am 20. Dezember 1840.

Freyherrl. v. Kreittmayr'sches Patrimonialgericht Niederhatzkofen, kgl. Landgerichts Rottenburg.

Kreittmayr.

IV. Nichtämtliche Artikel.

989. Der Unterzeichnete zeigt hiemit ergebenst an, daß immerwährend vorräthige Exemplare der k. Regierungs-Ausschreibung, die Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betreffend, bei ihm zu haben sind.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher ersucht, gefälligst bald ihre Bestellungen zu machen, wogegen ihnen schleunigste Besorgung zugesichert wird.

Der Preis eines Exemplares ist auf 3 Kreuzer festgesetzt, wobei das dreizehnte **immer** gratis abgegeben wird. Ferner:

Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse, dann für jene Personen, welche sonstige Gemeinde-Dienste zu versehen haben, wie sie bei der Ausübung ihres Amtes verfahren sollen. Mit grossen Lettern gedruckt. 5 Bogen in gr. 8. Gebunden à 18 kr.

A. Ambrosi,

Buchdrucker und Lithograph im Steinweg Nr. 235.

---

990. Die allgemeine Theilnahme an der von mir vor einigen Wochen angekündigten Zeitschrift

Passauer katholische Kirchenzeitung,

redigirt

von

Dr. Karl Gregor Müglich,

giebt mir die angenehme Veranlassung, das erste Blatt Nro. 1, und zwar nicht als Probe, sondern als damit bereits begonnenen Jahrgang hiemit öffentlich erscheinen zu lassen.

Durch eine Auswahl gediegener Mitarbeiter für diese Kirchenzeitung, durch die Tendenz und eine faßliche Schreibart wird nicht bloß eine fühlbare Lücke in unsrer Literatur ausgefüllt, sondern auch den Nichtgeistlichen ein Unterhaltungsblatt geboten, wie noch kein gleiches existirt, weßhalb ich auch alle Freunde frommen Sinnes so wie vorzüglich die hochwürdige Geistlichkeit des benachbarten Oestreichs um gefällige Theilnahme daran ersuche.

Passau den 29. Dez. 1840.

Ambrosi,

Buchhändler, als Verleger.

Digitized by Google

V. Brod-Tarif

der königlich bayer. Kreishauptstadt Landshut vom 27. Dez. 1840 bis 3. Jän. 1841.

Brodgattungen.	Pfund	Loth	Quintl	Sechtl.
Eine Pfenningsemmel .	—	1	3	2
Zwei Pfenningsemmel .	—	3	3	—
Kreuzersemmel	—	7	2	—
Zwei Pfenninglaibl . .	—	5	1	2½
Kreuzerlaibl	—	10	3	½
Batzenlaib	1	24	—	1

Wobei aber zu merken, daß man nicht jede Brodgattung Kreuzer Werths insonderheit, sondern des rechten Befunds willen nur 3 Kreuzer Werths zusammen zu wägen pflegt.

Mehl-Tarif.

Mehlgattungen.	Metzen fl.	kr	dl	Vierling fl.	kr	dl	Mäßl fl.	kr	dl
Semmelmehl	2	—	—	—	—	—	—	7	2
Pollmehl	1	44	—	—	—	—	—	6	2
Nachmehl	1	12	—	—	—	—	—	4	2
Kleien	—	18	—	—	4	2	—	—	—
Römisch Roggen	1	20	—	—	—	—	—	5	—
Gemein Roggen- oder Backmehl	1	4	—	—	16	—	—	—	—
Kleien	—	16	—	—	4	—	—	—	—

VI. Passauer Brodsatz.

vom 25. bis 31. Dec. 1840.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechtl
(Walzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	1½
Eine Kreuzersemmel . .	—	6	—	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	13	2	1½
Ein Groschenwecken . .	—	27	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	9	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	19	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Pollmehl	1	42	—	—	25	2	—	6	1	—	3	—
Nachmehl	1	5	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Gemisch-Roggen-Mehl	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1
Gemein Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VII. Straubinger Brodsatz

vom 24. Dez. 1840.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qutl.
(Walzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel . .	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl . .	—	22	—
Ein Groschenwecken	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 1 Kreuzer . .	—	10	2
Pollkipf u. Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . .	—	31	2
» » 4 » . .	1	10	—
» » 6 » . .	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	8	—
» » » 6 » . .	2	16	—
» » » 9 » . .	3	24	—
» » » 12 » . .	5	—	—

VIII. Augsburger-Cours

vom 24. Dez. 1840.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4% mit Coup. . . .		
detto » 2 Mt.		
detto à 3½% prompt . . .	100⅜	100⅛
detto » 2 Mt.		
Promessen auf Bank-Aktien, pr. St. Agio	108	104
Bank-Aktien	605	600
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		
detto detto Mt.		
Partial-Obligationen à 4% prompt .		
detto detto 2 Mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt . .	137	
detto detto » 1839 » . .	116	
Metalliq. à 5% prompt	106	
detto » 2 Mt.		
detto à 4% prompt	99⅝	
detto à 3% Mt.	80	
Bank-Aktien prompt. Dividi II. Sem. .	1630	
detto 1 Mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt	60	
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt .		
detto detto à fl. 500 prompt .		
Ludwig-Kanal-Aktien	75	
Augsburg-Münchner-Eisenbahn . . .	86	84

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Nov. 1840.	Waizen	—	3	3	3	—	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 15. bis 22. Dez. 1840.	Waizen	—	288	288	288	—	12	30	11	55	11	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	36	9	17	9	—
		Gerste	—	230	230	230	—	6	54	6	—	5	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	48	4	36	4	24
Dingolfing	Vom 15. Dez. 1840.	Waizen	—	19	19	19	—	12	6	11	30	10	45
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	8	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	6	9	6	—	5	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	4	12	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 11. bis 17. Dez. 1840.	Waizen	—	50	50	50	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	6	12	6	6	6	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	6	—	—	4	6
Kelheim	Vom 24. Dec. 1840.	Waizen	14	19	33	30	3	11	1	10	46	10	29
		Korn	49	—	49	28	21	9	21	8	49	8	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	18	4	15	4	12
Landshut	Vom 24. Dez. 1840.	Waizen	91	354	448	418	30	11	15	10	37	9	26
		Korn	6	24	30	26	4	7	52	7	37	7	15
		Gerste	25	353	378	378	—	7	—	6	15	5	22
		Haber	—	300	300	282	18	4	50	4	46	4	30
Mainburg	Vom 16. Dez. 1840.	Waizen	—	166	166	166	—	12	—	11	—	10	—
		Korn	—	40	40	40	—	8	—	7	48	7	30
		Gerste	—	147	147	147	—	6	6	6	—	5	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	45	4	30	4	15
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Dez. 1840.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Dez. 1840.	Waizen	96	29	125	91	34	10	59	10	40	10	16
		Korn	—	9	9	8	1	8	25	8	15	8	10
		Gerste	—	17	17	17	—	5	54	5	30	5	15
		Haber	—	61	61	60	1	4	33	4	25	4	2
Vilshofen	Vom 23. Dez. 1840.	Waizen	438	173	611	499	112	12	36	11	36	10	30
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	12	—	—
		Gerste	2	4	6	—	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern,
vom 31. December 1840, Nr. 53.

Ad Num. 3778.

Die Ausgaben auf Erziehung und Bildung
pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der Anordnung des §. 40 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 werden die rubrizirten Ausgaben in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Berks, Director.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben auf Erziehung und Bildung in Niederbayern für das Etats-Jahr $18^{38}/_{39}$.

Vortrag der Einnahmen.	Betrag			
	Partial-		Total-	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für das Etats-Jahr $18^{38}/_{39}$ ist auf Erziehung und Bildung zu vereinnahmen:				
1) Gemäß allerhöchsten Abschied für den Landrath von Niederbayern ddto. 8. July 1839 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai 1839 (Regsbl. de anno 1839 St. 24 S. 521 — 542) wurden unter Abschnitt III. Cap. III. Lit. A. auf Erziehung und Bildung zur Verausgabung genehmigt				
auf Studien-Anstalten	34489	2		
= Schullehrer-Seminarien	6436	38		
= teutsche Schulen	38125	20		
= ständige Bau-Ausgaben	34	—		
			79085	—
2) Der Aktivrest vom Vorjahre $18^{37}/_{38}$ ist laut summarischer Uebersicht (Int. Bl. von Niederbayern anno 1839 Extra-Beilage zum Stück Nr. 41) auf das Jahr $18^{38}/_{39}$ zu transferiren, und hier zu vereinnahmen mit	—	—	1476	29¼
3) In Folge allerh. Landraths-Abschiedes vom 26. Nov. 1838, auf den Grund der höchsten Ministerial-Rescripte vom 3. May 1839 und resp. 24. Nov. 1839 sind pro $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ 11987 fl. 21 kr. dem Kreisfond aus Centralfondsmitteln vorschußweise zur Verausgabung gegen Refundirung im Laufe der IV. Finanz-Periode bewilliget worden. — Für das Jahr $18^{38}/_{39}$ sind demnach neben jener Summe auf den Bestand des Vorjahres per 5841 fl. 53 kr., resp. für das laufende Jahr $18^{38}/_{39}$ hier zu vereinnahmen	—	—	6145	28
Summa aller Einnahmen . . .	—	—	86706	57¼

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Laut den, von den k. Rentämtern von Niederbayern gestellten — vorschriftsmäßig revidirten und superrevidirten, — dann von den Landräthen bei der jüngsten Versammlung eingesehenen Kreisfonds-Rechnungen pro $18^{38}/_{39}$ sind folgende Ausgaben nachgewiesen:								
1	Im Rentamts-Bezirke Abensberg.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Rohr	—	—	—	—	48	—	—	—
	„ „ „ Biburg	—	—	—	—	454	46½	—	—
	„ „ „ Siegenburg	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Ering	—	—	—	—	29	14	—	—
	„ „ „ Irnsing	—	—	—	—	9	9	—	—
	„ „ „ Niederumelsdorf . . .	—	—	—	—	75	37	—	—
	„ „ „ Sallingberg	—	—	—	—	127	53	—	—
	„ „ „ Sandharlanden . . .	—	—	—	—	33	23	—	—
	„ Industrie-Schule Abensberg . . .	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ Schule Aiglsbach	—	—	—	—	53	30	—	—
	„ „ zu Elsendorf	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ Mädchenschule Mainburg	—	—	—	—	49	1	—	—
	„ Schule zu Appersdorf	—	—	—	—	3	54	—	—
	„ „ „ Attenhofen	—	—	—	—	81	55	—	—
	„ „ „ Ebranzhausen . . .	—	—	—	—	50	37	—	—
	„ „ „ Oberempfenbach . . .	—	—	—	—	16	54	—	—
	„ „ Pötzmöß	—	—	—	—	82	59	—	—
	„ „ Walkershofen	—	—	—	—	78	41	—	—
	„ „ Steinbach	—	—	—	—	36	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Dem Lokal-Schulfond Biburg zur Preisevertheilung	—	—	—	—	100	—	—	—
	Dem ersten Lehrer Pyr daselbst Schulgeld für arme Kinder	—	—	—	—	26	—	—	—
	Dem k. Landgerichte Abensberg als Verwaltung des Distrikts-Schulfonds die Graf Baboische Spende	—	—	—	—	400	—	—	—
	Seite	—	—	—	—	1957	33½	—	—

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	—	—	—	—	1957	33½	—	—
	Dem Pfarrkooperator zu Rohr für Ertheilung des Unterrichts der obern Schulklasse .	—	—	—	—	60	—	—	—
	Der Lehrers-Wittwe Kramer zu Laberberg. — Unterstützung	—	—	—	—	10	—	—	—
	Dem Schulgehilfen zu Train, Joh. Tat. Grötsch	—	—	—	—	22	—	—	—
	Der Lehrers-Wittwe Höß von Lindkirchen, Unterhaltsbeitrag	—	—	—	—	24	—	—	—
	Dem Lehrer Stubenrauch zu Lindkirchen für den Unterricht armer Kinder des Dorfes Leitenbach	—	—	—	—	3	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Der Distrikts-Schulinspektion Abensberg I. in Rohr, Diäten	—	—	—	—	42	—	—	—
	Der Distrikts-Schulinspektion Abensberg II. in Appersdorf, detto	—	—	—	—	30	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Für das Schulgebäude Biburg	—	—	—	—	—	—	2	43¾
2	Im Rentamts-Bezirke Deggendorf.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule Auerbach	—	—	—	—	166	30	—	—
	„ „ Deggendorf	—	—	—	—	190	—	—	—
	„ „ Frohnstetten	—	—	—	—	89	20	—	—
	„ „ Gratersdorf	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ Hengersberg	—	—	—	—	68	30	—	—
	„ „ Kurzenisarhofen	—	—	—	—	97	12	—	—
	„ „ Lalling	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ Niederalteich	—	—	—	—	236	—	—	—
	„ „ Ottmaring	—	—	—	—	33	57	—	—
	„ „ Pillweichs	—	—	—	—	90	50	—	—
	„ „ Wiesselsing	—	—	—	—	17	44	—	—
	„ „ Seebach	—	—	—	—	16	30	—	—
	„ „ Berg	—	—	—	—	122	—	—	—
	„ „ Bärnried	—	—	—	—	12	30	—	—
	„ „ Edenstetten	—	—	—	—	54	34	—	—
	„ „ Grasling	—	—	—	—	87	25	—	—
	„ „ Mariaposching	—	—	—	—	25	—	—	—
	„ „ Metten	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ Neuhausen	—	—	—	—	102	—	—	—
	Seite	—	—	—	—	3735	35½	2	43¾

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben fl.	kr.
	Uebertrag	—	—	—	—	3735	35½	2	43¾
	Der Schule Oberwinkling	—	—	—	—	50	9	—	—
	„ „ Stephansposching	—	—	—	—	12	—	—	—
	„ „ Ulrichsberg	—	—	—	—	15	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Dem Studienlehrer Jos. Kronberger, Alterszulage	83	20	—	—	—	—	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Katharina Reith in Iggensbach, Alimentation	—	—	—	—	50	—	—	—
	Der Lehrers-Wittwe Aloisia Vornehm, Alimentation	—	—	—	—	50	—	—	—
	Fundationsmäßiger Beitrag des Staates an das Pfarramt Winzer auf Schulbücher und Kleider armer Schulkinder	—	—	—	—	24	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Der Distrikts-Schulinspektion Deggendorf, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	33	—	—	—
	Der Distrikts-Schulinspektion Grafling, derlei Gebühren	—	—	—	—	36	—	—	—
	Der Distrikts-Schulinspektion Schwannenkirchen, desgleichen	—	—	—	—	36	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Für die Schulgebäude zu Niederalteich .	—	—	—	—	—	—	7	20
3	Im Rentamtsbezirke Dingolfing.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Dingolfing	—	—	—	—	39	—	—	—
	„ „ „ Failnbach	—	—	—	—	102	15	—	—
	„ „ „ Frauenbiburg	—	—	—	—	14	32	—	—
	„ „ „ Gottfrieding	—	—	—	—	94	50	—	—
	„ „ „ Griesbach	—	—	—	—	125	—	—	—
	„ „ „ Haberskirchen	—	—	—	—	76	41	—	—
	„ „ „ Maming	—	—	—	—	122	42	—	—
	„ „ „ Reißbach	—	—	—	—	200	—	—	—
	„ „ „ Steinberg	—	—	—	—	106	54	—	—
	„ „ „ Niederhausen	—	—	—	—	38	—	—	—
	„ „ „ Dornwang	—	—	—	—	38	—	—	—
	Dem Schul-Expositus zu Wendelskirchen .	—	—	—	—	50	—	—	—
	Der Schule zu Lengthal	—	—	—	—	53	11¼	—	—
	„ „ „ Moosthening	—	—	—	—	116	58	—	—
	Seite	83	20	—	—	5214	47¾	10	3¾

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
Uebertrag	83	20	—	—	5214	47¾	10	3¾
Der Schule zu Ottering	—	—	—	—	52	—	—	—
„ „ „ Niederviehbach	—	—	—	—	50	—	—	—
„ „ „ Teisbach	—	—	—	—	100	—	—	—
„ „ „ Thürnthenning	—	—	—	—	121	54	—	—
„ „ „ Oberviehbach	—	—	—	—	9	—	—	—
2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Regie- und Reisekosten.								
Der Distrikts-Schulinspektion zu Engelmannsberg, Schulvisitations-Gebühren . .	—	—	—	—	36	—	—	—
Der k. Distrikts-Schulinspektion Loiching, desgleichen	—	—	—	—	30	—	—	—
4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Rentamtsbezirke Eggenfelden.								
1. Dotations-Beiträge.								
Der Schule zu Hainberg	—	—	—	—	56	58	—	—
„ „ „ Neukirchen	—	—	—	—	138	30	—	—
„ „ „ Niedernkirchen	—	—	—	—	54	33	—	—
„ „ „ Zell	—	—	—	—	46	26	—	—
„ „ „ Gangkofen (Wohnungsanschlag)	—	—	—	—	40	—	—	—
„ „ „ Huldsassen	—	—	—	—	83	22	—	—
„ „ „ Kirchberg	—	—	—	—	137	40	—	—
„ „ „ Oberdietfurth	—	—	—	—	50	—	—	—
„ „ „ Obertrennbach	—	—	—	—	55	15	—	—
„ „ „ Rattenbach	—	—	—	—	74	35	—	—
„ „ „ Reicheneibach	—	—	—	—	75	58	—	—
„ „ „ Unterrohrbach	—	—	—	—	116	28	—	—
„ „ „ Eiberg	—	—	—	—	70	1	—	—
„ „ „ Geratskirchen	—	—	—	—	93	5	—	—
„ „ „ Gern	—	—	—	—	13	49	—	—
„ „ „ Wurmannsquick . . .	—	—	—	—	100	—	—	—
2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Regie- und Reisekosten.								
Dem Inspektor des Schuldistrikts Arnstorf, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	27	—	—	—
Dem Inspektor des Schuldistrikts Eggenfelden, desgleichen ebenso	—	—	—	—	39	—	—	—
Ebenso der Inspektion Hebertsfelden . .	—	—	—	—	30	—	—	—
Seite	83	20	—	—	6916	21¾	10	3¾

Digitized by Google

Nrus curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	83	20	—	—	6916	21¾	10	3¾
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Für das Schulgebäude zu Gangkofen, .	—	—	—	—	—	—	4	50¾
	dann pro 18³⁷/₃₈ für solches nachträglich	—	—	—	—	—	—	2	59½
5	Im Rentamtsbezirke Grafenau.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Grafenau	—	—	—	—	60	—	—	—
	„ „ „ Innernzell	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Oswald	—	—	—	—	70	—	—	—
	„ „ „ Preying	—	—	—	—	15	—	—	—
	„ „ „ Riedlhütte	—	—	—	—	109	50	—	—
	„ „ „ Schöffweg	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Schönau	—	—	—	—	66	8	—	—
	„ „ „ Schönberg	—	—	—		86	—	—	—
	„ „ „ Zenting	—	—	—	—	28	24	—	—
	Beitrag zum Schulhausbau Schönberg .	—	—	—	—	300	—	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Der Distrikts-Schulinspektion zu Schönberg, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	33	—	—	—
	Deßgleichen für das Landgerichts-Personal	—	—	—	—	16	30		—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Im Rentamtsbezirke Griesbach.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Dorfbach	—	—	—	—	6	—	—	—
	„ „ „ Fürstenzell	—	—	—	—	20	—	—	—
	„ „ „ Höhenstadt	—	—	—	—	22	—	—	—
	„ „ „ Holzkirchen	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Ortenburg	—	—	—	—	19	14	—	
	„ „ „ Ruhstorf	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Vormbach	—	—	—	—	224	—	—	—
	„ „ „ Berg	—	—	—	—	1	37	—	—
	„ „ „ Reutern	—	—	—	—	26	45	—	—
	„ „ „ Weng	—	—	—	—	22	19	—	—
	„ „ „ Uttlau	—	—	—	—	114	54	—	—
	„ „ „ Aigen (Holzanschlag) . .	—	—	—	—	13	—	—	—
	„ „ „ Aspach	—	—	—	—	148	—	—	—
	„ „ „ Baierbach	—	—	—	—	78	6	—	—
	„ „ „ Egglfing (Holz) . . .	—	—	—	—	10	—	—	—
	Seite	83	20	—	—	8611	8¾	17	54

Digitized by Google

Nrus curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	83	20	—	—	8611	8¾	17	54
	Der Schule zu Egglfing	—	—	—	—	111	14	—	—
	„ „ „ Pocking	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Savenstetten	—	—	—	—	7	5	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Lehrers-Wittwe Franziska Hofmaier zu Sulzbach, Alimentation	—	—	—	—	44	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Vormbach, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	27	—	—	—
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Karpfham, desgleichen	—	—	—	—	21	—	—	—
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Aspach, derlei Gebühren	—	—	—	—	39	—	—	—
	Ebenso dem Landgerichts-Personale wegen Beiwohnung bei den Schulprüfungen .	—	—	—	—	15	—	—	—
	Dann demselben pro $18^{37}/_{38}$ noch weiters	—	—	—	—	51	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Im Rentamtsbezirke Kelheim.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Kelheim	—	—	—	—	25	—	—	—
	„ „ „ Neukelheim	—	—	—	—	270	—	—	—
	„ „ „ Abbach	—	—	—	—	12	24	—	—
	„ „ „ Hohengebraching . . .	—	—	—	—	75	38	—	—
	„ „ „ Neuessing	—	—	—	—	240	—	—	—
	„ „ „ Affeking	—	—	—	—	74	12	—	—
	„ „ „ Kelheimwinzer	—	—	—	—	115	36	—	—
	„ „ „ Pullach	—	—	—	—	15	18½	—	—
	„ „ „ Einmuß	—	—	—	—	92	54	—	—
	„ „ „ Thaldorf	—	—	—	—	86	52	—	—
	„ „ „ Than	—	—	—	—	77	7	—	—
	„ „ „ Hausen	—	—	—	—	95	26	—	—
	„ „ „ Schneidhart	—	—	—	—	120	56	—	—
	„ „ „ Reising	—	—	—	—	89	9	—	—
	„ „ „ Dünzling	—	—	—	—	42	37	—	—
	„ „ „ Eulsbrun	—	—	—	—	29	53	—	—
	„ „ „ Mariaort	—	—	—	—	38	53	—	—
	„ „ „ Matting	—	—	—	—	69	15	—	—
	„ „ „ Oberndorf	—	—	—	—	109	38	—	—
	Seite	83	20	—	—	10625	16½	17	54

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben fl.	kr.
	Uebertrag	83	20	—	—	10625	16¼	17	54
	Der Schule zu Peissing	—	—	—	—	70	34	—	—
	„ „ „ Poikam	—	—	—	—	136	52	—	—
	„ „ „ Saalhaupt	—	—	—	—	85	11	—	—
	„ „ „ Sinzing	—	—	—	—	70	39	—	—
	„ „ „ Teugen	—	—	—	—	30	38	—	—
	„ „ „ Lengfeld	—	—	—	—	98	42	—	—
	„ „ „ Viehhausen	—	—	—	—	120	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Dem in Ruhestand versetzten Schullehrer und Meßner zu Mariaort, Leonhard Basel, Alimentation	—	—	—	—	150	—	—	—
	Dem Schulprovisor Joseph Schuster zu Pullach, Zuschuß pro $18^{37}/_{38}$	—	—	—	—	43	45	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulaufsichtskosten, und zwar:								
	der Inspektion Kelheim I.	—	—	—	—	48	—	—	—
	„ „ „ II.	—	—	—	—	45	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Kaminkehrerlöhne für das Schul- und Meßnerhaus zu Weltenburg	—	—	—	—	—	—	3	—
8	Im Rentamtsbezirke Kötzting.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Eisenstein	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Eschlkam	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Neukirchen	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Rittsteig	—	—	—	—	68	32	—	—
	„ „ „ Schachten	—	—	—	—	193	9	—	—
	„ „ „ Schwarzenberg . . .	—	—	—	—	56	39	—	—
	„ „ „ Stachersried	—	—	—	—	20	—	—	—
	„ „ „ Warzenried	—	—	—	—	46	9	—	—
	„ „ „ Blaibach	—	—	—	—	115	—	—	—
	„ „ „ Harting	—	—	—	—	26	—	—	—
	„ „ „ Kammerau	—	—	—	—	27	42	—	—
	„ „ „ Kötzting	—	—	—	—	240	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Lehrers-Wittwe Anna Maria Eberl zu Neukirchen, Alimentation	—	—	—	—	50	—	—	—
	Seite	83	20	—	—	12563	48¼	20	54

**

Nrus curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	83	20	—	—	12563	48¼	20	54
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Eschlkam, Schulvisitationsgebühren	—	—	—	—	30	—	—	—
	Dem k. Distrikts-Schulinspektor zu Blaibach, eben so	—	—	—	—	30	—	—	—
	Ständige Bauausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Im Rentamtsbezirke Landau.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Buchhofen	—	—	—	—	62	41	—	—
	„ „ „ Dornach	—	—	—	—	31	43	—	—
	„ „ „ Eichendorf	—	—	—	—	23	—	—	—
	„ „ „ Ettling	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Galgweis	—	—	—	—	9	40¾	—	—
	„ „ „ Indersbach	—	—	—	—	112	—	—	—
	„ „ „ Niederpöring	—	—	—	—	35	47	—	—
	„ „ „ Perbing	—	—	—	—	125	1	—	—
	„ „ „ Wallerfing	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Zeholfing	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Haid	—	—	—	—	103	40	—	—
	„ „ „ Haunersdorf	—	—	—	—	100	33	—	—
	„ „ „ Kamern	—	—	—	—	126	20	—	—
	„ „ „ Lappersdorf	—	—	—	—	157	46	—	—
	„ „ „ Landau	—	—	—	—	38	—	—	—
	„ „ „ Mettenhausen	—	—	—	—	107	23	—	—
	„ „ „ Niederhöcking	—	—	—	—	64	—	—	—
	„ „ „ Ganacker	—	—	—	—	2	12	—	—
	„ „ „ Kölnbach	—	—	—	—	24	53	—	—
	„ „ „ Haidlfing	—	—	—	—	83	51	—	—
	„ „ „ Parrkofen	—	—	—	—	81	32	—	—
	„ „ „ Pilsting	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Wallerstorf	—	—	—	—	78	2	—	—
	„ „ „ Lalling	—	—	—	—	25	—	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Pitzling, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	33	—	—	—
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Landau, desgleichen	—	—	—	—	33	—	—	—
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Pilsting .	—	—	—	—	21	—	—	—
	Seite	83	20	—	—	14443	53	20	54

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	83	20	—	—	14443	53	20	54
	Desgleichen dem k. Landgerichte Landau pro $18^{37}/_{38}$	—	—	—	—	60	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Im Rentamtsbezirke Landshut.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Für das Gymnasium und die lateinische Schule zu Landshut einschlüssig der Pensionen .	12708	$59\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
	Für die Universitäts-Fonds-Administration Landshut:								
	a) Präbende-Reichniß des ehemal. Hochstifts Freising	75	—	—	—	—	—	—	—
	b) Ritter-Präbende des ehemaligen Kollegiatstifts Landshut	850	—	—	—	—	—	—	—
	Dem Ursuliner-Institute Landshut . . .	—	—	—	—	1260	—	—	—
	Dem Magistrat Landshut, Beitrag für die Erigenz der Stadtschulen	—	—	—	—	1000	—	—	—
	Der Schule zu Altdorf	—	—	—	—	35	—	—	—
	„ „ „ Berg	—	—	—	—	160	—	—	—
	„ „ „ Vilsheim	—	—	—	—	12	—	—	—
	„ „ „ Oberaichbach	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Weihmichel	—	—	—	—	35	—	—	—
	„ „ „ Attenhausen	—	—	—	—	45	—	—	—
	„ „ „ Ergolding	—	—	—	—	15	—	—	—
	„ „ „ Schatzhofen	—	—	—	—	85	—	—	—
	„ „ „ Hoheneggelkofen . . .	—	—	—	—	25	—	—	—
	„ „ „ Furth	—	—	—	—	32	—	—	—
	„ „ „ Artlkofen	—	—	—	—	40	15	—	—
	„ „ „ Moosthan	—	—	—	—	6	—	—	—
	„ „ „ Rimbach	—	—	—	—	7	—	—	—
	„ „ „ Veitsbuch	—	—	—	—	20	—	—	—
	„ „ „ Wörth	—	—	—	—	20	—	—	—
	„ „ „ Weng	—	—	—	—	50	—	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitationsgebühren der Distrikts-Schulinspektion Altdorf	—	—	—	—	24	—	—	—
	Desgleichen zu Berg	—	—	—	—	33	—	—	—
	Desgleichen zu Moosthann	—	—	—	—	30	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	13717	$19\frac{1}{2}$	—	—	17538	8	20	54

**)

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	13717	19½	—	—	17538	8	20	54
11	Im Rentamtsbezirke Mallersdorf.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Mallersdorf	—	—	—	—	236	—	—	—
	" " " Grafentraubach	—	—	—	—	25	48	—	—
	" " " Hofkirchen	—	—	—	—	25	—	—	—
	" " " Baierbach	—	—	—	—	66	59	—	—
	" " " Weichs	—	—	—	—	43	31	—	—
	" " " Steinbach	—	—	—	—	33	45	—	—
	" " " Oberellenbach	—	—	—	—	114	46	—	—
	" " " Haindling	—	—	—	—	43	20	—	—
	" " " Hainsbach	—	—	—	—	28	4	—	—
	" " " Laberweiting	—	—	—	—	3	16	—	—
	" " " Sallach	—	—	—	—	10	6	—	—
	" " " Hadersbach	—	—	—	—	6	44	—	—
	" " " Frauenhofen	—	—	—	—	49	15	—	—
	" " " Kläham	—	—	—	—	21	34	—	—
	" " " Pfeffenhausen	—	—	—	—	332	33	—	—
	" " " Rottenburg	—	—	—	—	105	—	—	—
	" " " Adlhausen	—	—	—	—	13	5	—	—
	" " " Münster	—	—	—	—	107	24	—	—
	" " " Pattendorf	—	—	—	—	22	9	—	—
	" " " Andermannsdorf	—	—	—	—	75	47	—	—
	" " " Oberergoldsbach	—	—	—	—	80	57	—	—
	" " " Hefendorf	—	—	—	—	106	51	—	—
	" " " Hohenthan	—	—	—	—	100	—	—	—
	" " " Heiligenbründl	—	—	—	—	80	4	—	—
	" " " Hebramsdorf	—	—	—	—	95	59	—	—
	" " " Oberhatzkofen	—	—	—	—	23	38½	—	—
	" " " Oberrohning	—	—	—	—	60	25	—	—
	" " " Parring	—	—	—	—	33	3	—	—
	" " " Pfaffendorf	—	—	—	—	63	22½	—	—
	" " " Pirkwang	—	—	—	—	36	—	—	—
	" " " Schmatzhausen	—	—	—	—	73	50	—	—
	" " " Hernbach	—	—	—	—	91	7	—	—
	" " " Inkofen	—	—	—	—	44	56	—	—
	" " " Semmerskirchen	—	—	—	—	126	44	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Schullehrers-Wittwe Margaretha Obermaier, Unterstützungsbeitrag	—	—	—	—	24	—	—	—
	Seite	13717	19½	—	—	19943	11	20	54

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	13717	19½	—	—	19943	11	20	54
	Zum k. Landgerichte Mallersdorf, Unterstützungsbeitrag der Schulgemeinde Steinbach zum Schulhausbau	—	—	—	—	100	—	—	—
	Dem Schulverweser zu Holztraubach, Funktions-Remuneration	—	—	—	—	150	—	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Katharina Gerstel, Unterstützungsbeitrag	—	—	—	—	10	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitations-Gebühren								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Hofdorf .	—	—	—	—	60	—	—	—
	„ „ „ „ Hohenthan	—	—	—	—	84	—	—	—
	„ „ „ „ Pinkofen .	—	—	—	—	21	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Im Rentamtsbezirke Mitterfels.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Loitzendorf	—	—	—	—	82	—	—	—
	„ „ „ Mitterfels	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Rattenberg	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Au	—	—	—	—	60	48	—	—
	„ „ „ Bogen	—	—	—	—	13	8	—	—
	„ „ „ Bogenberg	—	—	—	—	12	—	—	—
	„ „ „ Degernbach	—	—	—	—	15	—	—	—
	„ „ „ Englmar	—	—	—	—	8	48	—	—
	„ „ „ Hunderdorf	—	—	—	—	102	—	—	—
	„ „ „ Neukirchen	—	—	—	—	152	—	—	—
	„ „ „ Oberalteich	—	—	—	—	315	48	—	—
	„ „ „ Perastorf	—	—	—	—	27	45	—	—
	„ „ „ Pfehling	—	—	—	—	19	15	—	—
	„ „ „ Schwarzach	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Weissenberg	—	—	—	—	76	30	—	—
	„ „ „ Windberg	—	—	—	—	236	—	—	—
	„ „ „ Falkenfels	—	—	—	—	62	13	—	—
	„ „ „ Haunkenzell	—	—	—	—	73	6	—	—
	„ „ „ Heilbrun	—	—	—	—	82	29	—	—
	„ „ „ Saulburg	—	—	—	—	60	24	—	—
	„ „ „ Wetzelsberg	—	—	—	—	68	—	—	—
	Die Zahlungs-Rückstände pro $18^{37}/_{38}$.	—	—	—	—	11	16¼	—	—
	Seite	13717	19½	—	—	21990	41¼	20	54

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	13717	19½	—	—	21285	54¾	20	54
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Rosa Wagner, unmündigem Kinde des verstorbenen Lehrers Wagner zu Schwarzach, Alimentation	—	—	—	—	6	15	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Kastenmaier zu Englmar, desgleichen	—	—	—	—	50	—	—	—
	Zum Schulhausbau Loitzendorf, Unterstützungsbeitrag	—	—	—	—	50	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitations-Gebühren.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Hunderdorf	—	—	—	—	36	—	—	—
	„ „ „ „ Konzell .	—	—	—	—	21	—	—	—
	„ „ „ „ Wetzelsberg	—	—	—	—	24	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Für das Schulgebäude zu Bogenberg . .	—	—	—	—	—	—	3	52¼
	„ „ „ „ Englmar . .	—	—	—	—	—	—	1	42
	„ „ „ „ Oberalteich . .	—	—	—	—	—	—	5	22¼
	„ „ „ „ Windberg . .	—	—	—	—	—	—	4	41½
13	Im Rentamtsbezirke Passau.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Universität München, Präbende-Reichniß des ehemal. Hochstiftes Passau . . .	50	—	—	—	—	—	—	—
	Für das Lyzeum, Gymnasium und die lateinische Schule zu Passau	10427	50	—	—	—	—	—	—
	Dann auf den Bestand der Vorjahre den Passivrest pro $18^{17}/_{38}$ mit	634	10¾	—	—	—	—	—	—
	Dem Stadtmagistrate zu Passau, als Verwaltung des teutschen Lokal-Schulfonds-Erigenz-Zuschuß	—	—	—	—	3352	24¾	—	—
	Dem Englischen Fräulein-Institute St. Maria zu Passau für die Mädchenschulen . .	—	—	—	—	2050	—	—	—
	Der Schule zu Tittling	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Eggendobl	—	—	—	—	307	—	—	—
	„ „ „ Enzerstorf	—	—	—	—	105	—	—	—
	„ „ „ Fürstenstein	—	—	—	—	45	—	—	—
	„ „ „ Hals	—	—	—	—	18	—	—	—
	„ „ „ Neuburg	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Neukirchen am Inn . .	—	—	—	—	52	—	—	—
	Seite	24829	20¼	—	—	28244	21¾	36	32

Nrus curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	24829	20¼	—	—	28244	21¾	36	32
	Der Schule zu Neukirchen vorm Wald .	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ St. Nikola	—	—	—	—	422	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Studienlehrers-Wittwe Josepha Vögl zu Passau 120 fl. Sustentations-Beitrag für sich und 72 fl. Erziehungs-Beitrag für ihre drei unmündigen Kinder . . .	192	—	—	—	—	—	—	—
	Dem Professor Dr. Waltl, Funktions-Remuneration pro 18 37/38	100	—	—	—	—	—	—	—
	Dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein von Niederbayern .	—	—	—	—	500	—	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Maria Kumpfmüller von Oberkreuzberg, d. Z. zu Passau, Alimentation	—	—	—	—	76	—	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Elisabeth Tauscheck von Gottszell, d. Z. in Passau, Sustentations-Beitrag	—	—	—	—	60	—	—	—
	Der Schullehrers-Wittwe Katharina Maier von Neukirchen v. W., d. Z. in St. Nikola, Sustentations-Beitrag	—	—	—	—	30	30	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Für Abhaltung der Absolutorial-Prüfungen an den 3 Gumnasien von Niederbayern, dem k. Prüfungs-Kommissär, Diäten .	106	—	—	—	—	—	—	—
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Neukirchen, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	51	—	—	—
	Für Hauptschulvisitation in den Landgerichten Abensberg und Landshut	—	—	—	—	228	54	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Im Rentamtsbezirke Pfarrkirchen.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Anzenkirchen	—	—	—	—	95	24	—	—
	„ „ „ Asenham	—	—	—	—	25	11	—	—
	„ „ „ Birnbach	—	—	—	—	86	29	—	—
	„ „ „ Neuhofen	—	—	—	—	40	—	—	—
	„ „ „ Neukirchen	—	—	—	—	82	4	—	—
	„ „ „ Pfarrkirchen	—	—	—	—	62	—	—	—
	„ „ „ Postmünster	—	—	—	—	32	45	—	—
	Seite	25227	20¼	—	—	30086	18¾	36	32

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
Uebertrag	25227	20¼	—	—	30086	18¾	36	32
Der Schule zu Triftern	—	—	—	—	75	—	—	—
„ „ „ Walburgskirchen	—	—	—	—	20	—	—	—
„ „ „ Wittibreuth	—	—	—	—	52	—	—	—
„ „ „ Indersburg	—	—	—	—	67	18	—	—
„ „ „ Emersdorf	—	—	—	—	125	49	—	—
„ „ „ Mariakirchen	—	—	—	—	31	34	—	—
„ „ „ Mitterhausen	—	—	—	—	118	24	—	—
„ „ „ Münchsdorf	—	—	—	—	—	35	—	—
„ „ „ Nöham	—	—	—	—	80	—	—	—
„ „ „ Thandorf	—	—	—	—	100	—	—	—
„ „ „ Waldhof	—	—	—	—	12	—	—	—
2. Remunerationen und Unterstützungen.								
3. Regie- und Reisekosten.								
Schulvisitations-Gebühren:								
Dem Distrikts-Schulinspektor zu Nöham	—	—	—	—	33	—	—	—
„ „ „ „ Indersburg	—	—	—	—	33	—	—	—
4. Ständige Bauausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
15 Im Rentamtsbezirke Regen.								
1. Dotations-Beiträge.								
Der Schule zu Bodenmais	—	—	—	—	90	—	—	—
„ „ „ Lengdorf	—	—	—	—	75	—	—	—
„ „ „ March	—	—	—	—	113	12	—	—
„ „ „ Rinchnach	—	—	—	—	81	32½	—	—
„ „ „ Oberzwiselau	—	—	—	—	88	—	—	—
„ „ „ Zwisel	—	—	—	—	107	38½	—	—
2. Remunerationen rc.	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Regie- und Reisekosten.								
Dem Distrikts-Schulinspektor in Regen, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	30	—	—	—
4. Ständige Bauausgaben.								
Für das Schulhaus in Rünchnach	—	—	—	—	—	—	6	1¾
16 Im Rentamtsbezirke Simbach.								
1. Dotations-Beiträge.								
Der Schule zu Eggstetten	—	—	—	—	107	7	—	—
„ „ „ Ering	—	—	—	—	60	—	—	—
„ „ „ Erlach	—	—	—	—	30	36	—	—
„ „ „ Julbach	—	—	—	—	89	1	—	—
Seite	25227	20¼	—	—	31706	55	42	33¾

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	25227	20¼	—	—	31706	55	42	33
	Der Schule zu Münchham	—	—	—	—	94	10	—	—
	„ „ „ Reit	—	—	—	—	88	3	—	—
	„ „ „ Simbach	—	—	—	—	97	36	—	—
	„ „ „ Stubenberg	—	—	—	—	116	7	—	—
	„ „ „ Taubenbach	—	—	—	—	30	16	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.								
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	36	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Im Rentamtsbezirke Straubing.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Für das Gymnasium und lateinische Schule zu Straubing, einschlüssig der Pensionen	9766	58	—	—	—	—	—	—
	Der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Straubing	—	—	6829	8	—	—	—	—
	Dem Magistrat Straubing für den teutschen Lokal-Schulfond	—	—	—	—	851	54	—	—
	Dem Ursuliner-Institute zu Straubing, landesfürstl. Gratial in Geld	—	—	—	—	1850	—	—	—
	und Naturalien	—	—	—	—	92	—	—	—
	Der Schule zu Atting	—	—	—	—	16	10½	—	—
	„ „ „ Münster	—	—	—	—	275	—	—	—
	„ „ „ Feldkirchen	—	—	—	—	150	—	—	—
	„ „ „ Pöning	—	—	—	—	120	13	—	—
	„ „ „ Hangkofen	—	—	—	—	71	—	—	—
	„ „ „ Heiling	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Metting	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Oberbibing	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Schweinbach	—	—	—	—	30	35	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Dem Ursuliner-Institute zu Straubing, Remuneration für die Lehrerinnen	—	—	—	—	280	—	—	—
	Der Lehrerin Theres Ellersdorfer, dermal in Waldmünchen, Pension	—	—	—	—	250	—	—	—
	Remuneration dem Musiklehrer Schmid pro $18^{37}/_{38}$	40	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	35034	18¼	6829	8	36363	59½	42	33¾

***

Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
Uebertrag	35034	18¼	6829	8	36363	59½	42	33¾
3. Regie- und Reisekosten.								
Kommissionskosten auf Vornahme der Haupt- und Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar in Straubing, und für Abhaltung der Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen in Landshut	—	—	233	12	—	—	—	—
Dem Ursuliner-Institute zu Straubing, Real-Erigenz (Schul-Apparats- und Beheizungs-Beitrag)	—	—	—	—	180	—	—	—
Dem Distrikts-Schulinspektor in Perkam, Schulvisitations-Gebühren	—	—	—	—	24	—	—	—
Der Studienanstalt Straubing zur Kompletirung der Erigenz pro $18^{37}/_{38}$ . .	95	30	—	—	—	—	—	—
Dem Schulinspektor in Straßkirchen, deßgleichen	—	—	—	—	39	—	—	—
4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Rentamtsbezirke Viechtach.								
1. Dotations-Beiträge.								
Der Schule zu Böbrach	—	—	—	—	50	—	—	—
„ „ „ Oberried	—	—	—	—	80	—	—	—
„ „ „ Paterndorf	—	—	—	—	30	—	—	—
„ „ „ Wiesing	—	—	—	—	39	1	—	—
„ „ „ Geyersthal	—	—	—	—	13	—	—	—
„ „ „ Altnußberg	—	—	—	—	114	10	—	—
„ „ „ Köllnburg	—	—	—	—	55	44	—	—
„ „ „ Schönau	—	—	—	—	42	30	—	—
„ „ „ Kralling	—	—	—	—	139	24	—	—
„ „ „ Moosbach	—	—	—	—	75	—	—	—
„ „ „ Achslach	—	—	—	—	52	—	—	—
2. Remunerationen und Unterstützungen.								
Der Schullehrers-Wittwe Antonia Hopfner von Holzäpflern	—	—	—	—	50	—	—	—
Der Lehrers Wittwe Tauschek, Alimentation pro $18^{37}/_{38}$	—	—	—	—	28	—	—	—
Seite	35129	48¼	7062	20	37375	48½	42	33¾

Nrus curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	35129	48¼	7062	20	37376	48½	42	33¾
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitations-Gebühren:								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Achslach	—	—	—	—	24	—	—	—
	Demselben in Viechtach	—	—	—	—	24	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Im Rentamtsbezirke Vilsbiburg.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Altfrauenhofen	—	—	—	—	30	—	—	—
	„ „ „ Dietelskirchen	—	—	—	—	70	—	—	—
	„ „ „ Frontenhausen	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Aich	—	—	—	—	55	—	—	—
	„ „ „ Binabiburg	—	—	—	—	10	—	—	—
	„ „ „ Bodenkirchen	—	—	—	—	49	—	—	—
	„ „ „ Bondruck	—	—	—	—	47	—	—	—
	„ „ „ Dornach	—	—	—	—	25	—	—	—
	„ „ „ Gaindorf	—	—	—	—	44	—	—	—
	„ „ „ Hinterskirchen	—	—	—	—	12	—	—	—
	„ „ „ Traidlkofen	—	—	—	—	90	—	—	—
	„ „ „ Altenkirchen	—	—	—	—	29	—	—	—
	„ „ „ Lichtenhaag	—	—	—	—	48	—	—	—
	„ „ „ Reichlkofen	—	—	—	—	78	—	—	—
	„ „ „ Kirchberg	—	—	—	—	50	—	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitationskosten:								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Velden .	—	—	—	—	60	—	—	—
	„ „ „ „ Gerzen .	—	—	—	—	24	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Im Rentamts-Bezirke Vilshofen.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule Aidenbach	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ Altersbach	—	—	—	—	164	30	—	—
	„ „ Amsham	—	—	—	—	5	48	—	—
	„ „ Aukirchen	—	—	—	—	12	—	—	—
	„ „ Harrbach	—	—	—	—	10	—	—	—
	„ „ Oberiglbach	—	—	—	—	38	49	—	—
	„ „ Unteriglbach	—	—	—	—	5	45	—	—
	Seite	35129	48¼	7062	20	38531	40½	42	33¾

***)

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben fl.	kr.
	Uebertrag	35129	48¼	7062	20	38531	40½	42	33¾
	Der Schule Wolfakirchen	—	—	—	—	134	25	—	—
	„ „ Garham	—	—	—	—	20	—	—	—
	„ „ Hilgartsberg	—	—	—	—	115	48	—	—
	„ „ Kirchberg	—	—	—	—	61	57	—	—
	„ „ Otterskirchen	—	—	—	—	49	50	—	—
	„ „ Windorf	—	—	—	—	92	32	—	—
	„ „ Rathsmannsdorf	—	—	—	—	44	—	—	—
	„ „ Aicha	—	—	—	—	36	—	—	—
	„ „ Alkofen	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ Arbing	—	—	—	—	83	13	—	—
	„ „ Osterhofen	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ Sandbach	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ Thundorf	—	—	—	—	36	—	—	—
	„ „ Vilshofen	—	—	—	—	80	—	—	—
	„ „ Wallerdorf	—	—	—	—	75	—	—	—
	2. Remunerationen und Unterstützungen.								
	Der Schullehrers-Wittwe Theresia Duschl im Damenstift Osterhofen	—	—	—	—	20	15	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitations-Gebühren:								
	Dem Distrikts-Schulinspektor in Aidenbach	—	—	—	—	33	—	—	—
	„ „ „ „ Vilshofen	—	—	—	—	51	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben.								
	Für das Schulgebäude zu Altersbach . .	—	—	—	—	—	—	4	25¼
21	Im Rentamts-Bezirke Wegscheid.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Altreichenau	—	—	—	—	26	—	—	—
	„ „ „ Breitenberg	—	—	—	—	33	54	—	—
	„ „ „ Gsengnet	—	—	—	—	35	—	—	—
	„ „ „ Hintereben	—	—	—	—	89	36	—	—
	„ „ „ Krinning	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Lackenhäuser	—	—	—	—	38	12	—	—
	„ „ „ Roßbüchl	—	—	—	—	70	18	—	—
	„ „ „ Ruhmannsdorf . . .	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Schimmelbach	—	—	—	—	99	—	—	—
	Seite	35129	48¼	7062	20	40256	40½	46	59

Digitized by Google

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	35129	48¼	7062	20	40256	40½	46	59
	Der Schule zu Sonnen	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Wolkar	—	—	—	—	87	24	—	—
	„ „ „ Wolaberg	—	—	—	—	38	—	—	—
	„ „ „ Gottsdorf	—	—	—	—	110	—	—	—
	„ „ „ Haag	—	—	—	—	103	36	—	—
	„ „ „ Hochwinkl	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Lemersdorf	—	—	—	—	81	48	—	—
	„ „ „ Meßnerschlag	—	—	—	—	50	—	—	—
	„ „ „ Notau	—	—	—	—	103	54	—	—
	„ „ „ Schaibing	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Spechting	—	—	—	—	83	36	—	—
	„ „ „ Thalberg	—	—	—	—	75	—	—	—
	„ „ „ Wildenrana	—	—	—	—	75	—	—	—
	2. Remunerationen ꝛc.								
	Beiträge zum Bau neuer Schulhäuser .	—	—	—	—	200	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Schulvisitations-Gebühren:								
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Griesbach	—	—	—	—	36	—	—	—
	„ „ „ „ Hauzenberg	—	—	—	—	36	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Im Rentamtsbezirke Wolfstein.								
	1. Dotations-Beiträge.								
	Der Schule zu Bischofsreuth	—	—	—	—	53	4	—	—
	„ „ „ Böhmzwisel	—	—	—	—	40	—	—	—
	„ „ „ Hinterschmieding . . .	—	—	—	—	110	—	—	—
	„ „ „ Ätzldorf	—	—	—	—	89	49	—	—
	„ „ „ Karlsbach	—	—	—	—	75	48	—	—
	„ „ „ Grainet	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Hohennau	—	—	—	—	52	—	—	—
	„ „ „ Finsterau	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Herzogsreuth	—	—	—	—	100	—	—	—
	„ „ „ Leopoldsreuth	—	—	—	—	127	—	—	—
	„ „ „ Krumreuth	—	—	—	—	30	—	—	—
	Seite	35129	48¼	7062	20	42366	39½	46	59

Nrs. curr.	Vortrag der Ausgaben.	Studien-Anstalten. fl.	kr.	Schullehrer-Seminarien. fl.	kr.	Teutsche Schulen. fl.	kr.	Ständige Bauausgaben. fl.	kr.
	Uebertrag	35129	48¼	7062	20	42366	39½	46	59
	2. Remunerationen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Regie- und Reisekosten.								
	Dem Distrikts-Schulinspektor zu Waldkirchen, Schulvisitationsgebühren	—	—	—	—	48	—	—	—
	4. Ständige Bauausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	35129	48¼	7062	20	42414	39½	46	59
		7062	20						
		42414	39½						
		46	59						
	Total-Summa	84653	46¾						

Abschluß.

Die Einnahmen betragen 86706 fl. 57 kr. 3 dl.
Die Ausgaben dagegen . 84653 fl. 46 kr. 3 dl.

Aktiv-Rest . 2153 fl. 11 kr. – dl.

Landshut den 30. November 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Berks, Director.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Register
zum Intelligenzblatt von Niederbayern
pro 1840.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die §§. und nicht die Seitenzahl.

I.

Bekanntmachungen der königlichen Ministerien, Regierungen, Central- und Kreisbehörden.

A.

Abgeordnete, magistratische, Stellung derselben bei den Kirchenverwaltungen 583.

Addreßhandbuch für Niederbayern, Herausgabe desselben 914.

Aerztliche Concursprüfung für das Jahr 1840 639.

Agentie-Eröffnung für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft 895.

Altersklasse 1818, Aushebung derselben 211.

— — 1818, (s. Conscriptionslisten).

Amtsobligationen (s. Ediktalien).

Ansäßigmachungs- und Verehelichungssachen in gemischten Gemeinden, Zuständigkeit hiezu 338.

Ansäßigmachungen, resp. die Vernehmung des Staats als Grund- und Gerichtsherrn, bei Ansäßigmachung seiner Grundholden 439.

Armenbadspital zu Gastein, Aufnahme armer Kurgäste in solches 151.

Ausgewanderte Joseph Haid nach Neu-Orleans 382.

Auswanderungen nach Amerika 422.

B.

Baufälle, kleinere an Staatsgebäuden 109.

Bauinspektionen, Eintheilung derselben, in specie das neu gebildete Landgericht Osterhofen 434.

Bauten, ärarialische (s. Gesellen).

Begleitscheine, das bei Ausfertigung und Erledigung derselben zu beobachtende Verfahren 543.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen (s. Prüfung).

Beschälwesen, Eröffnung desselben pro $18^{39}/_{40}$ 30.

Beschlagnahmen 130. 134. 297. 333. 334. 335. 336. 337. 355. 380. 476. 477. 478. 501. 582. 708. 722. 723. 740. 741. 755. 756. 757. 758. 881. 894. 933. 979.

Besteuerung, definitive, Einführung derselben in den Rentamtsbezirken Abensberg, Kelheim und Pfaffenberg, dann in den 2 Steuergemeinden Hüttenkofen und Tunzenberg, Rentamtsbezirks Dingolfing 910. 928.

Bienenzucht, Beförderung derselben (Beilage zu Nro. 21).

Bier, das unstatthafte Minutiren nicht selbst gebrauten Biers von Seite der Bierbrauer 692.

Biersatz, definitiver für den Winter $18^{39}/_{40}$ 47.

Biersatz für den Sommer 1840, 153.
— — proriſoriſcher für den Winter $18^{40}/_{41}$ 788.
Böttiche (ſ. Waſſer).
Brand in der Stadt Oſterhofen am 12. September 1839, 76.
— — in Hauzenberg, Auszeichnung des Joſeph Färber hierbey 581.
Brandkollekten 519.
Brandverſicherungsanſtalt, allgemeine Hauptrechnung für das Jahr $18^{38}/_{39}$, 377.
— — — — Verſicherung der Gebäude, welche mit Aſphalt gedeckt ſind 444.
Brandverſicherung der Gebäude, in denen Zündhölzchen fabricirt werden, die Zuläſſigkeit hierzu 728.
Braſilſchnupfen, den Mißbrauch und Schädlichkeit deſſelben 952. 953.
Braunkohle, Erfindung eines Verfahrens zur beſſern Benützung derſelben 241.
Brennholz, Theuerung deſſelben, insbeſondere die Einführung zweckmäßiger Feuerungs-Vorrichtungen 691.
Briefe, Beförderung derſelben an Privaten, durch Buchhandlungen 171.
Bürgermeiſterſtelle zu Pfaffenberg 705.

C.

Concurrenzbeiträge ꝛc. (ſ. Rentenüberſchüſſe).
Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärſchule (ſ. Veterinärſchule).
Conſcriptionsliſten der Altersklaſſe 1818, die definitive Berichtigung derſelben 5.
— — — — der Altersklaſſe 1819, die definitive Berichtigung derſelben 927.
Conſul, würtembergiſcher, Ernennung des Banquiers Joſeph Hirſch in München 882.

D.

Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskaſſen (ſ. Hagelverſicherungs-Verein).
Depoſitenweſen bei dem Landgerichte Hengersberg 247.
— — — — bei dem Landgerichte Landau 173.
— — — — bei dem Landgerichte Pfarrkirchen 960.
Dienſtes-Nachrichten 9. 10. 11. 33. 34. 35. 36. 49. 50. 77. 78. 79. 80. 96. 97. 114. 135. 136. 155. 156. 175. 176. 177. 178. 192. 212. 232. 248. 249. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 300. 301. 302. 340. 341. 364. 365. 366. 367. 383. 384. 396. 397. 398. 399. 400. 424. 446. 461. 462. 483. 484. 504. 505. 522. 523. 551. 552. 569. 570. 584. 585. 597. 598. 599. 600. 615. 616. 617. 645. 646. 647. 648. 649. 671. 672. 695. 710. 711. 712. 729. 743. 760. 761. 762. 775. 776. 777. 789. 807. 823. 837. 838. 866. 885. 896. 897. 898. 915. 916. 917. 935. 936. 937. 961. 962. 963. 964. 965. 981. 982.
Diſtrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Rotthalmünſter pro $18^{38}/_{39}$, 479.
Diſtrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichts Kötzting pro $18^{38}/_{39}$, 502.
— — — — — — des Landgerichts Mallersdorf pro $18^{38}/_{39}$ u. $18^{39}/_{40}$, 738.
Diſtrikts-Gemeinde-Fonds-Rechnung des Landgerichts Vilsbiburg pro $18^{38}/_{39}$, 500.
Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Mitterfels für die Jahre $18^{35}/_{38}$, 167.
Donauflöße, Bemannung derſelben mit kurzen Rudern bei ihrer Durchfahrt durch die Linzer Brücke 893. 912.

Digitized by Google

Dung- und Viehsalz, Ermäßigung des Preises desselben. 437.

E.

Edikatialien, gerichtliche, wegen Amortisation von Amtsobligationen, unentgeldliche Aufnahme derselben in den allgemeinen Anzeiger 64.

Errettung des in die Donau gefallenen Schiffknechts Liebel von Deggendorf 146.

Errettung des Mühlwerkführers Wolfgang Hauser von Landau, vom Tode des Ertrinkens 977.

— — des blödsinnigen Schusterlehrlings, Xaver Kautsammer von Landau, vom Tode des Ertrinkens 978.

Etat, die Revision und nähere Feststellung der Normen für Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen 831.

Erziehung und Bildung, Ausgaben hierauf pro $18^{38}/_{39}$, Beilage zu Nro. 53, vom 31. Dezember 1840.

F.

Fabriken (s. werktagsschulpflichtige Jugend).

Fabrikzeichen (s. Gewerbszeichen).

Faßdauben (s. Handelsvertrag mit Holland).

Feuerungs-Vorrichtungen, Einführung derselben 862.

Flöße (s. Donauflöße).

Forstreviere, Veränderungen in der Bezirkseintheilung derselben 806.

Freinächte 950.

Freistellen, welche in dem allgemeinen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen am Ende des laufenden Schuljahres in Erledigung kommen 392.

Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande 480.

Fuhrwerke, Einrichtung der die Kunststrassen befahrenden 595.

Fundationen und Fundationszuflüsse pro $18^{38}/_{39}$ 150.

G.

Gebäude, das Aufführen derselben auf öffentlichen Gottesäckern 62.

— —, welche mit Asphalt gedeckt sind, Versicherung derselben in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt 444.

— — der Gemeinden und Stiftungen, die bauliche Unterhaltung derselben 544.

Geburtsort eines gewissen Alois März, Ermittlung desselben 65.

Gemälde und Sculpturen für öffentliche Zwecke, Anfertigung derselben 690.

Gemeinde-Bauten, neue, Vorlagen derselben 375.

— — — — (s. Kirchenbauten).

Gemeinde-Distrikts-Umlagen (s. Hilfstabellen).

Gemeinden (s. Schuldenstand).

Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Vertretung derselben (s. Landgemeinden).

Gesellen, Aufnahme derselben bei ärarialischen Bauten 329.

Gewerbs- und Fabrikzeichen, Nachahmung und Gebrauch derselben 207.

Gewerbs-Prüfungs-Commission in Deggendorf, Ergänzung derselben 707.

Gewerbs-Prüfungs-Zeugnisse, Ausstellung derselben 436.

Gewerbs-Verleihungen im Grenzbezirke (s. Zollordnung).

Gewerbswesen, den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmung für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbes 913.

Gold und Silber, verarbeitetes, der Gehalt desselben 754.

*)

Digitized by Google

Gottesäcker (s. Gebäude).
Grundgerechtigkeits-Briefe, Errichtung derselben durch Geistliche, nun Competenz-Conflict 614.
Grundstücke, das Verfahren bei Verkäufen derselben, welche für Staatsbauten erworben, theilweise aber wieder entbehrlich geworden sind 94.
Güterassekuranz-Gesellschaft, niederrhein. in Wesel 846.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern 326. Mit Beilage zu Nr. 19 und §§. 356 und 664.
— — — — für das Königreich Bayern, resp. der Beitritt der Bewerber zu denselben, welche Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen suchen 438.
— — — —, den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, dann sonstigen Cooporationen zu demselben 833.
Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt, das Wirken der Dollstadt-Gothaer im Königreiche Bayern 93.
Hand- und Fußbürsten, Verfertigung derselben von Moos 3.
Handel, unbefugter, durch die herumziehenden s. g. Krämer 276.
Handels-Vertrag mit Holland, Vollzug desselben, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland 379.
Handlohn und andere gutsherrlichen Gefälle des Staates, Ablösung derselben 327.
Häuser, Nummerirung derselben (s. Steuerdefinitivum).
Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Grenzzollbezirke 108.
Hebammen-Kandidatinen, Aufnahme derselben 724.
Hebammenschule zu München, Lehrkurs an derselben 498.
Heilbronner-Versicherungsbank für Pferde und Rinder 955.
Heimath des verhafteten Jos. Seiffert 890.
— — einer im k. k. Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen unbekannten Mannsperson 821.
Heirathscautionen der Unterofficiere und Soldaten, Ansprüche der Heimathsgemeinden auf dieselben 752.
Herkunfts-Ermittlung des am 25. Februar 1829 zu Neusohl in Ungarn verstorbenen Alois März 834.
Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgartner zu Schwarzenbach, zur Berechnung der Gemeinde-Distrikts-Umlagen 636.
Hof- und Staats-Handbuch pro 1840, 230.
Hundswuth, Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch dieselbe. Extra-Beilage zu Nr. 1 vom 2. Jän. 1840.
— — Anordnungen zur Verhütung der Unglücke, hier das Mitführen von Hunden in öffentliche Gastzimmer 261.
Hufbeschlagschmiede und Unterricht für dieselben 277.
Hypothekensachen (s. Taxwesen).

J.

Jagdpolizei, die Handhabung derselben, resp. die Excesse der Fischer 568.
Jahrmärkte, das Recht zum Beziehen derselben 29, 475.
Impfung 43, 44, 45. 642.
Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs Bayern für 1840, die öffentliche Ausstellung derselben 208, 223.
Intelligenz-Blätter, Bedarf derselben pro 1841 803.

Digitized by Google

Interkalarfrüchte (s. Schulstellen).
Jubiläum, Feyer des eilfhundertjährigen des Bisthums Regensburg 667.

K.

Kamine, enge, Anlage derselben 639.
Kapitalien-Aufnahme bei Gemeinde-Stiftungen d. h. Grundbesitzer 931.
Kapitalien, unerhobene 835.
Kinder (s. schulpflichtige).
Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten 565.
Kirchen-Verwaltung (s. Abgeordnete, magistratische).
Kollekte für mehrere durch Hagelschlag verunglückte Gemeinden des Landgerichts Hengersberg 48.
— — für den Müllermeister Bock zu Neunkirchen am Sand 245.
— — für die katholische Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz, bezüglich des Kirchenbaues daselbst 435.
— — für die durch Brand verunglückten christlichen Bewohner der konstantinopolitanischen Vorstadt Pera 457.
— — für die Gemeinde Heimbuchenthal, das Gesuch derselben um Bewilligung einer Kollekte wegen erlittenen Hagelschlag, resp. dem, die Bewilligung von solchen Kollekten bedingenden Beitritt zu dem bayer. Hagelversicherungs-Verein betr. 458.
— — für den Strassenmüller Franz Zummer bei Oberhambach 496.
— — für den Mezger Anton Bögl von Dingolfing zum Wiederaufbau seines eingestürzten Wohnhauses 545.
— — zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen 567.
— — zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Marktbreit 706.
Kollekte für den Müller Jöllmair zu Abrain 749.
— — zu Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt 847.
— — zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Ottersheim 951.
Kunststrassen (s. Fuhrwerke).

L.

Landgemeinden, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in Oberfranken 8.
— —, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, vor dem Appell.-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 22.
— —, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens bei den neuen Landgerichten Dingolfing, Rottenburg, Osterhofen, Rotthalmünster, Hengersberg und Bogen 23.
— —, Vertretung derselben und ihrer Stiftungen in Rechtssachen bei dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen 46.
— —, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens bei dem Appell.-Gerichte von Mittelfranken 61.
— —, Vertretung derselben und ihrer Stiftungen in Rechtsangelegenheiten bei dem Landgerichte Griesbach 74.
— —, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens vor dem Appell.-Gerichte von Niederbayern 164.
— —, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens bei den Landgerichten Mitterfels und Simbach 421.

Digitized by Google

Landgemeinden, Vertretung derselben in streitigen Rechtssachen in den Landgerichten Mallersdorf und Rottenburg 727.
— —, Vertretung derselben vor dem Appellationsgerichte Amberg 863.
— —, Vertretung derselben im Landgerichte Herzogenaurach in Oberfranken 959.
Landgericht Osterhofen (s. Bauinspektionen).
Landgerichte, Bezeichnung derselben nach den Ortsnamen der einschlägigen Amtssitze 515, 596.
Landgerichts-Bezirke, bessere Arrondirung der Landgerichte Eggenfelden, Pfarrkirchen, Simbach und Rotthalmünster 586.
Landrath von Niederbayern, Ergänzung desselben 328.
— — von Niederbayern, Abschied für denselben über die Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juny bis 3. July 1840 719.
Landstrassen, Bepflanzung derselben mit Alleebäumen 149, 227.
Landwehr-Offiziere, Gesuche derselben um die Erlaubniß, nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen 174.
— — — —, das Tragen des Degens bei denselben 934.
Landwehr, Waffenübungen derselben 482.
Landwirthschaftliches Fest in Niederbayern im Jahre 1840, 433, 495, 521, 662, 688.
— — Fest in Niederbayern im Jahre 1840, Beschreibung desselben Beilage zu Nr. 46.
Landwirthschaftsfest, Oktoberfest in München. Programm hierüber 562.
Landwirthschaftliche Schüler, Stipendien für solche 640.
Landwirthschaftlicher Verein 362, 805.
— — Verein, insbesondere den Stand der Vereinsmitglieder in Niederbayern im Jahre 1839 und 1840 (395 S. 287), 423, 445, 460, 520, 709, 850.
Lebens-Versicherungs-Anstalt, Berliner, Aufstellung von Unteragenten 128, 209.
Lebens-Versicherungs-Bank, Gothaer 394.
Lehr- und Uebungsbücher, musikalische, Herausgabe derselben 226, 932.
Leiche, eine im Haubenover Wald bei Krakowitz, Pilsener Kreises in Böhmen, aufgefundene 358.
— — männliche, bei Linz in der Donau gefundene 725.
— — weibliche, Auffindung derselben 644.
Literatur und Kunst, den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst 643.
Lokalhilfskassen (s. Stempelfreiheit).
Lotto-Kollekten, den Papier-Umsturz bei denselben mit Ende $18^{39}/_{40}$ 721.
Louisd'ors, falsche, Verbreitung derselben 331.
Ludwig-Kanal 275, 299, 694.
Ludwigs-Stiftung, die von der ersten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs zu Paßau herrührende 231, 481.
Lumpenzucker, Taxansätze für den in Fässern eingehenden 856.

M.

Malereien an öffentlichen Orten 668. u. 669.
Mannsperson, unbekannte, Aufgreifen derselben im Markte Neumarkt 58.
Markts- und Landgemeinden (s. Verkäufe).
Menschenrettung durch den bürg. Fischer Georg Lichtenwalter zu Landshut 24.
Militärdienste, griechische, Erlaubniß zum Eintritt in dieselben 832.
Militärpersonen, die Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen 91.

Digitized by Google

Miniſterien, Benennung derſelben 330. 363.
Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, Münchner-Aachner (ſ. Agentie-Eröffnung).
Muſikanten, die nach Oeſterreich wandernden bayeriſchen 225.
Muſikaliſche Lehr-Uebungsbücher (ſ. Lehrbücher).
Münzverfaſſung, neue, im Königreich Sachſen 750.
Münzweſen im Herzogthum Gotha. Beilage zu Nro. 52, v. 24. Dez. 1840.

N.

Nachdruck, reſp. den Vollzug des Art. V. Abſ. 3 des Geſetzes vom 16. April l. Js., den Schutz gegen den Nachdruck betr. 440.
Normalpreiſe pro $18^{39}/_{40}$, 26.
Nördlinger-Teppiche (ſ. Hauſirhandel).

O.

Oktoberfeſt in München 562.
Ordensverleihung 730.

P.

Palmſonntag, die Feyer der geſchloſſenen Zeiten 859.
Paßweſen, den Vollzug des Art. XIV. der allerh. Verordnung v. 17. Jan. 1837, 2.
Patrimonialrichter II. Klaſſe, Prüfung derſelben 190.
Pfarramtskandidaten, die Anzeige über das Verhalten der geprüften aber noch nicht angeſtellten 891.
Pfarrei Aitterhofen, Erledigung derſelben 112.
— — Attenkofen — — 59.
— — Grafentraubach — — 111.
— — Holztraubach — — 517.
— — Kirchdorf — — 92.
— — Konzell — — 980.
— — Kößlarn — — 7.
— — Langdorf — — 63.
— — Mamming — — 296.
Pfarrei Niederviehbach, Erledig. derſelben 131.
— — Pullach — — 381.
— — Seebach — — 376.
— — Zettenweis — — 191. 246.
Pferdeausfuhr, Verbot derſelben 799.
Pferde- und Fohlenankäufe für die k. Militärfohlenhofs-Anſtalt pro $18^{39}/_{40}$ 165.
Pferdezucht, die Prämienvertheilung zur Beförderung derſelben, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiterhengſte 547.
Poſtporti, uneinbringliches, Verfahren bei ſolchen 31.
Privatgebäude, baufällige, Reparatur derſelben 663. 864.
Prüfung der Schullehrlinge, zum Behuf der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar (ſ. Schullehrlinge).
— — der zum Staatsdienſt abſpicirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinenweſens 635.

R.

Radfelgen, Breite derſelben an den vier räderig zweiſpännigen Fuhrwerken der Landwirthe 57. 145. 172. 210. 244. 269. 441.
Räder, das Hemmen derſelben an den Wägen bei dem Bergabfahren 720.
Raupenfraß an den Obſtbäumen und andern öffentlichen Alleen 224.
Realitätenankäufe aus Kreisfonds für heimathloſe Familien, welche ſich nicht ſelbſt ernähren können 857.
Rechtskandidaten, Concursprüfung pro 1840 der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden 742.
Reiſepäſſe, Taxirung derſelben 819.
Rekurſe, die Geſchäftsbehandlung derſelben an den k. Staatsrath, resp. den k. Staatsraths-Ausſchuß in adminiſtrativ-kontentioſen Rechtsſachen 518.

Digitized by Google

Rentenüberschüsse, die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge, insbesondere die Revision der Gemeinde-Etats 831.
Revaccination (s. Impfung).

S.

Salpetergraber, Unterstützung derselben in Ausübung ihrer Befugnisse 133.
Sächsische 1/6-Thaler- oder 4-Groschenstücke 419. 737.
Selbstentleibung des Kaminfegergesellen Kaspar Lehr 393.
Seminar, adeliches, zu Würzburg 689.
Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, ausländische, das Verfahren mit den an der Gränze erscheinenden 641.
Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbe 147.
Scheidemünzen, Sachsen-Weimarische, Herabsetzung derselben 802. 858.
— — — fürstl. Schwarzburgische, Einziehung derselben 822.
Schneidergewerbe (s. Gewerbswesen).
Schrannen-Anzeigen 930.
Schuldenstand der Gemeinden 759. 911.
Schulen, teutsche, Visitation derselben durch die Distrikts-Schulbehörden 1.
Schul- und Meßnerdienst zu Altham, Erledigung desselben 889.
— — — — zu Garham, Erledigung desselben 546.
— — — — zu Geltolfing, Erledigung desselben 516.
— — — — zu Gottsdorf, Erledigung desselben 228.
— — — — zu Hals, Erledigung desselben 957.
— — — — zu Johanniskirchen, Erledigung desselben 848.
Schul- und Meßnerdienst zu Konzell, Erledigung desselben 958.
— — — — zu Pirkwang, Erledigung desselben 25.
— — — — zu Seebach, Erledigung desselben 110.
— — — — zu Simbach, Landgerichts Landau, Erledigung desselben 169.
— — — — zu Tiefenbach, Erledigung desselben 113.
— — — — zu Tyrnau, Erledigung desselben 830.
— — — — zu Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid, Erledigung desselben 929.
Schulgehilfen, Anstellungsprüfung derselben für das Jahr 1840, 704.
Schulkuratie St. Salvator, k. Landgerichts Griesbach, Besetzung derselben 148.
Schullehrlinge, Prüfung derselben 361.
— — — Prüfung derselben zum Behuf der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing pro $18^{40}/_{41}$, 548. 774.
Schulpflichtige Kinder, die Verwendung derselben zum Viehhüten 359.
Schulstellen, erledigte, die Verrechnung der Interkalarfrüchte 28.
Schutzpockenimpfung 642.
Silber, verarbeitetes (s. Gold).
Soldaten, beurlaubte, (s. Untersuchungskosten.)
— — ständig beurlaubte, Gesuch derselben um Bewilligung zu Reisen ins Ausland 265.
Sonntagsfeier 66.
— — — Störung derselben 736.
Sportel-Einforderung, hiebei zu beobachtende Vorschriften 804.
Staatsbauten (s. Grundstücke).
Staatsbeitrag von 30,000 fl. für Pfarrers-Wittwen, Vertheilung desselben pro $18^{39}/_{40}$, 884.
Staatsdiener (s. Unterstützungsfond).

Digitized by Google

Staatsgebäude (s. Baufälle).
Staatsgefälle, das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände 4. 264. 503. 773.
Staatshandbuch (s. Hofhandbuch).
Staats-Ministerium, Staats-Regierung, der Gebrauch dieser Ausdrücke 313. 314.
Staatsschuld, k. bayer., eilfte Verloosung der vierprocentigen 95.
— — k. bayer., zwölfte Verloosung der vierprocentigen 339.
— — k. bayer., dreizehnte Verloosung der vierprocentigen 550.
— — Aufkündigung der bisher verloosten mobilisirten 4prozentigen 836.
— — Aufkündigung der vierprocentigen Staatsobligationen ohne Coupons 865.
— — ältere österreichische, 128ste Verloosung derselben 27.
— — ältere österreich., 129ste Verloosung derselben 73.
— — ältere österreich., 130ste Verloosung derselben, 168 und Beilage zu Nro. 23 v. 4. Juni 1840.
— — ältere österreich., 131ste Verloosung derselben, Beilage zu Nro. 24.
— — ältere österreich., 132ste Verloosung derselben, Beilage zu Nro. 25.
— — ältere österreich., 133ste Verloosung drrselben 474.
— — ältere österreich., 134ste Verloosung derselben, Beilage zu Nro. 36.
— — ältere österreich., 135ste Verloosung derselben 753.
Stadtthore und Stadtmauern, Erhaltung derselben 353.
Stemplung, Extra 883.
Stempelfreiheit der Lokal-Hilfskassen 378.
Steuerdefinitivum, die Einführung desselben, resp. die Häuser-Numerirung 360.
Steuerkataster, Beförderung rückständiger Verbriefungen im Interesse desselben 637.
Steuernachlässe pro $18^{38}/_{39}$. Bekanntmachung derselben 298.
Stiftungsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk Deggendorf 262.
Stiftungsbauten (s. Kirchenbauten).
Stiftungs-Kapitalien, Erhebung derselben bei der Wiener Bank 166.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, summarische Uebersichten der Justifikations-Resultate pro $18^{38}/_{39}$, 315.
Stiftungs-Concurrenz-Kassa für Niederbayern, Rechnungs-Resultate von den Jahren $18^{38}/_{39}$ und $18^{39}/_{40}$, 860.
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim 816.
Straßen, Anlage derselben mittelst Gemeinde- und Distriktsumlagen 566.
Straßen, Wege, Durchlässe, Brücken, Stege, dann Sicherheitsgeländer, Reparatur derselben 229. 739. 817.
Straßenpolizei, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit 666.
Straßen, Verzäunung derselben durch die Adjacenten 132.
Studien-Lehramts-Kandidaten, praktische Prüfung derselben 563. 580.

T.

Tanzmusiken 564.
Taubstummen-Institut Straubing, Rechnung desselben pro $18^{38}/_{39}$, 243.
Taubstumme Mich. Mooser, Taglöhnerssohn aus Regensburg 170. 242.
Taubstumme Mannsperson, Verhaftnahme derselben 420.
— — Mannsperson im Landgerichtsbezirke Rittenau 497.
— — Mannsperson, Aufgreifen derselben im Orte Gambach, Landg. Pfaffenhofen an der Ilm 849. 892.
Taubstummes Mädchen, ein zu Döbring aufgegriffenes 129.
Taubstumme Weibsperson, Aufgreifung derselben im Landgerichtsbezirk Höchstadt a. d. Donau 726. 751.
— — Weibsperson, Aufgreifen derselben im Landgerichtsbezirk Stadtamhof 800.
Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen 354.

Digitized by Google

Teppiche, Nördlinger (s. Hausirhandel).
Terminsarbeiten, periodische 954.
Thalerstücke, sächsische 1/6, 419 .937.
Transitohandel von London nach Wien 152.
Triftholz zu Ilz, Bedingungen, unter welchen die Ueberfrachtung desselben auf den Lagerplätzen bei Passau an den Wenigstnehmenden abgeschlossen wird 295. 312. 332.
Truppen, fremde, Hinausbezahlung des Verpflegs- und Vorspannsgeldes für solche, auf den Etappenstraßen 417. 418.

U.

Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten 442.
Unterstützungsfond, die Bildung desselben für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung 6.

V.

Verein zum guten Hirten 818.
Verkäufe von Anwesen und andern Verkäufen, die unbefugte Verhinderung derselben durch die Markts- und Landgemeinden 357.
Verkehrs-Erleichterung mit Bremen, den Vollzug der Uebereinkunft 801. 820.
Verlobte, eheliche, das ungesetzliche Zusammenwohnen derselben 549.
Veterinärärztliche Praktikanten in der Armee, Abhaltung eines Prüfungs-Concurses zu Anstellung derselben 144.
Veterinärschule Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in dieselbe 278.

W.

Waarendurchfuhr, Erleichterung derselben 32.
Wägen, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer derselben 926.
Waffenübungen (s. Landwehr).
Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen 670.
Waldauslichtung an der Straße von Hof nach Asch, resp. die Breite der Waldauslichtung an den Distriktsstraßen 459.
Waldbrand 443.
Waldungen der Privaten, Gemeinden und Stiftungen, forstpolizeiliche Aufsicht auf dieselben 665.
Wasser, das Aufbewahren desselben in Böttichen für den Fall eines Brandes 60.
Weggeldserhebung, vorläufige Sistirung derselben 703.
Weibsperson, blödsinnige, Aufgreifen derselben im Landgerichtsbezirke Hemau 772.
Weibsperson, blödsinnige, Aufgreifen derselben zu Aschau im Landgerichte Traunstein 956.
Werktagsschulpflichtige Jugend, Verwendung derselben in Fabriken 90.
Wittwenfondsbeiträge 75.

Z.

Zehnten, die Subrepartition der fixirten 638.
Zollordnung, Anwendung der §§. 89 und 90, resp. Gewerbsverleihung im Grenzbezirke 861.
Zündhölzchen (s. Brandversicherung).
Zwangsabtretung, Erläuterungen des Gesetzes hierüber vom 17. Nov. 1837, von Konrad Samhaber 499.

II.

Bekanntmachungen der Distrikts-, Polizei- und anderer Behörden in- und ausserhalb des Bezirkes von Niederbayern.

Bauinspection Landshut 179, 200, 620.
— — — Paßau 524. 571.
Expeditions-Amt der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern 12.
— — des k. Appellationsgerichts von Niederbayern 713.

Digitized by Google

Festungs-Baudirektion Ingolstadt 214.
Forstämter: Freysing 908. Neustadt 654. Schönberg 658. 945. Waldmünchen 186. 202. 217.
Forstverwaltung Deggendorf 868.
Herrschaftsgericht Zaitzkofen 105. 493.
Industrie-Ausstellungs-Commission Nürnberg 673. 841.
Infanterie-Regiment Seckendorff zu Paßau 21. 41. 368. 450. 540.
Kameralamt Mengkofen und Tunzenberg 593.
Kastenamt zur alten Kapelle in Regensburg 974.
Kreis-Landwirthschafts-Schule und landwirthschaftliches Knaben-Erziehungs-Institut in Mittelfranken zu Nürnberg 815.

Landgerichte:
Abensberg 84. 118. 463. 684. 698. 714. 718. 733. 745. 763. 826. 839. 851. 899.
Altötting 372.
Bogen 100. 235. 288.
Burghausen 588. 610. 621.
Deggendorf 52. 182. 197. 206. 220. 252. 273. 346. 409. 432. 451. 533. 606. 613. 678. 683. 764. 765. 768. 796. 828. 905.
Dingolfing 204. 270. 309. 415. 601. 602. 611.
Eggenfelden 67. 121. 184. 303. 322. 342. 414. 527. 573. 592. 632. 843. 904.
Erding 416. 537.
Grafenau 196. 234. 966.
Griesbach 213. 293 (Seite 203). 370. 385. 448. 886.
Hengersberg 53. 103. 181. 195. 253. 274. 310. 319. 405. 431. 471 (Seite 361). 490. 534. 553. 652. 747. 748. 767. 778. 780. 812. 840. 872. 876. 877. 921. 969. 987.
Kelheim 13. 68. 117. 233. 388. 407. 449. 577. 986.
Kötzting 159. 183. 238. 239. 290. 305. 318. 343. 350. 374. 386. 408. 556. 578. 587. 653. 681. 687. 697. 792. 906. 923. 942.
Landau 115. 203. 271. 351. 902.
Landshut 194. 294. 535. 824. 944.
Mallersdorf 106. 122. 287. 410. 536. 622. 623. 624. 631. 731. 790. 938. 972.
Mitterfels 14. 526. 539. 590. 605. 798. 810. 970.
Naila 795. 842.
Osterhofen 221. 373. 429. 452. 509. 814.
Paßau I. 82. 120. 139. 255. 344. 492. 674. 770. 771. 791. 844. 852. 854. 867. 900. 907. 973. 985.
Paßau II. 371. 428. 456. 488. 532. 557. 561. 680. 716. 782. 785. 793. 797. 811. 855. 871. 878. 888. 939.
Pfarrkirchen 17. 137. 389. 491. 506. 538. 554. 786. 808. 809. 827.
Regen 18. 187. 291 (Seite 203). 292 (Seite 203). 348. 406. 589. 627. 657. 677. 744. 779. 783. 873. 920. 984.
Rottenburg 51. 85. 99. 140. 160. 188. 201. 205. 218. 240. 295. 347. 633. 699. 734. 922.
Rotthalmünster 447. 507. 531. 630. 634. 696. 853.
Simbach 158. 269. 324. 411. 454. 571. 576. 579. 607. 870.
Stadtamhof 289. 466. 656.
Straubing 467 (S. 360). 513. 889.
Viechtach 40. 116. 119. 307. 317. 404. 365 (Seite 357). 472. 560. 626. 675. 717. 813. 845. 874. 919. 983.
Vilsbiburg 19. 104. 464 (S. 357). 487. 541.
Vilshofen 15. 37. 87. 98. 180. 193. 199. 222. 251. 268. 272. 321. 345. 426. 510. 625. 628. 766. 829.
Wegscheid 38. 86, 89. 215. 250. 308. 349. 402. 403. 427. 430. 470 (Seite 361). 486. 508. 572. 608. 682. 686. 701. 715. 825. 875. 879. 918. 941. 968.

Digitized by Google

Wolfstein 16. 70. 71. 138. 161. 258. 259. 306. 316. 320. 323. 412. 413. 511. 679. 924.
Landwirthschaftliche Central-Schule zu Schleißheim 787.
Lotto-Administration München 154. 401.
Magistrate Mainburg 542. 558. 575. München 141. Passau 524. Pfarrkirchen 55. (468, Seite 360). Straubing 880. Zwisel 702.
Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg 185.
Patrimonialgerichte. Adldorf 732. Altfrauenberg 257. Bayerbach 237. Eglofsheim 612. Englburg 162. Ering 369. 390. Irlbach 525. 555. 574. Laberweinting 163. 254. Marienkirchen 655. Moos 700. Münchsdorf 901. Neufrauenhofen 219. Niederaichbach 489. Niederhatzkofen 256. 735. 781. 988. Oberviehbach 387. Pillham (469, Seite 361) 485. Sünching 909. 971.
Polizei-Kommissariat der Zwangsanstalt Kaisheim 559. 629. 794.
Postämter. Oberpostamt Regensburg 39. 83.
Rektorat Straubing 784.
Rentämter. Abensberg 654. 899. Cham 186. 202. 217. Deggendorf 512. Dingolfing 908. Grafenau 945. Hemau 20. 514. Passau 304. 604. 618. 651. Pfaffenberg 925. Regen 967. Regensburg 676. Regenstauf 661. Stadtamhof 289. 466. 656. 660. 661. 685. Straubing 868. Wolfstein 746.
Rentenverwaltung Kleeberg 473. 494.
Staatsgüter-Administration Schleißheim und Weihenstephan 352. 391.
Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg 525.
Stadtgerichte. Landshut 591. 609. 620. 900. München 603. 619. 650. Passau 81. 869. 940. Straubing 54. 69. 101. 123. 157. 198. 216. 266. 267. 286. 453. 528. 529. 530. 659. 769. 887. 943.
Studienfonds-Verwaltung Passau 88. 107.
Verwaltung des Frauenklosters St. Klara zu Regensburg 102. 124. 142.
Zollämter. Hauptzollämter Eschlkam 455. Passau 72. Simbach 236.

III.

Nichtämtliche Artikel.

Ambrosi, Buchhändler zu Passau 56. 127. 189. 946. 947. 975. 989. 990.
Besse, Rechnungsrevisor zu Landshut 143.
Courier, fränkischer, zu Würzburg 42.
Kloster Metten 594.
Krüll'sche Universitätsbuchhandlung zu Landshut 126. 948. 949.
Oekonomie-Verwaltung, Graf Armannsperg'sche zu Schloß Egg 260.
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zu Passau 325.
Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzleipersonale zu München, Central-Verwaltungsausschuß desselben 125.
Waltl, Dr. med. zu Passau 296. 311.

Anmerk. Die Coursnoten, dann die Viktualien und Schrannenanzeigen, sind bei jedem Stück auf der letzten Seite zu finden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google